VORSTAND DER AGJ E. V.

Geschäftsbericht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

GESCHÄFTSJAHR 2018

2018

VORSTAND DER AGJ E. V.

Geschäftsbericht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

GESCHÄFTSJAHR 2018

VORGELEGT ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER AGJ
AM 12. APRIL 2019 IN BERLIN

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE AGJ

01 EINLEITUNG 4

02 KOMMUNIKATION – KOMPETENZ – KOOPERATION: DIE LEITBEGRIFFE DES VEREINS UND DER AGJ
- Strukturen, Ziele, Aufgaben 7
- Wirtschaftliche Rahmendaten 10
- Geschäftsstelle 14
- Mitgliederstruktur und Organigramm 16

03 MITGLIEDERVERSAMMLUNG 18

04 VORSTAND
- Zusammensetzung des Vorstandes 21
- Themenschwerpunkte der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes 21
- Themenschwerpunkte des Vorstandes 21
- Parlamentarische Gespräche 22
- Empfehlungen und Positionspapiere sowie Stellungnahmen 23

05 ARBEITSFELDER UND FACHAUSSCHÜSSE
- Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen 25
- Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa 28
- Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte 32
- Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik 36
- Jugend, Bildung, Jugendpolitik 40
- Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste 44

06 ZUSAMMENARBEIT MIT ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN 48

07 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT 52

08 ARBEITSGRUPPEN
- AG *Reformprozess SGB VIII* 57
- AG *Fachkräfte* 58
- AG *Kooperation an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie* 59

09 QUALITÄTS- UND ERFOLGSKONTROLLE PROJEKT *INFRASTRUKTURFÖRDERUNG DER AGJ-GESCHÄFTSSTELLE* 60

10 ARBEITSFELDÜBERGREIFENDE AUFGABEN UND PROJEKTE
- AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe 71
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 – Hermine-Albers-Preis 73
- Das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe in 2018 79
- Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* 82
- Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds 88
- Koordinierungsstelle *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung* 92
- Transferkonferenz *Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis – Was wir voneinander wissen (wollen)* 94
- Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen 96

ANHANG

I DISKUSSIONS- UND POSITIONSPAPIERE SOWIE STELLUNGNAHMEN
- Europäische Jugendpolitik in einem sozialen Europa – Entwicklungsperspektiven von Jugendpolitik in Europa in Zeiten politischen Wandels 99
- Familienunterstützung in der Lebenswelt von jungen Menschen und ihren Familien 120
- Das Recht gehört zu werden (Art. 12, UN-Kinderrechtskonvention). Partizipation in der Kindertagesbetreuung. 125
- Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! 130
- Non-formal erworbene Kompetenzen – Herausforderungen und Impulse für die Zuordnung der Fort- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR 143
- Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten 146

I	DISKUSSIONS- UND POSITIONSPAPIERE SOWIE STELLUNGNAHMEN	Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder	153
		Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht	164
		Spezifische und anlassbezogene Anrechnung informell und non-formal erworbener Kompetenzen in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen – Europäische Impulse nutzen und erfahrbar machen!	174
		Staat wirkt an Erziehung mit – und wirkt auf Erziehung ein	178
		Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft	186
		Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen	193
		Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf	203
		Zugänge zur Kindertagesbetreuung. Eine Betrachtung aus kinderrechtlicher Perspektive.	214
		Zwischen Abwesenheit und Ankommen. Mehr Männer in Kitas	219
II	MITGLIEDER UND MITGLIEDERGRUPPEN	Jugendverbände und Landesjugendringe	229
		Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	230
		Fachorganisationen der Jugendhilfe	230
		Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder	231
		Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	232
		Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene im Bereich Personal und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind	232
III	MITGLIEDER DES VORSTANDES	Jugendverbände und Landesjugendringe	234
		Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	234
		Fachorganisationen der Jugendhilfe	234
		Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder	235
		Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	235
		Personal und Qualifizierung	235
		Gewählte Einzelmitglieder nach § 8 c der Satzung	236
		Ständige Gäste	236
IV	MITGLIEDER DER FACHAUSSCHÜSSE, KOMMISSIONEN, ARBEITSGRUPPEN	Fachausschuss I *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen*	238
		Fachausschuss II *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa*	238
		Fachausschuss III *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte*	239
		Fachausschuss IV *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik*	240
		Fachausschuss V *Jugend, Bildung, Jugendpolitik*	241
		Fachausschuss VI *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste*	241
		Mitglieder der Lenkungsgruppe des Fachkräfteportals	242
		Mitglieder Jury Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2018	243
		Mitglieder der Arbeitsgruppe *Reformprozess SGB VIII*	243
		Mitglieder der Arbeitsgruppe *Fachkräfte*	244
		Mitglieder des Planungsstabs *Koordinierungsstelle Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft*	244
		Mitglieder der Steuerungsgruppe *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*	245
		Mitglieder des Beirates *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*	245
V	SATZUNG DES VEREINS *VORSTAND DER AGJ E. V.*		247
VI	SATZUNG DER AGJ		251

01

Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – Vorstand der AGJ e. V. – legt hiermit den Bericht für das Geschäftsjahr 2018 vor.

Der Geschäftsbericht informiert über die Ziele, Aufgaben und Leistungen sowie Erfahrungen, Ergebnisse und die damit verbundenen Schlussfolgerungen und Perspektiven der kinder- und jugend(hilfe)politischen Arbeit der AGJ. Die im Geschäftsbericht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ für das Geschäftsjahr 2018 beschriebenen Inhalte und Sachverhalte gehen zurück auf die Diskussionen, Aktivitäten und Arbeitsergebnisse der Gremien und der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Rechtsträger der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist der *Vorstand der AGJ e. V.* Als Arbeitsgemeinschaft ist die AGJ in besonderer Weise auf der Bundesebene tätig mit dem Erkenntnisinteresse, Regelungsbedarf im Bereich der Kinder- und Jugend(hilfe)politik zu identifizieren, zu thematisieren und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland beizutragen.

Die in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zusammenarbeitenden Strukturen der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf der Bundesebene bringen in den Gremien

- Geschäftsführender Vorstand der AGJ (Vereinsvorstand)
- Vorstand der AGJ (Mitgliederversammlung des Vereins)
- Mitgliederversammlung der AGJ

sowie in den Fachausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der AGJ engagiert ihre fachlichen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie ihre Kompetenzen für ein erfolgreiches Zusammenwirken und Handeln in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ein und tragen somit insgesamt in besonderer Weise zur fachlichen und praxisorientierten Diskussion und Positionierung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sowie zur gemeinsamen kinder- und jugend(hilfe)politischen Willensbildung und jugendpolitischen Interessensvertretung bei.

Neue Herausforderungen stehen für 2019 an: So ist der Dialogprozess zur SGB-VIII-Reform für die Kinder- und Jugendhilfe zentral und die Ergebnisse von hoher Bedeutung.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt den Mitgliedern der AGJ für die intensive partnerschaftliche Zusammenarbeit und ihr engagiertes Wirken in der AGJ im Jahr 2018.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt besonders ihren Gremienmitgliedern für das geleistete persönliche sowie fachpolitische Engagement. Die vielfältige Arbeit der AGJ in ihren Arbeitsfeldern und Projekten hätte sonst so nicht geleistet werden können.

Den Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den vielen Vertreterinnen und Vertretern aus Praxis, Verwaltung, Politik und Wissenschaft gilt der herzliche Dank für die Kooperationsbereitschaft, Mitarbeit und Unterstützung. Das kooperative, fachliche Zusammenwirken von zahlreichen verschiedenen Initiativen, Verbänden, Organisationen und Institutionen aus dem gesamten Bundesgebiet hat die erfolgreiche Durchführung der vielfältigen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und die damit verbundenen Leistungen, Erkenntnisse und Ergebnisse ermöglicht.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Förderung der Infrastruktur der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie weiterer Projekte des Vereins im Geschäftsjahr 2018.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bzw. der Verein *Vorstand der AGJ e. V.* kann auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2018 zurückblicken, insbesondere mit Blick auf die zahlreich erarbeiteten und beschlossenen Papiere zu zentralen kinder- und jugend(hilfe)politischen Themen. Dafür sei allen Mitwirkenden an diesem positiven Ergebnis abschließend noch einmal herzlich gedankt.

02

Kommunikation – Kompetenz – Kooperation: die Leitbegriffe des Vereins und der AGJ

STRUKTUREN, ZIELE, AUFGABEN

Die Leitbegriffe *Kommunikation – Kompetenz – Kooperation* sind zentral für das Leitbild der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, des Vereins Vorstand der AGJ e. V. Sie prägen das grundsätzliche strukturelle Verständnis, die jugend(hilfe)politische Arbeit sowie das fachliche, alltägliche Handeln der AGJ als dem bundeszentralen Zusammenschluss der Strukturen, Träger und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Auf dieser Grundlage wird hier zusammenfassend ein genereller Überblick zur AGJ gegeben, Ziele, Strukturen, Aufgaben dargestellt, über wirtschaftliche Rahmendaten und die AGJ-Geschäftsstelle informiert und die strukturelle und organisatorische Verfasstheit erläutert.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist das Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die 100 Mitglieder der AGJ arbeiten und wirken zusammen mit dem Ziel der jugend(hilfe)politischen und fachpolitischen Kommunikation und Kooperation auf der Bundesebene, aber auch im europäischen bzw. internationalen Kontext und bilden ein inhaltlich und fachlich kompetent arbeitendes Netzwerk in den sechs AGJ-Mitgliedergruppen:

- bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe;
- bundeszentrale Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege;
- bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe;
- Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder;
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter;
- Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene in den Bereichen Personal und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Grundlage für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sind die Prinzipien Pluralität, Konsens und Partnerschaft. Prägend für das Handeln der AGJ sind die Leitbegriffe *Kommunikation – Kompetenz – Kooperation*. Als Arbeitsgemeinschaft ist die AGJ bundeszentrales Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ihrem eigenen Anspruch nach will die AGJ umfassend alle Handlungsfelder und Fachbereiche der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene untereinander vernetzen sowie auch zu den angrenzenden Politikbereichen Verbindungen herstellen und pflegen.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1949 sieht die AGJ ihren zentralen Auftrag darin, die organisatorischen und fachlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene zu bündeln. Die AGJ versteht sich dabei als Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe, als träger- und handlungsfeldübergreifender Zusammenschluss und als kooperatives Netzwerk im Interesse der Einheit der Jugendhilfe. Primäres Ziel der AGJ ist die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat folgende untergeordnete Ziele:

- Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene, aber auch im europäischen und internationalen Kontext;
- Unterstützung und Reflexion der fachlichen Kommunikation der Kinder- und Jugendhilfe;
- Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- Information der Mitglieder der AGJ und der Kinder- und Jugendhilfe;
- Schnittstellenpolitik der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschafts- und Politikbereichen;
- Forum der Kinder- und Jugendpolitik.

Teilziele, bezogen auf Anspruch und Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, sind hierbei:

- Unterstützung des Zusammenwirkens aller bundeszentralen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe;
- Lobbyarbeit gegenüber der Legislative und Exekutive;
- Bearbeitung von fachpolitischen Themen und inhaltlichen Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe, die träger- und handlungsfeldübergreifend sind, die sich auf das Zusammenspiel bzw. die fachlichen Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen/Gemeinden beziehen und die sowohl fördernd präventiv als auch problemgruppenorientiert sind;
- Zusammenführung von Trägerinteressen und Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterinteressen unter dem übergeordneten Gesichtspunkt von Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe;
- Einbringen der fachlichen Positionen und der besonderen Struktur der deutschen Kinder- und Jugendhilfe auf der europäischen Ebene.

Als Arbeitsgemeinschaft erbringt die AGJ selbst in der Regel keine unmittelbaren Leistungen für junge Menschen und vertritt deren Interessen insoweit nur mittelbar. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit der Mitglieder der AGJ, ihren jeweiligen Zielsetzungen und Wertorientierungen entsprechend konkrete Leistungen, Angebote und Hilfen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien zu erbringen.

Höchstes beschlussfassendes Organ der AGJ ist die einmal jährlich tagende Mitgliederversammlung. Der Vorstand der AGJ, der zu fünf Sitzungen im Jahr zusammenkommt, besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung der AGJ zu wählenden Einzelpersönlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe – zwei davon sollen aus dem Bereich der Behindertenhilfe kommen – und aus je zwei bzw. drei Vorstandsmitgliedern pro AGJ-Mitgliedergruppe, die von dieser gewählt und von der AGJ-Mitgliederversammlung bestätigt werden. Hinzu kommt der gewählte Geschäftsführende Vorstand – BGB-Vorstand – mit drei Personen aus den AGJ-Mitgliedsverbänden. Der AGJ-Vorstand berät grundsätzliche Themen der Kinder- und Jugend(hilfe)politik sowie zentrale Fragen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie und Praxis. Der Vorstand der AGJ ist zugleich Mitgliederversammlung des eingetragenen Vereins.

Der Vorstand hat auf Basis der festgelegten Arbeitsfelder der AGJ sechs namensgleiche Fachausschüsse für die Arbeitsperiode 2016–2019 eingerichtet und berufen. Die Mitglieder der Fachausschüsse kommen aus den AGJ-Mitgliedsorganisationen, den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Bereich der kommunalen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Folgende sechs AGJ-Fachausschüsse tagen turnusmäßig (dreimal jährlich) im jeweiligen Arbeitsfeld der AGJ:

- Fachausschuss I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen;
- Fachausschuss II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa;
- Fachausschuss III: Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte;
- Fachausschuss IV: Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik;
- Fachausschuss V: Jugend, Bildung, Jugendpolitik;
- Fachausschuss VI: Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste.

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die AGJ – der Verein – eine Geschäftsstelle, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Die Geschäftsstelle der AGJ ist zuständig für die operative Ebene der Fachpolitik. Sie ist das Bindeglied zwischen den AGJ-Fachausschüssen sowie weiteren Arbeitsgremien – die im Auftrag des Vorstandes der AGJ arbeiten – und der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand der AGJ.

Ihre Ziele und Aufgaben sowie Angebote und Leistungen erfüllt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ auf verschiedenen Ebenen:

- Ausgehend von den Leitbegriffen und dem Ziel der Unterstützung und Reflexion der fachlichen Diskussionen sowie der fachpolitischen Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe, bezieht die AGJ Position z. B. durch Stellungnahmen, Zwischenrufe und Positionspapiere. Dafür werden die fachlichen Erkenntnisse der Mitglieder der AGJ

Foto: Rawpixel/Depositphotos.com

zusammengetragen und ausgewertet. Mit ihren Positions- und Diskussionspapieren zur Arbeit und Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe, durch Veranstaltungen und Serviceleistungen unterschiedlicher Art zu zentralen Aufgaben und Themenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe setzt sich die AGJ ständig für die Weiterentwicklung und die Verbesserung der Praxisbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ein.

- Neben der Ebene der Gesetzgebung sind die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpolitik sowie die angrenzenden Politikbereiche auf der Bundesebene die zentralen Bereiche der jugend(hilfe)politischen Aktivitäten und des Handelns der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Angebote und Leistungen der AGJ richten sich insbesondere an:

- die Leistungs- und Entscheidungsebenen der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugend(hilfe)politik;
- die hauptamtlichen Fachkräfte und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe aus der örtlichen Ebene sowie der Landes- und Bundesebene.

Information und Kommunikation der Themen der Kinder- und Jugendhilfe sind ein weiterer zentraler Schwerpunkt der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Ausgehend von der Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachpositionen, informiert die AGJ die Fachöffentlichkeit sowie die Öffentlichkeit durch Informationsmaterialien, Fachpublikationen und durch das Periodikum FORUM Jugendhilfe. Aktuelle Informationen zu Inhalten, Angeboten und Leistungen der AGJ sind zeitnah über das Internet verfügbar. Neben dem FORUM Jugendhilfe ist die Website (www.agj.de), das Internetangebot der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, das zentrale Kommunikationsmittel der AGJ.

Im Berichtszeitraum 2018 hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestifteten und vom Vorstand der AGJ zu vergebenden Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – in den folgenden Kategorien verliehen:

- Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe (mit Themenbindung: *Politische Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe*);
- Theorie und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Themenbindung);
- Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Themenbindung).

Für die Juryarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vergabe des Preises erhält die AGJ entsprechende Projekt- bzw. Fördermittel der Länder.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – der Verein Vorstand der AGJ e. V. – ist Rechtsträger für weitere Projekte. Im Berichtszeitraum 2018 waren das folgende Projekte:

- AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe;
- Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe (Gemeinschaftsprojekt mit dem IJAB e. V.);
- Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft;*
- Koordinierungsstelle *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung;*
- Transferkonferenz *Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis: Was wir voneinander wissen (wollen);*
- Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (21. Arbeitstagung der IAGJ);
- 70 Jahre AGJ;
- Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds.

Die AGJ verlieh im Berichtszeitraum den AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe, der auf Vorschlag eines AGJ-Mitgliedes und einer Vergabekommission vom AGJ-Vorstand an Herrn Prof. Dr. Thomas Rauschenbach vergeben wurde.

In der Mitte des Berichtszeitraums 2018 beauftragte der Verein für die AGJ und seine Projekte eine externe Datenschutzbeauftragte, gemeinsam mit den Mitgliederorganisationen des HdJ e. V. Neben den bereits in der Vergangenheit eingeleiteten und umgesetzten Maßnahmen zum Datenschutz und zum Schutz personenbezogener Daten arbeitete die AGJ-Geschäftsstelle im Berichtszeitraum an der Umsetzung der Vorgaben und Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung.

Datenschutzhinweis: Der Geschäftsbericht 2018 wird auf der Website der AGJ unter www.agj.de veröffentlicht.

Ziele und Schwerpunkte, Aktivitäten und Umsetzung, Erfahrungen und Erkenntnisse sowie Schlussfolgerungen und Perspektiven, bezogen auf die satzungsgemäßen Aufgaben und Leistungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (AGJ-Geschäftsstelle sowie AGJ-Gremien) und auf die o. g. AGJ-Projekte, werden im Rahmen des hier vorgelegten Geschäftsberichtes 2018 ausführlich dargestellt.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENDATEN DER AGJ

Der Rechts- und Vermögensträger der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie ihrer Projekte ist der als gemeinnützig anerkannte Verein *Vorstand der AGJ e. V.* Die Geschäftsstelle der AGJ (Infrastrukturförderung) wird im Wege der Projektförderung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) jährlich gefördert.

Die AGJ erbringt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Berücksichtigung der Ziele der AGJ insbesondere folgende Leistungen:

- Die Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und die Vertretung dieser Standpunkte und der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit;
- die Informationen und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- die Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- die Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
- das Angebot von Gesprächs- und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- die Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit berät und unterstützt die AGJ das BMFSFJ in jugendpolitischen Anliegen und Fragestellungen.

Zur Erbringung dieser Leistungen und zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unterhält der Verein eine in Referate gegliederte Geschäftsstelle mit 10,77 Planstellen in 2018, verteilt auf insgesamt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeit bzw. Teilzeit. Darüber hinaus war im Berichtsjahr eine Werkstudentin in der Geschäftsstelle beschäftigt.

In den weiteren Projekten der AGJ waren in 2018 zwei Projektkoordinatorinnen, sechs Referentinnen, ein Referent und eine Projektassistentin sowie ein Projektassistent tätig.

Die Grundlage für die folgenden Angaben zum Haushalt ist der vom Vorstand der AGJ beschlossene Wirtschaftsplan 2018 einschließlich beschlossener Änderungen mit den Soll-Ansätzen. Die Ist-Werte standen zur Berichtserstellung noch nicht abschließend zur Verfügung und wurden noch nicht durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und durch den Vereinsvorstand bestätigt. Es handelt sich zur Vereinfachung um bis auf 500 Euro gerundete Angaben. Die prozentualen Angaben wurden ebenfalls gerundet zum Zweck der vereinfachten Darstellung und Information.

Der Verein hatte im Berichtszeitraum Einnahmen von ca. 134 TEuro geplant. Von diesen Mitteln wurden geförderte und eigenfinanzierte Projekte bzw. in Kooperation mit anderen Partnern finanzierte Projekte des Vereins im Umfang von rd. 99 TEuro bezuschusst. Die weiteren Aufgaben des Vereins umfassten rd. 15 TEuro. Die projektbezogenen Umlagen für Ausgaben des Vereins für Verwaltungsausgaben und die Leistungsorientierte Bezahlung gemäß TVöD betrugen rd. 20 TEuro.

Für die Projektbewirtschaftung standen im Berichtszeitraum 2018 öffentliche Zuwendungen des Bundes und Länderbeiträge (Projekt DJHP) in Höhe von insgesamt knapp 1,8 Mio. Euro zur Verfügung. Um die Einnahmen und Ausgaben der AGJ und ihrer Projekte zu veranschaulichen, werden in **Tabelle 1** die Rahmendaten tabellarisch dargestellt.

Tabelle 2 zeigt die Einnahmestruktur des Vereinshaushaltes 2018 ohne Projekte. Die Mitgliedsbeiträge der AGJ machen mit rd. 45 Prozent den Großteil an den gesamten Vereinseinnahmen in 2018 aus. Zusammen mit den Erlösen aus dem Verkauf von Publikationen bilden diese beiden Positionen über 70 Prozent des Vereinshaushaltes im engeren Sinn (ohne Projekte) ab.

TABELLE 1 *Mittelausstattungen und Ausgaben der AGJ und ihrer Projekte 2018*

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Anteil am Gesamthaushalt in % gerundet
Verein mit Zuschüssen/Umlagen Projekte	134.000	134.000	Zuschüsse/Uml. in Projekten enthalten
Verein ohne Zuschüsse/Umlagen Projekte	15.000	15.000	0,8
Projekthaushalte			
Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle	931.000	931.000	48,0
Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft*	399.500	399.500	20,6
Fachkräfteportal	84.000	84.000	4.3
16. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag Rest	4.500	4.500	0,2
Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis	29.500	29.500	1,5
Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds	132.500	132.500	6,8
Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen	6.500	6.500	0,3
Fachveranstaltung Transferkonferenz	19.000	19.000	1,1
Koordinierungsstelle *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*	300.000	300.000	15,5
70 Jahre AGJ	13.500	13.500	0,7
Preisverleihung AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe	6.500	6.500	0,3
Gesamthaushalt Verein ohne Zuschüsse/Umlagen mit Projekten	**1.941.500**	**1.941.500**	**100,0**

Der Vertrieb im Eigenverlag von Publikationen oder der Verkauf von Anzeigen im FORUM Jugendhilfe sind steuerpflichtige Umsätze aus wirtschaftlichem Zweck- bzw. Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 65, 66 der Abgabenordnung (AO).

Aus den oben tabellarisch aufgelisteten Eigenmitteln (ohne Umlagen) des Vereins bezuschusst er das mit Zuwendung des BMFSFJ geförderte Projekt *Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle* und führt mit Eigenmitteln selbstständig eigene Projekte durch, z. B. das Projekt *AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe* oder in 2019 das Projekt *70 Jahre AGJ*.

Ein sehr geringer Teil der Einnahmen aus 2018 wird zweckgebunden für Ausgaben im Folgejahr (z. B. Steuerverpflichtungen, Abgaben zur Künstlersozialkasse oder für überjährige Verpflichtungen für in 2018 ausgelaufene Projekte) übertragen. **Tabelle 3** gibt Informationen über die Ausgabenstruktur des Vereins.

TABELLE 2 *Einnahmestruktur des Vereinshaushalts 2018*

	Vereins-einnahmen in € rd.	Anteil am AGJ-Haushalt in % rd.
Mitgliedsbeiträge	61.000	45,5
Erlöse Veröffentlichungen	38.500	28,7
Weitere Einnahmen	15.500	11,6
Einnahmen Transferkonferenz	1.500	1,1
Umlage leistungsorientierte Bezahlung	11.000	8,2
Umlage Verwaltung Projekte	6.500	4,9
Gesamt	**134.000**	**100,0**

TABELLE 3 *Ausgabenstruktur des Vereinshaushalts 2018*

	Vereins-ausgaben in € rd.	Anteil am AGJ-Haushalt in % rd.
Zuschuss Infrastrukturförd. AGJ	82.500	61,6
Zuschuss Projekt *Transferkonferenz*	1.000	0,7
Zuschuss Projekt *AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe*	1.500	1,1
Zuschuss Projekt *70 Jahre AGJ*	13.500	10,0
Weitere Aufgaben Verein	15.000	10,1
Umlage leistungsorientierte Bezahlung	11.000	8,2
Umlage Verwaltung Projekte	9.500	7,1
Gesamt	**134.000**	**100,0**

PROJEKTE

Das Projekt **Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle** wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes (KJP) des Bundes jährlich gefördert. Der Verein bezuschusst das Projekt in 2018 planerisch mit rd. 82,5 TEuro aus seinen Eigenmitteln. Die Grundlage für die Förderung ist eine jährliche bewilligte Zuwendung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Wege der Projektförderung. Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung (Personal- und Sachkostenpauschale basierend auf 10,77 bewilligten Planstellen sowie Pauschalen für Arbeitstagungen) gewährt.

Der **16. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag** (16. DJHT) wurde vom 28. bis 30. März 2017 in Düsseldorf durchgeführt. Die nach 2018 übertragenen Restmittel von Bund, Land und Kommune in Höhe von ca. 4,5 TEuro wurden anteilig nach Förderquote zu Jahresbeginn an die Zuwendungsgeber zurück überwiesen, müssen aber in der Jahresrechnung 2018 des Vereins abgebildet bleiben.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ schrieb in 2017 den **Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 – Hermine-Albers-Preis** – (DJHP) aus. Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – wird von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestiftet und wurde vom Vorstand der AGJ in 2018 verliehen. Die Preise in den unterschiedlichen Kategorien wurden mit insgesamt 12 TEuro vergeben.

Das Projekt **Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe** (FKP) ist ein mehrjähriges Gemeinschaftsprojekt zwischen der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB e. V.) und der AGJ. Das Projekt wird durch das BMFSFJ und die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gefördert. Der Zuwendungsadressat ist der IJAB e. V. und auf Basis eines Weiterleitungsvertrages mit dem IJAB e. V. erhält die AGJ Haushaltsmittel für eine volle Referentenstelle sowie eine

Foto: william87/Depositphotos.com

Sachkostenpauschale. In 2018 teilten sich zwei Referentinnen in Teilzeit diese Stelle. Das Projekt wurde von der AGJ initiiert und bietet eine Informations-, Kooperations- und Kommunikationsplattform für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe an. Alle, die sich aus beruflichem oder ehrenamtlichem Interesse, ausbildungsbezogen, mit wissenschaftlichem Hintergrund oder auch nur allgemein interessiert zum Thema Kinder- und Jugendhilfe im Internet informieren, bekommen hiermit eine strukturierte und bedarfsgerecht recherchierbare Datenbasis an die Hand.

Die **Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen** (IAGJ) entstand 1979 als Weiterführung einer Reihe von Tagungen, die seit dem Jahre 1972 unter der Bezeichnung *Internationales Expertengespräch zur Jugendhilfe* (IEG) von Fachleuten der Jugendhilfe aus Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland abgehalten wurde. In 2018 fand die 21. Tagung der IAGJ in Graz, Österreich statt. Die deutsche Delegation war mit mehreren Experten dort vertreten. Das Projekt wurde mit Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes in Höhe von 6.500 Euro vollfinanziert.

Für die Eigenständige Jugendpolitik und deren Umsetzung steht das mehrjährige Projekt **Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft*** in 2018 in seinem letzten Projektjahr. Sie war ein wesentlicher Bestandteil der Jugendstrategie des Bundesjugendministeriums für die Jahre 2015 bis 2018. Neben der Stelle der Projektkoordinatorin umfasste die Personalausstattung des Projektes zwei wissenschaftliche Referentenstellen (1 Frau/1 Mann) und eine Stelle Projektassistenz/Sachbearbeitung. Auch in 2018 konnten neben vielfältigen Aktivitäten in und mit den 16 Referenzkommunen (Fachveranstaltungen, Jugendkonferenzen) im Rahmen von Modellen (Best Practice) insgesamt über 25 TEuro an bewilligten Mitteln für Projekte von Jugendlichen in die beteiligten Kommunen weitergeleitet werden und die Initiativen von Jugendlichen gefördert werden.

Das Bundesjugendministerium stellt für ausgewählte Projekte zur Förderung der Eigenständigen Jugendpolitik für die Jahre 2017 bis 2019 Mittel aus einem Innovationsfonds zur Verfügung. Die AGJ führt mit Bundesmitteln noch bis zum 31. Dezember 2019 das bundesweite Projekt **Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds** durch, welches die Aspekte der Eigenständigen Jugendpolitik in den geförderten Projekten sichtbar herausarbeitet und den fachlichen Mehrwert kommuniziert. Hierfür ist eine Stelle für eine Referentin bewilligt und besetzt worden.

Für das Kooperationsprojekt **Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung** der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist die Koordinierungsstelle in der AGJ verortet. Das Projekt wird im Rahmen des Bundesprogramms *Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit* vom BMFSFJ gefördert. Seit dem 1. August 2017 bis zum 31. Dezember 2019 werden die anstehenden Projektthemen in der Koordinierungsstelle von einer Projektkoordinatorin, einer Referentin sowie einer Projektassistentin/Sachbearbeitung in der Geschäftsstelle der AGJ bearbeitet.

Neben den zuwendungsgeförderten Projekten führte die AGJ in 2018 eigenfinanzierte Projekte durch:

- das Kooperationsprojekt mit dem Deutschen Jugendinstitut Transferkonferenz **Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis: Was wir voneinander wissen (wollen)**,
- das Projekt **AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe**, Verleihung in 2018,
- die Vorbereitungen für das 70. Gründungsjubiläum in 2019 mit dem Projekt **70 Jahre AG**J.

GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle der AGJ war mit Stichtag 31. Dezember 2017 personell wie folgt besetzt:

Geschäftsführer	**Peter Klausch**	
Büroleitung	**Monika Bonnes**	Büroleiterin
	Pia Kamratzki	Werkstudentin
Fachbereich 1 ➲ Finanzwesen ➲ Personalwesen	**Christian Kutz**	Referent
	Kristin Lehn	Sachbearbeiterin
	Jana Plätzsch	Sachbearbeiterin
Fachbereich 2 ➲ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ➲ FORUM Jugendhilfe ➲ Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis ➲ Publikationen ➲ Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag	**Sabine Kummetat**	Referentin
	Alexandra Cedrino-Nahrstedt	Sachbearbeiterin
	Sabrina Greschke	Sachbearbeiterin
Fachbereich 3 ➲ Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen ➲ Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste ➲ Internationale AG für Jugendfragen (IAGJ)	**Iva Wagner**	Referentin
	Angela Smessaert	Referentin
	Elke Güth	Sachbearbeiterin
Fachbereich 4 ➲ Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik ➲ Jugend, Jugendbeteiligung, Jugendpolitik ➲ DNK in der Weltorganisation für frühkindliche Erziehung (OMEP)	**Eva-Lotta Bueren**	Referentin
	Andrea Ebert	Sachbearbeiterin
Fachbereich 5 ➲ Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa ➲ Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte ➲ Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe	**Katja Sieg**	Referentin
	Elke Güth	Sachbearbeiterin
Projekte		
Koordinierungsstelle ***Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft***	**Heidi Schulze**	Projektkoordinatorin
	Dr. Anna Grebe	Referentin
	Nils Rusche	Referent
	Daniel Richter	Projektassistent

Fachkräfteportal (FKP)	**Kerstin Boller**	Referentin
	Nicole Heßdörfer	Referentin
Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds	**Antonia Dautz**	Referentin
	Nadine Paffhausen	Referentin
Koordinierungsstelle *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*	**Franziska Porst**	Projektkoordinatorin
	Nicole Tappert	Referentin
	Jana Tluste	Projektassistentin

Darüber hinaus war im geringen Umfang zeitweise eine Praktikantin in der AGJ beschäftigt.

HAUS DER JUGENDARBEIT UND JUGENDHILFE – HDJ E. V.: SITZ DER AGJ-GESCHÄFTSSTELLE

Zum Verein *Haus der Jugendarbeit und Jugendhilfe – HdJ e. V.* gehören der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, der Deutsche Bundesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Geschäftsstellen der vier Organisationen befinden sich alle im Bürogebäude Mühlendamm 3 in Berlin. Die Unterhaltung und ordnungsgemäße Verwaltung des Gebäudes sind Aufgaben des Vereins, der die organisatorische und infrastrukturelle Funktion seiner Mitgliedsorganisationen gewährleistet bzw. sichert. Satzungszweck des HdJ ist die Förderung der engen jugendpolitischen und organisatorischen Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen des HdJ. Die Leistungen, die der Verein für seine Mitglieder erbringt, führten im Berichtszeitraum zu Synergieeffekten. Ausgaben konnten insbesondere durch die Nutzung gemeinsamer Dienste beim Unterhalt des Hauses und durch die gemeinsame Nutzung von Technik in den Bereichen EDV und Telekommunikation gezielt gesteuert werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den im HdJ ansässigen Organisationen ist kooperativ und wird durch kontinuierliche Besprechungen im Geschäftsführenden Ausschuss – Arbeitsbesprechungen der Geschäftsführungen – gesichert. Eines der Grundprinzipien des Vereins ist die wechselnde ehrenamtliche Geschäftsführung (jeweils drei Jahre), durch die u. a. die partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen sichergestellt wird. Die Geschäftsführung des HdJ e. V. wird derzeit von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bzw. ihrem Geschäftsführer Herrn Peter Klausch geleistet.

Das HdJ führte eine jugendpolitische Fachveranstaltung zum Thema *Praxis trifft Politik – Das Regierungsprogramm auf dem Prüfstand* am 5. November 2018 durch. Die AGJ organisierte und gestaltete in diesem Zusammenhang zwei Thementische zur Eigenständigen Jugendpolitik und zur Weiterentwicklung des SGB VIII.

↑ *Geschäftsführender Vorstand der AGJ mit Geschäftsführer (v. l. n. r.: Martina Reinhardt, Peter Klausch, Prof. Dr. Karin Böllert, Björn Bertram)(Foto: Bildschön)*

Am 21. November 2018 fand die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins statt. In der Mitgliederversammlung wurde die AGJ vertreten durch die Referentin Frau Angela Smessaert und den Geschäftsführer Herrn Peter Klausch.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert den HdJ e. V. und trägt somit zur Sicherung der räumlichen und technischen Infrastruktur der AGJ-Geschäftsstelle in besonderem Maße bei.

MITGLIEDERSTRUKTUR UND ORGANIGRAMM

In der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ haben sich 100 Institutionen und Organisationen sowie Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften der Kinder und Jugendhilfe auf der Bundesebene in sechs Mitgliedergruppen zusammengeschlossen:

- 19 bundeszentrale Jugendverbände sowie 16 Landesjugendringe;
- 6 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege;
- 17 Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder;
- 24 Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter;
- 17 Organisationen aus dem Bereich Personal und Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sind im Anhang zu diesem Geschäftsbericht im Einzelnen aufgeführt.

Das folgende Organisationsschema veranschaulicht die strukturelle Rahmung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bzw. des Rechts- und Vermögensträgers *Vorstand der AGJ e. V.* und stellt schematisch die Arbeitsfelder, Fachbereiche und Fachausschüsse sowie die arbeitsfeldübergreifenden Aufgaben der AGJ und ihrer Projekte dar.

ORGANISATIONSSCHEMA

Rechtsträger: Vorstand der AGJ e. V.

100 MITGLIEDER SIND ZUSAMMENGESCHLOSSEN IN DEN MITGLIEDERGRUPPEN DER AGJ:

- JUGENDVERBÄNDE & LANDESJUGENDRINGE
- SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
- FACHORGANISATIONEN DER JUGENDHILFE
- PERSONAL UND QUALIFIZIERUNG IN DER JUGENDHILFE
- OBERSTE JUGEND- UND FAMILIENBEHÖRDEN DER LÄNDER
- BUNDESARBEITS-GEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER

AGJ-MITGLIEDERVERSAMMLUNG
pro Mitglied eine Stimme, BAG Landesjugendämter vier Stimmen

AGJ-VORSTAND BZW. MITGLIEDERVERSAMMLUNG „VORSTAND DER AGJ E. V."
sieben Einzelmitglieder (davon zwei aus dem Bereich der Behindertenhilfe), je drei Mitglieder pro Gruppe, ausgenommen BAG Landesjugendämter sowie Mitgliedergruppe *Personal und Qualifizierung* je zwei Mitglieder

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND BZW. VEREINSVORSTAND
Vorsitz und zwei stellvertretende Vorsitzende

GESCHÄFTSSTELLE DER AGJ

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
- FACHREFERATE
- PERSONAL- UND FINANZWESEN

ARBEITSFELDER UND FACHAUSSCHÜSSE DER AGJ

Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik	Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte	Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen
Jugend, Bildung, Jugendpolitik	Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa	Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste

ARBEITSFELDÜBERGREIFENDE AUFGABEN UND PROJEKTE DER AGJ

Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag	Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis
Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe	Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft*
Koordinierungsstelle *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*	Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds

03

Mitgliederversammlung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ führte ihre jährliche Mitgliederversammlung am 20. April 2018 in Berlin durch.

Begrüßt wurde die Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert. Es folgten Grußworte und Redebeiträge von:

- Frau Bundesministerin Dr. Franziska Giffey, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend;
- Herrn Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein in Vertretung des Vorsitzlandes der Jugend- und Familienministerkonferenz.

In den Grußworten wurde die geleistete Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gewürdigt und kinder- und jugendpolitische Perspektiven aus Sicht des Bundes und der Länder dargestellt. Frau Bundesministerin Dr. Giffey benannte konkrete kinder- und jugend(hilfe)politische Vorhaben der neuen Bundesregierung. Die Vorsitzende dankte allen Mitgliedern der AGJ und insbesondere den Ländern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Unterstützung der AGJ und die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Vorsitzende der AGJ hob in ihrem Bericht über das Geschäftsjahr 2017 zentrale Aspekte der fachlichen Arbeit der AGJ hervor und verwies dabei auf den vorgelegten Geschäftsbericht 2017. Sie würdigte in diesem Zusammenhang die Arbeit der AGJ-Fachausschüsse und des AGJ-Vorstandes, die zahlreich erstellten und verabschiedeten Diskussions- und Positionspapiere und insgesamt die Aufgabenerfüllung der Projekte der AGJ. Auch weiterhin, so die Vorsitzende, seien die Weiterführung des SGB-VIII-Reformprozesses und das Thema Inklusion zentrale Aufgaben und Themen der AGJ.

Die Delegierten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ befassten sich mit dem Bericht der Vorsitzenden der AGJ sowie mit dem Bericht des Geschäftsführers der AGJ zur Jahresrechnung 2017 sowie dem Haushalt 2018. Die Mitgliederversammlung entlastete den Vorstand der AGJ für das Haushaltsjahr 2017.

Im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung der AGJ standen die Wahlen zum Vorstand der AGJ für die nächste Arbeitsperiode 2018 bis 2021. In den Geschäftsführenden Vorstand der AGJ wurden folgende Personen gewählt:

- Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Vorsitzende);
- Herr Björn Bertram;
- Frau Martina Reinhardt.

Herr Mike Corsa, langjähriger stellvertretender Vorsitzender der AGJ, stand zur Wiederwahl nicht zur Verfügung. Frau Reinhardt würdigte im Anschluss an die Wahlen das engagierte Wirken von Herrn Corsa in der AGJ.

Die vorgeschlagenen sieben Einzelpersönlichkeiten im Vorstand der AGJ, Frau Tina Cappelmann, Frau Gudrun Hengst, Frau Dr. Susanne Heynen, Herr Thomas Krützberg, Herr Norbert Müller-Fehling, Herr Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Frau Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl, wurden alle wiedergewählt. Die delegierten Vorstandsmitglieder aus den AGJ-Mitgliedergruppen wurden von der Mitgliederversammlung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aufnahmeanträge und Anträge von Mitgliedern und vom Vorstand lagen nicht vor. Abschließend wurden die neuen AGJ-Projekte

- Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung;
- Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds

vorgestellt.

Die nächste Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ soll am 12. April 2019 in Berlin stattfinden.

04

Vorstand

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Nach der AGJ-Mitgliederversammlung ist der Vorstand der AGJ – zugleich Mitgliederversammlung des Vereins – das jugendhilfe- und jugendpolitische Entscheidungsgremium der AGJ. Der AGJ-Vorstand befasst sich mit grundlegenden Themen und Fragen zu Positionen und Aktivitäten der AGJ. Seine Zusammensetzung spiegelt die Mitgliederstruktur der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wider (siehe Mitglieder des Vorstandes im Anhang des Berichtes). Weitere Einzelmitglieder aus der Kinder- und Jugendhilfe, aus der Behindertenhilfe und aus der kommunalen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie ständige Gäste ergänzen die Zusammensetzung des Vorstandes.

THEMENSCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Der Geschäftsführende Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Vereinsvorstand) trat im Berichtszeitraum zu sieben Sitzungen zusammen. Unter anderem wurden 2018 folgende Themenschwerpunkte im Besonderen sowie kontinuierlich (mehrfach) diskutiert bzw. erörtert:

- AGJ-Mitgliederversammlung 2018 in Berlin;
- AGJ-Mitgliederversammlung 2019;
- Aktuelle Kinder- und jugend(hilfe)politische Entwicklungen;
- Fachliche Planungen und Aktivitäten 2018 neben den Themen- und Handlungsschwerpunkten;
- Reformprozess SGB VIII;
- Wirtschaftsplan des Vereins 2018;
- Themen- und Handlungsschwerpunkte 2019;
- Veranstaltungsplanung 2018 und 2019;
- Parlamentarische Gespräche;
- Neue AGJ-Projekte;
- Weiterentwicklung und Umsetzung der Eigenständigen Jugendpolitik;
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis 2018 und 2020;
- AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe 2018;
- Vorläufige Wirtschaftsplanung 2019;
- Satzungsänderung des Vereins *Vorstand der AGJ e. V.;*
- Ausschreibung der Fachausschüsse – Arbeitsperiode 2019–2022;
- Strukturelle Fragen der AGJ;
- 17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag (17. DJHT);
- 70 Jahre AGJ.

Der Geschäftsführende Vorstand befasste sich des Weiteren regelmäßig mit den Themen *Finanzielles* (Haushalt und Wirtschaftsplanung des Vereins und seiner Projekte) und *Personelles* der AGJ.

THEMENSCHWERPUNKTE DES VORSTANDES

Im Berichtszeitraum 2018 kam der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu sechs Sitzungen (davon eine konstituierende Sitzung) zusammen. Folgende Themenschwerpunkte standen im Mittelpunkt der Vorstandsdiskussion der AGJ:

- AGJ-Haushalt 2017 und Wirtschaftsplan 2018;
- Vorläufige Wirtschaftsplanung 2019;
- Reformprozess SGB VIII;
- 17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2021;
- Fachkräftebedarf/-mangel und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine Gesamtperspektive;
- Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen sozialer Arbeit und Recht;
- Koalitionsvertrag: Aussagen zur Kinder- und Jugendhilfe und zu den Schnittstellen zur Kinder- und Jugendpolitik;
- Non-formal erworbene Kompetenzen – Herausforderungen und Impulse für die Zuordnung der Fort- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR;
- Zwischen Abwesenheit und Generalverdacht. Mehr Männer in Kitas?;
- Benachteiligte Jugendliche und die Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe;
- Zentrale Befunde Bildungsbericht 2018;
- Elternrecht in der Kinder- und Jugendhilfe;
- Quo vadis, europäische Jugendpolitik? Entwicklungsperspektiven und jugendpolitische Strategien und Programme auf EU-Ebene sowie Verbindungslinien zu Jugendpolitik in Deutschland;

- Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung;
- Entwicklung der unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer in der Inobhutnahme, den Hilfen zur Erziehung und den Hilfen für junge Volljährige unter Berücksichtigung der Entwicklung der Ausgaben;
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe zwischen Verantwortungsgemeinschaft und Geschäftsbeziehung;
- Emanzipation des Teilhabebegriffs;
- Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen, Gemeinsames Positionspapier der Fachgesellschaften der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der AGJ;
- S3-Kinderschutzleitlinie;
- Anerkennung non-formalen und informellen Lernens – Was Deutschland dabei von Europa lernen kann;
- Wachsender Fachkräftebedarf und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Handlungsmöglichkeiten und verantwortungsvoller Weitblick;
- Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Ganztag – Konsequenzen für die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe;
- Beteiligung und Jugend(sozial)arbeit;
- Inklusive und familienunterstützende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum umsetzen;
- Vorstandswahlen und Konstituierung des neuen AGJ-Vorstandes;
- Satzungsänderung des Vereins *Vorstand der AGJ e. V.;*
- Ausschreibung der Besetzung der AGJ-Fachausschüsse, Arbeitsperiode 2019–2022;
- Themen- und Handlungsschwerpunkte der AGJ 2019;
- AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe;
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 – Hermine-Albers-Preis 2018 und 2020;
- Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe;
- Koordinierungsstelle Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft;
- Koordinierungsstelle Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung;
- Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds;
- Neues AGJ-Projekt 2019: jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik;
- Transferkonferenz – Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis: Was wir voneinander wissen (wollen);
- Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ).

Darüber hinaus wurde kontinuierlich über die Arbeit aus dem Deutschen Jugendinstitut, aus dem Bundesjugendkuratorium sowie aus den Arbeitsfeldern der AGJ im Vorstand der AGJ berichtet und diskutiert. Die notwendigen vereinsrechtlichen sowie haushalts- und finanztechnischen Fragen und Entscheidungen wurden ebenfalls im Vorstand (Mitgliederversammlung des Vereins) behandelt.

Die Diskussionen und Arbeitsergebnisse des AGJ-Vorstandes wurden vorbereitet durch die Geschäftsstelle und ggfs. die jeweiligen Fachausschüsse. Beratungsergebnisse, Positionierungen und Beschlüsse des Vorstandes der AGJ finden ihren Ausdruck in den AGJ-Aktivitäten, die im Einzelnen mit der Vorlage dieses Geschäftsberichtes dokumentiert und dargestellt werden.

PARLAMENTARISCHE GESPRÄCHE

Im Berichtszeitraum 2018 gab es verschiedene Gespräche zu aktuellen jugend(hilfe)politischen Fragen und Themen mit Abgeordneten einzelner Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Am 27. Juni 2018 führte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ ein Gespräch mit der SPD-Bundestagsfraktion, Arbeitsgruppe Jugend/Familie. Im Mittelpunkt des Gespräches standen die Themen:

- SGB-VIII-Reformprozess;
- Ganztagsbetreuung im Grundschulalter;
- Kinderrechte ins Grundgesetz;
- Eigenständige Jugendpolitik.

Am 26. September 2018 führte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ ein Gespräch mit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Arbeitsgruppe Jugend/Familie. Im Mittelpunkt dieses Gespräches standen die Themen:

- Qualitätsentwicklung in der Kita (Gute-Kita-Gesetz);
- SGB-VIII-Reformprozess;
- Eigenständige und Europäische Jugendpolitik.

Der Sprecher der Arbeitsgruppe, Herr Markus Weinberg, MdB, dankte der AGJ für den Input des Fachausschussvorsitzenden Herrn Dr. Thomas Meysen im Rahmen einer Klausurtagung der CDU/CSU-Arbeitsgruppe.

Alle Gespräche verliefen in guter Atmosphäre. Im fachlichen Austausch konnte die AGJ ihre Positionen einbringen.

EMPFEHLUNGEN UND POSITIONSPAPIERE SOWIE STELLUNGNAHMEN

Vorbereitet wurden die Papiere von der AGJ-Geschäftsstelle und unter Einbeziehung der entsprechenden AGJ-Gremien. Die Beratungen und Diskussionen der AGJ-Fachausschüsse und des Vorstandes der AGJ zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten sowie Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wurden zurückgespiegelt in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und fanden Eingang in die fachliche und jugend(hilfe)politische Positionierung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Ergebnisse der Beratungen zu zentralen kinder- und jugend(hilfe)politischen Fragen sind dokumentiert in den Empfehlungen und Positionspapieren sowie Stellungnahmen und Diskussionspapieren der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Zu folgenden Themen- und Arbeitsschwerpunkten hat die AGJ Positionen, einen Zwischenruf und Diskussionspapiere formuliert und veröffentlicht (die einzelnen Papiere sind im Anhang dieses Berichtes dokumentiert):

- **Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen sozialer Arbeit und Recht**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Non-formal erworbene Kompetenzen – Herausforderungen und Impulse für die Zuordnung der Fort- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Zwischen Abwesenheit und Ankommen. Mehr Männer in Kitas**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Staat wirkt an Erziehung mit – und wirkt auf Erziehung ein**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Europäische Jugendpolitik in einem sozialen Europa**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen**
  Gemeinsames Positionspapier der Fachgesellschaften der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Spezifische und anlassbezogene Anrechnung informell und non-formal erworbener Kompetenzen in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen – Europäische Impulse nutzen und erfahrbar machen!**
  Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Das Recht gehört zu werden (Art. 12, UN-KRK). Partizipation in der Kindertagesbetreuung**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Zugänge zur Kindertagesbetreuung. Eine Betrachtung aus kinderrechtlicher Perspektive.**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Familienunterstützung in der Lebenswelt von jungen Menschen und ihren Familien. Hilfen zur Erziehung als Bestandteil einer ganzheitlichen Infrastruktur**
  Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

05

Arbeitsfelder und Fachausschüsse

Ziele, Schwerpunkte und Aufgabenstruktur der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und damit auch für ihre Arbeitsfelder – AGJ-Fachausschüsse sowie Fachbereiche der AGJ-Geschäftsstelle – sind im Kapitel *Kommunikation – Kompetenz – Kooperation* näher beschrieben. Im folgenden Kapitel werden neben spezifischen Zielen und Schwerpunkten insbesondere Aktivitäten und Umsetzung, Erfahrungen und Ergebnisse sowie Schlussfolgerungen und Perspektiven der sechs Arbeitsfelder und Fachausschüsse der AGJ dargestellt.

ORGANISATIONS-, FINANZIERUNGS- UND RECHTSFRAGEN

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Im Arbeitsfeld *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen* stehen Themenbereiche im Mittelpunkt, die die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend bestimmen. Für die Ausrichtung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind Fragen der Organisation und Finanzierung ebenso wie die rechtlichen Rahmenbedingungen von wesentlicher Bedeutung. Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und des sie bestimmenden SGB VIII prägen die fachpolitischen Schwerpunkte dieses Arbeitsfeldes.

Im Berichtszeitraum 2018 waren folgende Themen- und Handlungsschwerpunkte festgelegt:

- Fachpolitische Begleitung des aktuellen Reformprozesses SGB VIII und der Diskussion um eine Inklusive Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe;
- Abschluss eines AGJ-Positionspapiers mit dem Titel *Recht wird Wirklichkeit – zu den Wechselwirkungen von Sozialer Arbeit und Recht* aus dem Jahr 2017;
- Erarbeitung eines AGJ-Diskussionspapiers zur *Emanzipation des Teilhabebegriffs;*
- Erarbeitung eines AGJ-Positionspapiers zum *Elternrecht in der Kinder- und Jugendhilfe*.

Darüber hinaus ist es Ziel des Arbeitsfeldes, regelmäßig über aktuelle Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht und allen anderen Bereichen, die für junge Menschen relevant sind, zu informieren. Im Berichtszeitraum wurden neben der Reform des SGB VIII daher Gesetzgebungsprozesse wie das Gute-Kita-Gesetz, Überlegungen zum Rechtsanspruch für Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, die Vorbereitungen einer Vormundschaftsrechtsreform, der Entwurf eines Datenaustauschverbesserungsgesetzes und der Mustertext des Bundesministeriums für Inneres (BMI) für eine Verwaltungsvereinbarung AnkER aufgegriffen.

Ferner wurden verschiedene kleinere Anfragen zu Rechtsthemen aus den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie von einzelnen Privatpersonen während des Berichtszeitraumes an das Arbeitsfeld gerichtet.

Das Arbeitsfeld begleitet für die AGJ auch die Kooperation an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, zu welcher im Kapitel 8.3 dieses Geschäftsberichts berichtet wird.

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Die Schwerpunkte wurden maßgeblich durch den AGJ-Fachausschuss sowie das Fachreferat in der Geschäftsstelle umgesetzt. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche erörtert und seine fachliche Expertise eingebracht. Unter Hinzuziehung von Arbeitsgruppen des Fachausschusses wurden Papierentwürfe durch die zuständige Fachreferentin vorbereitet, die im Fachausschuss wiederum diskutiert und abgestimmt wurden, bevor sie der AGJ-Vorstand zur Beschlussfassung erhielt.

Das Positionspapier *Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht*, das vom Vorstand in seiner Sitzung am 21./22. Februar 2018 beschlossen wurde, ist Ergebnis des im vorherigen Berichtszeitraum begonnenen Diskussionsprozesses um *Trennlinien zwischen pädagogischem Handlungsrepertoire und Kinderschutz*. Hierzu war im Dezember 2018 zunächst ein Diskussionspapier dem Vorstand vorgelegt worden, der dieses sehr positiv würdigte und das Arbeitsfeld bat, den Entwurf in ein Positionspapier fortzuentwickeln.

In dem Papier befasst sich die AGJ intensiv mit dem Verhältnis von Recht und sozialpädagogischer Fachlichkeit. Obgleich beide im Erleben der Praxis und in fachpolitischen Diskussionen teils im Widerspruch oder einem Spannungsverhältnis erlebt werden, arbeitete die AGJ den wechselseitigen Bezug heraus. Einerseits kann das für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Recht ohne die Perspektive der Fachlichkeit nicht konkretisiert werden – die sozialpädagogische Fachlichkeit hat damit Teil an der normativen Macht des Rechts. Andererseits

determiniert das Recht Aufgaben und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit und wirkt so in das Selbstverständnis der Fachlichkeit hinein. Die AGJ betont, dass rechtliche Vorgaben Handlungsunsicherheiten zwar begrenzen, aber nicht ausräumen können. Sie sind nach ihrer immanenten Struktur auch nicht geeignet, sozialpädagogisches Handeln über die Begrenzung der Handlungsspielräume hinaus zu determinieren.

Das Positionspapier hat zum Ziel, auf den unterschiedlichen Ebenen fachlicher Praxis und Fachpolitik das Bewusstsein für die Funktion des Rechts zu schärfen, eine Reflexion der je eigenen Rolle in Bezug zum Recht anzuregen und den Diskurs zwischen Politik und Praxis über die Steuerungsfunktion des Rechts und deren Grenzen zu befördern. Im Schlussabschnitt wird konkret benannt, welche Aufgaben die unterschiedlichen Akteure haben, um die Wechselwirkung von Recht und Sozialer Arbeit in eine Balance zu bringen.

Der Themen- und Handlungsschwerpunkt 2018 *Elternrecht in der Kinder- und Jugendhilfe* führte zu einer intensiven Debatte im Fachausschuss über das Verhältnis Kind – Eltern – Staat. Obgleich dies für die Kinder- und Jugendhilfe grundlegend ist und daher schon lange eine Auseinandersetzung mit diesen Inhalten erfolgt, konnte die ungebrochene Bedeutung und Aktualität des Themas für aktuelle fachpolitische Fragen hervorgearbeitet werden.

Das vom Vorstand der AGJ in seiner Sitzung vom 27./28. September 2018 beschlossene Positionspapier am *Staat wirkt an Erziehung mit – und wirkt auf Erziehung ein*, greift zunächst die gegenwärtigen rechtspolitischen Überlegungen zur Einfügung konkreter Kinderrechte in die Verfassung auf. Es bestätigt die befürwortende Positionierung der AGJ und akzentuiert diese mit Blick auf das Verhältnis zum Elternrecht und zur staatlichen Verantwortung. Auf Grund des derzeitigen Stands der politischen Debatte wird hier jedoch bewusst kein Schwerpunkt gesetzt. Vielmehr wird zunächst die zunehmende Achtung der Selbständigkeit von Kindern im Verhältnis zu ihren Eltern, dann durch Regelungen des Staats dargestellt. An den Handlungsfeldern Kindertagesbetreuung, Hilfe zur Erziehung und im Kinderschutz wird aufgezeigt, wieso trotz der weitgehenden Einigkeit in der theoretischen Diskussion um das Verhältnis Kind – Eltern – Staat die Praxis in ihrem Tagesgeschäft mit teils erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert ist. Aufmerksamkeit soll zudem dafür erzeugt werden, dass neben den Eltern weitere Erziehungspersonen von Fachpraxis und Politik berücksichtigt werden müssen. Abschließend wird nochmal hervorgehoben, dass Spannungsfelder und Konflikte in Anbetracht unterschiedlich gelagerter Interessen von Kind – Eltern – Staat unvermeidlich sind. Da Erziehung mit Wertevermittlung einhergeht, haben Werte eine besondere Bedeutung. Gefordert wird eine offene Diskussion. Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe werden auf allen Ebenen darin bestärkt, ihren gesellschaftspolitischen Beitrag anzunehmen. Hierfür brauche es aber nicht nur Überlegungen zum Umgang mit den Adressatinnen und Adressaten, sondern auch eine selbstkritische Reflexion.

Im Themen- und Handlungsschwerpunkt *Emanzipation des Teilhabebegriffs* fand eine intensive Auseinandersetzung mit dem Begriff der Teilhabe statt. Der Schwerpunkt knüpft an die Feststellung an, dass gerade auch in Kooperation mit der Behindertenhilfe eine Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen, aber für das Verständnis zentraler Begriffe vonnöten ist.

Das am 6./7. Dezember 2018 vom Vorstand beschlossene Positionspapier *Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft* greift die Anstrengungen um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe auf und regt einen Grundlagendiskurs zur Bedeutung der Dimension Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe an. Das Potenzial des Begriffs *Teilhabe* wird von der AGJ hervorgehoben, da er nicht auf den Adressatenkreis der Menschen mit Behinderungen beschränkt ist, sondern weitere Exklusionsfaktoren aufgreifen und damit auch andere Personengruppen erfassen kann. Die AGJ gibt fachliche Impulse, indem Aufgaben und Grenzen bei der Ermöglichung von Teilhabe durch die Kinder- und Jugendhilfe benannt werden. Da *Teilhabe* als Begriff im SGB VIII bislang jedoch kaum enthalten ist, erfolgt eine rechtspolitische Positionierung zur Verankerung von Teilhaberechten im Gesetz. Dabei werden sowohl die Normierung eines individuellen Rechtsanspruchs als auch infrastrukturelle Angebote im Sozialraum in den Blick genommen. Es wird betont, welche herausragende Bedeutung Teilhabe für eine offene und freie Gesellschaft hat.

Die fachliche Begleitung des Reformprozesses SGB VIII war wiederum eine zentrale Aufgabe des Arbeitsfeldes.

Hierfür erfolgte zunächst die Dokumentation des am 15. Dezember 2017 stattgefundenen AGJ-Gesprächs *Inklusion: Gemeinsamer Auftrag nach dem Scheitern der SGB-VIII-Reform*.

Zur AGJ-internen Arbeitsgruppe zum Reformprozess SGB VIII finden sich Ausführungen in Kapitel 8 dieses Geschäftsberichts.

Als Beitrag zur Weiterführung der Debatte um ein inklusives SGB VIII veröffentlichte die zuständige Referentin ferner den Aufsatz *Auf zum zweiten Anlauf!*, in dem Fragen aufge-

griffen wurden, die die Gestaltung des neuen Individualleistungsanspruchs sowie das Hilfeplanverfahren betreffen. Zunächst wird die Möglichkeit der Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe durch eine additive Zufügung der Anspruchsnorm von Eingliederungshilfe für Minderjährige mit körperlicher oder geistiger Behinderung dargestellt. Da eine zusammenführende Anspruchsnorm als vorteilhaft betrachtet wird, werden anschließend Kernfragen aufgeworfen, über die im Rahmen der Normsetzung zu entscheiden sein wird. Davon abgeleitet wird der Vorschlag einer zusammenführenden Anspruchsnorm zur konkreten Diskussion der gewollten Reichweite der inklusiven Lösung vorgestellt. Da zentrale Fragen weniger die Anspruchsnorm als vielmehr das Verwaltungsverfahren berühren, wird zudem der Vorschlag der Fachverbände für Menschen mit Behinderung eines integrierten Hilfeplanverfahrens fortgeführt.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Es sind die drei AGJ-Positionspapiere *Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht* (21./22. Februar 2018), *Staat wirkt an Erziehung mit – und wirkt auf Erziehung ein* (27./28. September 2018), *Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft* (6./7. Dezember 2018) verabschiedet worden. Alle Papiere wurden an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie an fachpolitische Kooperationspartner auf Bundesebene versandt. Sie wurden der (Fach-)Öffentlichkeit auf der Homepage der AGJ zur Verfügung gestellt und in den Sozialen Medien auf diese hingewiesen.

Die ersten beiden genannten Papiere befassen sich mit grundlegenden Themen der Kinder- und Jugendhilfe: dem Verhältnis Recht – sozialpädagogische Fachlichkeit bzw. dem Verhältnis Kind – Eltern – Staat. Die AGJ fordert sowohl die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteure sowie Fachpolitik auf, sich den engen Bezug dieser Grundsatzfragen mit der eigenen Tätigkeit auch im Alltagsgeschäft sowie gegenwärtigen politischen Fragen bewusst zu machen und in die Überlegungen hierzu einzubeziehen. Bei beiden Papieren wurde gerade die Befassung mit Grundsatzfragen sehr positiv aufgenommen. Dabei wurde hervorgehoben, wie gut – trotz des hohen Abstraktionsgrads und der theoretischen Dichte – die Verbindung zu aktuellen Fragen und dem praktischen Alltag der Kinder- und Jugendhilfe gelungen sei.

Das Papier zum Teilhabebegriff greift den begonnenen Verständigungsprozess innerhalb der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit der Behindertenhilfe auf, welche Erwartungen an die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden und wie diese erfolgen kann. Es wurde als gut anschlussfähig im Feld der Behindertenhilfe eingeordnet. Die vertiefte Auseinandersetzung mit diesem immer bedeutsamer werdenden Begriff, die in die Darstellung sowohl fundierter fachlicher Impulse, als auch begründeter rechtspolitischer Positionen mündet, sei für die weitere Debatte sehr bereichernd.

Ebenfalls inhaltliche Impulse zum Reformprozess des SGB VIII wurden über den im FORUM Jugendhilfe 1/2018 veröffentlichten Aufsatz der Fachreferentin gegeben, der auf die Überlegungen zu Anspruchsnorm und Hilfeplanverfahren bei Herstellung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fokussiert.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Das Arbeitsfeld wird die Entwicklung der genannten Themen auch im kommenden Jahr fachpolitisch begleiten. Die Themenbereiche Organisation, Finanzierung und Recht beschäftigen die Fachdiskussion in der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich und werden auch künftig zentrale Anknüpfungspunkte für die Arbeit der AGJ bieten. Der zentrale Schwerpunkt wird im kommenden Berichtsjahr absehbar auf dem Reformprozess SGB VIII liegen.

Im Rahmen seiner Themen- und Handlungsschwerpunkte 2019 wird sich das Arbeitsfeld mit *Altersgrenzen in der Kinder- und Jugendhilfe, Zahlen mit großer Wirkung* befassen. Ziel ist ein AGJ-Positionspapier. Die Kinder- und Jugendhilfe richtet sich an junge Menschen unter 27 Jahren – bislang. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausdifferenzierung eines konkreten Leistungsangebotes spielen quer durch die Handlungsfelder des SGB VIII Altersstufen und -grenzen eine bedeutsame Rolle: Rechtsansprüche werden an Alter gebunden (z. B. bei gemeinsamen Wohnformen für Elternteil und Kinder, bei der Kindertagesbetreuung oder auch der Hilfe für junge Volljährige), Schutzlinien festgelegt (z. B. im Medienschutz), Konzepte für Angebote entwickelt (z. B. bei der Jugendarbeit). Fachpolitisch wird der positive Effekt einer Normklarheit durch konkrete Altersgrenzen dem negativen Effekt fehlender Flexibilität entsprechend der sich unterscheidenden Entwicklungsverläufe im Einzelfall gegenübergestellt.

Übergänge sind zu gestalten. Das Positionspapier soll herausarbeiten, wie die AGJ zu den Altersgrenzen im SGB VIII steht. Der Fokus wird darauf gelegt, ab welchem Alter und auf welche Weise der Übergang in die Erwachsenensysteme zukünftig gesetzlich gestaltet sein sollte.

Darüber hinaus wird *Ausübung des Sorgerechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während der vorläufigen Inobhutnahme* Themen- und Handlungsschwerpunkt 2019. Seit dem 1. November 2015 werden unbegleitete minderjährige Geflüchtete über eine Quotenregelung bundesweit verteilt. Bis die dauerhafte Zuständigkeit im Verteilverfahren geklärt ist, wird der/die Geflüchtete vorläufig in Obhut genommen. Das hierfür zuständige Jugendamt ist gleichzeitig berechtigt und verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. In dem AGJ-Diskussionspapier wird dargestellt, welche Pflichten sich für das Jugendamt hieraus ergeben. Es wird erörtert, inwiefern Spannungsfelder zwischen den staatlichen Interessen und solchen der jungen Menschen entstehen können und wie eine sachgerechte rechtliche Vertretung trotz strukturell angelegter Interessenkollision im Jugendamt gewährleistet werden kann. Ergebnis soll ein AGJ-Diskussionspapier sein.

KINDER- UND JUGEND(HILFE)-POLITIK IN EUROPA

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsfeldes II *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa* liegen die Beobachtung, Analyse und Bewertung europäischer Entwicklungen aus kinder- und jugend(hilfe)politischer Perspektive, insbesondere der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa. Das Arbeitsfeld beschäftigt sich dabei sowohl mit jugendpolitischen Initiativen und Maßnahmen im Sinne der EU-Ressortpolitik (beispielsweise mit dem EU-Programm Erasmus+) als auch mit jugendrelevanten Themen der EU-Querschnittspolitik (zum Beispiel mit der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie, den Strukturfonds, der Sozialpolitik, der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung sowie mit dem Bereich Lebensbegleitendes Lernen).

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Befassung mit einzelnen Verfahren und Instrumenten der EU-Jugendstrategie (z. B. Peer Learning, Europäischer Jugendbericht). Weiterhin setzt sich die AGJ in diesem Arbeitsfeld unter anderem mit Bezügen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und europäischem Binnenmarkt, mit der Umsetzung der Verträge der Europäischen Union sowie mit der Implementierung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) auseinander.

Im Sinne einer Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf europäischer Ebene pflegt die AGJ im Rahmen dieses Arbeitsfeldes zudem den Kontakt zu und die Kooperation mit den zuständigen Bereichen der EU-Kommission, des Rates und des EU-Parlamentes sowie mit europäischen Nichtregierungsorganisationen, etwa Eurochild (zum Beispiel in Bezug auf Kinderrechte in Europa, das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie mit Blick auf die Strategie Europa 2020). Zudem vermittelt die AGJ in verschiedenen europapolitischen Gremien auf nationaler Ebene kinder- und jugend(hilfe)politische Belange.

Für den Berichtszeitraum 2018 liegen die Schwerpunkte der Befassung im Arbeitsfeld *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa* auf folgenden Themen:

- Erarbeitung eines Diskussionspapieres: *Quo vadis, europäische Jugendpolitik? Entwicklungsperspektiven der jugendpolitischen Strategien und Programme auf EU-Ebene sowie Verbindungslinien zu Jugendpolitik in Deutschland*;
- Erarbeitung eines Zwischenrufs *Anerkennung non-formalen und informellen Lernens – Was Deutschland dabei von Europa lernen kann*;
- Fachpolitische Begleitung aktueller Entwicklungen und Aktivitäten des europäischen Netzwerkes Eurochild;
- Fachpolitische Begleitung aktueller jugendpolitischer Entwicklungen auf europäischer Ebene wie z. B. zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, zur EU-Jugendstrategie ab 2019, zur neuen Programmphase Erasmus+ und dem Europäischen Solidaritätskorps.

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Die Befassung mit den oben genannten Schwerpunkten erfolgte im Berichtszeitraum maßgeblich über die Arbeit des zuständigen AGJ-Fachausschusses *Kinder- und Jugend(hilfe)-politik in Europa* sowie der zuständigen Referentin in der AGJ-Geschäftsstelle. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise behandelt und diskutiert.

Ausgehend von den Debatten über die Zukunft der Europäischen Union beschäftigte sich das Arbeitsfeld im Kontext eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2018 intensiv mit der Frage der Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der sozialen Dimension in der EU und den daraus resultierenden Konsequenzen für die nationale und europäische Jugendpolitik. Im Zuge der Befassung wurden die verschiedenen auf junge Menschen bezogenen Politiken, Strategien und Maßnahmen sowohl der EU als auch im Kontext des Europarates in den Fokus der Betrachtung gestellt, in ihrer Bedeutung analysiert und miteinander in Bezug gestellt. Es erfolgte ein intensiver Austausch zu den Anforderungen an ein soziales Europa aus kinder- und jugendpolitischer Perspektive, beispielsweise mit Blick auf die Europäische Säule sozialer Rechte und der Ausrufung eines Europäischen Bildungsraums bis 2025. Die Beförderung einer sozialen Dimension im europäischen Raum wurde als positive Entwicklung mit Blick auf die Stärkung der Jugendpolitik innerhalb der Europäischen Union bewertet.

Im Rahmen eines zweiten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2018 wurde sich ausführlich mit der Ratsempfehlung vom 20. Dezember 2012 befasst, durch welche die EU-Mitgliedstaaten angehalten sind, bis spätestens 2018 nationale Regelungen für die Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen einzuführen. In Deutschland wird die Diskussion um die Anerkennung non-formalen und informellen Lernens zwar in verschiedenen Kontexten geführt, konsensfähige Vorschläge zur Umsetzung liegen allerdings bisher nicht vor. Andere europäische Länder sind hier bereits deutlich weiter, weswegen die Validierungssysteme anderer europäischer Länder, deren Vor- und Nachteile vom Arbeitsfeld in den Blick genommen wurden.

Das Arbeitsfeld befasste sich im Berichtszeitraum zudem kontinuierlich mit aktuellen Strategien und Maßnahmen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich, mit den Ergebnissen der Ratsarbeitsgruppe Jugend sowie mit den jugendpolitischen Vorhaben der aktuellen EU-Ratspräsidentschaft. In diesem Zusammenhang wurden auch neue jugendpolitische Vorhaben auf EU-Ebene diskutiert, beispielsweise

- die Schaffung eines Europäischen Solidaritätskorps;
- der Vorschlag einer neuen EU-Jugendstrategie ab 2019;
- der Vorschlag zum Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2021;
- der Vorschlag zur neuen Programmphase von Erasmus+ ab 2021 sowie
- die European Youth Work Convention, auch mit Blick auf die Deutsche EU-Präsidentschaft ab Juli 2020.

Neben aktuellen jugendpolitischen Entwicklungen auf europäischer Ebene trat das Arbeitsfeld in einen intensiven Fachaustausch zu neuen Studien und Aktivitäten der EU im Bereich der Frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE), im Einzelnen:

- die OECD-Studie *Engaging Young Children: Lessons from Research about Quality in Early Childhood Education and Care*;
- der ländervergleichende Bericht *Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit Blick auf die Verbesserung der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und ein nachhaltiges Wachstum (die* Barcelona-Ziele*)*;

Foto: Denisfilm/Depositphotos.com

- die Schlussfolgerungen des Rats der EU *Integrierte Maßnahmen für die frühkindliche Entwicklung als Instrument zu Verringerung von Armut und zur Förderung der sozialen Inklusion* sowie
- die Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung.

FBBE kann den Grundstein für ein erfolgreiches Leben im Hinblick auf Bildung, Wohlbefinden, Beschäftigungsfähigkeit und soziale Integration legen, insbesondere für Kinder aus benachteiligten Familien. Die Betreuungs- und Bildungssysteme für junge Kinder (von der Geburt bis zum schulpflichtigen Alter) sind je nach Land sehr unterschiedlich.

Durch das Arbeitsfeld wurden die Aktivitäten des europäischen Netzwerks Eurochild kontinuierlich fachpolitisch begleitet. Die AGJ formulierte aus der Sicht Deutschlands, im Zusammenhang mit der Schattenberichterstattung von Eurochild, alternative länderspezifische Empfehlungen für die europäische Ebene, bei denen es thematisch um die Unterstützung benachteiligter Jugendlicher auf ihrem Übergangsweg von der Ausbildung in die Beschäftigung geht. In dem Zusammenhang wurde der Bedarf einer finanziell gut ausgestatteten und gestärkten Kinder- und Jugendhilfe analysiert. Die AGJ ist Gründungsmitglied von Eurochild, das 171 Mitglieder aus 34 Ländern umfasst. Vor dem Hintergrund eines strategischen Zugangs zu Eurochild war die AGJ regelmäßig durch Frau Ulrike Wisser (Mitglied im AGJ-Fachausschuss Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa) als aktives Mitglied in dem Gremium der Nationalen Partnernetzwerke von Eurochild vertreten. Durch eine kontinuierliche Berichterstattung durch Frau Wisser sowie eine regelmäßige Kommunikation über die zuständige Referentin konnte eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Eurochild und dem Arbeitsfeld sichergestellt werden.

Die regelmäßige Information der AGJ-Mitglieder über aktuelle internationale Fachkräftemaßnahmen der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB) und des BMFSFJ sowie die Übermittlung von relevanten Ausschreibungen gehörten ebenfalls zu den kontinuierlichen Aufgaben im Arbeitsfeld.

Darüber hinaus war das Arbeitsfeld bei diversen externen Fachveranstaltungen und Gremiensitzungen vertreten. Die AGJ ist durch die zuständige Referentin im Nationalen Begleitausschusses Erasmus+ repräsentiert. Im Beirat des Bundes zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie sowie bei IJAB ist die AGJ durch ihren Geschäftsführer bzw. die zuständige Referentin personell vertreten. Weiterhin wirkte die AGJ im Berichtszeitraum über die zuständige Referentin im Nationalen Beirat JUGEND IN AKTION Erasmus+ mit. Die AGJ hat außerdem einen ständigen Gaststatus im Fachausschuss *Internationale Zusammenarbeit und europäische Integration* des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, der von der zuständigen Referentin wahrgenommen wird.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Die Erfahrungen und Ergebnisse im Arbeitsfeld sind vielfältig und wurden in unterschiedlicher Form festgehalten. Dies beinhaltet sowohl die Erstellung von AGJ-Positionierungen und anderen Publikationen als auch das Einbringen der fachlichen Expertise in verschiedene Gremien und Veranstaltungen. Dem AGJ-Vorstand und auch anderen AGJ-Arbeitsfeldern wurden kontinuierlich Informationen zu aktuellen Themen vorgelegt.

Das im Arbeitsfeld zum ersten Themen- und Handlungsschwerpunkt erarbeitete Positionspapier mit dem Titel *Europäische Jugendpolitik in einem sozialen Europa. Entwicklungsperspektiven von Jugendpolitik in Europa in Zeiten politischen Wandels* wurde vom AGJ-Vorstand am 27./28. September 2018 beschlossen. Mit Blick auf die aktuelle Debatte um die Zukunft der Europäischen Union bezieht das Papier klar Stellung für eine starke europäische Jugendpolitik in einem sozialen Europa. Die AGJ unterstreicht die Verantwortung von sowohl Politik und Verwaltung als auch Zivilgesellschaft für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des europäischen Projekts. Darüber hinaus unterstreicht das Papier die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe und fordert von Trägern und Fachkräften, sich viel offensiver in den europapolitischen Diskurs zu begeben und sich für die europäische Idee einzusetzen. Das vorliegende Papier setzt die verschiedenen Entwicklungen und Diskursstränge auf europäischer Ebene im Hinblick auf ein „jugendpolitisches Gesamtbild" miteinander in Bezug. Es analysiert die aktuellen jugendpolitischen Prozesse sowie deren Perspektiven in Europa, arbeitet Berührungspunkte europäischer und nationaler Jugendpolitik heraus und erläutert Bezüge zur zukünftigen Jugendpolitik und Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Davon ausgehend formuliert die AGJ konkrete Erwartungen und Entwicklungsperspektiven an eine zukünftige Jugendpolitik bzw. jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa.

In dem am 6./7. Dezember 2018 eingebrachten Zwischenruf als zweitem Themen- und Handlungsschwerpunkt plädiert die AGJ für eine spezifische und anlassbezogene Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen, wobei

sie sich aber klar gegen den Weg einer standardisierten, vorsorglichen Formalisierung non-formaler und informeller Angebote ausspricht, die langwierig, kostenintensiv und angesichts der Vielfalt möglicher formaler Berufs- und Bildungsangebote nicht zielführend ist. Dabei nimmt das Papier die Perspektive von Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen ein, die non-formal und informell Kompetenzen erworben haben und nicht nachvollziehen können, warum diese beim Zugang zum formalen Berufs- bzw. Bildungssystem keine Bedeutung haben (sollen). Gleichzeitig wird aufgezeigt, was in anderen Ländern bereits in diesem Bereich realisiert wird und was wir von diesen Ländern lernen können. Die Befürchtung, dass dieser Anerkennungsprozess eine negative Rückwirkung auf die autonome, nicht arbeitsmarkt- und bildungspolitisch herzuleitende Konzeption und Praxis der Jugendarbeit haben wird, sofern die Verfahren sich aus dem formalen Bildungsbereich herleiten, ist für die Argumentation leitend.

Darüber hinaus erarbeitete das Arbeitsfeld einen Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Im Europäischen Semester stimmen die Mitgliedstaaten neben ihrer Wirtschaftspolitik teils auch sozialpolitische Maßnahmen (u. a. zur Reduzierung von Armut und Einbindung benachteiligter Jugendlicher) ab. Daraufhin gibt die Europäische Kommission länderspezifische Reformempfehlungen ab, wie diese Ziele besser erreicht werden können. Dieses Jahr hat die Kommission Deutschland empfohlen, die Bildungsergebnisse benachteiligter Gruppen zu verbessern. Die AGJ hat sich – wie jedes Jahr – an der Schattenberichterstattung von Eurochild zu den länderspezifischen Empfehlungen beteiligt und unter Rückgriff auf die AGJ-Positionierung *Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf* zentrale fachliche Aussagen auf die europäische Ebene transportieren können.

Zudem hat sich das Arbeitsfeld über das Halten verschiedener Vorträge aktiv in die Debatte zu Anforderungen an die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa ab 2019 eingebracht, beispielsweise beim *Fachgespräch zu aktuellen Wegmarken Europäischer Jugendpolitik* von IJAB und JUGEND für Europa am 13. März 2018 in Berlin oder beim *14. Forum zu Perspektiven Europäischer Jugendpolitik* von JUGEND für Europa, dem DJI und dem BMFSFJ am 8. November 2018 in Berlin.

Um die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld zu informieren, wurden regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, etwa für die Rubrik Arbeitsfelder auf www.agj.de, verfasst.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Die aus der Befassung mit den genannten Themen resultierenden fachlichen und fachpolitischen Schlussfolgerungen bilden das Fundament der Positionierungen, die im Berichtszeitraum im Arbeitsfeld erarbeitet wurden. An diese Schlussfolgerungen soll im kommenden Jahr angeknüpft werden.

So wird sich das Arbeitsfeld im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2019 mit der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland ab 2019 befassen. Im Mai 2018 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine neue EU-Jugendstrategie 2019–2027 vor. Damit verbunden ist die Frage, wie die EU-Jugendstrategie ab 2019 in Deutschland umgesetzt werden soll. Im Rahmen des Positionspapieres soll die Strategie insgesamt in den Blick genommen werden, wobei der Nationale Aktionsplan Deutschlands zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie einer besonderen Beachtung bedarf. Ausgehend von den Veränderungen im Unterschied zur vorangegangenen EU-Jugendstrategie möchte sich die AGJ dazu positionieren, welche Ziele und Maßnahmen mithilfe welcher Instrumente in ausgewählten Aktionsbereichen für die nächsten drei Jahre ergriffen werden sollten und welcher flankierenden Unterstützungsstrukturen der Umsetzungsprozess bedarf. Angedacht ist die Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres.

Im Rahmen eines zweiten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2019 wird sich das Arbeitsfeld anknüpfend an den europapolitischen Zwischenruf *Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in Europa verteidigen! Europa mit einer jugend- und bildungspolitischen Agenda erneuern!* (Beschlussfassung März 2017) intensiv mit dem Anspruch einer politisch engagierten Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel der Stärkung der europäischen Idee widmen. Die AGJ hat mehrfach von der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, sich verstärkt als politischer Akteur zu verstehen und einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Idee zu leisten. Im Rahmen des angestrebten Positionspapieres sollen Möglichkeiten und Wege aufgezeigt werden, um ein Mehr an Europa in der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern, beispielsweise über die Stärkung der Bedeutung der politischen Bildung über Europa, die Einforderung des Rechts auf grenzüberschreitende Mobilität und Austausch, die Ausweitung regionaler Netzwerke und Partnerschaften, die Verbesserung der Zugänge von Angeboten im ländlichen Raum sowie mit Blick auf eine mögliche internationale Dimension von *Demokratie leben*.

Weiterhin wird sich das Arbeitsfeld mit der anstehenden European Youth Work Convention und deren Potenzial für die Entwicklung der Jugendarbeit in Europa inhaltlich auseinandersetzen. Von Juli bis Dezember 2020 wird Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft übernehmen und gleichzeitig den Vorsitz im Europarat innehaben. Zudem soll in Vorbereitung darauf die dritte European Youth Work Convention stattfinden. Diese Entwicklungen bieten ein großes Potenzial, sodass die inhaltliche Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf europäischer Ebene vorangebracht werden kann. Das Arbeitsfeld soll sich unter der Fragestellung, wie Europa die Entwicklung von Jugendarbeit zukünftig auch weiterhin positiv unterstützen kann, eingehend mit den Zielen und Themen der European Youth Work Convention befassen und damit einen Beitrag für die europäische Ebene leisten.

Darüber hinaus ist die kontinuierliche fachpolitische Begleitung aktueller Entwicklungen und Aktivitäten des europäischen Netzwerkes Eurochild integraler Befassungsgegenstand des Arbeitsfeldes. Hervorzuheben ist hier die alljährliche Mitwirkung an der Schattenberichterstattung von Eurochild zum Europäischen Semester. Darüber hinaus ist mit Blick auf die EU-Ratspräsidentschaft von Deutschland im 2. Halbjahr 2020 die Planung und Vorbereitung einer Fachveranstaltung mit Eurochild, auch in Kooperation mit der für die EU-Ratspräsidentschaft zuständigen Ständigen Vertretung in Brüssel denkbar.

Darüber hinaus sollen in 2019 im Arbeitsfeld *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa* insbesondere folgende Themen und Aufgaben in den Blick genommen werden:

- inhaltliche Auseinandersetzung mit nationalistischen und rechtsextremistischen Tendenzen in Europa und deren Bedeutung für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa;
- Erwartungen an die Wahl zum Europäischen Parlament sowie deren Bilanzierung;
- Potenziale und Gefahren der Initiative discoveryEU der Europäischen Kommission;
- Befassung mit der Frage der Ausgestaltung einer europäischen Dimension auf zukünftigen Deutschen Kinder- und Jugendhilfetagen vor dem Hintergrund unklarer Fördermöglichkeiten;
- inhaltliche Auseinandersetzung mit den Potenzialen von Eurochild;
- analytische Inblicknahme möglicher Entwicklungstendenzen von Jugendarbeit (Stichworte: Bilateralismus vs. Multilateralismus mit Blick auf die Renaissance der Jugendwerke; Programmmobilität);
- die Einbindung der lokalen Ebene auf europäischer Ebene;
- kontinuierliche fachpolitische Begleitung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa mit Blick auf aktuelle Entwicklungen, beispielsweise aus der Ratsarbeitsgruppe Jugend;
- kontinuierliche fachpolitische Begleitung sozialpolitischer Entwicklungen auf europäischer Ebene mit kinder- und jugend(hilfe)politischer Dimension;
- fachpolitische Begleitung der Weiterentwicklung von Youth Work.

QUALIFIZIERUNG, FORSCHUNG, FACHKRÄFTE

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Das Arbeitsfeld III *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte* befasst sich mit grundlegenden Fragen der Ausbildung bzw. des Studiums, der Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Kooperation von Ausbildung und Praxis sowie der Jugendhilfeforschung. Dies beinhaltet Aspekte der Fachlichkeit und Professionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie relevante Schnittstellen, beispielsweise mit der Schule oder dem Gesundheitswesen. Dabei werden insbesondere die Bedeutung des Fachkräftegebotes, zunehmende Qualifizierungserfordernisse im Zuge wachsender Aufgabenvielfalt sowie die Herausforderungen der Fachkräftegewinnung in den Blick genommen. Daneben werden auch die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Beschäftigungsverhältnisse von Fachkräften in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie das Zusammenwirken der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen thematisiert. In diesem Zusammenhang sind auch die sich im Hochschulbereich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Umstrukturierungen, Akkreditierungsverfahren von Studiengängen sowie Fragen der staatlichen Anerkennung Gegenstand der Befassung. Weiterhin liegen auch Querschnittsthemen wie die Sozialberichterstattung (z. B. zu Kinder- und Jugendarmut) und das Gender Mainstreaming im Aufgabenbereich des Arbeitsfeldes *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte*.

Für den Berichtszeitraum 2018 sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:

Foto: kasto/Depositphotos.com

- Durchführung des AGJ-Projektes Transferkonferenz *Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis: Was wir voneinander wissen (wollen)* in Kooperation mit dem DJI,
- Durchführung der Erweiterten Vorstandssitzung *Fachkräftebedarf/-mangel und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine Gesamtperspektive*,
- Erarbeitung einer AGJ-Positionierung zum Thema *Duale Ausbildungs- und Studiengängen in der Kinder- und Jugendhilfe*,
- Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres mit dem Titel *Non-formal erworbene Kompetenzen – Herausforderungen und Impulse für die Zuordnung der Fort- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR*,
- Erarbeitung eines arbeitsfeldübergreifenden Positionspapieres zum Thema *Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick*,
- Erarbeitung der AGJ-Buchkonzeption mit dem Titel *Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe*.

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Die Befassung mit den oben genannten Schwerpunkten erfolgte im Berichtszeitraum maßgeblich über die Arbeit des zuständigen AGJ-Fachausschusses *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte* sowie der zuständigen Referentin in der AGJ-Geschäftsstelle. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise behandelt und diskutiert.

Im Rahmen eines ersten angedachten Themen- und Handlungsschwerpunktes hat sich das Arbeitsfeld ausführlich mit der Stärkung der Kompetenzorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit verbundenen Herausforderungen und Impulsen für die Personalentwicklung befasst. Mit der Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens in 2013 hat das Konzept der Kompetenzorientierung Einzug in die Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Dadurch sind neue Arten von praxisnahen (kompetenzorientierten) Qualifikations- und Stellenbeschreibungen sowie eine kompetenzorientierte Personalentwicklung im Sinne des lebensbegleitenden Lernens erforderlich geworden. Herausforderungen liegen hierbei u. a. in einer Neujustierung des Verhältnisses von beruflicher Bildung und Personalverantwortung sowie den notwendigen Kompetenzerweiterungen im Kontext der Zuwanderungsgesellschaft, der Inklusionsdebatte und der Digitalisierung.

Im Rahmen eines zweiten Themen- und Handlungsschwerpunktes erfolgte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage der *Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Ganztag sowie entsprechenden Konsequenzen für die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe*. Ausgehend von den im 15. Kinder- und Jugendbericht identifizierten Weiterentwicklungsbedarfen mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Ganztag wurden die Auswirkungen

der herausforderungsvollen Kooperation der Systeme auf die Fachlichkeit und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Konsequenzen mit Blick auf die Qualifizierung und Qualifikation von Fachkräften (insbesondere der Jugend- und Jugendsozialarbeit) diskutiert und herausgearbeitet.

Auf Bitte des AGJ-Vorstandes trat das Arbeitsfeld zudem in einen intensiven Fachaustausch zur Debatte um „duale" Ausbildungs- und Studiengänge sowie den damit verbundenen Bestrebungen, die Struktur der jeweiligen Qualifizierungsmodelle grundsätzlich zu verändern. Ziel der Auseinandersetzung war es, einer De-Professionalisierung im Arbeitsfeld entgegenzuwirken.

Auf Initiative des AGJ-Vorstandes hin befasste sich das Arbeitsfeld vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftebedarfes sowie teilweisen Fachkräftemangels in einzelnen Handlungsfeldern ausführlich mit Herausforderungen und erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Fachkräftegewinnung und Personalentwicklung.

Darüber hinaus führte das Arbeitsfeld am 1./2. Februar 2018 das AGJ-Projekt Transferkonferenz *Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis: Was wir voneinander wissen (wollen)* in Kooperation mit dem DJI durch.

Ein intensiver Fachaustausch erfolgte weiterhin zu Qualifikationsanforderungen an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bezogen auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. So ist die umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sie selbst und ihre Lebenswelt betreffen, ein zentrales Paradigma pädagogischen Handelns. Inwieweit Fachkräfte diesem fachlichen Anspruch im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich gerecht werden können und inwieweit sie selbst bei sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden, war Gegenstand der Auseinandersetzung.

Weitere inhaltliche Schwerpunkte bildeten

- die Frage der Zuordnung non-formal erworbener Kompetenzen bzw. der Fort- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR sowie
- die Frage von Qualitätsanforderungen an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie erforderlichen Kooperationserfordernissen im Rahmen der Verbesserung der Versorgungssituation von misshandelten, missbrauchten und vernachlässigten Kindern sowie Kindern psychisch kranker Eltern (im Zuge der Neufassung der S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF)) sowie der Aktivitäten zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Thema Hilfen für Kinder psychisch (und sucht-)kranker Eltern.

Darüber hinaus war das Arbeitsfeld bei einzelnen externen Fachveranstaltungen und Gremiensitzungen aktiv vertreten. So hat die AGJ im Fachausschuss *Soziale Berufe* des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge einen ständigen Gaststatus, der von der zuständigen Referentin wahrgenommen wird.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Die Erfahrungen und Ergebnisse im Arbeitsfeld sind vielgestaltig und wurden in unterschiedlicher Form festgehalten. Dies beinhaltet sowohl die Erstellung von Diskussions- und Positionspapieren sowie anderer Publikationen als auch das Einbringen der fachlichen Expertise in verschiedene Gremien und Veranstaltungen. Dem AGJ-Vorstand und ggf. auch anderen AGJ-Arbeitsfeldern wurden kontinuierlich Informationen zu aktuellen Themen vorgelegt.

Im Rahmen einer intensiven Befassung mit dem Themenkomplex *wachsender Fachkräftebedarf*, *Fachkräftemangel*, *Fachkräftegewinnung* und *Personalentwicklung* in der Kinder- und Jugendhilfe wurde am 21. Februar 2018 in München eine erweiterte Vorstandssitzung zum Thema *Fachkräftebedarf/-mangel und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine Gesamtperspektive* durchgeführt. Ziel war es, die einzelnen Argumente und Diskussionsstränge zur Thematik zusammenzuführen und aus verschiedenen Perspektiven zu vertiefen. Neben Impulsen zur Fachkräfteentwicklung und zu Strategien der Fachkräftegewinnung aus den beispielhaften Handlungsfeldern Kindertagesbetreuung, Allgemeine Soziale Dienste/Kommunale Soziale Dienste, Jugendarbeit und Hilfen zur Erziehung gab es auch Vorträge grundsätzlicher Art, die sich mit dem Ausbildungssektor und der Personalentwicklung beschäftigten hatten.

Daraus resultierend ergaben sich zum Themenkomplex *wachsender Fachkräftebedarf*, *Fachkräftemangel*, *Fachkräftegewinnung* und *Personalentwicklung* drei weitere Befassungsgegenstände, die das Arbeitsfeld im Berichtszeitraum erarbeitet hatte:

Erstens wurde die Thematik als Schwerpunktthema im FORUM Jugendhilfe gesetzt und über einen zusammenfassenden Aufsatz der zuständigen Referentin mit dem Titel

Wachsender Fachkräftebedarf und Personalentwicklung – Herausforderungen und erste Schlussfolgerungen im FORUM Jugendhilfe 2/2018 eingeleitet.

Zweitens wurde durch Beschluss des AGJ-Vorstandes eine arbeitsfeldübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die am 6./7. Dezember 2018 ein Positionspapier mit dem Titel *Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick* zur Beschlussfassung eingebracht hat (nähere Ausführungen dazu finden Sie im Kapitel 8 im Bericht zur AG Fachkräfte). Darin wurden entsprechend eines AGJ-Vorstandsbeschlusses bzw. Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes folgende Positionierungen aus dem Arbeitsfeld III integriert:

- Diskussionsergebnisse aus der Debatte um „duale" Ausbildungs- und Studiengängen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- Positionen betreffend das Thema *Kompetenzorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe stärken – Herausforderungen und Impulse für die Personalentwicklung*.

Drittens wurde im Arbeitsfeld eine AGJ-Publikation mit dem Titel *Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe* konzeptionell erarbeitet sowie die Autorenschaft angefragt. Die zahlreichen Diskussionen in unterschiedlichen Kontexten zeigen, dass die Thematik sowohl aktuelle Brisanz aufweist, als auch eine dauerhafte Inblicknahme erfordert und es neben einer Befassung aus quantitativen Gesichtspunkten auch ein besonderes Interesse im Sinne einer qualitativen Befassung mit den gestellten Herausforderungen bezüglich der „Qualifizierung", „(Wieder-)Gewinnung", „Entwicklung" und „Bindung" von pädagogischen Fachkräften geben muss. Mit der für September 2019 geplanten Veröffentlichung der Publikation möchte die AGJ Problematisierungen aufzeigen und (innovative) Handlungsmöglichkeiten und Verantwortungsbereiche benennen, um nachhaltig Orientierung in der Debatte zu geben.

Darüber hinaus führte das Arbeitsfeld am 1./2. Februar 2018 das AGJ-Projekt Transferkonferenz *Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis: Was wir voneinander wissen (wollen)* durch. Ziel der Konferenz war die Beförderung der Kommunikation zwischen den Bereichen Praxis und Forschung. 135 Fachkräfte aus der Forschung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreter aus der Politik nahmen an der Fachtagung teil. Ausgewählte Inhalte der Fachveranstaltung wurden im FORUM Jugendhilfe Heft 1/2018 mit dem Schwerpunkt *Forschung-Praxis-Transfer* sowie auf der Website der AGJ veröffentlicht (nähere Ausführungen dazu finden Sie im Kapitel 10 im Bericht zur Transferkonferenz).

Überdies wurde vom Arbeitsfeld das Positionspapier *Nonformal erworbene Kompetenzen – Herausforderungen und Impulse für die Zuordnung der Fort- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR* erarbeitet, worin der Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) aufgefordert wird, in einer den non-formal ausgerichteten Lernprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe angemessenen Pilotphase zu prüfen, inwieweit Qualifizierungsangebote des non-formalen Bereichs in der Kinder- und Jugendhilfe den Ebenen des DQRs zugeordnet werden können. Der bisher dafür herangezogene Zuordnungsvorschlag *Xpert Business* stellt aufgrund seiner Ausrichtung an eher formalen Lehr- und Lernkonzepten kein gutes Beispiel einer Referenzqualifikation für non-formale Lernprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Um die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld zu informieren, wurden regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, etwa für die Rubrik *Arbeitsfelder* auf www.agj.de, verfasst.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Die aus der Befassung mit den genannten Themen resultierenden fachlichen und fachpolitischen Schlussfolgerungen bilden das Fundament der Positionierungen, die im Berichtszeitraum im Arbeitsfeld erarbeitet wurden. An diese Schlussfolgerungen soll im kommenden Jahr angeknüpft werden.

Das geplante Positionspapier zum Themen- und Handlungsschwerpunkt *Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Ganztag – Konsequenzen für die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe* aus dem Jahr 2018 wird dem AGJ-Vorstand voraussichtlich im Februar 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

Im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2019 ist die Erarbeitung eines angemessenen Vorschlages für die Zuordnung der Fort- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR geplant. Anvisiert ist eine Beschlussfassung im AGJ-Vorstand für die Vorstandssitzung im Juni 2019. Nachdem die Qualifikationen aus dem formalen Bereich den einzelnen Ebenen des DQRs zugeordnet wurden, richtet der AK DQR sein Augenmerk nun auf die Zuordnung von Qualifizierungsangeboten aus dem non-formalen Bereich. Der dafür ursprünglich herangezogene Zuordnungsvorschlag des AK DQR richtet sich jedoch eher an

formalen Lehr- und Lernkonzepten aus. Daher soll ein Zuordnungsvorschlag erarbeitet werden, der das Wesen non-formaler Lernprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt. Damit soll eine der Kinder- und Jugendhilfe angemessene Pilotphase ermöglicht werden, die prüft, inwieweit Qualifizierungsangebote des non-formalen Bereichs in der Kinder- und Jugendhilfe den Ebenen des DQR zugeordnet werden können.

Im Rahmen eines zweiten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2019 wird das Arbeitsfeld die Debatte um die Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe behandeln. Die Sozialen Berufe stehen in Verbindung mit den Diskussionen um den Fachkräftebedarf und den Maßnahmen zu ihrer Gewinnung in der Gefahr, dass die Errungenschaften der letzten Jahre (Fachkräftegebot, staatliche Anerkennung, Breitbandausbildungen, DQR etc.) über Bord geworfen werden, ohne dass die entsprechenden Implikationen mit in den Blick genommen werden. Gleichzeitig ist es ein Ziel der Bundesregierung, die Sozialen Berufe aufzuwerten. Im Rahmen einer Gesamtstrategie für die Aufwertung der Sozialen Berufe sollen die Weiterbildung, die Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Arbeitsbedingungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe verbessert werden. Zudem hat die JFMK 2018 auf Grundlage des Berichts der Bund-Länder-AG Fachkräftegewinnung die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen festgestellt wie eine kostenfreie und vergütete praxisnahe Ausbildung sowie einen leichteren Quereinstieg und den Bund aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Fachkräfteoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften zu starten. Das angestrebte AGJ-Positionspapier soll Stellung zu den Einzelstrategien beziehen und Empfehlungen mit dem Ziel formulieren, die Profession der Sozialen Berufe zu bewahren.

In enger Abstimmung mit dem Fachbereich 2 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist zudem die fachliche Begleitung und Redaktion der AGJ-Publikation mit dem Titel *Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe* angedacht.

Weiterhin ist die Erarbeitung eines Fachbeitrages im Rahmen der Jubiläumsschrift zu 70 Jahren AGJ geplant.

Darüber hinaus ist in 2019 im Arbeitsfeld *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte* insbesondere die Befassung mit folgenden Themen und Fragestellungen vorgesehen:

- Qualifikationsanforderungen an Fachkräfte in multiprofessionellen Teams, insbesondere mit Blick auf Digitalisierung und Mediatisierung;
- Radikalisierungstendenzen bei pädagogischen Fachkräften als eine Frage der Haltung;
- Begriffsverständnis und Forschungsstrategien im Rahmen partizipativer Forschung;
- Qualifizierungsanforderungen sowie Kooperationserfordernisse mit Blick auf die Verbesserung der Versorgungssituation von misshandelten, missbrauchten und vernachlässigten Kindern sowie Kindern psychisch kranker Eltern;
- Auswirkungen des Kita-Qualitätsentwicklungsgesetzes für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

KINDHEIT, KINDERRECHTE, FAMILIENPOLITIK

Der AGJ-Fachausschuss IV *Kindheit, Kinderrechte und Familienpolitik* bildet neben seiner Zuständigkeit für die Bearbeitung der im Titel geführten Themenfelder innerhalb der AGJ zugleich das Deutsche Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung (DNK) in der Organisation Mondiale pour l'Éducation Préscolaire (OMEP), der Weltorganisation für frühkindliche Erziehung und Bildung.

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Grundlegend befasst sich das Arbeitsfeld IV *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik* mit Fragestellungen von Erziehung, Bildung und Betreuung im frühen Kindesalter, Kinderrechten sowie familienpolitischen Themenschwerpunkten. Im Berichtszeitraum stand in den fachpolitischen Debatten der Qualitätsentwicklungsprozess in der Kindertagesbetreuung im Mittelpunkt. Unter anderem wurde hier über die Inhalte und das Verfahren des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung diskutiert und der Prozess kritisch begleitet. Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Erarbeitung eines Positionspapiers zum Thema *Mehr Männer in Kitas*. Des Weiteren bestand ein Ziel der Arbeit im Fachausschuss in der Erarbeitung eines Positionspapiers zum Thema *Das Recht gehört zu werden (Artikel 12, UN-KRK)*. Das zum Thema erarbeitete Papier wurde nach einer Diskussion im Vorstand zu zwei Positionspapieren weiterentwickelt, sodass ein Papier zum Thema *Zugänge zur Kindertagesbetreuung. Eine Betrachtung aus kinderrechtlicher Perspektive* und ein zweites Papier mit dem Titel *Das Recht gehört zu werden*

Foto: AlexBrylov/Depositphotos.com

(Art 12, UN-Kinderrechtskonvention). Partizipation in der Kindertagesbetreuung entstanden, welche vom Vorstand beschlossen wurden.

Darüber hinaus wurde die 2017 begonnene Auseinandersetzung mit dem Thema *Zukünftige Fachkräftebedarfe/-mangel* intensiv fortgesetzt, sodass wichtige Impulse für das arbeitsfeldübergreifende Positionspapier auch aus dem Arbeitsfeld IV einfließen konnten. Auf die Erarbeitung eines arbeitsfeldübergreifenden Papiers hatte sich der AGJ-Vorstand in seiner Erweiterten Vorstandssitzung *Fachkräftebedarf/-mangel und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine Gesamtperspektive* am 21. Februar 2018 verständigt.

Ebenso behandelte das Arbeitsfeld aktuelle Entwicklungen in der Kindertagespflege sowie Fragen von Care-Praktiken in Familien und setzte sich mit dem Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung auseinander. Darüber hinaus galt ein Fokus den aktuellen Entwicklungen in der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter. Auch mit seiner Rolle als Deutsches Nationalkomitee in der OMEP setzte sich der Fachausschuss intensiv auseinander: So nahmen unter anderem Frau Sabine Urban (als Repräsentantin des DNK) und Frau Eva-Lotta Bueren (als zuständige Referentin der AGJ) an der Weltversammlung in Prag im Juni d. J. teil und berichteten davon in den Sitzungen des Fachausschusses.

Für den Berichtszeitraum 2018 sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- Zwischen Abwesenheit und Ankommen. Mehr Männer in Kitas;
- Zugänge zur Kindertagesbetreuung. Eine Betrachtung aus kinderrechtlicher Perspektive;
- Das Recht gehört zu werden (Art. 12, UN-Kinderrechtskonvention). Partizipation in der Kindertagesbetreuung.

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Die Umsetzung der bereits genannten Schwerpunkte erfolgte maßgeblich über die Arbeit des AGJ-Fachausschusses sowie des Fachreferates in der Geschäftsstelle. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise behandelt und diskutiert und dem AGJ-Vorstand entsprechende Beschlussvorlagen bzw. Informationen vorgelegt.

Die AGJ hat sich im Zusammenhang mit Studien, Empfehlungen, Beschlüssen und daraus folgenden Maßnahmen auf verschiedenen politischen Ebenen immer wieder für die Herstellung eines qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes für Kinder ausgesprochen und damit nicht nur die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsfähigkeit, sondern vor allem die Steigerung der Bildungs- und Chancengerechtigkeit für Kinder in den Vordergrund gerückt. Dies wurde unter anderem explizit

im Positionspapier zu *Zugängen in der Kindertagesbetreuung* erörtert, in dem ein diskriminierungssensibler Zugang zu freien Plätzen diskutiert und gefordert wurde. Auch in der Auseinandersetzung mit dem Thema *Partizipation in der Kindertagesbetreuung* hat die AGJ im Berichtszeitraum skizziert, wie Kinderrechte als Basis des pädagogischen Handelns wirken und dass Teilhabe und Mitwirkung am pädagogischen Geschehen in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege unverzichtbare Bestandteile der Qualitätsentwicklung sind.

Das Thema *Fachkräftebedarfe* stand im Berichtszeitraum weiter im Fokus, und die Diskussionen sowie die daraus folgenden Positionen des Fachausschusses flossen auch in die Arbeit der arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppe und in die Erstellung eines Positionspapiers ein.

Und im Positionspapier zum Thema *Männer in der Kindertagesbetreuung* machte die AGJ nicht nur deutlich, dass mehr männliche Beschäftigte einen Gewinn für die pädagogische Arbeit mit Kindern und die qualitätsorientierte Gestaltung institutioneller Bildung, Betreuung und Erziehung darstellen können, sondern stellte auch klar, dass Männer in einer vielfältigen Gesellschaft als selbstverständlicher Teil im Alltag in der Kindertagesbetreuung dazugehören.

Der Fachausschuss beriet sich im Berichtszeitraum zudem über aktuelle Studien zur Kindertagespflege und tauschte sich intensiv zu familienpolitischen Themen aus. So wurden beispielsweise Fragen von Zeitressourcen und Care-Praktiken in Familien erörtert, die auch im Jahr 2019 weiter von Bedeutung sein und als Themen- und Handlungsschwerpunkt intensiv bearbeitet werden. Zudem begann der Fachausschuss, sich mit den Entwicklungen in der Ganztagsbetreuung detaillierter auseinanderzusetzen, wobei verschiedene Herausforderungen und bereits bestehende Modelle diskutiert und ein erstes Konzept für ein Positionspapier im Jahr 2019 entwickelt wurden.

In intensiven Diskussionen im Fachausschuss und durch die Teilnahme der Referentin des Fachreferats an der Verbändeanhörung im BMFSFJ sowie durch die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen zum Thema wurde das Gesetzgebungsverfahren zu einem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung intensiv und kritisch begleitet und beschlossene AGJ-Positionen an verschiedenen Stellen eingebracht.

Darüber hinaus befasste sich der Fachausschuss mit seiner Rolle als Deutsches Nationalkomitee in der OMEP und setzte sich mit den Inhalten der letzten OMEP-Weltversammlung auseinander. Thematische Anknüpfungspunkte fanden sich in den Themen Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Agenda 2030, die auch in der Arbeit der OMEP von Relevanz sind. Unter anderem wurde deshalb im Berichtszeitraum durch ein Mitglied des Fachforums frühkindliche Bildung (Teil des nationalen Prozesses zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms BNE) der aktuelle Stand der Umsetzung des Nationalen Aktionsplan BNE vorgestellt.

Das Arbeitsfeld war in vielfältiger Weise in Gremien und auf Fachveranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen vertreten. Positionen der AGJ zu arbeitsfeldbezogenen Inhalten wurden beispielsweise durch die Vorsitzende des Fachausschusses und durch die zuständige Fachreferentin im Arbeitskreis Familienpolitik des Deutschen Vereins oder bei WIFF-Trägergesprächen eingebracht.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Die Ergebnisse der fachlichen Diskussionen wurden in verschiedenen Varianten festgehalten. Neben der Erarbeitung von Stellungnahmen wurde die fachliche Expertise des Arbeitsfeldes über regelmäßige Informationen in den AGJ-Vorstand, aber auch in verschiedenen Veranstaltungen sowie Gremien anderer Organisationen eingebracht.

In dem vom AGJ-Vorstand unter dem Titel *Zwischen Abwesenheit und Ankommen. Mehr Männer in Kitas* beschlossenen Positionspapier, dessen Entwurf im Arbeitsfeld erstellt wurde, werden nach einer Analyse der Ausgangslage die Bedingungen für die Tätigkeit von Männern im Berufsfeld Kindertageseinrichtungen thematisiert. Darauffolgend werden die Entwicklung einer Geschlechtsidentität bei Kindern erörtert und das kindliche Erleben von Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsrollen diskutiert und als positiv für die Identitätsbildung von Kindern eingeordnet. Zudem wird der gesellschaftliche Wandel von Männer- bzw. Väterrollen in den Blick genommen und Konzepte für einen Umgang mit dem Generalverdacht formuliert und abschließend Handlungsempfehlungen und Forderungen aufgestellt.

In der zweiten Jahreshälfte wurde ein Positionspapier zum Thema *Das Recht gehört zu werden (Artikel 12, UN-KRK)* im Arbeitsfeld erarbeitet, welches nach einer Diskussion im Vorstand zu zwei Positionspapieren weiterentwickelt wurde. So entstand erstens ein Papier zum Thema *Zugänge zur Kindertagesbetreuung. Eine Betrachtung aus kinderrechtlicher Perspektive*, und zweitens ein weiteres Papier mit dem Titel *Das Recht gehört zu werden (Art. 12, UN-Kinderrechtskonvention).*

Partizipation in der Kindertagesbetreuung. Das erste Positionspapier betrachtet im Zusammenhang mit den Zugängen zur Kindertagesbetreuung das Vorhandensein von Plätzen und Personal sowie die damit einhergehenden Bedarfe. Zudem werden die Vergabekriterien für einen Platz in der Kindertagesbetreuung kritisch beleuchtet und die Verantwortung der Träger betont. Am Ende des Positionspapiers werden einige Handlungsempfehlungen formuliert.

Das zweite Positionspapier befasst sich mit Partizipation in der Kindertagesbetreuung. Es skizziert, wie Partizipation Mitarbeit, Mitverantwortung und Mitbestimmung im Alltag der Kindertagesbetreuung eröffnet. Zudem beschreibt es Grenzen von Partizipation und geht auf die Verantwortung und Haltung der Fachkräfte für erfolgreiche Partizipationsprozesse ein. Das Papier setzt sich mit weiteren institutionellen Erfordernissen für Partizipation auseinander und gibt zum Ende einige Handlungsempfehlungen.

Die Kooperation der AGJ mit der KMK im Arbeitsfeld IV wurde auch in diesem Berichtszeitraum durch die Mitwirkung einer Vertretung der KMK als Ständiger Gast im Fachausschuss IV intensiviert – insbesondere in der Diskussion zur Ganztagsbildung.

Mit dem Ziel, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld zu informieren, wurden außerdem regelmäßig Beiträge für den Internetauftritt der AGJ und für AGJ-Publikationen entwickelt und verfasst. Diese Aktivitäten bieten ein weiteres Forum für fachliche und fachpolitische Kommunikation mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Das Arbeitsfeld wird die Entwicklung der genannten Themen auch im kommenden Jahr fachpolitisch begleiten. Vorgesehen ist die Erstellung eines Diskussionspapiers zum Thema *Qualität aus Kindersicht – ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung im Grundschulalter*. Denn die Erwartungen und Ansprüche in Bezug auf die Ganztagsbetreuung im Grundschulalter sind unterschiedlich: Die Bedürfnisse von Eltern und Kindern jonglieren zwischen Betreuungsbedarf, Bildungschancen und Freiräumen. Die Diskussion zum Ausbau und Qualitätsanspruch an die Ausgestaltung des Ganztags hat zudem durch den im Koalitionsvertrag beschriebenen Rechtsanspruch weiter an Relevanz gewonnen. Das Diskussionspapier soll einen Fokus auf die verschiedenen Perspektiven von Qualität im Ganztag legen – aus Eltern-, aber vor allem aus Kindersicht. Zudem sollen Rahmenbedingungen für eine Ausgestaltung diskutiert werden und der spezifische Blick der Kinder-und Jugendhilfe auf Bildung in das Papier einfließen.

Auch das Thema der sogenannten Care-Arbeit bzw. Sorgearbeit wird weiterhin ein zentrales Querschnittsthema im kommenden Jahr sein. Dazu gehört die geplante Erstellung eines Positionspapiers zum Thema *Care braucht mehr!*.

Als Sorgearbeiten oder Care-Arbeiten bezeichnete Arbeit in den Bereichen Erziehung, Betreuung, Pflege, Fürsorge, Hilfe in besonderen Lebenssituationen, bezahlt und unbezahlt, in der Familie oder institutionell wird noch immer überwiegend von Frauen ausgeführt. Zum Teil übernehmen diese Arbeit auch Kinder und Jugendliche. Die Frage, wer Sorgearbeit in der Familie übernimmt und welche Herausforderungen sich hieraus für Familien, die beispielsweise in Armut leben, ergeben, soll in einem Positionspapier genauer betrachtet werden. Hier soll ein Fokus auf der Betrachtung bereits bestehender Unterstützungsmöglichkeiten und verschiedenen Modellen liegen und darüber hinaus der Frage nachgegangen werden, welche Herausforderungen derzeit der Ermöglichung selbstbestimmten Lebens aller Familienmitglieder und der fairen Verteilung von Care-Aufgaben im Wege stehen und wie sich Rahmenbedingungen dafür ändern müssten.

Der Fachausschuss wird auch im kommenden Jahr aktuelle gesellschaftliche und politische Diskussionen und Entwicklungen aus seiner fachlichen Perspektive begleiten und zum gegebenen Zeitpunkt, aus Sicht des von ihm abgebildeten Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe, dazu Stellung beziehen.

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR FRÜHKINDLICHE ERZIEHUNG DER ORGANISATION MONDIALE POUR L'ÉDUCATION PRÉSCOLAIRE

Repräsentantin: Frau Sabine Urban, Vorsitzende des AGJ-Fachausschusses *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik*

Die Organisation Mondiale pour l'Éducation Préscolaire (OMEP), gegründet im Jahre 1948, ist eine international arbeitende Nichtregierungsorganisation, die sich für die Belange der Erziehung und Bildung von Kindern im frühen Kindesalter (0 bis 8 Jahre) stark macht.

Ziele der OMEP sind es:

- sich für die Rechte des Kindes (entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention von 1989) einzusetzen,
- die Forschung im Bereich der frühen Kindheit, insbesondere zum Lebensumfeld von Kindern, ihrer Entwicklung und des Spielens in der frühen Kindheit, zu fördern,
- Maßnahmen zu unterstützen, die die Bildung in der frühen Kindheit verbessern,
- Projekte durchzuführen, die zu einem erhöhten Verständnis der Menschen auf der Welt untereinander und dem Weltfrieden beitragen.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die OMEP mit ihren über 70 Mitgliedsländern zusammen und ist auch im Rahmen internationaler Kongresse anderer internationaler Organisationen, beispielsweise von UNESCO und UNICEF, vertreten.

Die Arbeit der OMEP verläuft dabei auf drei Ebenen:

1| **International: OMEP Weltorganisation**
   - World President/Weltpräsident bzw. Weltpräsidentin (derzeitige OMEP-Weltpräsidentin ist Frau Dr. Eunhye Park, Korea)
   - World Assembly/Weltversammlung (jährlich)

2| **Regional: Treffen der Regionalkomitees der fünf OMEP-Weltregionen: Europa, Afrika, Nordamerika & Karibik, Asien & Pazifik und Lateinamerika (jährlich)**
   - Die Regionalkomitees werden auf der internationalen Ebene (World Assembly) durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden vertreten.
   - Vorsitzender für die OMEP Weltregion Europa ist Herr Dr. Nektarios Stellakis aus Griechenland, gleichzeitig Vizepräsident von OMEP.

3| **National: Nationalkomitees der über 70 Mitgliedsländer der OMEP**

   In Deutschland ist die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ identisch mit dem Deutschen Nationalkomitee der OMEP (DNK). Für den AGJ-Vorstand nimmt der AGJ-Fachausschuss *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik* diese Aufgabe wahr. Zusätzlich gehören dem DNK fünf Einzelmitglieder an.

   Über die Aktivitäten der OMEP auf internationaler und europäischer Ebene werden die Mitglieder des DNK über den regelmäßig erscheinenden OMEP-Newsletter, Artikel im FORUM Jugendhilfe der AGJ sowie den Jahresbericht der OMEP (Annual Report) informiert. Des Weiteren werden relevante Termine, Unterlagen und Protokolle der Meetings der OMEP auf der Homepage der AGJ zur Einsicht bereitgestellt.

Der AGJ-Fachausschuss *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik* hat im Berichtszeitraum in seinen Sitzungen die Aufgaben des DNK unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

AKTIVITÄTEN

Vom 25. bis 29. Juni 2018 fand in Prag, Tschechien, die 70. Weltversammlung und Weltkonferenz mit Delegierten aus 49 Ländern statt. Auf der Weltversammlung wurde ein Statement zu den Bedürfnissen und der verbindlichen Einhaltung der Kinderrechte von migrierten Kindern, insbesondere geflüchteten Kindern, ungeachtet ihres asylrechtlichen Status, verfasst. Zudem wurde ein Aktionsplan 2018–2019 mit dem Titel *From Declarations to Actions* beschlossen. Das DNK war auf der Weltkonferenz vertreten.

Die 71. Weltversammlung und Weltkonferenz wird vom 22. bis 26. Juli 2019 in Panama abgehalten. Zudem findet das nächste Treffen von OMEP Europa unter dem vorläufigen Titel *EDUCARE for a peaceful sustainable future* vom 16. bis 18. Mai 2019 in Lissabon, Portugal, statt. Der Fokus dieser Veranstaltung wird auf den Themen *Kinder mit Migrationshintergrund* und *Wertehaltungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung* liegen.

Das DNK begleitete die in der OMEP geführten fachlichen Diskussionen, insbesondere im Sinne des Themas *Bildung für nachhaltige Entwicklung*.

Der Jahresbericht des DNK wird Anfang 2019 in deutscher und englischer Fassung erstellt und entsprechend in den Annual Report der OMEP einfließen, der jährlich der UNESCO vorgelegt wird.

JUGEND, BILDUNG, JUGENDPOLITIK

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Das Arbeitsfeld V *Jugend, Bildung, Jugendpolitik* befasst sich grundlegend mit Themen, die die Lebenslagen junger Menschen betreffen. Jugendarbeit und -politik sind dabei ebenso Gegenstand der Diskussionen wie Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschafts- und Politikbereichen, insbesondere zu schulischer und beruflicher Bildung.

Bei allen Beratungen stehen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen bzw. die Wahrnehmung und Nutzung von Lebenschancen junger Menschen im Vordergrund.

Im Berichtszeitraum stand unter anderem die Diskussion und die Erarbeitung eines Positionspapiers zum Thema *Benachteiligte Jugendliche und die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe* im Fokus. Ein weiterer Schwerpunkt lag beim Thema *Partizipation in der Jugendarbeit*, welches die Diskussionen in den Sitzungen des Fachausschusses prägte und in die Erarbeitung eines Positionspapiers mündete.

Des Weiteren wurde die 2017 begonnene Auseinandersetzung mit dem Thema zukünftiger Fachkräftebedarfe/-mangel intensiv fortgesetzt, sodass wichtige Impulse für das arbeitsfeldübergreifende Positionspapier auch aus dem Arbeitsfeld V einfließen konnten. Auf die Erarbeitung eines arbeitsfeldübergreifenden Papiers hatte sich der AGJ-Vorstand in seiner Erweiterten Vorstandssitzung *Fachkräftebedarf/-mangel und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine Gesamtperspektive* am 21. Februar 2018 verständigt.

Ebenso behandelte das Arbeitsfeld aktuelle Entwicklungen in der Jugendpolitik sowie das Thema *Innereuropäische Mobilität vs. Migration und Flucht*. Einen weiteren Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen im Fachausschuss stellte die Arbeit des Kompetenzzentrums Jugend-Check dar. In diesem Zusammenhang berichteten Mitarbeitende des Kompetenzzentrums über ihre Arbeit und das Prüfraster, mit dem Gesetzesvorhaben gecheckt werden. Zudem wurde das Thema *Bildungslandschaften und ihr Vorhandensein im ländlichen Raum* diskutiert und aufgrund seiner Relevanz als ein Themen- und Handlungsschwerpunkt des Arbeitsfeldes V für das Jahr 2019 festgelegt.

Zudem fand im Laufe des Jahres mit einem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, der ständiger Gast im Fachausschuss ist, ein intensiver Austausch zu ganzheitlicher Integrationsarbeit mit Bedarfsgemeinschaften mit jungen Menschen statt, in den die Mitglieder des Fachausschusses ihre je spezifischen Kenntnisse einbringen konnten.

Für den Berichtszeitraum 2018 sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf;
- Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder.

Foto: peus/Depositphotos.com

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Die Umsetzung der oben genannten Schwerpunkte erfolgte maßgeblich über die Arbeit des AGJ-Fachausschusses sowie des Fachreferates in der Geschäftsstelle. Der AGJ-Fachausschuss V *Jugend, Bildung, Jugendpolitik* hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise diskutiert und bearbeitet. Daraus entstandene Informationen, Beschlussvorlagen oder Entwürfe für zu beschließende Positionspapiere sind dem AGJ-Vorstand vorgelegt worden.

Das Arbeitsfeld hat sich strukturiert mit dem Thema *Benachteiligte Jugendliche* auseinandergesetzt und hierzu ein Positionspapier erarbeitet, das unter dem Titel *Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf* vom AGJ-Vorstand im Juni 2018 verabschiedet wurde. Das Positionspapier nimmt in den Blick, wie sich Benachteiligung auf Jugendliche auswirkt und welche Unterstützungsbedarfe bestehen.

Des Weiteren fand eine intensive Beschäftigung mit dem Thema *Jugendbeteiligung* statt. Das hierzu verabschiedete Papier *Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder* thematisiert die Umsetzung und Förderung von Beteiligung aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendarbeit und legt den Fokus auf die Interessenslagen von Kindern und Jugendlichen.

Das Thema *Fachkräftebedarfe* stand im Berichtszeitraum weiter im Fokus, und die Diskussionen und daraus folgenden Positionen des Fachausschusses flossen auch in die Arbeit der arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppe sowie in die Erstellung eines Positionspapiers ein.

Im Berichtszeitraum fand zudem eine Befassung mit der bundespolitischen Jugendstrategie statt. Die AGJ ist einer der zentralen Akteure in diesem Zusammenhang und war als solcher Mitglied des dazugehörigen Planungsstabs der Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft*. Im genannten Gremium wurde die AGJ durch Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ-Vorsitzende) und Herrn Peter Klausch (AGJ-Geschäftsführer) vertreten. Die AGJ ist zudem Träger des Projektes.

Die Leiterin der Koordinierungsstelle, Frau Heidi Schulze, informierte den Fachausschuss regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Projekt und gab Informationen zur Weiterführung der bundespolitischen Jugendstrategie sowie der europäischen Jugendstrategie, die im Ausschuss diskutiert wurden. Darüber hinaus beteiligte sich das Arbeitsfeld an der Konferenz der Koordinierungsstelle *Politik für, mit und von Jugend*, welche vom 23. bis 25. September 2018 in Berlin stattfand.

Die Weiterentwicklung eines Jugend-Checks auf Bundesebene fand ebenfalls unter Beteiligung der AGJ statt. Im August 2017 wurde für die Weiterentwicklung und Durchführung des Jugend-Checks das Kompetenzzentrum Jugend-Check geschaffen, welches, vom BMFSFJ gefördert, am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) angesiedelt ist. Die AGJ begleitet die Arbeit des Kompetenzzentrums und die Erprobung eines Jugend-Checks im Fachbeirat des Kompetenzzentrums. Das beratende Gremium wurde im Mai 2018 vom FÖV berufen und tagt einmal im Quartal. Für die AGJ wirken Herr Björn Bertram (Stellvertretender Vorsitzender der AGJ) und Frau Eva-Lotta Bueren (Referentin im Arbeitsfeld *Jugend, Bildung, Jugendpolitik* der AGJ) im Fachbeirat mit.

Kontinuierliche Themenschwerpunkte im Arbeitsfeld V stellen die Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt sowie zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule dar. Im Berichtszeitraum 2018 fand kein Gespräch zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ und dem Schulausschuss der KMK statt, dieses ist jedoch für das Jahr 2019 wieder geplant, um die Kooperation konstruktiv fortzuführen.

Die AGJ war überdies in verschiedenen Gremien vertreten, die inhaltlich an das Arbeitsfeld *Jugend, Bildung, Jugendpolitik* angebunden sind, beispielsweise im Beirat für das *Bündnis für den Boys'Day*, im Beirat der USK (Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware) und – wie bereits erwähnt – im Fachbeirat des Kompetenzzentrums Jugend-Check. Über die zuständige Fachreferentin und weitere Arbeitsfeldvertreterinnen und -vertreter konnten aktuelle Diskussionen und Erfahrungen im Sinne einer Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Förderung der fachlichen Kommunikation entsprechend eingebracht werden.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Die Erfahrungen und Ergebnisse im Arbeitsfeld wurden in vielfältiger Weise festgehalten. Dies umfasst die Erarbeitung von Stellungnahmen, aber auch das Einbringen der fachlichen Expertise in verschiedene Veranstaltungen und Gremien. Dem

AGJ-Vorstand sowie, bei Bedarf, anderen Arbeitsfeldern der AGJ wurden regelmäßig Informationen zu aktuellen Themen vorgelegt.

Das im Arbeitsfeld erarbeitete und vom AGJ-Vorstand verabschiedete Positionspapier zum Thema *Benachteiligung* geht unter anderem auf Herausforderungen des Aufwachsens, die nötige Unterstützung bei Übergängen und die wichtige Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Stabilisierung ein. Es wird dargestellt, welche Unterstützungsmöglichkeiten die Jugendhilfe den Jugendlichen bereits bietet, und welche Antworten sie somit den Bedarfen entgegensetzt. Hier wird vor allem der § 13 SGB VIII genauer beleuchtet, und die grundlegenden Handlungsprinzipien der Jugendsozialarbeit werden erörtert. Angesichts der Zuständigkeiten mehrerer Rechtskreise nimmt das Papier die Schnittstellen der Unterstützungsleistungen für benachteiligte Jugendliche genauer in den Blick. Zudem diskutiert das Papier, ob es rechtlicher Änderungen bedarf bzw. wie die Umsetzungspraxis zu verbessern ist, damit benachteiligte Jugendliche ein passendes und verlässliches Angebot erhalten und formuliert Handlungsbedarfe.

Eine kritische Beleuchtung des Begriffs sowie ein Vorschlag zur Definition stehen im Fokus des im Fachausschuss erarbeiteten und vom AGJ-Vorstand verabschiedeten Positionspapiers zum Thema *Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit*. Es beschreibt Partizipation sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung, als auch ihrer Voraussetzungen. So werden beispielsweise Qualitätskriterien eingeführt und die entsprechende Haltung der Fachkräfte thematisiert. Zudem beschreibt das Papier verschiedene (strukturelle) Ebenen von Partizipation, thematisiert Spannungsfelder sowie offene Fragen und gibt abschließend den Leserinnen und Lesern Schlaglichter für gelingende Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit mit auf den Weg.

Im Fachausschuss *Jugend, Bildung, Jugendpolitik* wirkt je ein Vertreter der KMK und des BMBF mit, ebenso wie ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit (BA), was zu einer verlässlichen Kooperation zwischen der AGJ und der BA beiträgt.

Mit dem Ziel der Information der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld wurden außerdem regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, unter anderem auf der Homepage der AGJ sowie im FORUM Jugendhilfe, verfasst. Diese Aktivitäten bieten ein weiteres Forum für fachliche und fachpolitische Kommunikation mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Die Mehrheit der genannten Themen wird auch weiterhin von der AGJ fachpolitisch begleitet werden. Das Arbeitsfeld wird sich im kommenden Jahr mit dem Thema *Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit* befassen. Im Jahr 2018 feierte das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sein zehnjähriges Jubiläum. Es kann – auch wenn vieles noch nicht erreicht wurde – ein positives Resümee zu den Entwicklungen auf gesellschaftlicher, rechtlicher und politischer Ebene gezogen werden. Auch in der Kinder- und Jugendhilfe bekam das Thema insbesondere durch die Idee einer inklusiven Lösung im SGB VIII vermehrt Aufmerksamkeit. Ein Positionspapier soll die alltägliche Praxis in der Jugendarbeit in den Blick nehmen und die Entwicklung einer inklusiven Jugendarbeit abbilden und Erwartungen an sie diskutieren. Beispiele gelingender Praxis sollen hier neben den bestehenden Rahmenbedingungen, Grenzen und Herausforderungen inklusiver Jugendarbeit diskutiert und der Beitrag der Jugendarbeit zu einer inklusiven Gesellschaft soll erörtert werden. Damit verbindet sich die Absicht, die Handlungsbedingungen für inklusive Jugendarbeit noch einmal fachöffentlich zu verdeutlichen und für die Verbesserung der Rahmenbedingungen zu werben.

Einen weiteren Schwerpunkt des Arbeitsfeldes bildet die Befassung mit dem Thema *Bildungslandschaften im ländlichen Raum*. Das Aufwachsen junger Menschen wird oftmals aus einem urbanen Blickwinkel betrachtet und der Fokus auf die Lebenswelt und die Perspektiven von Jugendlichen auf dem Land kommt zu kurz. Ein Positionspapier soll hier ansetzen und die Bedingungen des Aufwachsens und insbesondere Gelingensbedingungen von Bildungslandschaften im ländlichen Raum zu einer dezidiert jugendpolitischen Perspektive beleuchten. Eine zentrale These dabei ist, dass Bildungslandschaften, auch im ländlichen Raum, dann gelingen, wenn sich verschiedene Bildungsbereiche aufeinander beziehen, sodass Potenziale der Jugendarbeit darin wirksam werden können. Der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe soll diskutiert werden. In diesem Zusammenhang soll auch – unbeschadet von der Betrachtung des ländlichen Raums und seiner spezifischen Anforderungen – das Thema *Bildungslandschaften* fachpolitisch erneut thematisiert und ggf. aktualisiert werden.

Das Arbeitsfeld V wird weiterhin die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik begleiten und sich unter anderem im Fachbeirat des Kompetenzzentrums Jugend-Check

einbringen. Geplant ist zudem, dass das Arbeitsfeld und das im Jahr 2019 neu geschaffene Projekt *jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik* eng kooperieren werden.

Im kommenden Jahr ist außerdem eine Fortsetzung der gemeinsamen Gespräche zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ und dem Schulausschuss der KMK vorgesehen. Des Weiteren wird der Fachausschuss auch im kommenden Jahr aktuelle gesellschaftliche und politische Diskussionen und Entwicklungen aus seiner fachlichen Perspektive begleiten und zum gegebenen Zeitpunkt, aus Sicht des von ihm abgebildeten Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe, dazu Stellung beziehen.

HILFEN ZUR ERZIEHUNG, FAMILIENUNTERSTÜTZENDE UND SOZIALPÄDAGOGISCHE DIENSTE

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Der Themen- und Zuständigkeitsbereich des Arbeitsfeldes umfasst grundlegende Fragen der familienunterstützenden und sozialpädagogischen Dienste sowie Hilfen zur Erziehung, die die Basisversorgung im erzieherischen Bereich gewährleisten. Dies beinhaltet ebenso Beratungstätigkeiten, die Einleitung und Fallverantwortung für erzieherische Hilfen oder Hilfen bei Kindeswohlgefährdung. Im Zentrum des Arbeitsfeldes steht die Weiterentwicklung der vielfältigen Angebotsformen zur Hilfe, Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien. Zudem gehört die Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen zu den §§ 27 ff. SGB VIII sowie die Begleitung der Diskussion zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu den zentralen Aufgaben des Arbeitsfeldes.

Voraussetzung für den regelmäßigen Austausch und die vertiefenden Fachdiskurse im AGJ-Fachausschuss VI ist die kontinuierliche Verfolgung fachlicher Entwicklungen und thematischer, fachpolitischer Schwerpunktsetzungen. Im Berichtszeitraum standen dementsprechend neben den Handlungs- und Themenschwerpunkten d. J. insbesondere die begleitende Diskussion zum Reformvorhaben SGB VIII, die Situation von Kindern psychisch kranker/suchtkranker Eltern, die sozialräumliche Angebotsgestaltung von familienunterstützenden Leistungen sowie der Dialogprozess zur Pflegekinderhilfe im Fokus der Fachdebatte im Arbeitsfeld.

Für den Berichtszeitraum 2018 sind folgende Schwerpunktthemen hervorzuheben:

- partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe zwischen Verantwortungsgemeinschaft und Geschäftsbeziehung;
- inklusive und familienunterstützende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum umsetzen.

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Ein Schwerpunktthema für den Berichtszeitraum bildete die Diskussion zur *Partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe*. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit als eines der zentralen Strukturprinzipien des SGB VIII soll das Wunsch- und Wahlrecht der Adressatinnen und Adressaten verwirklichen, ein vielfältiges Angebot an Jugendhilfeleistungen ermöglichen sowie zur Umsetzung der Gewährleistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Die aktuelle Trägerlandschaft ist das Ergebnis der gültigen rechtlichen Grundlagen des SGB VIII, gleichwohl ist sie regional unterschiedlich und durch einzelne Träger geprägt. Zu dieser Thematik wurde im Berichtszeitraum ein AGJ-Positionspapier verfasst, das aus verschiedenen Perspektiven und „Blickrichtungen" die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Trägerlandschaft in den Fokus stellt, Entwicklungslinien und Trendbewegungen aufzeigt und Schlussfolgerungen zieht, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Verantwortungsgemeinschaft und Geschäftsbeziehung in den Hilfen zur Erziehung weiterentwickeln sollte, um die Qualität der Angebote und Leistungen im Interesse der Adressatinnen und Adressaten auch künftig sicherzustellen. Die Erarbeitung des Positionspapieres stellte auch eine Nachbereitung des Fachforums beim 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2017 dar. Das Interesse an dieser Veranstaltung war sehr groß, die Zeitressourcen mit zwei Stunden allerdings nicht ausreichend, um die dort angesprochenen Aspekte umfänglich zu erörtern. Insofern wurde das große Interesse an dem Thema aufgegriffen und wesentliche Thesen in einem Positionspapier zusammengefasst.

Einen weiteren Schwerpunkt im Berichtszeitraum bildete die Erarbeitung des AGJ-Diskussionspapieres *Familienunterstützung in der Lebenswelt von jungen Menschen und ihren Familien – Hilfen zur Erziehung als Bestandteil einer ganzheitlichen Infrastruktur*.

Foto: CandyBoxImages/Depositphotos.com

Vor dem Hintergrund der voranschreitenden gesellschaftlichen Veränderungen diskutiert die AGJ in diesem Papier eine zentrale Zukunftsfrage, die sich zwar an die gesamte Kinder- und Jugendhilfe richtet, sich aber in besonderer Weise bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung stellt: Wie kann es gelingen, lebensweltorientierte Strukturentwicklungen, niederschwellige Hilfen im Sinne des § 16 SGB VIII, Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den Stadtteilen und individuelle Unterstützungsleistungen der Hilfen zur Erziehung anschlussfähig zu gestalten bzw. so miteinander zu verschränken, dass ein bedarfsgerechtes Spektrum an Leistungen mit einem tatsächlichen und nachvollziehbaren Mehrwert für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entsteht. Sie stellt dafür vier Thesen vor, die die Grundlage für eine Diskussion zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung als Bestandteil einer umfassenden familienunterstützenden Infrastruktur im Lebensraum der jungen Menschen und ihrer Familien bilden. Die Diskussion der in dem Papier beschriebenen Thesen führt zu fachlichen und politischen Herausforderungen, die in kommunaler Gesamtverantwortung geprägt und von den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe angegangen werden müssen.

Zum Fachkräftebedarf in den Hilfen zur Erziehung und den Sozialen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte im Arbeitsfeld nach intensiven Beratungen im Fachausschuss die Zuarbeit für das AGJ-Positionspapier *Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick*. Beratungsgegenstand waren Aspekte zur Datenlage des Fachkräftebedarfs in den Hilfen zur Erziehung sowie zur Berufseinmündung im Handlungsfeld mit dem Fokus auf junge Berufseinsteigerinnen und -einsteiger unter anderem im Allgemeinen Sozialen Dienst.

Die AGJ war zudem in verschiedenen Gremien vertreten bzw. an Fachgesprächen beteiligt, die inhaltlich an das Arbeitsfeld *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste* angebunden sind und in die über die zuständige Fachreferentin Diskussionspunkte und Ergebnisse der AGJ-eigenen Befassung im Sinne eines Informationsaustausches und der Förderung der Fachdebatte eingebracht werden konnten. Zu nennen ist beispielsweise die *Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe*, die die Aufgabe hat, im Dialog mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren im Feld, der Fachpraxis und der Politik, fachliche Handlungs- und gesetzliche Änderungsbedarfe herauszuarbeiten und diese der öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen. Anzuführen sind ferner die Arbeitsgruppe bzw. der Prozess zur Erarbeitung eines *Papieres zu einem gemeinsamen Verständnis von Gesundheitsförderung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen* sowie die Arbeitsgruppe *Kinder psychisch und suchtkranker Eltern*.

Der Fachausschuss *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste* befasste sich im Berichtszeitraum neben den eingangs erwähnten Themen- und Handlungsschwerpunkten mit den Reformbestrebungen zum SGB VIII und der diskutierten Gesamtzuständigkeit der

Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Dieses Thema stellte einen ständigen Tagesordnungspunkt dar. Zielsetzung für diesen Fachausschuss war unter anderem, aus der Perspektive des Fachausschusses spezifische Fragen zur Weiterentwicklung einer inklusiven Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung und der Sozialen Dienste zu erörtern und damit auch eine Zuarbeit zur AGJ-AG *Reformprozess SGB VIII* zu ermöglichen. Zur Thematik fand – im Sinne eines Synergieeffektes – ein steter Fachaustausch mit dem Arbeitsfeld I *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen* statt, was auch die Teilnahme an den Sitzungen der entsprechenden Gremien betraf.

Bestrebungen auf Bundesebene zur Verbesserung der Situation von Kindern psychisch erkrankter Eltern sowie suchtkranker Eltern wurden vom Fachausschuss auch in diesem Berichtszeitraum beraten. Es erfolgte ein stetiger Informationsaustausch aus der Arbeitsgruppe *Kinder psychisch und suchtkranker Eltern* in den Fachausschuss sowie umgekehrt, Handlungserfordernisse und Lösungsmöglichkeiten aus den Beratungen des Fachausschusses konnten durch die zuständige Fachreferentin in die Arbeitsgruppe einfließen.

Außerdem befasste sich der Fachausschuss mit dem Thema *Geflüchtete Kinder und Jugendliche*, insbesondere mit der Altersfeststellung und den dafür notwendigen Strukturen bzw. einheitlichen Verfahrensvorgaben. Auch die Themen Radikalisierung von Eltern/Elternteile und deren Auswirkungen auf das Kindeswohl wurden im Hinblick auf Angebote und Zugänge der Kinder- und Jugendhilfe erörtert. Die Radikalisierung der Kinder und Jugendlichen selbst und mögliche Antworten der Kinder- und Jugendhilfe darauf wurden vom Fachausschuss diskutiert.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Durch die Bearbeitung der fachspezifischen Anfragen im Arbeitsfeld konnten die Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Dienste und erzieherischen Hilfen aktiv begleitet und neue Impulse für vertiefende Diskurse im Arbeitsfeld gewonnen werden. Bestandteil der Arbeit des AGJ-Fachausschusses VI war auch in diesem Jahr der Austausch von Informationen über aktuelle Vorgänge und Entwicklungen in der Verbandspolitik sowie in der Fachpolitik auf Landes-, Bundes- und Europaebene, über bundespolitische Entscheidungen relevanter Ressorts, Gesetzesinitiativen, wissenschaftliche Projekte, Veranstaltungen und Fachpublikationen.

Zum Themen- und Handlungsschwerpunkt *Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten* wurde im Nachgang zum 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag zu dem vom Fachausschuss veranstalteten gleichnamigen Fachforum ein Positionspapier erarbeitet. Dieses enthält wesentliche Ergebnisse des Fachforums sowie im Fachausschuss weiterentwickelte Thesen. Der Vorstand der AGJ hat am 27./28. September 2018 das Positionspapier beschlossen.

Nach intensiver Beratung im Fachausschuss ist das AGJ-Diskussionspapier *Familienunterstützung in der Lebenswelt von jungen Menschen und ihren Familien – Hilfen zur Erziehung als Bestandteil einer ganzheitlichen Infrastruktur* erarbeitet und vom Vorstand am 6./7.Dezember 2018 beschlossen worden.

Außerdem ist in dem Arbeitsfeld die Zuarbeit zu dem AGJ-Positionspapier *Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick* erfolgt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Im Rahmen der Themen- und Handlungsschwerpunkte des Arbeitsfeldes werden im nächsten Berichtszeitraum insbesondere zwei Ziele zu nennen sein:

Zum einen wird die Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres zum Thema *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste im ländlichen Raum – Angebote und Zugänge* angestrebt. Die Verbesserung der Lebensbedingungen von Familien sowie ihre Unterstützung und Begleitung werden vor allem vor dem Hintergrund des Soziallraumbezuges diskutiert. Dabei wird oftmals von dem Sozialraum oder dem Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien gesprochen. Allerdings kann dieser im Hinblick auf die Diversität der Lebensverhältnisse nicht einheitlich gemeint sein: zu unterschiedlich sind die Lebensorte von Familien in Ballungszentren, im ländlichen Raum oder in Kleinstädten. Selbst wenn aber die Bedarfe von Familien unabhängig der Lebensorte ähnlich sind, so sind doch die Zugänge zu den Angeboten und Leistungen für diese Bedarfslagen unterschiedlich. In dem AGJ-Positionspapier soll erarbeitet werden, was Sozialraumorientierung im ländlichen Raum bedeuten kann, wie Zugänge für Angebote und Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Familienunterstützenden und Sozialpädagogischen Dienste im ländlichen Raum gestaltet und verknüpft werden können

Zum anderen ist zu dem Thema *Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen* ebenfalls die Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres vorgesehen. Die Bedeutung des Kinderschutzes hat in der (Fach)-Öffentlichkeit in den vergangenen Jahren enorm zugenommen. Die Fokussierung auf den „Auftrag" Kinderschutz scheint den Kinderschutz in gewisser Weise zu einem eigenständigen Arbeitsfeld zu machen, während er in der Vergangenheit stärker als integraler Bestandteil der Verfahren der Hilfen zur Erziehung gesehen wurde. Das Hervorheben der besonderen Anforderungen des Kinderschutzes hat mancherorts zu eigenen Organisationseinheiten, eigenen Vorschriften und Verfahren geführt. In der Praxis ist eine Tendenz zu beobachten, Beteiligungsrechte, Verfahrensschritte zum Hilfeplan usw. einzuschränken bzw. sogar Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe außer Kraft zu setzen, um den „Kinderschutz zu gewährleisten". Gleichzeitig gibt es Anzeichen, die man auch als Absenkung von Interventionsschwellen deuten könnte, wie beispielsweise der Anstieg von Inobhutnahmen aufgrund angenommener Kindeswohlgefährdung, die Zunahme der (Teil)Entzüge der elterlichen Sorge. Fragestellungen für das Diskussionspapier könnten unter anderem sein: Welche Folgen hat in der Praxis eine Unterscheidung zwischen einem Kinderschutz-Fall und einem HzE-Fall? Gibt es eine Verschiebung der Balance zwischen Hilfe und Kontrolle? Wie verändert sich das Verständnis vom erzieherischen Bedarf unter dem Blickwinkel des Kinderschutzes? Verändert sich die Zielsetzung von Partizipation der Adressatinnen?

Außerdem wird sich der Fachausschuss mit dem Umgang und der Versorgung von jungen Menschen mit besonderem Erziehungs- und Unterstützungsbedarf (sog. Systemsprenger) befassen. Hierzu wird er zentrale Fragestellungen, die aus der Fachpraxis zurückgemeldet werden, diskutieren sowie mögliche Lösungsansätze, wie beispielsweise wohnortnahe Unterbringungskapazitäten und Fachkonzepte, erörtern.

Schließlich steht die intensive Begleitung und Analyse des für dieses Jahr vorgesehenen Dialogprozesses *Mitreden – Mitgestalten* des Bundesfamilienministeriums zur *Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe* im Fokus des Arbeitsfeldes. Alle die für diesen Dialogprozess zentralen Themenbereiche wie *Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation*, *Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen*, *Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien Stärken* und *Prävention im Sozialraum stärken* betreffen die Themen- und Zuständigkeitsbereiche des Arbeitsfeldes. Insofern wird auch im Fachausschuss eine Erörterung zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* sowie zu den Ergebnissen des vom Bundesfamilienministerium durchgeführten *Beteiligungsprozesses* erfolgen.

Foto: RomanPashkovsky/Depositphotos.com

06

Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen

Das fachliche und jugend(hilfe)politische Engagement der AGJ, die Arbeit der Gremien und der Geschäftsstelle, die Kooperation der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in zahlreichen Tätigkeits- und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, die Aktivitäten in den einzelnen Projektbereichen, die Mitwirkung in verschiedenen Arbeitszusammenhängen in und mit anderen Organisationen und Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sind Ausdruck eines vielfältigen, fachpolitischen und jugend(hilfe)politischen Wirkens der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gemäß ihren Zielen und Aufgaben auf Basis der Leitbegriffe *Kommunikation – Kompetenz – Kooperation*.

ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDHILFESTATISTIK

Die Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik wurde im Berichtszeitraum 2018 fortgesetzt und gestaltete sich insgesamt konstruktiv und partnerschaftlich. Die AGJ informierte im Berichtszeitraum 2018 in den Ausgaben des FORUM Jugendhilfe über aktuelle Arbeitsergebnisse mit Zahlen, Daten und Fakten aus der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Im September 2018 gab Herr Dr. Jens Pothmann einen Input im AGJ-Vorstand zum Thema *Entwicklung der unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländer in der Inobhutnahme, den Hilfen zur Erziehung und den Hilfen für junge Volljährige unter Berücksichtigung der Entwicklung der Ausgaben*. Im November des Berichtszeitraumes unterstützte die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik die AGJ bei der Ermittlung und Berechnung der Bedarfszahlen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe bis 2025 im Zusammenhang mit der Erarbeitung des AGJ-Positionspapieres *Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick*.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gestaltete sich im Berichtszeitraum 2018 insgesamt partnerschaftlich. Der fachpolitische Austausch orientierte sich an aktuellen Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpolitik und wurde geführt entlang zentraler kinder- und jugend(hilfe)politischer Themen und Initiativen sowie bezogen auf die Positionen und fachlichen Aktivitäten der AGJ und ihrer Projekte. Der Austausch setzte sich auf allen Ebenen fort. Das BMFSFJ wurde im Vorstand der AGJ durch Frau Bettina Bundszus-Cecere als Ständiger Gast vertreten. Die Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ ist in der Regel auch dadurch gekennzeichnet, dass Vertreterinnen und Vertreter des BMFSFJ mit Gaststatus an den Sitzungen der AGJ-Fachausschüsse teilnehmen. Die AGJ wirkte im Beirat *Umsetzung der EU-Jugendstrategie* und bei der Auftaktveranstaltung zum Dialog- und Reformprozess SGB VIII mit.

Frau Bundesministerin Dr. Franziska Giffey hielt im Rahmen der AGJ-Mitgliederversammlung am 20. April 2018 in Berlin eine Rede zu zentralen kinder- und jugend(hilfe)politischen Herausforderungen. Ebenfalls nahm Frau Bettina Bundszus-Cecere an der AGJ-Mitgliederversammlung 2018 teil.

Der Geschäftsführer der AGJ nahm auf Einladung an der konstituierenden Sitzung der handlungsfeldspezifischen Arbeitsgruppe IV teil.

Am 5. November 2018 fand das Planungsgepräch mit dem zuständigen Fachreferat *Rechtsfragen in der Kinder- und Jugendhilfe* im BMFSFJ zu Fragen der Förderung der AGJ-Geschäftsstelle und zu zentralen fachlichen Themen- und Handlungsschwerpunkten der AGJ in 2019 statt.

Insgesamt verliefen alle Gespräche mit der Arbeits- und Leitungsebene des BMFSFJ in guter und partnerschaftlicher Atmosphäre. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ brachte ihre fachlichen Positionen zu den verschiedenen Themenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpolitik ein.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert die Infrastruktur der AGJ-Geschäftsstelle aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes auf Basis von Pauschalen mit einer jährlichen KJP-Projektförderung. Des Weiteren fördert das BMFSFJ weitere Projekte der AGJ bzw. des Vereins.

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG

Die Kontakte zum Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wurden auf der Arbeitsebene im Berichtszeitraum 2018 fortgesetzt. Das BMBF arbeitet mit Gaststatus in folgenden AGJ-Fachausschüssen in der Arbeitsperiode 2016–2019 mit:

- Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte;
- Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik;
- Jugend, Bildung, Jugendpolitik.

Am 18. April 2018 fand ein Gespräch zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ und Herrn Dr. Greiner, BMBF, zu folgenden Themen statt:

- Bildungsrat als Beratungsgremium (erweiterter Bildungsbegriff inklusive Kinder- und Jugendhilfe);
- Rechtsanspruch Ganztagsplatz;
- Förderung der Bildungsqualität, z. B. durch Forschung;
- Professionalisierung des Personals/der Fachkräfte;
- Bildung für nachhaltige Entwicklung stärken;
- Demokratiebildung.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, wurde im Berichtszeitraum 2018 in den Fachbeirat zum sechsten Armuts- und Reichtumsbericht berufen.

DEUTSCHES JUGENDINSTITUT

Mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) wurde im Berichtszeitraum 2018 die kontinuierliche und sehr gute Zusammenarbeit auf fachlicher und personeller Ebene fortgesetzt. Neben der Beteiligung des Deutschen Jugendinstitutes in allen sechs AGJ-Fachausschüssen ist insgesamt die Mitwirkung des DJI im Vorstand der AGJ hervorzuheben. Der Direktor des Deutschen Jugendinstituts, Herr Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, ist Einzelmitglied im Vorstand der AGJ. In der Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendinstitutes wird die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Peter Klausch. Der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit zwischen DJI und AGJ gestalten sich durchweg kooperativ und positiv. Das Deutsche Jugendinstitut ist Federführende Stelle der AGJ-Mitgliedergruppe Personal und Qualifizierung. Der AGJ-Geschäftsführer ist Mitglied im Beirat der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF). Die AGJ veranstaltete in Kooperation mit dem DJI die Transferkonferenz *Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis – Was wir voneinander wissen (wollen)* im Februar 2018.

DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE

Zwischen dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und der AGJ wurde die fachliche Zusammenarbeit im Berichtszeitraum 2018 kooperativ fortgesetzt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AGJ sind auf der Arbeitsebene an den Beratungen in den Fachgremien des Deutschen Vereins, hier bezogen auf die Themenfelder *Kinder- und Jugendhilfe*, *Europapolitik*, *Sozialplanung*, *Organisations- und Qualitätssicherung* sowie *Familienpolitik*, beteiligt. Ebenso beteiligen sich Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an den AGJ-Fachausschusssitzungen mit dem Status *Ständiger Gast*. Der Vorstand des Deutschen Vereins, Herr Michael Löher und der AGJ-Geschäftsführer tauschten sich regelmäßig über aktuelle jugend(hilfe)politische Themen aus.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK – DIALOGFORUM *BUND TRIFFT KOMMUNALE PRAXIS*

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ war im Berichtszeitraum 2018 im Beirat des Dialogforums *Bund trifft kommunale Praxis* im Deutschen Institut für Urbanistik durch ihren Geschäftsführer vertreten.

FACHVERBÄNDE DER KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE

Im Berichtszeitraum 2018 führte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ mit den Fachgesellschaften der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein weiteres Kooperationsgespräch. Insbesondere wurde das gemeinsame Positionspapier *Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen* diskutiert. Das Papier wurde von einem gemeinsamen Schreibgremium vorbereitet und erarbeitet und wurde von den Vorständen der beteiligten Organisationen Ende 2018 verabschiedet.

Foto: monkeybusiness/iStockphoto.com

JUGEND FÜR EUROPA

Die fachliche Expertise von Jugend für Europa wird eingebracht in die AGJ durch Herrn Hans-Georg Wicke. Herr Wicke ist Vorsitzender des AGJ-Fachausschusses *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa* und damit zugleich Ständiger Gast im Vorstand der AGJ.

KOMMUNALE SPITZENVERBÄNDE

Die Kommunalen Spitzenverbände arbeiten auch in der Arbeitsperiode 2018–2021 jeweils mit Gaststatus im Vorstand der AGJ mit. Diesen Gaststatus im Vorstand der AGJ nehmen für die Kommunalen Spitzenverbände war:

- Herr Jörg Freese, Deutscher Landkreistag;
- Frau Regina Offer, Deutscher Städtetag;
- Herr Uwe Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund.

Die Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden gestaltete sich partnerschaftlich und kooperativ.

Vertreterinnen und Vertreter aus Städten, Gemeinden und Landkreisen, berufen durch den AGJ-Vorstand, arbeiten in den AGJ-Fachausschüssen mit und bringen die Erfahrungen und Kenntnisse der öffentlichen und kommunalen Kinder- und Jugendhilfe in den Gremien der AGJ ein.

Der Geschäftsführer der AGJ ist als Ständiger Gast Mitglied der Konferenz der Großstadtjugendämter des Deutschen Städtetages.

NATIONALES ZENTRUM FRÜHE HILFEN

Im Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) wird die AGJ vertreten durch ihre Vorsitzende. Frau Prof. Dr. Karin Böllert ist stellvertretende Vorsitzende des Beirats und Mitglied des Arbeitskreises beim NZFH *Qualitätsentwicklung in der Praxis unterstützen – Kommunale Qualitätsdialoge Frühe Hilfen*. Die AGJ wirkte an der Kooperationstagung *Gemeinsam stark für Familien* des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen mit, die am 25. November 2018 stattfand.

SCHULAUSSCHUSS DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

Für den 30. November 2018 war ein Gespräch des Geschäftsführenden Vorstandes der AGJ mit Vertreterinnen und Vertretern des Schulausschusses der KMK geplant. Das Gespräch musste seitens der AGJ abgesagt werden und soll nun im November 2019 stattfinden.

WEITERE AKTIVITÄTEN DER AGJ IM KINDER- UND JUGEND(HILFE)POLITISCHEN KONTEXT

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, nahm im Berichtszeitraum 2018 an zahlreichen Sitzungen, Veranstaltungen und Tagungen als AGJ-Vorsitzende teil. Hervorzuheben ist hier die Teilnahme an den *Flüchtlingsgipfeln* der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel.

Über dieses ehrenamtliche Engagement der AGJ-Vorsitzenden konnten die Positionen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in den fachlichen Diskussionen der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Schnittstellen und in öffentliche Diskurse zur Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise eingebracht werden.

07

Öffentlichkeitsarbeit

Ziel und Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der AGJ ist es, die zentralen Ziele der AGJ (siehe Kapitel 2) zugrunde legend, die Fachöffentlichkeit über die verschiedenen fachpolitischen Aktivitäten der AGJ zu informieren und dabei unterschiedliche Medien einzusetzen. Aktivitäten und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeitsstrategie werden im Folgenden dargestellt. Sie bilden zugleich die zentralen quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Arbeit ab.

FORUM JUGENDHILFE

Im Berichtszeitraum erschienen vier Ausgaben des FORUM Jugendhilfe. Der Umfang der einzelnen Ausgaben betrug zwischen 56 und 64 Seiten. Das inhaltliche Konzept wurde weiterentwickelt und das Ende 2014 erarbeitete Layout beibehalten.

Inhaltlich hatte jedes Heft der 2018-Ausgaben in der Regel ein Schwerpunktthema (Rubrik: Im Fokus), zu dem es mehrere Beiträge gab, sowie weitere einzelne Fachbeiträge zu dem breitgefächerten Themenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe.

In den vier Ausgaben des FORUM Jugendhilfe im Jahr 2018 gab es folgende Schwerpunktthemen und folgende weitere Fachbeiträge:

HEFT 1/2018

Im Fokus: Forschungs-Praxis-Transfer

Weitere Themen:

- Auf zum zweiten Anlauf! Zur Weiterführung der Debatte um ein inklusives SGB VIII
- Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung - Konsequenzen für die Jugendhilfe

HEFT 2/2018

Im Fokus: Fachkräftebedarf und Personalentwicklung

Weitere Themen:

- Sozialraumorientierung als Arbeitsprinzip
- VOM FÜR zum MIT – Innovationsfonds fördert den Zugang von Menschen mit Fluchthintergrund zur Jugendverbandsarbeit

HEFT 3/2018

Im Fokus: Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2018

Weitere Themen:

- Inhaftierung eines Elternteils. Besuchsregelungen und Kontaktmöglichkeiten für Kinder von Inhaftierten
- „Die nächste Generation?" – Religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext als Herausforderung für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe

HEFT 4/2018

Im Fokus: Jugendpolitik/Jugendstrategie

Weitere Themen:

- Der Jugend-Check – erste Erfahrungen mit der Gesetzesfolgenabschätzung für die Jugend
- Die EU-Jugendstrategie 2019–2027: Eckpunkte und Hinweise für eine Umsetzung

PRESSE- UND MEDIENARBEIT

Neben der Pressearbeit zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 – Hermine-Albers-Preis – konzentrierte sich die Pressearbeit auf das laufende Geschäft der AGJ. Dazu gehörten die Mitteilungen zur Transferkonferenz *Forschung trifft Praxis – Was wir voneinander wissen (wollen)* und zur Mitgliederversammlung 2018. Des Weiteren wurden fachliche Anfragen der Presse beantwortet und Fachleute für Hintergrundgespräche und Interviews vermittelt. Die im Laufe des Jahres herausgegebenen Publikationen, Stellungnahmen und Positionen sowie weitere Informationen zu den fachlichen Aktivitäten, z. B. Fachtagungen der AGJ, wurden über den Kreis der Fachpresse hinaus auch den zuständigen Ministerien und den in den jeweiligen Fachbereichen tätigen Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde der E-Mail-Presseverteiler beständig aktualisiert und erweitert.

INTERNETANGEBOT/WEBSITE & SOCIAL MEDIA

Die Internetpräsenz der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wurde während des Berichtsjahres regelmäßig aktualisiert. Während des Berichtszeitraums wurde die Platzierung des Internet-Angebotes der AGJ im Netz weiterentwickelt und das Kommunikationsnetz ausgebaut. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung.

Die Social-Media-Aktivität der AGJ auf Facebook wurde weiter vorangetrieben und ausgebaut. Hierzu wurde für die Monate Januar bis Dezember 2018 ein Redaktionsplan für die einzelnen Posts erstellt. Das Strategiepapier zum Facebookauftritt, das Ende 2017 erstellt wurde, wurde umgesetzt. Zurzeit hat die AGJ 465 Abonnenten auf Facebook, was eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um über 200 Prozent bedeutet. Der Twitter-Auftritt wurde aufgrund mangelnder personeller Ressourcen zurückgestellt.

Die Zugriffe auf die AGJ-Website stellen sich im Jahresdurchschnitt 2018 wie folgt dar:

530.151 Hits und über 41.299 Visits pro Monat (Stand: 1.1.2019). Im Vergleich zum Jahr des Deutschen Kinder- und Jugendhilfetags 2017, in dem erfahrungsgemäß immer die höchsten Zugriffszahlen zu verzeichnen sind, ist die Anzahl der Hits zwar leicht gesunken, dafür ist die Anzahl der Visits jedoch noch einmal um 832 gestiegen. Zur Information über die Inhalte des Internetangebotes der AGJ wurden vier Newsletter in 2018 herausgegeben. Die vier Newsletter gingen jeweils an ca. 1.700 Abonnenten.

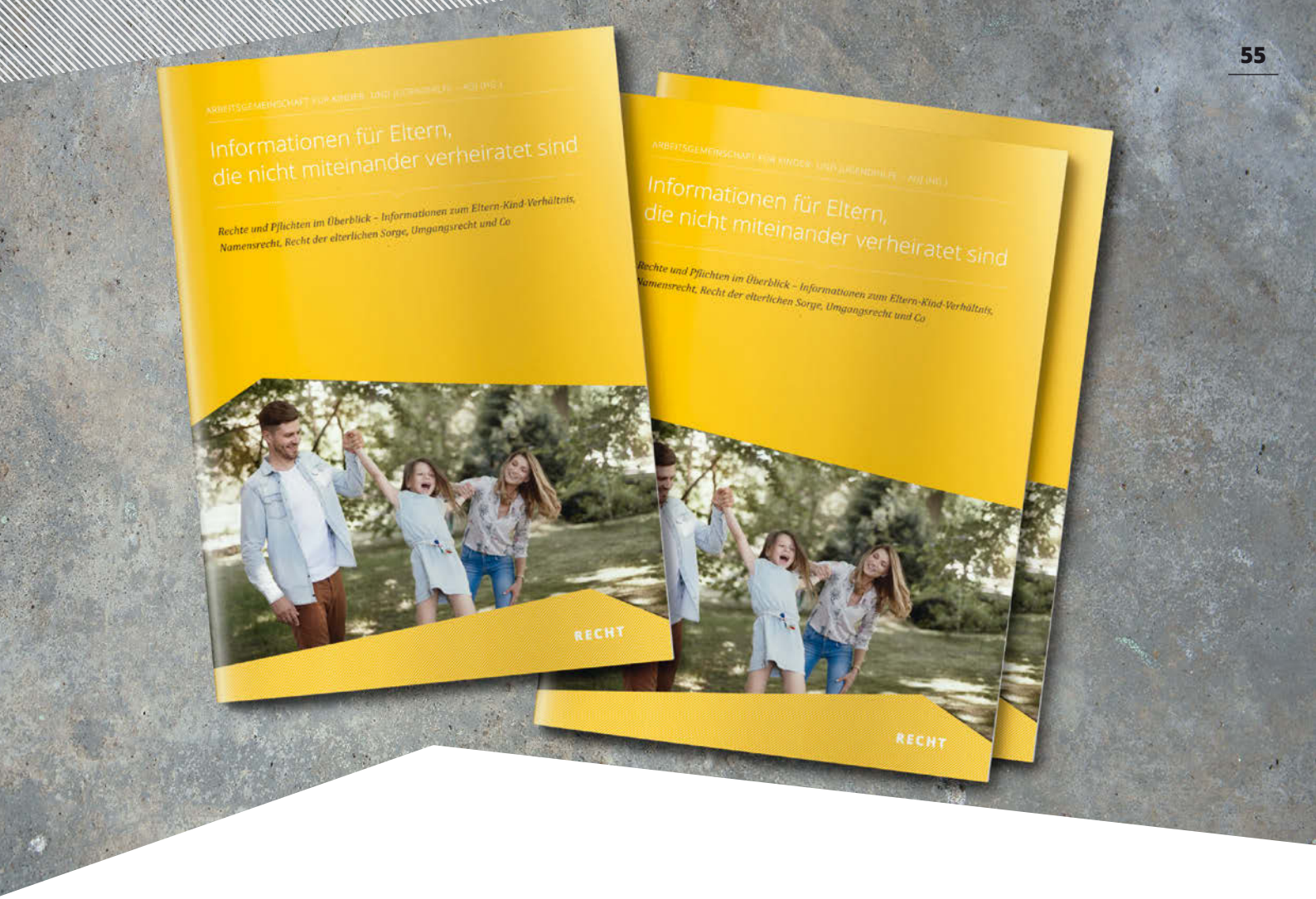

PUBLIKATIONEN

Im Berichtszeitraum gab die AGJ folgende neue Publikationen sowie Materialien heraus:

- Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen – Gesamttext und Begründungen (31. Auflage) (Buch);
- Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind (20. Auflage) (Broschüre).

Des Weiteren wurden folgende Informationsträger im neuen AGJ-Design gestaltet und produziert:

- Veranstaltungsflyer zur Preisverleihung Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 sowie zur Preisverleihung des AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe 2018;
- drei neue Roll-ups der AGJ.

ERFAHRUNGEN, SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN IM BEREICH ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Nach der in den letzten Jahren erfolgten Weiterentwicklung und Neugestaltung aller Medienbereiche der AGJ (Publikationen, FORUM Jugendhilfe, Internet-Angebot, Presse- und Medienarbeit) bestätigen die positiven Rückmeldungen aus der Fachöffentlichkeit die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges. Die Angebote der AGJ sind weithin anerkannte Instrumente der fachlichen Kommunikation in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Nun gilt es im nächsten Jahr die Angebote der AGJ weiter zu qualifizieren und diese für neue Abnehmerkreise, vor allem durch die Social-Media-Präsenz, interessant zu machen.

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen und den Abonnements des FORUM Jugendhilfe sind eine wichtige Quelle der der AGJ zur Verfügung stehenden materiellen Ressourcen für die Ausgestaltung fachlicher Aufgaben. Auf den Zusammenhang von Ressourceneinsatz im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Entwicklung der Einnahmeseite wurde bereits an anderer Stelle in diesem Bericht hingewiesen.

08

Arbeitsgruppen

AG *REFORMPROZESS SGB VIII*

Die AGJ bringt sich seit vielen Jahren aktiv in den Reformprozess SGB VIII ein. Intern federführend zuständig ist hierbei das Arbeitsfeld I (vgl. zu den Aktivitäten dort in Kapitel 5.1).

Zur strukturell-angemessenen Begleitung wurde bereits 2014 eine Vorstandsarbeitsgruppe zur *Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung* gegründet. Seither wurde die AG mehrfach umgebildet und bereits im Jahr 2015 das Aufgabenfeld auf alle Themen des Reformprozesses erweitert. In den Jahren 2016 und 2017 wurden in der AG eine Vielzahl von AGJ-Papieren vorbereitet, die vom Vorstand verabschiedet wurden. In ihrer jetzigen Form, die vom Vorstand formell entkoppelt ist, besteht die AG Reformprozess SGB VIII seit November 2017.

Die AGJ-interne Arbeitsgruppe zum Reformprozess SGB VIII kam im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammen (15. Januar, 13. April und 16. November 2018). Es fand jeweils ein intensiver Austausch über den Stand der bundespolitischen Reformdebatte statt. Zuletzt wurde besonders die Beteiligung der AGJ an dem im November 2018 gestarteten Dialogprozess des Bundes *Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe* beraten und Überlegungen zur Abstimmung mit dem AGJ-internen Prozess ausgetauscht.

Die starke Einbeziehung der AGJ in den Dialogprozess *Mitreden-Mitgestalten* durch 15 von ihr zu benennende Plätze ist als Erfolg und Wertschätzung der fachpolitischen Arbeit der AGJ zu betrachten. Es ist gelungen, ein Verfahren zu finden, dass die Mitgliederstrukturen der AGJ gleichermaßen berücksichtigt und dem Konsensprinzip der AGJ gerecht wird: Neben der AGJ-Vorsitzenden (vertreten durch den AGJ-Geschäftsführer), dem Vorsitzenden des Fachausschusses I (vertreten durch den Stellvertretenden Vorsitz des Fachausschusses VI) und der zuständigen Referentin des Fachausschusses I (vertreten durch die zuständige Referentin des Fachausschusses VI) wurden für die Bundes-AG *Mitreden-Mitgestalten* von allen sechs Mitgliedssäulen Personen (und Stellvertretungen) für jeweils zwei Plätze benannt.

Die AGJ-interne Arbeitsgruppe wird fortgeführt, da in ihr eine Abstimmung ebenfalls mit den Vorstandsmitgliedern aus den Strukturen der Behindertenhilfe sowie der kommunalen Ebene möglich ist. Es wird notwendig sein, die von der AGJ für den Dialogprozess benannten, personell teils abweichenden Personen eng in den vorbereitenden Abstimmungsprozess einzubinden.

Im kommenden Berichtszeitraum wird es inhaltlich darum gehen, wo möglich, die Positionen der AGJ konsensfähig weiterzuentwickeln und diese wirksam in den Bundesdialogprozess einzubringen. Dabei sind alle Themenfelder der Reform (besserer Kinderschutz und mehr Kooperation, wirksames Hilfesystem/weniger Schnittstellen/mehr Inklusion, *Fremdunterbringung: Kinderinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken*, Prävention im Sozialraum stärken) zu berücksichtigen.

Foto: belchonock/Depositphotos.com

Foto: .shock/Depositphotos.com

AG *FACHKRÄFTE*

Ausgehend von der Erweiterten Vorstandssitzung zum Thema *Fachkräftebedarf/-mangel und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine Gesamtperspektive*, die am 21. Februar 2018 in München stattfand, wurde durch Beschluss des AGJ-Vorstandes eine arbeitsfeldübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Arbeitsfelder IV *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik*, V *Jugend, Bildung, Jugendpolitik* und VI *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste* unter Federführung des Arbeitsfeldes III *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte* eingerichtet. Ziel war es, ausgehend von den bisherigen Diskussionsergebnissen im Vorstand, der Expertise der in den Blick zu nehmenden Arbeitsfelder sowie weiterer Erkenntnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik ein Positionspapier zur Thematik zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe tagte am 4. Juli und am 25. Oktober 2018. Die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes erfolgte in Zusammenarbeit zwischen den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie Referentinnen der benannten Arbeitsfelder, der AGJ-Vorsitzenden, dem AGJ-Geschäftsführer sowie Frau Dr. Herrmann aus dem Fachausschuss III. Entsprechend eines AGJ-Vorstandsbeschlusses bzw. Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes wurden folgende Positionierungen aus dem Arbeitsfeld III in das Papier integriert:

- Diskussionsergebnisse betreffend das Thema *Kompetenzorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe stärken – Herausforderungen und Impulse für die Personalentwicklung* (als ursprünglich festgelegter Themen- und Handlungsschwerpunkt des Arbeitsfeldes III in 2018) sowie
- die Position zur Debatte um „duale" Ausbildungs- und Studiengängen in der Kinder- und Jugendhilfe.

In dem am 6./7. Dezember 2018 vorgelegten Positionspapier mit dem Titel *Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick* sagt die AGJ eine Personallücke von etwa 125.000 pädagogischen Fachkräften in 2025 voraus. Die AGJ kommt zu dem Schluss, dass dem wachsenden Fachkräftebedarf über die Ergreifung vereinzelter Strategien der Fachkräftegewinnung allein nicht mehr begegnet werden kann. Daher ist es dringend geboten, punktuelle Strategien der Fachkräftegewinnung bzw. Personalentwicklung – sowohl auf qualitativer und quantitativer Ebene – im Rahmen einer Gesamtstrategie zu bündeln und aufeinander abzustimmen. Eine solche koordinierte Strategie muss alle Handlungsfelder und angrenzenden Schnittstellen umfassen. Nur so ist es möglich, die Erwartungen an die Kinder- und Jugendhilfe fachlich verantwortlich zu erfüllen sowie bestehende bzw. zukünftige Rechtsansprüche zu gewährleisten. Dabei wurden insbesondere folgende fünf Bereiche im Rahmen einer Gesamtstrategie herausgearbeitet und erläutert:

1| politische Ziele und vorhandene Ressourcen aufeinander abstimmen;
2| verbindliche Grundsätze und Standards für Ausbildung und Studium erhalten;
3| Optionen für die Erweiterung der Ausbildungskapazitäten ausloten;
4| Personalentwicklung und Organisationsentwicklung gehören zusammen sowie
5| Forschungslücken schließen.

Das vollständige Positionspapier steht zum Download auf den Seiten der AGJ zur Verfügung und wurde in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe verbreitet.

AG *KOOPERATION AN DER SCHNITTSTELLE VON KINDER- UND JUGENDHILFE UND KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE*

Der im Jahr 2015 begonnene Kooperationsprozess zur Erarbeitung eines gemeinsamen Positionspapiers der AGJ sowie der Fachgesellschaften der Kinder- und Jugendpsychiatrie (DGKJPP, BKJPP, BAG KJPP) wurde in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt.

Im Zentrum stand dabei die Mitwirkung am Schreibprozess des geplanten Papieres. Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ sowie Vorstandsvertreterinnen und -vertreter von DGKJPP, BKJPP, BAG KJPP trafen sich am 28. September 2018 zur Endabstimmung des Entwurfs und für einen Austausch zu Themen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe. Aufgegriffen wurden Aspekte des Reformprozesses SGB VIII (insb. Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz), die Bundes-AG Kinder psychisch kranker Eltern sowie die Versorgungslage im stationären Bereich.

Unter dem Titel *Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen* ist im Dezember 2018 von den Vorständen aller vier Organisationen das gemeinsame Positionspapier zur Zusammenarbeit der Systeme verabschiedet worden. Dieses gemeinsam beschlossene Positionspapier ist ein klares Zeichen für Kooperation an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe. Es betont die trotz der Verschiedenartigkeit der Systeme bestehenden Gemeinsamkeiten, benennt aber auch die wahrnehmbaren und immer wieder aufgerufenen Differenzen deutlich. Der Praxis werde in kompatibler Form anhand der für sie präsenten Probleme aufgezeigt, welche Fragen aufzugreifen sind und wie auch bei Trennendem Lösungen erarbeitet werden können.

Das nächste Kooperationsgespräch zwischen Geschäftsführendem Vorstand der AGJ und den Vorstandsvertreterinnen und -vertretern von DGKJPP, BKJPP, BAG KJPP ist für das Jahr 2019 vereinbart. Es soll in Abstimmung mit den Erfordernissen des Reformprozesses SGB VIII geplant werden.

Foto: IgorVetushko/Depositphotos.com

09

Qualitäts- und Erfolgskontrolle Projekt *Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle*

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ kann vor dem Hintergrund der Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle insgesamt für ihre umfangreiche kinder- und jugend(hilfe)politische Tätigkeit im Berichtszeitraum 2018 feststellen, dass es ihr gelungen ist, auf die fachpolitische Debatte zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, der Praxisbedingungen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Tätigkeits- bzw. Arbeitsbereichen sowie in Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und auf die jugendpolitische Diskussion Einfluss zu nehmen. Die im Forum und Netzwerk der AGJ gebündelten vielfältigen Erfahrungen und Erkenntnisse aus Praxis, Verwaltung, Wissenschaft, Forschung und Politik, die Erkenntnisse der fachlichen Arbeit der AGJ-Geschäftsstelle und des kinder- und jugend(hilfe)politischen Wirkens der AGJ insgesamt fanden auch ihren Ausdruck in 15 Positions- und Diskussionspapieren der AGJ (siehe Anhang I) in 2018. Damit belegt die AGJ auch ihre thematische und fachliche Vielfalt sowie inhaltliche Breite.

Die von der AGJ erarbeiteten Papiere wurden in die Strukturen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene sowie auf der Landes- (an die AGJ-Mitglieder) und Bundesebene in Praxis, Verwaltung, Wissenschaft, Politik und an die Fachpresse kommuniziert, um wirkungsvoll den Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

Die für einen solchen Kommunikationsprozess notwendigen Instrumente wurden in der AGJ-Geschäftsstelle stetig weiterentwickelt, fortgeschrieben und aktualisiert. Dazu gehört u. a. das umfangreiche Adressverzeichnis der AGJ mit über 6.270 Kontakten (aktuell überarbeitet).

Die AGJ-Positionen sind über die Website der AGJ verfügbar (auch zum Download) und es wird im FORUM Jugendhilfe, der Fachzeitschrift der AGJ (Auflage 1.400 Exemplare), in Form von Kurzbeiträgen oder in voller Länge über die fachliche Position der AGJ informiert.

Im Berichtszeitraum 2018 konnte die AGJ ihre zentralen Positionen und Erkenntnisse im Parlamentarischem Raum einbringen. Durch die Mitwirkung in Gremien anderer Organisationen und Institutionen wurden diese fundiert vertieft und somit der Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mitgestaltet.

Darüber hinaus informierte das FORUM Jugendhilfe, in vier Ausgaben pro Jahr, mit Fachbeiträgen, Berichten und Meldungen zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und auch aus dem europäischen und internationalen Kontext. Die AGJ-Website stellte die Arbeit und aktuelle Themen der AGJ auf verschiedenen Zugriffsebenen mit über 150 Unterseiten dar. Diese wurden kontinuierlich gepflegt, ggfs. neugestaltet und fachlich aktualisiert.

Weiter produzierte die AGJ Informations- und Arbeitsmaterial in Form von Publikationen und Broschüren. Art, Umfang und Anzahl dieser richten sich nach dem zur Verfügung stehenden, insbesondere einnahmeabhängigen Budget. Der Steuerungskreislauf von zur Verfügung stehenden Ressourcen, z. B. für Publikationen, über Produktionskosten, Vertrieb und Verkauf bestimmt letztlich die Höhe der erwirtschafteten Eigenmittel der AGJ, die insgesamt für fachliche Aktivitäten des Vereins und deren operative Umsetzung eingesetzt werden. Der personelle, inhaltlich-qualitative und finanzielle Ressourceneinsatz, ermöglicht über die *Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle* als Projektförderung durch das BMFSFJ und durch weitere zusätzliche Mittel des Vereins, lässt sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt quantitativ darstellen:

GREMIENARBEIT (ORGANISATION, INHALTLICHE VORBEREITUNG UND AUSGESTALTUNG, AUSWERTUNG)

- 1 Mitgliederversammlung
- 7 Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes
- 6 Vorstandssitzungen (Mitgliederversammlung des Vereins)
- 3 Sitzungen der AG *Reformprozess SGB VIII*
- 18 Fachausschusssitzungen (3 je Arbeitsfeld)
- Verschiedene Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen.

POSITIONEN, STELLUNGNAHMEN UND DISKUSSIONSPAPIERE

- 15 vom Vorstand der AGJ beschlossene Papiere mit fachlichen Einschätzungen und Positionen der AGJ.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (ORGANISATION, REDAKTION, UMSETZUNG, KONTAKTE)

- 4 Ausgaben der Fachzeitschrift FORUM Jugendhilfe mit einem Umfang von 56 bis 64 Seiten (Auflage 1.400 Exemplare bei über 750 kostenpflichtigen Abos)
- 1 SGB-VIII-Publikation
- 1 Broschüre *Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind*

- Arbeitsmaterialien und Flyer
- Kontinuierliche Überarbeitung und Pflege der AGJ-Website. Für die Website der AGJ mit der Internetadresse www.agj.de konnten im Jahr 2018 im Durchschnitt 530.151 Hits und 41.299 Visits pro Monat (Stand: 1.1.2019) gezählt werden.
- 4 AGJ-Newsletter mit jeweils ca. 1.700 Abonnenten pro Ausgabe
- Social-Media-Aktivität: Facebook mit derzeit 465 Abonnenten

FINANZTECHNISCHE AUFGABEN DER AGJ UND STEUERUNG ALLER AGJ-PROJEKTE

- Steuerung, Controlling und Bewirtschaftung von insgesamt neun Projekten des Vereins
- Personalbewirtschaftung insgesamt 26 Beschäftigte (teilweise Elternzeit)
- Haushaltstechnische Bearbeitung, Buchungsaufgaben, Belegwesen, Reisekosten, Nachweise und Abrechnung sowie damit verbundene externe Kontakte für die AGJ (Verein) und neun weitere AGJ-Projekte sowie den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis mit einem Budget von rd. 1.941.699 Euro.

INFORMATION, UNTERSTÜTZUNG, BERATUNG

- Telefonische Beratung von zahlreichen Anfragen zu allen Themen rund um die Kinder- und Jugendhilfe
- Umfangreiche Recherchen zu spezifischen Anfragen
- Diverse schriftliche Beantwortungen von Fragen.

Mit Blick auf eine Zielerreichung bzw. -erfüllung sowie eine Qualitäts- und Erfolgskontrolle vor dem Hintergrund der oben dargestellten festgelegten, übergeordneten Ziele und Teilziele der AGJ (hier kurz):

- Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
- Unterstützung und Reflexion der fachlichen Kommunikation
- Interessenvertretung gestalten und wahrnehmen
- Informationen gewinnen und geben
- Schnittstellenpolitik entwickeln

lässt sich auf der Grundlage der Leitbegriffe Kommunikation – Kompetenz – Kooperation und unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Zahlen, Daten und Fakten als Zwischenergebnis feststellen, dass die AGJ und ihre Geschäftsstelle die Ziele, Aufgaben und Leistungen im Berichtszeitraum 2018 in einem hohen Maße erfüllt hat.

Nimmt man nun die qualitativen Ergebnisse der Arbeit der AGJ in den Blick, so ist festzustellen, dass für alle Arbeitsfelder der AGJ sowie für die Arbeitsbereiche der AGJ-Geschäftsstelle das Erreichen der wesentlichen Ziele gegeben und die Arbeit erfolgreich verlaufen ist. Für den Berichtszeitraum 2018 wurden vom Vereinsvorstand bzw. dem Vorstand der AGJ für die sechs Arbeitsfelder der AGJ jeweils zwei Themen- und Handlungsschwerpunkte mit Zielen und angestrebten Ergebnissen festgelegt und beauftragt. Hier eine kurze zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse:

ARBEITSFELD I: ORGANISATIONS-, FINANZIERUNGS- UND RECHTSFRAGEN

Im Arbeitsfeld wurde im Berichtszeitraum zunächst das Positionspapier *Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht* erarbeitet und vom Vorstand in seiner Sitzung am 21./22. Februar 2018 beschlossen (Themen- und Handlungsschwerpunkt 2017). In dem Papier befasst sich die AGJ intensiv mit dem Verhältnis von Recht und sozialpädagogischer Fachlichkeit. Obgleich beide im Erleben der Praxis und in fachpolitischen Diskussionen teils im Widerspruch oder einem Spannungsverhältnis erlebt werden, arbeitete die AGJ den wechselseitigen Bezug heraus. Die Darstellungen zielen auf eine Bewusstseinsschärfung für die Funktion des Rechts, seine Steuerungspotentiale und -grenzen. Das Papier regt die Reflexion über die eigene Rolle zum Recht an. Es wird konkret benannt, welche Aufgaben die unterschiedlichen Akteure der Kinder- und Jugendhilfe haben, um die Wechselwirkung von Recht und Sozialer Arbeit in eine Balance zu bringen.

Entsprechend der vorherigen Zielsetzung im Berichtszeitraum wurde im Themen- und Handlungsschwerpunkt *Elternrecht in der Kinder- und Jugendhilfe* ein Positionspapier verfasst. Das Papier *Staat wirkt an Erziehung mit – und wirkt auf Erziehung ein* wurde vom Vorstand der AGJ in seiner Sitzung vom 27./28. September 2018 beschlossen. Die AGJ setzt sich hier mit dem für die Kinder- und Jugendhilfe grundlegenden Verhältnis Kind–Eltern–Staat auseinander und zeigt die ungebrochene Aktualität dieses Themas anhand folgender aktueller Fragen auf: Einführung eines Kindergrundrechts, Achtung der zunehmenden Selbstständigkeit von heranwachsenden Minderjährigen durch Eltern und Staat, neuralgische Punkte im Tagesgeschäft der Kindertagesbetreuung, der Hilfen zur Erziehung und im Kinderschutz, Erziehungspersonen neben den Eltern. Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe werden darin bestärkt, dem Wertedialog mit den Adressatinnen und Adressaten nicht auszuweichen und auf allen Ebenen ihren gesellschaftspolitischen Beitrag anzunehmen.

Im Themen- und Handlungsschwerpunkt *Emanzipation des Teilhabebegriffs* fand eine intensive Auseinandersetzung mit dem Begriff der Teilhabe statt, der für die Kinder- und Jugendhilfe von zunehmender Bedeutung ist. Das am 6./7. Dezember 2018 vom Vorstand beschlossene Positionspapier *Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft* greift die Anstrengungen um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe auf und regt einen Grundlagendiskurs zur Bedeutung der Dimension Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe an. Die AGJ gibt fachliche Impulse, indem Aufgaben und Grenzen bei der Ermöglichung von Teilhabe durch die Kinder- und Jugendhilfe benannt werden. Außerdem positioniert sie sich rechtspolitisch zur Verankerung von Teilhaberechten im SGB VIII in Form von Individualansprüchen und Infrastrukturleistungen.

Zum Themenfeld *Reformprozess SGB VIII* wurde im Arbeitsfeld zum einen die Dokumentation für das am 15. Dezember 2017 stattgefundene AGJ-Gespräch *Inklusion: Gemeinsamer Auftrag nach dem Scheitern der SGB-VIII-Reform* erstellt und auf der Homepage der AGJ zugänglich gemacht.

Als Beitrag zur Weiterführung der Debatte um ein inklusives SGB VIII veröffentlichte die zuständige Referentin ferner den Aufsatz *Auf zum zweiten Anlauf!*, in dem Fragen aufgegriffen wurden, die die Gestaltung des neuen Individualleistungsanspruchs sowie das Hilfeplanverfahren betreffen. Enthalten ist u. a. der Vorschlag einer zusammenführenden Anspruchsnorm zur konkreten Diskussion der gewollten Reichweite der inklusiven Lösung. Ferner wird der Vorschlag der Fachverbände für Menschen mit Behinderung eines integrierten Hilfeplanverfahrens fortgeführt.

Es fanden drei Treffen der AGJ-internen Arbeitsgruppe zum Reformprozess SGB VIII statt. Hier fand ein Austausch über den Stand der bundespolitischen Reformdebatte statt. Es wurde die Beteiligung der AGJ an dem im November 2018 gestarteten Dialogprozess des Bundes *Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe* abgestimmt und die weitere inhaltliche Verständigung vorbereitet, um diese 2019 zielgerichtet in den Prozess einbringen zu können.

Im Rahmen des Arbeitsfeldes wurde zudem an der Erstellung eines gemeinsamen Positionspapiers der AGJ sowie der Fachgesellschaften der Kinder- und Jugendpsychiatrie (DGKJPP, BKJPP, BAG KJPP) mitgewirkt. Das gemeinsame Positionspapier zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe *Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen* wurde im Dezember 2018 von den Vorständen aller vier Organisationen verabschiedet. Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ sowie Vorstandsvertreterinnen und -vertreter von DGKJPP, BKJPP, BAG KJPP trafen sich am 28. September 2018 zur Endabstimmung des Entwurfs und für einen Austausch zu Themen an der Schnittstelle.

Foto: Monkey Business Images/Depositphotos.com

Zusammenfassende Übersicht der eingangs erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten 2018:

- **Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 21./22. Februar 2018
- **Staat wirkt an Erziehung mit – und wirkt auf Erziehung ein**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 27./28. September 2018
- **Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 6./7. Dezember 2018

Darüber hinaus sind als weitere zentrale Ergebnisse zu nennen:

- **Auf zum zweiten Anlauf! Zur Weiterführung der Debatte um ein inklusives SGB VIII**
  Aufsatz von Frau Angela Smessaert, FORUM Jugendhilfe 1/2018, S. 52–60
- **Arbeitsgruppen-Treffen der AG Reformprozess SGB VIII**
  AG-Treffen am 19. Januar, 13. April und 16. November 2018
- **Kooperationsgespräch des Geschäftsführenden Vorstandes der AGJ mit Vorstandsvertreterinnen und Vertretern der Fachgesellschaften der Kinder- und Jugendpsychiatrie (DGKJPP, BKJPP, BAG KJPP)**
  Durchführung des Kooperationsgesprächs am 28. September 2018
- **Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen**
  Gemeinsames Positionspapier zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe mit DGKJPP, BKJPP, BAG KJPP vom Dezember 2018

ARBEITSFELD II: KINDER- UND JUGEND(HILFE)-POLITIK IN EUROPA

Im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes bezog das Arbeitsfeld mit Blick auf die aktuelle Debatte um die Zukunft der Europäischen Union klar Stellung für eine starke europäische Jugendpolitik in einem sozialen Europa. In dem am 27./28. September 2018 vorgelegten Positionspapier wird die Verantwortung von sowohl Politik und Verwaltung als auch Zivilgesellschaft für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des europäischen Projektes unterstrichen. Zugleich nimmt das Papier die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe selbst in den Blick und fordert Träger und Fachkräfte auf, sich sehr viel offensiver in den europapolitischen Diskurs zu begeben und sich für die europäische Idee einzusetzen. Nachdem in dem Papier die verschiedenen Entwicklungen und Diskursstränge auf europäischer Ebene im Hinblick auf ein „jugendpolitisches Gesamtbild" miteinander in Bezug gesetzt werden, analysiert das Papier die aktuellen jugendpolitischen Prozesse sowie deren Perspektiven in Europa, arbeitet Berührungspunkte europäischer und nationaler Jugendpolitik heraus und erläutert Bezüge zur zukünftigen Jugendpolitik und Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Davon ausgehend wurden konkrete Erwartungen und Entwicklungsperspektiven an eine zukünftige Jugendpolitik bzw. jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa formuliert.

Hinsichtlich des diesjährigen Themen- und Handlungsschwerpunktes zur Anerkennung non-formalen und informellen Lernens nahm das Arbeitsfeld die EU-Ratsempfehlung vom 20. Dezember 2012, bis spätestens 2018 nationale Regelungen für die Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen einzuführen, zum Anlass für eine spezifische und anlassbezogene Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen zu plädieren. In dem am 6./7. Dezember 2018 eingebrachten Zwischenruf spricht sich die AGJ klar gegen den Weg einer standardisierten, vorsorglichen Formalisierung non-formaler und informeller Angebote aus, die langwierig, kostenintensiv und angesichts der Vielfalt möglicher formaler Berufs- und Bildungsangebote nicht zielführend ist. Dabei nimmt das Arbeitsfeld die Perspektive von Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen ein, die non-formal und informell Kompetenzen erworben haben und nicht nachvollziehen können, warum diese beim Zugang zum formalen Berufs- bzw. Bildungssystem keine Bedeutung haben (sollen). Gleichzeitig wird aufgezeigt, was in anderen Ländern bereits in diesem Bereich realisiert wird und was wir von diesen Ländern lernen können. Die Befürchtung, dass dieser Anerkennungsprozess eine negative Rückwirkung auf die autonome, nicht arbeitsmarkt- und bildungspolitisch herzuleitende Konzeption und Praxis der Jugendarbeit haben wird, sofern die Verfahren sich aus dem formalen Bildungsbereich herleiten, ist für die Argumentation leitend.

Foto: zurijeta/Depositphotos.com

Darüber hinaus erarbeitete das Arbeitsfeld einen Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Im Europäischen Semester stimmen die Mitgliedstaaten neben ihrer Wirtschaftspolitik teils auch sozialpolitische Maßnahmen (u. a. zur Reduzierung von Armut und Einbindung benachteiligter Jugendlicher) ab. Daraufhin gibt die Europäische Kommission länderspezifische Reformempfehlungen ab, wie diese Ziele besser erreicht werden können. Dieses Jahr hat die Kommission Deutschland empfohlen, die Bildungsergebnisse benachteiligter Gruppen zu verbessern. Die AGJ hat sich – wie jedes Jahr – an der Schattenberichterstattung von Eurochild zu den länderspezifischen Empfehlungen beteiligt und unter Rückgriff auf die AGJ-Positionierung *Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf* zentrale fachliche Aussagen auf die europäische Ebene transportieren können.

Zusammenfassende Übersicht der im Vorfeld erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten im Berichtszeitraum:

- **Europäische Jugendpolitik in einem sozialen Europa. Entwicklungsperspektiven von Jugendpolitik in Europa in Zeiten politischen Wandels**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 27./28. September 2018
- **Spezifische und anlassbezogene Anrechnung informell und non-formal erworbener Kompetenzen in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen – Europäische Impulse nutzen und erfahrbar machen!**
  Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 6./7. Dezember 2018

Darüber hinaus ist hier als weiteres zentrales Ergebnis zu nennen:

- **Alternative country specific recommendation within the European semester for Germany – contribution from the Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)**
  Alternative länderspezifische Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, eingebracht beim europäischen Netzwerk Eurochild am 16. Juli 2018

ARBEITSFELD III: QUALIFIZIERUNG, FORSCHUNG, FACHKRÄFTE

Der Geschäftsführende Vorstand hatte sich Ende des letzten bzw. Anfang dieses Jahres darauf verständigt, dass das Arbeitsfeld neben der Erarbeitung der Themen- und Handlungsschwerpunkte in 2018 zu den Themen:

- *Kompetenzorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe stärken – Herausforderungen und Impulse für die Personalentwicklung* und
- *von Jugendhilfe und Schule im Ganztag – Konsequenzen für die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe*

die folgenden zusätzlichen Themenfelder bearbeiten soll:

- Fachkräftemangel und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und
- „Duale" Ausbildungs- und Studiengänge in der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Verlauf der ersten Jahreshälfte wurde seitens des AGJ-Vorstandes bzw. Geschäftsführenden Vorstandes beschlossen, dass:

- ein bereits in der AGJ-Geschäftsstelle erarbeiteter Entwurf eines AGJ-Positionspapieres zu „dualen" Ausbildungs- und Studiengängen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- das Thema *Kompetenzorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe stärken – Herausforderungen und Impulse für die Personalentwicklung* in dem zu erarbeitenden Positionspapier zu Fachkräftemangel und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden sollen, da die Themen miteinander in Beziehung stehen.

In dem am 6./7. Dezember 2018 vorgelegten Positionspapier sagt die AGJ eine Personallücke von etwa 125.000 pädagogischen Fachkräften in 2025 voraus. Die AGJ kommt zu dem Schluss, dass dem wachsenden Fachkräftebedarf über die Ergreifung vereinzelter Strategien der Fachkräftegewinnung allein nicht mehr begegnet werden kann. Daher ist es dringend geboten, punktuelle Strategien der Fachkräftegewinnung bzw. Personalentwicklung – sowohl auf qualitativer und quantitativer Ebene – im Rahmen einer Gesamtstrategie zu bündeln und aufeinander abzustimmen. Eine solche koordinierte Strategie muss alle Handlungsfelder und angrenzenden Schnittstellen umfassen. Nur so ist es möglich, die Erwartungen an die Kinder- und Jugendhilfe fachlich verantwortlich zu erfüllen sowie bestehende bzw. zukünftige Rechtsansprüche zu gewährleisten. Zur Erarbeitung des Positionspapieres wurde eine arbeitsfeldübergreifende Arbeitsgruppe gebildet, die im Juni und Oktober d. J. getagt hatte.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Papieres wurde mit dem Ziel, die einzelnen Argumente und Diskussionsstränge zur Thematik zusammenzuführen und aus verschiedenen Perspektiven zu vertiefen, am 21. Februar 2018 in München eine Erweiterte Vorstandssitzung zum Thema *Fachkräftebedarf/-mangel und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine Gesamtperspektive* durchgeführt. Neben Impulsen zur Fachkräfteentwicklung und zu Strategien der Fachkräftegewinnung aus den beispielhaften Handlungsfeldern *Kindertagesbetreuung, Allgemeine Soziale Dienste/Kommunale Soziale Dienste, Jugendarbeit* und *Hilfen zur Erziehung* gab es auch Vorträge grundsätzlicher Art, die sich mit dem Ausbildungssektor und der Personalentwicklung beschäftigt hatten.

Im Anschluss an die Erweiterte Vorstandssitzung wurde ein zusammenfassender Aufsatz der zuständigen Referentin mit dem Titel *Wachsender Fachkräftebedarf und Personalentwicklung – Herausforderungen und erste Schlussfolgerungen* im FORUM Jugendhilfe 2/2018 veröffentlicht.

Da die Themenbereiche *wachsender Fachbedarf* und *Fachkräftemangel*, *Fachkräftegewinnung* und *Personalentwicklung* seit Jahren ein Dauerthema (nicht nur) im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe sind, wurde zudem im Arbeitsfeld eine AGJ-Publikation mit dem Titel *Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe* konzeptionell erarbeitet. Die zahlreichen Diskussionen in unterschiedlichen Kontexten zeigen,

Foto: Garetsworkshop/Depositphotos.com

dass es neben einer Befassung aus quantitativen Gesichtspunkten auch ein besonderes Interesse im Sinne einer qualitativen Befassung mit den gestellten Herausforderungen bezüglich der *Qualifizierung*, *(Wieder-)Gewinnung*, *Entwicklung* und *Bindung* von pädagogischen Fachkräften gibt bzw. verstärkt geben muss. Mit der für September 2019 geplanten Publikation möchte die AGJ Problematisierungen aufzeigen und (innovative) Handlungsmöglichkeiten und Verantwortungsbereiche benennen, um nachhaltig Orientierung in der Debatte zu geben.

Darüber hinaus führte das Arbeitsfeld am 1./2. Februar 2018 das AGJ-Projekt Transferkonferenz *Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis: Was wir voneinander wissen (wollen)* durch. Ziel der Konferenz war die Beförderung der Kommunikation zwischen den Bereichen Praxis und Forschung. 135 Fachkräfte aus der Forschung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreter aus der Politik nahmen an der Fachtagung teil. Ausgewählte Inhalte der Fachveranstaltung wurden im FORUM Jugendhilfe Heft 1/2018 mit dem Schwerpunkt: *Forschung-Praxis-Transfer* sowie auf der Website der AGJ veröffentlicht.

Überdies wurde vom Arbeitsfeld das Positionspapier *Non-formal erworbene Kompetenzen – Herausforderungen und Impulse für die Zuordnung der Fort- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR* erarbeitet, worin der Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) aufgefordert wird, in einer den non-formal ausgerichteten Lernprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe angemessenen Pilotphase zu prüfen, inwieweit Qualifizierungsangebote des non-formalen Bereichs in der Kinder- und Jugendhilfe den Ebenen des DQRs zugeordnet werden können.

Das geplante Positionspapier zum Themen- und Handlungsschwerpunkt *Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Ganztag – Konsequenzen für die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe* wird dem AGJ-Vorstand voraussichtlich im Februar 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Darin sollen, ausgehend von den im 15. Kinder- und Jugendbericht identifizierten Weiterentwicklungsbedarfen, mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Ganztag, die Auswirkungen der herausforderungsvollen Kooperation der Systeme auf die Fachlichkeit und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beleuchtet sowie Konsequenzen mit Blick auf die Qualifizierung und Qualifikation von Fachkräften (insbesondere der Jugend- und Jugendsozialarbeit) herausgearbeitet werden.

Jenseits der vereinbarten Themen- und Handlungsschwerpunkte für 2018 wurden folgende oben erläuterten Positionierungen erarbeitet sowie Fachveranstaltungen durchgeführt:

- **Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis: Was wir voneinander wissen (wollen)**
  Transferkonferenz am 1./2. Februar 2018, AGJ-Projekt in Kooperation mit dem DJI
- **Fachkräftebedarf/-mangel und Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine Gesamtperspektive**
  Erweiterte Vorstandssitzung am 21. Februar 2018
- **„Duale" Ausbildungs- und Studiengängen in der Kinder- und Jugendhilfe**
  Entwurf eines Positionspapieres der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (wurde letztlich in das arbeitsfeldübergreifende Positionspapier zum Thema *Wachsender Fachkräftebedarf und Personalentwicklung* integriert)
- **Wachsender Fachkräftebedarf und Personalentwicklung – Herausforderungen und erste Schlussfolgerungen**
  Aufsatz von Frau Katja Sieg, FORUM Jugendhilfe 2/2018, S. 4–8
- **Non-formal erworbene Kompetenzen – Herausforderungen und Impulse für die Zuordnung der Fort- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 19./20. April 2018
- **Arbeitsgruppen-Treffen der AG Fachkräftebedarf**
  AG-Treffen am 4. Juli und 25. Oktober 2018
- **Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 6./7. Dezember 2018
- **Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe**
  Konzepterarbeitung einer AGJ-Publikation (angedachte Veröffentlichung: September 2019).

ARBEITSFELD IV: KINDHEIT, KINDERRECHTE, FAMILIENPOLITIK

Eine wesentliche Zielsetzung des Arbeitsfeldes wurde im Berichtszeitraum mit der Erarbeitung des Positionspapiers *Zwischen Abwesenheit und Ankommen. Mehr Männer in Kitas.* erreicht. Das Papier wurde vom Vorstand der AGJ in seiner Sitzung vom 28./29. Juni 2018 beschlossen. Die AGJ leistet mit dem Positionspapier einen Beitrag zur Diskussion über das Thema *Männer in der Kindertagesbetreuung* und möchte deutlich machen, dass mehr männliche Beschäftigte einen Gewinn für die pädagogische Arbeit mit Kindern und die qualitätsorientierte Gestaltung institutioneller Bildung, Betreuung und Erziehung darstellen können. Es benennt die Bedingungen für die Tätigkeit von Männern in diesem Berufsfeld und nimmt die Entwicklung einer Geschlechtsidentität bei Kindern sowie den gesellschaftlichen Wandel von Männer- und Väterrollen in den Blick. Darüber hinaus werden Konzepte des Umgangs mit dem Generalverdacht diskutiert und Handlungsempfehlungen formuliert.

Das Positionspapier wurde in den Diskussionsprozess der Fachöffentlichkeit eingespeist und den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Öffentlichkeit auf der Homepage der AGJ zur Verfügung gestellt und erfuhr positive Resonanz.

Eine weitere Zielsetzung im Arbeitsfeld war die Erarbeitung eines Positionspapieres zum Thema *Das Recht gehört zu werden (Artikel 12, UN-KRK)*. Zur Vorstandssitzung am 6./7. Dezember 2018 wurde dem Vorstand ein Positionspapier zum Thema vorgelegt, welches in der Sitzung vom Vorstand in zwei Papiere geteilt wurde. Das Papier mit zwei übergreifenden und in sich schlüssigen Kapiteln (Zugänge zur Kindertagesbetreuung und Partizipation im Alltag der Kindertagesbetreuung) wurde als sehr gelungen empfunden, es wurde jedoch angeregt aus jedem der beiden Kapitel ein eigenes Positionspapier zu entwickeln. So sei es möglich beide Themen gut zu platzieren und mehr Schlagkraft für die Papiere zu entwickeln. Das Papier *Zugänge zur Kindertagesbetreuung* wirft einen Blick auf die vorhandenen Plätze und das Personal in der Kindertagesbetreuung und die bestehenden Bedarfe von Eltern und Kindern. Des Weiteren werden die Vergabekriterien für einen Platz in der Kindertagesbetreuung kritisch beleuchtet und Handlungsempfehlungen formuliert. Das Papier *Das Recht gehört zu werden (Art. 12. UN-Kinderrechtskonvention). Partizipation in der Kindertagesbetreuung* wirft einen Blick darauf, wie Kinderrechte als Basis des pädagogischen Handelns in der Kindertagesbetreuung wirken. Das Recht auf Beteiligung und wie es im Alltag umgesetzt werden kann, wird beschrieben und Grenzen von Beteiligung genannt. Zudem wird Partizipation als ein Strukturelement und im Zusammenhang von institutionellem Lernen diskutiert. Zum Ende des Papiers werden Handlungsempfehlungen formuliert.

Zusammenfassende Übersicht der eingangs erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten 2018:

- **Zwischen Abwesenheit und Ankommen. Mehr Männer in Kitas.**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 28./29. Juni 2018
- **Zugänge zur Kindertagesbetreuung. Eine Betrachtung aus kinderrechtlicher Perspektive**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 6./7. Dezember 2018
- **Das Recht gehört zu werden (Art. 12, UN-Kinderrechtskonvention). Partizipation in der Kindertagesbetreuung.**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 6./7. Dezember 2018

ARBEITSFELD V: JUGEND, BILDUNG, JUGENDPOLITIK

Das Arbeitsfeld schloss mit der Umsetzung des Positionspapiers *Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf* eines der wesentlichen Zielsetzungen des Jahres 2018 erfolgreich ab. Es wurde vonseiten des Vorstands der AGJ in seiner Sitzung vom 28./29. Juni 2018 beschlossen. Mit diesem Papier nimmt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in den Blick, wie sich Benachteiligung auf junge Menschen auswirkt und welche Unterstützungsbedarfe bestehen. Es wird dargestellt, welche Möglichkeiten die Jugendhilfe für benachteiligte Jugendliche bietet. Angesichts der Zuständigkeiten mehrerer Rechtskreise diskutiert das Papier, ob es rechtlicher Änderungen bedarf bzw. wie die Umsetzungspraxis zu verbessern ist, damit benachteiligte Jugendliche ein passendes und verlässliches Angebot erhalten. Abschließend werden Handlungsbedarfe formuliert.

Darüber hinaus fand eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema *Beteiligung von jungen Menschen in und durch die Jugendarbeit* statt. Mit der Beschlussfassung und Veröffentlichung des Positionspapiers *Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder* konnte eine weitere Zielsetzung im Jahr 2018 erfüllt werden. Die AGJ thematisiert in diesem Positionspapier, welches am 6./7. Dezember 2018 vom Vorstand beschlossen wurde, die Umsetzung und Förderung von Beteiligung aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendarbeit und legt den Fokus auf die Interessenslagen von Kindern und Jugendlichen. Das Papier beschreibt Partizipation sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung, als auch ihrer Voraussetzungen. Zudem werden verschiedene (strukturelle) Ebenen von Partizipation sowie Spannungsfelder und offene Fragen thematisiert.

Zusammenfassende Übersicht der eingangs erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten 2018:

- **Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 28./29. Juni 2018
- **Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 6./7. Dezember 2018

ARBEITSFELD VI: HILFEN ZUR ERZIEHUNG, FAMILIENUNTERSTÜTZENDE UND SOZIALPÄDAGOGISCHE DIENSTE

Die zentrale Zielerfüllung dieses Arbeitsfeldes ist vor allem mit der Erarbeitung von zwei Papieren zu beschreiben. Das AGJ-Positionspapier *Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten* wurde am 27./28. September 2018 vom Vorstand der AGJ beschlossen. Die AGJ stellt in dem Papier aus verschiedenen Perspektiven und „Blickrichtungen" die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Trägerlandschaft in den Fokus, zeigt Entwicklungslinien und Trendbewegungen auf und zieht Schlussfolgerungen, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Verantwortungsgemeinschaft und Geschäftsbeziehung in den Hilfen zur Erziehung weiterentwickeln sollte, um die Qualität der Angebote und Leistungen im Interesse der Adressatinnen und Adressaten auch künftig sicherzustellen.

Außerdem wurde in dem Arbeitsfeld das Diskussionspapier *Familienunterstützung in der Lebenswelt von jungen Menschen und ihren Familien – Hilfen zur Erziehung als Bestandteil einer ganzheitlichen Infrastruktur* erarbeitet und vom AGJ-Vorstand am 6./7.Dezember 2018 beschlossen. Vor dem Hintergrund der voranschreitenden gesellschaftlichen Veränderungen diskutiert die AGJ in diesem Papier eine zentrale Zukunftsfrage, die sich zwar an die gesamte Kinder- und Jugendhilfe richtet, sich aber in besonderer Weise bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung stellt: Wie kann es gelingen, lebensweltorientierte Strukturentwicklungen, niederschwellige Hilfen im Sinne des § 16 SGB VIII, Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den Stadtteilen und individuelle Unterstützungsleistungen der Hilfen zur Erziehung anschlussfähig zu gestalten bzw. so miteinander zu verschränken, dass ein bedarfsgerechtes Spektrum an Leistungen mit einem tatsächlichen und nachvollziehbaren Mehrwert für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entsteht. Sie stellt dafür vier Thesen vor, die die Grundlage für eine Diskussion zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung als Bestandteil einer umfassenden familienunterstützenden Infrastruktur im Lebensraum der jungen Menschen und ihrer Familien bilden. Die Diskussion dieser Thesen führt zu fachlichen und politischen Herausforderungen, die in kommunaler Gesamtverantwortung geprägt und von den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe angegangen werden müssen.

Zusammenfassende Übersicht der eingangs erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten 2018:

- **Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten**
  Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 27./28. September 2018
- **Familienunterstützung in der Lebenswelt von jungen Menschen und ihren Familien – Hilfen zur Erziehung als Bestandteil einer ganzheitlichen Infrastruktur**
  Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 6./7. Dezember 2018

10

Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte

AGJ-EHRENPREIS DER KINDER- UND JUGENDHILFE

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Mit dem Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe sollen Personen, Organisationen/Institutionen oder Projekte ausgezeichnet werden, die besondere Leistungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugend(hilfe)politik über einen langen Zeitraum erbracht haben. Zweck des Preises ist es insbesondere, Lebensleistungen bzw. Lebenswerke durch die AGJ anzuerkennen und zu würdigen.

Der AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe wurde nach Beratung des AGJ-Vorstandes im Jahr 2008 eingerichtet. Grund dafür war, die Notwendigkeit ein Instrumentarium zu schaffen, das es ermöglicht, hochachtungswürdige Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, die über einen langen Zeitraum erbracht wurden – insbesondere Lebensleistungen – zu würdigen. Diese Option ist durch den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis nicht abgedeckt. Hier besteht lediglich die Möglichkeit, beim Medienpreis Journalistinnen und Journalisten nicht nur für einzelne Beiträge, sondern auch für kontinuierliches berufliches Engagement auszuzeichnen.

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Vorschläge zur Preisvergabe des AGJ-Ehrenpreises können über die Geschäftsstelle der AGJ eingebracht werden. Eine Vorschlagskommission für die Vergabe des Ehrenpreises wird jeweils für die Wahlperiode des Vorstandes der AGJ von der Mitgliederversammlung des Vereins *Vorstand der AGJ e. V.* berufen. Sie entscheidet darüber, wer der Mitgliederversammlung des Vereins *Vorstand der AGJ e. V.* zur Preisvergabe vorgeschlagen wird. Die Mitgliederversammlung des Vereins *Vorstand der AGJ e. V.* entscheidet auf der Grundlage dieses Vorschlages über die Vergabe des Ehrenpreises der Kinder- und Jugendhilfe. Die Vergabe des Preises wird nicht öffentlich ausgeschrieben und der Ehrenpreis wird nicht regelmäßig vergeben.

Mit dem AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe sind in der Vergangenheit zwei Persönlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe ausgezeichnet worden. Der erste AGJ-Ehrenpreis ging im Jahr 2010 an Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner. Prof. Dr. Dr. Wiesner gilt als Vater des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und hat die Entwicklung dieses modernen Leistungsgesetzes maßgeblich mitbegleitet. Dieses und die Tatsache, dass er den Fachdiskurs in der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen 40 Jahren wesentlich beeinflusst hat, hat die AGJ bewogen, ihm den Ehrenpreis zu verleihen. Die Preisverleihung fand auf der AGJ-Mitgliedversammlung in Hamburg statt.

Der zweite AGJ-Ehrenpreis wurde dann im Jahr 2013 an Staatssekretär a. D. Prof. Klaus Schäfer vergeben. Der Vorstand der AGJ begründete diese Entscheidung wie folgt: *„Prof. Schäfer hat über Jahrzehnte die Kinder- und Jugendpolitik u. a. als Geschäftsführer der AGJ, als Mitglied des Bundesjugendkuratoriums und der Sachverständigenkommission des 14. Kinder- und Jugendberichts und als Staatssekretär in NRW auf den unterschiedlichsten Ebenen aktiv gestaltet. In seinem ganzen Wirken hat er sich einer modernen und sozial gerechten Kinder- und Jugendpolitik verschrieben."* Darüber hinaus haben seine Kompetenzen u. a. zur Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe für die Ganztagsschulentwicklung und zu einem breiteren Bildungsverständnis in Schule und Jugendhilfe beigetragen. Der Preis wurde auf der Mitgliederversammlung in Rostock übergeben.

Für die Arbeitsperiode des AGJ-Vorstandes 2015–2018 wurde eine Vorschlagskommission für die Vergabe des Ehrenpreises der Kinder- und Jugendhilfe vom Vorstand der AGJ in seiner Sitzung am 7./8. Dezember 2017 berufen.

Die Vorschlagskommission für die Vergabe des AGJ-Ehrenpreises der Kinder- und Jugendhilfe tagte am 22. Februar 2018 und befasste sich mit einem vorliegenden Vorschlag eines Mitgliedes der AGJ für die Vergabe zum AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe. Vorgeschlagen wurde Prof. Dr. Thomas Rauschenbach für die Verleihung des AGJ-Ehrenpreises der Kinder- und Jugendhilfe.

Nach kurzer Beratung stellte die Vorschlagskommission im Februar einstimmig fest, dass sie auf Grundlage des Vorschlages aus dem Mitgliederspektrum der AGJ der Mitgliederversammlung des Vereins *Vorstand der AGJ e. V.* vorschlage, Prof. Dr. Thomas Rauschenbach den AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe zu verleihen. Dieser einstimmige Beschluss wurde der Mitgliederversammlung des Vereins *Vorstand der AGJ e. V.* (AGJ-Vorstand) zur Sitzung am 19. April 2018 vorgelegt und einstimmig von dieser beschlossen.

↑ *Preisträger des AGJ-Ehrenpreises der Kinder- und Jugendhilfe 2018 Prof. Dr. Thomas Rauschenbach (Mitte) zusammen mit Prof. Dr. Karin Böllert und Peter Klausch(Foto: Bildschön)*

Die Preisverleihung des AGJ-Ehrenpreises fand dann am 27. September 2018 im Rahmen der AGJ-Vorstandssitzung mit einem Festakt in Berlin statt. Die Laudatio hielt Prof. Dr. Nadia Kutscher von der Universität zu Köln. Der Preis wurde von der AGJ-Vorsitzenden, Prof. Dr. Karin Böllert, und dem AGJ-Geschäftsführer, Peter Klausch, übergeben. Die AGJ-Vorsitzende würdigte Rauschenbach als *„Wandler zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis"*, der die bundesdeutsche Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich geprägt habe. Prof. Dr. Nadia Kutscher beschrieb in ihrer Laudatio Rauschenbachs herausragendes *„Gespür für Themen, die die Gesellschaft bewegen"*, dank dessen er in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Debatten über Kinder, Jugendliche, Familie und Politik erheblich beeinflusst und mitgestaltet habe.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Seitdem der AGJ-Ehrenpreis der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2008 ins Leben gerufen wurde, konnten drei herausragende Persönlichkeiten ausgezeichnet werden. Diesen Menschen ist für ihre besondere Lebensleistung ein besonderes Dankeschön und eine Wertschätzung von der Kinder- und Jugendhilfe zuteilgeworden. Obwohl der Preis nicht mit einem Geldbetrag versehen ist, wird diese Auszeichnung in der Kinder- und Jugendhilfe mit einer besonderen Aufmerksamkeit und Zustimmung bedacht. Die Vorschläge aus der Mitgliederstruktur der AGJ zeigen, dass dieses Instrumentarium angenommen wird und zur Erfüllung der dem Preis zugrunde gelegten Ziele und Schwerpunkte geeignet ist.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Da der AGJ-Ehrenpreis wie vorher dargestellt besondere Leistungen für die Weiterentwicklung der bundesdeutschen Kinder- und Jugendhilfe würdigt, seit 2008 entsprechende Preisträger gefunden wurden und er für die Jugendhilfeszene ein geeignetes Instrument der Auszeichnung darstellt, sollte er auch zukünftig vergeben werden. Das Prozedere der Preisträgerfindung hat sich bewährt, aus diesem Grund besteht zurzeit keine Notwendigkeit Änderungen vorzunehmen.

DEUTSCHER KINDER- UND JUGENDHILFEPREIS 2018 – HERMINE-ALBERS-PREIS

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – wird von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestiftet und von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ alle zwei Jahre verliehen. Ins Leben gerufen wurde er zum Andenken an das Gründungs- und Vorstandsmitglied der AGJ, Dr. Hermine Albers in Würdigung ihrer großen Verdienste um die Jugendwohlfahrt. Vor dem Hintergrund der fachlichen Anerkennung und Wertschätzung dieser großen Persönlichkeit der Jugendhilfe beschloss die Mitgliederversammlung der AGJ – heute: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – vor 60 Jahren die Begründung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises. Sinn und Zweck des Preises in den Kategorien Praxispreis sowie Theorie- und Wissenschaftspreis war und ist es auch heute noch, dass Personen, die im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bzw. in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, angeregt werden, neue Konzepte, Modelle und Praxisbeispiele zur Weiterentwicklung der Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auszuarbeiten und darzustellen und ihre Arbeit der Fachöffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei sollte die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Namen Hermine Albers verbunden bleiben. Die Liste der ausgeschriebenen Themen des Hermine-Albers-Preises liest sich dabei wie eine Chronik der Kinder- und Jugendhilfe.

Waren es in den 1950er-Jahren Themen wie beispielsweise die Fragestellung *Wie kann in der deutschen Jugendarbeit die Aufgeschlossenheit für die spätere Ehepartnerschaft des Mannes und für seine väterliche Verantwortung geweckt werden?*, so befasste man sich in den 1980er-Jahren u. a. mit den Ansprüchen Alleinerziehender an das Angebot der Jugend- und Sozialhilfe oder den Aufgaben der Jugendhilfe bei Jugendarbeitslosigkeit und Berufsnot. In den 1990er-Jahren konzentrierte sich der Jugendhilfepreis auf Themen wie *Mädchen in der Jugendhilfe, Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, Partizipation* sowie *Armut und Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen*. Von 2000 bis 2018 wurde der Praxispreis dann u. a. zu den Themen *Neugestaltung des Sozialen, Jugendliche mit rechtsextremer Ausrichtung, Inklusion, Jugendpolitik* und *Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung* ausgeschrieben. Auch das diesjährige Ausschreibungsthema für den Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe 2018 *Politische Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe* greift ein aktuelles gesellschaftliches Thema auf und stellt es in das Licht der Öffentlichkeit.

Weiterentwickelt wurde der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis im Jahr 2002 durch die Einführung einer neuen Preiskategorie – den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe, der im Jahr 2002 zum ersten Mal verliehen wurde. Seitdem gliedert sich der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis in:

- den Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe,
- den Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe sowie den
- Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Möglich gemacht wurde diese Weiterentwicklung durch den Stifter des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises, die Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder, indem die gestiftete Summe für den Hermine-Albers-Preis seit dem Jahr 2002 erheblich aufgestockt wurde.

Mit dem Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe sollen Journalistinnen und Journalisten für Beiträge ausgezeichnet werden, die fundiert, einfühlsam und mit kritischem Blick

- die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien darstellen und einer breiten Öffentlichkeit ins Bewusstsein rufen oder
- die vielfältigen Tätigkeitsfelder der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bekannter machen, die Arbeit von Jugendhilfeträgern zeigen und deren Bedeutung für das Gemeinwesen verdeutlichen oder
- Initiativen, Kampagnen, Projekte und andere Aktivitäten, die die Verbesserung der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben, beschreiben, journalistisch begleiten oder unterstützen oder
- die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt darstellen.

In der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe können Arbeiten ausgezeichnet werden, die zu dem jeweils ausgeschriebenen Thema innovative Modelle, Konzepte bzw. Strategien der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben und dieser neue Impulse geben sowie zu ihrer Weiterentwicklung beitragen.

In der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe können fachtheoretische und wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet werden, die der Theorie der Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse geben. Dabei sind auch Arbeiten gefragt, die aufzeigen, wie Erfahrungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie, Empirie, Wissenschaft und Ausbildung aufgegriffen werden.

Seit dem Jahr 2015 stehen nach einer weiteren Erhöhung der Zuwendungssumme der Länder um ca. 7.500 Euro jährlich 14.000 Euro für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis zur Verfügung. Der Vorstand der AGJ hat sich auf seiner Sitzung im Dezember 2014 mit der zukünftigen Mittelverteilung befasst und beschlossen, auch die Anerkennungen pro Kategorie zukünftig mit einem Geldbetrag in Höhe von 1.000 Euro auszustatten.

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Der Vorstand der AGJ hat im Dezember 2016 das Thema für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 in der Kategorie Praxispreis festgelegt und die Ausschreibung in allen drei Kategorien beschlossen. Ausgeschrieben wurde der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis in der Kategorie Praxispreis zum Thema *Politische Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe* und in den Kategorien Theorie- und Wissenschaftspreis sowie Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe ohne Themenbindung. Aufgenommen wurde in die Ausschreibung zum zweiten Mal nach der vorher benannten Aufstockung der Fördersumme die Information, dass pro Kategorie ein Anerkennungsbeitrag in Höhe von 1.000 Euro vergeben werden kann.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praxispreises zum Thema *Politische Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe* lautete wie folgt: *„Die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten und sozialen Persönlichkeiten erfordert kulturelle, instrumentelle, soziale und personale Kompetenzen. Zu deren Erwerb tragen neben dem Elternhaus und der Schule vor allem auch die auf unterschiedliche Entwicklungsphasen ausgerichteten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bei. Für die Förderung individueller und gemeinsamer Urteilsfähigkeit, dem Erlernen von Teilhabe- und Partizipationskompetenz hin zu einem demokratisch handelnden Mitglied unserer Gesellschaft spielt die außerschulische politische Bildung eine zentrale Rolle.*

Bezogen auf ein modernes Demokratieverständnis, das auf ein zivilgesellschaftliches Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger setzt, stellt sie ein pädagogisches Handlungsfeld zum Demokratie-Lernen dar. Dadurch ist die außerschulische politische Bildung Querschnittsaufgabe der unterschiedlichen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Qualitätsmerkmale sind der Lebensweltbezug der Teilnehmenden, die Kooperation und Vernetzung der Angebote und Träger. Die daraus entstehenden Netzwerke mit den unterschiedlichsten Akteuren erhöhen die Reichweite und die Vielfalt ihrer Angebote. Zu den wichtigsten Partnern der politischen Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe zählen vor allem die Schule, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, aber auch Medien und Ausbildungsstätten.

Weitere wichtige Kriterien an eine moderne außerschulische politische Bildung sind außerdem die Einbeziehung der Teilnehmenden als Ko-Produzenten ihres Bildungsprozesses sowie eine prozessoffene Gestaltung der Bildungsarbeit. Um auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse, wie z. B. den Rechtspopulismus, die Zukunftsfähigkeit der EU, die Diskriminierung von Minderheiten, oder die Nutzung digitaler Medien eingehen zu können, müssen Angebote immer wieder an den Interessen der Menschen und potenziellen Teilnehmenden ausgerichtet werden. Die Themen der politischen Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe sind dynamisch und benötigen ein System der kontinuierlichen Innovation. Insbesondere bei der Ausbildung von Fachkräften müssen die beschriebenen Kriterien verankert und eine stärkere Berücksichtigung finden."

Mit der Ausschreibung des Praxispreises 2018 wurden Organisationen, Initiativen, Träger und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe angesprochen, die mit ihrer Arbeit aufzeigen, welchen Beitrag sie zur Weiterentwicklung der politischen Bildung leisten und ihr neue Impulse geben. Vor dem Hintergrund der Krise der EU (u. a. Brexit) wurden mit der Ausschreibung insbesondere auch Projekte der politischen Bildung mit europäischen Bezug aufgefordert, sich an der Ausschreibung zu beteiligen.

Das gesamte Ausschreibungsverfahren zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 wurde zum fünften Mal auf Grundlage der neuen Satzung zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis abgewickelt, die am 26./27. November 2008 vom Vorstand der AGJ beschlossen wurde. Ziel der Satzungsänderung war es, den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis zukünftig qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln. Einer der Hauptpunkte der Veränderungen war, dass für den Theorie- und Wissenschaftspreis vom Deutschen Jugendinstitut eine Liste von Promotionen vorgelegt wird, die in dem in der Ausschreibung definierten Veröffentlichungszeitraum erschienen sind (Screening-Verfahren). Ausgehend von den Erfahrungen, dass der Theorie- und Wissenschaftspreis in den

↑ *Übergabe des Theorie- und Wissenschaftspreises, v. l. n. r.: Prof. Dr. Karin Böllert (Vorsitzende der AGJ), Prof. Dr. Wolfgang Schröer (Vorsitzender der Jury), Dr. Daniela Reimer (Preisträgerin) und Minister Dr. Heiner Garg. (Foto: Bildschön)*

Jahren 2006 und 2008 nicht vergeben werden konnte, konnte die Bewerberlage durch das Screening-Verfahren qualitativ so sichergestellt werden, dass es in den Jahren 2010, 2012 und 2014 zu einer Preisvergabe kam und auch 2016 der Preis vergeben werden konnte.

Für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis wurden bis zum Einsendeschluss (31. Oktober 2017) 135 Arbeiten in allen drei Kategorien eingereicht. Die Verteilung der eingereichten Bewerbungen nach den drei Kategorien sah dabei wie folgt aus:

- 45 Arbeiten in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe;
- 77 eingereichte Arbeiten für den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe;
- 13 Arbeiten in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe, 9 Arbeiten stammen dabei von der sogenannten DJI-Liste.

Zur Begutachtung der eingesandten Arbeiten hatte der Vorstand der AGJ am 11. Mai 2017 in Berlin eine elfköpfige Jury unter Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Universität Hildesheim berufen (siehe Anlage IV des Geschäftsberichts). Herr Prof. Dr. Schröer hat damit vom Zeitpunkt seiner Benennung bis zur Berufung der nächsten Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises einen ständigen Gaststatus im Vorstand der AGJ inne.

Die bis zum 31. Oktober 2017 (Einsendeschluss) eingereichten Arbeiten wurden Anfang November 2017 von der Geschäftsstelle der AGJ gesichtet und der Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2018 zu ihrer ersten Sitzung, die am 30. November/1. Dezember 2017 stattfand, in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt. Die Jury hat auf dieser ersten Sitzung eine Prüfung der eingereichten Bewerbungen im „Vier-Augen-Prinzip" vorgenommen und weit mehr als zwei Drittel der Bewerbungen aus dem weiteren Bewertungsverfahren genommen, weil sie als weder preis- noch anerkennungswürdig eingestuft wurden. Die Jury tagte dann im Berichtszeitraum 2018 noch zweimal – am 13. Februar 2018 und am 6. März 2018. Nach intensiver Beratung legte die Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises dem Vorstand der AGJ am 19. April 2018 einen Beschlussvorschlag zur Preisvergabe in allen drei Kategorien vor, dem der Vorstand einstimmig folgte.

Vergeben wurde der in den verschiedenen Kategorien jeweils mit 4.000 Euro (Preis) bzw. mit 1.000 Euro (Anerkennung) dotierte Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 – Hermine-Albers-Preis wie folgt:

KATEGORIE PRAXISPREIS

PREISTRÄGER: ABC BILDUNGS- UND TAGUNGSZENTRUM E. V.
für die Arbeit
BIG EARTH (HOTEL CALIFORNIA)

In der Kategorie Praxispreis wurde das ABC Bildungs- und Tagungszentrum Drochtersen-Hüll ausgezeichnet, das sich mit dem inklusiven, filmischen Partizipationsprojekt BIG EARTH für Jugendliche mit und ohne Fluchtgeschichte beworben hatte.

BIG EARTH: In dem Kooperationsprojekt mit der Hüller Medienwerkstatt e. V. und DirectorsCut.ch und weiteren Partnern haben vier Jahre lang mehr als 100 junge Menschen aus aller Welt zusammen mit professionellen Filmemachern, Theaterschaffenden, Pädagoginnen und Pädagogen aus der politischen Bildung einen abendfüllenden Langspielfilm produziert. Erzählt wird darin die Geschichte von sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in einem Landhotel in einer abgelegenen Gegend Niedersachsens gelandet sind. Was sie erleben, von rassistischen Anfeindungen über den Kontakt mit der Dorfjugend und Freundschaften schließen bis dahin, dass sie für eine Flüchtlingsshow „missbraucht" werden sollen, von Abschiebung bedroht sind und sich zwischen Hoffnung und Verzweiflung, tiefer Weisheit und Witz bewegen – dies alles erzählt dieser absolut sehenswerte Film. Als Grundlage für das Drehbuch dienten Geschichten, Episoden und Erlebnisse der Jugendlichen, die sie im Rahmen von Workshops des ABC Bildungs- und Tagungszentrums erzählten und in Medien-, Musik- und Theaterprojekten umsetzten.

Die Jury des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises hat sich einstimmig für das ABC Bildungs- und Tagungszentrum e. V. als Preisträger in der Kategorie Praxispreis entschieden: *„Das Projekt BIG EARTH erfüllt gleich mehrere Anliegen außerschulischer Jugendbildungsarbeit wie Partizipation, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Inklusion. Der Schwerpunkt der diesjährigen Ausschreibung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises* Politische Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe *ist klar zu erkennen. Aufgegriffen werden u. a. Themen wie Alltagsrassismus, Flüchtlingspolitik und ein demokratisches Miteinander. Das Projekt hat Menschen mit und ohne Fluchterfahrungen zusammengebracht. Darüber hinaus fand es die Jury besonders wohltuend, dass junge Menschen, z. B. aus Syrien oder Afghanistan, nicht als hilfsbedürftige Benachteiligte angesprochen wurden, sondern als junge Menschen mit Erfahrungen und Kompetenzen, die gefragt waren und die erfolgreich in das Projekt eingebracht werden konnten. Das Projekt hat die Jury vollkommen überzeugt."*

ANERKENNUNG:
wurde in der Kategorie Praxispreis nicht vergeben.

KATEGORIE THEORIE- UND WISSENSCHAFTSPREIS

PREISTRÄGERIN: DR. DANIELA REIMER
für ihre Dissertation und Buchveröffentlichung
NORMALITÄTSKONSTRUKTIONEN IN BIOGRAFIEN EHEMALIGER PFLEGEKINDER

In der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis wurde Frau Dr. Daniela Reimer von der Universität Siegen für die Dissertation und Buchveröffentlichung *Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder* ausgezeichnet.

In Biografien ehemaliger Pflegekinder gibt es Erfahrungen, die sie von Menschen, die keine Pflegekinder sind oder waren, unterscheiden und die sie in ihren eigenen Augen und denen anderer als unnormal erscheinen lassen. Mit biografischen Interviews untersucht Frau Dr. Daniela Reimer, welche konkreten Erfahrungen und Erlebnisse es sind, die Pflegekinder mit mangelnder oder fragiler Normalität machen. Aus den Erfahrungen werden Konstruktionen von Normalität, die die jeweiligen Biografieträger vornehmen, rekonstruiert; biografische Hintergründe sowie Strategien der Normalitätsbalance werden analysiert.

Die Jury des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises hat sich einstimmig für die Dissertation und Buchveröffentlichung *Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder* und damit für Frau Dr. Daniela Reimer als Preisträgerin in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis entschieden: *„Die Arbeit liefert wichtige empirische Einsichten sowohl für die Fach- als auch die öffentliche Diskussion um das Pflegekinderwesen speziell zu der Frage, wie Pflegekinder ihre Biografie deuten und verarbeiten. Mit Hilfe von aufwändigen Detailanalysen der geführten Interviews werden Perspektiven und Einsichten eröffnet, die den bisherigen Debatten wichtige Differenzierungen aus der Sicht der ehemaligen Pflegekinder hinzufügen. Gerade weil die aus der Sicht der Betroffenen geschilderten Fälle sich in weiten Teilen den üblichen Klischees von Pflegekinderkonstellationen widersetzen und es zudem gelingt, die Mühen der Auseinandersetzung mit diesen Zuschreibungen empirisch sichtbar zu machen, gehört das Buch in jede Ausbildung von Pflegefamilien und ins Zentrum der entsprechenden Fachdiskussion."*

ANERKENNUNG:
wurde in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis nicht vergeben.

KATEGORIE MEDIENPREIS

PREISTRÄGERINNEN: ANJA KRETSCHMER UND JESSICA BRIEGMANN

für den Film

KRIEG UMS KIND – WENN ELTERN BETREUUNG BRAUCHEN (veröffentlicht am 24. November 2016 im WDR, Redaktion Menschen hautnah)

Der Film schildert den Arbeitsalltag einer Umgangsbegleiterin mit getrenntlebenden, zerstrittenen Eltern, die ihre Kämpfe über das Kind austragen. Die Autorin Frau Anja Kretschmer begleitet dafür die Umgangsbegleiterin Frau Cornelia Knöfel ein halbes Jahr lang und zeigt alle Menschen hautnah. Der Film präsentiert ein wenig thematisiertes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit all seinen Chancen, aber auch den Problemen, die daraus entstehen. Er vermittelt einen seltenen intensiven Einblick in eine Situation, die für viele Menschen wahrlich kein Randproblem ist: Rund 160.000 Ehen wurden im vergangenen Jahr geschieden. Der Film zeigt die Übergaben von Kindern, Geburtstage und vieles mehr. Eine Neunjährige sieht ihren Vater alle zwei Wochen für eineinhalb Stunden – unter Beaufsichtigung der Umgangsbegleiterin. Ihr Vater ist darüber nicht begeistert, aber ohne sie würde er seine Tochter überhaupt nicht mehr sehen dürfen. Neben dem Arbeitsalltag der Umgangsbegleiterin wird auch deren Rolle sehr eindringlich und genau dargestellt. Sie gerät immer mal wieder „zwischen die Fronten" – in Einzelfällen wird sie sogar bedroht. Auch die Schattenseiten dieser Arbeit, wie u. a. zu wenig Anerkennung, werden thematisiert.

Die Jury des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises hat sich einstimmig für den Film *Krieg ums Kind – Wenn Eltern Betreuung brauchen* und damit für die Autorin Frau Anja Kretschmer und die Redakteurin Frau Jessica Briegmann als Preisträgerinnen in der Kategorie Medienpreis entschieden: *„Die Arbeit der Umgangsbegleiterin wird emphatisch und gut nachvollziehbar dargestellt. Neben ihr kommen die Kinder zu Wort und beide Eltern, um deren Sichtweisen darzustellen, um die Geschichte von zwei Seiten aus zu erzählen und was es für das Kind bedeutet. Besonders die offenen Antworten und Überlegungen des Kindes rühren die Zuschauerinnen und Zuschauer. Der Film ist sehr ruhig, unaufgeregt und erzählt das Thema sehr ausgewogen. Wenn überhaupt Partei ergriffen wird, dann am ehesten für die Kinder. Es macht Freude, den Film zu sehen, weil die distanziert-emphatische Darstellung die Möglichkeit gibt, sich behutsam auf die Personen, ihre Sichtweisen und ihren Umgang mit dem Kind einzulassen. Der Film überrascht mit einer großen Nähe, Intensität und Differenziertheit."*

ANERKENNUNG:

wurde in der Kategorie Medienpreis nicht vergeben.

Die Preise in allen drei Kategorien wurden am 28. Juni 2018 in einem feierlichen Rahmen in Berlin verliehen. Für den Stifter des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises sprach der Vorsitzende der Jugend- und Familienministerkonferenz, Herr Minister Dr. Heiner Garg. Übergeben wurde der Preis von Herrn Minister Dr. Garg gemeinsam mit der Vorsitzenden der AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert und dem Juryvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schröer.

Die Laudationes in den drei Kategorien wurden wie folgt gehalten: in der Kategorie Praxispreis von dem Jurymitglied Frau Ina Bielenberg (Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten), in der Kategorie Medienpreis vom Jurymitglied Herrn Peter Wensierski (Journalist DER SPIEGEL) und in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis vom Jurymitglied Herrn Dr. Christian Lüders (Deutsches Jugendinstitut).

Die Arbeiten der Preisträgerinnen und Preisträger wurden den Besucherinnen und Besuchern aus den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der Politik auf der Preisverleihung in Form von Interviews und Filmen vorgestellt. Die Vorsitzende der AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, dankte in ihrer Begrüßungsansprache den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder nicht nur dafür, dass bereits sechzig Jahre lang über fünfzig herausragende und innovative Projekte prämiert werden konnten, sondern insbesondere auch dafür, dass sie ab dem Jahr 2015 eine weitere Aufstockung auf 14.000 Euro (jährlich) beschlossen haben. Damit konnten der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis weiterentwickelt und die Anerkennungen mit einem Geldbetrag versehen werden. Die Gesamtveranstaltung wurde von der Journalistin Frau Christiane Poertgen moderiert. Im Anschluss an die Preisverleihung fand ein Empfang statt.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Nachdem der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – in den letzten zwölf Jahren eine steigende Bewerberzahl verzeichnen konnte – im Jahr 2002 wurden 67 Bewerbungen und im Jahr 2016 160 Bewerbungen eingereicht – ist die Zahl der Bewerbungen für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018 um 25 Arbeiten gesunken. Grund dafür war ein Rückgang der Einreichungen für den Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe um 30 Arbeiten im Vergleich zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2016.

In der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis blieb die Anzahl der eingereichten Bewerbungen gleichbleibend, und es konnte auch in diesem Jahr wieder ein Preis in dieser Kategorie vergeben werden. An dieser Stelle kam wie auch die Jahre zuvor die Satzungsänderung vom 26./27. November 2008 zum Tragen, da damit zum einen die Qualität der einzureichenden Arbeiten definiert wurde, und zum anderen durch die DJI-Liste die Quantität der zu bewertenden Arbeiten in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis sichergestellt war.

Beim Medienpreis erhöhte sich die Anzahl der eingereichten Bewerbungen um fünf Arbeiten im Vergleich zu 2016. Für den Medienpreis 2018 beworben haben sich Redaktionen wie z. B. WDR, NDR, MDR, BR, rbb, Deutschlandradio, Süddeutsche Zeitung, Mitteldeutsche Zeitung, Frankfurter Rundschau, DER SPIEGEL, Neues Deutschland, Spiegel TV, Welt N 24 und GEO und viele mehr.

Die Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2018 hat sich auf ihrer letzten Sitzung im März 2018 mit dem Rückgang der Bewerbungen für den Praxispreis beschäftigt und als Grund dafür das Ausschreibungsthema eruiert. Die Jury problematisierte, dass sich einige Handlungsfelder wie z. B. die Hilfen zur Erziehung nicht von der Ausschreibung angesprochen gefühlt hätten, da sie sich wahrscheinlich nicht bewusst seien, dass sie politische Bildung machten. Darüber hinaus hätten sich auch die Jugendbildungsstätten nicht angesprochen gefühlt, da sie sich nach Ansicht der Jury nicht dem Jugendhilfesystem zugehörig fühlten, sondern eher dem Bildungssystem. Die Intention der Ausschreibung, dass die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hieran ihr Profil schärfen könnte, habe sich nach Ansicht der Jury nicht erfüllt. Es wird angeregt, diesen Sachverhalt in den Vorstand zu tragen, in dem Sinne, dass es eine offene Fragestellung nach der Verortung der politischen Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe geben solle.

↓ *Preisträgerinnen und Preisträger des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2018, v. l. n. r.: Jessica Briegmann (Medienpreis), Anja Kretschmer (Medienpreis); für das ABC Bildungs- und Tagungszentrum/Praxispreis: Patrick Merz, Franca Ulrich, Henning Wötzel-Herber, Meisam Amini; Dr. Daniela Reimer (Theorie- und Wissenschaftspreis). (Foto: Bildschön)*

Über den angesprochenen quantitativen Aspekt der eingereichten Bewerbungen hinaus, ist beim Sichtungs- und Begutachtungsprozess der Jury wieder einmal deutlich geworden, dass die eingereichten Bewerbungen einen anhaltend hohen Qualitätsstandard erfüllen, was sich u. a. darin widerspiegelte, dass in jeder Kategorie ein Preis vergeben werden konnte. Allerdings muss diese Aussage insofern eingeschränkt werden, dass im Jahr 2018 keine Anerkennungen ausgesprochen wurden. Das bedeutet, dass der Abstand zwischen den Arbeiten der Preisträgerinnen und Preisträgern und den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern qualitativ so groß war, dass die Jury keine diesbezügliche Handhabung hatte.

In seiner Dezembersitzung 2018 hat der Vorstand zudem das Thema für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt. Das Thema des Praxispreises lautet *Jugendarbeit im ländlichen Raum*. Der Ausschreibungszeitraum für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 ist der 1. März bis 18. Oktober 2019.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis sollte auch zukünftig die Möglichkeit genutzt werden, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten und Journalistinnen und Journalisten in ihrer Arbeit zu bestärken, über Kinder- und Jugendhilfe fachlich fundiert und einfühlsam zu berichten. Die Veränderungen in der Satzung, die z. B. Qualifizierung der Ansprüche an die Bewerbungen in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis und die DJI-Liste betreffen, haben zu den gewünschten Effekten geführt. Obwohl in diesem Jahr keine Anerkennungen vergeben wurden, ist die Möglichkeit auch die Anerkennungen mit einem Geldbetrag zu versehen, weiterhin als positiv zu betrachten.

Mit dem Ausschreibungsthema 2020 des Praxispreises der Kinder- und Jugendhilfe ist darüber hinaus zu hoffen, dass sich die Bewerberzahl wieder erhöhen wird.

Des Weiteren kann festgehalten werden, dass die Preisverleihung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2018 ein Erfolg war. Die Konzeption, die Inhalte, die Durchführung und die zeitliche Bemessung stimmten. Dem Stifter des Preises, den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder, konnte eindrücklich vor Augen geführt werden, dass die Stiftungssumme die richtigen Empfänger erreicht und eine gute Investition in die Förderung innovativer Projekte der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet, eine seriöse und gute Medienberichterstattung unterstützt und hervorragende wissenschaftliche Arbeiten befördert.

DAS FACHKRÄFTEPORTAL DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN 2018

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe ist die Internetplattform der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte Deutschlands. In Kooperation mit IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V., finanziert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder (AGJF), betreut die AGJ das in seiner vierten Förderperiode befindliche Projekt seit dem 1. Januar 2005. Die aktuelle Förderphase endet zum 31. Dezember 2018.

Das Fachkräfteportal richtet sich als zentrale Informationsquelle an alle, die sich beruflich oder ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe engagieren oder sich in Ausbildung für eine solche Tätigkeit befinden. Ausgehend von tagesaktuellen Inhalten aus allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus relevanten Politik-, Forschungs- und Rechtsbereichen liefert das Portal aus einer Fülle an Datenbeständen passgenaue Informationen. Als Nachrichten- und Vernetzungsplattform besitzt das Portal Alleinstellungsmerkmal. Es bietet Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis einer Kooperationspartnerschaft die Möglichkeit, einer großen Fachöffentlichkeit eigene Inhalte und Angebote nahezubringen. Über offen zugängliche Eintragsformulare können auch andere Nutzende Informationen zur Veröffentlichung im Portal vorschlagen.

Ein besonderer Schwerpunkt im Berichtsjahr lag in der Vorbereitung und Beantragung der weiteren Förderung des Fachkräfteportals der Kinder- und Jugendhilfe durch Bund und Länder ab 2019. Sowohl die AGJF als auch das BMFSFJ haben eine Weiterführung des Fachkräfteportals über die jetzige Laufzeit hinaus für die Dauer vom 1. Januar 2019 bis

zum 31. Dezember 2022 bewilligt. Erstmals in der Projektgeschichte wurden die Gesamtfördermittel erhöht, um den wachsenden Personalkosten bei gleichbleibender Qualität der technischen und redaktionellen Ausstattung zu begegnen.

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Die Auseinandersetzung mit Digitalisierungsfragen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe wurde weiter begleitet und dieser mit einer kontinuierlichen Berichterstattung Rechnung getragen. Neben der Im-Fokus-Rubrik *Digitalisierung und Medien* wurde rund um die Herausforderungen und Entwicklungen aus pädagogischer, organisations- und professionsbezogener Perspektive auch die Sonderseite *Themenspecial Digitalisierung* (www.jugendhilfeportal.de/themenspecial) mit zusätzlichen Gastbeiträgen erweitert, die konkrete Fachpraxis hierbei im besonderen Fokus stehend. Das Projektteam setzte sich intensiviert mit Fragen zu medienpädagogischen Qualifizierungsbedarfen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auseinander.

Durch eine Kooperation mit der Technischen Hochschule Köln konnten Studierende im Studiengang Pädagogik und Management gewonnen werden, die sich eingehend mit digitalen Medien in der Sozialen Arbeit und den sich ergebenden beruflichen Herausforderungen für die Fachkräfte auseinandersetzten. Die hier entstandenen Fachbeiträge wurden exklusiv auf dem Fachkräfteportal veröffentlicht und haben die Berichterstattung durch ihre spezifischen Fragestellungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern vielfältig ergänzt.

Auf der Startseite ist das Thema *Digitalisierung und Medien* an Stelle der Rubrik *Junge Flüchtlinge* getreten, als zweites Top-Thema ist weiterhin *Europa* platziert. Darüber hinaus wird auf der Startseite auf ausgewählte Inhalte und redaktionelle Akzente verwiesen. In 2018 erfolgte dies über Banner zur EU-Jugendstrategie und zur Jugendstrategie *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* sowie zu besonderen Initiativen und Projekten wie *No Hate Speech Movement* und *Eurodesk*.

Anlässlich der ebenfalls erhöhten Berichterstattung und als zunehmendes Querschnittsthema der Kinder- und Jugendhilfe finden die Leserinnen und Leser aktuelle Meldungen rund um das Themenfeld *Demokratiebildung und Demokratieförderung* seit Februar des Jahres in der neuen Im-Fokus-Rubrik *Demokratie*.

Zudem wurde im Berichtsjahr die Debatte rund um Weiterentwicklung der Qualität, Ausbau und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung intensiv redaktionell begleitet und die Kooperationsstrukturen im Feld der Frühpädagogik ausgebaut. Auch die neue Rubrik *Kinderrechte* hat sich sehr gut etabliert und spiegelt die erhöhte Berichterstattung in diesem Themenfeld.

Der Aufgabe der redaktionellen Begleitung jugend(hilfe)-politischer Initiativen und Strategien – wie der Weiterentwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und der Umsetzung der EU-Jugendstrategie – konnte ebenso gut entsprochen werden. Auf dem *14. Forum zu Perspektiven Europäischer Kinder- und Jugendpolitik* in Berlin war das Fachkräfteportal mit einem Workshop beteiligt und bilanzierte die Informationsseite auf dem Fachkräfteportal zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland, die im Jahr 2011 gestartet ist. Mehr

Mockup: Sergey Melnik

als 400 Meldungen, nahezu 100 Projekte und zahlreiche weiterführende Informationen stehen zur Verfügung und geben einen Einblick in Themen und Strukturen und ihre Relevanz für die Fachpraxis vor Ort.

Darüber hinaus wurde die Implementierung des *Youth Wiki* der EU-Kommission, einer Online-Enzyklopädie mit aktuellen Informationen zur Jugendpolitik in den Staaten Europas, auf dem Fachkräfteportal vorbereitet. Eine erste allgemeine Übersichtsseite (www.jugendhilfeportal.de/youthwiki) informiert über das Projekt *Youth Wiki*. Die Einbindung der Inhalte zur europäischen Zusammenarbeit im Bereich Jugend erfolgt 2019. Hierbei eröffnen sich konzeptionelle Anschlussstellen für die grundsätzliche Weiterentwicklung des Fachkräfteportals, etwa für die Entwicklung neuer Elemente und Tools für die Darstellung redaktioneller Inhalte.

Vor dem Hintergrund des 10.000. Fans bei Facebook fand eine Weiterentwicklung des Facebookauftritts des Fachkräfteportals statt. Es wurden neue Funktionalitäten ergänzt wie die Services *Newsletter*, *Stellenmarkt* und *Info-Pool* – Angebote des Fachkräfteportals, die nun direkt von der Social-Media-Plattform aus zu erreichen sind.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit war das Projektteam 2018 bei folgenden Veranstaltungen mit einem Infostand und/oder medialer Berichterstattung präsent:

- Transferkonferenz *Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis: Was wir voneinander wissen (wollen)* (AGJ/DJI, Februar, Berlin)
- Deutscher Fürsorgetag (Mai, Stuttgart)
- Deutscher Präventionstag (Juni, Dresden)
- Consozial (November, Nürnberg)

Begleitet und gesteuert wurden die Aktivitäten des Projekts von der Lenkungsgruppe des Fachkräfteportals, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, AGJ und IJAB zusammensetzt. Dieses Gremium hat im Berichtsjahr insgesamt dreimal getagt.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

In 2018 wuchs die Zahl der Kooperationspartnerschaften des Fachkräfteportals auf insgesamt 200. Die Kooperationspartner bereichern das Projekt durch das eigenständige Einstellen von Inhalten. Um den Kontakt zu den Kooperationspartnern zu pflegen und diesen Informationen über Neuigkeiten aus dem Projekt zukommen zu lassen, wurde auch 2018 einmal im Quartal ein Infobrief an die Partnerinnen und Partner verschickt.

Die Entwicklung der Nutzerzahlen vollzog sich im Gesamten auch in 2018 positiv. Hohe Zahlen bei den Zugriffen auf das Fachkräfteportal konnten beibehalten werden. Die monatlichen Pageviews des Portals liegen mittlerweile zwischen 3 und 4 Millionen. Die Besucherzahl pro Monat liegt durchschnittlich bei 40.000 Besuchern.

Die Social-Media-Auftritte des Portals bei Facebook und Twitter erhielten im Berichtsjahr einen sehr hohen Zulauf. Die Facebook-Seite des Portals weist mittlerweile rund 11.000 Personen auf. Deren Bespielung wird erfolgreich verwendet, um Fachkräften wichtige Nachrichten des Tages zu präsentieren und wiederum eine noch größere Zahl an Nutzenden zum Fachkräfteportal zu leiten. Über die Anbindung an die Kommunikationsplattform Twitter werden zurzeit mehr als 5.200 Follower mit Nachrichten erreicht. Die Twitter-Impressions sind in 2018 herausragend gestiegen: von rund 200.000 Anfang des Jahres, bis zu 350.000 und teilweise über 400.000 Impressions pro Monat. Mit den Impressions wird die Häufigkeit bezeichnet, wie oft Tweets des Fachkräfteportals bei Nutzern angezeigt werden.

Im Gesamten sind die Social-Media-Kanäle des Portals wichtige Akquise-Instrumente und dienen gleichzeitig der Kommunikation und Vernetzung der User. Die Social-Media-Aktivitäten sollen perspektivisch weiter ausgebaut werden.

Der Newsletter erscheint zweimal im Monat und erreicht mittlerweile über 7.500 Leserinnen und Leser. Eine technische Überarbeitung des Newsletter-Tools ermöglicht ab 2019 eine kompaktere Information, indem der Newsletter bei Bedarf auch wöchentlich und anlassbezogen versendet werden kann.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Ziel ist es, die Angebote des Fachkräfteportals der Kinder- und Jugendhilfe in der neuen Förderphase weiterzuentwickeln, angepasst an inhaltliche Schwerpunkte sowie technische Entwicklungen und Websitestandards hinsichtlich Grafik und Usability. Hierbei soll die Reichweite erhöht und Kooperationsstrukturen ausgebaut werden.

Im Hinblick auf die weiterhin wachsende Bedeutung Sozialer Medien, sollen auch die Aktivitäten im Bereich Social Media weiterentwickelt und die Funktionalitäten verbessert werden, um auf diesem Weg weitere Nutzerinnen und Nutzer dauerhaft an das Portal zu binden. Die partizipativen Möglichkeiten dieser Medien sollen verstärkt für das Projekt genutzt werden.

Angesichts der Weiterentwicklung soll in der kommenden Förderperiode einer Evaluation besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden. In Zusammenarbeit mit einer Hochschule sollen im Rahmen einer wissenschaftlichen Erhebung Informationen zum derzeitigen Nutzerverhalten, sowie Impulse und Anregungen gewonnen werden, die als Grundlage für einen geplanten technischen Relaunch dienen.

Das Projektteam wird wie gewohnt das Fachkräfteportal auf bundeszentralen Kongressen der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf wichtigen Fachveranstaltungen mittels Informationsständen präsentieren und von Veranstaltungen aus Bericht erstatten. In 2019 werden die Angebote u. a. auf der didacta in Köln sowie dem Deutschen Präventionstag in Berlin präsentiert.

Außerdem wird das Fachkräfteportal die Fragen und Debatten rund um Fachkräftebedarf, Ausbildung, Qualifizierung und Profession mit einer kontinuierlichen Berichterstattung fortführen und weiterentwickeln. Maßnahmen zur Unterstützung und Information der Fachkräfte – in diesem wie auch im Themenfeld Digitalisierung – werden konzeptionell erarbeitet. Hierzu gehört beispielweise die Einbindung audiovisueller Formate auf dem Portal.

Auch in der nächsten Projektphase ist es eine Basisfunktion der Plattform, die grundlegende Information im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten und gleichzeitig besondere Entwicklungen, Anlässe und jugendpolitische Strategien hervorzuheben. Eine intensivierte Zusammenarbeit im Rahmen der Information und Kommunikation hinsichtlich nationaler und europäischer Jugendstrategie wird angestrebt, außerdem die internationale Berichterstattung ausgebaut, insbesondere hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfe im deutschsprachigen Ausland.

Insgesamt erfüllt das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe – als einziges Online-Informationsangebot, welches vollumfänglich und dabei nicht-kommerziell und werbefrei berichtet – seine Funktion, Fachkräfte auf nationaler und internationaler Ebene zu informieren und über Aktivitäten auf allen Ebenen Transparenz zu liefern. Alle, die sich aus beruflichem oder ehrenamtlichem Interesse, ausbildungsbezogen, mit wissenschaftlichem Hintergrund oder allgemein interessiert zum Thema Kinder- und Jugendhilfe im Internet bewegen, erhalten bedarfsgerecht recherchierbare Informationen und Materialien.

KOORDINIERUNGSSTELLE *HANDELN FÜR EINE JUGENDGERECHTE GESELLSCHAFT*

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Die Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* war ein zentraler Gestaltungspartner zur Umsetzung der Jugendstrategie des Bundesjugendministeriums 2015–2018. Die Kernaufgabe bestand darin, die Grundsätze und Handlungsstrategien der Eigenständigen Jugendpolitik bundesweit zu verbreiten. Einen Schwerpunkt bildete die Unterstützung von Strategien für eine jugendgerechte Politik auf kommunaler Ebene. Darüber hinaus arbeitet die Koordinierungsstelle bzgl. der Weiterentwicklung und Umsetzung der Jugendstrategie auf Bundesebene fachlich eng mit den anderen Akteuren zusammen.

Mit der Jugendstrategie *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* stellte das Bundesjugendministerium die Interessen und Bedürfnisse aller jungen Menschen zwischen 12 und 27 Jahren in den Mittelpunkt. Für die besonderen Herausforderungen in der Lebensphase Jugend, etwa Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung sollen gute Rahmenbedingungen geschaffen werden, die der Politikansatz einer Eigenständigen Jugendpolitik stärken will. Ziel der Jugendstrategie *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* war es, die Interessen und Bedürfnisse Jugendlicher für Politik und Gesellschaft sichtbar zu machen, zu diskutieren und damit Jugendpolitik ein breites Forum zu geben.

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

BEGLEIT- UND PEER-LEARNING-PROZESS *JUGENDGERECHTE KOMMUNE*

Mit dem bundesweiten Prozess *Jugendgerechte Kommune* hat die Koordinierungsstelle das Ziel verfolgt, Strategien für die Umsetzung einer Eigenständigen Jugendpolitik auf der kommunalen Ebene zu entwickeln bzw. zu stärken. Von 2015 bis 2018 begleitete die Koordinierungsstelle 16 Referenzkommunen auf ihrem Weg zu mehr Jugendgerechtigkeit. Mitgewirkt haben folgende Klein-, Mittel- und Großstädte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden sowie alternative Zusammenschlüsse:

- Baden-Württemberg: Nachhaltigkeitsregion 5G (Gemeindeverbund aus Aldingen, Denkingen, Frittlingen, Deißlingen, Wellendingen)
- Bayern: Stadt Fürth
- Berlin: Bezirk Tempelhof-Schöneberg
- Brandenburg: Stadt Finsterwalde
- Bremen: Stadt Bremerhaven
- Hamburg: Bezirk Hamburg-Nord (Stadtteil Barmbek-Nord)
- Hessen: Stadt Dreieich
- Mecklenburg-Vorpommern: Hansestadt Rostock
- Niedersachsen: Landeshauptstadt Hannover
- Nordrhein-Westfalen: Kreis Steinfurt
- Rheinland-Pfalz: Stadt Trier
- Saarland: Landkreis Merzig-Wadern
- Sachsen: Stadt Leipzig
- Sachsen-Anhalt: Stadt Naumburg (Saale)
- Schleswig-Holstein: Stadt Bad Segeberg
- Thüringen: Landkreis Sömmerda

In den Prozessen vor Ort arbeiteten Akteure aus Politik und Verwaltung mit Jugendlichen und weiteren Akteuren der Jugendhilfe und Zivilgesellschaft daran, nachhaltige Strukturen für mehr Jugendgerechtigkeit aufzubauen. Auf Grundlage der 2016 durchgeführten kommunalen Ist-Stand-Analysen und Bedarfsermittlungen arbeiteten die Akteure in der Folge bis 2018 an der Umsetzung ihrer Ziele und Prozessplanungen. Neben fachlichen Qualifizierungsangeboten und der Vernetzungsleistung für die Kommunen im Rahmen von Austausch und Beratung unterstützte die Koordinierungsstelle auch jugendliche Projektaktivitäten mit selbstverwalteten Budgets für Jugendgruppen in Höhe von jeweils 1.850 Euro pro Kommune und Jahr. 2018 wurden diese von Jugendlichen in zehn der 16 Kommunen für die Umsetzung eigener Projektideen genutzt, die Mittel wurden das dritte Jahr in Folge zur Verfügung gestellt.

Vom 22. bis 24. April 2018 kamen Jugendliche und Fachkräfte aus den 16 Referenzkommunen zum fünften Kommunalseminar im Leipziger Neuen Rathaus zusammen. Im Seminarverlauf gab es für die 67 Teilnehmenden Gelegenheit, den Erfahrungsaustausch mit den anderen Kommunen zu intensivieren. Neben Beratungen im Peer-Coaching und Austausch zu aktuellen Handlungsbedarfen wurde eine Auswertung der Prozesse vor Ort vorgenommen. Die nachhaltige Weiterentwicklung und Verankerung der Prozesse in Strukturen vor Ort war ein Schwerpunktthema. Der vorgeschaltete Jugendworkshop ermöglichte den jugendlichen Beteiligten eine Auseinandersetzung mit aktuellen Themen, wie beispielsweise dem Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen in der Kommunalpolitik.

Die Koordinierungsstelle hat im Mai und Juni 2018 abschließende Besuche in den Referenzkommunen durchgeführt, um individuelle Feedbackgespräche vor Ort durchzuführen und jeweils zu beraten, welche Schwerpunkte die Kommunen angesichts der kommunalpolitischen Herausforderungen in der Zukunft setzen werden. Die Besuche dienten zudem zur Auswertung des Prozesses *Jugendgerechte Kommunen* in den jeweiligen Orten. Eine Grundlage für die Beratungen waren umfangreiche Evaluationsmaterialien der Koordinierungsstelle, die im ersten Halbjahr von den Kommunen bearbeitet wurden. Im Fokus standen dabei die Auswertung der Zielerreichung und die Erkenntnisse zu den vier Handlungsfeldern der jugendgerechten Kommunen.

Die Koordinierungsstelle hat das Vorhaben *Jugendgerechte Kommunen* im September 2018 zum Abschluss geführt. Nach dem Auswertungs- und Evaluationsprozess im ersten Halbjahr 2018 bereitete die Koordinierungsstelle relevante Erkenntnisse aus den Kommunalprozessen für eine Veröffentlichung auf. Im September des Jahres 2018 wurde die Publikation *16 Wege für mehr Jugendgerechtigkeit – Gelingensbedingungen für die jugendgerechte Kommune* vorgelegt. Die 90-seitige Broschüre beschreibt konkret und anschaulich Gelingensbedingungen für Jugendgerechtigkeit und zentrale Herausforderungen aus den Prozessen vor Ort und hat diese als Impulse für interessierte Akteure zugänglich gemacht. Die Publikation wurde von der Koordinierungsstelle bundesweit gezielt verteilt und in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe eingebracht. Die im Prozess verwendeten Materialien, bspw. zur Ist-Stand-Analyse wurden zudem in dem Online-Angebot der Werkzeugbox *Jugend gerecht werden* verfügbar gemacht. Zum Prozessabschluss fand am 24. September 2018 eine Ehrung der Referenzkommunen im BMFSFJ statt, bei der Frau parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks gemeinsam mit der AGJ-Vorsitzenden Frau Prof. Dr. Karin Böllert die Referenzkommunen für die Teilnahme am Prozess würdigten. Die Aktivitäten in den sechzehn beteiligten Kommunen werden von den Akteuren vor Ort auch nach 2018 eigenständig fortgeführt, Strategien verstetigt und Ziele weiterentwickelt.

WERKZEUGBOX

Das Angebot der Werkzeugbox mit dem Titel *Jugend gerecht werden* wurde 2018 erweitert und ergänzt. Vorgestellt werden hier konkrete Werkzeuge für jugendgerechtes Handeln. In den vier Handlungsfeldern Räume&Wege, Bildung&Arbeit, Beteiligung&Teilhabe und Strukturen&Bündnisse werden Informationen themenbezogen zusammengefasst. Empfohlen sind hier unter anderem Leitfäden, Handbücher oder Publikationen, die die kommunale Handlungsebene ansprechen. 2018 wurde das Angebot der Werkzeugbox mehrmals erweitert.

Mittlerweile sind die Inhalte auf über 80 Fragen angewachsen, welche auf über 215 einzelne Quellen weiter verweisen. Regionale Unterschiede, die europäische Dimension sowie Inklusion wurden darin als Querschnittsthemen einbezogen. Die Inhalte wurden jeweils für die drei Zielgruppen Kommunalpolitik/Verwaltung, Fachkräfte und Jugendliche aufbereitet. Zur Verbreitung und Bekanntmachung der vielfältigen Erkenntnisse der 16 Referenzkommunen wird die Werkzeugbox ebenfalls genutzt. Um mit diesem Angebot einen größeren Nutzerkreis zu erreichen hat die Koordinierungsstelle auch 2018 gezielt verschiedene Organisationen und Institutionen auf kommunaler Ebene, auf Landes- und Bundesebene informiert. Zudem wurden Anfragen für Informationsmedien wie Verbandszeitschriften oder Newsletter gestellt. Die Werkzeugbox hatte bisher 6.916 Besuche, wobei bis Dezember 2018 706 Tools von dieser Seite heruntergeladen und 1.380 Links auf externe Angebote genutzt wurden.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Koordinierungsstelle informierte stets aktuell über die Jugendstrategie, ihre Einzelvorhaben und Projekte auf der Internetpräsenz www.jugendgerecht.de.

Das Onlinemagazin der Koordinierungsstelle informierte vierteljährlich über aktuelle Entwicklungen der Jugendstrategie und berichtete zu thematischen Schwerpunkten. Nach einem Schwerpunkt zum Thema Freiräume in der März-Ausgabe, fokussierte das Juni-Magazin auf die Gesetzesfolgenabschätzung durch den Jugend-Check und die September-Ausgabe auf das Themenfeld Jugendgerechte Kommunen. Das vierte Onlinemagazin beleuchtete die Entwickungen der Jugendstrategie selbst und ermöglichte Rückblicke und einen Ausblick auf die jugendpolitischen Vorhaben ab 2019. Neben einem Schwerpunktartikel wurden im Online-Magazin jeweils auch Experteninterviews zum Thema veröffentlicht. Die Koordinierungsstelle unterhält zur medialen Verbreitung aktueller Informationen einen Twitter-Account und eine Facebook-Präsenz. Die Koordinierungsstelle erreichte auf Twitter 1.032 Follower, auf Facebook 704 Abonnenten. Die Reichweite einzelner Beiträge schwankte hier zwischen 500 und 1.200 erreichten Personen.

Darüber hinaus hat die AGJ für das FORUM Jugendhilfe 4/2018 das Thema Eigenständige Jugendpolitik und Jugendstrategie aufgegriffen, um eine breite Leserschaft zu erreichen.

PLANUNGSSTAB DER KOORDINIERUNGSSTELLE

Der Planungsstab war der Ort, an dem sich Vertreterinnen und Vertreter der zentralen Gestaltungspartner der Jugendstrategie austauschen. Eine Übersicht findet sich im Anhang des Geschäftsbericht unter Kapitel IV. Das Gremium unterstützte die Koordinierungsstelle von 2015 bis 2018 in insgesamt 19 Sitzungen durch Beratungen zu aktuellen Projektentwicklungen. Der Planungsstab kam im Jahr 2018 zu vier Sitzungen zusammen. Der Planungsstab hat sowohl die Aktivitäten der Koordinierungsstelle und den Prozess *Jugendgerechte Kommunen* in den letzten drei Jahren intensiv begleitet als auch die Entwicklungen im Rahmen der Jugendstrategie und ihrer Einzelvorhaben diskutiert. Die Sitzung am 12. April 2018 war gekoppelt an die dritte gemeinsame Sitzung des Planungsstabs und der Bund-Länder-AG zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie. Hier wurde die gemeinsame Agenda der beiden Prozesse auf Grundlage eines Arbeitsplans überprüft.

VERBREITUNG DER EIGENSTÄNDIGEN JUGENDPOLITIK UND FACHMARKETING ZUR JUGENDSTRATEGIE

Die Verbreitung der Grundsätze der Eigenständigen Jugendpolitik wurde von der Koordinierungsstelle unter anderem durch die Mitwirkung an Fachveranstaltungen befördert. Zudem verfolgte die Koordinierungsstelle die verschiedenen Initiativen zur Weiterentwicklung der Eigenständigen Jugendpolitik auf Landesebene und sammelte Positionen, Rahmenprogramme, Beschlüsse und Papiere auf jugendgerecht.de. Zudem war sie 2018 in Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und in Brandenburg an Gesprächen, Anhörungen und Fachdiskursen zum Thema beteiligt.

Dem Auftrag des Fachmarketings für die Jugendstrategie *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* sowie der Verbreitung der Eigenständigen Jugendpolitik kam die Koordinierungsstelle 2018 in 14 Fachveranstaltungen bundesweit nach.

↑ *Bundesjugendministerin Dr. Franziska Giffey mit Teilnehmenden der Konferenz* Politik für, mit und von Jugend *(Foto: Andi Weiland)*

Darunter etwa der Gesprächskreis jugendgerechte Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, die Qualifizerungsreihe Eigenständige Jugendpolitik in Sachsen-Anhalt und die Landestagung Mobile Jugendarbeit in Hessen. Auch in Österreich war die Koordinierungsstelle auf der Jahrestagung der offenen Jugendarbeit mit einem Workshop beteiligt. Im November 2018 wurde zudem der AGJ-Fachausschuss V (Jugend, Bildung, Jugendpolitik) über die Arbeitsergebnisse der Koordinierungsstelle informiert.

Die Koordinierungsstelle gestaltete einen Aktionsstand zum Thema Jugendbilder auf der Jugendmeile vor dem BMFSFJ, die im Rahmen des Tags der offenen Tür der Bundesregierung (August 2018) ausgerichtet wurde.

ZUSAMMENARBEIT MIT PROJEKTEN UND EINZELVORHABEN IM RAHMEN DER JUGENDSTRATEGIE

Die Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* war als Gestaltungspartner der Jugendstrategie in die vielfältigen Einzelvorhaben eingebunden, begleitete diese fachlich, vernetzte die federführenden Partner und informierte die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen der Einzelmaßnehmen. Dazu zählen unter anderem das Kompetenzzentrum Jugend-Check, die Projekte *WerkstattMitwirkung*, *jugend.beteiligen.jetzt* sowie die Servicestelle EU-Jugendstrategie und das Projekt *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds*. Zudem befasste sich die Koordinierungsstelle gemeinsam mit Partnern mit der Diskussion jugendpolitischer Themen. So führte sie etwa als Kooperationspartner des BMFSFJ ein Expertengespräch zum Thema Freiräume durch (11. Januar 2018) und veranstaltete zum Thema Jugendbilder eine Podiumsdiskussion im Rahmen der Abschlussveranstaltung, für die auch der bestehende Clip *Jugendbilder* neu arrangiert wurde.

BILANZ- UND PERSPEKTIVENVERANSTALTUNG ZUR JUGENDSTRATEGIE

Zum Abschluss der Jugendstrategie *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* haben das Bundesjugendministerium (BMFSFJ) und die Koordinierungsstelle am 24. und 25. September 2018 die Konferenz *Politik für, mit und von Jugend* in Berlin ausgerichtet. In die Veranstaltung waren Partner aus Einzelinitiativen, Projekten und jugendpolitischen Foren der Jugendstrategie *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* eingebunden, sie beteiligten sich mit ihrer Expertise an neun thematischen Foren zu verschiedenen jugendpolitischen Themen, darunter Jugendbeteiligung, Demokratiebildung, Freiräume und Chancengerechtigkeit. Zentrale Konferenzelemente waren zudem Fachvorträge zur Eigenständigen Jugendpolitik, zum Jugend-Check und zur europäischen Jugendpolitik sowie eine Podiumsdiskussion zum Thema Jugendbilder in Politik und Öffentlichkeit. Vor 280 Teilnehmenden aus Fachwelt, Politik und Gesellschaft, darunter 42 Jugendliche, stellte Frau Bundesjugendministerin Dr. Franziska Giffey die Pläne

für eine neue bundespolitische Jugendstrategie vor und trat mit Jugendlichen, die am 23. September 2018 an der vorgeschalteten Jugendkonferenz teilgenommen hatten, in einen Dialog. Im Anschluss an den ersten Veranstaltungstag fand ein jugendpolitischer Abend in den Räumlichkeiten des Bundesjugendministeriums statt. In diesem Rahmen wurden die 16 Referenzkommunen für ihre Teilnahme am Prozess *Jugendgerechte Kommunen* und ihr damit verbundenes Engagement vor Ort geehrt.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Der Abschluss des Begleit- und Peer-Learning-Prozesses *Jugendgerechte Kommune* im Rahmen des fünften Peer-Learning-Seminars in Leipzig hat gezeigt, dass sich das gemeinsame, überregionale „voneinander lernen" genauso wie der bereits seit 2016 erfolgreich umgesetzte Anspruch, ein gemischtes Seminar für Jugendliche und Erwachsene zu gestalten sehr konstruktiv auf die Prozesse auswirkte. Betont wurde in der Auswertung insbesondere die gewinnbringende Kombination aus Vernetzung und Fortbildungscharakter. Das Element der Jugendnetzwerktreffen fand großen Anklang bei den Teilnehmenden und bereicherte die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.

Gerade durch die Unterschiedlichkeit der beteiligten Referenzkommunen bzgl. ihrer Rahmenbedingungen und jugendpolitischen Verfasstheit wurde eine gegenseitige Beratung und ein gewinnbringender Austausch möglich. Die Koordinierungsstelle hatte den Anspruch, möglichst viele dieser Referenzpunkte festzuhalten, um anderen Kommunen Anregungen für die eigene Arbeit zu geben. Die Erkenntnisse aus dem Peer-Learning-Prozess mit Handlungsempfehlungen für eine jugendgerechte Kommunalpolitik bedürfen der Verbreitung zu interessierten Kommunen und Akteuren, die mit der kommunalen Ebene zusammenarbeiten. Zivilgesellschaft und Akteure vor Ort müssen in die Ausgestaltung einer jugendgerechten Gesellschaft einbezogen und die Verantwortung aller Akteure erlebbar gemacht werden.

Die Konferenz *Politik für, mit und von Jugend* war eine erfolgreiche Tagung, die den Stand der aktuellen bundespolitischen Jugendstrategie abbilden konnte und zugleich der Fachwelt einen inhaltlichen Austausch zu aktuellen jugendpolitischen Themen ermöglichte. Sowohl zahlreiche Partnerorganisationen als auch die Referenzkommunen und Jugendliche der Jugendkonferenzen waren in die Ausgestaltung der Veranstaltung involviert. Die Fachvorträge, Vernetzungsangebote und Foren fanden großen Zuspruch. Gleichzeitig waren publikumsseitig diverse Erwartungen mit der Veranstaltung verknüpft, der die Konferenz nicht in Gänze gerecht werden konnte – beispielsweise war es nicht möglich, offen Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Jugendpolitik auf Bundesebene zu erarbeiten, da zu diesem Zeitpunkt bereits die wesentlichen Inhalte der künftigen Jugendstrategie festgelegt waren.

Die Jugendkonferenz zur Jugendstrategie war 2018 darauf ausgerichtet, die Jugendlichen mit den Themen der Gesamtkonferenz vertraut zu machen, sie auf die Fachdiskurse vorzubereiten und einen inhaltlichen Austausch zu ihren eigenen jugendpolitischen Vorstellungen zu ermöglichen. Es zeigt sich, dass eine Jugendbeteiligung an strategischer Arbeit und jugendpolitischen Diskussionen nicht ohne die Jugend selbst stattfinden kann. Gleichzeitig muss klar sein, wann echte Partizipation im Sinne eines gemeinsamen Entscheidens möglich ist. Die Koordinierungsstelle hat in diesem Sinne in den drei Jugendkonferenzen 2016–2018 durchaus eine Beteiligung mit Konsultationscharakter ermöglichen können. Jedoch muss grundsätzlich diskutiert werden, ob eine wirkungsvolle Jugendbeteiligung an Regierungspolitik möglich sein kann, welche über ein reines Konsultationsverfahren hinausgeht.

Die Leiterin der Koordinierungsstelle wurde in einen Fachbeirat berufen, welcher die Arbeit des Kompetenzzentrums Jugend-Check mit fachlichem Austausch zur Weiterentwicklung des Prüfinstruments Jugend-Checks unterstützt. Es zeigt sich, dass der Jugend-Check ein funktionierendes Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung ist, welches weiterhin Unterstützung zur Wahrnehmung und Akzeptanz im politischen und parlamentarischen Raum bedarf, um erfolgreich für Jugendbelange sensibilisieren zu können und seine Potenziale diesbezüglich entfalten zu können.

Gemeinsam mit der Service- und Transferstelle EU-Jugendstrategie arbeitete die Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* auf Grundlage eines gemeinsamen Arbeitsplans 2018 an der weiteren Verknüpfung von Aktivitäten innerhalb der nationalen und der EU-Jugendstrategie. Die gemeinsame Agenda der Bund-Länder AG zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie und des Planungsstabs der Koordinierungsstelle wurde von beiden Gremien jährlich verabschiedet. Neben dieser fruchtbaren Zusammenarbeit auf Arbeitsebene muss gleichzeitig konstatiert werden, dass die konkrete Verknüpfung beider Strategien im politischen Raum hinter ihren Möglichkeiten zurückblieb.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Die Begleitung durch einen Planungsstab hat sich für die Arbeit der Koordinierungsstelle und die Vernetzung von Akteuren im Rahmen der Jugendstrategie als sehr förderlich erwiesen. Daran anknüpfend wird auch die Umsetzung der künftigen Jugendstrategie der Bundesregierung ab 2019 von einem Beirat des BMFSFJ begleitet werden, der in seiner Zusammensetzung und Funktionsweise an den Planungsstab angelehnt ist – das Gremium wird sich aus 20 Vertreterinnen und Vertretern der Fachverbände, zivilgesellschaftlicher Organisationen, wissenschaftlicher Institutionen sowie der Länder und Kommunalen Spitzenverbände zusammensetzen.

In der Publikation *16 Wege zu mehr Jugendgerechtigkeit – Gelingensbedingungen für jugendgerechte Kommunen* wird deutlich, welche konkreten Schritte Kommunen gehen können und welche Rahmenbedingungen notwendig sind, um einen Beitrag zur jugendgerechten Gesellschaft beizutragen und Jugendinteressen in den kommunalpolitischen Blick zu rücken. Die Arbeit mit den am Prozess beteiligten Jugendlichen zeigte deutlich, wie wichtig die Mitgestaltung von lokaler Politik und der Umgebung durch Jugendliche ist. Bei den diversen konstatierten Gelingensbedingungen, die die Koordinierungsstelle aufzeigt, ist insbesondere die Haltungsfrage aller Akteure und Entscheidungstragenden besonders relevant. Die Erkenntnisse aus dem Peer-Learning-Prozess mit Handlungsempfehlungen für eine jugendgerechte Kommunalpolitik bedürfen eines weiteren Transfers und der Verbreitung in die jeweiligen Strukturen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Abgeleitet aus den bisherigen Erkenntnissen und Erfahrungen im Rahmen der Aktivitäten der Koordinierungsstelle kann zudem gefolgert werden, dass in Bezug auf eine flächendeckende Verbreitung der Eigenständigen Jugendpolitik weiterhin Informations-, Austausch- und Beratungsbedarfe auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene bestehen. Ein Diskurs zu Aspekten Eigenständiger Jugendpolitik muss daher weiter in die Breite getragen und eine fachliche Weiterentwicklung befördert werden. Um Jugendthemen im politischen Raum nachhaltig zu stärken, müssen alle Ressorts und alle politischen Ebenen weiter dafür sensibilisiert werden. Gesellschaftliche Akteure bzw. die Zivilgesellschaft müssen in die Ausgestaltung der Eigenständigen Jugendpolitik und einer jugendgerechten Gesellschaft einbezogen und die Verantwortung aller Akteure erlebbar gemacht werden.

↓ *Publikation* 16 Wege zu mehr Jugendgerechtigkeit – Gelingensbedingungen für jugendgerechte Kommunen

Die AGJ hat abgeleitet aus diesen Bedarfen ein neues dreijähriges Vorhaben konzipiert. Mit zwei Personalstellen wird das neue Projekt *jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik* im Januar 2019 seine Arbeit aufnehmen. Als eine Maßnahme im Rahmen der neuen bundespolitischen Jugendstrategie verfolgt es verschiedene Projektziele. Zum einen sollen die Weiterentwicklung und Verbreitung der Ziele, Grundsätze, Handlungsstrategien, Aufgaben und Inhalte einer Eigenständigen Jugendpolitik vorangebracht werden und die fachpolitische Kommunikation im Themenfeld Jugendpolitik gestärkt und erweitert werden. Zum anderen widmet sich das Projekt der thematischen Vernetzung und Kooperation mit den Strukturen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie weiteren jugendpolitischen Akteuren auf den Ebenen: Kommunen, Regionen, Länder, Bund und EU. Zudem hält das Projekt Informationsangebote zur Eigenständigen Jugendpolitik vor und widmet sich der fachpolitischen Lobbyarbeit. Vorgesehen ist eine Anbindung an den AGJ-Fachausschuss V, der im Projektverlauf die inhaltliche Ausgestaltung begleiten wird. Die Arbeit des neuen Projektes baut zum Teil auf Elementen der Koordinierungsstelle auf – beispielsweise soll die Werkzeugbox sowie die Homepage jugendgerecht.de als Informationsplattform zum Thema Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickelt werden. Das Projekt folgt mit diesen Schwerpunktsetzungen (Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit) den Kernaufgaben der AGJ – Kompetenz, Kommunikation sowie Kooperation.

EIGENSTÄNDIGE JUGENDPOLITIK IM INNOVATIONSFONDS

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Für den Zeitraum von 2017 bis 2019 fördert das Bundesjugendministerium derzeit bundesweit 38 praxisnahe Projekte mit dem Innovationsfonds. Die Projekte sind Teil der Jugendstrategie des Bundesjugendministeriums, deren politische Grundsätze handlungsleitend sind. Alle Projekte tragen mit ihren innovativen Konzepten zur Stärkung der Eigenständigen Jugendpolitik bei.

Gefördert werden die Projekte im Zeitraum von 2017 bis 2019 mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung in fünf Handlungsfeldern (HF). Die fachliche Begleitung der Innovationsfondsprojekte in den einzelnen Handlungsfeldern obliegt zentralen Trägern.

- **HF Politische Bildung**
  Schwerpunkt: Flucht, Migration, Heimat und Religion – Was hält unsere Gesellschaft zusammen?
  Fachliche Begleitung: Transfer für Bildung e. V.
- **HF Jugendverbandsarbeit**
  Schwerpunkt: Zugang von Menschen mit Fluchthintergrund zur Jugendverbandsarbeit
  Fachliche Begleitung: Deutscher Bundesjugendring (DBJR)
- **HF Kulturelle Bildung**
  Schwerpunkt: Inklusion
  Fachliche Begleitung: Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ)
- **HF Internationale Jugendarbeit**
  Schwerpunkt: Mehr Austausch und Begegnung – Jugend gestaltet Information und Beratung
  Fachliche Begleitung: IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V.
- **HF Jugendsozialarbeit**
  Schwerpunkt: Soziale, schulische und berufliche Integration von Straßenkindern
  Fachliche Begleitung: Deutsches Jugendinstitut (DJI)

Die handlungsfeldübergreifende Zusammenarbeit sowie das Lernen der Handlungsfelder voneinander zu fördern, ist eine zentrale Aufgabe des AGJ-Projektes *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds*. Das Projekt mit einer Laufzeit vom 15. Mai 2017 bis 31. Dezember 2019, kommuniziert gleichzeitig den gemeinsamen jugendpolitischen Mehrwert der konkreten Projektpraxis. Diese bundesweite Begleitung ist vorteilhaft, weil sie allen Themen, Aktivitäten und Akteuren einen gemeinsamen Rahmen gibt, der Austausch gefördert wird und dadurch die Entwicklungen und Ergebnisse für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.

Weitere Ziele des AGJ-Projektes sind:

- Unterstützung, Information und Austausch der Innovationsfondsprojekte mit Veranstaltungen (Auftaktveranstaltung in 2017; Abschlussveranstaltung in 2019)
- Öffentlichkeitsarbeit und Fachmarketing, u. a. über die Website https://innovationsfonds.jugendgerecht.de
- Vernetzung und enges fachliches Zusammenwirken mit den Akteuren der Eigenständigen Jugendpolitik auf Bundesebene

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

UNTERSTÜTZUNG, INFORMATION UND AUSTAUSCH DER PROJEKTE

In 2017 fand eine erfolgreiche zweitägige Auftaktveranstaltung statt, bei der die Projektakteure, Jugendliche aus den Projekten, die zuständigen Fachreferate im BMFSFJ sowie die handlungsfeldspezifischen Träger zum Kennenlernen, Austausch sowie zum Informationstransfer zusammen kamen.

Um die Projekte am Ende der Projektphase noch einmal zusammenzubringen und deren Arbeit abschließend zu würdigen findet am 6./7. Juni 2019 die Abschlussveranstaltung in Berlin statt. Inhaltlich soll es darum gehen die erreichten Ergebnisse zu präsentiert, den konkreten jugendpolitischen Mehrwert der Projekte zu analysieren, einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und die zweijährige Projektlaufzeit gemeinschaftlich sowie kritisch auszuwerten.

In der zweiten Jahreshälfte 2018 wurde mit der inhaltlichen und organisatorischen Planung der Veranstaltung begonnen.

Darüber hinaus fanden im letzten Quartal 2018, in der Mitte der zweijährigen Förderzeit der Innovationsfondsprojekte, einzelne Zwischentagungen statt, die von den handlungsfeldspezifischen Trägern organisiert worden sind. Diese boten den Projektverantwortlichen die Möglichkeit miteinander ins Gespräch zu kommen und den Verlauf der ersten Projektphase zu analysieren.

Auch in 2018 wurden Projektbesuche in den einzelnen Handlungsfeldern durchgeführt. Die Einblicke in die Arbeit der Projekte ermöglichen das Erkennen und das Verstehen zum einen welche Bedeutung das jeweilige Projekt für eine jugendgerechtere Gesellschaft hat, und zum anderen was das Besondere, das Innovative ist. Darüber hinaus wird vor Ort sichtbar, welche jugendpolitische Relevanz das jeweilige Projekt aufweist.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND FACHMARKETING

Mit Blick auf die Verfolgung einer gemeinsamen Strategie im Bereich Öffentlichkeitsarbeit in 2018 einigten sich die handlungsfeldspezifischen Träger sowie die Fachreferate des Bundesjugendministeriums darauf, im Auftrag des Projektes *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds* einen handlungsfeldübergreifenden Dokumentarfilm zu produzieren. Die filmische Dokumentation mit dem Arbeitstitel *Innovative Praxis für eine jugendgerechte Gesellschaft* stellt jeweils ein Projekt aus einem Handlungsfeld, stellvertretend für alle anderen Innovationsfondsprojekte, vor und soll zeigen, wie die Innovationsfondsprojekte praxisnah eigenständige Jugendpolitik befördern und welche Herausforderungen damit verbunden sind. Dabei verfolgt der Film zwei übergeordnete Ziele: zum einen die Verbreitung von jugendpolitischen Inhalten, und zum anderen die Veranschaulichung handlungsfeldübergreifender verbindendender Elemente aller Projekte, die sich inhaltlich beispielsweise in den Querschnittsthemen widerspiegeln. Im Laufe von sechs Monaten wird die Produktion des Films durch ein Filmteam der Jugendpresse Deutschland e. V. in enger Abstimmung mit der Projektkoordinatorin des AGJ-Projektes realisiert. Das Besondere ist, dass der Film selbst auf aktive Jugendbeteiligung setzt. Die Jugendlichen stehen zusammen mit den Projektverantwortlichen vor der Kamera und berichten aus ihrer Perspektive von den Projekten und was sie sich mit Blick auf die Förderung eigenständiger Jugendpolitik wünschen. Um die aktive Mitwirkung von jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Innovationsfondsprojekten noch mehr zu fördern, veranstaltete die Jugendpresse Deutschland am letzten Novemberwochenende einen Workshop mit am Film beteiligten Jugendlichen. Die Jugendlichen lernten, wie man mithilfe eines Smartphones selbstständig einminütige Filme fertigt, in denen sie ausdrücken können, was Jugend heute bewegt. Ein hier entstandener eindrucksvoller Spot wurde als Werbetrailer für die Bekanntmachung des Dokumentarfilms ausgewählt. Geplant ist, dass die Dokumentation u. a. auf der Abschlussveranstaltung der Innovationsfondsprojekte im Juni 2019 gezeigt wird, weitere Ausstrahlungen sind vorgesehen. Konkrete Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Films werden im Januar 2019 festgelegt.

Im Laufe des Jahres wurden Artikel über einzelne Projektbesuche aus 2017 und 2018 im Zusammenhang mit der Darstellung der einzelnen Handlungsfelder und deren Verbindung zur Eigenständigen Jugendpolitik in der Fachzeitschrift FORUM Jugendhilfe veröffentlicht:

- **Heft 1/2018:** Straßenjugendliche gewinnen Selbstvertrauen und nehmen ihr Leben in die Hand – Innovationsfonds fördert Leipziger Jugendwohnprojekt
- **Heft 2/2018:** Vom FÜR zum MIT – Innovationsfonds fördert den Zugang von Menschen mit Fluchthintergrund zur Jugendverbandsarbeit
- **Heft 3/2018:** Das Handlungsfeld Politische Bildung im Innovationsfonds am Beispiel eines interaktiven Lernspiels zu Flucht und Asyl in Deutschland

↑ *Das Filmteam der Jugendpresse e. V. bei der Arbeit zum Dokumentarfilm über und mit Jugendbeteiligung (Foto: Tim Lüddemann)*

Darüber hinaus wurde über weitere Projektbesuche sowie aktuelle Entwicklungen zum Innovationsfonds auf der eigenen Website des AGJ-Projektes, dem Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf der AGJ-Website berichtet.

Das Onlinemagazin der Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* informierte regelmäßig über aktuelle Entwicklungen des Innovationsfonds als eine Maßnahme der Jugendstrategie.

In 2018 wurden verschiedene Werbeprodukte produziert, wie z. B. Bluetooth-Kopfhörer und ein Wandkalender 2019. Der Wandkalender bildet Fotos und Statements ab, die von den Innovationsfondsprojekten zur Verfügung gestellt wurden. Somit ist ein handlungsfeldübergreifendes Produkt entstanden, welches eine gemeinschaftliche Identifikation ermöglicht und durch das Jahr 2019 begleitet.

VERNETZUNG UND ENGES FACHLICHES ZUSAMMENWIRKEN MIT DEN AKTEUREN DER EIGENSTÄNDIGEN JUGENDPOLITIK AUF BUNDESEBENE

Das Projekt der AGJ initiiert und moderiert einmal im Jahr einen Fachaustausch mit den Akteuren des Innovationsfonds auf Bundesebene. Das diesjährige Treffen fand am 6. März 2018 statt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Handlungsfelder berichteten einander, der Auftakt 2017 wurde reflektiert, Abstimmungsbedarfe in 2018 geklärt und die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit besprochen. Darüber hinaus vernetzt sich das Projekt mit der Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* und arbeitet fachlich eng mit dem Referat 515 für Eigenständige Jugendpolitik und mit den Fachreferaten 501, 502, 504 und 505 des BMFSFJ zusammen. Außerdem kooperiert das Projekt eng mit den handlungsfeldspezifischen koordinierenden Partnerorganisationen des Innovationsfonds (BKJ, IJAB, DJI, DBJR, Transfer für Bildung). Alle bundesweit beteiligten Akteure wurden aktiv bei der Projektplanung 2017 bis 2019 sowie bei der Festlegung einer gemeinsamen strategischen Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit in 2018 einbezogen und sind bei der inhaltlichen Konzeptionierung der bevorstehenden Abschlussveranstaltung im Juni 2019 involviert. Das AGJ-Projekt hat alle Akteure regelmäßig daran erinnert, dass eine stetige Kommunikation mit und zwischen den handlungsfeldspezifischen Trägern wichtig ist, um eine handlungsfeldübergreifende Ausrichtung der Projektaktivitäten im Sinne einer Eigenständigen Jugendpolitik sicherzustellen und den gemeinsamen Fachaustausch zu befördern. Die Netzwerkarbeit zielt darauf ab, gemeinsame Weiterentwicklungspotenziale zu erkennen, zu diskutieren und aufzuzeigen.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

In der Mitte des zweijährigen Förderzeitraums angekommen, erwiesen sich die Zwischentagungen der Handlungsfelder in 2018 als wertvoll, um den Verlauf der ersten Projektphase zu reflektieren. Hier gab es für die Projektverantwortlichen die Möglichkeit über erfolgreiche Zwischenergebnisse und Höhepunkte zu berichten, gewonnene Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen auszutauschen sowie über

inhaltliche Themen zu sprechen. Es wurden auch Probleme benannt, die sich im Laufe des Umsetzungsprozesses zeigten. Beispielsweise kristallisierte sich bei einigen Projekten erst während der aktiven Projektdurchführung mit Jugendlichen heraus, was genau deren Bedürfnisse in der entsprechenden Lebenslage sind. Dies führte zu einer kurzfristigen Änderung der zukünftigen Richtung bzw. Zielsetzung des Projektes zugunsten der Orientierung an den konkreten Bedarfen der Jugendlichen. Andere Herausforderungen ergaben sich sowohl aus den gesellschaftlichen, politischen sowie strukturellen Rahmenbedingungen, als auch aus den allgemein bekannten Förderstrukturen bzw. Förderbedingungen bei zeitlich begrenzten Projekten.

Es zeigte sich in der praktischen Arbeit, dass die bei der Auftaktveranstaltung analysierten Querschnittsthemen der Eigenständigen Jugendpolitik, welche handlungsfeldübergreifend alle Innovationsfondsprojekte verbinden, von Bedeutung sind.

Darüber hinaus wurde beobachtet, dass die Projekte für ihre Inhalte intensive Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Hierbei werden häufig Online-Plattformen, z. B. projektbezogene Websites sowie die Social-Media-Kommunikationskanäle, wie Facebook oder Youtube genutzt. Dies macht deutlich, dass die digitale Welt bei den Innovationsfondsprojekten gerade im Bereich Öffentlichkeitsarbeit eine große Rolle spielt und aktiv genutzt wird, um ihre Themen zu verbreiten, wobei damit auch gewährleistet ist, dass die Zielgruppe der Jugendlichen erreicht wird. Daher stellte auch die digitale Ausrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine weitere handlungsfeldübergreifende verbindende Gemeinsamkeit der Innovationsfondsprojekte dar. Im produzierten handlungsfeldübergreifenden Dokumentarfilm werden die Querschnittsthemen ebenfalls sichtbar. Der Film als Ganzes, sowohl mit seiner inhaltlichen Botschaft als auch mit der aktiven Einbindung von Jugendlichen, leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Eigenständigen Jugendpolitik.

Im letzten Quartal 2018 wurden insgesamt vier Projekte besucht:

- **Friedenskreis Halle e. V.:** Weltentausch – interaktives Lernspiel zu Flucht und Asyl in Deutschland
- **Gangway e. V.:** ZwischenTöne(n) – Modellhafte Entwicklung des Kurses Musikproduktion am STREET COLLEGE
- **Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.:** Jugend kommt an – gesellschaftliche Partizipation für zugewanderte Jugendliche
- **Die Schleuse e. V.:** Mit dem Bauwagen zum Ziel

Im Januar 2019 wird das fünfte Projekt besucht:

- **Jugendkulturarbeit e. V.:** Jugendbüro International – IJuB+

Die Besuche ermöglichten dem AGJ-Projekt einen tiefergehenden Einblick in die innovative Projektpraxis, wobei über das bisher Erreichte und über die gesteckten Ziele bis zum Ende der Projekte gesprochen wurde. Darüber hinaus gab es einen intensiven Austausch über die Erfahrungen, die bisher im Rahmen der Projektarbeit gesammelt werden konnten und über die Querschnittsthemen. Auch Probleme wurden offen kommuniziert, z. B. dass sich die Kooperation mit Schule nicht immer einfach gestaltet. Diese ist aber oftmals notwendig, um zu erreichen, dass die Projekte für Jugendliche im Umfeld Schule angeboten werden, um möglichst viele Jugendliche anzusprechen und diese als aktive Teilnehmende gewinnen zu können.

Friedenskreis Halle e. V. realisiert ein Projekt, bei dem einheimische Jugendliche und junge Geflüchtete, gemeinsam ein interaktives Lernspiel zu Flucht und Asyl in Deutschland entwickeln. Dies soll später im Rahmen politischer Bildungsarbeit zum Einsatz kommen, wobei die Jugendlichen nach einer Schulung hier selbst als Teamer agieren. Zum Abschluss der ersten Projektphase konnte das finale Spiel *ENE MENE MUH … und raus bist DU!* im August 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Gangway e. V. bietet am STREET COLLEGE für benachteiligte Jugendliche einen Musikproduktionskurs an, den sie sich selbst gewünscht haben. Bei der Unterrichtsgestaltung, ganz besonders bei der Vermittlung von Inhalten, wird sich eng an den Bedarfen der Jugendlichen orientiert.

Für die Inklusion von jungen Geflüchteten sowie Migrantinnen und Migranten in den Jugendverbänden Mecklenburg-Vorpommerns engagiert sich ein weiteres Innovationsfondsprojekt, angesiedelt beim Träger Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern. Das Projekt organisiert Jugendbegegnungscamps und entwickelt mehrsprachiges Informationsmaterial für verschiedene Medien, um Jugendliche mit Migrations- bzw. Fluchterfahrungen auf Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern aufmerksam zu machen. Darüber hinaus werden Seminare für Jugendliche sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Arbeit mit Geflüchteten angeboten – die Projektkoordinatorin des AGJ-Projektes nahm am Seminar *Methoden für die Jugendarbeit mit Geflüchteten* teil. Die Schleuse e. V. hat ein Projekt ins Leben gerufen, welches versucht, benachteiligte Jugendliche, die oftmals der Schule fernbleiben, zukünftig wieder in den regulären Schulbetrieb zu integrieren. Zwei Bauwagen, die von

den Jugendlichen gestaltetet und eingerichtet worden sind, spielen bei der Arbeit eine wesentliche Rolle: sie bieten einen Raum, indem sich die Jugendlichen wohlfühlen, was bewirkt, dass sich die Jugendlichen für intensive Gespräche zwischen ihnen und den Betreuerinnen und Betreuern eher öffnen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Die bei der Auftaktveranstaltung in 2017 analysierten Querschnittsthemen wurden bei der Arbeit des AGJ-Projektes in 2018 stets mit- und weitergedacht. Dies belegt der produzierte Dokumentarfilm, der die Querschnittsthemen filmisch aufgreift. Darüber hinaus hat sich bei Gesprächen im Rahmen der Projektbesuche und der Zwischentagungen sowie mit den handlungsfeldspezifischen Trägern gezeigt, dass die Querschnittsthemen weiterhin präsent sind und sein werden. Darüber hinaus ist die digitale Ausrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei den Innovationsfondsprojekten als eine weitere handlungsfeldübergreifende verbindende Gemeinsamkeit feststellbar.

Anfang 2019 wird der Dokumentarfilm durch die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit eine weite Verbreitung in der Öffentlichkeit sowie innerhalb der Strukturen erfahren.

Für den 22. Februar 2019 ist das alljährliche Fachgespräch mit den Akteuren des Innovationsfonds auf Bundesebene angesetzt, bei welchem der Austausch und die Beratung über den weiteren Projektverlauf bis zum Jahresende 2019 im Vordergrund stehen wird.

Des Weiteren findet am 6./7. Juni 2019 die Abschlussveranstaltung in Berlin statt. Im folgenden Jahr sind weitere fünf Projektbesuche geplant, jeweils einer pro Handlungsfeld.

Außerdem wird das AGJ-Projekt weiterhin in fortlaufendem bilateralem Kontakt mit den bundeszentralen Trägern und den Referaten im BMFSFJ bleiben, um sich zu allen zentralen fachpolitischen Themen und wesentlichen Veröffentlichungen mit den Akteuren auf Bundesebene abzustimmen.

Die Jugendstrategie des Bundesjugendministeriums *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* endet in 2018, dennoch werden die politischen Grundsätze für die Innovationsfondsprojekte in 2019 handlungsleitend bleiben. Mit dem Abschluss der Jugendstrategie 2018 ist das Ende des AGJ-Projektes *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* in 2018 verbunden. Damit läuft auch die fachliche Zusammenarbeit des AGJ-Projektes *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds* mit der Koordinierungsstelle aus. Die Website des Innovationsfondsprojektes wird zukünftig als Subdomain der Website des neuen AGJ-Projektes *jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik* verknüpft sein.

Am Ende der Förderphase in 2019 wird zur Sicherung der Projektergebnisse eine abschließende Dokumentation angefertigt und veröffentlicht. Darin soll auch der jugendpolitische Mehrwert jedes Innovationsfondsprojektes festgehalten werden.

KOORDINIERUNGSSTELLE *DEMOKRATIE UND VIELFALT IN DER KINDERTAGESBETREUUNG*

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Die Koordinierungsstelle ist Teil des Gesamtvorhabens *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*. Dabei handelt es sich um ein Kooperationsprojekt der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Der Paritätische Gesamtverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Das Gesamtvorhaben wird durch das Bundesprogramm *Demokratie leben!* gefördert und läuft zunächst bis Ende Dezember 2019. Mit der administrativen Umsetzung des Bundesprogramms ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beauftragt.

Eine gemeinsam entwickelte und gezeichnete Kooperationsvereinbarung hält die Schwerpunkte des Gesamtvorhabens und die Aufgaben der Kooperationspartner fest. Zentrales Ziel des Projekts ist es, dazu beizutragen, dass die Kindertagesbetreuung als erste Bildungsinstitution außerhalb der Familie als Ort eines vielfältigen, demokratischen Miteinanders erlebt wird und das Erlernen von gesellschaftlichem Engagement ermöglicht. Kinder, Fachkräfte und Eltern sollen zudem für Erscheinungsformen von Demokratiefeindlichkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sensibilisiert und in einem kompetenten Umgang mit diesen Phänomenen gestärkt werden. Damit versteht sich das Projekt auch als Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung und Erziehung.

Die bei der AGJ angesiedelte Koordinierungsstelle dient dem engen fachlichen Zusammenwirken und der Vernetzung der verbandlichen Akteurinnen und Akteure untereinander und mit dem BMFSFJ. Die Koordinierungsstelle ist außerdem zentrale Ansprechpartnerin für das Gesamtvorhaben und sorgt für dessen Außendarstellung und -kommunikation. Darüber hinaus gewährleistet sie die Vernetzung mit den bestehenden Strukturen des Bundesprogramms *Demokratie leben!*.

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Die fachliche Steuerung des Projekts obliegt laut Kooperationsvereinbarung einer Steuerungsgruppe. Das Gremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kooperationspartner, hat in 2018 dreimal getagt. Zur fachlichen Unterstützung der Steuerungsgruppe wurde ein Beirat eingesetzt, der aus mittlerweile 13 Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft der Kinder- und Jugendhilfe und der Demokratieförderung besteht. Der Beirat ist in 2018 zweimal zusammengetreten. Die Koordinierungsstelle übernimmt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung aller Gremiensitzungen.

Um die Vernetzung und Koordinierung der Kooperationspartner auch zwischen den Steuerungsgruppensitzungen sicherzustellen, führt die Koordinierungsstelle regelmäßig Treffen (Jour Fixe) der Projektverantwortlichen auf der Arbeitsebene durch. In 2018 haben sieben Jours Fixes sowie eine Klausurtagung zur vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit einem selbstgewählten projektrelevanten Thema stattgefunden.

Darüber hinaus hat sich die Koordinierungsstelle in 2018 intensiv dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit gewidmet. Die Projektwebsite (www.duvk.de) ist im Februar 2018 online gegangen und wurde im Laufe des Jahres stetig weiterentwickelt. So wurde ihr Angebot etwa durch eine Infothek, eine Materialiensammlung zum Themenbereich *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*, ergänzt. Außerdem sind die ersten drei Ausgaben des Newsletters der Koordinierungsstelle erschienen. Zusätzlich wurde ein Social-Media-Auftritt gelauncht (www.facebook.com/duvk.de).

Als zentrale Veranstaltung der Koordinierungsstelle hat am 13./14. November 2018 die Fachtagung *Demokratie inklusive. Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung* stattgefunden, die zur intensiven Diskussion über die facettenreichen Themenfelder Demokratiebildung und Vielfaltspädagogik angeregt hat, bei der aber auch erste Zwischenergebnisse des Kooperationsprojekts präsentiert wurden.

Zur Vernetzung mit den bestehenden Strukturen des Bundesprogramms *Demokratie leben!* hat die Koordinierungsstelle am 30. Mai 2018 ein frühpädagogisches Netzwerktreffen durchgeführt und war zudem bei entsprechenden Veranstaltungen des BMFSFJ/BAFzA, wie z. B. dem 12. Bund-Länder-Treffen des Bundesprogramms, präsent. Darüber hinaus wurden einzelne *Demokratie-leben!*-Projektträger auch zum Jour Fixe der Arbeitsebene eingeladen, um dort über ihr Projekt zu berichten.

Überdies hat die Koordinierungsstelle an thematisch relevanten Fachveranstaltungen (z. B. Kita-Kongress der ConSozial) sowie an den verschiedenen Veranstaltungen der Einzelvorhaben der Kooperationspartner teilgenommen, worüber regelmäßig auf dem Projektblog (www.duvk.de/blog) berichtet wurde. Das Projekt wurde außerdem bei zahlreichen Gelegenheiten, so beispielsweise im Rahmen der Bildungsmesse didacta 2018 oder auf der AGJ-Mitgliederversammlung, vorgestellt.

Zudem hat die Koordinierungsstelle zahlreiche Anfragen von interessierten Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen beantwortet und durch den Versand von Infopaketen für eine breite Bekanntmachung des Projekts innerhalb der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gesorgt.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Das Jahr 2018 hat den Übergang von der Phase der Ist-Stand-Analyse hin zur Umsetzung zahlreicher Maßnahmen markiert. Die wesentlichen Grundzüge der Aktivitäten der Koordinierungsstelle wurden dabei stets im Rahmen der Steuerungsgruppensitzungen diskutiert, so beispielsweise die Konzeption der Fachtagung *Demokratie inklusive*. Dieses kooperative Verfahren hat sich bewährt. Es ist allerdings deutlich geworden, dass dafür mehr als die zunächst zwei geplanten Steuerungsgruppensitzungen nötig sind, weshalb die Zahl der Treffen in 2018 auf drei erhöht wurde. Zusätzlich haben sich die sechs- bis achtwöchentlich stattfindenden Jours Fixes der Arbeitsebene als wichtiger Pfeiler für die projektrelevante Abstimmung und den fachlichen Austausch etabliert.

Die Zusammenkünfte des Beirats waren von einem großen Engagement der Gremienmitglieder und einer hohen Qualität der fachlichen Diskussionen geprägt. Insbesondere

die Arbeitsebene konnte aus den Sitzungen stets wichtige Impulse für die Projektumsetzung gewinnen. Im Laufe des Jahres 2018 wurde der Beirat um eine Vertreterin der kommunalen Ebene sowie um zwei Experten aus dem Bereich Diversität/(Anti-)Diskriminierung/Rechtsextremismus erweitert, um einerseits die öffentliche Trägerseite besser einzubeziehen und andererseits die Breite des Themenfeldes angemessen im Beirat abzubilden.

Die von der Koordinierungsstelle durchgeführte Fachtagung erfreute sich eines sehr großen Interesses in der Fachöffentlichkeit und war innerhalb kürzester Zeit ausgebucht. Insbesondere die Workshops, die einen umfassenden Überblick über bestehende Ansätze und Beispiele aus dem Themenfeld sowie relevante Handlungsebenen zur Umsetzung von Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung gaben, wurden von den rund 200 Teilnehmenden sehr positiv bewertet. Die hohe gesellschaftspolitische Relevanz des Tagungsthemas wurde zudem durch einen Beitrag der Frau Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey unterstrichen.

Das von der Koordinierungsstelle organisierte Netzwerktreffen für frühpädagogische Projektträger aus dem Bundesprogramm hat sich als gute Plattform für den fachlichen und projektbezogenen Austausch erwiesen, die entsprechende Vernetzungsaktivitäten des BAFzAs allerdings nicht ersetzen kann und soll.

An den vermehrten Anfragen insbesondere aus der Praxis, aber auch von Verbänden und öffentlichen Stellen ist deutlich geworden, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Koordinierungsstelle Wirkung entfaltet und das Gesamtvorhaben auf den verschiedenen Ebenen sichtbar ist.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Im kommenden Jahr wird die Koordinierungsstelle die Gremienarbeit innerhalb des Projekts weiterhin begleiten. Die Steuerungsgruppe wird in 2019 erneut zu drei Sitzungen zusammenkommen; der Beirat soll zweimal tagen. Da sich der intensive Austausch auf der Arbeitsebene als sehr fruchtbar erwiesen hat, wird weiterhin etwa alle sechs bis acht Wochen ein Jour Fixe stattfinden.

Auch in 2019 soll die Projektwebsite kontinuierlich erweitert werden. So wird voraussichtlich Ende Februar ein Multimedia-Dossier online gehen, das mithilfe verschiedenster medialer Elemente niedrigschwellig und interaktiv in das Themenfeld einführt. Außerdem ist ein online zugänglicher Pool mit Profilen von Expertinnen und Experten zum Thema *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung* geplant, in dem Interessierte nach passenden Referentinnen oder Fortbildnerinnen für ihre Einrichtung suchen können. Als Ergänzung zur beliebten Infothek ist ein Methodenpool geplant, der konkrete methodisch-didaktische Anregungen zur Umsetzung von Demokratiebildung und Vielfaltspädagogik versammeln wird. Zudem sollen fachliche Materialien zu den Projektthemen entwickelt werden, die über die Projektwebsite abrufbar sein werden.

In 2019 wird die Koordinierungsstelle zudem eine weitere Fachtagung zum Themenfeld *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung* (6./7. November 2019) sowie ein zweites Netzwerktreffen für *Demokratie-leben!*-Projektträger aus dem frühpädagogischen Bereich durchführen (3. April 2019).

Darüber hinaus wird die Koordinierungsstelle auch weiterhin bei themenrelevanten Fachveranstaltungen vertreten sein und das Gesamtvorhaben *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung* im Rahmen interner und externer Veranstaltungen vorstellen. So wird das Projekt beispielsweise auf dem Stand von *Demokratie leben!* auf der Fachmesse der didacta 2019 präsent sein.

TRANSFERKONFERENZ *PRAXIS TRIFFT FORSCHUNG, FORSCHUNG TRIFFT PRAXIS – WAS WIR VONEINANDER WISSEN (WOLLEN)*

VERANSTALTER: ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ IN KOOPERATION MIT DEM DEUTSCHEN JUGENDINSTITUT IN MÜNCHEN (DJI)

ORT: H4 HOTEL BERLIN ALEXANDERPLATZ

ZEIT: 1./2. FEBRUAR 2018

TN-ZAHL: 104 TEILNEHMENDE (ZUZÜGLICH 31 REFERENTINNEN UND REFERENTEN)

HINTERGRUND/KONTEXT

Der Konferenz ging eine lange und intensive Beschäftigungszeit mit dem Thema der Wirkungsorientierung innerhalb einer AGJ Vorstands-AG voraus. Bei Fachgesprächen am 5. Dezember 2016 und 20. Juni 2017 konkretisierte sich das Vorhaben, eine Tagung zum Thema Forschung-Praxis-Transfer zu veranstalten. Es wurde über die inhaltlich-konzeptionelle Ausrichtung der geplanten Konferenz beraten sowie ein konkretes Veranstaltungskonzept erarbeitet. Mit der Organisation der Transferkonferenz mit dem Titel *Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis – Was wir voneinander wissen (wollen)* war bereits in 2017 begonnen worden.

PROGRAMM/VERLAUF

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Frau Prof. Dr. Böllert und der Direktor des Deutschen Jugendinstitutes, Herr Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, begrüßten die Teilnehmenden und führten in das Thema der Tagung ein. Es folgte das Grußwort *Was Politik von Forschung erwartet*, vorgetragen von Herrn Dr. Philipp Laurenz Rogge, Referatsleiter des Referates Jugend und Bildung im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

An zwei Veranstaltungstagen erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Forschung und Praxis, zwei Teilbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in Form von Impulsreferaten und Vorträgen, informative Einblicke in die aktuellen Themen sowohl der Forschung als auch der Praxis. Darüber hinaus boten Diskussionsrunden sowie das World Café Möglichkeiten zum Fachaustausch. Die einzelnen Workshops am ersten Veranstaltungstag nahmen konkrete Forschungsfragen und aktuelle Forschungsprojekte ausgewählter Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe so in den Blick, dass hierüber der Transfer von Forschung und Praxis bzw. von Praxis und Forschung exemplarisch konkretisiert wurde. Die vier Arbeitsgruppen in den Workshops beschäftigten sich mit folgenden Themen:

- Kindertagesbetreuung: Gemeinsam mit Kindern und Fachkräften forschen und Praxis entwickeln – statt transferieren!
- Kinder- und Jugendarbeit: Nicht forschungsoffen vs. uninteressant für Forschung? Vom (Nicht)Verhältnis zwischen Forschung und Kinder- und Jugendarbeit
- Kinderschutz und Frühe Hilfen: Präventiver und intervenierender Kinderschutz im häuslichen Umfeld – Forschung und Praxisentwicklung zum fachlichen Handeln im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle
- Hilfen zur Erziehung: Von Forschungsergebnissen zu Politikgestaltung und Praxisentwicklung – Beispiele für die Hilfen zur Erziehung

Den Abschluss des ersten Tages der Fachkonferenz bildeten zwei Kurzvorträge in denen Beispiele partizipativer Forschung vorgestellt wurden sowie eine anschließende Diskussionsrunde unter Einbeziehung des Publikums.

Am zweiten Veranstaltungstag konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktiv am World Café mit dem Titel *Wie kommt Praxis in Wissenschaft und Wissenschaft in Praxis?* teilhaben, wobei die Möglichkeit bestand, nach 45 Minuten die Thementische wechseln zu können.

Die sechs Themen lauteten:

- Wie kommen gemeinsame Forschungsfragen zustande?
- Wie kann man forschen lernen?
- Was heißt kompetent forschen?
- Wo und wie findet Praxis Forschungsergebnisse?
- Wie kann der Transfer von Forschung in Praxis gelingen?
- Welche (fach)politische Relevanz hat Forschung?

Hier wurden u. a. folgende Fragen diskutiert: Wie muss Forschung als Professionalisierungsstrategie gestaltet sein, damit die Relevanz von Forschung auf der Ebene der Fachkräfte erfahrbar wird? Wie kann Praxis Aneignungskompetenz für wissenschaftliche Wissensbestände herstellen? Wie kann Forschung Praxisfreundlichkeit sicherstellen? Wo und wie kommen Forschung und Praxis zusammen?

ZIELSETZUNG/ERGEBNIS

Die Transferkonferenz ist dem Ziel ein Stück näher gekommen, die Kommunikation zwischen Praxis und Forschung, zwei Teilbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, zu befördern. Darüber hinaus gab sie Gelegenheit aktuelle Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe sowohl aus Forschungs- als auch aus Praxisperspektive kritisch zu diskutieren. Alles in allem ist die Transferkonferenz als entscheidender Zwischenschritt auf dem langen Weg zu einem zielführenden Forschungs-Praxis-Transfer zu bewerten.

↑ *Teilnehmende der Transferkonferenz (Foto: Bildschön)*

Es wurden aber auch die Schwierigkeiten und Kontroversen bei der Behandlung des Themas deutlich – viele Aspekte seien bislang ungeklärt, auf bestehende Fragen gäbe es keine eindeutigen oder gar keine Antworten, neue Fragen wurden formuliert. Derzeit ist noch offen, wie ein erfolgreicher Forschungs-Praxis-Transfer in der Praxis umgesetzt werden kann, daher wurde es als wichtig erachtet, auch zukünftig weiter im Gespräch zu bleiben.

Geplant ist, dass am 14. und 15. November 2019 eine Nachfolgeveranstaltung stattfinden soll, diesmal mit einem thematischen Fokus. Bei der bevorstehenden bundeszentralen Konferenz werden in erster Linie die Ergebnisse des Forschungsprojektes *Muslimische Träger als Bildungsakteure in der Kinder- und Jugendhilfe* präsentiert. An dem Projekt ist die Universität Münster sowie die Universität Hildesheim beteiligt, gefördert wird dieses von der Mercator Stiftung. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe wird Mitveranstalter der Konferenz sein.

TEILNEHMENDE

Die Veranstaltung war bundesweit ausgeschrieben worden. 135 Fachkräfte aus der Forschung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreter aus der Politik nahmen an der Fachtagung teil. Das Interesse am Thema war groß – die Veranstaltung war vor Ablauf der Anmeldefrist bereits ausgebucht.

DOKUMENTATION

Einzelne Vorträge der Fachveranstaltung wurden ausformuliert im FORUM Jugendhilfe Heft 1/2018 mit dem Schwerpunkt *Forschung-Praxis-Transfer* veröffentlicht. Es handelte sich hierbei u. a. um Fachbeiträge zu den Perspektiven aus den verschiedenen Handlungsfeldern sowie um grundlegende Artikel zum Thema. Einige inhaltliche Inputs und Diskussionen, die an den einzelnen Thementischen im World Café geführt worden sind, wurden auf der Website der AGJ veröffentlicht.

INTERNATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDFRAGEN

ZIELE UND SCHWERPUNKTE

Die 21. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ) fand vom 19. bis 21. September 2018 in Graz (Österreich) statt. Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendhilfe aus den Niederlanden, Deutschland, Österreich und der Schweiz diskutierten das Tagungsthema *Möglichkeiten und Grenzen ambulanter Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien*.

Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung lag schwerpunktmäßig bei der gastgebenden österreichischen Delegation, insbesondere bei Frau Martina Staffe-Hanacek und Frau Gundula Sayuni (Bundeskanzleramt Österreich, Abteilung V/2: Kinder- und Jugendhilfe). Die Mitgliedsländer Schweiz, Österreich, Niederlande und Deutschland nahmen mit einer jeweils zwei bis acht Personen umfassenden Expertengruppe an der Tagung teil. Die deutsche Delegation war vertreten durch: Herrn Norbert Struck (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Delegationsleiter), Herrn Staatssekretär a. D. Prof. Klaus Schäfer, Herrn Dr. Mike Seckinger (Deutsches Jugendinstitut), Frau Dr. Kristin Teuber (SOS Kinderdorf), Herrn Peter Klausch, Frau Angela Smessaert und Frau Iva Wagner (AGJ-Geschäftsstelle).

AKTIVITÄTEN UND UMSETZUNG

Zentrales Element der IAGJ ist der fachlich kontinuierlich verlaufende Austausch zwischen „deutschsprachigen Ländern".

Im Vorfeld der Tagung werden traditionell Länderberichte aus allen beteiligten Mitgliedsländern vorgelegt. Die Berichte enthalten ausführliche Informationen zu den Entwicklungen des Jugend- und Familienrechts der seit der letzten IAGJ-Tagung vergangenen Jahre im jeweiligen Berichtsland. Die strukturelle Gliederung der Berichte ist vorgegeben, womit ein Quervergleich zwischen den Ländern und das Verfolgen von Entwicklungen über mehrere Berichtszeiträume hinweg erleichtert wird. Aus den Niederlanden liegt leider kein aktueller Bericht vor. Im Rahmen der 21. IAGJ-Tagung wurden Rückfragen zum Länderbericht gestellt und Einzelfragen diskutiert (z. B. geplante Reform der Gesetzgebungszuständigkeit Österreich, Debatte um das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Deutschland). Die ausführlichen Länderberichte sind über die Website der AGJ abrufbar.

Das Tagungsprogramm war geprägt durch die Vorstellung der vielfältig organisierten Systeme. Eine zentrale Erfahrung war, dass gleiche bzw. ähnliche Worte in den verschiedenen Ländern für andere fachliche Ansätze/Konzepte stehen können und auf der Basis der sich unterscheidenden Rechtsgrundlagen die Rechtspositionen der jungen Menschen, Eltern, aber auch freien Träger, nicht gleichermaßen stark sind. Neben Inputs durch die Delegationsleitungen als Überblick zu ambulanten Hilfen in den beteiligten Ländern, wurde Einblick in die Umsetzung der österreichischen Vorgaben in Graz, der Steiermark und Wien gegeben. Ausgehend von Kurzvorträgen kam es zu Diskussionen um Wirkungsforschung, die Steuerung ambulanter Hilfen und Definitionsmacht der Adressatinnen und Adressaten gegenüber sozialer Kontrolle durch die Leistungsträger. Es fand ein lebhafter Informations- und Meinungsaustausch statt. Spannende Erkenntnis war, dass trotz der deutlichen Konvergenzen im Recht, fachlich die gleichen Faktoren für wichtig betrachtet wurden.

Zum Abschluss der Tagung fassten Arbeitsgruppen Zwischenergebnisse zusammen, die derzeit durch die österreichischen Kolleginnen in eine Abschlusserklärung gebündelt und überführt werden. Der Abstimmungsprozess mit den Delegationsleitungen hat begonnen.

ERFAHRUNGEN UND ERGEBNISSE

Die umfangreichen Länderberichte aller Mitgliedsländer sind auf der Website der AGJ abrufbar. Die Abschlusserklärung lag zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts noch nicht vor, sodass deren Inhalte hier auch noch nicht zusammengefasst wiedergegeben werden können. Nach ihrer Veröffentlichung wird die Abschlusserklärung ebenfalls auf der Website der AGJ eingestellt werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN

Die IAGJ-Konferenz ist als Forum des Fachaustausches unter der Perspektive verschiedener Länder zugleich als „Peer-Learning" im Sinne der EU-Jugendstrategie zu betrachten. Unabhängig davon ist fortlaufend die Öffnung und Mitwirkung weiterer Länder zu prüfen und zu diskutieren, damit der multilaterale Fachdiskurs Erweiterung findet.

Die 22. Tagung der IAGJ findet turnusgemäß 2020 in den Niederlanden statt. Das Tagungsthema wird im Rahmen der Beratungen der Delegationsleitungen im September 2019 in Groningen festgelegt werden.

ANHANG

I

Diskussions- und Positionspapiere sowie Stellungnahmen

EUROPÄISCHE JUGENDPOLITIK IN EINEM SOZIALEN EUROPA
ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN VON JUGENDPOLITIK IN EUROPA IN ZEITEN POLITISCHEN WANDELS

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Debatten über die Zukunft der Europäischen Union[1] sowie die Relevanz der europäischen Idee werden aktuell intensiv geführt. Die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der sozialen Dimension*[2] in der EU ist einer der zentralen Diskussionspunkte. In dieser Phase sind auch auf junge Menschen bezogene Politiken, Strategien und Maßnahmen in den Fokus der Debatte gerückt. Sie spielen bei der Ausgestaltung eines sozialen Europas eine wesentliche Rolle.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ befürwortet die Bestrebungen für eine Verstärkung der sozialen Dimension in der EU sowie für ein aktives jugendpolitisches Engagement. Die AGJ sieht sich verpflichtet, sich im Namen der Kinder- und Jugendhilfe an der Debatte um die Zukunft der EU zu beteiligen und die aktuellen Entwicklungen in den nationalen Fachdiskurs einzuspeisen, deren Ausgang auch Einfluss auf die Entwicklung (Gesamt-)Europas haben wird. Das vorliegende Papier setzt die verschiedenen Entwicklungen und Diskursstränge auf europäischer Ebene im Hinblick auf ein „jugendpolitisches Gesamtbild" miteinander in Bezug. Es erfolgt eine Analyse der jugendpolitischen Ausgangslage, der aktuellen jugendpolitischen Prozesse sowie deren Perspektiven in Europa. Es werden Berührungspunkte europäischer und nationaler Jugendpolitik herausgearbeitet und Bezüge zur zukünftigen Jugendpolitik und Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland erläutert. Zudem werden Erwartungen und Entwicklungsperspektiven an eine zukünftige Jugendpolitik bzw. jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa formuliert.

Es gilt, den aktuellen Zeitkorridor zu nutzen und über die EU hinaus Jugendpolitik zum Gestaltungsmerkmal eines gemeinsamen, solidarischen und sozialen Europas zu machen. Jugendpolitik in Europa muss als Ressort- und Querschnittspolitik gestaltet werden, damit ein jugendgerechtes institutionelles Gefüge des Aufwachsens junger Menschen sichergestellt werden kann.

1. DIE ZUKUNFT EINES SOZIALEN EUROPAS

Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen wird innerhalb der EU eine Debatte über ihre Zukunft – und damit ihrer Reform – geführt, die im Folgenden in ihren Grundzügen nachgezeichnet werden soll.

Welche Schwerpunkte die EU perspektivisch setzen wird, ist abhängig von der gegenwärtigen Zukunftsdebatte. Dies betrifft auch den Stellenwert von Jugendpolitik innerhalb der EU sowie Strategien und Maßnahmen in den für junge Menschen relevanten Themenfeldern. Bereits jetzt lässt sich feststellen: Soziale Themen, Jugendpolitik und die Anliegen junger Menschen standen nie stärker im Fokus der europäischen Debatte. Diese wird in den nächsten zwei Jahren auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Gremien geführt und ist von vielerlei widerstreitenden Interessen geprägt. Die Errungenschaften der europäischen Integration, insbesondere die Geltung der europäischen Werte – nämlich Demokratie, Solidarität, Offenheit, Vielfalt, Gerechtigkeit und Frieden, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt – sind zu verteidigen. Die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten im Jugendbereich, jugendpolitische Strategien und Programme in Kinder- und Jugendhilfe-, Bildungs- und Beschäftigungsfragen sowie in sozialen Belangen bedürfen gerade jetzt eines besonderen Augenmerks und einer entsprechenden Positionierung.

[1] Im Folgenden wird bewusst ein erweitertes Verständnis von Europa zugrunde gelegt, das die unterschiedlichen Entwicklungen und geografischen Reichweiten sowohl der EU als auch des Europarates jugendpolitisch miteinander zu verbinden versucht.
[2] Alle mit „*" gekennzeichneten Begriffe sind mit einer ausführlichen Beschreibung im angehängten Glossar aufgeführt.

Seit 2016 sind auf europäischer Ebene eine Vielzahl von Debatten geführt worden, die die Relevanz der Gestaltung der Lebenslagen junger Menschen in Europa vor dem Hintergrund eines erneuerten Europas mit einer stärkeren sozialen Dimension beschreiben:

- Im Dezember 2016 begründet die EU-Kommission in ihrer Mitteilung *Investieren in Europas Jugend* die Grundlagen für die kinder- und jugend(hilfe)politische Dimension zukünftiger Politik. Darin werden Maßnahmen für mehr Investitionen in junge Menschen als ein *„Fundament für eine gerechte, offene und demokratische Gesellschaft, für gesellschaftliche Mobilität und Inklusion sowie für nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Beschäftigung"*[3] vorgeschlagen. Hintergrund ist die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Die Kommission kündigt darin eine deutliche Aufstockung von Mitteln an, u. a. in Erasmus+*[4] und im Rahmen der Jugendbeschäftigungsinitiative, die Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps*[5] und eine Erneuerung der Europäischen Jugendstrategie nach 2018.
- In der Erklärung von Rom (März 2017) proklamieren die Mitgliedstaaten und EU-Institutionen, sich für eine EU starkzumachen, *„in der junge Menschen die beste Bildung und Ausbildung erhalten und auf dem gesamten Kontinent studieren und Arbeit finden können"*[6]. Ziel ist ein sicheres und geschütztes, wohlhabendes, nachhaltiges, soziales und starkes Europa in der Welt.
- Im selben Monat legt die Kommission das *Weißbuch zur Zukunft – die EU der 27 im Jahr 2025*[7] vor und schafft damit die Grundlagen für eine weitreichende Zukunfts- und Reformdebatte. Das Weißbuch nennt fünf verschiedene Szenarien für die EU bis 2025, die verschiedene Intensitäten der künftigen Zusammenarbeit beschreiben: von *Weiter wie bisher*, *Schwerpunkt Binnenmarkt* über *Wer mehr will, tut mehr* bis hin zu *Weniger, aber effizienter* oder *Viel mehr gemeinsames Handeln*. Die jugendpolitische Dimension ist in den verschiedenen Szenarien sehr unterschiedlich ausgeprägt.
- Im November 2017 wird als Teil der Initiativen zum Ausbau der sozialen Dimension Europas in Göteborg durch die EU-Institutionen die *Europäische Säule der sozialen Rechte*[8] proklamiert. Dabei handelt es sich zwar um Grundsätze und Rechte, die keine bindende Wirkung entfalten, die jedoch die Mitgliedstaaten anhalten, in bestimmten klar definierten Bereichen ihre sozialpolitische Verantwortung wahrzunehmen.
- Im Dezember 2017 beschließt der Europäische Rat *Schlussfolgerungen*[9] u. a. zu den Themen soziale Dimension sowie Bildung und Kultur. Die Regierungschefs erklären sich bereit, mit einer Reihe konkreter Maßnahmen die soziale Dimension der EU weiterzuentwickeln und Maßnahmen für Bildung und Kultur als dem Schlüssel zum Aufbau inklusiver und von Zusammenhalt geprägter Gesellschaften zu ergreifen.

Im Mai und Juni 2018 konkretisieren sich die vorangegangenen Debatten in greifbaren jugendpolitischen Vorschlägen. Die Kommission veröffentlicht:

- einen Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)[10]* (2021–2027). Der Rahmenplan zeigt die budgetären Prioritätensetzungen unter den restriktiven finanziellen Bedingungen des Brexits. Hervorzuheben ist: Die vorgesehenen Maßnahmen für junge Menschen sind – bei insgesamt sinkenden Mitteln – der Bereich mit der zweitstärksten Steigerung im MFR;

[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen *Investieren in Europas Jugend*, 7. Dezember 2016, online abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2016%3A940%3AFIN, S. 2.

[4] Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Verordnung (EU) Nr. 1288/2013, 11. Dezember 2013, online abrufbar unter: https://www.erasmusplus.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Rechtsgrundlagen/verordnung_erasmus_de.pdf.

[5] Siehe Pressemeldung *Europäischer Solidaritätskorps: vom Pilotprojekt zur endgültigen Einführung*, 27. Juni 2018, online abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/27/european-solidarity-corps-from-pilot-project-to-reality.

[6] Erklärung von Rom, Erklärung der führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, 25. März 2017, online abrufbar unter: https://europa.eu/european-union/file/22711/download_de?token=OuPX3Oup&usg=AOvVaw3UYIWcNmpAhS-Dh3P32bnk, S. 2.

[7] Dokument Weissbuch zur Zukunft Europas,1. März 2017, online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/weissbuch_zur_zukunft_europas_de.pdf.

[8] Dokument Proklamation Europäische Säule sozialer Rechte, 17. November 2017, online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_de.pdf.

[9] Tagung des Europäischen Rates – Schlussfolgerungen, am 14./15. Dezember 2017, online abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/media/32213/14-final-conclusions-rev1-de.pdf.

[10] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen *Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027*, 2. Mai 2018, online abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:f5965d24-4ed6-11e8-be1d-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF.

Foto: Rawpixel/Depositphotos.com

- einen Vorschlag für eine erneuerte jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa[11], der EU-Jugendstrategie für den Zeitraum 2019–2027. Den EU-Jugendprogrammen wird als Umsetzungsinstrumenten eine starke Rolle zugewiesen;
- Vorschläge für Rechtstexte zu verschiedenen Programmen für die Zeit von 2021 bis 2027. Die Kommission konkretisiert damit die im MFR beschriebenen politischen und konzeptionellen Grundlagen und löst die budgetären Ankündigungen in den Programmvorschlägen ein, u. a. für die Nachfolgeprogramme von Erasmus+[12] und für das Europäische Solidaritätskorps[13].

ERWARTUNGEN

Die AGJ begrüßt die konkreten Vorschläge und Maßnahmenpakete, die bereits ab 2019 wirksam werden sollen. Auf die gemachten Ankündigungen müssen nun konkrete Taten folgen. Dies ist angesichts der politischen Debatten und unterschiedlichen Interessenlagen in Europa aber nicht selbstredend.

- Kommission, Rat und Parlament und die darin vertretenen Repräsentanten aus der Bundesrepublik Deutschland werden aufgefordert, den eingeschlagenen Weg der Stärkung der sozialen Dimension in der EU durch Berücksichtigung jugendpolitischer Fragestellungen konsequent weiterzugehen und zu konkretisieren. Die Vorstellungen eines sozialen Europas dürfen sich nicht als unzureichende, nicht umsetzbare Symbolpolitik erweisen.
- Die Hinterlegung einer stärkeren sozialen Dimension mit einer starken Jugendpolitik, die sowohl eine ressort- als auch querschnittspolitische Dimension hat, ist ein wesentliches Element. Es geht darum, die vorgeschlagenen jugendpolitisch relevanten Maßnahmen im Dialog mit der Zivilgesellschaft weiterzuentwickeln und deren Umsetzung zu gewährleisten.
- Angesichts der bevorstehenden Europawahlen in 2019 wird ein Wahlprüfstein sein, inwieweit die Parteien die Berücksichtigung von Jugendbelangen in europäischer Politik zum Teil ihrer Agenda machen und diese unterstützen.

2. EUROPÄISCHE JUGENDPOLITIK ALS TEIL EINES SOZIALEN EUROPAS DER ZUKUNFT

Trotz der zunehmenden Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen im europäischen Raum sind die Auswirkungen der Schulden-, Banken- und Finanzkrise sowie einer hauptsächlich auf Wirtschaftsinteressen basierenden europäischen Politik immer noch spürbar. In einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten sind Teile der Bevölkerung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Arbeitslosigkeit betroffen. Die gesamtgesellschaftlichen Folgen der ungleichen Verteilung von Ressourcen werden immer deutlicher. Die Uneinigkeit in der Flüchtlingsfrage und der bevorstehende Austritt Großbritanniens stellen

[11] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen *Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen*, 22. Mai 2018, online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-269-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF

[12] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013, 30. Mai 2018, online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-establishing-erasmus-regulation_de.pdf.

[13] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms des Europäischen Solidaritätskorps und zur Aufhebung der (Verordnung des Europäischen Solidaritätskorps) und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM (2018) 440/2), 11. Juni 2018, online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-440-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF.

die EU vor weitere große Herausforderungen. Die EU gilt im öffentlichen bzw. medialen Diskurs als geschwächt. Es wird vielfach unterstellt, dass ein Großteil der europäischen Bürgerinnen und Bürgern der EU ihr Vertrauen entzogen hat. Politische Verwerfungen in einzelnen Mitgliedsstaaten haben ebenfalls Auswirkungen auf die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der EU. Ein Wiederaufleben von nationalen Stereotypen und das Erstarken von rechtspopulistischen Tendenzen und Parteien können als ein Indikator dafür gewertet werden.

Viele junge Menschen sehen sich durch die Entwicklungen innerhalb der EU einer ungewissen Zukunft gegenüber. Es ist derzeit nicht absehbar, wie sich der technologische Wandel, demographische Trends, Diskriminierung, soziale Ausgrenzung und Migration auf Beschäftigung und Qualifikationen junger Menschen oder die Strukturen bestehender Demokratien auswirken werden. Der EU-Jugendbericht zeigt, dass sich die Lebenssituation junger Menschen in vielen EU-Ländern zwar verbessert hat, es dennoch eine Vielzahl unbewältigter politischer, sozialer und wirtschaftlicher Probleme gibt, die sich negativ auf die Lebenslagen junger Menschen auswirken.[14]

Aufschluss darüber, welche Erwartungen junge Menschen an eine erfolgreiche europäische Jugendpolitik und an ein Europa der Zukunft haben, geben z. B. die sogenannten *Youth Goals*[15] im Rahmen des Strukturierten Dialogs*. Junge Menschen wollen in erster Linie den Akteuren in der EU vertrauen können und eine stärkere Einbindung in politische Beteiligungsprozesse erfahren. Dies setzt Informationen und Beteiligungsräume voraus. Junge Menschen fordern einen gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Rechten, Bildung, lebenslangem Lernen, Arbeit und Chancen. Bildung ist ein Schlüssel zu aktiver Bürgerschaft, einer inklusiven Gesellschaft und Beschäftigungsfähigkeit. Dies bedeutet, dass auch die non-formale Bildung eine größere Anerkennung erfahren muss. Allen jungen Menschen sollen Möglichkeiten offenstehen, sich in einer Jugendorganisation zu engagieren, an Aktivitäten der Jugendarbeit zu partizipieren sowie an europäischen Jugendprogrammen teilzunehmen. Darüber hinaus machen sich junge Menschen in Europa Sorgen um die Umwelt und rufen zum verantwortungsvollen und nachhaltigen Handeln auf.

ERWARTUNGEN

Mittel- und langfristig können die angedeuteten Entwicklungen eine Bedrohung für die bestehenden demokratischen Strukturen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der EU darstellen. Angesichts der beschriebenen gegenwärtigen Lebenslagen, Herausforderungen und Wünsche junger Menschen ist es eine prioritäre Aufgabe der EU, die soziale Ausrichtung Europas voranzutreiben und das Vertrauen der europäischen Bevölkerung wiederzugewinnen:

- Eine tiefgreifende Erneuerung Europas muss die Schaffung eines sozialen Europas zum Ziel haben, welches kinder- und jugendgerecht, demokratisch und partizipativ, inklusiv, offen und vielfältig sowie erfahrbar ist.
- Dazu ist eine starke Jugendpolitik notwendig, verbunden mit einer jugend- und bildungspolitischen Agenda auf europäischer Ebene, die junge Menschen und ihre Bedürfnisse, ihr Wohlbefinden, ihre gesellschaftliche Teilhabe und ihre Autonomie in den Mittelpunkt stellt und die an den Lebenslagen junger Menschen ausgerichtet ist. Zusätzlich soll ein besonderer Fokus auf der Unterstützung von nicht privilegierten, benachteiligten und beeinträchtigten jungen Menschen liegen.

3. DIE EU-JUGENDSTRATEGIE ALS JUGENDPOLITISCHES INSTRUMENT

3.1 EU-JUGENDSTRATEGIE* 2010–2018

Jugend zählt zu einem der Politikbereiche, in dem die EU Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Aktivitäten der Mitgliedsstaaten durchführen kann. Die jugendpolitische Kompetenz ist aber bei den Mitgliedsstaaten verortet. Die EU-Jugendstrategie dient als Handlungsrahmen auf europäischer Ebene sowie für die Ausgestaltung bzw. Neuausrichtung nationaler Jugendpolitiken. Sie basiert auf der für den Jugendbereich angepassten *Offenen Methode der Koordinierung*, mit der ein Mehr an Verbindlichkeit bei den strategischen Zielen und ein intensiverer fachlicher Austausch erreicht werden soll. Die EU-Jugendstrategie hat Einfluss auf ressortpolitische (*Initiativen im Jugendbereich*) und querschnittspolitische Vorgänge.[16] Für den querschnittspolitischen Handlungsansatz werden insbesondere die Bereiche Soziales, Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und Kultur genannt, *„bei*

[14] Siehe Fußnote 11, S. 1.
[15] Dokument *YouthGoals*, 19. April 2018, online abrufbar unter: http://www.youthconf.at/wp-content/uploads/2018/05/YouthGoalsHandout-deutsch.pdf.
[16] Thimmel, A. (2018): Kinder- und Jugendhilfe in Europa, in: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Band 2. Wiesbaden, S. 1673–1675.

Foto: maxoidos/Shutterstock

dem den Problemen der Jugend bei der Konzipierung, Umsetzung und Bewertung von Strategien (...) Rechnung getragen wird."[17] Es wurden zwei übergeordnete Ziele und acht Aktionsfelder vereinbart, in denen die Mitgliedstaaten eigene jugendpolitische Schwerpunkte setzen und Maßnahmen durchführen. Bei der Verfolgung der Ziele werden die Mitgliedsstaaten durch verschiedene Instrumente unterstützt.

Die externe Evaluation der Kommission (März 2016) zeigt, dass die EU-Jugendstrategie die Jugendpolitik in den Mitgliedsstaaten gestärkt und weiterentwickelt hat. Innerhalb Deutschlands koordinieren Bund und Länder die Umsetzung der EU-Jugendstrategie, verbunden mit dem Ziel, europäische Impulse in die Politik und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu geben. In der Bundesrepublik wird die EU-Jugendstrategie als Impulsgeber für die europäische und internationale Jugendarbeit und die Verankerung des Themas Europa in der Kinder- und Jugendhilfe genutzt.

3.2 VORSCHLAG FÜR EINE NEUE UND ERWEITERE EU-JUGENDSTRATEGIE 2019–2027

In dem Vorschlag einer neuen EU-Jugendstrategie schlägt die Kommission vier übergreifende Ziele[18] und drei Aktionsbereiche vor. Der Vorschlag ist im Handlungsfeld der für Jugendpolitik verantwortlichen Ministerien verortet, was eine stärkere Ressortpolitik im Vergleich zur vorangegangenen EU-Jugendstrategie betont. Er beinhaltet gleichzeitig konkrete Maßnahmen zum sektorenübergreifenden Vorgehen auf europäischer Ebene und ermöglicht die nötige politische Impulssetzung seitens des Jugendbereiches. Die drei Aktionsbereiche lauten:

1| Beteiligung (insbesondere die Förderung der Teilhabe junger Menschen mit geringeren Chancen);
2| Begegnung (im Sinne der Möglichkeiten des Lernens, des Engagements, der Vernetzung und der Gestaltung in Europa durch grenzüberschreitende Mobilität);
3| Befähigung (Dabei gewinnt das Konzept *Youth Work** an Bedeutung, das durch die Setzung einer EU-Agenda für Youth Work auf europäischer Ebene nachhaltig gestärkt und profiliert werden soll).

Die neue EU-Jugendstrategie setzt zur Realisierung der genannten Ziele sowohl auf bewährte und zwischenzeitlich weiterentwickelte als auch auf neue Instrumente und Maßnahmen:

- Die Möglichkeiten junger Menschen, sich im derzeitigen Strukturierten Dialog an politischen und gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen, werden zum *EU Youth Dialogue* weiterentwickelt.
- Das Instrument des Voneinander-Lernens (Peer-Learning) wird durch neue Methoden und Formen sowie die Einbindung in die EU-Arbeitspläne in Verbindung mit gemeinsamen jugendpolitischen Prioritäten aufgewertet.

[17] Entschließung des Rates über einen erneuten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit (2010–2018), 27. November 2009, online abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:311:0001:0011:DE:PDF.

[18] Die vier übergeordneten Ziele lauten: 1.) Junge Menschen ermöglichen, ihr eigenes Leben zu gestalten, Widerstandsfähigkeit aufzubauen und sich Lebenskompetenzen anzueignen, um in einer sich verändernden Welt zurechtzukommen; 2.) Junge Menschen dazu anregen, sich durch die Identifizierung mit den Werten der EU und einer europäischen Identität als aktive und solidarische Bürgerinnen und Bürger für einen positiven Wandel der Gemeinschaft in ganz Europa einzusetzen; 3.) Soziale Ausgrenzungen verhindern; 4.) Die Auswirkungen von politischen Entscheidungen auf junge Menschen durch Dialog und Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in allen Sektoren zu verbessern.

- Zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie erarbeiten die Mitgliedsstaaten nationale Aktionspläne, die (ressort- und sektorspezifisch) Ziele und Maßnahmen in ausgewählten Aktionsbereichen für jeweils drei Jahre beschreiben.
- Der Rahmen für ein Monitoring wird überarbeitet. Die Kommission schlägt die Bestimmung von politischen Indikatoren vor, für deren Ausarbeitung eine europäische Gruppe von Expertinnen und Experten einberufen wird.
- Zur stärkeren Berücksichtigung der Anliegen und Interessen junger Menschen in der EU-Politik wird eine EU-Koordinatorin bzw. ein EU-Koordinator eingesetzt.
- Die Kommission richtet einen Mechanismus ein, der regelmäßig aufzeigt, in welcher Höhe die EU finanzielle Mittel zugunsten junger Menschen zur Verfügung stellt.
- Mittels einer EU-Jugendstrategie-Plattform sollen die verschiedenen Akteure in regelmäßigem Austausch stehen.
- Eine stärkere Verbindung der zukünftigen EU-Jugendstrategie mit den EU-Jugendprogrammen wird über die weitergehende Nutzung der Finanzmittel und über die Arbeit der Nationalen Agenturen hergestellt.

ERWARTUNGEN

In Anlehnung an vorhergehende Positionen[19] formuliert die AGJ folgende Erwartungen an die neue jugendpolitische Zusammenarbeit ab 2019. Der Großteil dieser Erwartungen ist in dem Vorschlag der Kommission einer neuen EU-Jugendstrategie aufgegriffen; dessen Umsetzung muss jedoch im weiteren Implementierungsprozess sichergestellt und begleitet werden.

- Die AGJ setzt sich für eine neue EU-Jugendstrategie ein, die den Rahmen für eine wirkungsvolle Ressortpolitik und die Grundlage für eine gelingende Querschnittspolitik bildet. Die AGJ plädiert dafür, dass die EU-Jugendstrategie stärker auf Themenfelder fokussiert wird, in denen die EU einen klaren jugendpolitischen Auftrag hat, wie z. B. grenzüberschreitende Mobilität, aktive europäische Bürgerschaft und Engagement in und für Europa, Weiterentwicklung von Youth Work, Stärkung von Vielfalt, Thematisierung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und die Bewältigung von aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen.
- Besonders benachteiligte Jugendliche müssen darin unterstützt werden, Europa als politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Lebensrealität verstehen und erleben zu können. Die Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten müssen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen verbessert werden. Dies gilt insbesondere auch für nach Europa eingewanderte oder geflüchtete junge Menschen.
- Eine neue EU-Jugendstrategie muss jungen Menschen die Beteiligung an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen in Europa in allen für sie relevanten Lebens- und Lernbereichen ermöglichen und die Voraussetzungen einer tatsächlichen Beteiligung schaffen. Deshalb ist es notwendig, einen besonderen Fokus auf europäische bürgerschaftliche und politische Bildung mit dem Ziel der Förderung europäischen Lernens und Wissens, europabezogener Informationen, europäischen Engagements und Beteiligung zu legen. Das Instrument des Strukturierten Dialoges muss weiterentwickelt und ausgebaut werden.
- Die Arbeitsweisen und Wirkungen von Youth Work wurden bisher als Querschnittsaufgabe auf die acht Aktionsfelder der EU-Jugendstrategie bezogen. Youth Work muss in Zukunft als Ressortaufgabe innerhalb der EU-Jugendstrategie weiter gestärkt und qualifiziert werden. Fachpolitisch bezieht sich dies auf die Handlungsfelder der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit besonderem Blick auf non-formale Bildung und informelles Lernen.
- Eine gelingende europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich braucht ein solides, passgerechtes finanzielles Fundament, welches durch Erasmus+ JUGEND IN AKTION, den Europäischen Sozialfonds und ggf. eigene konkrete Förderformate sichergestellt werden sollte. Die EU-Förderprogramme müssen enger mit der neuen EU-Jugendstrategie verbunden werden.
- Die AGJ plädiert für eine noch stärkere wissensbasierte Jugendpolitik. Grenzüberschreitendes Peer-Learning, insbesondere im Fachkräftebereich, sollte ausgebaut werden. Dazu gehört auch, neben den bestehenden Studien eine wissenschaftlich basierte Weiterentwicklung des EU-Jugendberichtes.

[19] Siehe Europapolitischer Zwischenruf der AGJ: Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in Europa verteidigen! Europa mit einer jugend- und bildungspolitischen Agenda erneuern! 27. März 2016, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/AGJ_Europapolitischer_Zwischenruf_DE_final_auf_Briefkopf.pdf; AGJ-Positionspapier: Fortführung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa ab 2019 – Zwingende Voraussetzungen einer gelingenden europäischen Jugendpolitik!, 1./2. Dezember 2016, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Zusammenarbeit_in_Europa_ab_2019.pdf; AGJ-Diskussionspapier: Die europäische Dimension in der Kinder- und Jugendhilfe – Relevanz und Potential europäischer Politik für die Kinder- und Jugendhilfe, 26./27. Februar 2015, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Diskussionspapier_Europaeische_Dimension_dt.pdf; AGJ-Stellungnahme: Die Strategie Europa 2020 – Die Rechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen!, 25./26. Juni 2015, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Strategie_Europa_2020.pdf.

- Eine tragfähige EU-Jugendstrategie muss sowohl das Bedürfnis nach Verbindlichkeit als auch den Wunsch nach Flexibilität berücksichtigen. Die Arbeitspläne auf EU-Ebene sollten zielgerichteter als Instrument der EU-Jugendstrategie genutzt werden, um Prioritäten umsetzen zu können. Die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in nationale Aktionspläne ist eine wesentliche Voraussetzung für deren Wirksamkeit.
- Die künftige jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa muss eine breite Beteiligung der unterschiedlichen politischen Ebenen und der zivilgesellschaftlichen Akteure an der Konzeption und Umsetzung der künftigen EU-Jugendstrategie sicherstellen. Ein besonderer Fokus muss auf einer Verbesserung der kommunalen Verankerung und Beteiligung sowie auf der Weiterentwicklung entsprechender Governance-Modelle liegen.

4. BEHANDLUNG VON JUGENDFRAGEN IN ANDEREN EUROPÄISCHEN POLITIKFELDERN

In den letzten zehn Jahren sind auf europäischer Ebene auch in anderen Politikfeldern viele Strategien entwickelt worden, bei denen junge Menschen in den Blick genommen werden. Diese betreffen insbesondere den Bildungsbereich sowie Maßnahmen für die soziale und berufliche Integration junger Menschen:

- Im Mai 2009 verabschiedet der Bildungsministerrat der EU einen neuen, strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (*Education and Training 2020*)[20]. Die übergreifenden strategischen Ziele lauten: Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität zu Lern- und Ausbildungszwecken; Verbesserung von Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung; Förderung der Gerechtigkeit, des sozialen Zusammenhalts, des aktiven Bürgersinns sowie Innovation und Kreativität. Fortschrittsberichte, Indikatoren und Durchschnittsbezugswerte (Benchmarks) sollen eine transparente Entwicklung sicherstellen.
- Der Europäische Rat beschließt in 2010 die EU-Strategie *Europa 2020*[21]. Die Strategie verfolgt sowohl wirtschafts- und beschäftigungspolitische als auch bildungs- und sozialpolitische Ziele, die große Auswirkungen auf die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien haben. Im Zentrum stehen fünf Kernziele, z. B. die Erreichung einer Beschäftigungsquote von 75 Prozent unter den 20- bis 64-Jährigen, die Senkung der Schulabbrecherquote unter 10 Prozent sowie eine Bewahrung von mindestens 20 Millionen Menschen vor dem Risiko der Armut oder Ausgrenzung.
- Im April 2013 verabschiedet der Europäische Rat die Empfehlung zur *EU-Jugendgarantie*[22], mit der sichergestellt werden soll, dass junge Menschen innerhalb von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos geworden sind oder die Schule verlassen haben, ein hochwertiges Angebot für einen Arbeitsplatz, eine weiterführende Ausbildung, einen Ausbildungsplatz oder ein Praktikum erhalten. Jeder Mitgliedsstaat wurde aufgefordert das Jugendgarantie-System einzuführen und umzusetzen. Hauptfinanzierungsquelle ist die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen. Laut Kommissionsbericht hat die EU-Jugendgarantie dazu beigetragen, dass die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen in der EU seit 2013 um 1,4 Millionen zurückgegangen ist. Zudem ist die Zahl derjenigen, die keine berufliche Ausbildung absolvieren, in den letzten Jahren ebenfalls deutlich gesunken. Um eine vollständige und nachhaltige Umsetzung der Jugendgarantie zu gewährleisten, ist laut Kommissionsbericht eine Aufstockung der finanziellen Mittel, eine Beschleunigung der Umsetzung der EU-Jugendgarantie für junge Menschen, die Förderung der Unterstützung der „schwer erreichbaren" jungen Menschen und eine Verbesserung der Qualität der Angebote und Leistungen für junge Menschen notwendig.
- Im November 2017 erläutert die Kommission in der Mitteilung *Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur* ihre Vision und konkrete Schritte zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums bis 2025*. Die Kommission fordert hier u. a. eine ambitionierte gemeinsame europäische Agenda für Bildung und Kultur, die Förderung

[20] Schlussfolgerungen des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (*ET 2020*), 12. Mai 2009, online abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52009XG0528(01)&from=EN.

[21] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen *Europa 2020: die Strategie der Europäischen Union für Wachstum und Beschäftigung*, 3. März 2010, online abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC2020&from=DE.

[22] Empfehlung des Rates zur Einführung einer Jugendgarantie, 22. April 2013, online abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013H0426(01)&from=EN.

der Mobilität und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Investitionen in Menschen und ihre Bildung, sowie die Stärkung des europäischen Identitätsgefühls und des Bewusstseins für das kulturelle Erbe. Insgesamt sind die inhaltlichen Vorstellungen zur Schaffung eines Bildungsraumes positiv zu bewerten. Zu kritisieren ist jedoch, dass hier ein Bildungsverständnis zu Grunde gelegt wird, bei dem non-formales Lernen und der Jugendbereich keine explizite Berücksichtigung finden.

Die vielfältigen Strategien und Fonds sind wichtige Instrumente zur Sicherung und Stärkung der sozialen und beruflichen Integration junger Menschen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass junge Menschen hierbei in erster Linie als Humankapital wahrgenommen werden. Dies würde mit einer beschäftigungspolitischen und ökonomischen Instrumentalisierung von Jugendpolitik korrespondieren und führt langfristig zur Zurückdrängung von Konzepten der Lebensbewältigung und subjektorientierter Jugendbildung.[23] Querschnittspolitisch gedacht, müssen zukünftig auch andere wichtige Themen verstärkt in den Blick genommen werden, wie z. B. die Bekämpfung von Armut oder die Stärkung von Grundrechten.

Auch die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland profitiert enorm von der querschnittspolitischen Zusammenarbeit der EU im Jugendbereich, weil kinder- und jugend(hilfe)politische Fragestellungen in andere Politikfelder – wie z. B. in die Bereiche der Bildungspolitik, der sozialen Integration, des Sozialschutzes, der Gesundheit, der Kinderrechte, des Kinderschutzes und des Arbeitsmarktes – zunehmend integriert werden.

ERWARTUNGEN

In Anlehnung an vorhergehende Positionen der AGJ lassen sich folgende Erwartungen im Hinblick auf die querschnittspolitische Zusammenarbeit im Jugendbereich auf europäischer Ebene formulieren:

- Die zukünftige europäische Jugendpolitik muss auch als Querschnittspolitik verstanden, breiter aufgestellt und intensiviert werden. Sie sollte erkennbar in z. B. bildungs-, beschäftigungs-, sozial-, kultur- und wirtschaftspolitische EU-Politikfelder bzw. -Strategien hineinwirken. Jugendpolitische Belange müssen in der Umsetzung der übergreifenden wirtschafts- und sozialpolitischen Strategien größere Beachtung finden und es sollten vermehrt Investitionen in junge Menschen gefördert werden.
- Um die jugendpolitischen Ziele im politischen Handeln der EU und ihrer Mitgliedsstaaten zu fokussieren, ist eine verbesserte Koordination notwendig: zum einen zwischen der EU-Jugendstrategie und anderen jugendrelevanten Politikfeldern auf EU-Ebene, zum anderen zwischen den verschiedenen politisch-administrativen Ebenen (europäische, nationale, regionale und kommunale) und nicht zuletzt zwischen Politik, Verwaltung und den zivilgesellschaftlichen Organisationen und den dort Handelnden.
- Folgende Querschnittsthemen sind zusätzlich relevant: Bekämpfung von Armut, Stärkung der Grundrechte, Förderung von Bildung und Beschäftigung, Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund und die Flüchtlingspolitik.
- Eine Überprüfung, Bewertung, Weiterentwicklung und der gezielte Ausbau von Maßnahmenkatalogen der bestehenden Instrumente in anderen Politikbereichen ist notwendig, um sie effektiver an den Bedarfen junger Menschen und ihrer Problemlagen auszurichten.

5. JUGENDPOLITIK IM EUROPARAT*

Der Europarat hat bereits seit 1964 jugendpolitische Fragen regelmäßig auf seiner Agenda. Er hat damit auf den wachsenden Bedarf junger Menschen reagiert, sich aktiv in die Gestaltung der eigenen Zukunft einbringen zu wollen und war in Bezug auf europäische Jugendpolitik Vorreiter. Die vom Europarat vorangetriebenen Entwicklungen legten die Grundlagen für die jugendpolitische Zusammenarbeit im Jugendbereich in der EU. In diesem Diskurs- und Handlungszusammenhang wurden Visionen und Ideen für eine gemeinsame Jugendpolitik in Europa entwickelt, aber auch Wege und Methoden für die Mitgliedstaaten zur Reflexion ihrer eigenen Jugendpolitik erprobt. Von besonderer Bedeutung war in den vergangenen Jahrzehnten die Kooperation der damaligen EU-Mitgliedsstaaten mit den potentiell neuen Mitgliedsstaaten lange vor deren Integration in die EU, die im Rahmen der Jugendpolitik des Europarates stattfand. Die jugendpolitische Bedeutung des Europarates zeigte sich im Europäischen Jugendwerk als Förderungsfonds und den Veranstaltungen in den europäischen Jugendzentren in Straßburg und Budapest. Diese Aktivitäten waren bis in die 1990er-Jahre jugendpolitisch wegweisend. Sie sind jedoch inzwischen durch Angebote im Rahmen der stetig

[23] Thimmel, A. (2018): Kompendium, S. 1674.

Foto: artjazz/Depositphotos.com

wachsenden EU-Jugendprogramme abgelöst worden. Die Entscheidungsbefugnisse des Europarates sind im Vergleich zur EU deutlich eingeschränkter und bewegen sich im Jugendbereich ausschließlich auf der Ebene von Empfehlungen und Anregungen. Die jugendpolitische Relevanz des Europarates ergibt sich vor allem aus Folgendem:

- Trotz fehlender rechtlicher Verbindlichkeit von Europaratsbeschlüssen im Jugendbereich, sind die im Europarat entwickelten Standards für Jugendpolitik und Jugendarbeit für viele Mitgliedsstaaten ein bedeutender inhaltlicher Referenzpunkt. Sie entfalten sich vielfach jenseits des unmittelbaren Einflussbereiches des Europarates. Aktuell hat der Europarat basierend auf den Ergebnissen der 2nd European Youth Work Convention* aus dem Jahre 2015 Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Jugendarbeit verabschiedet, die für die europäische Debatte um *Youth Work* derzeit von großer Bedeutung sind.
- Die Jugendpolitik des Europarates ist themenbezogen, was dazu führt, dass Politik und Praxis im EU-Kontext und auf nationaler Ebene inhaltlich beeinflusst werden. Vor allem gilt dies für Initiativen zu den Themen Menschenrechten, Demokratie, Nichtdiskriminierung und Bekämpfung von Rassismus. Darüber hinaus sind die Entwicklungen im Bereich von Jugendinformation, Partizipation sowie Anerkennung non-formaler Bildung und informellen Lernens weder in der Vergangenheit noch heute von den Initiativen des Europarates loszulösen.
- Einzigartig ist der Jugendsektor des Europarates auch aufgrund der so genannten Co-Management-Struktur. Im *Joint Council on Youth* sind Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter sowie junge Menschen gleichberechtigt; alle Entscheidungen über Arbeitsprogramme, Projekte, Maßnahmen und Budgets werden gemeinsam getroffen. Das Prinzip des Co-Managements im Europarat ist die weitestgehende Form einer institutionalisierten Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen in Europa. Es ist gleichermaßen Modell für Befürworter einer weitergehenden Jugendbeteiligung.
- Mit 50 Mitgliedstaaten geht der jugendpolitische Einflussbereich des Europarates weit über die EU hinaus. Er beinhaltet das Potenzial für umfassendere globale Perspektiven und für die Zusammenarbeit in einem erweiterten Europa. Gleichzeitig bezieht sich die Wirkung auch auf die EU und unterstützt eine Strategie der Öffnung von Jugendpolitik in der EU auch für jugendpolitische Anliegen jenseits des EU-Kontextes.
- Besondere Bedeutung hat die EU-CoE Youth Partnership, die seit nunmehr 20 Jahren existiert. Gerade in den Bereichen Partizipation, Demokratieförderung, Menschenrechte, Bürgerschaft, Inklusion und Jugendarbeit gelingt es hier, eine über die EU-Institutionen hinausgehende Zusammenarbeit sehr konkret und praktisch zu befördern. Seit einigen Jahren koordiniert die Youth-Partnerschaft die Weiterentwicklung von Lernmobilität im Rahmen der Europäischen Plattform für Mobilität im Jugendbereich[24]. Sie ist allerdings auch die einzige Form institutionalisierter Zusammenarbeit zwischen Europarat und EU im Jugendbereich – darin liegt die politisch einmalige Bedeutung dieser Partnerschaft.

[24] Eine von Akteuren der Internationalen Jugendarbeit in Deutschland ausgehenden Idee, online abrufbar unter: https://pjp-eu.coe.int/en/web/youth-partnership/european-platform-on-learning-mobility.

ERWARTUNGEN

Die AGJ stellt folgende Erwartungen an eine Jugendpolitik in Europa und an die derzeit und demnächst stattfindenden Entwicklungen:

- Jugendpolitik für junge Menschen in Europa kann nicht an den Grenzen der EU haltmachen, sondern muss sich öffnen für ein erweitertes Europa. Dies verlangt eine verstärkte Zusammenarbeit im Jugendbereich zwischen EU und Europarat. Die neue EU-Jugendstrategie sollte eine internationale/weltgesellschaftliche Dimension verstärkt zur Geltung bringen und Instrumente wie die EU-Nachbarschaftspolitik sollten stärker jugendpolitisch ausgerichtet werden.
- Eine wirksame Jugendpolitik für junge Menschen in Europa verlangt jugendpolitische Agenden von EU und Europarat, die – wenn auch nicht im Detail gemeinsam abgestimmt – zumindest aufeinander zu beziehen sind. Diese Anforderung muss gleichermaßen an die Gestaltung der EU-Jugendstrategie und die Agenda 2030 des Europarates gestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung von Themen wie Menschenrechte, Nichtdiskriminierung und Bekämpfung von Rassismus, Demokratie und Partizipation.
- Die vom Europarat 2017 auf den Weg gebrachten Empfehlungen zu Youth Work fordern die Mitgliedsstaaten auf *„... to adopt a range of measures that will strengthen the necessary support for youth work at local, regional, national and European levels“*[25]. Mit dem Beschluss wurde die Entwicklung einer *„mid-term strategy for the knowledge-based development of European youth work“* vereinbart, die bereits auf der 2nd European Youth Work Convention 2015 gefordert worden war. Die neue EU-Jugendstrategie muss sich die Entwicklung einer European Youth Work Agenda in Zusammenarbeit mit dem Europarat zu eigen machen.
- Die EU-CoE Partnership ist nicht nur ein fachlich wichtiges Instrument im Jugendbereich, sie ermöglicht auch ganz konkret die Verbindung von Aktivitäten zwischen EU und Europarat. Aufgrund der politischen Entwicklungen im Europarat und der anstehenden Debatte um das Nachfolgeprogramm Erasmus+ ist die Finanzierung der Arbeit perspektivisch unsicher. Eine Jugendpolitik in Europa muss jedoch die Finanzierung des einzigen gemeinsamen jugendpolitischen Instruments von EU und Europarat in ausreichender Form und langfristig sicherstellen.

6. DIE JUGENDPOLITISCHEN PROGRAMME DER EU

6.1 DIE JUGENDPOLITISCHEN PROGRAMME

Das Programm **Erasmus+ JUGEND IN AKTION (2014–2020)** ist der Teil des Programms Erasmus+ für den Bereich der nonformalen Bildung und des informellen Lernens. Die gesetzliche Grundlage zu Erasmus+ sieht vor, dass Erasmus+ JUGEND IN AKTION zu den Zielen der EU-Jugendstrategie beitragen soll. Das Programm ist gerichtet auf die Förderung der aktiven Bürgerschaft und des interkulturellen Lernens sowie den Erwerb von wichtigen Schlüsselkompetenzen für die persönliche, soziale, politische und berufliche Entwicklung junger Menschen. Dies gilt insbesondere für junge Menschen mit erhöhtem Förderbedarf. Weitere jugendpolitische Ziele des Programms sind die Unterstützung von Youth Work in Europa, die Weiterentwicklung der Praxis von Youth Work sowie die verstärkte europäische Zusammenarbeit von Einrichtungen in der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie die Stärkung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa und einer europäischen Dimension in der Jugendpolitik. Die Zwischenevaluierung des Programms aus dem Jahr 2017 belegt deutlich, dass es tatsächlich der Erreichung von jugendpolitischen Zielen dient.[26]

Um den Zusammenhalt und die Solidarität in Europa zu stärken sowie das aktive europäische Engagement junger Menschen zu fördern, hat die Kommission das **Europäische Solidaritätskorps (ESK)** ins Leben gerufen. Dieses ist in seiner ersten Phase Anfang 2017 als Teil von Erasmus+ mit der Förderung von Freiwilligenaktivitäten (bisher Europäischer Freiwilligendienst) gestartet. Im Juni 2018 haben das Europäische Parlament und der Rat der Jugendminister der EU dem Entwurf der Kommission für ein ESK mit einer eigenen Rechtsgrundlage für die Zeit von 2018 bis 2020 zugestimmt. Im Oktober 2018 startet das ESK somit als eigenständiges Förderprogramm. Den Kern des ESK stellen insbesondere Freiwilligenaktivitäten (individuell und in Gruppen), aber auch Solidaritätsprojekte, Praktika und Jobs in Bereichen dar, in denen Jugendliche solidarische Beiträge zu konkreten und akuten gesellschaftlichen Herausforderungen leisten können. Auch das ESK bildet eine Brücke zur EU-Jugendstrategie. Es befindet sich mit seinen Themen im Kernbereich der jetzigen und zukünftigen EU-Jugendstrategie.

[25] Recommendation CM/Rec(2017)4 of the Committee of Ministers to member States on youth work, 31. May 2017, online abrufbar unter: https://minedu.fi/documents/1410845/5384011/CM+Rec+2017+4+Youth+Work_eng.pdf/a3e83354-3e63-4cbf-8327-b3cfb0a07892/CM+Rec+2017+4+Youth+Work_eng.pdf.pdf.

[26] European Commission (2017): Combined evaluation of Erasmus+ and predecessor programmes, Final report, online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/assets/eac/erasmus-plus/eval/icf-volume1-main-report.pdf.

6.2 NEUE PROGRAMMGENERATION NACH 2020

Die Kommission hat im Sommer 2018 ihre Vorschläge für die neue Programmgeneration 2021 bis 2027 vorgelegt. Der Entwurf für das Nachfolgeprogramm Erasmus+ sieht aktuell eine Namensänderung vor: *Erasmus+* soll künftig *Erasmus* heißen. Die Kommission schlägt für die Zeit von 2021 bis 2027 ein Budget von 3,1 Mrd. Euro für das Jugendkapitel in Erasmus vor. Für das Gesamtprogramm sind 30 Milliarden Euro eingeplant und 1,26 Mrd. Euro für das ESK als eigenständiges Programm. Damit empfiehlt die Kommission, den Jugendbereich (Jugendkapitel in Erasmus und ESK) mit insgesamt ca. 4,36 Mrd. Euro auszustatten. Sie kommt damit ihrer Prioritätensetzung auf junge Menschen nach, den sie in ihrem Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen gemacht hat: Gegenüber der Beschlusslage von 2014 würde sich das Budget für den Jugendbereich fast verdreifachen.

Die Architektur des Programms und die Unterscheidung in verschiedene Bildungsbereiche soll grundsätzlich beibehalten werden. Es bleibt bei jeweils drei Leitaktionen mit teilweise neuen Aktivitätstypen. Auch die bisher erprobten Formate sollen erhalten bleiben und um wenige neue Formate sinnvoll ergänzt werden (z. B. Aktivitäten zur Jugendbeteiligung). Wesentliche Neuerung ist der Vorschlag, im neuen Programm mit dem Förderbereich DiscoverEU 18-jährigen Jugendlichen in der EU kostenlos ein Interrailticket zur Verfügung zu stellen. Dieser neue Förderbereich, der außerhalb jugendpolitischer Diskurse eingefügt wurde, führt allerdings nicht zu einer zusätzlichen Finanzierung im Gesamtbudget für Jugend, sondern reduziert den Finanzansatz für die anderen Formate. Bisher ist die konzeptionelle Verknüpfung von DiscoverEU zu den anderen Aktivitäten in Jugendsektor mehr als unklar.

Der Programmvorschlag für das Nachfolgeprogramm ESK basiert auf dem erreichten Kompromiss für das laufende Dreijahresprogramm. Die allgemeinen Ziele bestehen wie bisher darin, die Einbeziehung von jungen Menschen, und insbesondere denjenigen mit geringeren Chancen in unterschiedlichen Funktionsbereichen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern. Einzige wesentliche Neuerung ist der Vorschlag, das seit 2014 bestehende Programm *EU-Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe* in das ESK zu integrieren. Die Verhandlungen zu beiden Programmvorschlägen haben im Juli 2018 begonnen; die Beratungen zwischen Rat und Parlament werden voraussichtlich bis Ende 2020 andauern.

ERWARTUNGEN

Mit Blick auf die Zukunft der EU-Jugendstrategie und der EU-Jugendprogramme nach 2020 lassen sich folgende Erwartungen und Anforderungen formulieren:

- Der Jugendbereich benötigt seine eigenen jugendspezifischen Programme. Dies bedeutet für Erasmus+ JUGEND IN AKTION die Existenz eines eigenen Jugendkapitels und für das ESK eine klare jugendpolitische Ausrichtung. Die neue EU-Jugendstrategie sollte das politische Dach beider Programme darstellen und die beiden Programme inhaltlich und politisch miteinander verbinden.
- Die EU-Förderprogramme müssen untereinander sowie mit der EU-Jugendstrategie in Bezug auf Ziele, Inhalte, Prioritäten und Instrumente übereinstimmen, sodass die Programme wirkungsvolle Umsetzungsinstrumente der EU-Jugendstrategie in den Programmländern werden können. Dies gilt auch für eine verbesserte Abstimmung zwischen dem Strukturierten Dialog/EU-Youth Dialog und den durch Erasmus+ JUGEND IN AKTION geförderten Maßnahmen.
- In beiden Programmen soll die Förderung aktiver europäischer Bürgerschaft, von Partizipation und Engagement, europapolitischer Bildung, europäischer Werte und europäischen Bewusstseins im Vordergrund stehen, zu denen durch die spezifischen Arbeitsweisen, Formate und Zielgruppen in diesen Programmen in besonderer Weise beigetragen werden kann.
- Die Nachfolgeprogramme sollen wirkungsvolle Formate für das grenzüberschreitende Lernen bzw. die Ermöglichung von Bildungsprozessen, Engagement und Beteiligung von jungen Menschen und Fachkräften, die Weiterentwicklung der Praxis von Einrichtungen und Strukturen in der Jugendarbeit und die Entwicklung von politischen Impulsen für Jugendpolitik zur Verfügung stellen.
- Die Nachfolgeprogramme von Erasmus+ und ESK müssen den tatsächlichen Bedarfen in diesem Bereich angepasst werden und auf die Diskrepanz zwischen hoher Nachfrage (ca. 40 Prozent aller Anträge im gesamten Erasmus-Programm) und den geringen Mitteln (10 Prozent aller Gelder im Erasmus-Programm) im Jugendbereich reagieren. Dies erfordert nicht nur gesicherte Budgets, sondern auch eine signifikante Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel für europäische Jugendprojekte in beiden Bereichen.

6.3 PROGRAMME IN ANDEREN POLITIKBEREICHEN

Eine Reihe weiterer EU-Förderprogramme und Fonds unterstützen jugendpolitische Anliegen der EU außerhalb des Jugendbereiches. Diese verfolgen in der Regel die Verbesserung der Lebenslagen von in der EU lebenden (jungen) Menschen. Sie fördern die Verbesserung von Rahmenbedingungen beispielsweise in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Beschäftigung, Teilhabe, Wohlergehen und Inklusion. Einige Beispiele:

- Der **Europäische Sozialfonds** als Teil der Europäischen Kohäsionspolitik zielt auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie beruflichen und sozialen Integration junger Menschen ab.
- Das **EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation**[27] fördert den Fachaustausch, die Wissensvermittlung sowie das gegenseitige Lernen zwischen den Mitgliedstaaten, u. a. in Fragen der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, und unterstützt dadurch Reformen nationaler Sozialschutzsysteme.
- Auf einen europäischen Austausch, Wissenserhebung und Voneinander-Lernen setzt ebenfalls das **EU-Programm *Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft***[28] u. a. zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und Risikogruppen als auch zur Förderung der Rechte des Kindes.
- Mit dem **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU** wird die Umsetzung humanitärer Aufnahme- und Betreuungssysteme für Flüchtlinge und asylsuchende Menschen in den Mitgliedstaaten gestärkt. Die Betreuung besonders schutzbedürftiger Asylsuchender, wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, steht im Mittelpunkt.
- Im Zentrum von **Erasmus+** steht die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung. Das Programm vereint eine Vielzahl spezifischer Maßnahmen in den Bereichen Hochschule, Schule, Berufliche Bildung und Erwachsenenbildung.

Die (nicht vollständige) Liste der jugendpolitisch relevanten Förderinstrumente der EU in anderen Politikbereichen verdeutlicht, wie breit das jugendpolitische Handeln im Sinne eines Querschnittsansatzes aufgestellt ist. Der eigenen sachlichen Logik folgend tragen diese Förderprogramme zu den Zielen der jugendpolitischen Zusammenarbeit der EU bei.

So hat zum Beispiel der ESF über die finanzielle Flankierung der EU-Jugendgarantien in den EU-Ländern mehr jungen Menschen den Zugang in Bildung und Arbeit ermöglicht. Mit der Stärkung des Förderschwerpunkts der sozialen Eingliederung im ESF konnten verstärkt Integrationsangebote geschaffen werden, die Armut und Ausgrenzung besonders benachteiligter Gruppen junger Menschen entgegengewirkt haben.

Die Programme haben durch die Förderung der europäischen Vernetzung und der fachlichen Zusammenarbeit dazu beigetragen, kinder- und jugendpolitisch relevante Themen in der europäischen Zusammenarbeit zu positionieren und ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln. Diese kinder- und jugendpolitischen Errungenschaften werden u. a. durch die Europäische Säule sozialer Rechte ausgedrückt: das Recht junger Menschen auf Bildung, Ausbildung und Arbeit, das Recht auf aktive Unterstützung auf dem Weg in den Beruf und das Erwachsenenleben, das Recht auf hochwertige, bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung und das Recht auf Gleichbehandlung, Chancengleichheit und sozialen Schutz. Ein Mehrwert der europäischen Förderung im Bereich Asyl hat den Grundsatz des Kindeswohls stärker in den Fokus der gemeinsamen Asylpolitik gebracht. In der Folge wurden Qualitätsstandards für die Aufnahme und den Schutz von (unbegleiteten) minderjährigen Geflüchteten in den Mitgliedstaaten der EU festgeschrieben.

Und nicht zuletzt bieten diese Förderprogramme Anregungen und Impulse sowohl für nationale Politiken und Lösungsansätze als auch für eine intensivere Zusammenarbeit zu jugendpolitisch wichtigen Themen der Bildungs-, Sozial-, Beschäftigungs- und Migrationspolitik.

ERWARTUNGEN

Die unzureichende Querschnittspolitik in der jugendpolitischen Zusammenarbeit der EU erschwert die Entwicklung eines jugendpolitischen Verständnisses in der Förderpolitik der EU. Folgende Erwartungen an eine kinder- und jugendgerechte Ausrichtung von Förderprogrammen außerhalb des Jugendbereiches lassen sich formulieren:

- Es ist eine Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung der bestehenden Programme in anderen Politikbereichen mit Blick auf die neue Programmgeneration nach 2020 notwendig, um sie effektiver an den Bedarfen junger

[27] Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen neuen strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (2009–2020), 12. Mai 2009, online abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52008DC0865&from=DE..

[28] Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms *Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft* für den Zeitraum 2014 bis 2020, 17. Dezember 2013, online abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:354:0062:0072:DE:PDF.

Foto: ArturVerkhovetskiy/Depositphotos.com

Menschen und ihren Problemlagen, aber auch den Bedarfen und Möglichkeiten der Träger der Kinder- und Jugendhilfe auszurichten.

- Dafür bedarf es des intensiven Dialogs und der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Dies gilt sowohl für die Gesamtausrichtung der Programme auf europäischer Ebene und den dort engagierten Akteuren als auch für deren Umsetzung in Deutschland und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
- Um eine stärkere Verknüpfung zwischen den Ressort- und Querschnittsprogrammen herzustellen, bedarf es einer strukturellen Kooperation und Verbindung von Förderprogrammen auf europäischer Ebene und deren Umsetzung in den Mitgliedsstaaten.
- Jugendpolitisch relevante Ergebnisse und Erkenntnisse aus den unterschiedlichen EU-Förderprogrammen müssen sowohl auf europäischer Ebene als auch in den Mitgliedsstaaten sektorübergreifend und über die Handlungsfelder hinaus zur Kenntnis genommen, verbreitet und ein Transfer in die Praxis und zur Weiterentwicklung von Jugendpolitik sichergestellt werden.

7. DIE VERBINDUNG EUROPÄISCHER JUGENDPOLITIK MIT DER JUGENDPOLITIK IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gestaltung eines sozialen Europas kann nicht allein europäischen Institutionen und Politikgestaltern überlassen werden und bedarf des Engagements vieler Akteure. Dabei stehen zwei Perspektiven im Vordergrund:

Zum einen geht es um die aktive Mitwirkung der Akteure in der Bundesrepublik Deutschland an Jugendpolitik auf europäischer Ebene, sei es im Kontext der EU oder des Europarates. Jugendpolitik in Deutschland muss sich der Frage nach den Lebensverhältnissen junger Menschen in Europa annehmen und dazu aktive und konstruktive Beiträge leisten. Die jugendpolitischen Akteure in Deutschland stehen in der Verantwortung gegenüber jungen Menschen, mit eigenen jugendpolitischen Beiträgen und Initiativen in Europa Jugendpolitik zum Gestaltungsmerkmal eines zukunftsfähigen, gemeinsamen, solidarischen und sozialen Europas zu machen und eine gezielte Sozial- und Bildungspolitik des Jugendalters mitzugestalten. Die Anliegen junger Menschen in Deutschland, die Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe und die nationalen jugendpolitischen Zielsetzungen und Konzepte sind ein wesentlicher Teil dessen.

Zum anderen geht es um eine europäische Dimension in den jugendpolitischen Zielen, Konzepten und Themen in Deutschland. Es müssen die Voraussetzungen geschaffen und dementsprechende auf Europa bezogene Politiken auf den Weg gebracht werden, mit dem Ziel, Europa erleb- und erfahrbar zu machen. Junge Menschen müssen in die Lage versetzt werden, die europäische Idee von Vielfalt, Toleranz und demokratischem Handeln über Grenzen hinweg zu leben, sich einzubringen und die Zukunft Europas mitzugestalten. Und nicht zuletzt müssen konkrete Beiträge dazu geleistet werden, dass politisch wichtige und praktisch relevante Impulse auf europäischer Ebene für die Gestaltung von Jugendpolitik und Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland auf die nationale, regionale und lokale Ebene transferiert werden können.

Bund, Länder und Kommunen müssen die fachliche Zusammenarbeit zentraler jugendpolitischer Akteure bis hin zur lokalen Ebene ermöglichen und die Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung und Integration der europäischen Dimension in ihrem Handeln unterstützen. Die kommunale Ebene ist der Ort, an dem europäische Jugendpolitik sich gestaltet und wirkt – in Zusammenarbeit mit und unter Beteiligung von Jugendlichen. Die Umsetzung der jugendpolitischen Ziele der EU in Deutschland ist eine gesamtgesellschaftliche

Aufgabe. Der Bund, aber auch die jugendpolitischen Entscheidungstragenden der Länder und Kommunen haben hier eine zentrale initiierende Rolle. Dieser Gestaltungsauftrag gilt – im Rahmen des Subsidiaritätsgebots im SGB VIII – auch für die Jugendverbände, die Organisationen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendbildung, andere freie Träger sowie zivilgesellschaftliche Akteure einschließlich der Wissenschaft und Forschung in der Sozialen Arbeit. Sie können den fachlich notwendigen Diskurs anregen, Impulse aufgreifen und die jugendpolitische Relevanz und Wirksamkeit stärken.

Auch die Kinder- und Jugendhilfe wird noch stärker und offensiver als bisher Verantwortung für eine europäische Jugendpolitik übernehmen müssen. Dieses Engagement für die EU und Europa muss als Teil einer Repolitisierung der Sozialen Arbeit verstanden werden. Eine sich als politisch verstehende Kinder- und Jugendhilfe muss sich in europapolitische Debatten einmischen und sich deutlich hörbar für ein demokratisches, solidarisches, gerechtes und offenes Europa positionieren. Die Kinder- und Jugendhilfe hat einen klaren sozial-, bildungs-, kultur- und jugendpolitischen Auftrag und verfügt über die Mittel, um Europa für junge Menschen, insbesondere benachteiligte Kinder und Jugendliche, erfahrbar zu machen. Die europäische (Neu-)Ausrichtung muss sich verstärkt auch in den eigenen Handlungsweisen der Kinder- und Jugendhilfe widerspiegeln.

ERWARTUNGEN

Mit Blick auf die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in den kommenden Jahren lassen sich folgende Erwartungen an die Jugendpolitik in Deutschland formulieren:

- Sie wirkt darauf hin, Europäische Jugendpolitik als Ressort- und Querschnittspolitik zum Gestaltungsmerkmal eines sozialen Europa zu machen.
- Sie hat die Aufgabe, die Mitwirkung junger Menschen an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen eines gemeinsamen Europas zu ermöglichen und sicherzustellen, ihnen Räume zum Lernen, Engagieren und Gestalten zu geben und sie zum Mitgestalter eines zukünftigen Europas zu machen. Dazu gehört auch die erweiterte Förderung von grenzüberschreitender Mobilität für alle jungen Menschen und damit verbundener persönlicher, sozialer, gesellschaftlicher und beruflicher Lernerfahrungen und Kompetenzentwicklung.
- Sie muss die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendbildung, darin unterstützen, durch Qualifizierung, gemeinsames Lernen und die Unterstützung europäischer Zusammenarbeit ihre eigene Arbeit europäischer zu denken und zu gestalten, europäische und internationale Impulse aufzugreifen, ihr Handlungsfeld zu europäisieren. Die Einrichtungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich grenzüberschreitend aufstellen.
- Sollte die neue EU-Jugendstrategie erfolgreich sein und die beabsichtigten Wirkungen erzielen, erfordert dies eine wirksame und planvolle Umsetzung in den Mitgliedsstaaten entlang der politischen Prioritätensetzungen und der dafür vorgesehenen Instrumente (z. B. Nationale Aktionspläne). Die Umsetzung in Deutschland muss auf der Basis der bisherigen Erfahrungen weiterentwickelt und neugestaltet werden. Sie muss durch eine horizontale und vertikale Governance jugendpolitische Zielsetzungen, Initiativen und Maßnahmen auf europäischer Ebene mit den verschiedenen Akteuren auf den jeweiligen Ebenen und in den Handlungsfeldern verbinden.
- Die Umsetzung in Deutschland muss als europäische Dimension Bestandteil einer zukünftigen Jugendstrategie des Bundes, der Jugendpolitiken der Bundesländer und der jugendpolitischen Schwerpunkte von Kommunen sowie der Praxis von Kinder- und Jugendhilfe sein. Zentrale jugendpolitische Zukunftsaufgaben, wie aktive europäische Bürgerschaft, politische Bildung, Beteiligung und Engagement, Demokratiebildung, Vielfalt und Teilhabe, Digitalisierung sowie Mobilität sind im Zusammenspiel nationaler und europäischer Jugendpolitik zu bewältigen. Sie sollte in Deutschland dazu beitragen, Impulse aus der europäischen Zusammenarbeit für die fachliche und inhaltliche Arbeit bei den drei im 15. Kinder- und Jugendbericht beschriebenen Kernherausforderungen (Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung)[29] zu generieren.

Die kommende EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands im zweiten Halbjahr des Jahres 2020 muss genutzt werden, starke Impulse in die europäische Zusammenarbeit einzubringen und jugendpolitische Anliegen sowohl auf EU-Ebene als auch in Deutschland zu stärken.

[29] 15. Kinder- und Jugendbericht: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Februar 2018, online abrufbar unter: https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf, S. 6.

8. ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN VON JUGENDPOLITIK IN EUROPA

1| Demokratie, Solidarität, Offenheit, Vielfalt, Gerechtigkeit, Frieden sowie wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt müssen das Fundament für eine tiefgreifende Erneuerung des europäischen Projektes hin zu einem sozialen Europa sein. Eine zukunftsfähige Politik muss Europa (kind- und jugend-)gerechter machen.

2| Ein soziales Europa muss konsequent Verantwortung für die Gestaltung von Lebenslagen und für das gelingende Aufwachsen junger Menschen übernehmen. Politisches Handeln in einem sozialen Europa muss auf der Grundlage von Kinder- und Jugendrechten und der Verpflichtung zu einer einmischenden Politik stattfinden, die junge Menschen, ihr Wohlbefinden, ihre gesellschaftliche Teilhabe und ihre Autonomie in den Mittelpunkt stellt.

3| Kommission, Rat und Parlament werden aufgefordert, den eingeschlagenen Weg der Verstärkung einer sozialen Dimension durch Berücksichtigung jugendpolitischer Fragestellungen und die Gestaltung einer starken europäischen Jugendpolitik, die sowohl eine ressort- als auch querschnittspolitische Dimension hat, konsequent weiterzugehen und weiter zu konkretisieren. Auch die Jugendpolitik in Deutschland muss darauf hinwirken, Europäische Jugendpolitik zum Gestaltungsmerkmal eines sozialen Europas zu machen.

4| Eine neue EU-Jugendstrategie als zentrales Instrument einer Ressortpolitik muss stärker auf Themenfelder fokussiert werden, in denen die EU einen klaren jugendpolitischen Auftrag hat. Sie muss insbesondere die europäischen Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen verbessern, die Beteiligung junger Menschen an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen in Europa ermöglichen, und einen besonderen Wert auf die Weiterentwicklung von Youth Work in Europa legen. Sie muss ihre Governance, Instrumente und Verfahren weiterentwickeln und stärken, um mehr Wirkung erzielen zu können

5| Europäische Jugendpolitik muss auch Querschnittspolitik sein und erkennbar in Bildungs-, Beschäftigungs-, Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie weitere Politikfelder bzw. -strategien hineinwirken. Dazu bedarf es verstärkter Koordinationsmechanismen und -instrumente und einer Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Strategien.

6| Jugendpolitik für junge Menschen in Europa kann nicht an den Grenzen der EU haltmachen, sondern muss sich öffnen für das erweiterte Europa des Europarates. Dies verlangt eine verstärkte Zusammenarbeit im Jugendbereich zwischen EU und Europarat. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Entwicklung einer Europäischen Youth Work Agenda.

7| Europa benötigt eigene jugendspezifische Programme. Die neue EU-Jugendstrategie muss das jugendpolitische Dach von Erasmus+ JUGEND IN AKTION und dem Europäischen Solidaritätskorps sowie deren Nachfolgeprogrammen sein. Beide Programme müssen fortgeführt, inhaltlich weiterentwickelt und die für europäische Jugendprojekte zur Verfügung stehenden Mittel signifikant erhöht werden.

8| Die bestehenden jugendrelevanten Programme in anderen Politikbereichen müssen mit Blick auf die neue Programmgeneration nach 2020 im Dialog mit der Zivilgesellschaft überprüft, bewertet und weiterentwickelt werden, um sie effektiver an den Bedarfen junger Menschen und ihren Problemlagen, aber auch den Bedarfen und Möglichkeiten der Träger der Kinder- und Jugendhilfe auszurichten.

9| Jugendpolitik in Deutschland hat die Aufgabe, die Mitwirkung junger Menschen an Europa zu ermöglichen und sicherzustellen, ihnen Räume zum Lernen, Engagieren und Gestalten zu geben und sie zum Mitgestalter eines zukünftigen Europas zu machen. Sie muss die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendbildung, darin unterstützen, europäische Impulse aufzugreifen sowie ihr Handlungsfeld und ihre Strukturen zu europäisieren.

10| Die Umsetzung der neuen EU-Jugendstrategie in Deutschland muss als europäische Dimension Bestandteil der Jugendpolitiken von Bund, Ländern und Kommunen sein. Zentrale jugendpolitische Zukunftsaufgaben müssen im Zusammenspiel nationaler und europäischer Jugendpolitik bewältigt werden. Die Umsetzung muss auf Basis der bisherigen Erfahrungen weiterentwickelt, eine horizontale und vertikale Governance neugestaltet und im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans konkret ausgestaltet werden.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 27./28. September 2018

ABBILDUNG *Die gegenwärtigen und zukünftig zu erwartenden jugendpolitischen Entwicklungen auf europäischer Ebene im Überblick: EU-Jugendstrategie (EU-JS), Erasmus+, Europäischer Solidaritätskorps (ESK), Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR), Stand September 2018*

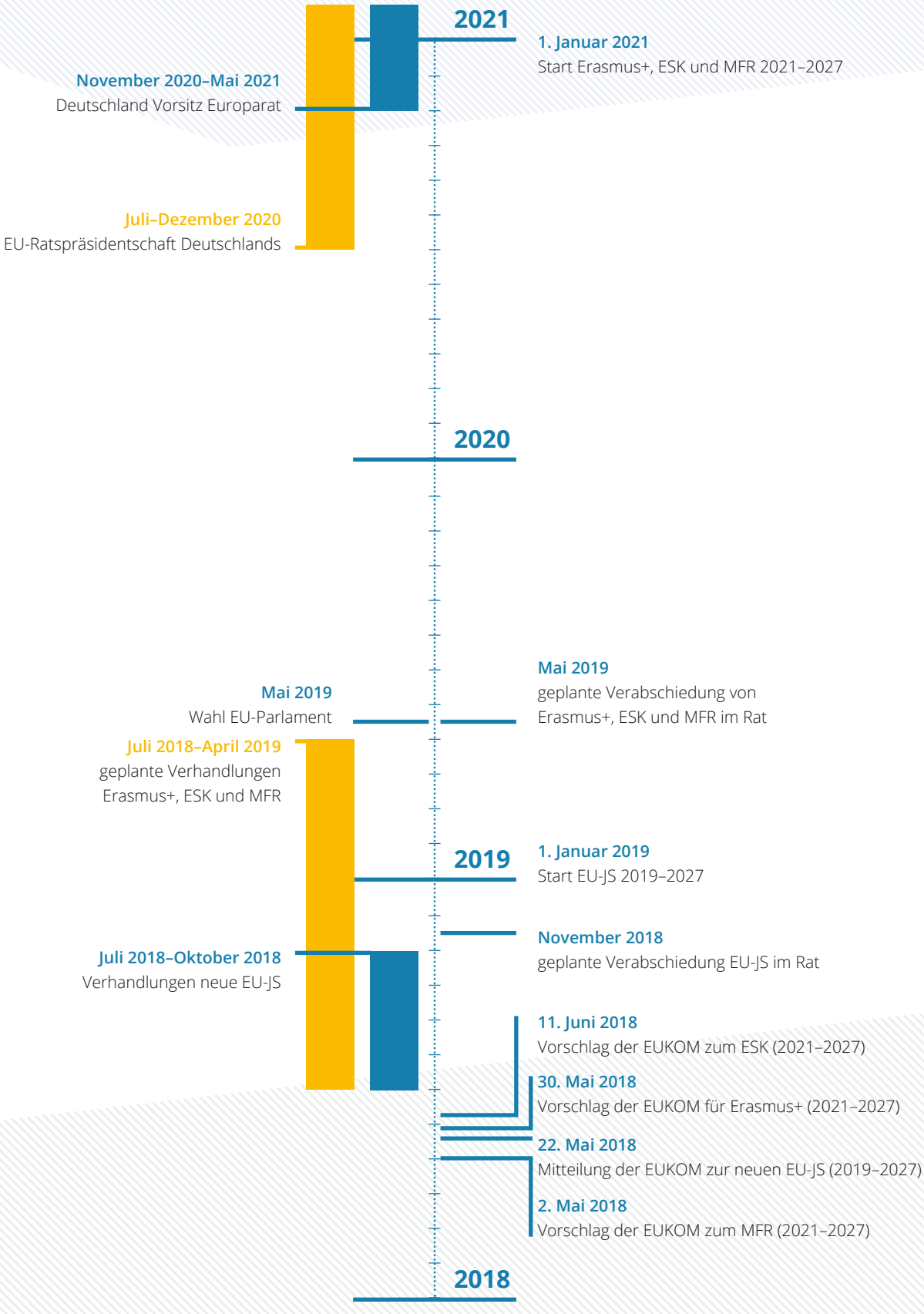

GLOSSAR

ERASMUS+

Das EU-Förderprogramm Erasmus+ wurde 1987 als Erasmus gegründet. In der derzeitigen Phase von 2014-2020 ist das Programm zur Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport in Europa, unter der Bezeichnung Erasmus+ bekannt. Die Mittelausstattung von 14,7 Milliarden Euro ermöglicht es jungen Europäerinnen und Europäern zwischen 13 und 30 Jahren im Ausland zu studieren, sich weiterzubilden, Berufserfahrung zu sammeln oder Freiwilligenarbeit zu leisten – diese Möglichkeiten stehen nicht nur Studenten offen. Mehr als 4 Millionen Menschen sollen von der gegenwärtigen Phase profitieren. Erasmus+ soll einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 für Wachstum, Beschäftigung, soziale Gerechtigkeit und Inklusion sowie zu den Zielen von ET2020, dem strategischen Rahmen der EU für allgemeine und berufliche Bildung, leisten. Das Programm dient der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung seiner Partnerorganisationen im Bereich der Hochschulbildung und soll zur Verwirklichung der Ziele der EU-Jugendstrategie beitragen.

Die Ziele des Programms sind:

1| Reduzierung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit;
2| Förderung der Erwachsenenbildung, insbesondere für neue und auf dem Arbeitsmarkt benötigte Kompetenzen;
3| Motivation junger Menschen zur Teilhabe am demokratischen Leben in der EU;
4| Förderung von Innovation, Kooperation und Reform;
5| Senkung der Zahl der frühen Schulabgänger;
6| Förderung der Zusammenarbeit und Mobilität im Austausch mit Partnerländern der EU.

Die Ziele des Programms werden mit Hilfe der folgenden Leitaktionen verfolgt:

1| Lernmobilität von Einzelpersonen;
2| Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten;
3| Verfahren und Unterstützung politischer Reformen.

ERASMUS + JUGEND IN AKTION

Seit 2014 ist Erasmus + JUGEND IN AKTION ein Programmteil von Erasmus+ für den Bereich der non-formalen und informellen Bildung. Der Europäische Freiwilligendienst war seit 2014 ebenfalls ein Programmteil von Erasmus+, wobei es sich um freiwilliges Engagement junger Menschen handelt, das Bildung, insbesondere Persönlichkeitsbildung und Orientierung in gleichem Maße bietet. Mit der Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps in 2017 wird der ehemalige Europäische Freiwilligendienst als Programmbestandteil von Erasmus+ abgewickelt. Am 30. Mai 2018 legte die EU-Kommission den Vorschlag für die neue Programmphase von 2021 bis 2027 vor.

LINKS BZW. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Verordnung (EU) Nr. 1288/2013, vom 11. Dezember 2013
  https://www.erasmusplus.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Rechtsgrundlagen/verordnung_erasmus_de.pdf
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013, vom 30. Mai 2018
  https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-establishing-erasmus-regulation_de.pdf

EUROPÄISCHER BILDUNGSRAUM BIS 2025

Beim Göteborger Sozialgipfel am 17. November 2017 präsentierte die europäische Kommission ihre Vision sowie konkrete Schritte zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums bis 2025. Ein europäischer Bildungsraum sollte Folgendes umfassen:

1| Mobilität für alle,
2| Gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen,
3| Förderung des Sprachenlernens,
4| Förderung des Lebenslangen Lernens,
5| Unterstützung der Lehrkräfte,
6| Schaffung eines Netzes europäischer Universitäten sowie Förderung einer Einrichtung einer Fakultät für europäische und transnationale Governance,
7| Investieren in die Bildung und
8| Stärkung der europäischen Dimension von Euronews.

LINKS BZW. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Dokument *Auf dem Weg zu einem europäischen Bildungsraum bis 2025* vom 17. November 2017
  https://ec.europa.eu/commission/news/towards-european-education-area-2025-2017-nov-14_de

EUROPÄISCHER SOLIDARITÄTSKORPS (ESK)

Jean-Claude Juncker, Präsident der Europäischen Kommission, kündigt bei seiner Rede zur Lage der Union am 14. September 2016 die Einrichtung eines neuen EU-Förderprogrammes den Europäischen Solidaritätskorps (ESK) an. Dieses ist in seiner Anfangsphase ab 2017 als Teil von Erasmus+ mit der Förderung von Freiwilligenaktivitäten (bisher Europäischer Freiwilligendienst) gestartet. Am 27. Juni 2018 haben das Europäische Parlament und der Rat eine politische Einigung über den Vorschlag der Kommission erzielt, das Europäische Solidaritätskorps bis 2020 mit eigenem Budget und Rechtsrahmen auszustatten. Das Programm soll offiziell am 1. Oktober 2018 in Kraft treten, somit wird der ehemalige Europäische Freiwilligendienst als Programmbestandteil von Erasmus+ abgewickelt und in das neue Programm überführt. Der ESK verfolgt das Ziel, dass junge Menschen die Möglichkeit erhalten, an einem breiten Spektrum von Projekten und Freiwilligenaktivitäten mitzuwirken. Gefördert werden Jugendliche zwischen 18 und 30 Jahren, die sich europaweit in verschiedenen Bereichen (Umwelt, Kultur, Soziales, Unterstützung von Flüchtlingen, Migranten, Kindern oder älteren Menschen) engagieren wollen. So können sie einen konkreten Beitrag für eine solidarische und soziale Zukunft Europas leisten und gleichzeitig ihre persönliche, bürgerschaftliche und berufliche Entwicklung stärken. Ein besonderes Augenmerk legt das Programm auf Inklusion und die Einbeziehung benachteiligter Jugendlicher hinsichtlich einer Teilnahme. Für das Europäische Solidaritätskorps steht in seiner Phase von 2018 bis 2020 ein Gesamtbudget in Höhe von 376,5 Millionen Euro zur Verfügung, davon sollen 90 Prozent für Freiwilligen- und Solidaritätsprojekte und 10 Prozent für Praktika und/oder Jobs verwendet werden. Das neue Programm wird dezentral umgesetzt. In Deutschland wird JUGEND für Europa als Nationale Agentur benannt. Bis 2020 sollen 100.000 Europäer/-innen an ESK-Aktivitäten teilnehmen. Das Europäische Solidaritätskorps ist neben Erasmus+ ein Instrument der EU-Jugendstrategie. Am 11. Juni 2018 legte die EU-Kommission den Vorschlag für die neue Programmphase von 2021 bis 2027 vor.

LINKS BZW. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

- Siehe Pressemeldung *Europäischer Solidaritätskops: vom Pilotprojekt zur endgültigen Einführung*, 27. Juni 2018
  http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/27/european-solidarity-corps-from-pilot-project-to-reality
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms des Europäischen Solidaritätskorps und zur Aufhebung der (Verordnung des Europäischen Solidaritätskorps) und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM (2018) 440/2), 11. Juni 2018
  http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-440-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF)

Foto: Xalanx/Depositphotos.com

EU-JUGENDSTRATEGIE

Im November 2009 verabschiedete der Rat der Europäischen Union (EU) den *erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018)*, besser bekannt als *EU-Jugendstrategie*. Dieser baut auf den *Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa* für den Zeitraum von 2002 bis 2009 auf, welcher die *Offene Methode der Koordinierung* (OMK) im Jugendbereich etabliert hatte. Bei der OMK handelt es sich um ein Kooperationsverfahren der Kommission und der Mitgliedsstaaten, das auf die Erreichung gemeinsam festgelegter Ziele für die EU und das gegenseitige Voneinander-Lernen setzt, gleichzeitig die Alleinzuständigkeit der EU-Mitgliedsstaaten für Jugendpolitik respektiert. Die Mitgliedsstaaten entscheiden also selbst, in welcher Form sie Jugendpolitik und die EU-Jugendstrategie ausgestalten.

Mit der EU-Jugendstrategie werden verschiedene jugendpolitische Aktivitäten und Initiativen der EU unter einem Dach zusammengeführt. Unter den allgemeinen Zielsetzungen, mehr Möglichkeiten und mehr Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen sowie das gesellschaftliche Engagement, die soziale Eingliederung und die Solidarität junger Menschen zu fördern, gibt die EU-Jugendstrategie folgende acht Aktionsfelder als Handlungsrahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit innerhalb der EU vor:

1| Allgemeine und berufliche Bildung;
2| Beschäftigung und Unternehmergeist;
3| Gesundheit und Wohlbefinden;
4| Partizipation;
5| Freiwilligentätigkeit;
6| Soziale Eingliederung;
7| Jugend in der Welt;
8| Kreativität und Kultur.

Die EU-Jugendstrategie sieht einerseits die Förderung explizit jugendpolitischer Maßnahmen (Ressortansatz) vor, verfolgt aber auch einen sektorübergreifenden Ansatz (Querschnittspolitik).

Bei der Verfolgung der Ziele der EU-Jugendstrategie werden die Mitgliedsstaaten durch verschiedene Instrumente unterstützt, beispielsweise durch die Schaffung einer Wissens- und Datenbasis für eine erkenntnisbasierte Jugendpolitik, durch die regelmäßigen Fortschrittsberichte (v. a. durch den EU-Jugendbericht der Europäischen Kommission unter Mitwirkung der EU-Mitgliedsstaaten), grenzübergreifendes Peer-Learning (ein Lernprozess zwischen Jugendlichen, Politikverantwortlichen sowie Praktikerinnen und Praktikern verschiedener Länder mit dem Ziel, von den Erfahrungen der Beteiligten in vergleichbaren Positionen zu lernen), den Strukturierten Dialog (Ziel ist es, die aktive Mitwirkung von Jugendlichen am demokratischen Leben zu fördern. Er beruht auf partizipativen Prinzipien und wird prozesshaft umgesetzt. Aktivitäten im Strukturierten Dialog können in Form von Seminaren, Konferenzen, Konsultationen und anderen Formaten auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene stattfinden). Die EU-Jugendkonferenzen (Oktober 2014 in Rom und April 2018 in Sofia) im Rahmen des Strukturierten Dialoges fördern den direkten Austausch zwischen jungen Menschen (Jugendvertreter/-innen) und politisch Verantwortlichen.

Die inhaltlichen Prioritäten bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie werden in Abstimmung mit den jeweiligen Triopräsidentschaften und unter Billigung durch den Rat der Europäischen Union festgelegt. 2014 verabschiedeten die EU-Mitgliedsstaaten zudem erstmals einen Arbeitsplan für den Jugendbereich, der thematische Schwerpunkte insbesondere für die fachliche Arbeit auf europäischer Ebene definierte. Die Arbeit an diesen Themen soll längerfristig zu einer Wissens- und Erkenntnisgrundlage führen, die die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich stärkt und den Mitgliedsstaaten Anregungen für ihr jugendpolitisches Handeln gibt. Auch für den Zeitraum von 2016 bis 2018 wurde ein EU-Arbeitsplan für die Jugend beschlossen. Während der erste Arbeitsplan auf das Thema Beschäftigung ausgerichtet war, steht nun im zweiten Arbeitsplan die Bekämpfung von Radikalisierung und Ausgrenzung junger Menschen, die Förderung der Inklusion in das gesellschaftliche, kulturelle und bürgerschaftliche Leben sowie die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters im Fokus.

Bund und Länder koordinieren innerhalb Deutschlands die Umsetzung der EU-Jugendstrategie, verbunden mit dem Ziel, europäische Impulse in die Politik und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu befördern. Die EU-Jugendstrategie wird gemeinsam von Bund und Ländern in den folgenden drei ausgewählten Handlungsfeldern umgesetzt:

1| Partizipation fördern und Demokratie stärken;
2| Soziale Integration und gelingende Übergänge in die Arbeitswelt;
3| Anerkennung und Sichtbarmachung des nicht-formalen und informellen Lernens in der Jugendarbeit.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass ihre Aktivitäten in diesen drei Bereichen immer dann zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland dienen, wenn sie eine europäische Dimension haben, d. h. konkret, wenn sie:

1| das Lernfeld Europa für neue Zielgruppen erschließen (benachteiligte Jugendliche);
2| die europäische Mobilität von Fachkräften fördern;
3| den europäischen Fachaustausch fördern;
4| Erfahrungen und Erkenntnisse aus den europäischen Debatten in die deutsche Fachpraxis einbringen;
5| europäische Prozesse des Voneinander Lernens initiieren (*Peer Learning*) und
6| eine sektorenübergreifende Umsetzung anstreben.

Am 22. Mai 2018 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine neue Jugendstrategie von 2019 bis 2027, zusammen mit einem Bericht zu den Lebenslagen junger Menschen, vor.

LINKS BZW. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

- Entschließung des Rates über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018) vom 27. November 2009
  https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:311:0001:0011:DE:PDF
- Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue Strategie für junge Menschen, vom 22. Mai 2018
  http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-269-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF

EUROPARAT UND SEINE JUGENDPOLITIK

Der Europarat stellt eine eigenständige Organisation ohne direkten Bezug zur EU dar. Er ist die älteste zwischenstaatliche politische Organisation Europas (gegründet 1949) und umfasst zurzeit 50 Länder (47 Vertragsstaaten sowie Belarus, Kasachstan und Heiliger Stuhl). Der Europarat hat bereits seit 1964 jugendpolitische Fragen regelmäßig auf seiner Agenda und damit auf den wachsenden Bedarf junger Menschen reagiert, sich aktiv in die Gestaltung der eigenen Zukunft einbringen zu können. Aus diesen Debatten entstand 1972 mit dem Europäischen Jugendwerk erstmals ein europäisches Förderinstrument für Mobilität junger Menschen und Projekte von Jugendorganisationen und Nichtregierungsorganisationen. In den Europäischen Jugendzentren in Straßburg (seit 1972) und in Budapest (seit 1995) finden regelmäßig internationale Seminare Qualifizierungsmaßnahmen und Konferenzen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem Jugendbereich statt. Seit 1985 treffen sich die europäischen Jugendministerinnen und Jugendminister im Rahmen des Europarates und verabschieden regelmäßig Positionen für eine europäische Jugendpolitik, so insbesondere die *Agenda 2020*. Zur weiteren Institutionalisierung der jugendpolitischen Kooperation im Rahmen des Europarats wird 1992 die Jugendabteilung im Europarat eingerichtet (heute als Teil der Direktion *Democratic Citizenship and Participation*). 1998 wurde das *Partnership between the European Commission and the Council of Europe in the field of Youth* (EU-CoE Youth Partnership) gegründet und seitdem aus Mitteln der EU Jugendprogramme und des Europarates gemeinsam finanziert. Nach der in 2008 verabschiedeten *Agenda 2020* haben die Diskussionen über neue jugendpolitische Orientierungen des Europarates bis 2030 bereits begonnen, deren Verabschiedung soll Anfang 2020 sein.

Foto: javindy/Depositphotos.com

EUROPEAN YOUTH WORK CONVENTION

Es handelt sich hierbei um einen europäischen Fachkongress, bei dem es inhaltlich um die Weiterentwicklung und Erneuerung der Europäischen Jugendarbeit geht. Im Juli 2010 fand der erste Fachkongress unter belgischer EU-Präsidentschaft in Gent statt, wo die Erklärung von Gent und daraus resultierend die Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 18./19. November 2010 zur Jugendarbeit hervorging. Im April 2015 folgte die zweite Konferenz unter dem Dach des belgischen Vorsitzes im Europarat in Brüssel.

LINKS BZW. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

- Declaration of the 2nd European Youth Work Convention *Making a world of difference*, vom 30. April 2018
  https://www.jugendfuereuropa.de/downloads/4-20-3690/The%202nd%20European%20Youth%20Work%20Declaration_FINAL.pdf

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (MFR)

Der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) gibt die Ausgabenobergrenzen für die jährlichen Gesamthaushaltspläne der Europäischen Union vor. In ihm ist für einen Zeitraum von sieben Jahren festgelegt, wie viel die EU jedes Jahr insgesamt und für ihre verschiedenen Tätigkeitbereiche einsetzen darf, wenn sie rechtsverbindliche Verpflichtungen eingeht. Die MFR-Verordnung wird vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen. Derzeit gilt der Mehrjährige Finanzrahmen für die Finanzperiode von 2014 bis 2020, der am 2. Dezember 2013 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde. Am 2. Mai 2018 legte die Europäische Kommission ihren neuen Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen von 2021 bis 2027 vor.

LINKS BZW. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027, vom 2. Mai 2018
  https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:f5965d24-4ed6-11e8-be1d-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF
- Informationen zum Mehrjährigen Finanzrahmen
  http://ec.europa.eu/budget/mff/introduction/index_de.cfm

SOZIALE DIMENSION

Die EU setzt in 2017 und 2018 auf eine Stärkung der Sozialpolitik und hat dementsprechend ein umfangreiches politisches Maßnahmenpaket initiiert. Die bisherigen Entwicklungen zeigen eine deutliche Hinwendung zu Fragestellungen, die Kinder- und Jugendliche betreffen, was vermuten lässt, dass Jugendpolitik einen höheren Stellenwert als bisher einnehmen wird.

YOUTH WORK

Der im europäischen Diskurs benutzte Begriff *Youth Work* ist im deutschen Kontext nicht mit seiner wortwörtlichen Übersetzung Jugendarbeit, im Sinne von §§ 11 SGB VIII, gleichzusetzen, da er sich auf ein wesentlich breiteres Spektrum sozialer, kultureller, bildungs- oder allgemeinpolitischer Aktivitäten bezieht, die von und mit jungen Menschen und für diese durchgeführt werden. Diese erstrecken sich zunehmend auch auf Sport- und Leistungsangebote für junge Menschen. Youth Work gehört zum Bereich der außerschulischen Erziehung sowie der zielgruppenorientierten Freizeitbeschäftigungen, die von professionellen oder freiwilligen Jugendbetreuern und Jugendleitern durchgeführt werden. Sie wird in unterschiedlicher Weise organisiert (von jugendgeführten Organisationen, Organisationen für die Jugend, informellen Gruppen oder im Rahmen von Jugenddiensten und staatlichen Behörden). Youth Work gibt es in verschiedenen Formen und Spielarten (beispielsweise offen zugänglich, gruppenbasiert, programmbasiert, im Rahmen der Sozialarbeit und separat) und sie wird auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene konzipiert. Auf europäischer Ebene näherten sich die Mitgliedsstaaten einer gemeinsamen Auffassung von Youth Work, als Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an, dadurch konnte sich dieser Bereich als eigenes Handlungsfeld profilieren.

LINKS BZW. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Rat der Europäischen Union (2013): Schlussfolgerungen des Rates zum Beitrag einer qualitätsvollen Jugendarbeit zur Entwicklung, zum Wohlbefinden und zur sozialen Inklusion junger Menschen
  https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013XG0614(02)&from=DE

FAMILIENUNTERSTÜTZUNG IN DER LEBENSWELT VON JUNGEN MENSCHEN UND IHREN FAMILIEN
HILFEN ZUR ERZIEHUNG ALS BESTANDTEIL EINER GANZHEITLICHEN INFRASTRUKTUR

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen für gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen haben sich in den letzten Jahren erkennbar verändert. Insbesondere Regionen und Städte, in denen Sozialindikatoren auf kritische Lebensverhältnisse hindeuten, weisen erkennbare Steigerungsraten bei Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf aus, welche die Kommunen zusammen mit ihren Partnerinnen und Partnern vor erhebliche Herausforderungen stellen. In der Kinder- und Jugendhilfe als einem wichtigen Partner einer kommunalen Verantwortungsgemeinschaft spiegelt sich diese Entwicklung in einer steigenden Inanspruchnahme familienunterstützender Leistungen wider. Besonderen Ausdruck findet dies in den vergangenen Jahren in der steigenden Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und dem Zusammenhang von Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und dem Bezug von Transferleistungen oder dem erhöhten Hilfe-/Unterstützungsbedarf für beispielsweise alleinerziehende Elternteile, Patchworkfamilien. Vergleichbar gilt dies auch für Pflegefamilien.

Angesichts der voranschreitenden gesellschaftlichen Veränderungen diskutiert die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ im vorliegenden Papier deshalb eine zentrale Zukunftsfrage, die sich zwar an die gesamte Kinder- und Jugendhilfe richtet, sich aber in besonderer Weise bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung stellt: Wie kann es gelingen, lebensweltorientierte Strukturentwicklungen, niederschwellige Hilfen im Sinne des § 16 SGB VIII, Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den Stadtteilen und individuelle Unterstützungsleistungen der Hilfen zur Erziehung anschlussfähig zu gestalten bzw. so miteinander zu verschränken, dass ein bedarfsgerechtes Spektrum an Leistungen mit einem tatsächlichen und nachvollziehbaren Mehrwert für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entsteht. Sie stellt dafür vier Thesen vor, die die Grundlage für eine Diskussion zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung als Bestandteil einer umfassenden familienunterstützenden Infrastruktur im Lebensraum der jungen Menschen und ihrer Familien bilden. Die Diskussion dieser Thesen führt zu fachlichen und politischen Herausforderungen, die in kommunaler Gesamtverantwortung geprägt und von den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe angegangen werden müssen.

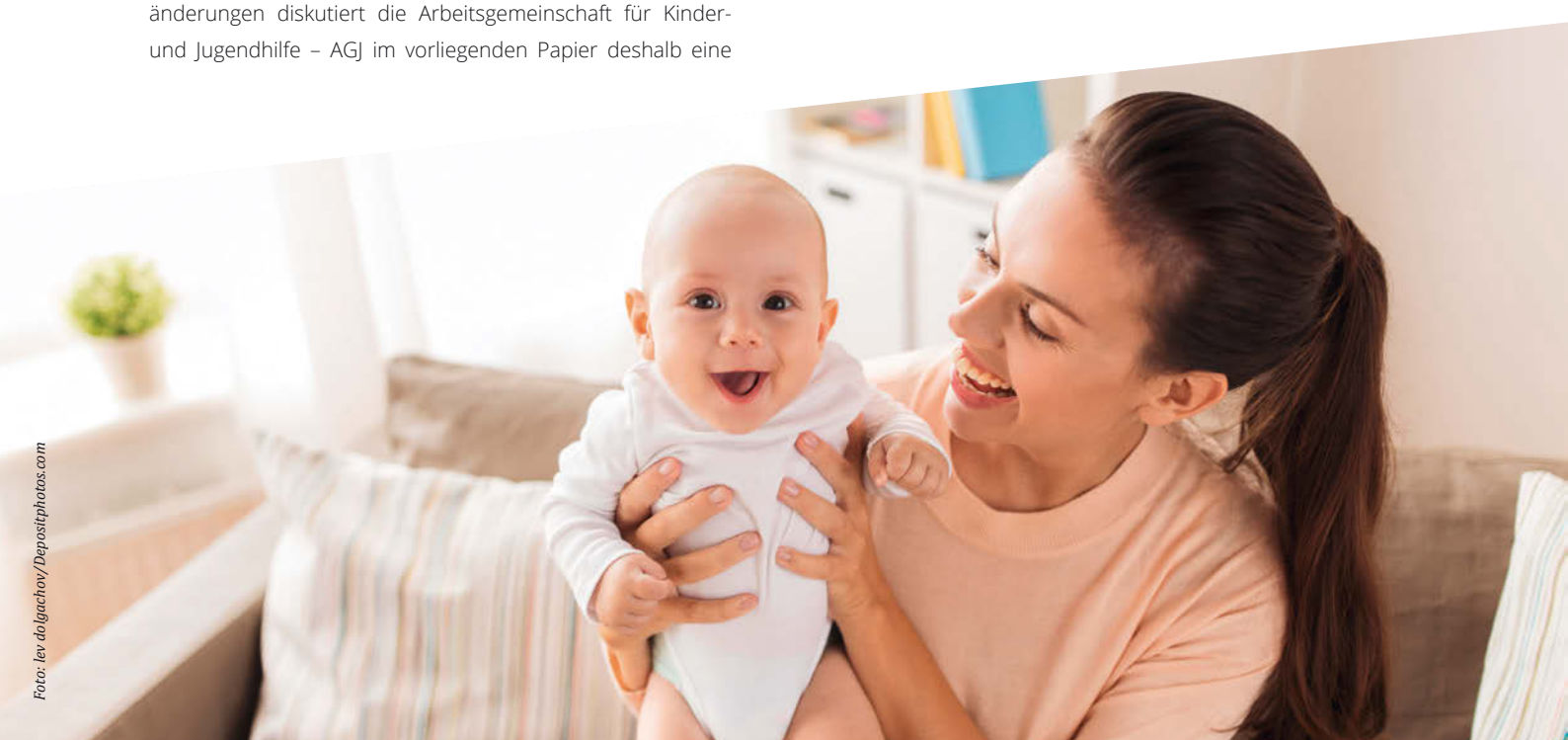

Foto: lev dolgachov/Depositphotos.com

1. DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG MÜSSEN SICH WEITERENTWICKELN, AUSDIFFERENZIEREN SOWIE FLEXIBILISIEREN UND BESTANDTEIL EINER GANZHEITLICHEN SOZIALEN INFRASTRUKTUR WERDEN.

Die mehrheitlich einzelfallbezogenen Konzepte der Hilfen zur Erziehung orientieren sich in aller Regel an den in §§ 27 ff. SGB VIII ausdrücklich benannten Hilfeformen. Über die Jahre hat es innerhalb dieses etablierten Hilfesystems eine Reihe konzeptioneller Ausdifferenzierungen gegeben, allerdings nur begrenzt, auf einzelne Region beschränkt.

Die in § 27 SGB VIII mit der Formulierung *„insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35"* intendierte Öffnungsklausel scheint bisher in der Praxis noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft zu sein. Seine Begründung findet dies häufig in dem Hinweis auf den individuellen Rechtsanspruch, der durch andere Hilfeformen in der Einzelfallhilfe und der fallübergreifenden Arbeit in seiner Ausdrücklichkeit in Frage gestellt werden könnte. Dabei können nach § 27 Abs. 2 SGB VIII auch andere bedarfsorientierte individuelle Hilfeoptionen wie z. B. Nachhilfe, Babysitterdienst, befristete Haushaltshilfe u. a. gemeinsam mit der/dem Hilfesuchenden herausgearbeitet werden, sofern die Hilfen im konkreten Einzelfall geeignet und notwendig sind, um eine Erziehung zum Wohl des jungen Menschen wieder zu ermöglichen.[1]

§ 27 Abs. 3 SGB VIII verweist zwar darauf, dass Hilfe zur Erziehung die Gewährung pädagogischer und therapeutischer Leistungen umfasst, hat aber auch hier eine Öffnungsklausel vorgesehen. Dabei können systematisch Potentiale des (sozialen) Umfelds wie z. B. Familienangehörige, Nachbarinnen und Nachbarn, Freundschaften wie auch die Angebote der Institutionen und Organisationen im Lebensumfeld eruiert sowie als mögliche Unterstützer kontaktiert und eingebunden werden.

Eine Engfassung des Leistungskataloges verstellt den Blick auf die eigentliche Herausforderung, nämlich durch die Art der Hilfegestaltung den Lebenswelten, dem Bedarf junger Menschen und ihrer Familien an Unterstützung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Potentiale zu entsprechen. Solange der Zugang zu den Hilfen zur Erziehung einen gewissen Grad an Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten oder Überforderungen voraussetzt, wird sich der Allgemeine Soziale Dienst/Regionale Soziale Dienst (ASD/RSD) als gewährende Stelle erst dann mit der Einleitung erzieherischer Hilfen befassen, wenn es dem Grunde nach schon „zu spät" ist und sich Probleme, Störungen oder Schädigungen verfestigt haben.

Zu dieser hochgelegten Messlatte für die Auslösung des individuellen Rechtsanspruches gesellt sich – trotz der Öffnungsklausel – das eher begrenzte Repertoire der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Anstatt der ausdrücklichen Intention des § 36 SGB VIII bei der Hilfegewährung und Hilfeplanung nach individuellen und passgenauen Unterstützungsmöglichkeiten zu folgen, werden die Antworten aus dem vorhandenen Angebotsspektrum gegeben. So wird regelmäßig auf klassische Hilfesettings wie beispielsweise die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) zurückgegriffen. Regionale Vergleiche machen aber unterschiedlich hohe Abbruchquoten deutlich und verweisen auf eine verschiedenartige Passgenauigkeit dieser Hilfeform.

Damit rückt die Frage in den Vordergrund, ob einerseits die Betroffenen ausreichend in die Entscheidungsprozesse eingebunden sind und andererseits das Hilfeangebot auf die Bedürfnisse der Betroffenen ausreichend flexibel zugeschnitten ist und im laufenden Hilfeprozess angepasst wird. Die aus der Perspektive dieses Papiers hochschwelligen Hilfen zur Erziehung sollten dazu durch ein Handlungsfeld ergänzt werden, das Unterstützung unterhalb eines dezidierten erzieherischen Bedarfs anbietet. Dies böte unter anderem die Chance auch innerhalb der Hilfeplanung auf ein breiteres und flexibleres Spektrum an Hilfeleistungen zurückgreifen zu können. Dabei kann auf *good practice* wie die Netzwerke Früher Hilfen sowie auf vorhandene Angebote wie z. B. Familien- und Mütterzentren, Mehrgenerationenhäuser, Jugendtreffs oder auch bereits gelebte Kooperationen mit Kindertagesstätten zurückgegriffen werden. Diese Angebote gilt es, strukturell und methodisch im Sinne der Verbindlichkeit und des Zusammenwirkens der familienunterstützenden Hilfen insgesamt weiterzuentwickeln. Erforderlich hierfür ist, dass jeweils spezifiziert wird, was der Part der einzelnen Akteure ist, was diese leisten können und wie sich die Zusammenarbeit konkret gestaltet.

Damit kämen in der kommunalen Praxis zwei Ansätze zusammen, nämlich einerseits konkrete Hilfen und Leistungen, die den Adressatinnen und Adressaten in der Lebenswelt bei der Bewältigung individueller Schwierigkeiten helfen und andererseits eine niedrigschwellige und flexible ebenfalls in der Lebenswelt der Familien verankerte Infrastruktur, die auf die Überwindung von Ausgrenzung und Stigmatisierung und die Verbesserung von gesellschaftlicher Teilhabe zielt.

[1] Zum Vorschlag einer rechtlichen Klarstellung zum § 36a Abs. 2 SGB VIII siehe AGJ-Empfehlungen zum Reformprozess *Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!*, 2016, S. 25

2. DER ASD HAT IM LEBENSRAUM DER JUNGEN MENSCHEN UND IHRER FAMILIEN EINE SEISMOGRAPHISCHE FUNKTION. DIESE GILT ES FACHLICH UND STRUKTURELL ZU STÄRKEN.

Die hohe Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung wirkt sich unmittelbar auf die Arbeitsbelastung und die Arbeitsweise vor allem der ASD/RSD aus. Akute Einzelfälle im Rahmen des Kinderschutzes, der Inobhutnahmen und aufwendiger HzE-Verfahren werden vorrangig zu Lasten der Arbeit in den Wohnquartieren geleistet. Und dies vor dem Hintergrund, dass sich beispielweise in den sozial benachteiligten Quartieren Veränderungen manifestieren, die massive Konsequenzen für das Aufwachsen junger Menschen und ihrer Familien haben. Schlechte und beengte Wohnverhältnisse, Verkehr, hohe Umweltbelastungen, Armut etc. führen zu Problemen, deren Folgen in die Kinder- und Jugendhilfe hineinwirken, ohne dass sie hierfür verantwortlich ist oder adäquate Konzepte anbieten kann. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es aber, im Rahmen ihrer seismografischen Funktion diese Probleme in politische Entscheidungsprozesse einzubringen.

Erschwert wird die Arbeit der ASD/RSD zusätzlich – wenn auch regional unterschiedlich im Hinblick auf die finanzielle und personelle Situation vieler Kommunen – durch den Legitimationsdruck in der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder, Jugendliche und Familien zu unterstützen, den Kinderschutz zu gewährleisten und gleichzeitig die Kosten der Hilfen zur Erziehung im Blick zu behalten, stellt hohe fachliche und persönliche Anforderungen. Diese Gemengelage kann Frust und Resignation unter den Mitarbeitenden der Sozialen Dienste und auch der Träger der freien Jugendhilfe auslösen.

Dabei böten sich für den ASD auf der Quartiersebene im Vorfeld erzieherischer Hilfen erhebliche Chancen: Die Mitarbeitenden der ASD/RSD sind neben ihrer Einzelfallarbeit gerade, aber nicht nur in den Städten und Ballungsgebieten in die sozialräumliche Arbeit fest eingebunden. Sie begleiten beispielweise Elterntreffs, leiten Arbeitsgruppen zur Verbesserung der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule, moderieren Veranstaltungen zu Themen des Wohnquartiers und gestalten den Transfer zu den Verantwortlichen der örtlichen Stadtentwicklung und Stadtteilpolitik. Erreicht wird damit ein Kontakt zur Bewohnerschaft, der nicht erst dann zustande kommt, wenn Probleme eskalieren. Vielmehr nehmen sie frühzeitig gegenwärtige Entwicklungen und Themen wahr, woraus sich Spielräume zur Planung und Umsetzung bedarfsorientierter Entlastungs- und Unterstützungsangebote eröffnen, die sich an den jeweiligen Gegebenheiten des Stadtteils und vor allem an den dort lebenden Menschen orientieren.

Mit Blick auf die Gestaltung einer ganzheitlichen Infrastruktur müssten die ASD/RSD als mikrokosmische Organisationseinheit ihren Blick für Entwicklungen im Stadtteil und in den Straßenzügen weiter schärfen, um selbst seismographisch im Sinne eines frühen Erkennens agieren zu können. Sie sollten aktiv auf die Menschen in den Wohnquartieren zugehen, sich für ihr Leben interessieren und sie mit den Angeboten im Stadtteil in Verbindung bringen. Dazu ist es von Vorteil, wenn in der individuellen Hilfeplanung und in der Betrachtung von Hilfeverläufen systematisch hemmende und förderliche Faktoren (in der Lebenswelt/-Stadtgebiet) erfasst werden. Im Zusammenspiel von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe könnte dann das Portfolio an passgenauen Angeboten erweitert werden. Die Träger der freien Jugendhilfe haben oft vielfältige Vernetzungen in die Hilfesysteme und verfügen durch ihre Trägerstrukturen über Kenntnisse zu diesen Angeboten im Sozialraum sowie über Kompetenzen zu deren Einbeziehung. Sowohl für die Arbeit beim ASD/RSD als auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe braucht es allerdings ausreichende personelle, zeitliche und finanzielle Mittel und entsprechende Fachkonzepte.

3. DIE INTEGRIERTE (BEREICHS- UND RESSORTÜBERGREIFENDE) PLANUNG IST EINE GRUNDVORAUSSETZUNG FÜR DIE ENTWICKLUNG EINER BEDARFSGERECHTEN INFRASTRUKTUR IM LEBENSRAUM VON FAMILIEN.

Aus der Perspektive der jungen Menschen und ihrer Familien ist es unbedingt notwendig, dass die in der Regel für sich stehenden Leistungen und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Gesundheitshilfe, der Schulentwicklung, der Übergangsgestaltung vom Jugend- ins Erwachsenenleben (insbesondere im Bereich der beruflichen (Aus-)Bildung, und des Bildungssektors), des bürgerschaftlichen Engagements u. a. sowie insbesondere der Hilfen zur Erziehung miteinander in Beziehung gesetzt und verknüpft werden. Die solitären Handlungsfelder der kommunalen Daseinsvorsorge und Begleitung in komplexen

Foto: Milosz_/Depositphotos.com

Lebenslagen – dazu gehören zum Beispiel auch Kinder- und Jugendarbeit, Arbeitsförderung, Verkehrssicherung, Wohnungsbauförderung, Bildungsarbeit, Integrationsarbeit sowie Stadt- und Quartiersentwicklung – sollten im Interesse frühzeitiger, flexibler und auch passgenauer individueller Hilfen für Familien und einer ganzheitlichen Infrastruktur, die auf gleichberechtigte Teilhabe zielt, miteinander vernetzt und verbunden werden. Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit können damit konzeptionell und paradigmatisch auf einer höheren Organisationsstufe flexibel, integriert und weitgehend sozialräumlich aufeinander abgestimmt werden.

Eine integrierte Jugendhilfeplanung und -berichterstattung kann hier die notwendigen fachlichen Impulse geben, in dem sie zeitnah Rückmeldungen aus den Stadtteilen und Regionen des Jugendamtsbezirks erhält, Infrastruktur- und Sozialdaten regelmäßig auswertet und mit den Praktikerinnen und Praktikern vor Ort Planungsprozesse gestaltet. Die bisher in den meisten Kommunen zentral organisierten und zum Teil personell auf ein Minimum reduzierten Jugendhilfeplanungen müssten in ihrer Rolle und Funktion gestärkt werden. Es wird immer wichtiger werden, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Diskurs über bedarfsgerechte Leistungen datenbasiert führt und divergierende Interessenlagen im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien gestaltet. Hierbei muss sich die Kinder- und Jugendhilfe auch wieder stärker in kommunal- und landespolitische Diskurse einbringen.

Der jugendhilfeplanerische Prozess muss in der Lage sein, sozialräumlich den vom Sozialdienst im Dialog mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen und weiteren Akteuren im Sozialraum ermittelten Unterstützungsbedarf in konkrete Konzepte und Maßnahmen umzusetzen. Eine (dezentrale) Jugendhilfeplanung müsste sich deshalb in den Arbeitsstrukturen der Regionen und Stadtteile gut auskennen und die Akteure in Planungsprozesse einbinden. Dazu ist auch die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe weiter auszugestalten.

Generell wäre es sicher auch von Vorteil, wenn sich eine (dezentrale) Jugendhilfeplanung mit dem ASD/RSD auf die unmittelbare Ebene des direkten Diskurses mit den Betroffenen und mit den Trägern der freien Jugendhilfe begeben würde. Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Sozialräumen müssten in den Kommunen zusammengeführt und miteinander verknüpft werden. Planungen könnten gebündelt und anderen Regionen und Stadtteilen zugänglich gemacht werden. Die unterschiedlichen Planungs- und Umsetzungsebenen würden wechselseitig voneinander profitieren. Die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe würde hierdurch nachhaltig gestärkt werden. Die Qualität der fachlichen Auseinandersetzungen mit den Leistungsanbietern der Kinder- und Jugendhilfe würde dadurch ebenfalls gestärkt werden.

Dazu bedarf es einer ausreichenden personellen Ausstattung der Jugendhilfeplanung, der Anpassung von Fachkonzepten sowie einer Weiterentwicklung der vorhandenen derzeit primär auf die Einzelfallebene ausgerichteten Steuerungslogik und eine entsprechende Qualifizierung der zuständigen Mitarbeitenden.

Im Rahmen einer integrierten und ressortübergreifenden Planung wird sich auf der fachlichen Ebene für alle Akteurinnen und Akteure die entscheidende Frage stellen, ob über die einzelfallbezogenen Hilfen hinaus auch ergänzend die Investition in eine qualitative und quantitative Stärkung der

Regelangebote und eine ganzheitliche Infrastruktur möglich ist und wie diese zu finanzieren wären. Wenn die Regelangebote (frühkindliche/schulische Bildung, Gesundheitssystem, Familien- oder Bürgerzentren) u. a. zielgerichtet zur Prävention und Unterstützung benachteiligter Kinder und Familien genutzt würden, wäre in dem Zusammenhang zu prüfen, ob eine Investition in strukturbildende oder strukturstärkende Maßnahmen über das Budget der Hilfen zur Erziehung und/oder über die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) möglich ist. Hierfür braucht es entsprechende kommunalpolitische Willensbildungsprozesse.

4. KOOPERATION UND VERKNÜPFUNG VON ANGEBOTEN IN UND AUSSERHALB DER KINDER- UND JUGENDHILFE SIND ZENTRALE BESTANDTEILE EINER GANZHEITLICHEN FAMILIENUNTERSTÜTZUNG.

Die Angebote und Leistungen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe sollten konsequent miteinander verknüpft und konzeptionell aufeinander abgestimmt werden. So sollten in den Regionen und Stadtteilen beispielsweise im Rahmen der frühkindlichen Bildung Angebote der Familienbildung mit den Frühen Hilfen, Frühförderung, Familienbildung mit den Angeboten der Erziehungsberatung, Erziehungsberatung mit den Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit den Familienzentren, Familienzentren mit den Hilfen zur Erziehung, die Hilfen zur Erziehung mit Schulen usw. systematisch so verzahnt werden, dass Bedarfe gedeckt bzw. benötigte Unterstützung frühzeitig erkannt und bedient werden kann. Hierbei ist insbesondere die Gestaltung der Übergänge zwischen den verschiedenen Systemen konsequent in den Blick zu nehmen. Nur wenn es gelingt, die jungen Menschen bzw. ihre Eltern gut von A nach B zu begleiten, können die Chancen auf eine gleichberechtigte Teilhabe erhöht werden.

Als Grundlage für vernetzte Arbeitsweisen bedarf es innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe klarer Abstimmungen und Beauftragungen auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (teilweise sogar des Jugendhilfeausschusses), um gegenüber den Mitarbeitenden des ASD/RSD und den Trägern der freien Jugendhilfe deutlich zu machen, dass vernetztes Arbeiten über die Einzelfallhilfe hinaus gewünscht und gleichwertiger Bestandteil der Arbeit ist.

In § 81 SGB VIII ist darüber hinaus die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen verankert. Diese Verpflichtung zur Kooperation über die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus nimmt einen der Kerngedanken des vorliegenden Diskussionspapieres auf, dass die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur dann ihre Kraft entfalten können, wenn sie in fach- und ressortübergreifendes Handeln eingebettet sind. Und hier sei außerdem noch einmal deutlich erwähnt, dass es im Hinblick auf die Hilfen zur Erziehung und ihr Verhältnis zu den Infrastrukturleistungen anderer Leistungssysteme nicht darum geht, diese gegeneinander zu stellen, sondern dass vielmehr die parallel bestehenden Leistungen und Angebote – auch zukünftig – gebraucht werden. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sollte vielmehr im Mittelpunkt stehen, die Leistungspotentiale der verschiedenen Systeme diesbezüglich zu stärken und mit Blick auf Synergien gezielter miteinander zu verschränken.

Um eine Zusammenarbeit in gemeinsamer Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Systemlogiken und Aufgabenbereiche zu erreichen, braucht es Strukturen und miteinander abgesprochene Prozesse, damit die verschiedenen Akteure mit der Absicht einer Verständigung zu den gemeinsamen Zielsetzungen, jeweiligen Aufgabenbereichen und gemeinsamen Standards ins Gespräch kommen und in eine konstruktive Kooperation gebracht werden. Gelingende Kooperation setzt Verbindlichkeit und transparente Verfahren voraus. Entsprechend ist eine jeweilige rechtlich verbindliche Kooperationsverpflichtung aller Akteure aus Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen erforderlich, ebenso wie ein entsprechender politischer Wille sowie die Gewährung der dafür notwendigen Ressourcen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 6./7.Dezember 2018

DAS RECHT GEHÖRT ZU WERDEN (ART. 12, UN-KINDERRECHTSKONVENTION). PARTIZIPATION IN DER KINDERTAGESBETREUUNG.

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

„Die Perspektive von Kinderrechten als Basis von Partizipation justiert die pädagogische Blickrichtung, die nach wie vor häufig von Fürsorgegedanken geprägt ist".[1]

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wirft mit dem vorliegenden Positionspapier einen Blick auf das Recht auf Partizipation[2] von Kindern zwischen 0 und 6 Jahren und nimmt dabei eine kinderrechtliche Perspektive ein (Art. 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention Berücksichtigung des Kindeswillens).[3] Der in Art. 3 formulierte Kindeswohlvorrang durchdringt sowohl Schutz-, Förder- als auch Beteiligungsrechte und ist deshalb bei Fragen zu Reichweite und Grenzen von Partizipation das Leitprinzip. Im vorliegenden Papier wird auf die Umsetzung von Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention eingegangen, darüber hinaus können auch Art. 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit) und Art. 17 (Zugang zu Medien) zu Beteiligungsrechten gezählt werden.

In Bezugnahme auf den staatlichen Wirkungsbereich und das Alter von 0 bis 6 Jahren fokussiert dieses Positionspapier auf das Recht auf Partizipation in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Verpflichtung aus Art. 4 der UN-Kinderrechtskonvention, die Vertragspartnerin möge alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte ergreifen, bezieht sich auf den staatlichen Bereich. Explizit nicht erfasst von diesem Papier sind also unter anderem der private familiäre Bereich[4], das Recht auf Partizipation in medizinischen Entscheidungen[5] und das Recht auf Anhörung in Verwaltungs- oder gerichtlichen Verfahren[6] sowie das Recht auf Partizipation in den Hilfen zur Erziehung.[7]

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft. Nach Rücknahme der zunächst erklärten Vorbehalte in 2010 gilt die UN-Kinderrechtskonvention nun ohne Ausnahmen im Range eines einfachen Bundesgesetzes, ähnlich dem Sozialgesetzbuch. Das SGB VIII legt in § 8 fest: Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden. Auch Eltern sind aufgefordert, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen (§ 1626 Abs. 2 BGB). Als positive Entwicklung kann zudem die Änderung des § 45 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz gesehen werden. Hierdurch sind Einrichtungen zur konzeptionellen Festschreibung von Verfahren der Beteiligung und Beschwerde verpflichtet.

Kinder haben das Recht auf Beteiligung und das Recht, als eigene Persönlichkeiten mit wachsender Selbstbestimmungsfähigkeit ernst genommen und als eigene Rechtsträger wahrgenommen zu werden. Denn die Umsetzung des Rechts des Kindes, gehört zu werden, ist integraler Bestandteil der Vorbereitung des Kindes auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft (Art. 29 (1) der UN-Kinderrechtskonvention). Partizipation stärkt individuell das Selbstbewusstsein des Kindes und ermöglicht wichtige Erfahrungen der Selbstwirksamkeit. Darüber hinaus ist Partizipation Grundvoraussetzung für das Ausbilden von sozialen Kompetenzen und somit für ein demokratisches Miteinander.

[1] Vgl. Knauer/Sturzenhecker (2016): Demokratische Partizipation von Kindern.

[2] In diesem Papier wird der Begriff Partizipation synonym zu Beteiligung, Mitbestimmung, Mitwirkung, Teilnahme oder Teilhabe verwandt und soll als Sammelbegriff für verschiedene Grade und Formen des Aktivseins, der Anteilnahme und der Einbindung stehen.

[3] Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

[4] Vgl. dazu bspw. WorldVision Kinder in Deutschland 2013.

[5] Vgl. dazu bspw. Wiesemann C, Peters S (2013): Kindeswohl und Kindeswille in der Medizin. Eine ethische Analyse. Frühe Kindheit 2013; 23: 22–9.

[6] Vgl. dazu bspw. Deutsches Institut für Menschenrechte, Annemarie Graf-van Kesteren (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann.

[7] Vgl. dazu bspw. Pluto, Liane (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie.

Foto: santypan/Depositphotos.com

Um Partizipation in der frühen Bildung mit Kindern leben zu können, braucht es für alle Kinder die Möglichkeit Zugang zum System der Kindertagesbetreuung zu haben. Auf dies weist die AGJ in ihrem Positionspapier *Zugänge zur Kindertagesbetreuung. Eine Betrachtung aus kinderrechtlicher Perspektive*[8] hin und beschreibt, was die verantwortlichen Ebenen für einen gerechten Zugang aller Kinder tun müssen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ skizziert mit diesem Positionspapier, wie Kinderrechte als Basis des pädagogischen Handelns in der Kindertagesbetreuung wirken.

1. QUALITÄT IN DER FRÜHEN BILDUNG HINSICHTLICH PARTIZIPATION

WARUM PARTIZIPATION?

Die Frage „Warum Partizipation?" stellt sich formell nicht, denn: Partizipation ist – wie bereits eingangs erwähnt – ein Recht, welches Kindern zusteht und ihnen gewährt werden muss. Die rechtlichen Grundlagen hierfür finden sich unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention und dem SGB VIII. Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 ist der § 45 (2) SGB VIII geändert worden, und in ihm ist inzwischen sogar die Erteilung der Betriebserlaubnis einer Einrichtung von konzeptionell verankerten Partizipationsverfahren abhängig. Nachfolgend wird erläutert, welche Gründe es für Partizipation von Kindern gibt und welche Wirkung diese auf Kinder und Fachkräfte haben kann.

Es geht bei Partizipation also nicht nur darum, die Bedürfnisse und Interessen der Kinder wahrzunehmen und aufzugreifen, sondern Selbstwirksamkeit erfahrbar zu machen, zur Selbstständigkeit zu erziehen, zu begleiten und gemeinsam Alltag zu gestalten. Partizipation sollte die Aufmerksamkeit gegenüber sich selbst und anderen fördern und stärken. Innerhalb von Gruppen stärkt Beteiligung die Individualität und die Zugehörigkeit gleichermaßen, und neben der eigenen Wirksamkeit erfahren Kinder auch ihre Kompetenz und Verantwortung. Partizipation ist ein wesentlicher Bestandteil von Bildungsprozessen und trägt zur Nachhaltigkeit von Bildungserfolgen und zur Stärkung der Persönlichkeitsbildung bei.

BETEILIGUNG ERÖFFNET MITARBEIT, MITVERANTWORTUNG UND MITBESTIMMUNG

Partizipation bewegt sich zwischen den Polen formell und informell, institutionalisiert und alltagsintegriert, ritualisiert und spontan. Sie kann singuläre Ereignisse umfassen oder dauerhaften Charakter besitzen und sich in der Mitbestimmung von Hausregeln, in Gremien oder Delegierten niederschlagen. In vielen Fällen kann Partizipation dazu führen, dass Kinder Entscheidungen (zunehmend) autonom treffen.

Partizipation ist kein statisches Konzept, das, einmal eingeführt, unverändert fortbestehen kann. Vielmehr ist Partizipation als dynamisches und tendenziell expansives Konzept zu verstehen, das permanent evaluiert und ausgeweitet werden kann. Mit den Erfahrungen eröffnen sich Schritt für Schritt weitere Beteiligungsräume. Dafür ist die regelmäßige Beobachtung, (Selbst-)Reflexion und Kommunikation darüber im Team, mit den Eltern und dem Träger erforderlich. Wie werden z. B. bereits bestehende Partizipationsrechte und -formen für Kinder gewährleistet, die neu dazukommen, die nicht Deutsch sprechen oder eine Beeinträchtigung haben? Können auch sie ihr Recht auf Partizipation wahrnehmen?

Partizipation bezieht sich auf Gruppen und auf einzelne Personen. In der individuellen Fachkraft-Kind-Interaktion (Spielen, Wickeln, Anziehen, Essen etc.) werden die individuellen Bedürfnisse wahrgenommen und je nach Situation alters- und entwicklungsgerecht berücksichtigt. In Gruppensituationen (Planen von Aktivitäten, Essen, Spielen, Singen, Sprechen) kann das Recht auf Partizipation von Kindern *„in allen sie berührenden*

[8] https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/zugaenge_kita.pdf.

Angelegenheiten" (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention) ebenfalls umgesetzt werden. Der Kindeswohlvorrang (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention) bleibt Leitlinie des Erziehungs-, Bildungs- und Schutzauftrags der Fachkraft und muss mit den Wünschen und Ideen der Kinder in Einklang gebracht werden.

Partizipation umfasst alle Bereiche der Kindertagesbetreuung. Jeder Handlungsschritt, jede Entscheidung oder unterlassene Entscheidung kann unter Partizipations-Aspekten betrachtet werden. Fachkräfte sollten sich jedoch zunächst im Team entscheiden, an welchen Themen und Prozessen sie die Kinder beteiligen wollen und an welchen auch nicht. Vergleichsweise einfach und naheliegend ist Partizipation im Rahmen von Projektarbeit, mit klar definierten Rollen und einem Anfang und Ende. Wesentlich komplexer, weil tendenziell unbegrenzt, ist die Integration von Partizipation in den Alltag. Institutionalisierte Formen der Beteiligung, wie z. B. Parlamente, haben den Vorteil, dass sie verlässliche Strukturen sind, die Transparenz gewährleisten und Beteiligung einklagbar machen.[9] So kann das Ob, das Wann und das Wie von Beteiligung hier nicht vom Willen der Fachkräfte abhängen, da die Kinder genau wissen, was die Aufgabe und die Mitbestimmungsrechte des Parlaments sind. In jedem Fall ist der erste Schritt zur Partizipation: zuhören und ernst nehmen. Institutionalisierte Formen der Beteiligung können hingegen nur lebendig werden, wenn Kinder im Alltag die Sicherheit gewinnen, dass ihre Beteiligung und auch ihre Kritik von den Fachkräften erwünscht ist.

Nicht alles muss partizipativ entschieden werden – aber es muss den Kindern klar sein, wo sie welche Beteiligungsmöglichkeiten haben. Kinder haben zudem das Recht auf eine Erklärung. Das heißt, dass Fachkräfte ermöglichen sollten, dass Kinder sich beschweren und Entscheidungen, die aus ihrer Sicht ungerecht waren, hinterfragen und kritisieren können. Fachkräfte sind dann in der Pflicht der Erklärung.

GRENZEN VON PARTIZIPATION

Grenzen der Partizipation sind dort, wo Kinder gefährdet werden und Schäden entstehen (Art. 3 Kindeswohlvorrang und Art. 19 Schutz vor Gewaltanwendung UN-Kinderrechtskonvention). Entstehen im Partizipationsprozess Fragen oder Zweifel, können Eltern und Fachkräfte gemeinsam klären, wo beispielsweise eine Gesundheitsgefährdung beginnt und wo Selbsterprobung – auch mit „gefährlichen" Gegenständen oder in Aktivitäten – in Ordnung ist.

Partizipationsprozesse sollen nicht diskriminieren und nicht ausschließen (Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention), so auch der Kerngedanke der Demokratiebildung. Führt Mitbestimmung der Kinder im Resultat dazu, dass ein oder mehrere Kinder ausgeschlossen werden, sollte die Fachkraft diesen Effekt erkennen und pädagogisch thematisieren. Von Kindern getroffene Entscheidungen, die ungewollt einzelne Kinder ausschließen, müssen von der Fachkraft thematisiert, aufgearbeitet und Alternativen dazu angeboten werden.

Partizipation endet nicht dort, wo aus Perspektive der Fachkräfte ein ungewünschtes Ergebnis oder ungewünschte Nebenwirkungen absehbar sind. Kinder müssen die Möglichkeit erhalten, getroffene Entscheidungen zu überdenken und zu revidieren. Aus Fehlern zu lernen, heißt auch, das Recht zu haben, Fehler zu machen. Einrichtungen und Kindertagespflegestellen brauchen daher eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit, wenn Partizipation gelingen soll.

2. INSTITUTIONELLE ERFORDERNISSE FÜR PARTIZIPATION IN DER FRÜHEN BILDUNG

PARTIZIPATION IST EINE FRAGE DER HALTUNG

Partizipation kann, insbesondere in der Einführungsphase, anstrengend sein. Zudem verlaufen Partizipationsprozesse nicht unbedingt geradlinig und müssen erst durch Erfahrungswerte stabilisiert werden. Damit Partizipation gelingt, muss sie gewollt sein. Das setzt eine offene Haltung voraus. Die Bedeutung und Wirkung von Partizipation sollte bewusst sein, damit es gelingt, Verantwortung abzugeben und in die Hände der Kinder zu legen. Spontanität, Gelassenheit und Fehlertoleranz tragen wesentlich zum Gelingen von Partizipation bei. Hilfreich ist zudem, sich selbstkritisch mit dem Umgang von Macht zu beschäftigen, die eigene Haltung zu reflektieren und Entscheidungsbefugnisse abzugeben. Die Formen und Möglichkeiten von Partizipation sind situationsabhängig und müssen immer wieder neu hergestellt werden. Partizipation sollte somit nicht (nur) zu einem folgenlosen Ritual werden, sondern situationsabhängig und spontan eingebettet werden können. Dabei sollte auf die Bedürfnisse und Interessen der Kinder eingegangen und diese immer wieder angeregt werden, sich zu beteiligen.

[9] Hier kann auf das Konzept *Kinderstube der Demokratie* (Hansen/Knauer/Sturzenhecker (2015): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!) verwiesen werden, welches als eine institutionalisierte Form der Beteiligung von Kindern repräsentative Formen, wie Kinderparlamente, Kinderräte etc., benennt.

PARTIZIPATION ALS STRUKTURELEMENT

Beteiligung muss sich in den Strukturen der Kindertagesbetreuung niederschlagen und fest verankert sein. Das heißt, dass Partizipation bei allen Maßnahmen, die die Struktur der Kindertagesbetreuung zum Gegenstand haben, berücksichtigt werden muss. Insbesondere bei Supervision, Evaluation, Fachberatung und (Team-)Reflexion muss sie bedacht werden. Dafür braucht es eine positive Grundhaltung der Fachkräfte zu Partizipation. Hier hilft es, wenn das Thema zuvor konzeptionell verankert wurde und die Fachkräfte sich damit bereits intensiv auseinandergesetzt haben. Dies kann (mindestens) auf drei Ebenen passieren:

Partizipation sollte erstens in der pädagogischen Konzeption bei der Gestaltung des Alltags oder bei der Formulierung von Leitbildern eine Rolle spielen. Zweitens hat sie Relevanz im Rahmen von Beschwerdeverfahren und -management, da die Möglichkeit, wirksame Beschwerden vorbringen zu können, ein vorgeschriebenes Kriterium für den Betrieb einer Kita oder Kindertagespflegestelle ist. Und schließlich ist sie von herausragender Bedeutung in einem Kinderschutzkonzept, das die Berücksichtigung der Meinung und Perspektive des Kindes notwendig macht (Art. 19 Schutz vor Gewalt UN-Kinderrechtskonvention). Partizipation sollte neben den gesetzlichen Vorgaben als ein Teil partizipativer, bedürfnisorientierter Einrichtungskultur verstanden werden.

PARTIZIPATION LIEGT IN VIELEN HÄNDEN

Zu einer Partizipationskultur können und müssen alle beteiligten Akteure beitragen[10]: Es liegt in der Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen, dass Partizipation konzeptionell verankert wird, den Fachkräften ausreichend Zeit gegeben wird, sich zu dem Thema fort- und weiterzubilden und dass genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit Partizipation umgesetzt werden kann. Insbesondere die Begleitung durch Fachberatung sollte durch den Träger veranlasst werden. Träger sollten auch bereit sein, in trägerinterne Entscheidungsprozesse partizipativ ihre Mitarbeitenden einzubeziehen und die Leitungen und Fachkräfte nicht außen vor zu lassen. Partizipationskultur sollte sich auf alle beteiligten Kinder und Erwachsenen erstrecken.

Für die Gewährleistung und kontinuierliche Befassung von und mit Partizipation ist die Rolle der Leitung zentral. Um diese gut ausführen zu können, muss sie Zeit haben und entsprechend geschult sein.

Fachkräfte tragen die Verantwortung, dass sie ihr Handeln danach ausrichten, aktiv Partizipation zu fördern und Bedürfnisse von Kindern nach Partizipation wahrzunehmen und zuzulassen. Zudem tragen sie Sorge dafür, dass sie sich regelmäßig im Team oder im Falle von Kindertagespflegepersonen mit Fachberatungen über Formen der Partizipation austauschen, ihr Handeln reflektieren sowie ein gleichgerichtetes Agieren gegenüber den Kindern anstrengen. Des Weiteren sind Fortbildungen und Beratungen zum Thema anzustreben. Hier müssen Träger und Leitung ihre Erwartung deutlich machen und unterstützend wirken.

Die Beteiligung von Eltern ist zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses notwendig. Eltern sind in ihrer Elternkompetenz wertzuschätzen, ernst zu nehmen und zu unterstützen. Teilhabe und Mitwirkung am pädagogischen Geschehen in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege sind unverzichtbare Bestandteile der Qualitätsentwicklung.

Kinder sollten regelmäßig über ihre Rechte und Möglichkeiten der Partizipation informiert werden. Ihre Wünsche und Bedürfnisse sollten dokumentiert und aufgegriffen werden. Sie sollten sich in die Lage versetzt sehen, ihre Beteiligung einzufordern.

INSTITUTIONELLES LERNEN VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGE

Um Beteiligung von Kindern und auch Erwachsenen in der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen und strukturell zu verankern, muss bei den Erwachsenen und in der Institution zunächst Wissen entstehen: Wissen über Kinderrechte und insbesondere das Recht auf Beteiligung sowie die pädagogischen Möglichkeiten und Methoden und deren Umsetzung sollte in der Kindertagesbetreuung in Aus-, Fort- und Weiterbildung vermittelt und im Team gemeinsam diskutiert werden. Beteiligung kann nur verlässlich wirken, wenn sie strukturell verankert und einklagbar ist. Das heißt, dass sie auch ein verbindlicher Teil von Qualitätssicherung sein muss.

Neben der UN-Kinderrechtskonvention ist eine weitere Grundlage für die verbindliche Beteiligung in Einrichtungen der § 45 (2) Satz 2 Nr. 3 im SGB VIII. Durch die Einführung dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Einrichtungen dazu verpflichtet sind, Partizipation konzeptionell zu verankern und dabei auch Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen.

[10] Wege zur Beteiligung der verschiedenen Akteure und Akteurinnen (Fachkräfte, Eltern und Kinder) zeigt das Projekt *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung* auf. Dabei handelt es sich um ein Kooperationsprojekt der AGJ, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des BMFSFJ. Weitere Informationen unter www.duvk.de.

Wie sie das tun müssen, ist im Gesetz jedoch nicht konkret benannt. Ob und wie Partizipation im Alltag der Kindertagesbetreuung umgesetzt wird, ist somit institutionelle Aufgabe des Trägers, der Einrichtung bzw. des Teams und inzwischen sogar Voraussetzung einer Betriebserlaubniserteilung.

Dass in Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsprozessen Partizipation behandelt, implementiert und verankert wird, liegt folglich in der Verantwortung des Trägers. Aber auch das Team kann und sollte die Auseinandersetzung mit und Verankerung von Partizipation eigeninitiativ anstoßen, braucht hierfür jedoch Unterstützung seitens des Trägers und der Einrichtungsleitung. Auch Fachberatungen können in diesem Prozess unterstützend wirken und das Team oder die Kindertagespflegeperson bei der Entwicklung partizipativer Elemente im Alltag begleiten.

ANPASSUNGSFÄHIGKEIT AN BESONDERE BEDÜRFNISSE VON KINDERN

Die Umsetzung von Inklusion bedeutet, *„die Partizipation von allen Kindern wie auch Erwachsenen zu steigern“*.[11] Das heißt, die Inklusion aller hängt damit zusammen, wie alle Kinder individuell partizipieren können. Fragen, die sich Teams in Bezug dazu stellen sollten, sind folgende: Können alle Kinder ihre Beteiligungsrechte wahrnehmen? Ist die angewandte Methode und Form für alle Kinder passend und ermöglicht die Partizipation aller?

Das Recht des Kindes, gehört zu werden, wird in diesem Kontext das Hilfsmittel für das Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention). Das heißt, dass Fachkräfte ein Bewusstsein über die bestehende Diversität und die Fähigkeiten der einzelnen Kinder entwickeln und sich aktiv damit auseinandersetzen müssen, wie alle Kinder in bestehenden oder neuen Verfahren „mitgenommen“ werden können. Es gilt hier zu klären, welche Ansprache, Information, methodische Unterlegung und Unterstützung das einzelne Kind benötigt. Es ist vonnöten, sich – auch auf kreative Weise – damit zu befassen, wie Informationen und Fragestellungen, die nicht leicht erfassbar sind, für alle Kinder verständlich werden und an die jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen anknüpfen.

Verschiedene Signale und andere Formen der Kommunikation und Willensäußerung von Kindern müssen beachtet und ernst genommen werden. Für Partizipation der Kinder im Alltag der Kindertagesbetreuung ist es Voraussetzung, dass sich die Fachkräfte der Mannigfaltigkeit dieser Kommunikationsarten von Kindern und Menschen insgesamt bewusst sind. Dies benötigt von allen beteiligten Personen, insbesondere vom Träger, den Willen, dafür Zeit einzuplanen, das Wissen über Möglichkeiten der Beteiligung aller Kinder, und letztendlich benötigt es kreative und offene Köpfe, das Interesse und die Eigeninitiative zur Umsetzung von Beteiligung mit allen Kindern.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gibt folgende Handlungsempfehlungen zur Wahrnehmung und Umsetzung von Partizipation in der Kindertagesbetreuung:

- **Partizipation muss allen Kindern – je nach den individuellen Fähigkeiten – ermöglicht werden. Kinder mit Beeinträchtigungen sollten begleitet werden und durch an sie angepasste Methoden die Möglichkeit bekommen, Partizipation genauso wie alle anderen zu leben. Dies bedeutet, den Alltag und die Strukturen so zu gestalten, dass alle Kinder partizipieren können und geachtet werden.**
- **Es müssen konkrete Formen (z. B. projektbezogen, offen, repräsentativ etc.) von Partizipation und deren konzeptionelle Verankerung definiert und so als Voraussetzung nach § 45 SGB VIII benannt werden. Anzustreben sind hier vor allem verbindliche Formen der Beteiligung.**
- **Die Umsetzung von Partizipation im Alltag der Kindertagesbetreuung muss in Qualitätsentwicklungsprozessen genauer betrachtet und überprüft werden. Hierzu müssen bestehende Instrumente (weiter-)entwickelt werden.**
- **Auch für Erwachsene gilt hier: Selbst Partizipation zu erleben, führt eher dazu, den Alltag von anderen partizipativ zu gestalten.**
- **Fachkräfte müssen für partizipative Prozesse in der Kindertagesbetreuung regelmäßig fortgebildet und vom Träger hierbei unterstützt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine einmalige Maßnahme, sondern um Prozesse, die von allen Beteiligten immer wieder neu ausgehandelt werden müssen.**

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 6./7. Dezember 2018

[11] Booth/Ainscow/Kingston (2006): Index for Inclusion.

DEM WACHSENDEN FACHKRÄFTEBEDARF RICHTIG BEGEGNEN!
ENTWICKLUNG EINER GESAMTSTRATEGIE ZUR PERSONALENTWICKLUNG MIT VERANTWORTUNGSVOLLEM WEITBLICK

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

1. ZWISCHEN MEHRBEDARF UND PERSONALNOTSTAND

In Deutschland leben derzeit rund 22 Mio. junge Menschen unter 27 Jahren. Sie haben das Recht und den Anspruch auf Betreuung und außerschulische Bildung, Hilfen zur Erziehung, Beratung in allen sie und ihre Familien bewegenden Fragen, Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen sowie auf Teilhabe an der Gesellschaft und Förderung ihrer Persönlichkeit. Diese Ansprüche einzulösen, ist einerseits eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Andererseits stehen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Letztverantwortung. Sie müssen gemeinsam mit den freien Trägern, wenn andere dies nicht tun, mit ihren Angeboten und Strukturen dafür Sorge tragen, dass die oben beschriebenen Rechte von Kindern und Jugendlichen realisiert werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland nimmt den ihr von der Gesellschaft und dem Gesetzgeber übertragenen Auftrag ernst. Anfang 2017 sind rund 880.000 Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe tätig[1]. Wird das Verwaltungspersonal abgezogen, sind in der Kinder- und Jugendhilfe immer noch mehr Fachkräfte pädagogisch tätig als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen. Mit jährlichen Ausgaben in Höhe von rund 45 Milliarden Euro[2] ist die Kinder- und Jugendhilfe ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor. Diese Investitionen zeigen auch, welchen Wert die Gesellschaft der Unterstützung junger Menschen bei der Bewältigung der Herausforderungen des Aufwachsens beimisst.

Trotz dieses großen Engagements steht die Kinder- und Jugendhilfe vor wachsenden Herausforderungen, die zu einem weiteren erheblichen zusätzlichen Personalbedarf in den nächsten Jahren führen werden. Beispielsweise durch die Fortsetzung des U3-Ausbaus, die steigenden Erwartungen an eine verbesserte Qualität der Kindertagesbetreuung, durch die Ausweitung der Ganztagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und von Schulkindern und die aktuell steigenden Geburtenraten entsteht ein Mehrbedarf an gut ausgebildeten Fachkräften[3]:

- So wird für den Bereich der Kindertagesbetreuung ein Personalersatz- und -mehrbedarf[4] von 330.000 Fachkräften bei Umsetzung von bislang nicht erfüllten Elternwünschen nach einem Betreuungsplatz und bei Beachtung demografischer Veränderungen bis 2025 vorhergesagt. Dieser Wert steigt auf bis zu 600.000 pädagogische Fachkräfte an, wenn zusätzlich über eine verbesserte Personalausstattung die Qualität der Angebote gesteigert werden soll. Ein Personalzuwachs in der letztgenannten Größenordnung scheint allerdings derzeit kaum vorstellbar bzw. umsetzbar.[5]
- Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist die Feststellung von Bedarfen schwierig. Unbestritten ist aber, dass schon im Jahr 1998 die Ausstattung der Jugendarbeit mit Fachkräften sicher nicht als übertrieben gut eingeschätzt wurde. Insoweit ist es naheliegend, die heutige

[1] Zieht man die rund 43.955 Kindertagespflegepersonen ab, engagieren sich noch rund 836.000 Beschäftigte (umgerechnet 654.736 Vollzeitäquivalente) in der Kinder- und Jugendhilfe.

[2] Ohne nicht erfasste Elternbeiträge und Eigenmittel der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

[3] Für die folgende Betrachtung ist darauf hinzuweisen, dass vor allem für die Felder Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter und für den Allgemeinen Sozialdienst die Datenlage nicht befriedigend ist. Dies verweist darauf, dass hier erhebliche Forschungsdefizite bestehen.

[4] Dieser berechnet sich nach jüngsten Untersuchungen für die Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Mehrbedarfs aufgrund von Qualitätssteigerungen/gestiegener Anforderungen, des Mehrbedarfs durch demografische Entwicklung und nicht erfüllte Elternwünsche sowie des Ersatzbedarfs für ausscheidende Beschäftigte, vgl. Rauschenbach, T.; Schilling, M.;/Meiner-Teubner C. (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland, online abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/rauschenbach_schilling_plaetze_personal_finanzen.pdf. Für die anderen Arbeitsfelder liegen diese Daten allerdings nur zum Teil vor.

[5] Diese Zahl bezieht sich auf Kita-Fachkräfte und Tagespflegepersonen, vgl. Rauschenbach; Schilling; Meiner-Teubner (2017), S. 29.

Foto: Monkey Business Images/Depositphotos.com

Situation sowie die zukünftige Entwicklung mit dem Stand der Versorgung mit Fachkräften im Jahr 1998 zu vergleichen. So betrachtet fehlen gemessen an der Ausstattung im Jahr 1998 rund 11.500 Stellen. Das entspricht rund 18.700 Beschäftigten für das Arbeitsfeld. Für das Jahr 2025 kann trotz eines prognostizierten Rückgangs der Zahl der jungen Menschen in der relevanten Altersgruppe im Vergleich zu heute von einem Mehrbedarf in Höhe von 10.000 Vollzeitstellen oder rund 16.500 Fachkräften ausgegangen werden, mit denen die Personalausstattung vom Ende der 1990er-Jahre wieder erreicht werden würde. Daneben ist zu beachten, dass – Stand Ende 2016 – etwa 5.000 Beschäftigte das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit altersbedingt bis Mitte der 2020er-Jahre verlassen und ersetzt werden müssen.[6] Dies mit eingerechnet ergibt einen zusätzlichen Personalbedarf in Höhe von 21.500 Fachkräften bis zur Mitte der 2020er-Jahre.

- Für die Hilfen zur Erziehung inklusive der Hilfen für junge Volljährige kann man bei einer Bedarfsabschätzung ähnlich verfahren. Hier wird als Bezugsgröße auf das Jahr 2010 geschaut, da in den Jahren zuvor im Zuge von Rechtsänderungen (z. B. im Bereich Kinderschutz) deutliche Anstiege des Personals zu verzeichnen waren. Von 2010 bis 2014 verlaufen die Steigerungsraten moderat und liegen bei jährlich 1.100 Vollzeitäquivalenten. 2014 werden in den Hilfen zur Erziehung rund 64.200 Vollzeitäquivalente erreicht.[7] Bis 2016 steigt diese Zahl stark an und liegt dann bei rund 75.500 Vollzeitäquivalenten (102.500 Beschäftigte). Diese Entwicklung ist insbesondere auf den gestiegenen Bedarf für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zurückzuführen.[8] In Zukunft ist jedoch mit einem Rückgang der entsprechenden Bedarfe für diese Zielgruppe zu rechnen.[9] Den wachsenden jährlichen Bedarfen von 1.100 Vollzeitäquivalenten stehen also sinkende Bedarfe im Bereich der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gegenüber. Für die Mitte der 2020er-Jahre kann man davon ausgehen, dass der Bedarf an Fachkräften in den Hilfen zur Erziehung bei den heute vorhandenen rund 102.500 Beschäftigten liegt. Allerdings ist noch zu berücksichtigen, dass von heute bis Mitte der 2020er-Jahre rund 16.000 Fachkräften altersbedingt ausscheiden. Damit ist auch in diesem Feld eine Fachkraftlücke zu schließen.
- Ähnlich schwierig ist der zukünftige Personalbedarf in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASDs) zu prognostizieren. Die Personalressourcen der ASDs haben sich zwischen 2006 und 2016 von 7.585 Vollzeitäquivalente in 2006 auf 13.996 Vollzeitäquivalente in 2016 nahezu verdoppelt, während die Fallzahlen im ASD laut Kinder- und Jugendhilfestatistik weniger stark gestiegen sind. Wenn in Zukunft

[6] Bei einem allgemeinen Verhältnis von 16 Beschäftigten auf zehn Vollzeitstellen in der Kinder- und Jugendarbeit (Ende 2016) entspricht das einem fiktiven Stellenvolumen von weiteren knapp 3.100 Beschäftigten.

[7] Fendrich, S.; Pothmann, J.; Tabel, A. (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Hg. v. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Dortmund.

[8] Fendrich, S.; Pothmann, J.; Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmund.

[9] Deutscher Bundestag (2018): Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 19/4517. Berlin.

von einer Steigerung der Fallzahlen sowie einer Komplexitätssteigerung der zu bearbeitenden Fälle auszugehen ist, lässt dies auch auf einen größeren Bedarf an Fachkräften in den nächsten Jahren schließen. Dies lässt sich allerdings nur vage vermuten. Handfest ist hingegen ein zu erwartendes altersbedingtes Ausscheiden von etwa 2.800 Fachkräften bis Mitte der 2020er-Jahre. Dies entspricht für den ASD einem fiktiven Volumen von 2.100 Vollzeitstellen.

- Ein weiteres zukünftig wachsendes Feld ist das der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter. Eine Prognose des Fachkräftebedarfs ist hier schon deshalb schwierig, weil die Länder sehr unterschiedliche Angebotsformen zur Sicherstellung der Betreuung entwickelt haben. Die Bandbreite reicht von Übermittagsangeboten bis zu Hortangeboten. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Umsetzung eines möglichen Rechtsanspruchs in diesem Bereich in den Ländern auch weiterhin unterschiedliche Modelle zur Realisierung des Rechtsanspruchs vorgefunden werden. Legt man für eine erste Annäherung der Bedarfssteigerung durch einen Rechtsanspruch das Modell Nordrhein-Westfalens als größtem Bundesland zugrunde, lässt sich ein bundesweiter Bedarf von etwa 5.000 Stellen bis Mitte der 2020er-Jahre prognostizieren.[10] Bei einer Relation von 16 Fachkräften auf zehn fiktive Vollzeitstellen[11] entspricht dies einem zusätzlichen Personalmehrbedarf von knapp 7.900 Fachkräften.
- Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch in Kooperationsfeldern von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit die Bedarfe eher steigen als sinken. Dies gilt vermutlich für den Bereich der Schulsozialarbeit ebenso wie für Angebote im Übergang von der Schule in den Beruf. Einer quantitativen Betrachtung können diese jedoch mangels Daten nicht unterzogen werden.

Bei allen Vorbehalten ergibt sich aus den hier sehr grob gehaltenen Ausblicken auf zumindest begründete mögliche Entwicklungen des Personalbedarfs in einzelnen Arbeitsfeldern ein Gesamtbild. Für die Kindertagesbetreuung kann bei eher konservativen Annahmen und weitgehend ohne Berücksichtigung eines eigentlich notwendigen Qualitätsausbaus von etwa 330.000 zusätzlich notwendigen Fachkräften ausgegangen werden. Für die Kinder- und Jugendarbeit sind das noch einmal 21.500 sowie für den ASD etwa 2.800 Fachkräfte, während für das Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung voraussichtlich von einem Ersatzbedarf bis Mitte der 2020er-Jahre in Höhe von 16.000 Fachkräften auszugehen ist. Für die Ganztagsbetreuung in Schulen werden bis 2025 noch einmal knapp 7.900 Fachkräfte hinzukommen.

Dem daraus resultierenden Personalbedarf von etwas mehr als 378.000 zusätzlichen Fachkräften stehen die Ausbildungskapazitäten in den Bereichen Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler gegenüber, die sich jedoch nur teilweise quantifizieren lassen. Zumindest für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung wird erwartet, dass bis 2025 274.000 Nachwuchskräfte aus einschlägigen Ausbildungen und Studiengängen in das System der Kinder- und Jugendhilfe einmünden könnten.[12] Damit kann bis 2025 eine Lücke von etwa 105.000 pädagogischen Fachkräften vorausgesagt werden. Würde man für die Handlungsfelder außerhalb der Kindertagesbetreuung noch die dort bereits berücksichtigten Ersatzbedarfe für dauerhaftes Ausscheiden aus dem Feld aus anderen Gründen als das Erreichen des Rentenalters hinzuzählen, dann würde die Fachkraftlücke um weitere 20.000 auf 125.000 bis 2025 anwachsen.

Über die Ergreifung vereinzelter Strategien der Fachkräftegewinnung allein kann dem wachsenden Fachkräftebedarf nicht mehr begegnet werden. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist es daher dringend geboten, die Fachkräftegewinnung neu auszurichten und verstärkt die Kinder- und Jugendhilfe als Arbeitsfeld der Zukunft in die gesellschaftliche Wahrnehmung zu rücken. Nur so ist es möglich, die Erwartungen an die Kinder- und Jugendhilfe fachlich verantwortlich zu erfüllen sowie bestehende bzw. zukünftige Rechtsansprüche zu gewährleisten.

[10] So wird der maximale Personalbedarf in der Zeit zwischen 2016 und 2025 auf rund 5.000 Stellen in Ganztagsschulen vorhergesagt. Mit Blick auf die Angebote für Grundschulkinder in Ganztagsschulen bzw. Horten wird weiterhin darauf hingewiesen, dass 5,6 Prozent dieser Kinder Angebote nutzen, die den Elternwünschen zufolge zeitlich ausgeweitet werden müssen. Die Hochrechnung ergab einen Ausweitungsbedarf von bis zu 142.000 Plätzen, vgl. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner (2017).

[11] Diese Angaben leiten sich ab aus Erhebungen in Nordrhein-Westfalen zur Bildungsberichterstattung Ganztagsschule (vgl. Altermann, A./Börner, N./Menke, S./Steinhauer, R./Tabel, A. (2016): Bildungsbericht Ganztagsschule NRW 2016. Hg. v. Institut für soziale Arbeit. Dortmund).

[12] Diese Angaben für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung beziehen sich auf Absolventenzahlen in den Bereichen Erzieher, Kinderpfleger, Sozialassistenten und erziehungswissenschaftlich und sozialpädagogisch Hochschulausgebildete, vgl. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner (2017). Für andere Arbeitsfelder oder auch die Kinder- und Jugendhilfe stehen vergleichbare Zahlen nicht zur Verfügung.

2. DEM WACHSENDEN FACHKRÄFTEBEDARF ADÄQUAT BEGEGNEN – HANDLUNGSOPTIONEN FÜR KINDER- UND JUGENDHILFETRÄGER

Um dem wachsenden Fachkräftebedarf adäquat begegnen zu können, müssen mit dem Ziel der (Wieder-)Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Fachkräften entlang der verschiedenen Ebenen der Personalentwicklung alle erforderlichen Strategien und Handlungsoptionen ernsthaft ausgelotet und ergriffen werden.

2.1 BERUFSORIENTIERUNG: DIE KINDER- UND JUGENDHILFE ALS ATTRAKTIVES BERUFSFELD PRÄSENTIEREN

Fachkräftegewinnung beginnt mit Angeboten und Maßnahmen der Berufsorientierung in der Schule. Vor dem Hintergrund eines allgemeinen Fachkräftebedarfs konkurriert die Kinder- und Jugendhilfe mit anderen attraktiven Ausbildungsbereichen und Beschäftigungsorten. Hier kommt es darauf an, das Berufsfeld in seiner Vielfalt möglicher Tätigkeitsfelder und Einsatzbereiche sichtbar und erlebbar zu machen. Dies erfordert eine gemeinsame Präsenz der verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe in den Angeboten der Berufsorientierung. Konkrete Maßnahmen sind neben Praktika und Besuchen von Schulklassen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch spezielle Bildungs- und Zukunftstage für das Berufsfeld. Anstellungsträger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollten stärker als bisher an Programmen und Angeboten wie *Boys Day/Girls Day* oder *komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft* mitwirken und so Einblicke in ihre Praxis ermöglichen. Stärker als bisher genutzt werden sollten digitale Kommunikation, Plattformen und Tools[13], um die Praxis der Berufsorientierung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zeitgemäß weiter zu entwickeln.

Unter den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gibt es bereits große Erfahrungen, ihr jeweiliges Arbeitsfeld über das breite Angebot der Freiwilligendienste zu präsentieren und damit zur Berufsmotivation und -orientierung junger Menschen beizutragen. Praktika bieten ebenfalls eine gute Gelegenheit, unterschiedliche Berufsfelder und deren Aufgaben kennen zu lernen – wenn sie abwechslungsreich konzipiert sind und gut begleitet werden. Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollten Praktikumsplätze aktiv anbieten und sich in Ausbildungsführern oder auf Bildungsmessen präsentieren. Die Angebote der regulären Studien- und Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit sind für die Berufsfindung natürlich ebenfalls sehr bedeutsam und sollen nicht unerwähnt bleiben.

Viele Arbeitgeber befassen sich mit der Personalgewinnung erst, wenn offene Stellen nicht nachbesetzt werden können. Nach Ansicht der AGJ ist es daher erforderlich, einen vorausschauenden Ansatz in der Personalgewinnung, -bindung und -entwicklung zu verfolgen Eine Personalplanung, die einen Zeitraum von mehreren Jahren umfasst, kontinuierlich fortgeschrieben wird und aktive Maßnahmen der Berufsorientierung ausweist, ist in Zeiten des wachsenden Fachkräftebedarfes und der Frage nach der Neujustierung der Träger hin zu modernen und professionellen Anbietern sozialer Leistungen unabdingbar.

Für regionale Berufsorientierungsansätze sind regionale Konzepte – entsprechend der örtlichen Bedarfe – zu erarbeiten und umzusetzen. Die Akteure sollten mit einer Vielzahl von Impulssetzungen und Veranstaltungen in die Fläche gehen, diese reflektieren und im Austausch mit anderen Akteuren weiterentwickeln, um beste Praxis zu implementieren und auszubauen. Berufsorientierung hat per se eine hohe Nähe zur Kinder- und Jugendhilfe: Nicht selten sind es Fachkräfte der Jugend- bzw. Jugendsozialarbeit, die das Thema Berufsorientierung zuerst mit einem jungen Menschen thematisieren. Sie sollten deshalb gut informiert, aussagefähig und in Netzwerke der Berufsorientierung eingebunden sein.

Einen Beruf in der Kinder- und Jugendhilfe zu erlernen und zu ergreifen, erfordert es, Stationen der theoretischen und praktischen Ausbildung erfolgreich durchlaufen zu haben. Eine enge und gut abgestimmte Kooperation zwischen Berufsfachschulen, Berufskollegs, Fachschulen, Hochschulen, Universitäten und der Praxis, den freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gehört weiterhin verstärkt auf die Agenda zur Fachkräftegewinnung, -qualifizierung und -bindung. Örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, ob Bildungsbüros oder andere Initiativen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, können dafür Impulsgeber sein. Jugendämter sind bzw. werden zunehmend in Kooperationsnetzwerke mit der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern eingebunden. Die sich daraus ergebenden Chancen, junge Menschen für einen beruflichen Weg in die Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen, sollten aktiv genutzt werden.

[13] Auf der Website deinerstertag.de beispielsweise können Schülerinnen und Schüler Berufe mit einer VR-Brille „erleben".

Foto: GaudiLab/Depositphotos.com

Der AGJ ist es zentrales Anliegen, die Bedeutung der Berufsorientierung hervorzuheben. Kinder- und Jugendhilfeträger sind aufgefordert in ihrem Wirkungsraum und in Kooperationen aktiv zu werden, um junge Menschen für einen beruflichen Weg in der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen.

2.2 AUSBILDUNG UND STUDIUM: ERWEITERTE AUSBILDUNGS- UND STUDIENMÖGLICHKEITEN MÜSSEN FACHLICHE STANDARDS BERÜCKSICHTIGEN

Der wachsende Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe ist Anlass dafür, dass derzeit zahlreiche Akteure der Kinder- und Jugendhilfe den Umfang und die Ausgestaltung der bestehenden einschlägigen Ausbildungs- und Studiengänge hinterfragen und mögliche Veränderungsoptionen diskutieren, fordern oder bereits umsetzen. Vor diesem Hintergrund ist eine differenzierte Untersuchung und Diskussion bezüglich unterschiedlicher Ausbildungs- und Studiengänge sowie deren jeweiliger Voraussetzungen und Inhalte sowie eine Einschätzung der entsprechenden Rahmenbedingungen erforderlich.

Eine solche Analyse steht allerdings vor der Herausforderung, dass eine statistische Erfassung von Ausbildungskapazitäten und damit von Ausbildungs- und Studienplätzen fehlt. Gesicherte Aussagen darüber, in welchem Verhältnis Ausbildungs- und Studienkapazitäten einerseits zu den Ausbildungs- und Studienwünschen der Nachfragenden und andererseits zu dem Fachkräftebedarf innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stehen, sind angesichts der Vielschichtigkeit der Ausbildungs- und Studiensituation und vor dem Hintergrund fehlender Daten nicht möglich. Tatsächlich haben sich aber noch nie so viele Personen in einer Ausbildung bzw. einem Studium befunden, die bzw. das für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert, wie heute. Dennoch fehlen Fachkräfte in einzelnen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Ausbildungsbereich ist extrem unübersichtlich. Ausbildungs- bzw. Studiengänge der Sozialen Arbeit werden sowohl durch öffentliche und private Träger fachschulisch, an Berufsakademien, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Pädagogischen Hochschulen und auf der universitären Ebene grundständig und berufsbegleitend angeboten.

Die Ausbildung zur Erzieherin ist landesrechtlich geregelt. Es handelt sich um eine schulische Aus- bzw. Weiterbildung, die je nach Bundesland an Fachschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs und anderen Bildungseinrichtungen erfolgt. Die Dauer der Aus- bzw. Weiterbildung variiert zwischen drei und fünf Jahren. Gegenwärtig gibt es mehr als 500 Ausbildungsorte.

Im Bereich der Sozialen Arbeit existieren über 140 Bachelorstudiengänge mit jeweils sehr unterschiedlichen Studienplatzzahlen an 87 Hochschulen, wobei hier die universitären Studiengänge ebenso wenig mitgezählt werden wie hochgradig spezialisierte Angebote, die keine generalistische Ausbildungsorientierung erkennen lassen. Zählt man alle Ausbildungsorte zusammen, die den Abschluss Soziale Arbeit verleihen, kommt man auf 180 Studiengänge an 92 Hochschulen (81 Fachhochschulen, 7 Universitäten, 1 Kunst-/Musikhochschule, 3 Akademien), wobei auch hier die Universitäten mit erziehungswissenschaftlichen Studiengängen und einem sozialpädagogischen Profil nicht miterfasst sind. Die Studiengänge an diesen 92 Hochschulen werden in einem Umfang von drei bis 14 Semestern, als Bachelor- und/oder Masterstudiengang in Vollzeit, Teilzeit, dual und/oder berufsbegleitend angeboten.[14] Studiengänge Frühpädagogik/Pädagogik der Kindheit und weitere Studiengänge im Sozial- und Gesundheitswesen komplettieren dieses vielfältige Studienangebot, wobei nicht nur das Studienangebot selbst sehr vielfältig ist, auch die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen (Bildungsabschluss, praktische Vorerfahrungen, numerus clausus) und die Studiendauer sind höchst unterschiedlich geregelt.

[14] Mehr Informationen unter: https://www.studycheck.de/studium/soziale-arbeit/studiengaenge.

Die Diskussion über den wachsenden Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe muss in Bezug auf Ausbildungs- und Studienfragen verschiedene Ebenen in den Blick nehmen. Es ist beispielsweise zu prüfen:

- ob dem wachsenden Fachkräftebedarf über eine Annäherung des Verhältnisses von Ausbildungs- bzw. Studieninteressierten und Ausbildungs- bzw. Studienplatzkapazitäten begegnet werden kann;
- ob neue Zielgruppen durch alternative Ausbildungs- und Studienorganisationsmodelle gewonnen werden können;
- wie viele der Auszubildenden/Studierenden in der Ausbildung/im Studium verbleiben bzw. warum sie ihre Ausbildung/ihr Studium abbrechen;
- sowie was Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsphase machen, ob bspw. von einem Übergang/Verbleib im Feld der Kinder- und Jugendhilfe auszugehen ist.

Mit Blick auf alternative Ausbildungs- und Studienorganisationsmodelle ist in der Debatte zu beobachten, dass teilweise unterschiedliche Modelle mit je anderen Voraussetzungen und Implikationen zugrunde gelegt sowie durch verschiedene Interessenlagen geleitet werden. Daher ist eine Sortierung bzw. gegenseitige Verständigung über den jeweiligen Befassungsgegenstand erforderlich:

- Duale Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) heißt, dass hier die Kompetenz beim Bund liegt, die Umsetzung würde einer Kooperation von Berufsschulen und Kammern folgen. Dabei wäre zu klären, was im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mögliche Äquivalente zu Kammern sein könnten.
- Berufsintegrierend bedeutet, dass die während der Ausbildung/dem Studium bereits vorhandene Handlungspraxis bzw. Anstellung in die Ausbildung/das Studium inhaltlich integriert wird, d. h. Ausbildungs- und Studieninhalte können auf Aufgaben und Anforderungen des Handlungsfelds bezogen und entsprechende Erfahrungen reflektiert werden. Möglich wäre hier in entsprechenden Handlungsfeldern (nur) die Integration der Tätigkeit als Erzieherin bzw. Erzieher in das Studium der Kindheitspädagogik, evtl. auch der Sozialen Arbeit, um eine fachlich wünschenswerte Weiterqualifizierung zu ermöglichen.
- Berufsbegleitend bedeutet demgegenüber, dass durch eine entsprechende Organisation des Ausbildungs-/Studienangebotes eine berufliche Tätigkeit neben der dann längeren Ausbildung/dem längeren Studium möglich ist.
- Hinzu kommen duale Studienangebote, welche den Kriterien des Wissenschaftsrats entsprechen.

Diskussionen über die verstärkte Einführung „dualer" Ausbildungs- und Studiengänge verkörpern die weit verbreitete Idee, dass vergleichend mit den klassischen dualen Ausbildungsberufen nach BBiG ein Teil der Ausbildung im Betrieb und ein Teil in der Schule stattfindet und die hierfür kennzeichnende Verantwortungsteilung inklusive der Prüfung zwischen Schule (Schüler-Lehrer) und Betrieb (Auszubildende-qualifizierter Meister) auf die Organisation einer fachschulischen Ausbildung/eines Studiums übertragen werden kann. Kontrovers verhandelt wird hier das Verhältnis von Anteilen der Praxiszeiten und Hochschulzeiten. Nicht verhandelbar ist jedoch entlang der Empfehlungen des Wissenschaftsrates die Verantwortung für die Qualifizierung (Zulassung, Prüfung etc.) auf Seiten der Ausbildungsträger. Neben Organisations-, Träger- oder finanziellen Interessen werden bei dem Versuch der Institutionalisierung solcher Modelle auch gleichstellungspolitische Gründe in dem Sinne angeführt, dass tradierte Frauenberufe ohne Ausbildungsvergütung (aber mit der Zahlung von Schulgeld) gegenüber tradierten Männerberufen mit Ausbildungsvergütung schlechter gestellt werden. „Dual" bedeutet letztlich i. d. R. ohne Vorqualifizierung eine finanzierte Beschäftigung bei einem Anstellungsträger, z. B. der Kinder- und Jugendhilfe, aufnehmen zu können. Dies hat zum einen neue auch vertraglich abzusichernde Kooperationen zwischen Fachschulen/Hochschulen und Handlungspraxis zur Folge. Zum anderen besteht Klärungsbedarf, was fachlich verantwortbare Aufgaben zum Beginn bzw. im weiteren Verlauf der Ausbildung/des Studiums sind. Benötigt wird eine Verständigung zu den Rahmenbedingungen der Refinanzierung und des Einsatzes von Fachkräften. So muss geklärt werden, wie die Fachkräftevereinbarungen mit den Trägern/Kommunen ausgestaltet sein müssen und in welcher Form eine Anrechenbarkeit auf den Personalschlüssel möglich sein kann bzw. unmöglich ist. Auch zum Verhältnis Praxis- und Hochschulzeiten bei dualen Studiengängen sind Fragen der Organisation und Verzahnung zu beantworten. Ebenso muss geklärt werden, wie die Betreuung der Qualifizierung in der Praxis erfolgt und wie die Rolle der Studierenden als Studierende (gegenüber ihrer Rolle als Beschäftigte bei einem Anstellungsträger) sichergestellt werden kann.

In der Beobachtung aktueller Entwicklungen zeigt sich zudem, dass der Ausbau, insbesondere spezialisierter („dualer") Ausbildungsangebote mit einer tariflichen Abstufung

einhergehen kann, die Spezialisierung auf bestimmte Handlungsfelder eine Abkehr von der Generalisierung zur Folge hat und entsprechende Studiengänge überproportional von Hochschulen in privater Trägerschaft in Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden.

Eine ausstehende systematische Auseinandersetzung mit dem Für und Wider alternativer Ausbildungs- und Studiengänge und damit verbunden eine Verständigung der Disziplin und Profession zu möglichen Herausforderungen (z. B. was sind erwünschte/unerwünschte Neben-/Wirkungen solcher Modelle aus Sicht unterschiedlicher Akteure, welche Mindeststandards sind einzuhalten, inwieweit werden die Auszubildenden/Studierenden auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet) ist unter Beteiligung aller Akteure notwendig, um damit langfristig die aufgeworfenen Fragen beantworten zu können.

Weitere Möglichkeiten neben der Förderung alternativer Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten, die dem Mehrbedarf aus Sicht der Ausbildung und des Studienangebots begegnen, sind Aspekte der Nachqualifizierung im Rahmen der Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen sowie Aktivitäten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung/-qualifizierung im Sinne eines qualifizierenden Seiten- bzw. Quereinstiegs (siehe weitere Ausführungen unter 3.5). Entscheidend für die Einschätzung und Förderung solcher Wege ist der Umfang, in dem an fachlichen Ausbildungs- und Studieninhalten festgehalten und ein eventuell eingeschränktes Qualifikationsniveau in seinen Folgen für die tarifliche Eingruppierung den Interessierten gegenüber transparent gemacht wird.

Mit Blick auf die sich bei allen alternativen Modellen insgesamt erhöhenden personellen Bedarfe am Lernort Fach- bzw. Hochschule müssen diese Qualifizierungsangebote auch die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses für alle Ausbildungsorte sichern. Entlang der alternativen Ausbildungs- und Studienorganisationsmodelle (berufsbegleitend, berufsintegrierend oder in dualen Modellen) sind Fragen danach, wie und durch wen Ausbildungskapazitäten auf Seiten der Ausbildungsträger sowie Ausbildungsvergütungen auf Seiten der Anstellungsträger finanziert werden, zwingend zu beantworten.

Bei allen neuen Modellen der Ausbildung/des Studiums und der Einmündung in die Berufspraxis ist bedeutsam, dass eine stärkere Verzahnung der Lernorte und insgesamt die Durchlässigkeit der Bildungsgänge gelingt, so wie sie beispielsweise durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung der Erzieherinnenausbildung im Umfang von drei Semestern auf ein Bachelorstudium der Sozialen Arbeit vorgesehen ist. Mit Blick auf die Qualifizierungsphase auf Hochschul- bzw. Universitätsebene müssen Generalisierung (auf Bachelor-Ebene) und Spezialisierung (auf Master-Ebene) aufeinander aufbauend gewährleistet werden, damit berufliche Weiterqualifizierung, regionale Mobilität sowie der Wechsel zwischen Handlungsfeldern weiterhin möglich sind. Spezialisierte Ausbildungs- und Studiengänge, die dauerhaft in berufliche Sackgassen führen, entsprechen dem Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe nicht.

Zu berücksichtigen ist insgesamt, dass die Umsetzung singulärer Forderungen immer auch Folgen in anderen Bereichen des Ausbildungssystems sozialpädagogischer Fachkräfte hat. So bedeuten mehr Auszubildende/Studierende mehr Praktikumsstellen, mehr Anleitungsstellen sowie mehr Mentorinnen und Mentoren in der Praktikums- und in der Berufseinmündungsphase; mehr Ausbildungsplätze für Erzieherinnen und Erziehern haben mehr Lehrende an Fachschulen und entsprechende Studienkapazitäten der sozialpädagogischen Lehrerausbildung zur Konsequenz. Mehr Fachkräfte in Ballungszentren bedeuten u. a. einen zusätzlichen Bedarf an Wohnungen usw.

2.3 BERUFSEINMÜNDUNG: EINE INDIVIDUELLE UND KONZEPTIONELL GERAHMTE EINARBEITUNG GEWÄHRLEISTEN

Die Phase der Berufsorientierung beginnt bereits mit der aktiven Gestaltung der Anteile der unterschiedlichen Ausbildungs- und Qualifizierungsprozesse am Lernort Praxis, in der die Einrichtungen und Träger sich bereits gezielt bei den verschiedenen Zielgruppen profilieren können. Hierzu gehört insbesondere eine klare Rollenklärung, d. h. in dieser Phase steht eine begleitende Einarbeitung in zu übernehmende Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Vordergrund. Einsteigende können so Sicherheit in Handlungs-, gemeinsame Arbeits- und Entscheidungsweisen gewinnen, wodurch dem Gefühl der Überforderung, welches häufig früh zum Ausstieg aus dem Beruf führt, entgegengewirkt werden kann. Entsprechende Trainee- und Mentoringprogramme unter Einbezug erfahrener (älterer) Fachkräfte können hier unterstützend wirken. Bereits die Gestaltung einer kompetenzorientierten Stellenausschreibung und der entsprechenden Stellenbesetzung sind als Schlüssel zur Fachkräftegewinnung zu verstehen: Eine fachlich fundierte kompetenzorientierte Ausweisung des konkreten Stellenprofils sowie der Vertrags- und Arbeitsbedingungen, über welche Transparenz zu gegenseitigen Erwartungen

hergestellt werden kann, sind hier zentral. Dies sind Aspekte, die nicht nur zu Beginn der Berufsbiografie oft eine zentrale Rolle für die weitere Motivation im Berufsleben und für den Verbleib im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe spielen. Neben den harten – oft fixen – Faktoren, wie z. B. der Bezahlung oder der Arbeitsplatzsicherheit, eröffnen gerade die „weichen" Faktoren gestaltbare – nicht voraussetzungslose – Spielräume zur Fachkräftegewinnung, -qualifizierung und Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu gehören, neben einer grundlegenden konzeptionell gerahmten, zeitlich individuellen, intensiven Einarbeitung in die spezifischen Aufgaben, eine wertschätzende Haltung gegenüber den Einsteigenden sowie familienfreundliche und transparente Arbeitsbedingungen.

Eckpunkte der Einarbeitungskonzepte können sein:

- Hospitationsphasen, ggf. in mehreren Teams, ggf. auch bei Kooperationspartnern und Phasen der Mitarbeit ohne eigene Fallverantwortung,
- Fort- und Weiterbildung zu Beginn der Berufsbiographie ausgehend vorhandener Kompetenzen zur Ermöglichung und Unterstützung der beruflichen Entwicklung: Hier wurden zahlreiche Modelle entwickelt, die entweder nur auf interne oder externe Wissensvermittlung setzen, oder Mischmodelle, in denen mehrere Kommunen gemeinsam Fortbildungsmodule organisieren und mit internen Referentinnen und Referenten ausstatten,
- Feedbackgespräche zur Reflexion von Erfahrungen: So wird darauf hingewiesen, dass *„die Zufriedenheit mit der Selbständigkeit in der eigenen Arbeit sowie der organisationalen Unterstützung, das Selbstwirksamkeitserleben der Professionellen, die Häufigkeit psychischer Fehlbeanspruchungszeiten sowie körperlicher Symptome signifikant mit der bewussten Entscheidung für dieses Arbeitsfeld und der Identifikation den dort angesiedelten Aufgaben zusammenhängen."*[15] Dementsprechend sollte die bewusste Entscheidung für oder gegen dieses Arbeitsfeld ebenfalls Teil der Einarbeitungsphase sein.
- Zuweisung einer Mentorin oder eines Mentors aus dem Kreis der erfahreneren Fachkräfte bzw. Tandem-Bearbeitung, beispielsweise im Rahmen von HzE-Fällen in den ersten Monaten.[16]

Und schließlich müssen sich auch künftige Anstellungsträger bei ihrer Werbung um neue Fachkräfte attraktiv präsentieren. Viele Bewerberinnen und Bewerber informieren sich über ihre möglichen Arbeitgeber und lassen diese Informationen sowie das Erscheinungsbild des Arbeitgebers in ihre Entscheidungen einfließen. Eine moderne Website mit den wesentlichen Inhalten ist dafür eine wichtige Grundlage. Dazu gehören neben einer Darstellung der wichtigsten Informationen, der Möglichkeit einer unkomplizierten Kontaktaufnahme und der modernen Gestaltung der Website selbst (und der damit verbundenen Ausstrahlung als Arbeitgeber) die Vermittlung von Sinn und Motivation für diese Tätigkeit sowie die Darstellung von möglichen Alleinstellungsmerkmalen.

2.4 BINDEN UND WIEDERGEWINNEN: BERUFLICHE PERSPEKTIVEN UND BESSERE VERGÜTUNG ERMÖGLICHEN

Die Bindung und Wiedergewinnung von Fachkräften innerhalb der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe muss im Rahmen der Personalentwicklung einen hohen Stellenwert einnehmen. Im Vordergrund sollten dabei die Individuen und deren diverse Arbeitsplätze, Lebenssituationen, Bedürfnisse und Wünsche sowie damit verbundene Aufgaben und Herausforderungen stehen. Die Arbeit der Fachkräfte und Ehrenamtlichen findet an sehr unterschiedlichen Orten, häufig in körperlich anstrengenden und psychisch belastenden Situationen und zu unterschiedlichen Zeiten statt: im Schichtdienst, zeitlich flexibel, draußen und drinnen, innewohnend, halbtags oder in Vollzeit etc. Sie ist zugleich kreativitätsförderlich, sinnstiftend und passgenau für die beschäftigten Fachkräfte. Für die Förderung der Entwicklung der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Bindung an die Arbeitsstelle bedarf es daher verschiedener Strategien und Instrumente der Personalentwicklung, die im Folgenden erläutert werden.

Grundsätzlich sieht die AGJ das Konzept des Lebenslangen bzw. Lebensbegleitenden Lernens als Ausgangslage für Überlegungen zu einer kompetenzorientierten Personalentwicklung. Die Umsetzung des Konzepts des Lebenslangen Lernens geht einher mit diversen Faktoren, die eine Bindung an den Arbeitsplatz fördern, welche hier beispielhaft aufgeführt werden sollen. Das Wohlbefinden am Arbeitsplatz steht stark im Zusammenhang mit dem allgemeinen Betriebsklima, d. h. mit Fragen, wie sich der Umgang innerhalb des Kollegiums gestaltet, wie dieser mit der Geschäftsführung/Leitung gepflegt wird, und welches Arbeitsklima zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden allgemein herrscht. Ein wichtiger Haltefaktor ist

[15] Klomann, V. (2016): Arbeitszufriedenheit sowie Stress- und Beanspruchungserleben in den Sozialen Diensten der Jugendämter, in: Unsere Jugend 10/2016, S. 411–419.

[16] AGJ-Positionspapier (2017): *Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsfest gestalten – Ausgangslage, Perspektiven, Instrumente.*

Foto: avemario/Depositphotos.com

die Beteiligungskultur in der Einrichtung, d. h. die Möglichkeit, Abläufe, Regeln, Verfahrensweisen und Inhalte mitzubestimmen. Die Erfahrung, dass die eigenen Ideen und Wünsche ernst genommen werden und in Handlungspraxis überführt werden können, begünstigt zum einen das Arbeitsklima und zum anderen die Partizipationskultur der gesamten Einrichtung und des Angebots. Die Qualität am Arbeitsplatz steigt für Beschäftigte außerdem durch genügend Zeit für pädagogische Arbeit, eine Anerkennungskultur und genügend Personal (Personalschlüssel). Wertgeschätzt fühlen Mitarbeitende sich zudem durch eine angemessene Bezahlung, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht.

Zusätzlich befördern regelmäßige Supervision, Coaching und Beratung wie auch Teamentwicklungsmaßnahmen und der kollegiale Austausch im Arbeitsalltag den Fachkräften eine Entlastung und verhindern langfristig das Ausbrennen von Mitarbeitenden. Hier kann der Arbeitgeber mit Betrieblichem Gesundheitsmanagement ansetzen und ganzheitliche Angebote für die Gesunderhaltung am Arbeitsplatz schaffen. Des Weiteren wird das Klima durch stabile und gute Rahmenbedingungen positiv beeinflusst, z. B. durch einen gesicherten Arbeitsplatz. Flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten bieten Mitarbeitenden die Möglichkeit, ihre Lebens- und familiären Aufgaben mit den beruflichen Aktivitäten besser abzustimmen. Insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, wo Fachkräfte andere Familien entlasten und unterstützen, sollte auch für sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich sein. Hierfür müssen passende Konzepte entwickelt werden. Die Möglichkeit, ihr Leben selbst gut organisieren zu können und dabei unterstützt zu werden, kann ein wesentlicher Haltefaktor für die Fachkräfte sein. Besonders wichtig sind daher verbindliche Angebote für Personen, die nach längerer Krankheit oder Elternzeit wieder in den Beruf einsteigen oder die bereits ein fortgeschrittenes Berufsalter erreicht haben. Flexibel zwischen Teilzeit und Vollzeit wählen zu können, bringt Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sofern die Voraussetzungen insbesondere einer gesicherten Finanzierung gegeben sind. Auch wenn die Potenziale für die Wiedergewinnung von aus dem Arbeitsfeld ausgeschiedenen Fachkräften bereits ausgeschöpft scheinen, sind Konzepte für die individuelle Begleitung von Familienphasen oder eine Begleitung von Ausstiegsphasen von Mitarbeitenden trotz alledem wichtig. Sie zeigen die persönliche Wertschätzung für deren Arbeitsleistungen und unterstützen den perspektivischen Wiedereinstieg in das spezifische Arbeitsfeld.

Positiv für die Bindung an die Arbeitsstelle wirkt sich außerdem aus, wenn sich Fachkräfte beständig gefordert fühlen und Neues erlernen können. Fehlen Erfahrungen der Selbstwirksamkeit und Entwicklungsoptionen – z. B. durch Möglichkeiten der Verantwortungsübernahme – werden Menschen in ihrem Arbeitsumfeld unzufrieden und schauen sich nach einem anderen Arbeitsplatz um. Um die Arbeitsstelle attraktiv und die Motivation hoch zu halten, sind Anstellungsträger in der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, ihren Mitarbeitenden Fort- und Weiterbildungsangebote zu ermöglichen und sie individuell dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Kompetenzen (weiter-)auszubilden. Dies geht einher mit einer individuellen Karriereplanung, welche in regelmäßigen Gesprächen mit Mitarbeitenden durchgeführt werden sollte.

Eine kompetenzorientierte Personalentwicklung orientiert sich dabei an den Kompetenzen der Mitarbeitenden, arbeitet mit Kompetenzkatalogen und legt anhand dieser ein Anforderungsprofil (Soll-Profil) und ein Kompetenzprofil (Ist-Profil) für jede Person fest. Auf diese Art können einzelne Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wie auch In-House-Schulungen für ganze Teams gesteuert werden. Eine individuelle Entwicklungs- und Karriereplanung ist ein Gewinn für beide Seiten. Die Perspektive, langfristig andere oder neue Aufgaben zu

übernehmen und mehr in verantwortliche Tätigkeiten eingebunden zu sein, ist für viele Menschen ein weiterer Haltefaktor in einer Organisation. Darüber hinaus sollte die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt überlegen, wie sie Kinder- und Jugendhilfe-Karrieren arbeitsfeldübergreifend ermöglichen kann, z. B. durch Trainee-Programme oder durch die Möglichkeit, in andere Arbeitsfelder hineinzuschauen. Durch Fort- und Weiterbildung in der eigenen Einrichtung können Mitarbeitende spezielles Wissen entwickeln, um das Arbeitsfeld zu wechseln oder im originären Arbeitsfeld selbst aufzusteigen. Kompetenzorientierte Personalentwicklungskonzepte sollten neben weiteren Faktoren auch berücksichtigen, in welcher Lebenslage sich die Mitarbeitenden gerade befinden bzw. welche Bedürfnisse daraus entstehen. Dies sollte in Personalentwicklungskonzepte und die alltägliche Arbeit einbezogen und Mitarbeitende individuell unterstützt und beraten werden. Langfristig hat dies positive Auswirkungen und steigert die Attraktivität des Arbeitgebers wie auch die Stimmung im Team. Diversität im Team in Personal- und Teamentwicklungskonzepten zu berücksichtigen, ermöglicht es, die Fähigkeiten der einzelnen Mitarbeitenden besser zu nutzen. Zum Beispiel können ältere und jüngere Mitarbeitende sich gegenseitig unterstützen.

2.5 NEUE FACHKRÄFTE DURCH QUALIFIZIERTEN QUER- UND SEITENEINSTIEG MIT AUSKÖMMLICHER VERGÜTUNG GEWINNEN

Seit Jahren gehört die Gewinnung von sogenannten Quer- und Seiteneinsteigenden zur erfolgreichen Strategie, neue Mitarbeitende für die Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen. Gelingensbedingungen dafür sind allerdings nach Ansicht der AGJ:

- die Begleitung des Zugangs ins Berufsfeld über ein qualifiziertes Praxismentoring,
- eine verbesserte Kooperation der Lernorte Theorie und Praxis sowie
- eine auskömmliche Vergütung (ggf. ohne Anrechnung auf den Personalschlüssel).

Es zeigt sich, dass über diesen Zugang Beschäftigtengruppen auch ganz anderer Berufsbranchen erreicht werden. Die sich beruflich neu orientierenden Personen zeichnet eine sehr hohe Motivation aus. In der Regel sind es ganz bewusst getroffene Entscheidungen, sich neu in Richtung der Kinder- und Jugendhilfe zu orientieren. Sie sind bereit, sich im Sinne des lebensbegleitenden Lernens weiter zu qualifizieren. Sie bringen darüber hinaus Kompetenzen und wertvolle Erfahrungen mit, die im Feld der Kinder- und Jugendhilfe gewinnbringend eingesetzt werden können. Den Quer- und Seiteneinsteigenden den Weg der beruflichen Neuorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe zu öffnen, sollte dabei nicht nur auf formale Bildungsabschlüsse abheben, sondern durch valide Kompetenzfeststellungsverfahren ausgebaut werden.

- Unter Quereinsteigenden subsummiert die AGJ Berufsgruppen, die eher fern der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Sie benötigen in Theorie und Praxis eine grundlegende Qualifikation.
- Seiteneinsteigende haben zur Kinder- und Jugendhilfe eine berufsnahe Ausbildung und können mit einer kompetenzorientierten Weiterqualifizierung schneller ihren beruflichen Weg in die Kinder- und Jugendhilfe finden und festigen.

Die Entwicklung in den Bundesländern ist unterschiedlich. Erfolgreich praktizierte Modelle sollten mit eventuellen Anpassungen übernommen werden.

Die Beantwortung der Frage, inwieweit Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit beruflich zur Kinder- und Jugendhilfe hin orientiert werden können, ist herausfordernd. Ausgangspunkt ist dabei – wie bei anderen auch – die Feststellung der persönlichen Eignung. Finden sich hierbei gute Voraussetzungen, bieten soziale Träger (z. B. von Familienzentren) – ein Einstiegsfeld mit Wertschätzung und starker Ressourcenaktivierung. Dies kann Wege für den beruflichen (Wieder-)Einstieg von Menschen öffnen – auch in der Kinder- und Jugendhilfe.

Der AGJ ist es zentrales Anliegen, dass Quer- und Seiteneinsteigende in einer angemessenen Zeit den Ansprüchen des Fachkräftegebots entsprechen und sie dazu in die Lage versetzt werden, der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht werden zu können.

4. FAZIT

Um dem wachsenden Fachkräftebedarf gerecht werden und die drohende Personallücke zumindest verkleinern zu können, muss das Praxisfeld der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur (junge) Menschen gewinnen, begeistern, qualifizieren und halten. Aus Sicht der AGJ ist es dringend geboten, punktuelle Strategien der Fachkräftegewinnung bzw. Personalentwicklung – sowohl auf qualitativer und quantitativer Ebene – im Rahmen einer Gesamtstrategie zu bündeln und aufeinander abzustimmen. Eine solche koordinierte Strategie muss alle Handlungsfelder und angrenzenden Schnittstellen umfassen. Eine wichtige Voraussetzung ist das Eingehen von (regionalen) Verantwortungsgemeinschaften, in der sich alle Akteure – jenseits

von Zuständigkeitszuweisungen – selbst in die Pflicht nehmen und die vor ihnen liegenden (regionalen) Herausforderungen angehen, entsprechende Rahmenbedingungen schaffen und Ressourcen bereitstellen.

In einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive ist eine stärkere Wertschätzung und bessere Sichtbarkeit des Praxisfeldes der Kinder- und Jugendhilfe zentral wichtig – zu der auch eine angemessene Vergütung pädagogischer Fachkräfte gehört.

POLITISCHE ZIELE UND VORHANDENE RESSOURCEN AUFEINANDER ABSTIMMEN

Zwischen Akteuren der Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe und Vertreterinnen und Vertretern der Politik muss eine ehrliche Auseinandersetzung darüber stattfinden, welche politischen Ziele mit welchen vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen umgesetzt werden sollen. Nur so können bereits gewährte bzw. geplante Rechtsansprüche[17] sowie dem Grunde nach als erforderlich erachtete Angebote[18] auch tatsächlich gewährleistet bzw. angeboten werden.

Die Entwicklung neuer kooperativer Lösungen und Finanzierungsmodelle für Träger der Kinder- und Jugendhilfe muss maßgeblich unterstützt werden, u. a. damit ein geregeltes System von Weiterbildungen für das Feld der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden kann.

Die Gewinnung von potentiellen ausländischen Fachkräften sollte über entsprechende Gesetze gefördert werden, damit mehr Menschen für eine Ausbildung/ein Studium bzw. als Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe gewonnen werden können. In dem Zusammenhang ist auch die Beförderung der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu sehen.

Prekäre Beschäftigungsverhältnisse wirken sich negativ auf die Zufriedenheit und Leistungsbereitschaft am Arbeitsplatz aus. Gewährleistet werden muss daher eine Verbesserung der Bezahlung – auch mit Blick auf die Konkurrenz zu anderen Berufsfeldern.

VERBINDLICHE GRUNDSÄTZE UND STANDARDS FÜR AUSBILDUNG UND STUDIUM ERHALTEN

Mit Blick auf Ausbildung und Studium sowie Quer- und Seiteneinstiege sieht die AGJ keinen Anlass, die Struktur der jeweiligen Qualifizierungsmodelle grundsätzlich zu verändern. Umgestaltungen auf diesem Gebiet sollten sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- an den geltenden fachlichen Standards, d. h. der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachschulen und Fachakademien von 2002 (in der Fassung von 2017), den Anforderungen des länderübergreifenden Lehrplans und des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils von 2012, dem Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit);
- an der generalistischen Ausrichtung der Ausbildung/des Studiums (Generalisierung und Spezialisierung schließen sich hierbei nicht aus, müssen aber aufeinander aufbauen)[19];
- an einer starken Verzahnung von Theorie und Praxis (im Sinne einer guten Kooperation der Lernorte, eines qualifizierten Praxismentorings bei Einmündung ins Feld etc.);
- an dem Grundsatz der Verantwortung für die Qualifizierung (Zulassungen und Prüfungen etc.) auf Seiten der Ausbildungsträger;
- an der Einstufung des Abschlusses auf Level 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens;
- an dem Grundsatz der Ermöglichung von Bildungsmobilität und Durchlässigkeit (Vermeidung von Sackgassenausbildungen)[20].

Alternative Qualifizierungsmodelle[21], die sich an den oben genannten fachlichen Standards orientieren, sollten weiter ausgebaut, aber auch aufeinander abstimmt werden. Es ist darüber nachzudenken, inwieweit perspektivisch eine auskömmliche Vergütung der Auszubildenden/Studierenden ohne Anrechnung auf den Personalschlüssel gewährleistet werden kann. Dadurch wäre es auch möglich:

[17] Gemeint sind hier der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Kinderbetreuungsplatz, der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bis 2025 sowie Ansprüche, die sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz, dem *Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* oder dem Paradigma *Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung* ergeben.

[18] Wie der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

[19] Die Generalisierung der Qualifizierungsformate darf nicht aufgeben werden, damit berufliche Perspektiven, regionale Mobilität sowie der Wechsel zwischen einzelnen Handlungsfeldern weiterhin möglich sind, und um den Anforderungen von sich wandelnden Handlungsanforderungen (z. B. Lebenslanges Lernen) gerecht werden zu können. Im Laufe der Ausbildung bzw. des Studiums kann dann eine Spezialisierung erfolgen, d. h. Generalisierung (auf Bachelor-Ebene) und Spezialisierung (auf Master-Ebene).

[20] Gemeint sind hier bspw. auf Hochschulebene der Bachelor Jugendarbeit oder die Ausbildung zum/r staatlich anerkannten/r Erzieher/in für 0- bis 10-Jährige (Mecklenburg-Vorpommern).

[21] Beispielsweise die berufsbegleitende Erzieherausbildung in Berlin, die praxisintegrierte Erzieherausbildung (Pia) in Baden-Württemberg oder die Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax) in Bayern.

- all denjenigen, die einen Umstieg in das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe erwägen, trotz unterschiedlicher Startvoraussetzungen und Lebensalter eine individuelle Bildungsplanung zu ermöglichen;
- damit ggf. mehr Zielgruppen für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen sowie
- die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten.

Ausbildungs- und Studienorganisationsmodelle, die nur auf eine schnelle und passgenaue Gewinnung von Fachkräften zielen, bewertet die AGJ sehr kritisch. In jedem Fall müssen die damit verbundenen Implikationen (niedrigere tarifliche Eingruppierung, Einschränkung der Bildungsmobilität u. ä.) den Studien- und Ausbildungsinteressierten gegenüber transparent gemacht werden.

OPTIONEN FÜR DIE ERWEITERUNG DER AUSBILDUNGSKAPAZITÄTEN AUSLOTEN

Darüber hinaus sind nach Ansicht der AGJ folgende Wege der Gewinnung von Fachkräften exemplarisch denkbar (analog des Zwischenrufs der AGJ-Mitgliedergruppe *Personal und Qualifizierung*):

- die spezifische und anlassbezogene Anrechnung von Vorwissen und Kompetenzen auf die Ausbildung/das Studium durch dafür autorisierte Bildungsinstitutionen – unabhängig von definierten Verkürzungstatbeständen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen[22];
- die Flexibilisierung des Ausbildungsbeginns an den Fachschulen (mehrfach jährlich);
- trotz Beibehaltung der generalistischen Ausrichtung die Möglichkeit der Profilbildung innerhalb der Ausbildung auch an Fachschulen, um andere Zielgruppen anzusprechen, z. B. Erzieherausbildung mit bewegungs- und sportpädagogischem Profil, mit naturpädagogischem Profil etc.);
- die Gewährleistung von Förderung, Vergütung bzw. Gehalt während der Ausbildung (bspw. auch Änderung der Regelungen des Aufstiegs-BAFöGs, damit Praktika nicht zum Ende oder zur Unterbrechung der Zahlungen führen);
- die Sicherstellung eines barrierefreien Angebots von Anpassungsstudiengängen bzw. Anpassungsqualifizierungen zur Erreichung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte.[23]

PERSONALENTWICKLUNG UND ORGANISATIONSENTWICKLUNG GEHÖREN ZUSAMMEN

Personalentwicklung im Sinne der (Wieder-)Gewinnung, (Weiter-)Qualifizierung und Bindung von Fachkräften ist erfolgreich, wenn sie vorausschauend und nachhaltig gestaltet und nicht nur auf die individuelle Begleitung einzelner Mitarbeitenden ausgerichtet ist. In diesem Sinne hält die AGJ mit Blick auf die Anstellungsträger folgende Aspekte für erforderlich:

- Um junge Menschen im Zuge ihrer Berufsorientierung für das Arbeitsfeld gewinnen zu können, muss die Kinder- und Jugendhilfe möglichst frühzeitig und gemeinsam, in ihrer Vielfalt und als potentieller Anstellungsträger in unterschiedlichen Formen (Praktika, Messen, Bildungsführer etc.) sichtbar werden und die Attraktivität und Perspektiven des Berufsfeldes herausstellen. Stärker als bisher sollten digitale Kommunikation, Plattformen und Tools genutzt werden.
- Anstellungsträger müssen kompetenzorientierte personenbezogene Personalentwicklungskonzepte entwickeln, die kontinuierlich fortgeschrieben werden.
- Um Fachkräfte langfristig zu halten, braucht es mehr Flexibilität zwischen Arbeits- und Lebenszeit. Geeignet sind Arbeitszeitkonten, um für einen längeren Zeitraum Flexibilität in der Arbeitszeit zu ermöglichen (Anrechnung für Stundenreduzierung, Sabbaticals, früherer Rentenausschied). Dafür brauchen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine gesicherte Finanzierung ihrer Angebote.
- Erforderlich ist die Etablierung eines geregelten Systems von Weiterbildungen für das Feld der Kinder- und Jugendhilfe, das berufliche Perspektiven ermöglicht und bessere Vergütungen eröffnet (exemplarisch: Funktionsstellen für *Sprachexperten und Sprachexpertinnen für alltagsintegrierte sprachliche Bildung* etc. oder Leitungsqualifikationen).
- Besondere Anstrengungen in Richtung Sicherheit des Arbeitsplatzes und individuelle Anreize passend zur Situation der Arbeitnehmenden sollten unternommen werden (z. B. Unterstützung durch einen Kita-Platz oder bei der Wohnungssuche, Dienstwagen in Flächengebieten oder Prämien etc.), da sich dies positiv auf die Zufriedenheit am Arbeitsplatz auswirkt.

[22] Siehe hierzu auch AGJ-Zwischenruf *Spezifische und anlassbezogene Anrechnung informell und non-formal erworbener Kompetenzen in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen – Europäische Impulse nutzen und erfahrbar machen!* (Beschlussfassung im Dezember 2018).

[23] Siehe auch AGJ-Positionspapier *Berufliche Integration für alle zugewanderten Fachkräfte ermöglichen! – Zur Anerkennung von im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsqualifikationen* (Dezember 2015).

- Arbeitgeber in der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich selbst weiterqualifizieren und Strategien ihres Personalmanagements ausbauen. Eine Finanzierung für Fort- und Weiterbildungsangebote muss ermöglicht werden, damit Arbeitgeber Entwicklungs- und Karriereplanung gemeinsam mit ihren Mitarbeitenden gestalten können.
- Um Mitarbeitende in der Auseinandersetzung ihrer zum Teil belastenden Erfahrungen zu unterstützen und damit die psychischen Belastungen zu reduzieren, sind eine qualifizierte Berufseinmündung zu Beginn der Beschäftigung sowie im weiteren Verlauf Angebote wie regelmäßige Supervision, Coaching und kollegiale Fallberatung durch den Arbeitgeber zu organisieren und zu finanzieren.
- Teilhabe und Mitbestimmung im Arbeitsalltag sind wesentlich für Selbstwirksamkeitserfahrungen von Mitarbeitenden. Partizipation im pädagogischen Alltag umzusetzen, setzt dies voraus.
- Ein hohes Maß an Eigenverantwortung bzw. Selbstorganisation und eine hohe Teamkultur für die Arbeitnehmenden steigert deren Motivation.
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (Rückenschule, Sportangebote, etc.) lindert die Belastung der Beschäftigten und fördert die Bindung an den Arbeitsplatz.
- Eine Vernetzung und ein Austausch – auch träger- und arbeitsfeldübergreifend – sollte ermöglicht werden.

FORSCHUNGSLÜCKEN SCHLIESSEN

In ihrer Befassung mit der Frage des wachsenden Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe hat die AGJ verschiedene Leerstellen in der bisherigen Forschung identifiziert. Um in Zukunft validere Aussagen zum zukünftigen Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu adäquaten Strategien der Personalentwicklung treffen zu können, möchte die AGJ daher anregen, zu prüfen, inwieweit eine breiter angelegte Forschung zu folgenden Fragestellungen und Aspekten sinnvoll und möglich erscheint:

- zur Berechnung des zukünftigen Personalbedarfs an pädagogischen Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in den einzelnen Handlungsfeldern;
- bezogen auf die statistische Erfassung von Ausbildungskapazitäten und damit von Ausbildungs- und Studienplätzen – sowohl bundesweit als auch standortspezifisch);
- dem gegenübergestellt die Erhebung von Zahlen zu Ausbildungs- und Studieninteressierten bzw. -desinteressierten (bundesweit sowie differenziert nach Standorten);
- mit Blick auf Abbruchquoten von Auszubildenden/Studierenden während der Qualifizierungsphase;
- bezogen auf den Verbleib im bzw. Ausschied aus dem Beruf bzw. Arbeitsfeld nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsphase (bspw. Einmündung in das Feld der Kinder- und Jugendhilfe oder Weiterqualifizierung für andere Bereiche, z. B. Altenpflege, oder psychologischen/therapeutischen Arbeitsfeld, z. B. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten[24];
- hinsichtlich der Generierung von Wissen über die Werte und Motivationslagen der Fachkräfte, in der Kinder- und Jugendhilfe zu arbeiten (etwas Sinnvolles zu tun, mit anderen Menschen zu arbeiten, etwas zu verändern) bzw. warum sie aus dem Arbeitsfeld ausscheiden (bspw. aufgrund psychischer Belastungsstörungen, besserer Bezahlung in anderen Bereichen innerhalb oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe);
- über den Stellenwert und Motivlagen der Personalentwicklung bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe;
- inwiefern Personalentwicklungsmaßnahmen erfolgreich gestaltet werden können;
- welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende und Führungskräfte geeignet erscheinen und
- inwieweit individuelle (z. B. Persönlichkeit), organisationale (z. B. Organisationsklima) und fort- und weiterbildungsbezogene (z. B. Trainerqualifikation) Faktoren einen Einfluss auf Erfolgskriterien von Fort- und Weiterbildungen (z. B. Fort- und Weiterbildungsleistung, Transfer) haben.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 6./7. Dezember 2018

[24] Beispielsweise dient der Abschluss in Pädagogik oder Sozialpädagogik oder teilweise in Heilpädagogik als Zugangsvoraussetzung für die Kinder- und Jugendpsychotherapeuten-Ausbildung.

NON-FORMAL ERWORBENE KOMPETENZEN – HERAUSFORDERUNGEN UND IMPULSE FÜR DIE ZUORDNUNG DER FORT- UND WEITERBILDUNGSANGEBOTE DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN DEN DQR

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Mit der Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) im Mai 2013 hat der Prozess der Zuordnung von Qualifikationen in den DQR begonnen. Die Gleichwertigkeit der drei Lernfelder formales Lernen (1), non-formales Lernen (2) und informelles Lernen (3) spielt für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe eine gewichtige Rolle. Gerade mit Blick auf Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung ist neben einer attraktiven Ausbildung der Bereich der Fort- und Weiterbildung für die Kinder- und Jugendhilfe wichtig. Der wachsende Fachkräftebedarf im Handlungsfeld droht jedoch, den Anspruch an Fachlichkeit zu relativieren (vgl. Diskussion um sogenannte „duale" Ausbildungs- und Studiengänge sowie Quereinstiege). Daher besteht auch die Befürchtung, dass die Kombination von Fachkräftemangel und Kompetenzorientierung ohne eine Verständigung auf Standards in der Kompetenzfeststellung zu einer Entfachlichung in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen könnte. Um dem entgegenzuwirken, sieht es die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ als wichtig an, sich in die Debatte um die Kompetenzorientierung sowie in den Prozess der Zuordnung non-formal erworbener Kompetenzen bzw. der Zuordnung der Fort- und Weiterbildungsangebote in den DQR beständig einzubringen[1], soll dieser Prozess doch die Weiterentwicklung der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe befördern.

Nachdem die Qualifikationen aus dem formalen Bereich den einzelnen Ebenen des DQR zugeordnet wurden, richtet der Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) sein Augenmerk nun auf die Zuordnung von Qualifizierungsangeboten aus dem non-formalen Bereich. Der dafür herangezogene Zuordnungsvorschlag *Xpert Business* stellt aufgrund seiner Ausrichtung an eher formalen Lehr- und Lernkonzepten jedoch kein gutes Beispiel einer Referenzqualifikation für non-formale Lernprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Mit dem vorliegenden Positionspapier wird der AK DQR daher aufgefordert, in einer den non-formal ausgerichteten Lernprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe angemessenen Pilotphase, gleich dem Pilotverfahren des *Xpert Business*, zu prüfen, inwieweit Qualifizierungsangebote des non-formalen Bereichs in der Kinder- und Jugendhilfe den Ebenen des DQRs zugeordnet werden können. In der Bewertung des an dem non-formalen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichteten Pilotverfahrens sollten auch einschlägige Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinzugezogen werden.

1. THEMATISCHE BLICKRICHTUNG DER ARBEIT DES AK DQR

Der AK DQR strebt eine gleichwertige Gewichtung der verschiedenen Lernformen (formal – non-formal – informell) an. Die unterschiedlichen Wege des Kompetenzerwerbs sollen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Die zunehmende Verflechtung des formalen, des non-formalen und des informellen Lernens in der Lern- und Berufsbiographie soll in der weiteren Arbeitsphase des AK DQRs angemessen abgebildet werden. Bereits vorhandene Kompetenzfeststellungs- und Validierungsverfahren sollen mit Blick auf non-formal und informell erworbene Kompetenzen weiterentwickelt und standardisiert

[1] Die AGJ hat bisher drei Positionierungen zum Deutschen Qualifikationsrahmen veröffentlicht: AGJ-Stellungnahme *Herausforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die Kinder- und Jugendhilfe* vom 19. September 2012, online abrufbar unter; https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/DQR.pdf; AGJ-Stellungnahme *Europäischer Qualifikationsrahmen/Deutscher Qualifikationsrahmen* vom 23. Juni 2010, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/DQR_EQR.pdf; AGJ-Diskussionspapier *Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe* vom 2./3.12.2009, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2009/DQR.pdf.

werden. Dabei wird die Fokussierung der Verfahren auf einen oder mehrere Arbeits- und Lernbereiche als Orientierung empfohlen. Arbeits- und Lernbereiche bezeichnen im Sinne des DQRs Kontexte, in denen Kompetenzen gezeigt werden können, die auf Berufe oder (Schul- bzw. Studien-)Fächer bezogen werden können. Laut dem AK DQR soll dabei auf bereits bestehenden und bewährten Strukturen aufgebaut werden. Die Zielgruppen für die Beurteilung und Bewertung von Ergebnissen non-formalen und informellen Lernens sollen breit definiert werden. Lernergebnisse aus non-formalen und informellen Lernprozessen sollen gemäß den Qualifikationen auf allen Niveaus dem DQR zugeordnet werden. Es müssen jedoch nicht zwangsläufig alle Ergebnisse non-formaler und informeller Lernprozesse als Qualifikationen definiert und dem DQR zugeordnet werden.

2. HERAUSFORDERUNGEN BEI DER ZUORDNUNG NON-FORMAL ERWORBENER KOMPETENZEN FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

Ein bildungsbereichsübergreifender Referenzrahmen für die drei Lernbereiche, formal – non-formal – informell, ist aus Sicht der AGJ ein wichtiges Instrument für eine höhere Durchlässigkeit des Bildungssystems und der Gleichwertigkeit zwischen beruflicher und allgemeiner Bildung. Grundsätzlich sollen alle Kompetenzniveaus des DQRs auf schulischen, betrieblichen, hochschulischen und beruflichen Bildungs- und Karrierewegen erreichbar sein und prinzipiell keine Niveaus für bestimmte Qualifikationen reserviert werden. Der DQR soll aus Sicht der AGJ helfen:

- Inhalte von Ausbildungen – ab schulischer oder hochschulischer Ebene – lernergebnisorientiert zu formulieren,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen (inhaltlich und zeitlich) flexibler zu gestalten,
- Lernergebnisse durch Qualitätssicherungsverfahren abzusichern und unabhängig von Bildungsweg(en) und Abschlüssen zu akzeptieren,
- Anschlussfähigkeit sicherzustellen und
- zertifizierbare Instrumente für die Erfassung und Bewertung von Kompetenzen, gleich ob formal, non-formal oder informell erworben, zu entwickeln.[2]

Die Ergebnisse von non-formalen Bildungsprozessen, die in den Fort- und Weiterbildungsangeboten von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe erworben werden, bleiben solange unberücksichtigt, wie insgesamt non-formale und informelle Bildungsprozesse – im Gegensatz zu den Intentionen des EQR – im DQR ausgeblendet werden. Die Bezugnahme auf einen erweiterten Kompetenzerwerbsbegriff ist vom AK DQR daher noch zu erarbeiten. Ebenfalls unklar ist, wie entsprechende Kompetenzfeststellungsverfahren entwickelt werden können und vor allem, wer für diese Verfahren verantwortlich ist. Während sich die „produzierenden Berufe“ auf Kammern[3] (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kammern für freie Berufe) beziehen können, die die Funktion eines competent bodies erfüllen könnten, ist dies in der Kinder- und Jugendhilfe anders geregelt. Daher ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, sich sowohl im Interesse der Fachkräfte und der Handlungsfelder als auch im Kontext ihrer Selbstbeschreibung als Netzwerk verschiedener (und anerkannter) Bildungsinstitutionen aktiv in den Prozess der Zuordnung von non-formalen Qualifizierungsangeboten in den DQR einzubringen, um die Möglichkeiten der Zuordnung von non-formalen Bildungsangeboten auszuloten[4].

Die AGJ sieht die Qualifikationen und Kompetenzen der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe im bisherigen Umsetzungsprozess des DQRs grundsätzlich gut aufgestellt und anerkannt. So werden die Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit sowie der Frühen Kindheit (*Kindheitspädagogik*, *Elementarpädagogik*) analog den Zuordnungen des Hochschulwesens dem Niveau 6 des DQRs zugeordnet. Diese Einordnung fand ebenfalls auf die fachschulische Qualifikation der Erzieherinnen und Erzieher ihre Anwendung, die von Fachschulen für Sozialpädagogik angeboten wird.

[2] Vgl. hierzu AGJ-Stellungnahme *Europäischer Qualifikationsrahmen/Deutscher Qualifikationsrahmen* (2010).

[3] Die Industrie- und Handelskammern (IHK) vertreten das Interesse ihrer zugehörigen Unternehmen gegenüber den Kommunen, Landesregierungen, regionalen staatlichen Stellen und durch den DIHK gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Kommission. Zu den Handwerkskammern gehören die selbständigen Handwerker, die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie die Gesellen und die anderen Beschäftigten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in diesen Betrieben. Des Weiteren gibt es einige Länder mit eigener Landwirtschaftskammer sowie verschiedene Kammern für die freien Berufe. Viele Aufgaben des Berufsbildungsgesetzes werden den zuständigen Kammern übertragen. Zuständige Stellen für die Ausbildung in Gewerbebetrieben, die nicht zum Handwerk zählen, sind die Industrie- und Handelskammern, für die Ausbildung im Handwerk die Handwerkskammern. Unter anderem werden sie damit beauftragt, die Eignung der Unternehmen zur Berufsausbildung zu prüfen, die berufliche Ausbildung zu fördern und zu überwachen sowie die Abnahme von Prüfungen für die anerkannten Ausbildungsberufe durchzuführen.

[4] Vgl. hierzu: AGJ-Diskussionspapier *Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe* (2009).

Foto: Rawpixel/Depositphotos.com

Die AGJ begrüßt die Implikationen des bildungsbereichsübergreifenden DQRs als ein wichtiges Instrument für eine höhere Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Schaffung von Transparenz hinsichtlich von Gleichwertigkeiten und Unterschieden zwischen den Qualifikationen auf den jeweiligen Niveaus bzw. Ebenen. Dadurch trägt der DQR zur Vergleichbarkeit deutscher Qualifikationen in Europa bei. Er unterstützt den gleichberechtigten Zugang und die Teilnahme am Lebensbegleitenden Lernen und ist geeignet, Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger – auch vor dem Hintergrund der Aufgabe, den Fachkräftebedarf zu decken – zu erleichtern.

Solange erworbene Kompetenzen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsangeboten nicht bei der individuellen Einordnung des erreichten DQR-Levels berücksichtigt werden, können die Ziele, die mit dem EQR bzw. DQR verbunden sind, nur eingeschränkt erreicht werden. Es besteht Klärungsbedarf im Hinblick auf:

- die Zuordnung von non-formalen Qualifizierungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR,
- anerkannte Verfahren zur Messung und Zertifizierung von Kompetenzen,
- Zuständigkeiten, wer für Zuordnungs- und Zertifizierungsverfahren verantwortlich ist.[5]

3. AUSBLICK

Die Kernpunkte, um die es in dieser Diskussion aus Sicht der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin gehen wird, lassen sich wie folgt benennen:

- Vorrang des in Kompetenzen gefassten Lernergebnisses vor dem „Lernort" und der „Qualifikationsdauer",
- Erreichbarkeit der angestrebten Ziele des DQRs (Transparenz, Durchlässigkeit usw.),
- Notwendigkeit der Beschreibung aller Qualifikationen über spezifische Sets von Kompetenzen und Entwicklung entsprechender Verfahren der Überprüfung, Zertifizierung und Anerkennung erworbener Kompetenzen,
- Ausgeprägte Relevanz von non-formalen und informellen Bildungsprozessen für die Personalgewinnung, Personalentwicklung und Personalbindung,
- Hohe Bedeutung des Fort- und Weiterbildungsangebots für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

4. FAZIT

Das vom AK DQR angestoßene Pilotverfahren zur Einordnung non-formal erworbener Kompetenzen ist gestartet. Im Februar 2018 hat die *Xpert Business*-Zentrale beim Volkshochschulverband Baden-Württemberg e. V. die Unterlagen zur Einreichung des Zuordnungsvorschlags erhalten.

Die AGJ betont zusammenfassend, dass der non-formale Lernbereich gerade für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe von hoher Bedeutung ist. Der eher an formalen Lehr- und Lernkonzepten orientierte Zuordnungsvorschlag *Xpert Business* ist kein gutes Beispiel einer Referenzqualifikation für die Kinder- und Jugendhilfe. Daher fordert die AGJ den AK DQR auf, ein zweites Pilotverfahren zu realisieren, welches sich mit den Qualifizierungsangeboten aus der Kinder- und Jugendhilfe befasst und evaluiert, welche Chancen und Risiken sich mit einer Einordnung von Qualifizierungsangeboten aus dem Fort- und Weiterbildungsbereich für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in den non-formalen Bereich ergeben. Ein solches zweites Pilotverfahren würde am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe die Herausforderungen und gangbare Lösungen auch für vergleichbare Handlungsfelder aufzeigen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 19. April 2018

[5] Vgl. hierzu auch: AGJ-Stellungnahme *Herausforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die Kinder- und Jugendhilfe* (2012).

ÖFFENTLICHE UND FREIE JUGENDHILFE IN DEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG: VERANTWORTUNGSGEMEINSCHAFT IM SINNE DER ADRESSATINNEN UND ADRESSATEN GESTALTEN

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Entwicklung sowie Ausgestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe auf Basis der strukturellen Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe dient dem Wohl der Adressatinnen und Adressaten und ist Ziel des SGB VIII. Die Partner stehen aber auch in Geschäftsbeziehung zueinander, mit jeweils definierten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, über die die Beteiligten sich laufend verständigen müssen. Dazu gehört auch eine Verständigung über die Anpassung ihrer Angebote an sich wandelnde Lebensbedingungen und Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Im Hinblick auf ebendiese sich wandelnden Bedingungen und Bedarfslagen bietet die Unterbringung und Versorgung der in den letzten Jahren nach Deutschland unbegleitet minderjährigen Geflüchteten ein besonderes und bedeutendes Beispiel für die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe: Sie hatte Mitte der 2010er Jahre angesichts der hohen Zahl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vor großen Herausforderungen gestanden. In kürzester Zeit mussten Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden, um Obdachlosigkeit zu vermeiden und eine Versorgung und Begleitung der jungen Menschen zu ermöglichen. 2016 lebten zeitweise knapp 70.000 unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Deutschland. Die Verantwortung für eine kind- und jugendgerechte Unterbringung einer großen Anzahl junger Menschen, für die Umsetzung der Jugendhilfestandards und für mögliche Risiken beim Aufbau neuer Angebotsformen wurden durch beide Seiten innerhalb kurzer Zeit gemeinsam übernommen und getragen. Denn die sich in dieser „Krisensituation" ergebenden Fragen nach Raum- und Unterbringungskapazitäten, der Gewinnung von Fachkräften und der Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis für kurzfristig benötigte Wohn- und Betreuungsformen betrafen im gleichen Maße die öffentliche wie die freie Jugendhilfe. Die großen Anstrengungen konnten nur gemeinsam und partnerschaftlich zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe geleistet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ stellt in diesem Positionspapier aus verschiedenen Perspektiven und „Blickrichtungen" die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Trägerlandschaft in den Fokus, zeigt Entwicklungslinien und Trendbewegungen auf und zieht Schlussfolgerungen, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Verantwortungsgemeinschaft und Geschäftsbeziehung in den Hilfen zur Erziehung weiterentwickeln sollte, um die Qualität der Angebote und Leistungen im Interesse der Adressatinnen und Adressaten auch künftig sicherzustellen.

DER ERSTE BLICK: DATEN UND ZAHLEN ZUR TRÄGERLANDSCHAFT IN DEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Die Entwicklung der Trägerlandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den Hilfen zur Erziehung lässt sich in den letzten Jahren auf Basis von Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) wie folgt skizzieren:[1]

Im Hinblick auf die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt bleibt die Anzahl der westdeutschen Träger der Jugendhilfe relativ konstant und die Anzahl der ostdeutschen Träger der Jugendhilfe nähert sich diesem Niveau an. So sind rund 30 Prozent der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe und

[1] Datengrundlage sind die Ergebnisse der KJH-Statistik zu den Kindertageseinrichtungen und den hier tätigen Personen sowie zu den Einrichtungen und tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ohne die Kindertageseinrichtungen. Die Angaben zu den Kindertageseinrichtungen werden jährlich jeweils zum 1. März eines Jahres erhoben, die zu den anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe alle 2 Jahre jeweils zum 31. Dezember. Für ein Gesamtergebnis zur Kinder- und Jugendhilfe – beispielsweise für 2016/2017 – werden die Daten zu den Kindertageseinrichtungen zum 1. März 2017 mit den Angaben zum 31. Dezember 2016 aufsummiert. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund hat die AGJ bei der Zusammenstellung der Ergebnisse der KJH-Statistik unterstützt.

rund 70 Prozent der Einrichtungen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe (1991 waren in Ostdeutschland 94 Prozent der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und 6 Prozent in freier Trägerschaft).[2] Die Entwicklung des Anteils *privat-nichtgemeinnütziger Träger* – so die Bezeichnung in der KJH-Statistik – lässt sich über die Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgrund von Veränderungen der Erhebungen der letzten Jahre nur bis ins Jahr 2014 verfolgen. Diesbezüglich ist für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ein geringfügiger Anstieg in den letzten Jahren zu verzeichnen. So beträgt der Anteil dieser Trägergruppe an den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 2016/2017 5,4 Prozent – 2014/2015 lag dieser noch bei 4,9 Prozent.

Im Hinblick auf die in der Kinder- und Jugendhilfe 2016/2017 tätigen Personen ergibt sich, dass rund 63 Prozent der Beschäftigten bei privat-gemeinnützigen Trägern, etwa 32 Prozent bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie ca. 4 Prozent bei privat-nichtgemeinnützigen Trägern tätig sind. Je nach Arbeits- oder auch Handlungsfeld kann sich die Verteilung der Beschäftigten auf die Trägergruppen unterschiedlich darstellen.

Im Bereich der stationären Einrichtungen beispielsweise liegt der Anteil der beim privat-gemeinnützigen Träger tätigen Personen Ende 2016 bei etwa 81 Prozent, beim privat-nichtgemeinnützigen Träger bei ca. 15 Prozent sowie beim öffentlichen Träger bei rund 4 Prozent.

Für die Hilfen zur Erziehung insgesamt erfolgte zwischen 2006 und 2016 ein Personalanstieg. Dieser zeigt sich insbesondere bei den Trägern der freien Jugendhilfe. So ist die Anzahl der Mitarbeitenden bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zwischen 2010 und 2014 sogar noch rückläufig, hat aber bis 2016 wieder etwas zugelegt. Kontinuierlich gestiegen sind hingegen die Beschäftigten bei Trägern der freien Jugendhilfe. So sind im Jahr 2016 von den insgesamt rund 102.500 tätigen Personen 93 Prozent bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt. Der Anteil der Beschäftigten bei nicht-gemeinnützigen Anstellungsträgern als Teilgruppe der Träger der freien Jugendhilfe liegt für das gesamte Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung bei 13 Prozent.

DER ZWEITE BLICK: STRUKTURVORGABEN UND LEITPRINZIPIEN DES SGB VIII ZUM VERHÄLTNIS ÖFFENTLICHER UND FREIER JUGENDHILFE

Kennzeichen der Kinder- und Jugendhilfe ist die enge Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe. Die Grundlagen der Zusammenarbeit sind in § 4 SGB VIII (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe) geregelt und in weiteren Gesetzesnormen konkretisiert (bspw. §§ 36, 78 SGB VIII). Der Begriff der Partnerschaftlichkeit ist im SGB VIII nicht weiter bestimmt und muss daher im Kontext des SGB VIII ausgelegt und in der Praxis mit Leben gefüllt werden. Maßstab ist dabei immer das Wohl der jungen Menschen (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

Im Rahmen der Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII verantwortlich. Dazu gehört, dass die erforderlichen Angebote und Leistungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Diese Verantwortung bezieht sich auch auf eine entsprechende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter inklusive des erforderlichen Personals. Zudem ist es Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, dass die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungen (weiter)entwickelt werden (§ 79a SGB VIII).

Für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) stehen insbesondere Angebote und Leistungen der freien Jugendhilfe zur Verfügung. Soweit deren geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Ihre Angebote und Leistungen frei zu gestalten, die Aufgaben eigenständig auszuführen und das Personal nach ihren Erfordernissen zu qualifizieren, beschreibt die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe. Insofern sind die Träger der freien Jugendhilfe keine Auftragsnehmer oder Verwaltungshelfer/Beliehene und können nicht zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden, übernehmen aber durch die Schaffung von Einrichtungen und Diensten eine Mitverantwortung bei der Ausgestaltung einer ausreichenden Angebotsstruktur.

[2] Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) (2017): Empirische Befunde zur Kinder- und Jugendhilfe. Analysen zum Leitthema des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages 2017. Dortmund, S. 35ff. Die Ergebnisse beziehen sich auf die Jahre 2014 und 2015. Eine Aktualisierung dieser Analysen mit Ergebnissen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für 2016 und 2017 bestätigen die Verteilung von 29 Prozent Einrichtungen in öffentlicher sowie 71 Prozent in freier Trägerschaft.

Foto: william87/Depositphotos.com

Die Motivation zum Tätigwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist demnach unterschiedlich: Während der öffentliche Träger einem gesetzlichen Auftrag folgt und zur Kooperation verpflichtet ist, handeln die freien Träger aus individuell gewählten Gründen und Motiven, die bspw. in den jeweiligen Satzungen festgelegt sind.

Das Gebot zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien findet seinen Ausfluss im Bereich der Hilfen zur Erziehung insbesondere in der Verpflichtung zur Kooperation und im fachlichen Zusammenwirken auf der Einzelfallebene im Rahmen des individuellen Hilfeplanprozesses (Hilfeplanung etc.) nach § 36 SGB VIII. Darüber hinaus ist sie auf der Strukturebene bzw. auf der Ebene der Infrastrukturgestaltung (Jugendhilfeplanung) verortet. Beide, öffentliche und freie Jugendhilfe, haben den gemeinsamen Auftrag nach den Maßgaben des SGB VIII, junge Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen sowie vor allem dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Zur Sicherung von Pluralität und einer vielfältigen Angebotsstruktur sowie zur Realisierung der Partnerschaftlichkeit dient auch die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist für die kommunale Kinder- und Jugendhilfepolitik neben den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII das zentrale Gremium – ihm obliegen die politische Steuerung sowie die fachliche Entwicklung der regionalen Angebotsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe. In dieser kommunalverfassungsrechtlichen Besonderheit nimmt der Jugendhilfeausschuss in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfepolitik eine besondere Funktion wahr: ihm stehen gegenüber dem Kommunalparlament Beschluss-, Antrags- und Anhörungsrechte im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe betreffenden Entscheidungen zu. Durch die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses mit der Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe können unterschiedliche fachpolitische Positionen und Differenzen qualifiziert, breit und weniger interessenorientiert diskutiert und ausgehandelt werden als dies bei der Aushandlung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen möglich ist. Die Jugendhilfeplanung ist eine der Schwerpunktkompetenzen des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Sie ist Grundvoraussetzung für die Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe. Wie die gesetzlich normierte Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung gestaltet wird, sei es durch Mitwirkung oder Mitbestimmung im Rahmen eines Aushandlungsprozesses oder eines Anhörungsprozesses, ist jeweils von den Beteiligten vor Ort abhängig. Die Jugendhilfeplanung soll mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden (§ 80 Abs. 4 SGB VIII).

Selbst ohne die nun folgende Betrachtung der finanziellen Aspekte wird deutlich, dass öffentliche und freie Jugendhilfe in einem Modus von Kooperation und Aushandlung miteinander intensiv verbunden sind.

DER DRITTE BLICK: KOMPLEMENTÄRE GESCHÄFTSBEZIEHUNG ZWISCHEN DEN TRÄGERN DER ÖFFENTLICHEN UND DER FREIEN JUGENDHILFE

Die finanziellen Beziehungen zwischen den Trägern sind ebenfalls grundsätzlich auf struktureller Ebene und auf Einzelfallebene vorhanden: Bestandteil des Aushandlungsprozesses für stationäre und teilstationäre Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII ist eine Verständigung über die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen. Die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müssen dabei berücksichtigt werden. Die Grundlage, aus der sich die Vergütung der entsprechenden Leistung ergibt, stellen die Leistungs- sowie Qualitätsmerkmale dar. Zur Übernahme des Entgelts (gegenüber dem Leistungsberechtigten) ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann verpflichtet, wenn er ferner im Einzelfall den Hilfebedarf im Rahmen der Hilfeplanung nach §§ 36, 36a SGB VIII mit den Beteiligten federführend ermittelt und die Leistung nach diesen Grundlagen gewährt hat.

Über die einzelfallbezogene Finanzierung auf Grundlage von Vereinbarungen nach §§ 77, 78a ff. SGB VIII hinaus ist die Förderung der freien Jugendhilfe im Sinne der Unterstützung durch finanzielle Zuwendungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich Ausfluss des Gebots der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Diese gesetzlich normierten Beziehungen begründen eine nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtete Marktform. Betrachtet man diese aus rein ökonomischer Sicht, so sind folgende Aspekte festzuhalten:

- Märkte werden durch die Austauschbeziehungen von Anbietern und Nachfragern definiert und begrenzt. Während die Angebotslandschaft klar erkennbar ist, ist die Nachfrageseite durch das sozialrechtliche Leistungsdreieck nicht ganz eindeutig, ob Nachfragende die Leistungsberechtigten oder die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Da die wesentlichen Kriterien (Qualitätsdefinition, Entgeltübernahme etc.) im Wesentlichen durch die Jugendämter wahrgenommen werden, treten sie faktisch als Nachfrager von Jugendhilfeleistungen auf.
- Dies zugrunde gelegt, sind die Märkte für ambulante Jugendhilfeleistungen relativ regional angelegt und beziehen sich auf das Stadt- oder Kreisgebiet. Stationäre Jugendhilfeleistungen werden eher überregional angeboten.
- Die Märkte sind umfangreich und umfassen regelmäßig sowohl für die Anbieter als auch für die nachfragenden Jugendämter sehr relevante Einnahme- bzw. Ausgabeposten.
- Die Märkte sind seit vielen Jahren beständig, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, im Wachstum. Sollte das Wachstum enden, könnten relativ schnell Verwerfungen entstehen. Diese könnten sich auf einzelne Träger beziehen, die bei fallenden Belegungszahlen die entsprechenden remanenten Kosten nicht rechtzeitig abbauen können.
- Unter den Anbietern von Leistungen herrscht trotz vielfältiger Kooperationsbeziehungen auch Konkurrenz in unterschiedlicher Intensität.
- Die Steuerungsansätze des öffentlichen Trägers auf struktureller oder Einzelfallebene haben immer auch ökonomische Konsequenzen auf dem Markt.

Insgesamt sind die Wechselwirkungen, die sich aus den ökonomischen Beziehungen ergeben, noch wenig erforscht oder konzeptionell gefasst.

DER VIERTE BLICK: REALITÄTEN VON JUGENDHILFEPRAXEN

Die vorgenannten Beschreibungen machen deutlich, wie Trägerstrukturen und Entwicklungen des Leistungsangebotes durch die Vorschriften des SGB VIII bestimmt und geprägt sind. In den vergangenen Jahren haben sich in den Hilfen zur Erziehung die Trägerstrukturen und Trägerkonstellationen weiter ausdifferenziert: Es existiert eine große Trägervielfalt mit privat-gemeinnützigen Trägern, privat-gewerblichen Trägern, mit Fachkräften, die ihre eigenen Existenzen in neuen Organisationsformen gründen, mit Trägern, die eigene Rechtsformen wählen (bspw. (g)GmbH, GbR) oder mit öffentlichen Trägern, die eigene Einrichtungen bzw. Eigenbetriebe führen.

Obwohl die Strukturprinzipien der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und ihre jeweiligen Aufgaben und Eigenständigkeiten gesetzlich festgelegt sind, gibt es in der Praxis Einflussfaktoren und Abhängigkeiten, die dem zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber Konfliktpotential bergen.[3]

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist als Leistungsverpflichteter angewiesen auf eine bedarfsorientierte Angebots- und Leistungsstruktur der freien Jugendhilfe (mit ihren

[3] S. Merchel, J.: „Partnerschaftliche Zusammenarbeit" zwischen ASD und freien Trägern – eine unangemessen harmonisierende Formel?; in: Forum Erziehungshilfen 5/2017; S. 269–273

strukturellen finanziellen, personellen und fachlichen Ressourcen), ohne die die öffentliche Jugendhilfe ihre Aufgaben nicht erfüllen kann. Insbesondere in zugespitzten Bedarfssituationen (z. B. hinsichtlich der Erstunterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, bei komplexen rechtskreisübergreifenden Hilfebedarfen) zeigt sich dieses angewiesen sein, wenn Träger der freien Jugendhilfe keine entsprechenden Angebote zur Verfügung stellen können oder wollen. Die freie Jugendhilfe wiederum ist angewiesen auf die Inanspruchnahme der Leistungen bzw. auf finanzielle und politische Förderung. Die Finanzierungsgrundlagen für stationäre und teilstationäre Hilfen sichern zwar einerseits eine leistungs- und qualitätsbezogene Entgeltvereinbarung mit prospektiv abzuschließenden Kostensätzen zu, eine Belegungszusage oder nachträgliche Ausgleiche sind jedoch ausgeschlossen.

Die tägliche Praxis zeigt auch, dass die Umsetzung dieser Grundprinzipien des SGB VIII immer wieder mit Schwierigkeiten verbunden ist: Dies ist oftmals dann zu beobachten, wenn die Partner ihren Verantwortlichkeiten nicht hinreichend nachkommen, bspw. das Jugendamt seine Planungsverantwortung nur ungenügend wahrnimmt oder Träger der freien Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss nur im Sinne der eigenen Interessen diskutieren.

DER FÜNFTE BLICK: FACHPOLITISCHE ENTWICKLUNGSLINIEN UND AKTUELLE TRENDS

Das Verhältnis der öffentlichen und freien Jugendhilfe steht seit mehreren Jahren insofern im Mittelpunkt der Debatten, als dass über eine „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung" auf fachlicher, rechtlicher und (finanz)politischer Ebene diskutiert wird. Insbesondere das Papier *Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen* aus der Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre in 2011 hat vor dem Hintergrund des Anstieges in den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung eine besondere Entwicklung dieser Debatten ausgelöst. Hier wurde eine „Überprüfung" der Ausgestaltung des Hilfeangebots als individueller Rechtsanspruch und der angeblich starken Stellung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung des Hilfeangebots gefordert. Es folgten intensive fachpolitische und politische Auseinandersetzungen. In einem JFMK-Beschluss aus 2014 wurde es als notwendig angesehen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darin bestärkt werden, eine Steuerung und abgestimmte Planung wahrnehmen bzw. aktivieren zu können, da dies für die Wirksamkeit des Hilfesystems und des effizienten Mitteleinsatzes eine Schlüsselfunktion sei. Außerdem solle eine „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung" im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, dem Ausbau sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote für Kinder und Jugendliche und der gegenseitigen Kooperation mit den Regelsystemen, z. B. Kindertagesbetreuung und Schule, erfolgen.

Gleichzeitig wurden die Debatten vermehrt vor einem finanzpolitischen Hintergrund geführt, so unter anderem auch durch die Standpunkte der Monopolkommission. In ihren Empfehlungen aus dem Hauptgutachten in 2014 versucht sie Aspekte des „Wettbewerbes in der Kinder- und Jugendhilfe" zu analysieren und kritisiert dabei insbesondere die Stellung der frei-gemeinnützigen Träger der Jugendhilfe im SGB VIII. Die Monopolkommission entwickelt dabei eine eigene wirtschaftspolitische Auffassung, die sie den Regelungen des SGB VIII entgegenhält. Kern ihres Engagements ist es dabei, den Interessen privat-gewerblicher Anbieter zur stärkeren Durchsetzung zu verhelfen. Dazu möchte sie insbesondere das Vergaberecht in der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung bringen, fordert den Aufbau landes- und bundesweiter Datenbanken über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, den Ausbau von „Gutscheinsystemen", den Abbau von Steuervorteilen für privat-gemeinnützige Träger der Jugendhilfe und die Veränderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, den sie als „institutionelles Wettbewerbshindernis" betrachtet.

Der Bundesrat hat demgegenüber in seiner Stellungnahme zu diesem Hauptgutachten betont, *„dass die Grundprinzipien des SGB VIII sich bewährt haben und einer rein wettbewerbsrechtlichen Betrachtung fachlicher Angebote der Kinder- und Jugendhilfe deutlich entgegenstehen"* und die Vorschläge der Monopolkommission zurückgewiesen.

Fachpolitisch diskutiert wird derzeit außerdem ein – regional unterschiedlich starker – Anstieg der Anzahl privat-gewerblicher Träger, die Jugendhilfeleistungen anbieten. Kennzeichnend für diese ist, dass sie keinen gemeinnützigen Status haben und diesen auch nicht anstreben. Sie können deshalb nicht als Träger der freien Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII) anerkannt werden. Folge davon ist, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sie nicht umfassend an der Jugendhilfeplanung beteiligen muss und dass ihnen keine Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss zukommt. Im Gegensatz zu freigemeinnützigen Trägern, die Jahresüberschüsse zugunsten ihres Satzungszweckes verwenden müssen, ist die Tätigkeit

der frei-gewerblichen Träger auf Kapitalrendite ausgerichtet. Fraglich ist, ob diese Systemlogik Einfluss auf das Verhältnis zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe hat und ob dies auch Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit haben kann.

Kritisch erörtert wird auch, dass die Zunahme des Kostendrucks und der Wettbewerbsmechanismen die Partnerschaftlichkeit öffentlicher und freier Jugendhilfe aushöhle. Schwierig sei ebenfalls die besonders in den Ballungsgebieten zu beobachtende Entwicklung der Zunahme von einer Vielzahl von Trägern: eine verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie Kooperation von freier und öffentlicher Jugendhilfe gestaltet sich dann nicht einfach, wenn eine Vielzahl von (neuen) Verhandlungspersonen den herausforderungsvollen Prozess für die Aushandlung der Leistungen und Angebote begleiten.

Weitere Entwicklungslinien finden sich in Konzepten, die mit Schwerpunktträgern für bestimmte regionale Bereiche arbeiten und damit besondere Konstellationen zwischen öffentlichen und freien Trägern vorsehen. Sie sind bei offensichtlichen Vorteilen durch Komplexitätsreduktion mit rechtlichen, fachlichen und steuerungslogischen Risiken verbunden.

Nachdem in Folge der „neuen Steuerung" in den 1990er-Jahren viele Kommunen ihre eigenen leistungserbringenden Dienste abgeschafft haben, scheint es nun eher wieder einen Trend hin zu eigenen Diensten zu geben. Begründet wird dies unterschiedlich, teilweise mit dem Versuch, die Form der Leistungserbringung stärker beeinflussen zu können, teilweise mit dem Versuch, Ausweichbeschäftigungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu organisieren, indem sie beispielsweise in Folge der beruflichen Belastung in einem Arbeitsfeld andere Arbeitsbereiche in den trägereigenen Strukturen und Diensten besetzen können.

Allen verschiedenen Entwicklungen gemeinsam ist, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe einem stetigen Legitimationsdruck ausgesetzt sieht und versucht, in einem schwierigen Umfeld die Handlungshoheit zu bewahren. Dabei soll sie „Wirkungen" belegen, Kosten einsparen und gleichzeitig die Qualität der Leistungen und Angebote gewährleisten. Dies kann die gesetzlich normierte partnerschaftliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern belasten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Besonderheit der gesetzlichen Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit öffentlicher und freier Jugendhilfe und die Gestaltungsmöglichkeiten, die darin liegen (trotz aller ihrer praktischen Schwierigkeiten und auch normativen Überforderungen), wurden bei dem eingangs genannten Beispiel zur Inobhutnahme und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in einem besonderen Maße deutlich. Diese Besonderheit prägt darüber hinaus das Verhältnis der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in der alltäglichen Praxis. Aus Sicht der AGJ sind folgende Positionen zentral, wenn es um die Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe sowie um das Einhalten der Grundprinzipien des SGB VIII geht:

- In der Diskussion um die Partnerschaftlichkeit bzw. um das Verhältnis öffentlicher und freier Jugendhilfe stehen die Adressatinnen und Adressaten sowie die Qualität der erforderlichen Angebote und Leistungen im Mittelpunkt, um im Sinne des § 1 SGB VIII Kinder und Jugendliche zu fördern, sie und ihre Familien zu unterstützen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Sie und die positive Gestaltung ihrer Lebensbedingungen sind die zentralen Leitziele für alle beteiligten Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Kinder- und Jugendhilfe hat einen gesetzlich verankerten Auftrag: Sie erbringt in erster Linie personenbezogene Dienstleistungen, ist für die Unterstützung, Begleitung und Hilfe für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortlich und zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes verpflichtet. Sie ist sozialrechtlich wesentlich durch das SGB I, VIII und X geprägt. Eine primär wettbewerbsrechtliche Betrachtung ist abzulehnen.
- Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind zu einem ressourcensparenden und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel verpflichtet, was für die Träger der freien Jugendhilfe eine verantwortliche Unternehmensführung (bspw. Personalverantwortung) und das Interesse, an der Angebotsvielfalt mitzuwirken, einschließt.
- Die öffentliche Jugendhilfe muss ihre Gesamt- und Planungsverantwortung mit den vorrangig durch die Länder aber auch den Bund zur Verfügung gestellten Mitteln umsetzen (können). Dazu gehört insbesondere eine aufgabenangemessene Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter, um sich auf die (gesetzlich normierte) Aufgabenerfüllung zu konzentrieren.

Foto: Vadymvdrobot/Depositphotos.com

- Es gibt Wettbewerb zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und eine ökonomische Verhandlungsebene zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Anbietern. Beides ist im Sinne der Ziele des § 1 SGB VIII zu gestalten. Die Frage, welche Wettbewerbsmechanismen bzw. welches ökonomische Verhalten diese Ziele am besten unterstützt, ist noch zu wenig erforscht. Um die Zusammenarbeit im Sinne der Leistungen für Kinder und Jugendliche zukunftsgerecht und verantwortungsvoll zu gestalten, sollten die Wechselwirkungen stärker untersucht und diskutiert werden.
- In der Aushandlung und Festsetzung von Leistungsentgelten müssen folgende Grundsätze Beachtung finden:
  - Einhaltung des Fachkräftegebotes orientiert an der Leistungserbringung,
  - Berücksichtigung von erforderlichen Rahmenbedingungen wie Supervision und Fortbildung,
  - Einhaltung sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Vorgaben,
  - Ermittlung von Personalkosten auf der Grundlage tariflicher Vergütungshöhen.

  Kostenkontrolle muss immer zusammen gedacht werden mit einer tragfähigen Verständigung über eine qualifizierte Leistungserbringung, um die Ziele des § 1 SGB VIII zu realisieren.
- Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes, der Jugendhilfeausschuss und seine Zusammensetzung sind bewährte Strukturprinzipen, durch die Fachkräfte aus der freien Jugendhilfe in die öffentliche Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingebunden werden. Dadurch wird der Pluralität und der unterschiedlichen Werteorientierung im Trägerspektrum der freien Jugendhilfe Rechnung getragen sowie die vielfältige fachliche Expertise in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses eingebracht.
- Grundvoraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit ist das Wissen über und die Anerkennung der jeweiligen rechtlichen Grundlagen, Rollen und Aufgaben und die Übersetzung dieser Strukturprinzipien in Planung, Dialog, Verfahren und Rahmenvereinbarungen vor Ort, um auch damit eine Qualitätsdimension zu gewährleisten, die es den Parteien ermöglicht, Vertragspartner zu werden und diese Voraussetzungen in den Rahmenvereinbarungen aufzunehmen.
- Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII soll vor Ort unterstützt werden, um auch damit einen Beitrag zu leisten, Maßnahmen aufeinander abzustimmen und zu ergänzen.
- Ein bedarfsgerechtes Angebot muss zudem in der Lage sein, flexibel auf ungewöhnliche Bedarfe und schwierige erzieherische Herausforderungen angemessen zu reagieren. Hier muss sich partnerschaftliche Zusammenarbeit auch in adressatenorientierten und fachlich anspruchsvollen Hilfesettings auf der Basis solider Finanzierungen bewähren. Nur so können plötzliche Unzuständigkeitserklärungen und schädliche Hilfeabbrüche vermieden werden.
- Auch und vor allem vor dem Hintergrund des enorm großen Fachkräftebedarfs für die Kinder- und Jugendhilfe stehen öffentliche wie freie Jugendhilfe in der Verantwortung, dieses Arbeitsfeld als attraktiven Arbeitsort zu gestalten, um den gesetzlichen Auftrag sicherzustellen. Dazu gehört auch, gute Kooperationsbeziehungen aufzubauen und zu halten sowie einen fachlichen Austausch und Qualitätsprozess partnerschaftlich zu gestalten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 27./28. September 2018

PARTIZIPATION IM KONTEXT VON KINDER- UND JUGENDARBEIT – VORAUSSETZUNGEN, EBENEN, SPANNUNGSFELDER

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

EINLEITUNG

Das Recht auf Partizipation[1] ist ein Menschenrecht. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung. Dies ist unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Baugesetz, im Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie in einzelnen Ländergesetzen verbindlich verbrieft. Die Gesetze stellen klar, dass Kinder und Jugendliche Expertinnen und Experten in eigener Sache sind und an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Kinder und Jugendliche sind Subjekte, die ihre Rechte eigenständig ausüben können.

Das Recht auf Beteiligung ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass erwachsene Menschen in unserer Gesellschaft mehr Macht und Privilegien besitzen als junge Menschen. Erwachsene haben mehr Einfluss auf die Lebenswirklichkeit und die Möglichkeiten der Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen als umgekehrt. Abgesehen vom formellen Recht der Beteiligung, welches Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben, ist es auch ihr Wunsch und Wille, in verschiedenen Kontexten beteiligt zu werden. Sie wollen ihre Umwelt und Lebensrealität mitgestalten und in gesellschaftlichen und politischen Prozessen mitentscheiden.[2]

Der gesetzliche Auftrag der Partizipation gilt für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe und wird insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit realisiert[3]. In §11 SGB VIII heißt es: *„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“*. Die Kinder- und Jugendarbeit ist dadurch in besonderer Weise kontinuierlich aufgefordert, Partizipation zu realisieren, Möglichkeiten der Entfaltung herzustellen und Freiräume zu schaffen. Dieser Partizipationsanspruch wird in der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlichem Maße bzw. Umfang realisiert.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ thematisiert in diesem Positionspapier die Umsetzung und Förderung von Beteiligung aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendarbeit und legt den Fokus auf die Interessenslagen von Kindern und Jugendlichen. Es beschreibt Partizipation sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung, als auch ihrer Voraussetzungen: Wodurch wird wirkungsvolle und spürbare Beteiligung ermöglicht? Es beschreibt zudem verschiedene (strukturelle) Ebenen von Partizipation und thematisiert Spannungsfelder und offene Fragen.

KRITISCHE REVISION EINES WOHLFÜHLBEGRIFFS

Beteiligung und Partizipation zählen nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch im politischen Diskurs zu den „sympathischen Begriffen“. Es ist die Rede von Teilhabe, im besten Falle gerechter Teilhabe, die hergestellt werden soll, und dem Ziel, Vertrauen in Demokratie (zurück) zugewinnen. Partizipation soll dazu beitragen, gesellschaftlichen Zusammenhalt zu schaffen, das politische Interesse zu erhöhen und soll insbesondere junge Menschen ermutigen, Verantwortung

[1] Der Begriff Partizipation wird in diesem Papier synonym zu Begriffen wie Beteiligung, Mitbestimmung, Mitwirkung, Teilnahme oder Teilhabe verwandt und dient als Sammelbegriff für verschiedene Grade und Formen des Aktivseins, der Anteilnahme und der Einbindung. Der Begriff Partizipation bedarf so einer Ausdifferenzierung, wenn es um die konkrete Beschreibung des Kontextes, der Aktivitäten und somit der Art der Partizipation geht.

[2] Die AGJ hat sich dem Thema bereits im Positionspapier *Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken* (2015) gewidmet. Der Fokus lag hier auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene.

[3] Partizipation wird in diesem Papier am Beispiel der Kinder- und Jugendarbeit diskutiert, ist jedoch in anderen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe von ebenso großer Bedeutung.

für das Gemeinwesen zu übernehmen. Es scheint fast, als sei „Partizipation" eine Art Allzweckwaffe gegen jegliche Form von Ausschluss, Ungleichheit und damit einhergehender Unzufriedenheit, somit ein reichlich mit Hoffnung und Erwartung aufgeladener Begriff.

Dabei ist der Weg nicht weit, Partizipation als „Geheimrezept" für die Akzeptanz politischer Entscheidungen zu gebrauchen. Denn Personen, die an einem Entscheidungsprozess beteiligt waren, haben es später schwer, ihn infrage zu stellen. Doch wenn das Beteiligungsangebot als bloße Legitimationsmethode dienen soll, dann handelt es sich um „Scheinpartizipation".

Partizipation ist das zentrale und leitende Prinzip der Kinder- und Jugendarbeit. Es ist daher notwendig, dass sich ihre Akteurinnen und Akteure selbstkritisch, mit ihren Strukturen und ihrer Praxis und die ihr zugrundeliegenden Ziele und Ansprüche, auseinandersetzen. Denn: Partizipation ist mehr als nur ein methodischer Zugang. Es ist daher auch notwendig, dass sich die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit mit ihrem reflektierten Partizipationsverständnis und dem damit einhergehenden Anspruch politisch wirksam in gesellschaftliche Prozesse einbringen.

Partizipation ist tatsächlich sowohl ein grundlegendes politisches Prinzip für eine demokratische Gesellschaft als auch ein pädagogisches Konzept. Partizipation als pädagogische Methode bewirkt nicht unmittelbar politische Mitgestaltung. Zugleich ist die Frage nach der Realisierung des Rechtes auf Partizipation eine zentrale gesellschaftspolitische Frage. Beteiligung muss jedoch erfahren und auch erlernt werden. Und hier kommt beides in eine Verbindung, denn hierfür braucht es Erfahrungsräume und Menschen mit entsprechenden Haltungen. Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein solcher Raum.

PARTIZIPATION IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT – EIN VORSCHLAG ZUR DEFINITION

Die häufige und selbstverständliche Verwendung des Begriffs Partizipation in Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarbeit suggeriert, dass diese ihrem Wesen nach per se partizipativ ausgerichtet ist. Je nach Kontext und Akteur unterscheiden sich die Vorstellungen von und die Ansprüche an Partizipation jedoch erheblich: Der Begriffsgebrauch ist unscharf. Zudem lässt sich ein inflationärer Einsatz des Begriffs beobachten, wenn es darum geht, die Praxis zu begründen, etwa in der Formulierung von Förderanträgen etc. Es ist daher notwendig, die vielen Facetten des Begriffs näher zu betrachten.

Für die AGJ zielt Partizipation darauf ab, Entscheidungsräume für junge Menschen zu öffnen und transparente Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in sie betreffenden Themen ernst genommen werden und in denen ihnen Macht (ab)gegeben wird. Die Intensität der Beteiligung kann variieren und von Mitsprache und Mitwirkung bis zur Selbstbestimmung und Selbstorganisation reichen.

In der Kinder- und Jugendarbeit meint Partizipation somit zweierlei: zum einen Beteiligung im gemeinsamen Prozess als partizipativer Erfahrungs- und Erprobungsraum, zum anderen politische Partizipation, die ermöglicht bzw. unterstützt wird in und durch Kinder- und Jugendarbeit. Politische Partizipation zielt auf die Teilnahme an Entscheidungen oder die Einflussnahme auf Entscheidungen, die überindividuell sind – somit mehrere/alle betreffen. In der Praxis lässt sich häufig beobachten, dass beides miteinander verbunden ist.

„Partizipation" bezeichnet einen Prozess, bei dem sich ein Subjekt in soziale, kulturelle, ökonomische und politische Gestaltungsprozesse aktiv einmischt. Sie hat zur Voraussetzung, dass junge Menschen Verantwortung und Entscheidungsspielräume übergeben bekommen. Sie müssen ihre eigenen Themen setzen können, und das, worum es geht, muss für sie Relevanz besitzen. So macht es einen Unterschied, ob Kinder und Jugendliche im Alltag der Kinder- und Jugendarbeit an Teilfragen bzw. im abgesteckten Rahmen mitbestimmen dürfen oder selbstverantwortlich größere Veränderungen in Einrichtungen bestimmen und zu verantworten haben.

Gelingende Partizipation hat im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit angesichts der Subjektorientierung und der Ausrichtung auf Persönlichkeitsentwicklung eine hohe Bedeutung als zentrale Rahmenvoraussetzung für Identitätsentwicklung und gesellschaftliche Positionierung. Hier leistet die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag. Denn: Partizipation ist eine zentrale Voraussetzung für die gelingende Identitätsentwicklung junger Menschen in einer spätmodernen Gesellschaft. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass Bezugspunkte für die individuelle Lebensführung weniger dauerhaft und instabiler werden. Identitätsentwicklung kann heute nicht als Übernahme von traditionellen kulturellen Entwurfsschablonen gelingen, sondern erfordert einen aktiven Prozess identitätsstiftender Passungsarbeit. Diese Passungsarbeit wird durch Partizipation und die dadurch stattfindende soziale Integration befördert.

Die AGJ stellt daher fest: Partizipation ist kein zeitlich begrenztes Projekt, sondern ein dauerhafter Anspruch, im Sinne eines Grundverständnisses und Prinzips, auf das Kinder und Jugendliche verlässlich vertrauen können müssen.

PARTIZIPATIONSFÖRDERLICHE STRUKTUREN SCHAFFEN

Partizipation als Handlungsprinzip schließt Transparenz und Offenheit ein. Diese muss auch für Institutionen und somit die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit gelten. Es geht darum, Institutionen zu gestalten, die Kindern und Jugendlichen aktive Gestaltungsmöglichkeiten bieten. Auch hier braucht es eine kritische Auseinandersetzung mit den eigenen Strukturen. Es gilt, das „Prinzip Partizipation" und seine Realisierung kontinuierlich kritisch zu betrachten und zu überprüfen.

Es muss eine in den Alltag einer Institution verankerte Beteiligungskultur geben, die verschiedene Optionen eröffnet und Platz für Konsensfindung und Konfliktbearbeitung schafft. Ideal ist ein gemeinsamer Herstellungsprozess des institutionellen Gefüges, also der Zielfindung und der regelmäßigen Überprüfung der Ziele, der gemeinsamen Regeln für Interaktionen und Grenzüberschreitungen. Letztlich muss immer auch die Möglichkeit von Machtmissbrauch und Grenzverletzungen mitgedacht werden, auf die mit klar geregelten Beschwerdemöglichkeiten bzw. Präventionsstrukturen reagiert werden muss.[4] So sollte es fest verankerte Verfahren zur Beschwerde geben, die auch in Situationen von (scheinbarer) Partizipation aller Kinder und Jugendlichen den Beteiligten die Möglichkeit eröffnen, Anliegen anzubringen und Beschwerden zu formulieren.

Fragen, die sich Verantwortliche im Vorfeld stellen müssen, sind: Besteht die Bereitschaft, Zeit und Mittel zu investieren? Eignet sich die gegenwärtige Förderpraxis für partizipative Projekte (gesetzte Themen, Output- und Ergebnisorientierung vs. Ergebnisoffenheit)? In welchem Maße besteht die Bereitschaft, auch unvorhergesehene Ergebnisse zu akzeptieren?

Die AGJ stellt fest: Beteiligungsprozesse erfordern Engagement, Zeit sowie personelle und finanzielle Ressourcen. Sie brauchen zudem Durchhaltevermögen und Risikobereitschaft der beteiligten Akteure und Akteurinnen. Wichtig in Beteiligungsprozessen ist Ergebnisoffenheit: Das Konzept und die Ziele müssen Raum für ausreichend Offenheit im Beteiligungsprozess lassen, auch im Hinblick auf die Ergebnisse.

QUALITÄTSKRITERIEN: FREIWILLIGKEIT, ERNSTHAFTIGKEIT UND WIRKSAMKEIT

Die Qualität von Partizipation lässt sich in verschiedenen Dimensionen beschreiben: Sie richtet sich auf Zielsetzungen und Umsetzungsstrategien (Konzeptqualität), die Gestaltung der Interaktion zwischen den Beteiligten (Prozessqualität), Rahmenbedingungen (Strukturqualität), den Umgang mit Ergebnissen (Ergebnisqualität) und schließlich die Ermöglichung von persönlichem Zugewinn (Zugewinnqualität), der sich auf die (Selbstwirksamkeits-)Erfahrungen der Beteiligten bezieht.

Partizipation hat stets eine politische Dimension und Bedeutung, auch wenn der pädagogische Prozess im Fokus steht. Bedingungen erfolgreicher Partizipation sind unter anderem Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Ernsthaftigkeit, Wirksamkeit, Nachhaltigkeit, Lebensweltorientierung, Altersorientierung und Sensibilität für relevante Differenzen (etwa Geschlecht, Kultur etc.). Methodisch besteht eine breite Palette für die Gestaltung gelingender Beteiligung, die auch niedrigschwellige Angebote für unterschiedliche Zielgruppen umfasst. Essentiell ist die Transparenz von Rollen, Rechten, Verantwortlichkeiten, Entscheidungsspielräumen sowie das Offenlegen von Machtverhältnissen, Abhängigkeiten und Machtverteilung. Außerdem sollte eine Klarheit der „Spielregeln" bestehen: Die Kinder und Jugendlichen müssen Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Einflussnahme erhalten und darüber informiert werden, wie vonseiten der Entscheidungsträgerinnen und -träger ihre Rolle gesehen wird: etwa als Ideengebende, Interessenvertreterinnen und -vertreter oder Mitbestimmende. Die Informationen darüber müssen verständlich formuliert und vermittelt werden. Es braucht grundsätzlich einen verbindlichen Rahmen, der durch Kinder und Jugendliche jedoch immer neu ausgestaltet werden kann. Ein wichtiges Kriterium ist darüber hinaus, dass Kommunikation gleichberechtigt stattfindet. Entscheidend ist, dass die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen spürbare

[4] In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Formen von Beschwerdeverfahren fachpolitisch diskutiert werden, darunter u. a. unabhängige Ombudsstellen. Das Positionspapier legt hier die spezifische Ausrichtung und Form der Beschwerdemöglichkeit nicht fest, aber erhebt den Anspruch, dass Beschwerdemöglichkeiten neben informellen Verfahren auch formelle und somit fest verankerte Beschwerdeverfahren bereitstellen.

Wirkung hat. Deshalb ist eine zeitnahe und spürbare Veränderung oder ein Einbinden der Jugendlichen in Folgeprozesse ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Darüber hinaus können z. B. die Fokussierung auf die Stärken und Talente der Beteiligten wie auch der Anspruch, Beteiligten Freiräume zu bieten, in denen Umwege, Experimente und ungewöhnliche Wege erprobt und als wertvoll erfahren werden können, als weitere Qualitätsmerkmale von gelingender Beteiligung angeführt werden.[5] Auch die Erfahrung von Selbstwirksamkeit durch Beteiligung kann hier als ein wichtiges Merkmal genannt werden.

Die AGJ betont, dass in Beteiligungsverfahren die beschriebenen Bedingungen für gelingende Partizipation stets zu überprüfen sind. Darunter fallen unter anderem Verbindlichkeit, Wirksamkeit, Ernsthaftigkeit, Transparenz über die unterschiedlichen Rollen, Lebensweltorientierung und Sensibilität für relevante Differenzen.

ROLLE UND HALTUNG DER FACHKRÄFTE

Die essentielle Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist wichtig, damit Kinder und Jugendliche ein Vertrauen entwickeln können, dass die eigene Position gefragt ist, gesehen und als relevant betrachtet wird. Sie brauchen Sicherheit, dass es sich beim geplanten Vorhaben um ein ernst gemeintes Angebot handelt.

Dies bringt die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit in eine verantwortungsvolle Rolle. Sie müssen über die nötigen personalen, methodischen, kommunikativen, organisatorischen und sachbezogenen Kompetenzen für die Gestaltung von partizipativer Praxis verfügen. Dafür ist es nötig, sich mit der eigenen Rolle im Partizipationsgeschehen auseinanderzusetzen, eine partizipationsfördernde Haltung zu entwickeln, stets zu reflektieren und entsprechende Methoden zu kennen. Teil des professionellen Selbstverständnisses von Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit ist es, junge Menschen grundsätzlich als kompetent zu sehen, also als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt. Um diese Haltung entwickeln zu können, braucht es Rahmenbedingungen, die den Fachkräften genügend Zeit geben, Partizipation zu leben, in den Alltag einzuplanen und nicht „hinten runterfallen zu lassen". Denn ernst gemeinte Partizipation zu leben, kostet Zeit und Energie. Daher bedarf es für Fachkräfte auch der Möglichkeit, sich zu Partizipation weiterzubilden und Methoden zu erlernen.

Will die Kinder- und Jugendarbeit Partizipation als grundsätzliches Prinzip ernst nehmen und umsetzen, so wie es den selbst formulierten Werten und Zielen entspricht, hat dies zur Voraussetzung, dass Erwachsene Macht abgeben und Entscheidungsräume für junge Menschen öffnen. Nur diejenigen, die die Macht besitzen, können entscheiden, etwas davon an diejenigen abzugeben, die weniger Macht besitzen. Dieses Machtgefälle müssen sich Fachkräfte bewusst machen und die eigene machtvolle Position reflektieren.

Entsprechend den zuvor beschriebenen Voraussetzungen auf Seiten der Kinder und Jugendlichen müssen Fachkräfte sicherstellen, dass Beteiligungsangebote annehmbar, relevant, nutzbar und dass die notwendigen Informationen zugänglich sind. Dies erfordert eine Offenheit für die Themen der Jugendlichen. Nicht die Fachkräfte entscheiden, wo junge Menschen mitentscheiden dürfen, sondern die jungen Menschen wählen ihre Themen, Orte und Formen der Beteiligung selbst.

Fachkräfte sind also einerseits in der Verantwortung, den Rahmen bzw. die Spielregeln für Partizipation zu definieren, andererseits müssen sie Transparenz und Offenheit in der Konzeption realisieren. *„Die besondere Herausforderung besteht darin, Beteiligung im Alltag, in Strukturen und in Prozessen zu leben und immer bereits anzunehmen, dass das Kind bzw. der Jugendliche in der Lage ist, zu partizipieren und zugleich beständig Gelegenheiten zu bieten, damit Kinder und Jugendliche Partizipation erlernen können".*[6]

Für die AGJ beginnt Partizipation maßgeblich mit der Haltung der involvierten Fachkräfte. Sie sind verantwortlich dafür, dass Kinder und Jugendliche Mut gewinnen, sich zu beteiligen und verschiedene Formen der Beteiligung kennenlernen. An ihnen hängt es, dass Kinder und Jugendliche Vertrauen in Beteiligung aufbauen und wissen, dass ihre Meinungen akzeptiert werden und ein Gewicht haben. Dazu müssen Fachkräfte weitergebildet werden und in den Strukturen selbst Beteiligung erfahren.

[5] Ein im Rahmen des Nationalen Aktionsplans *Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010* eingerichteter Arbeitskreis hat allgemeine Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt und diese für die Bereiche Kita, Schule, Kommune, Erzieherische Hilfen und Kinder- und Jugendarbeit spezifiziert. Das Ergebnis ist ein Heft mit Qualitätsstandards und konkreten Handlungsschritten für die Umsetzung von guter Partizipation vor Ort. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/qualitaetsstandards-fuer-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen/95866.

[6] Pluto, Liane (2018): Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Band 2. Wiesbaden: Springer VS, S. 945–965.

(WIE) LÄSST SICH PARTIZIPATION LERNEN?

Um aktiv teilhaben und das eigene Umfeld – und letztlich gesellschaftliche Prozesse darüber hinaus – mitgestalten zu können, benötigen junge Menschen die Erfahrung von Selbstwirksamkeit: die Erfahrung, dass das eigene Dazutun etwas bewirkt, einen Unterschied macht. Kinder- und Jugendarbeit bietet Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten, sich selbstorganisiert und eigenverantwortlich zu engagieren. Wenn junge Menschen gemeinsam eine Aktion, eine Freizeit oder ein Theaterprojekt realisieren, erfahren sie, dass der Beitrag jedes und jeder Einzelnen wichtig ist für das Gelingen des Ganzen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass junge Menschen sowohl ihre Rechte kennen und zugleich befähigt werden zu erkennen, welche Möglichkeiten sie haben, ihre Selbstbestimmungs- und Mitbestimmungsrechte zu realisieren. Dafür benötigen sie Zugang zu relevanten Informationen, sodass sie sich eine Meinung bilden können. Zudem benötigen sie mehr und mehr Einsicht in entsprechende (politische) Zusammenhänge. Dazu gehört, verstehen und durschauen zu lernen, wer welche Rolle hat, und wer was entscheidet. Dies bedeutet auch, unausgesprochene Regeln und Codes zu verstehen und zu erlernen. Es geht somit um das Erkennen und Verstehen der zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten, Spielräume und Einflussmöglichkeiten. Kinder und Jugendliche sollten verschiedenen Strategien der Einflussnahme erproben können. Darüber hinaus sollen Kinder und Jugendliche die Fähigkeit entwickeln, sich artikulieren und die eigene Position bzw. Interessen zu formulieren und darstellen zu können – sei es verbal oder auch mit anderen Medien oder Ausdrucksformen.

In Hinsicht auf die Stärkung dieser Kompetenzen und das Erlernen dieser Fähigkeiten kann die Kinder- und Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag leisten. Denn ihre Angebote können Kindern und Jugendlichen sowohl Wissen über ihre Rechte auf Beteiligung vermitteln, als auch diese in einem geschützten Rahmen erleben und ausgestalten lassen.[7]

EBENEN DER PARTIZIPATION

Partizipation findet innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit auf verschiedenen Ebenen statt, die sich nach Abstraktions- und Organisationsgrad unterscheiden. Viele Kinder und Jugendliche sind im Laufe ihrer Zeit in der Kinder- und Jugendarbeit auf verschiedenen Ebenen beteiligt, oftmals gehen Partizipationserfahrungen auf einer konkreten Ebene der Partizipation auf einer abstrakteren Ebene voraus.

Aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive ist es erstrebenswert, dass Kinder und Jugendliche wirkungsvoll an politischen Entscheidungsprozessen beteiligt werden, ihre Interessen gehört und politische Entscheidungen unter Berücksichtigung derselben getroffen werden. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass für die Einzelne oder den Einzelnen das Ziel der Partizipation unbedingt auf politischer Ebene anzustreben ist, sondern sich sehr vielfältig zeigen kann. Ein Partizipationszwang besteht nicht. Kinder und Jugendliche ernst nehmen, heißt immer auch, ihnen das Recht zur Verweigerung von

[7] In diesem Zusammenhang wird auch auf das AGJ-Positionspapier *Politische Bildung junger Menschen – ein zentraler Auftrag für die Jugendarbeit* (2017) hingewiesen, das sich der Relevanz von Partizipation als Bestandteil politischer Bildung widmet.

Foto: pressmaster/Depositphotos.com

Foto: kasto/Depositphotos.com

Partizipation einzuräumen – mag dies für Erwachsene, die sich auf den Weg gemacht haben, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, auch im Einzelfall frustrierend sein.

Die folgenden Ebenen der Partizipation sollen verdeutlichen, wo Partizipation im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit möglich ist. Die Ebenen stellen keine Hierarchie dar, sondern sind als unterschiedliche Folien zu sehen, die übereinander gelagert sind, sich gegenseitig beeinflussen (können) und die, je nach Fragestellung, zusammengedacht bzw. getrennt betrachtet werden sollten. Viele praktische Partizipationsprozesse lassen sich sicher nicht zweifelsfrei der einen oder anderen Ebene zuordnen.

ALS TEILNEHMERIN UND TEILNEHMER IN PROJEKTEN/ ANGEBOTEN/VERANSTALTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Für Teilnehmende eines Angebots der Kinder- und Jugendarbeit macht es einen Unterschied, ob sie in vorgegebenem Rahmen das Angebot mitgestalten können, oder ob sie lediglich passiv an einem „Event" teilnehmen. So ist es beispielsweise in vielen Jugendverbänden Praxis, dass schon bei Kinderfreizeiten die Jüngsten in einer täglichen Freizeitrunde/Vollversammlung ihre Kritik anbringen können, dass gemeinsam nach konstruktiven Lösungen für Probleme des alltäglichen Zusammenlebens gesucht wird und dass schon Kinder an der Programmplanung beteiligt werden, die Vollversammlung vorbereiten und durchführen etc. Ähnliche Partizipationserfahrungen lassen sich im Rahmen von Jugendgruppen und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit machen oder in der offenen Arbeit, bei der gemeinsamen Raumgestaltung/Renovierung des Jugendraums/Jugendhauses.

Die große Chance von Beteiligung auf dieser Ebene ist die Niedrigschwelligkeit der Beteiligung. Beteiligung kann hier quasi „en passant" gelernt werden. Eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass vonseiten der haupt- und ehrenamtlichen Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit eine Bereitschaft vorhanden ist, Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen und auch Änderungen jenseits des geplanten Rahmens zuzulassen.

ALS MITGLIED UND/ODER EHRENAMTLICHE PERSON INNERHALB VON ANGEBOTSSTRUKTUREN

Wenn Jugendliche innerhalb des Freizeitteams, der Leitungsrunde, eines Vorbereitungsteams, als Mitglied und/oder ehrenamtlich engagierte Person mitwirken, geht es darum, die Rahmenbedingungen der einzelnen Angebote/Veranstaltungen mitzubestimmen – innerhalb der jeweiligen Struktur der Kinder- und Jugendarbeit. Dies gilt in offenen, niedrigschwelligen Settings zur Mitwirkung ebenso wie in (stark) formalisierten Vereins- und Verbandsstrukturen. Das heißt, dies gilt letztlich für alle Formen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 SGB VIII.[8] Je nach Kontext geht es auf dieser Ebene der Partizipation bereits um Interessenvertretung, etwa in einem größeren kommunalen oder landesweiten Jugendring, aber auch innerhalb von größeren Dachorganisationen der Felder der Kinder- und Jugendarbeit.

Auf dieser Ebene wird die Beteiligung tendenziell formalisierter. Hierin liegt die Chance, Sinn und Vorteile von formalisiert(er)en Entscheidungswegen zu begreifen – zugleich aber auch die Gefahr, dass Beteiligung nur noch formal sichergestellt, aber nicht wirklich gelebte Praxis ist, etwa, wenn formal korrektes Vorgehen wichtiger wird als die Anliegen der

[8] § 11 Abs. 3 SGB VIII: (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, 4. internationale Jugendarbeit, 5. Kinder- und Jugenderholung, 6. Jugendberatung.

Kinder und Jugendlichen und ihre Möglichkeiten, diese wirkungsvoll einzubringen. Zentrale Herausforderung für erfahrene Ehrenamtliche und Hauptamtliche sowie für Gremien ist die Bereitschaft, auch etablierte Formen immer wieder hinterfragen zu lassen und die eigene Erfahrung und Expertise zwar gut begründet einzubringen, aber dabei auch achtsam mit den Wünschen und Interessen derer umzugehen, die weniger Beteiligungserfahrung haben.

ALS INTERESSENSVERTRETERINNEN UND -VERTRETER ÜBER DIE STRUKTUREN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT HINAUS

Junge Menschen, die sich innerhalb von bestehenden Strukturen bereits aktiv einbringen und weitere Gelegenheiten suchen, um Themen und Anliegen auch öffentlich einzubringen, müssen von den bestehenden Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit dabei unterstützt werden. Das heißt, wenn Jugendliche daran interessiert sind, sich gesellschaftlich und/oder politisch für Themen über die (selbstorganisierte) Gestaltung jugendlichen Zusammenlebens hinaus zu engagieren, finden sie dafür unter Umständen im örtlichen Jugendgemeinderat, in einem Jugendverband oder in einer anlassbezogenen Initiativgruppe die für sie und ihre Interessen das dafür passende Forum. So beteiligen sich junge Menschen beispielsweise an Stadt- und Verkehrsplanung, wie Nachtbus-Konzeptionen oder Spielplatzplanung. Sie beteiligen sich an Unterschriftensammlungen und nutzen digitale Mitbestimmungsmöglichkeiten. Und sie organisieren beispielsweise Demonstrationen für Zukunftsthemen, wie einen wirksamen Klimaschutz, einen fairen Welthandel, eine weltoffene Gesellschaft oder Änderungen in den Schulgesetzen, oder sie beteiligen sich im Rahmen weiterer politischer Aktionsformen wie Blockaden, Flashmobs, Performances usw.

ALS FUNKTIONSTRÄGERINNEN UND -TRÄGER INNERHALB DER STAATLICHEN STRUKTUREN UND DES POLITISCHEN SYSTEMS

Für Jugendliche besteht die Möglichkeit, sich kommunal, landes- oder bundesweit, auf europäischer oder sogar auf Ebene der Vereinten Nationen in der Vertretung von Jugendinteressen innerhalb des politischen Systems zu engagieren. Auf kommunaler Ebene kann dies je nach Verfasstheit über verschiedene Formen von Jugendforen, Kinder- und Jugendparlamenten oder Beteiligungsprojekten und -prozessen, sei es auf Verwaltungsinitiative, sei es auf Initiative eines Trägers der Kinder- und Jugendarbeit – oder über die Interessenvertretungsarbeit der Jugendverbände und Jugendringe erfolgen.

Auf Länder- und Bundesebene sind es v. a. die Dachorganisationen der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Landesjugendringe und der Bundesjugendring sowie die Landes- und Bundesverbände, denen die Aufgabe zufällt, die Interessen von Kindern und Jugendlichen innerhalb von Gesetzgebung und Verwaltungshandeln wirkungsvoll zu vertreten. Wirkungsvolle formalisierte Beteiligungen sind bisher nicht vorhanden. In verschiedenen Ländern vorhandene Formate, wie Jugendlandtage u. ä., sind bislang Formate der politischen Bildung, nicht aber der ernst gemeinten Beteiligung. Das heißt, Jugendliche werden angehört, sprechen und bestimmen in abgesteckten Rahmen mit. Diese Beteiligungsformen wirken in den meisten Fällen jedoch nicht darauf ein, dass Jugendliche in größere Entscheidungen einbezogen werden und Partnerinnen und Partner auf Augenhöhe sind.

Für eine effektive Partizipation auf verschiedenen politischen Ebenen ist es essentiell, dass Kinder, Jugendliche und ihre Interessenvertreterinnen und -vertreter sich bei allen Themen, die sie betreffen, beteiligen können. Grundsätzlich sind das alle Themen aus allen Politikbereichen. Unter diesen Gesichtspunkten sollte Partizipation als ein konkreter Beitrag zur Umsetzung der eigenständigen Jugendpolitik[9] betrachtet werden. Bestrebungen in den Ländern und Kommunen müssen vor diesem Hintergrund ebenfalls erwähnt und positiv bewertet werden.

SPANNUNGSFELDER DER PARTIZIPATION

WIE ZUGÄNGLICH SIND PARTIZIPATIONSMÖGLICHKEITEN/-ANGEBOTE?

Partizipation setzt voraus, dass für Kinder und Jugendliche Zugänge zu Strukturen und Angeboten möglich sind, innerhalb derer Partizipation gelebt und gelernt werden kann. Die Kinder- und Jugendarbeit ist jedoch geprägt vom Spannungsverhältnis zwischen Offenheit und Geschlossenheit. Zahlreiche Ausschlussmechanismen in Struktur und Funktionsweise von Angeboten können die Zugänge für einzelne Jugendliche erschweren oder verschließen. Sei es die Clique, die (zeitweise) ein Jugendhaus dominiert, sei es, dass das Thema oder das Wertefundament des Jugendverbands (in einer bestimmten Lebensphase) nicht passen. Die Jugendverbände stehen vor der Herausforderung eine für alle offene Angebotsstruktur

[9] https://www.jugendgerecht.de/eigenstaendige-jugendpolitik.

vorzuhalten. Für Jugendliche sind sie aber unter anderem auch besonders durch ihren milieubezogenen bzw. „geschlossenen" Charakter interessant, denn sie treffen hier konkret auf Interessen einer Teilgruppe.

Einerseits bedeutet dies, dass die Vielfalt der Träger und Verbände für unterschiedliche Interessen unterschiedliche Angebote ermöglicht. Andererseits darf dies nicht bedeuten, dass sich der einzelne Träger/der einzelne Verband hinter dem insgesamt hohen Pluralismus der Verbände und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit – mit den unterschiedlichsten Themen, Interessen, Arbeitsweisen und Zugängen – versteckt. Alle innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen müssen sich immer wieder kritisch (hinter)fragen, welche Personen und Zielgruppen sie möglicherweise ausschließen, ob Zugänge bedarfsgerecht gestaltet sind, ob es zusätzliche Angebote braucht, ob Strukturen zu verändern sind, um mehr Kindern und Jugendlichen Zugänge zu guten Partizipationserfahrungen zu ermöglichen. Gleichzeitig bleibt richtig, dass nicht jeder Träger und jeder Verband zu jeder Zeit alle Kinder und Jugendlichen erreichen kann oder soll.

Hürden der Teilnahme müssen jedoch reflektiert und abgebaut werden. Zudem vertreten Jugendverbände auch anwaltschaftlich Kinder und Jugendliche, die nicht organisiert sind. So ist in § 12 Abs. 2 festgelegt, dass *„durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden"*. Hier gilt es, kreative Wege zu beschreiten, die es möglich machen, auch die Interessen der nicht organisierten Jugendlichen zu erfahren und in verschiedenen Aktivitäten und Maßnahmen zu treffen. Es gilt darüber hinaus, die Vielfalt der Beteiligungsmöglichkeiten zu wahren und zu fördern und dadurch die unterschiedlichen Wünsche und Interessen der Jugendlichen bei einem Engagement im Jugendverband zu berücksichtigen.

WER SETZT THEMEN?

Eine entscheidende Frage innerhalb jedes Partizipationsprozesses ist, wer entscheidet, um was es geht – und um was nicht. Ob die Entscheidung im Sinne der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Einzelfall richtig gefallen ist, ist sowohl im Rahmen der Ebenen der Partizipation, als auch der jeweiligen konkreten Situation zu bewerten. Während es beispielsweise mit einer eher partizipationsunerfahrenen Gruppe überfordernd und kontraproduktiv sein kann, allzu viel gleichzeitig zur Disposition zu stellen, wird es in vielen anderen Fällen für die Kinder und Jugendlichen hochgradig unbefriedigend bleiben, wenn sie nur über Petitessen mitreden dürfen, die im Grunde keinen Unterschied machen. Zudem muss es Kindern und Jugendlichen selbst erlaubt und ermöglicht werden zu entscheiden, ob und in welchen Bereichen sie partizipieren wollen. Letztlich kann festgehalten werden, dass grundsätzlich jedes Thema, welches Kinder und Jugendliche indirekt oder direkt betrifft, dafür geeignet ist, Interesse bei den Kindern und Jugendlichen zu wecken und Beteiligungsprozesse zu initiieren.

WANN IST DER PASSENDE ZEITPUNKT?

Für gelingende Beteiligung mindestens ebenso entscheidend ist der richtige Zeitpunkt. Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit wären schnell überfordert, wenn sie mit jeder oder jedem Jugendlichen, die oder der neu dazukommt, alles grundsätzlich in Frage stellen würden. Dennoch müssen in angemessenen Rhythmen Fragen immer wieder geklärt werden, die für die schon länger Engagierten und v. a. für die Professionellen eigentlich nicht zur Klärung anstehen.

Bei Projekten und Veranstaltungen ist entscheidend, dass rechtzeitig mit genügend Vorlauf in der Ideen- und Diskussionsphase Beteiligung ermöglicht wird.

Auch in der politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist es relevant, Jugendlichen transparent zu machen, dass es Zeiträume gibt, in denen Fenster für ihre Mitwirkung begrenzter sind. So kann z. B. manches Fenster in Wahlkampfzeiten bzw. während der Ausgestaltung von Koalitionsverträgen geöffnet werden, das danach erst mal vier bzw. fünf Jahre lang geschlossen bleibt. Auch ist es nach der Bewilligung von Fördermitteln für Projekte schwer, diese inhaltlich neu bzw. anders auszugestalten als vorher beantragt. In diesen Zeiten ist Beteiligung zwar keinesfalls „auf Eis gelegt", aber ein Einmischen und Mitentscheiden wird herausforderungsvoller.

UNGLEICHE MACHTVERHÄLTNISSE UND VORAUSSETZUNGEN WIRKEN SUBTIL UND STARK

Jedes Kind und jede bzw. jeder Jugendliche, unabhängig von unterschiedlichen individuellen Merkmalen und den damit verbundenen machtwirksamen Zuschreibungen, hat das gleiche Recht auf Partizipation. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch in erheblichem Maße ungleich verteilt: hinsichtlich der Informationen, Zugänge, Erreichbarkeit sowie auch in Hinsicht auf die persönlichen Voraussetzungen. Sie sind abhängig von Erfahrungen, Kompetenzen, Fähigkeiten, Orientierungswissen, dem Kennen und Beherrschen gesellschaftlicher Spielregeln und habituellen Dispositionen. Inklusion verstehen wir in dem Sinne, dass Verschiedenheit Normalität darstellt. Daraus

ergibt sich der Anspruch, dass jedes Kind und jede bzw. jeder Jugendliche, unabhängig von unterschiedlichen individuellen Merkmalen und den damit verbundenen machttechnisch wirksamen Zuschreibungen, das gleiche Recht auf Beteiligung hat. Gewarnt werden muss in diesem Zusammenhang vor der „Ambivalenz der Gleichheit". Damit ist gemeint, dass eine Gleichbehandlung von Ungleichen zu Ungerechtigkeiten führt. Die Herausforderung besteht somit darin, in der Praxis Strukturen und Abläufe so zu konzipieren und umzusetzen, dass sich alle mit ihren individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten beteiligen können.

So ist kritisch zu fragen, ob die Kinder- und Jugendarbeit nicht Mitbestimmungsperspektiven „verspricht", die für manche angesichts ihrer Lebenswirklichkeit fast zynisch wirken müssen? Einer Lebenswirklichkeit, in der nicht wenige junge Menschen vorwiegend Erfahrungen von Ausgeschlossen-Sein, Abgehängt-Sein und Nicht-Teilhabe machen.

Es liegt in der Verantwortung der Akteure und Akteurinnen der Kinder- und Jugendarbeit, daran zu arbeiten, dass alle Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Möglichkeiten Zugang zu Partizipationsprozessen haben. Entsprechend sind die Angebote leicht zugänglich und vielfältig im Hinblick auf Themen, Methoden und Formen zu gestalten. Unterschiedliche Bedürfnisse je nach Alter, Geschlecht, sexuelle Identität und Orientierung, Behinderung, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft sowie Bildungsstand werden dabei berücksichtigt. Auch Ort und Zeit der Angebote müssen dem Rechnung tragen. Unter diesen Voraussetzungen können – umso mehr in einem kontinuierlichen/längeren Prozess eingebettete – Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen eine „empowernde" Wirkung entfalten.

WER SPRICHT FÜR JUGEND?

In der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen ist man immer wieder damit konfrontiert, dass das politische Gegenüber mit „echten" Kindern und Jugendlichen sprechen will und nicht mit Vorständen oder hauptberuflichen Vertreterinnen bzw. Vertretern. Die durch Wahlen hergestellte politische Legitimation dieser Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter muss auch von Politik anerkannt werden. Der gesetzliche Auftrag der Jugendverbände zur Interessenvertretung (in § 12 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII) ist durch Politik zu berücksichtigen.

Letztlich muss man festhalten, dass es drei Formen von Interessensvertretungen gibt, die alle ihre Legitimation haben: Zunächst gibt es gewählte Interessensvertretung, wie z. B. der Vorstand in Jugendverbänden. Sie vertreten die im Verband organisierten Jugendlichen und haben auch den Anspruch, die nicht organisierten (mit) zu vertreten. Eine weitere Interessensvertretung sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die in ihrem Handeln für Kinder und Jugendliche wirken und deren Interessen vertreten. Und natürlich sind es auch Jugendliche auf individueller Ebene, die ihre eigenen Interessen oder die ihrer Peers etc. vertreten und sich dafür einsetzen. Alle drei Formen haben ihre Berechtigung, allerdings müssen gerade bei der letzten Form Qualitätskriterien für Partizipation festgelegt werden und Jugendliche müssen die Chance haben, informiert und erfahren in Gespräche und Prozesse zu gehen und nicht bloßgestellt zu werden. Es muss sich somit die Frage gestellt werden, mit welcher Begleitung und Zuarbeit Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden können, sich als gute und effektive Interessenvertreterinnen bzw. -vertreter für ihre Altersgruppe zu engagieren.

Auf unterschiedlichen Ebenen ist zu beobachten, dass staatliche Stellen selbst über Beiräte, Jugendinitiativen und Ähnliches (oftmals mithilfe privatwirtschaftlich organisierter Agenturen) beginnen, Beteiligungsprozesse zu organisieren. Abgesehen davon, dass dabei das Subsidiaritäts-Prinzip missachtet wird, ist kritisch zu fragen: Unter welchen Bedingungen kann man dabei von gelungener Jugendbeteiligung reden, unter welchen Bedingungen sind solche Initiativen als Augenwischerei und Pseudo-Partizipation zu bewerten? Im Sinne einer starken Partizipationskultur wäre es erstrebenswert, die Rolle von Jugendringen, Jugendverbänden, Jugendhäusern, Jugendtreffs, Jugendgemeinderäten etc. für eine demokratische Kultur und gelingende Partizipation auf allen Ebenen klar zu konturieren und im politischen Alltag selbstverständlich zu verankern. Auf diese Weise hätten Kinder und Jugendliche klare Möglichkeiten, ihre Anliegen zu selbstgewählten Zeitpunkten und Themen zu artikulieren – nicht nur dann, wenn Politikerinnen und Politiker es für angemessen halten und entsprechende Partizipationsangebote machen.

WER GIBT MACHT AB?

Es lässt sich durchaus eine Diskrepanz zwischen den programmatischen Verlautbarungen (nicht zuletzt auch der zuständigen politischen Gremien), den unablässigen fachlichen Forderungen und der institutionellen Wirklichkeit beobachten. Seit dem 8. Kinder- und Jugendbericht und dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1990) hat das Thema Partizipation einen verbindlichen Status. So heißt es im ersten Absatz des achten Paragraf des Sozialgesetzbuches, dass

Kinder und Jugendliche *„entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen"* sind (SGB VIII, § 8 Abs. 1).

Ein rechtebasiertes Verständnis versteht Partizipation als umfassend, nicht als etwas, das als Gnadenerweis aus der politischen Dominanzkultur der Erwachsenen eröffnet, aber auch wieder genommen werden kann, wenn es dieser politisch nicht mehr als passend erscheint. Die Idee und der Anspruch auf Partizipation fordern somit Strukturen, Bildungsverantwortliche und individuelle Akteurinnen und Akteure heraus, von ihrer machtvollen Position zurückzutreten. So muss offengelegt werden, wer über welche Macht verfügt, welche Macht geteilt werden kann und welchen Rahmen es für Beteiligung gibt.

BARRIEREN DER PARTIZIPATION

Eine Grenze der Partizipation stellen die tatsächlichen (nicht nur formalen) Beteiligungsmöglichkeiten bzw. die Grenzen der Beteiligung der Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb ihrer Strukturen dar. Wenn professionell oder ehrenamtlich Handelnde ständig selbst an Grenzen stoßen und sich im Alltag selbst nicht als mitgestaltend erfahren, ist es nur schwer möglich, proaktiv Kinder und Jugendliche wirkungsvoll zu beteiligen. Die Grenzen der Gestaltungsspielräume innerhalb gesetzlicher und anderer formaler Vorschriften (z. B. Satzungen), aber auch innerhalb pädagogischer Konzeptionen, Leitbilder, gesellschaftlicher oder trägerspezifischer Normalitätsvorstellungen usw., müssen immer wieder reflexiv sowohl auf Ebene der handelnden Akteurinnen und Akteure als auch der Kinder und Jugendlichen aufgebrochen und erneut verhandelt werden. Es geht nicht darum zu suggerieren, alles wäre möglich. Es geht vielmehr darum, einen realistischen Blick auf Möglichkeiten und (eigene) Grenzen der Partizipation zu entwickeln und weitere Spielräume zu erschließen sowie (aktuell) nicht verhandelbare Grenzen der Partizipation mit ihren Begründungen klar zu benennen, um sich nicht unreflektiert daran abzuarbeiten oder Kinder und Jugendliche in Pseudo-Beteiligungen zu frustrieren.

WIE GELINGT TRANSMISSION IN POLITISCHE ENTSCHEIDUNGEN?

In einer Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums zur Partizipation heißt es: *„Jugendliche sollen im Rahmen von Partizipationsprojekten in Schule, Kinder- und Jugendarbeit und Kommune lernen, sich im Sinne formal institutionalisierter Verfahren zu beteiligen (z. B. Jugendforum oder Jugendgemeinderat). Sie werden somit erst einmal außerhalb von politischer Macht, Kultur und Gesellschaft verortet, Partizipation als Prinzip und Voraussetzung jeglichen pädagogischen Handelns tritt dagegen in den Hintergrund"*.[10]

Man sollte zwischen der Partizipation als politischem Prinzip und der Partizipation als pädagogisches Prinzip des sozialen oder politischen Lernens unterscheiden. Partizipative Methoden garantieren (gesellschaftliche) Mitgestaltung nicht. Partizipative Methoden lassen sich missbrauchen, um Beteiligung vorzutäuschen. Während die Beteiligten abgelenkt sind, werden woanders (die wirklich wichtigen) Entscheidungen getroffen. Eine Transmission gelingt dann, wenn Partizipation als Prinzip wahrgenommen wird und Mitbestimmungsprozesse verbindlich ermöglicht werden, deren Ergebnisse dann tatsächlich in politische Entscheidungen einfließen.

VERSCHIEDENE DEMOKRATIEVERSTÄNDNISSE

Die demokratische Gesellschaft steht heute vor neuen Herausforderungen. Dies hat auch Auswirkungen auf das gesellschaftliche Verständnis von Partizipation. So steht bspw. in der Diskussion, welchen direkten Einfluss Personen auf politische Entscheidungen haben sollen, und wo die Institutionen der repräsentativen Demokratie gefragt sind.

Essentiell erscheint, dass Menschen mit unterschiedlichsten Perspektiven sichtbar und hörbar werden und sich in unserer Gesellschaft anerkannt und zugehörig fühlen. Wie gehen wir mit stillen Stimmen um oder mit Perspektiven, die ungewöhnlich scheinen und in einer Mehrheitsdemokratie leicht unter den Tisch fallen?

Die Debatte um Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit kann nicht abgeschlossen werden, denn das Prinzip fordert – wenn man so will – eine permanente Auseinandersetzung mit seiner eigenen Realisierung. Partizipation bleibt eine Aufgabe im doppelten Sinne: Ein regulativer Auftrag, an dem die Kinder- und Jugendarbeit sich orientieren muss; und eine Aufgabe, die strukturell vom Scheitern bedroht ist und daher besonderer Aufmerksamkeit und Sensibilität bedarf.

[10] Bundesjugendkuratorium (2009b): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf (letzter Zugriff am 22.11.2018).

Die AGJ möchte zum Ende einige Schlaglichter für gelingende Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit mit auf den Weg geben:

- Partizipation ist ein Recht. Dieses steht Kindern und Jugendlichen zu und muss nicht erst von ihnen eingefordert werden.
- Partizipation muss ernsthaft gemeint und gewollt sein. Partizipation zum Schein wird schnell entlarvt und ist gegenüber Kindern und Jugendlichen unfair und zudem demotivierend für deren weiteres Engagement.
- Partizipation ist kein Projekt, sondern ein dauerhafter Anspruch. Für die Kinder- und Jugendarbeit ist es das zentrale und leitende Prinzip.
- Der Gedanke/das Recht, dass Kinder und Jugendliche sich bei allen Themen, die sie betreffen, einbringen können, sollte handlungsleitend in der Praxis sein und sich in der Haltung der Fachkräfte widerspiegeln.
- Kinder und Jugendliche müssen Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Einflussnahme erhalten und somit ein klares Rollenverständnis entwickeln können.
- Die Kinder- und Jugendarbeit muss kritisch hinterfragen, welche Hürden der Teilnahme für bestimmte Personen und einzelne Zielgruppen bestehen. Die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen müssen berücksichtigt und die Hürden abgebaut bzw. bedarfsgerechte Zugänge ermöglicht werden.
- Kreative Wege müssen beschritten werden, um alle Jugendlichen und ihre Themen zu berücksichtigen und einzubinden. Es braucht daher eine Vielfalt (in Themen, Formen und Methoden) der Partizipationsmöglichkeiten.
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann nicht von der Kinder- und Jugendarbeit allein umgesetzt werden.
- Partizipation steht immer im Verhältnis zu Macht und Machtabgabe, deshalb müssen die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit sich dahingehend stetig überprüfen.
- Formen der Partizipation müssen Qualitätskriterien aufweisen und erfordern eine positive Grundhaltung von den beteiligten Fachkräften und beteiligten Akteuren und Akteurinnen.
- Partizipation erfordert Zeit, Ressourcen, Engagement und eine auskömmliche Finanzierung der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Erfordernisse müssen von den Verantwortlichen auf allen politischen Ebenen gesehen und verbessert werden.
- Junge Menschen wollen bei ihren Beteiligungsbestrebungen unterstützt werden. Das Erreichen einer starken Partizipationskultur kann nur gelingen, wenn Kinder- und Jugendarbeit als Motor von Partizipation gestärkt wird.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 6./7. Dezember 2018

Foto: pressmaster/Depositphotos.com

RECHT WIRD WIRKLICHKEIT – VON DEN WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN SOZIALER ARBEIT UND RECHT

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

I. EINFÜHRUNG UND GRUNDANNAHMEN

Recht ist eine wesentliche Determinante für Soziale Arbeit. Es regelt Ansprüche auf Leistungen für Bürgerinnen und Bürger, legt Rechte und Pflichten für Organisationen und Fachkräfte fest. Es bestimmt, was verboten oder erlaubt ist, beeinflusst Verhalten und dessen Folgen. In dieser Weise begleitet es die Praxis der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer täglichen Arbeit. Rechtliche Bestimmungen sind alltäglich anzuwenden und von hoher Bedeutung. Der Umgang mit dem Recht in der sozialpädagogischen Arbeit ist jedoch nicht selten durch Unsicherheit und Ambivalenz geprägt.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ setzt sich in diesem Positionspapier mit dem Verhältnis von Recht und Fachlichkeit der Sozialen Arbeit auseinander. Sie greift dieses Thema auf, da sie in der Praxis Spannungen im Verhältnis zum Recht und in fachpolitischen Diskursen widersprüchliche Erwartungen an das Recht, teils auch eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber Recht wahrnimmt.

Soziale Arbeit hat den Anspruch, die Adressatinnen und Adressaten nicht auf die Rolle der passiven Konsumentinnen und Konsumenten zu reduzieren, sondern sie in Respekt vor dem Recht auf Selbstbestimmung zu befähigen und ihnen unterstützend zur Seite zu stehen. Sie billigt und fördert individuelle Entwicklungsprozesse und zeigt eine grundsätzliche Offenheit für eigene, frei gewählte Handlungs- und Veränderungsoptionen. Bei der Begegnung mit dem Recht ist sozialpädagogisches Handeln mit Werte- und Handlungslogiken konfrontiert, denen das Recht Normativität verleiht (etwa allgemeine Bedarfsgerechtigkeitsvorstellungen jenseits der von Adressatinnen und Adressaten empfundenen Bedarfen, Verfahrensregelungen wie Zuständigkeiten, Kostenbeteiligung etc.). Diese können in einem Spannungsverhältnis zu den sozialpädagogischen Handlungsanforderungen stehen.

Recht wird daher in der sozialpädagogischen Praxis einerseits in seiner orientierungsstiftenden Funktion der Festlegung von klaren Trennlinien zwischen „richtig“ und „falsch“, kategorialer Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit wahrgenommen und kritisiert. In Einzelfällen wird sogar beklagt, ein fachlich für angemessen gehaltenes Handeln werde durch Recht – scheinbar oder tatsächlich – behindert oder erschwert. Rechtliche Bewertungen werden als unwägbar, ggf. auch „fachlich falsch“ eingeschätzt. Es kann Unsicherheit entstehen, etwa über die Anforderungen und Auslegung des Rechts, wie innerhalb des pädagogischen Repertoires agiert werden kann und soll. Andererseits sind klarere Antworten aus dem Recht erwünscht, werden vermisst und fachpolitisch gefordert. Recht bedient das Bedürfnis nach rahmensetzender Orientierung in der täglichen Beziehungsarbeit, im Rahmen der Aufsichtsführung, der Leistungsgewährung, Leistungserbringung und im Kinderschutz und erhöht somit Handlungssicherheit.

Das Positionspapier hat zum Ziel, auf den unterschiedlichen Ebenen fachlicher Praxis und Fachpolitik das Bewusstsein für die Funktion des Rechts zu schärfen, eine Reflexion der je eigenen Rolle in Bezug zum Recht anzuregen und den Diskurs zwischen Politik und Praxis über die Steuerungsfunktion des Rechts und deren Grenzen zu befördern.

Den Ausführungen liegen dabei folgende zwei Grundannahmen zugrunde:

1| Recht und die Fachlichkeit der Sozialen Arbeit stehen in wechselseitigem Bezug. Einerseits kann das für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Recht ohne die Perspektive der sozialpädagogischen Fachlichkeit nicht konkretisiert werden. Die Fachlichkeit hat damit Teil an der normativen Macht des Rechts. Andererseits determiniert das Recht Aufgaben und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit und wirkt so in das Selbstverständnis der Fachlichkeit hinein.

2| Recht bedarf der Umsetzung in der Praxis und kann das Handeln im konkreten Fall nicht ersetzen. Es wäre auch kontraindiziert, sozialpädagogisches Handeln in ein so enges Korsett zu zwängen, dass für die Diversität von Lebenssituationen, Bedarfen und persönlicher Vorstellungen keine im Einzelfall angemessenen Antworten mehr erarbeitet werden können. Rechtliche Vorgaben können Handlungsunsicherheiten begrenzen, aber nicht ausräumen.

II. SOZIALE ARBEIT: ZUR REFLEXIVEN GRUNDHALTUNG IM RAHMEN DES SPEZIFISCHEN HANDLUNGSAUFTRAGS

Die Kinder- und Jugendhilfe als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit fördert und schützt, vermittelt zwischen Individuen sowie zwischen Individuen und Gesellschaft. Sie setzt nicht nur bei den Adressatinnen und Adressaten mit ihren individuellen Besonderheiten, Eigensinnigkeiten oder den auf sie bezogenen sozialen Zuschreibungen an, sondern mitten in der Gesellschaft. Sie nimmt die subjektiv empfundene und konstruierte Lebenswelt, das Lebensumfeld und die dort vorhandenen oder entstehenden Barrieren, die beispielsweise zu Exklusion führen, ebenfalls in den Blick.

Reflexivität ist Wesensmerkmal sozialpädagogischer Professionalität. Fachlichkeit ist nicht nur dem Interesse der Adressatinnen und Adressaten verpflichtet, sondern auch den staatlich vorgegebenen und durch die Sozialpolitik konkretisierten Aufgaben. Dies fordert Fachkräfte auf, nicht nur die Wünsche und Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten, sondern auch die Vorstellungen der Gesellschaft immer wieder hinsichtlich ihrer Berechtigung und ihrer Konsequenzen zu analysieren und zu beurteilen. Prüfen Fachkräfte etwa, ob im Sinne der Anspruchsgrundlage für Leistungen der Hilfe zur Erziehung in § 27 Abs. 1 SGB VIII eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und ob eine in Betracht kommende Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist, fließen in die Beurteilung auch gesellschaftliche, kulturelle, organisationale und persönliche Wertungen mit ein. Es handelt sich zudem nicht um einen einmaliges Geschehen; die Fachkräfte sind vielmehr im Fallverlauf gefragt, die eigenen Wertmaßstäbe, gesetzten Ziele, gewählten Methoden und (Prognose-)Ergebnisse fortwährend zu reflektieren und zu hinterfragen. Recht kann Fachkräfte anregen und verpflichten, diese Überprüfungsanstrengungen vorzunehmen. Die gesetzliche Pflicht, mit einer Hilfeplanfortschreibung regelmäßig zu überprüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbs. 2 SGB VIII), fordert dies beispielsweise ausdrücklich ein.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird geprägt durch den sozialpädagogischen Anspruch, das fachliche Handeln an den Interessen und dem Wohl der Adressatinnen und Adressaten – also der jungen Menschen und ihrer Familien – auszurichten. Das Recht auf Selbstbestimmung, also die Möglichkeit der Adressatinnen und Adressaten, ihr Leben selbst zu steuern und ihre Autonomie zu wahren, ist zu achten. Verfassungsrechtlich liegt diesem Recht auf eine möglichst autonome Lebensführung und -gestaltung, nicht nur die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) zugrunde. Daneben ist das in Art. 6 Abs. 2 GG verankerte Freiheitsrecht – das Elternrecht – bestimmend, zwar fremdnützig zum Wohle des Kindes, aber grundsätzlich frei die Pflege und Erziehung des Kindes gestalten zu dürfen. Die Eltern haben ein Abwehrrecht gegen staatliche Intervention, solange die Grenze der Kindeswohlgefährdung nicht erreicht ist oder das Recht die Freiheit nicht ausdrücklich begrenzt (z. B. Recht auf gewaltfreie Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB, Schulpflicht). Entsprechend eines modernen Verfassungsverständnisses besteht zudem flankierend die Pflicht des Staates, die Eltern in der Ausübung ihres Rechts zu unterstützen. Im Sinne dieser Selbststeuerung/Autonomie ist – gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – auch der Freiheitsdrang der jungen Menschen selbst zu akzeptieren, der Entwicklung und Erziehung wesentlich bestimmt und fördert. Fachlich von zentraler Bedeutung ist die Erkenntnis, nur gemeinsam – also über einen intensiven Verständigungsprozess mit den Adressatinnen und Adressaten – Perspektiven zu entwickeln und gesteckte Ziele erreichen zu können.

III. RECHT: ZUR FUNKTION VON RECHT SOWIE ANFORDERUNGEN AN DEN UMGANG MIT UND DIE GESTALTUNG VON RECHT UND REGELN

Rechtliche Vorgaben sind in der Kinder- und Jugendhilfe omnipräsent. Die Fachkräfte und ggf. auch einbezogene Ehrenamtliche sind zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet. Dabei sind sie der Herausforderung unterworfen, dass rechtliche Vorgaben zum einen unscharf sind; zum anderen können die Handelnden niemals über vollständige, sondern stets nur partielle Kenntnisse der geltenden rechtlichen Vorgaben verfügen.

1. GESETZE UND UNTERGESETZLICHE REGELUNGEN

Als Recht werden zunächst die geltenden Gesetzestexte wahrgenommen. Gesetze werden auf internationaler, Bundes- und Landesebene beschlossen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind als materielle Regeln zunächst zu nennen das Grundgesetz (GG), die Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), das SGB VIII, das Familienrecht im BGB, das Strafgesetzbuch (StGB), das Jugendschutzgesetz (JSchG) und die Ausführungsgesetze der Länder zum SGB VIII. Dazu kommen das Recht zum

Sozialverwaltungsverfahren in SGB I, SGB X und SGB IX sowie die Verfahrensordnungen für den Rechtsschutz in VwGO, des SGG und FamFG.

Auch untergesetzliche Regelungen können als Außenrechtssätze unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern entfalten. Das gilt z. B. für von Verwaltungsorganen erlassene Satzungen und Rechtsverordnungen.

Hiervon sind organisationale Innenrechtssätze der Verwaltung und anderer Organisationen zu unterscheiden (also Dienstanweisungen, interne Verwaltungsvorschriften/-verordnungen in Rundschreiben, Qualitätsstandards, Anordnungen etc.), die sich allein innerhalb einer hierarchischen Organisation an deren Mitarbeitenden richten. Auf diese können sich Bürgerinnen und Bürger in der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig nicht berufen. Sie werden daher nicht dem Bereich Recht, sondern Organisation zugeordnet. Dort wirken auch andere (Verhaltens-)Regeln, -maßstäbe und Routinen, die zwar ohne eigentlichen Rechtscharakter für das Zusammenleben und Zusammenwirken im öffentlichen und privaten Bereich wirksam werden, aus denen aber neben dem formellen Recht faktische Bindungswirkungen und Obliegenheiten entstehen (dazu unter IV.).

2. VON GESETZEN ZUM KONKRETEN RECHT

A. DISKURSIVE KONKRETISIERUNG IN SOZIALER WIRKLICHKEIT

Gesetzestexte sind zwar besonders prominente normative Vorgaben, für sich genommen aber in der Regel zu abstrakt, um konkrete normative Wirkung entfalten zu können. Dies gilt in der Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise. Das SGB VIII ist durch unbestimmte Rechtsbegriffe geprägt, die im Zuge einer normativen Praxis konkretisiert werden müssen, um die Fachkräfte und Organisationen in die Lage zu versetzen, soziale Praxis zu gestalten. Für die in der Kinder- und Jugendhilfe sehr bedeutsamen zentralen familienrechtlichen Normen zur elterlichen Sorge gilt dasselbe. Normative Wirkung – konkretes Recht – erwächst aus Gesetzestexten aber erst dann, wenn gesetzliche Vorschriften in der Praxis auf konkrete Lebenssituationen bezogen und in Bezug auf diese ausgelegt und dabei individuell kontextualisiert werden.

Das Verhältnis der Adressatinnen und Adressaten zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist strukturell ein Über-Unterordnungsverhältnis (subordinationsrechtliches Verhältnis). Der Rechtskonkretisierungsprozess, für den die Jugendämter verantwortlich sind, findet statt im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) und mündet in der Regel in den grundsätzlich einseitig durch die Behörde erlassenen Verwaltungsakt (§ 31 SGB X).

Das Rechtsverhältnis der Adressatinnen und Adressaten zu den Trägern der freien Jugendhilfe ist ein zivilrechtliches, das aus juristischer Sicht zwar als gleichrangiges verstanden wird. Praktisch gibt es jedoch Ähnlichkeiten zu dem subordinationsrechtlichen Verhältnis der Betroffenen zur Behörde: Die Träger der freien Jugendhilfe konkretisieren Recht, definieren den Rahmen und die Grenzen des fachlich Vertretbaren in ihrem praktischen pädagogischen Handeln. Sie setzen hierbei eine Vielzahl von Regeln, legen den Umgang mit diesen Regeln fest und entscheiden über Konsequenzen bei Regelverstößen.

Im Idealfall verständigen sich die Beteiligten – die betroffenen jungen Menschen, ihre Eltern, Fachkräfte des Trägers der öffentlichen und freien Jugendhilfe und andere einzubeziehende Personen – darüber, was die abstrakten Vorgaben des Gesetzes für ihren konkreten Fall im Lichte der individuellen Rechte und Interessen der Adressatinnen und Adressaten bedeuten. Beispielsweise kann sich in der Hilfeplanung erweisen, dass Hilfen zur Erziehung, die aus fachlicher Sicht zunächst nicht favorisiert wurden, geeignet und notwendig im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII sind, weil sie von der Familie angenommen und als sinnvoll akzeptiert werden. Auf der einen Seite können kollegiale Fachberatungen zwischen Fachkräften unterschiedlicher Organisationen und ggf. über Professionen hinweg sinnvoll sein, um frühzeitig ein möglichst umfassendes Bild über die Lebenswelt des jungen Menschen, Grenzen und Möglichkeiten von Hilfen auszuloten. Auf der anderen Seite ist es sozialpädagogische Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Adressatinnen und Adressaten sowie den Fachkräften zu ermöglichen. Die Beteiligung der jungen Menschen, Eltern und anderer Erziehungspersonen darf dabei nicht konterkariert werden, etwa indem qua Fachlichkeit autoritativ vorgegeben wird, was gut für das Kind ist. Die Umsetzung des Rechts und die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für den Leistungsanspruch ist somit Gegenstand eines diskursiven sozialpädagogischen Gestaltungsprozesses.

Rechtskonkretisierung erfolgt aber nicht nur im direkten Verhältnis mit den Adressatinnen und Adressaten, sondern auch schon im Vorfeld im Verhältnis zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. So sind die fallübergreifenden Leistungsvereinbarungen, die zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe geschlossen werden, von großer praktischer Bedeutung (§§ 77, 78a ff SGB VIII). Diese Leistungsvereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Normsetzungsverträge und entfalten normative Wirkung, indem sie die

Foto: Monkey Business Images/Depositphotos.com

gesetzlich beschriebenen Leistungen und deren Erbringung konkretisieren. Entscheidungen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) wirken als Grundlage von Förderungsentscheidungen (§ 74 SGB VIII) und üben so bestimmenden Einfluss auf die Angebotspalette der zur Verfügung stehender Hilfen vor Ort aus.

B. STRUKTURELLE MACHTASYMMETRIE ALS GRENZE DER VERSTÄNDIGUNGSMÖGLICHKEIT

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ist eine solche Verständigung zur Konkretisierung der abstrakten Vorgaben des Gesetzes, die man als normativen Diskurs bezeichnen kann, nur ausnahmsweise gleichberechtigt. Das Verhältnis zwischen Fachkräften auf der einen und Adressatinnen, Adressaten und ihren Angehörigen auf der anderen Seite ist in der Regel von einer starken Asymmetrie geprägt.

Diese ergibt sich nicht nur daraus, dass die einen als professionelle Repräsentanten von Organisationen mit entsprechenden Ressourcen, die anderen auf Grund einer persönlichen Betroffenheit in intimen, häufig schambesetzten und prekären Lebenssituationen agieren. Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe üben zudem Aufgaben auch im Rahmen des staatlichen Wächteramts aus, die ihnen machtvolle Mittel in die Hand geben, von denen sie Gebrauch machen können und müssen, wenn sie der Auffassung sind, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist oder sein könnte.

In der Hilfeplanung und bei der Hilfeerbringung sind die Fachkräfte gehalten, immer wieder um die Inanspruchnahme von Hilfen und ein Mitwirken der Familie zu werben. Hierbei werden die Adressatinnen und Adressaten mitunter fürsorglich belagert, ihnen werden Forderungen gestellt und auf sie wird ggf. Druck ausgeübt. Dadurch kann das eigene Gefühl der Marginalisierung und der Ohnmacht gegenüber der behördlichen bzw. professionellen (Über-)Macht die Spielräume reduzieren, sich zu äußern, die eigenen Vorstellungen und Wünsche ins Gespräch zu bringen und selbstbewusst zu agieren. Selbst ganz konkret normierte Rechte und Verfahren sind nicht geeignet, Macht- und Herrschaftsmechanismen zu durchbrechen, sie können diese nur begrenzen und in bestimmte Bahnen lenken. Zwingend braucht es eine kritische Auseinandersetzung mit den in der Kinder- und Jugendhilfe und Erziehung unweigerlich angelegten Machtgefällen. Recht kann diese kritische Auseinandersetzung einfordern – etwa indem es Wege für Anregungen, Beschwerden oder Widerspruch bereitet. Dennoch füllt erst die Umsetzung in der Praxis rechtliche Vorgaben mit Leben. Recht braucht insofern die Interaktion von Adressatinnen und Adressaten auf der einen und Fachkräften auf der anderen Seite, die durch zuverlässig fachlich begründetes und überprüfbares Handeln ermöglicht werden muss. Eine Achtung der Beteiligungs- und Selbstbestimmungsrechte der Adressatinnen und Adressaten (hierzu bereits II.) benötigt hierbei eine strukturelle Unterstützung, die der strukturellen Machtasymmetrie durch professionelle Ermächtigungsstrukturen entgegenwirken, wie sie interne Beschwerdemöglichkeiten und externe Ombudsstellen bieten.

C. RECHTSPRECHUNG

Die Gestaltungskraft des Rechts für konkrete soziale Situationen erwächst nicht unmittelbar aus Gesetzestexten sowie aus Rechtsauslegung durch Gerichtsentscheidungen, welche die Fachkräfte für einschlägig halten, sondern erst aus der Konkretisierung der darin enthaltenen normativen Vorgaben für den jeweiligen Einzelfall.

Gerichtliche Entscheidungen sind in der Kinder- und Jugendhilfe in mehrfacher Hinsicht relevant: Zum einen handelt es sich um Entscheidungen der Familiengerichte, die nicht selten durch Fachkräfte der Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe angestoßen worden sind, und bei denen über Eingriffe in das elterliche Sorgerecht oder zur Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Unterbringung entschieden wird. Auch eine sozialpädagogische Entscheidung über die Frage, ob ein gerichtliches Verfahren angestoßen wird, fußt auf einem Rechtskonkretisierungsprozess im Einzelfall. Zum anderen handelt es sich um Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, in denen Entscheidungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft werden – etwa ein Ablehnungsbescheid bei einer beantragten Hilfe zur Erziehung oder ein eingreifender Verwaltungsakt über die Inobhutnahme eines Kindes. In der Praxis streiten Leistungsberechtigte allerdings eher selten um die Durchsetzung ihrer Leistungsansprüche.

Außerdem sind haftungs- oder strafrechtliche Verfahren zu nennen, zu denen es etwa wegen einer Verletzung von Aufsichtspflichten oder von Garantenpflichten in Kinderschutzfällen kommen kann. Letztere kommen in der Praxis zwar nur sehr selten vor. Die Befürchtung, strafrechtlich verfolgt zu werden oder später einer Haftung ausgesetzt zu sein, ist Fachkräften aber sehr präsent und prägt so die Umsetzung von Recht in sozialpädagogisches Handeln mit.

Im gerichtlichen Verfahren werden die Ergebnisse der oben beschriebenen Rechtskonkretisierungsprozesse überprüft und bestätigt, modifiziert oder verworfen. Das Verhältnis zwischen Rechtskonkretisierung durch das Gericht und Rechtskonkretisierung durch Fachkräfte der Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe ist hierarchisch – die gerichtliche Entscheidung geht stets vor. Allerdings räumen die Verwaltungsgerichte den Jugendämtern nicht nur auf der Rechtsfolgenseite im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ermessenspielräume, sondern auch auf der Tatbestandsseite bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe Beurteilungsspielräume ein. Dies führt zu einer weitreichenden Einschätzungsprärogative der Behörde, die der Definitionsmacht der beteiligten Fachkräfte ungeachtet der gerichtlichen Untersuchungsmaxime de facto erhebliche normative Wirkung verleiht. Das begrenzt die gerichtliche Kontrolldichte und lässt den beteiligten Fachkräften aus unterschiedlichen Gründen erhebliche Spielräume. Insoweit Gerichte Entscheidungen treffen, determinieren sie zunächst nur den Einzelfall, in dem sie ergehen. Die zugrundeliegenden Erwägungen sind jedoch als Konkretisierungen gesetzlicher Vorgaben auch über den Einzelfall hinaus zu beachten.

3. LEGITIMATION UND ABSICHERUNG VON FACHLICHKEIT DURCH RECHT

In fachpolitischen Diskussionen der Kinder- und Jugendhilfe wird grundsätzliche Kritik am Recht geäußert – teils sogar ein Widerspruch zwischen der Fachlichkeit Sozialer Arbeit und Recht(sprechung) konstatiert. Recht wird als Korsett interpretiert, das das Selbstverständnis der Fachlichkeit in letztlich illegitimer Weise konterkariere.

Foto: AndreyPopov/Depositphotos.com

Diese Kritik greift zu kurz. Sie rekurriert darauf, dass gesetzliche Vorgaben, die im parlamentarischen Verfahren zustande kommen, auch Ausdruck von Machtverhältnissen sind. So werden z. B. einige Regelungen im Ausländerrecht bzw. deren Umsetzung durch die Behörden als menschenrechtswidrig eingeordnet und Widerstand gegen deren hoheitlichen Vollzug fachlich legitimiert. Das dabei teils geäußerte Bedürfnis, den normativen Rahmen eigenen Handelns indes insgesamt aus einem gewissermaßen unmittelbaren Zugriff auf menschenrechtliche Grundsätze zu gewinnen, übersieht innerhalb der juristischen Fachlichkeit vorhandene Meinungsverschiedenheiten, ist selbstbezogen bis hin zu antidemokratischer Selbstüberschätzung.

Zum einen gilt es wahrzunehmen und anzuerkennen, dass – da Recht erst im Wechselspiel mit Fachlichkeit konkretisiert wird – die sozialpädagogische Perspektive bereits am Prozess der Erzeugung von konkretem Recht partizipiert. Rechtliche Vorgaben aus Gesetzestexten und Rechtsprechung können daher nicht per se als Hindernis der Fachlichkeit verstanden werden (dazu bereits unter 2.).

Zum anderen bilden rechtliche Vorgaben den Rahmen für die Soziale Arbeit. Sie sichern nicht zuletzt die für fachliches Arbeiten erforderliche finanzielle Ausstattung ab, etwa durch das Verankern von individuellen Rechtsansprüchen (z. B. § 24 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1, § 35a SGB VIII), aber auch durch die Vorgabe objektiver Verpflichtungen des Staates bzw. der Kommunen (z. B. Förderung der Jugendverbände, § 12 Abs. 1 SGB VIII) oder durch die Konkretisierung von Verfahrensvorschriften und die Normierung fachlicher Grundsätze. Letztere finden sich z. B. in der Vorgabe zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8 Abs. 1 SGB VIII) sowie den nochmals für die Hilfeplanung verdeutlichenden Beratungs-, Mitwirkungs- und Beteiligungsvorgaben zu Gunsten der Adressatinnen und Adressaten (§ 36 SGB VIII).

Recht begrenzt die Macht von Fachkräften und unterstellt ihr Handeln der rechtstaatlichen Kontrolle, räumt die Möglichkeit von Widerspruch und Klage, Disziplinarbeschwerden etc. ein. Auch das ist notwendig und behindert die Fachlichkeit Sozialer Arbeit nicht, sondern wirkt als rechtsstaatliche Kontrolle in erster Linie legitimierend und absichernd.

4. EINDEUTIGKEITSERWARTUNG UND DISKURSIVER KONKRETISIERUNGSPROZESS

Vom Gesetz wird Eindeutigkeit erwartet. Die Unbestimmtheit normativer Vorgaben aus Gesetzestexten kann daher Unzufriedenheit und das Gefühl von Überforderung erzeugen. Die Deutungsoffenheit gesetzlicher Vorgaben ist jedoch gerade für die Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbar. Sie ist keine Schwäche des Gesetzes, sondern eine Notwendigkeit. Sie reflektiert die große Heterogenität und Interpretationsbedürftigkeit sozialer Sachverhalte, für die die gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts und des Familienrechts wirken sollen. Gleichzeitig erwächst aus der Unbestimmtheit von Gesetzestexten erst der Raum, der es der Fachlichkeit ermöglicht, nicht nur ihre Kenntnis der sozialen Situation, sondern auch ihre normativen Erwägungen in den Rechtskonkretisierungsprozess einzubringen. Die Erwartung, gesetzliche Vorgaben seien eindeutig, beruht auf einem Missverständnis. Gesetzliche Vorgaben können keine eindeutigen Entscheidungen für konkrete Lebenssachverhalte vorhalten.

Behördliche und gerichtliche Entscheidungen hingegen können und müssen gerade das. Die Eindeutigkeit konkreter Entscheidungen, die erst Ergebnis der durch Fachkräfte bzw. Gerichte vollzogenen Rechtskonkretisierungsprozesse ist (vgl. III. 2. a und c), kann als inadäquate Zumutung erlebt werden. Die Eindeutigkeit einer Einzelfallentscheidung (z. B. über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung oder eines Leistungsanspruchs) scheint mit der unermesslichen Komplexität sozialer Wirklichkeit nicht vereinbar zu sein. Soziale Tatsachen und Entwicklungen nehmen sich abhängig von der Perspektive des oder der Betrachtenden, vom Kontext und von der aktuellen Situation, sehr unterschiedlich aus. Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht nur mit der unausweichlichen Begrenztheit ihres Wissens um alle jene Umstände konfrontiert, die auf die Lebenswirklichkeit des betreffenden Kindes und seiner Bezugspersonen einwirken. Dazu kommt, dass ihre Entscheidungen häufig auf Hypothesen und Prognosen beruhen. Die Unsicherheit von Prognosen, die auf begrenzten und oft nicht gesicherten Wahrnehmungen gründen, vervielfältigt das Problem. Die Antizipation zukünftiger sozialer Situationen ist von Unwägbarkeiten geprägt. Fachkräften ist präsent, dass ihre Bilder von der Lebenswirklichkeit der Adressatinnen und Adressaten und ihre prognostischen Überlegungen fluide, prozesshaft sind und auf Interpretation und Verstehensleistung angewiesen bleiben (vgl. bereits unter II.). Dieses Bewusstsein prägt ihr Handeln entscheidend.

Das Wissen um die Deutungsoffenheit sozialer Situationen, die zentrale Bedeutung der Verständigungsprozesse mit den Adressatinnen und Adressaten und das Bemühen, ihre Weltsichten und Kompetenzen anzuerkennen und als Ressourcen zu verstehen, sind konstitutive Elemente des Selbstverständnisses von Fachkräften. Sie stehen in einem Spannungsverhältnis zur Eigenlogik des Rechts, die nach einem objektiven Tatbestand fragt, dem Rechtsfolgen zuzuordnen sind. Der Perspektive der Fachlichkeit ist eine immerwährende Vorläufigkeit ihrer Interpretation sozialer Situationen immanent. Das prägt nicht nur die Gestaltung und Erbringung individueller Hilfen zur Erziehung, sondern auch die Praxis niedrigschwelliger Bildungs-, Förder- und Unterstützungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur offenen Jugendarbeit. Rechtliche Vorgaben zielen dagegen auf Rechtskonkretisierungsprozesse, die auf dem Wege gesetzlich vorgegebener Verfahren Sachverhalte konstruieren, denen durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen im Einzelfall eine Rechtsfolge eindeutig und bestimmt zugeordnet wird.

Dieses Spannungsverhältnis bedeutet eine Herausforderung, die bewältigt werden kann, wenn Soziale Arbeit und Recht einander als befruchtend und unterstützend interpretieren. Die Konkretisierung gesetzlicher Vorgaben für tatsächliche soziale Situationen und damit die Erzeugung konkreten Rechts ist eine Aufgabe, die Rechtswissenschaft und Sozialpädagogik nur gemeinsam bewältigen können. Mitunter benötigen sie auch die Unterstützung weiterer Disziplinen – etwa der Medizin für die Frage, wann eine Beeinträchtigung vorliegt, aus der gemeinsam mit Kontextfaktoren eine Behinderung resultieren.

IV. ORGANISATION: EINFLUSS DURCH ARBEITSORGANISATION UND ORGANISATIONSKULTUR

1. EIGENLOGIK DURCH ORGANISATIONSKULTUR

Auch in der Kinder- und Jugendhilfe sind Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen meist in Organisationen eingebunden. Als Arbeitgeber gestalten diese einen eigenen Rahmen und versuchen dabei, auch auf Handlungsunsicherheiten bei der Umsetzung von Recht zu reagieren bzw. solchen möglichst vorzubeugen; Träger der öffentlichen wie freien Jugendhilfe unterstützen die Fachkräfte durch das Vorhalten organisationaler Rahmenbedingungen und bei der Klärung, was die adäquaten und angemessenen Erwartungen und Anforderungen an ihr fachliches Handeln sind. Aus Sicht der AGJ ist daher bei der Betrachtung des Verhältnisses von Recht und Sozialer Arbeit wichtig, auch die Dynamik in den Blick zu nehmen, die daraus entsteht, dass sich Kinder- und Jugendhilfe in und durch Organisationen gestaltet und entfaltet. Die jeweiligen Akteure innerhalb der Organisationen handeln zum einen auf Grund der ihnen zukommenden Rolle/Funktion im Rahmen der rechtlichen Aufgaben und haben hierbei die vorgegebenen Rahmenbedingungen ihrer Organisationen zu beachten. Die bereits angesprochenen Innenrechtssätze (Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverordnungen, Rundschreiben, Dienstanweisungen, Qualitätsstandards, Anordnungen), aber auch (Verhaltens-)Regeln, -maßstäbe und Routinen ohne eigentlichen Rechtscharakter prägen das Handeln der Fachkräfte wesentlich mit (dazu bereits unter II. 1). Zum anderen beeinflussen aber auch individuelle Dispositionen (Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten, Motivationen) das jeweilige Handeln der Akteure.

Fachkräfte, ggf. aber auch eingebundene und von den Fachkräften anzuleitende Ehrenamtliche, orientieren sich an der bestehenden Organisationskultur („so machen wir das hier"). Diese entsteht im Zusammenwirken der (professionellen) Akteure. Grundprämissen werden tradiert, an Neue weitergeben, aber auch durch Neue modifiziert. Sie speist sich nicht nur, aber auch durch deren persönliche wie berufliche Erfahrung und jeweilige professionelle Haltung. Daneben wird Organisationskultur auch wesentlich durch die Struktur und strategische Ausrichtung der Organisation sowie auf sie wirkenden Rahmenbedingungen beeinflusst. Deshalb ist sie durch nachhaltige Führungsmaßnahmen beeinflussbar. Eine hier ansetzende Organisationsentwicklung muss als kontinuierlicher Prozess begriffen werden, der begonnen und fortwährend zu betreiben ist.

2. REGELUNGEN ALS BEWÄLTIGUNGSSTRATEGIE KOMPLEXER ANFORDERUNGEN

Regelungen können dazu dienen, die fachliche Komplexität Sozialer Arbeit in den Blick zu nehmen, und versuchen, die unterschiedlichen Zielorientierungen (Ermöglichung von Selbstbestimmtheit und Schutz, vgl. II.) in einen Ausgleich zu bringen. Sie können im Bewusstsein halten, dass Schutz nicht allein durch ein Vermeiden von Risiken erfolgen kann, sondern dass positive Verläufe der Unterstützung durch vertrauensvolle Begleitung in verbindlich geschütztem, verlässlichem und transparentem Rahmen und mitunter auch Mut sowie Zutrauen bedürfen.

Verdeutlichen lässt sich dies z. B. am Umgang mit dem innerhalb von stationären Erziehungshilfen notwendigerweise vorhandenen Spannungsverhältnis von Nähe und Distanz. Grenzwahrendes Verhalten gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen ist von essenzieller Bedeutung. Durchgängige Berührungsverbote, die z. B Umarmungen oder vertrauensvolle Gespräche bei geschlossener Tür unterbinden, berücksichtigen dabei deren Bedeutung auf der Beziehungsebene nicht. Ein gemeinsames, die Beziehung fundierendes Verständnis von Nähe und Distanz gilt es zu erarbeiten. Das berücksichtigt, dass die Bewertung situativer Konstellationen stark durch subjektive Deutungen, aber auch Handlungsintentionen geprägt ist. Deshalb sollten Regelungen zum einen hervorheben, dass Übergriffe und Machtmissbrauch nicht toleriert werden, zum anderen jedoch Wege für Beschwerden bereiten. Indem eine Umgebung geschaffen wird und Umgangsformen gefunden werden, die auch kritische Rückmeldungen für Grenzverletzungen zulassen, etwa auch solche die unabsichtlich oder aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten verübt wurden, kann eine Kultur der Achtung, des Hinsehens und Austauschs etabliert werden. Allein das Vorhandensein eines Beteiligungs- und Beschwerdekonzepts, wie es im Betriebserlaubnisverfahren gefordert ist (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII), regt junge Menschen nicht an, auf die dort vorgesehenen Verfahren auch zurückzugreifen. Es braucht vielmehr eine für sie im Alltag spürbar und erlebbar werdende Haltung der Fachkräfte, dass die Wahrnehmung der dort geregelten Beschwerdemöglichkeiten nicht nur ernstgenommen, sondern auch wertgeschätzt wird.

3. ORGANISATIONSVERANTWORTUNG: RÄUME FÜR REFLEXION STATT ÜBERREGULIERUNG

Innerhalb der Organisationen gibt es eine Verantwortung nicht nur gegenüber den Adressatinnen und Adressaten, sondern auch den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen. Diese agieren innerhalb der vorgegebenen Arbeitsbedingungen und sind zudem weitestgehend einem Direktionsrecht unterworfen. Dies korreliert mit einer Fürsorgepflicht, die beinhaltet, dass der Arbeitgeber auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen hat und dass das Arbeitsverhältnis und die Arbeitsbedingungen (inklusive der Abläufe) entsprechend sozial auszugestalten sind.

Das Organisationsrisiko ist vom Jugendamt bzw. dem Träger der freien Jugendhilfe zu tragen. Durch entsprechende Organisationsmaßnahmen ist bspw. dafür zu sorgen, dass – auch und gerade im Umgang mit den oben angesprochenen Unsicherheiten – die Fachkräfte und Ehrenamtlichen keinen erhöhten Risiken durch das straf- wie zivilrechtliche Haftungsrecht ausgesetzt sind. Hierfür können die angesprochenen Innenrechtssätze (z. B. Verfahrensvorgaben, Dienstanweisungen) ein bedeutsames Mittel sein. Für die Leitungsebene kann dabei ebenfalls eine Rolle spielen, dass organisationsbedingte Fehler über das Institut des Organisationsverschuldens den übergeordneten Ebenen auch unabhängig von einem Verschulden des/der unmittelbar handelnden Mitarbeitenden zugerechnet werden können.

In ihrer orientierungsstiftenden Funktion sind klare Dienstanweisungen wichtig, um Erwartungen sowie Verantwortlichkeiten zu klären, Missverständnisse zu vermeiden und Handlungssicherheiten zu geben. Im Lichte der Forderung nach Freiräumen für fachliche Einzelfallentscheidungen erkennt die AGJ daher ausdrücklich auch das Bedürfnis nach (Selbst-) Schutz und Sicherheit zugunsten der professionellen und ggf. auch ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Allerdings warnt sie vor einer Überregulierung der Sozialen Arbeit, die gerade auf Spielräume angewiesen ist, um situationsspezifisch Verständigungsprozesse einzugehen, Mitgestaltung durch die Adressatinnen und Adressaten zu ermöglichen, Interessen abzuwägen sowie Folgen fachlichen Handelns abzuschätzen und auf sie reagieren zu können. Eine Stärkung von Fachlichkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme ist durch eine Verlagerung der fachlichen Entscheidung auf standardisierte Vorgaben nicht zu erzielen. So können Checklisten eine sinnvolle Unterstützung sein, können aber persönliche Wahrnehmung auf der Beziehungsebene und Verständigungsprozesse nicht ersetzen. Bedarfe können nicht durch starre Instrumente technisch-objektiv festgestellt, sondern nur im Gespräch mit den Beteiligten und unter Berücksichtigung ihrer subjektiven Sicht eruiert werden.

Zielkonflikte sind somit nicht nur innerhalb der drei Bereiche Soziale Arbeit – Recht – Organisationen auszutarieren. Alle drei Bereiche können auch zueinander vermeintlich oder tatsächlich im Widerspruch und einem Spannungsverhältnis stehen. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe brauchen Bedingungen, in denen sie diese Spannungsverhältnisse aushalten, mit diesen einen konstruktiven Umgang entwickeln und auf Grundlage ihrer Überlegungen dann klare Entscheidungen treffen können. Insbesondere bei jungen Fachkräften und nach erlebten Fehlschlägen stehen Organisationen vor der Herausforderung, ausreichend Handlungssicherheit zu vermitteln, ohne Handlungsspielräume und Fachlichkeit

unangemessen einzuschränken. Zu enge Handlungsvorgaben können – insbesondere bei überbordender Auslegung und einer Anwendung ohne eigene fachliche Abwägung – schnell situationsangemessenes Handeln und Entscheiden erschweren und damit zu Nachteilen für die Kinder, Jugendlichen und Beteiligten aus der Familie führen. Die Folge ist eine Scheinabsicherung, aus der sich sogar häufig ein erhöhtes Risiko für die Verletzung fachlicher Standards ergibt. Beispielsweise erscheinen im Kinderschutz Dienstanweisungen innerhalb der Jugendämter als nicht sinnvoll, die nach einer Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten in jedem Fall und damit ohne weitere fachliche Einschätzung einen Hausbesuch vorschreiben. Eine Auseinandersetzung damit, wann Verbindlichkeit durch Regelungen Fachlichkeit sichert und einfordert und wann diese unangemessen einschränkt, sollte auf allen Ebenen der Regulierung erfolgen (Bundes- und Landesgesetzgeber, Kommune, Leitung in Jugendämtern und bei Trägern der freien Jugendhilfe).

Die Leitungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind gefordert, eine Organisationskultur zu befördern, in der einerseits Überforderung vermieden, andererseits fachliche Entscheidungen gestärkt und Räume für ein Ausbalancieren sowohl der Interessen und des Rechts der Adressatinnen und Adressaten auf Selbstbestimmung und Beteiligung als auch der eigenen Rolle geschaffen werden. Ein diskursiv-konstruktiver Umgang mit Risiken und Fehlern sollte als wichtiges Element von Organisationskultur anerkannt werden. Berufliche „Fehler" und Scheitern in Einzelfällen ist auch und gerade in der Kinder- und Jugendhilfe unvermeidlich, denn die hohe Eigensteuerung der Beteiligten in der Familie bedingt, wie dargelegt, multiple Prognoseunsicherheiten. Die Reflexion hierüber sollte in Organisationen – unter Verzicht auf Sanktionieren – als Ansporn für ein fortwährendes Lernen und Weiterentwickeln aufgegriffen werden. Deshalb erscheint auch wichtig, zwischen echten Fehlern und der Realisierung von Risiken zu differenzieren.

Essenziell sind Strukturen für fortwährende Lern- und Reflexionsprozesse in Supervision, Aus-, Fort- und Weiterbildung. Es gilt daher, über verbindliche Vorgaben partizipative Verständigungsprozesse, differenzierte Abwägungsvorgänge, situationsangemessene Methodenwahl und reflektierte Entscheidungsfindung einzufordern, nicht aber diese durch dienstliche Vorgaben zu ersetzen und damit die gestalterischen Potenziale in der Entfaltung der sozialpädagogischen Fachlichkeit zu verkürzen.

V. ZUSAMMENFASSENDE POSITIONEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN AKTEURE DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Recht als Instrument kann die Fachlichkeit der Sozialen Arbeit zwar anregen und dieser einen sinnvollen Rahmen setzen, fachliche Arbeit aber nicht umfassend absichern. Rechtliche Vorgaben sind vielmehr stets selbst durch fachliches Handeln zu füllen.

Zu viele Vorschriften und Handlungsanweisungen können Fachlichkeit schwächen. Zu enge Vorgaben schränken das fachlich notwendige situative Reagieren auf die Gegebenheiten des Einzelfalls sowie das partizipative Herstellen von Hilfe ein und führen zu einer Dequalifizierung. Schlimmstenfalls unterbinden sie ein Mitdenken und fachliches Abwägen, statt solches zu befördern. Das bloße Befolgen von Regeln wäre eine scheinprofessionelle (Zu-)Flucht in einem sozialpädagogischen Arbeitskontext mit seinen multiplen Unsicherheiten und Mehrdeutigkeiten. Eigenverantwortung der Fachkräfte und die Organisationshoheit des Trägers sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, um fachlich-reflexives und abwängend-bewertendes Handeln und Entscheiden zu ermöglichen.

Damit dies gelingt, sind sowohl Politik bei der Setzung von Recht und der Gestaltung von politischen Programmen, Leitungspersonen in Organisationen bei der Gestaltung des konkreten Arbeitsumfelds und Fachkräfte im Umgang mit den Adressatinnen und Adressaten gefordert. Um die Wechselwirkung von Recht und Sozialer Arbeit in eine Balance zu bringen, sieht die AGJ die unterschiedlichen Akteure in der Pflicht:

Rechtsetzung: Politik und Fachpraxis sind auf Bundes- und auf Landesebene gefordert, sich bei der Rechtsetzung in einen Kommunikationsprozess zu begeben, der die Grenzen rechtlicher Steuerung und die Anforderung an sozialpädagogisch-fachliche Freiräume reflektiert. Im Rahmen dieses dringend erforderlichen Diskurses über Recht ist darüber zu reden, welche Offenheit und welche Spielräume für situative Einzelfallentscheidungen in der sozialpädagogischen Beziehungsarbeit gebraucht werden, und auch – andersherum – darüber, welcher normativen Vorgaben fachlich gutes Arbeiten bedarf. **Gesetzgebung** ist gefragt, den fallverantwortlichen Fachkräften einen konstruktiven Umgang mit den systemimmanenten Handlungsunsicherheiten in der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen und sie damit in die Lage zu versetzen, klare Entscheidungen zu treffen. Rechtsetzung bedarf daher – ebenso

wie die Umsetzung des Rechts – einer sorgfältigen und fortwährenden Reflexion der gesellschaftlichen Verhältnisse, der Veränderungen und Entwicklungen sowie tatsächlicher Prozessbedingungen, denn Recht ist reaktiv.

Rechtsumsetzung in der Einzelfallarbeit: Die **Fachkräfte** der Kinder- und Jugendhilfe sind als zentrale Akteure der Rechtumsetzung aufgerufen, ihre normative Gestaltungsaufgabe bei der ethisch fundierten und reflektierten Ausfüllung von Recht wahrzunehmen. Sie sind aufgefordert, auszuhalten, wenn Adressatinnen oder Adressaten abweichend von ihren Vorstellungen handeln, Unterstützungs- und Hilfeangebote nicht wie aus professioneller Expertensicht für sinnvoll gehalten annehmen oder sich junge Menschen selbst gegen Mitwirkung entscheiden, aus Hilfesettings ausbrechen oder es innerhalb dieser zur Eskalation kommt. Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich nicht durch ein patriarchales, sondern ein subjektorientiertes Verständnis aus, das den Beteiligten als Expertinnen und Experten für ihr eigenes Leben begegnet und dies mit der eigenen fachlichen Expertise in einen partizipativen Verständigungsprozess bringt.

Rechtsumsetzung durch kommunal(politisch)e Rahmung: Fachkräfte brauchen für die Herstellung dieser partizipativen Rechtskonkretisierung in der Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten fachliche und zeitliche Ressourcen sowie Räume für Reflexion und Qualifizierung mit kontinuierlicher Supervision und Fortbildung. Sie brauchen (lokal) politische Rückendeckung, welche die Bedeutung des Verständigungsprozesses in der Hilfeplanung und von sozialpädagogisch-fachlichen Freiräumen anerkennt. Politik ist daher zudem gehalten, die notwendig stetige, prozesshafte Überprüfung und die Weiterentwicklung fachlicher Methoden und Verfahren anzuregen, die fachliche Reflexion zu unterstützen und entsprechend mit Ressourcen zu hinterlegen. Die AGJ sieht insoweit auch insbesondere **kommunal(politisch)e Entscheidungsträger** in der Pflicht.

Rechtsumsetzung und Organisationsentwicklung: Die AGJ bestärkt weiter **Jugendämter** und **Träger der freien Jugendhilfe** in ihrer Absicht und ihrem Bemühen, sich in den schwierigen und zeitaufwändigen Organisationsentwicklungsprozess zu begeben, an dessen Ende an Stelle von Regeln mit überwiegend beschränkendem Charakter eine Anleitung und ein Zusammenwirken zur Entwicklung von Fachlichkeit („Empowerment" der Fachkräfte) und zum Einfordern fachlicher Entscheidungen vorgesehen ist. Hierzu gehört auch, dass Dienstvorschriften hinterfragt werden, Erfahrungen berücksichtigt, ein fachlich geleitetes „Bauchgefühl" zugelassen und in die Arbeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und über die unterschiedlichen Hierarchieebenen integriert wird. Es handelt sich um eine Daueraufgabe.

Aus- und Weiterbildung zu Recht und Sozialpädagogik: Lehre ist gefordert, heranwachsenden Fachkräften eine Auseinandersetzung mit ihren Erwartungen an Recht und zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Recht zu ermöglichen.

Die Transformation von Recht in sozialpädagogisches Handeln bleibt ein diskursiver Prozess zwischen Politik und Praxis, zwischen den jungen Menschen und ihren Familien, den Fachkräften, ihren Organisationen und der Rechtsprechung. Die AGJ fordert zur fortlaufenden und partizipativen Reflexion auf allen Ebenen auf.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ München, 21./22. Februar 2018

Foto: filmfoto/Depositphotos.com

SPEZIFISCHE UND ANLASSBEZOGENE ANRECHNUNG[1] INFORMELL UND NON-FORMAL ERWORBENER KOMPETENZEN IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE ERMÖGLICHEN – EUROPÄISCHE IMPULSE NUTZEN UND ERFAHRBAR MACHEN!

Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Unser Bildungssystem braucht Durchlässigkeit und Mobilität, in Deutschland und für Europa. Substantieller Bestandteil dessen ist die Gewährleistung der Freizügigkeit als eines der Grundprinzipien der Europäischen Union. Freizügigkeit kann nur erreicht werden, wenn die (in einem Land) informell und non-formal erworbenen Kompetenzen (in einem anderen Land) anerkannt und somit zu auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Zertifikaten und Zugangsberechtigungen im Bildungssystem führen. Mit dem Europäischen Qualifikations-rahmen und den folgenden nationalen Qualifikationsrahmen ist ein bildungsbereichsübergreifender Referenzrahmen geschaffen worden, der zur Transparenz hinsichtlich von Gleichwertigkeiten und Unterschieden in den Qualifikationen beiträgt und damit den Grundsatz der Freizügigkeit befördert. Aktuell stehen in Deutschland Regelungen für die Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen im DQR noch aus. Die EU-Mitgliedsstaaten sind durch die Ratsempfehlung vom 20. Dezember 2012 dazu angehalten, bis spätestens 2018 nationale Regelungen für die Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen einzuführen.[2]

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat in dem Positionspapier *Non-formal erworbene Kompetenzen – Herausforderungen und Impulse für die Zuordnung der Fort- und Weiterbildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR* (April 2018) ein ausstehendes Pilotverfahren angemahnt, welches sich mit den Qualifizierungsangeboten aus der Kinder- und Jugendhilfe befasst und diese evaluiert. Die AGJ stellt fest, dass das vom AK DQR angestoßene Pilotverfahren *Xpert Business* aufgrund seiner eher an formalen Lehr- und Lernkonzepten orientierten Perspektive für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht geeignet ist.

Die Befürchtung, dass die Anerkennung und Einordnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen in den DQR eine negative Rückwirkung auf die autonome, nicht arbeitsmarkt- und bildungspolitisch herzuleitende Konzeption und Praxis der Jugendarbeit haben wird, sofern die Verfahren sich aus dem formalen Bildungsbereich herleiten, ist für die Argumentation leitend. Zugleich gilt es, die Bedarfe von Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen ernst zu nehmen, die ein berechtigtes Interesse haben, dass ihre non-formal und informell erworbenen Kompetenzen einen „formalisierbaren Wert" besitzen.

Der vorliegende, die europäische Validierungsdebatte aufgreifende Zwischenruf fokussiert einen wesentlichen Teilaspekt in der Debatte: die „Anschlussfähigkeit" non-formal und informell erworbener Kompetenzen an formale (berufliche) Bildung. Die AGJ nimmt dabei die Perspektive von Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen ein, die non-formal und informell Kompetenzen erworben haben und nicht nachvollziehen können, warum diese beim Zugang zum formalen Berufs- bzw. Bildungssystem keine Bedeutung haben (sollen).

[1] In dem vorliegenden Papier werden die Begriffe *Anerkennung*, *Validierung* sowie *Anrechnung* gleichbedeutend verwendet, auch wenn den Autoren bewusst ist, dass beim Begriff *Validierung* oftmals eher methodische Aspekte im Vordergrund stehen, während bei der *Anerkennung/Anrechnung* stärker der formal gesetzliche Aspekt fokussiert wird. Ziel dieses Papieres ist jedoch, die Debatte über die Ermöglichung von Zugängen durch eine spezifische und anlassbezogene Anerkennung von Kompetenzen je nach angestrebtem Tätigkeitsfeld zu befördern und die definitorische Auseinandersetzung zurückzustellen.

[2] In 2013 wurde der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) durch einen gemeinsamen Beschluss von Bund und Ländern eingeführt, der bisher allerdings nur die formalen Qualifikationen abbildet. Der Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) richtet nun sein Augenmerk auf die Zuordnung von Qualifizierungsangeboten aus dem non-formalen Bereich. Die Diskussion um die Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen wird in Deutschland zwar in verschiedenen Kontexten geführt, konsensfähige Vorschläge zur Umsetzung liegen allerdings bisher nicht vor.

DIE BEDARFE DER JUGENDLICHEN UND (JUNGEN) ERWACHSENEN ERNSTNEHMEN!

- Mit der Globalisierung und der wachsenden Komplexität von Anforderungen in unseren Gesellschaften sind auch wachsende Anforderungen an den Einzelnen verbunden, darunter vom Arbeitsmarkt geforderte Formen des Lernens und Umlernens sowie eine erwartete Kreativität und Flexibilität im Umgang mit eigenen Erfahrungen und Kompetenzen. Das Lebenslange Lernen gewinnt vor diesem Hintergrund zunehmend an Bedeutung. Die im Zuge einer Lernbiographie erlangten non-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind jedoch teilweise wenig transparent und nach außen kommunizierbar und damit auch nicht am Arbeitsmarkt nutzbar.
- Gleichzeitig lässt die zunehmende Diskontinuität von Lebensläufen und Lernverläufen die Frage der Nutzbarmachung non-formal und informell erworbener Kompetenzen (nicht nur) aus Sicht junger Menschen immer dringlicher erscheinen. Informell und non-formal erworbene Kompetenzen müssen anerkennungsfähig sein, um Zugangsvoraussetzungen auf angestrebte Bildungswege zu erfüllen, Ausbildung verkürzen zu können und/oder individuelle Lerngeschwindigkeiten im beruflichen Lebensweg zu ermöglichen.
- Individuelle Bildungsplanung für (junge) Menschen mit unterschiedlichen Startvoraussetzungen muss ermöglicht werden; sei es für (junge) Menschen aus nicht-privilegierten Milieus, (junge) Menschen mit Fluchterfahrung, Berufsfeldwechselnde, Spätstartende, Menschen mit unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten bzw. -möglichkeiten (zum Beispiel aufgrund anderer Verpflichtungen) usf. Schon jetzt üben viele (junge) Menschen Tätigkeiten aus, die nicht den Qualifikationen entsprechen, die zuvor im formalen Bildungssystem erworben und zertifiziert wurden. Mit einer Anerkennung ihrer non-formal und informell erworbenen Kompetenzen kann somit die eigene Handlungsfähigkeit und das eigene Selbstbewusstsein gestärkt werden. Chancen junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt werden so gestärkt, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 SGB VIII) unterstützt.

Eine Dynamisierung und Verbreiterung von Bildungswegen ist nicht zuletzt auch im Interesse einer Bildungsgesellschaft, die von einer nahezu exponentiell verlaufenden Innovations- und Wissensentwicklung geprägt ist. Der wachsende Fachkräftebedarf und Fachkräftemangel, auch in der Kinder- und Jugendhilfe, unterstreicht die Bedeutung eines pragmatischen und angemessenen Weges der Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ nimmt die skizzierten Entwicklungen zum Anlass, für eine von den Bedarfen junger Menschen ausgehende, spezifische und anlassbezogene Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen zu plädieren und gleichzeitig aufzuzeigen, was in anderen Ländern bereits in diesem Bereich realisiert wird und was wir von diesen Ländern lernen können. Sie spricht sich klar gegen den Weg einer standardisierten, vorsorglichen Formalisierung non-formaler und informeller Angebote aus, die langwierig, kostenintensiv und angesichts der Vielfalt möglicher formaler Berufs- und Bildungsangebote nicht zielführend ist.

Wie das gehen kann, zeigen andere europäische Länder auf.

NON-FORMALE VALIDIERUNGSSYSTEME – EUROPÄISCHE IMPULSE NUTZEN!

Anhand von fünf Kriterien für ein staatliches Validierungssystem (rechtliche Grundlagen, Finanzierung, Institutionalisierung, Verfahren und Instrumente, Supportstrukturen) wurde ein Vergleich der Validierungssysteme verschiedener europäischer Länder vorgenommen.[3] Die Analyse hat ergeben, dass das deutsche Validierungssystem vergleichsweise wenig entwickelt ist. Insbesondere Norwegen, Finnland, Dänemark, die Niederlande, die Schweiz und Frankreich sind in der Entwicklung nationaler Validierungssysteme deutlich fortgeschritten. In diesen Ländern existieren laut Studie einfache, kostengünstige oder geförderte Zugänge bzw. ein Rechtsanspruch auf Validierung non-formalen Lernens. Es gibt standardisierte, breit aufgestellte Verfahren, landesweite Informations- und Beratungsstrukturen zu diesem Thema sowie die Anerkennung der Ergebnisse bei Arbeitgebern und in der Öffentlichkeit:

[3] Vgl. Gaylor/Schöpf/Severing (2015): Wenn aus Kompetenzen berufliche Chancen werden. Wie europäische Nachbarn informelles und non-formales Lernen anerkennen und nutzen, Bertelsmann Stiftung.

- Mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen besteht in Frankreich beispielsweise ein umfassender Rechtsanspruch auf Prüfung der Kompetenzen, die man im Rahmen einer mindestens dreijährigen Tätigkeit erworben hat. Die Prüfung führt zu einer offiziellen Zertifizierung – rechtlich gleichartig zur Erstausbildung.
- Bezogen auf die Frage der Finanzierung der Validierung teilen sich in Finnland Bildungs- und Arbeitsministerium die Kosten, ergänzt um einen geringen Eigenbeitrag für die Fixkosten, abhängig vom Einkommen der Person.
- Im Hinblick auf die Institutionalisierung stellt in der Schweiz die Validierung von Bildung eine Verbundaufgabe von Branchenvertretungen und Berufsverbänden, dem Bund und den Kantonen dar.
- Hinsichtlich der Verfahren und Instrumente verfügt Dänemark über ein zweistufiges Zertifizierungsverfahren. Die mit Unterstützung eines Berufsbildungszentrums für Erwachsene individuell nachgewiesenen Kompetenzen werden in einem Zertifikat festgehalten und mit definierten Lernergebnissen von Bildungsgängen abgeglichen. Im zweiten Schritt kann dieses Zertifikat für die persönliche Planung weiterer Qualifizierung oder für den Eintritt in den Arbeitsmarkt genutzt werden.
- Bezüglich erforderlicher Supportstrukturen gibt es in Finnland flächendeckend Angebote zur Präsenzberatung und Unterstützung sowie Online-Angebote mit Fachleuten, die zu den Abschlüssen und den Validierungsverfahren beraten.

Für ein funktionierendes System braucht es zudem vor allem auch Vertrauen in die Akteure – die Etablierung einer Anerkennungskultur. Die Sicherstellung der Qualität und Validität der Ergebnisse über die oben genannten Kriterien und die definierte Übereignung von Entscheidungsspielräumen, wie dies u. a. der finnische Weg zeigt,[4] sind dafür Grundvoraussetzung. Statt eher schwerfälliger und kostenintensiver Akkreditierungssysteme wird auf die „Expertise der Experten" gesetzt und ihnen vertraut.

Das deutsche Validierungssystem weist hingegen zahlreiche Schwachstellen auf, die letztlich zu der geringen Bewertung im europäischen Vergleich geführt haben: So ist der Bereich rechtlich kaum geregelt und ein Rechtsanspruch auf Validierung besteht nicht. Die existierenden Verfahren sind sehr heterogen und haben kaum Relevanz auf dem Arbeitsmarkt. Mit Blick auf die Finanzierung werden hohe (Vorbereitungs-)Kosten für die betreffenden Personen sowie die unzureichende staatliche Förderung bemängelt. Die existierenden Validierungsinstrumente sind wenig etabliert und kaum bekannt; institutionelle Zuordnungen fehlen ebenso wie eine Koordination der betreffenden Akteure. Von einer Anerkennungskultur, in der die Idee der Anerkennung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen bei Arbeitgebern oder Institutionen des Bildungssystems fest verankert ist, ist Deutschland noch weit entfernt.

PLÄDOYER FÜR EINE SPEZIFISCHE UND ANLASSBEZOGENE ANRECHNUNG JE NACH ANGESTREBTEM BERUF

Die Perspektive von Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen einnehmend, plädiert die AGJ für eine Dynamisierung und Flexibilisierung der starren Bildungswege in Deutschland. Es soll ein Verfahren ermöglicht werden, das zu auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Zertifikaten und Zugangsberechtigungen im Bildungssystem führt, wenn dies im Interesse einer Person ist. Die AGJ schlägt vor, ausgewählte Bildungsinstitutionen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Weiterbildungsstätten) – so genannte „competent bodies" – zu autorisieren, für je spezifische Berufe sowie gesetzlich geregelte Aufbauqualifikationen:

- je nach Branche mit speziellen Validierungsverfahren Kompetenzen festzustellen (hier auch (!) aus Berufstätigkeit oder bei fehlenden oder weit zurückliegenden Nachweisen),
- Kompetenzen anzuerkennen und anzurechnen und damit,
- individuelle Lerngeschwindigkeiten zu ermöglichen.

Dafür ist es analog der zuvor benannten Kriterien, wie sie in unterschiedlicher Ausprägung in anderen europäischen Ländern vorhanden sind, für ein staatliches Validierungssystem erforderlich:

- die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen (ggf. zunächst in Form von Schulversuchen) [= rechtliche Grundlage],
- die jeweiligen (bereits existierenden) Bildungsinstitutionen auszuwählen und zu autorisieren [= Institutionalisierung],
- den Rahmen und die Methodik für die Flexibilisierung im Anrechnungs-bzw. Anerkennungsverfahren festzulegen [= Verfahren und Instrumente],

[4] Vgl. Karttunen (2016): AGJ-Fachforum *Wie können aus non-formal erworbenen Kompetenzen berufliche Chancen werden?*, 16. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag.

- ggf. den prozentualen Anteil derjenigen Personen zu bestimmen,
  - die in die formale (berufliche) Bildung mit anderen Zugangsvoraussetzungen aufgenommen werden dürfen bzw.
  - denen individuelle Lernwege ermöglicht werden (schneller/langsamer) sowie,
- die Finanzierung so sicherzustellen, dass Bildungsinstitutionen diesen Aufgaben gerecht werden können [= Finanzierung].

Anrechnungs- bzw. Anerkennungsverfahren, die einen Anschluss non-formal und informell erworbener Kompetenzen an formale (berufliche) Bildung ermöglichen, werden über einen Rahmen gesteuert und nicht über Kontrolle im Detail.

Verfahren und Instrumente: Die Anrechnungs- bzw. Anerkennungsverfahren folgen bestimmten Kriterien, um Ungleichheiten gegenüber formal erworbenen Abschlüssen sowie die Reproduktion bzw. Vertiefung bestehender Ungleichheiten aus schulischen Biographien zu vermeiden. Dazu zählen u. a.:

- das Zugrunde legen von objektiv und valide erfassten Dokumenten im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen,
- das Zusammenführen summativ-anforderungsorientierter und formativ-entwicklungsorientierter[5] Ansätze,
- mündliche, schriftliche Kompetenzfeststellungsverfahren, Assessments etc.

Die Verfahren müssen so angelegt sein, dass sie spezifisch und passgenau das für einen Beruf jeweilige Anforderungsprofil erfassen. Ihre Angemessenheit ergibt sich aus der Quote erfolgreich erworbener Abschlüsse, für die der Zugang gewährt wurde.

Institutionalisierung: Die Übertragung der Entscheidung möglicher Anerkennung bzw. Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen nutzt vorhandene Ressourcen und unterstützt bereits bestehende Akteure im erforderlichen Rahmen, anstatt neue Akkreditierungssysteme aufzubauen.

FAZIT

Die AGJ sieht in dem genannten Weg eine Möglichkeit, schneller und spezifischer auf die unterschiedlichen „Anerkennungsbedarfe" (junger) Menschen zu reagieren. Sie spricht sich damit gegen einen weiteren standardisierten Ausbau von Akkreditierungssystemen im Allgemeinen aus und plädiert für „branchentypische", sektorale Lösungen. Sie anerkennt, dass die formalen Bildungsinstitutionen als Experten wissen und entscheiden können, was für einen erfolgreichen formalen (beruflichen) Bildungsabschluss an Kompetenzen erforderlich ist.

In dem vorgeschlagenen Weg sind vier Prinzipien verwirklicht. Er (...):

- erlaubt die notwendige Orientierung an der Lebenssituation des Einzelnen. Denn: Formale Bildung ist bisher oft zu statisch, was Zugangsvoraussetzungen, Verkürzungsmöglichkeiten und Zeitstrukturen betrifft;
- ermöglicht, dass Einzelne in ihrer individuellen Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeit gestärkt werden;
- eröffnet Möglichkeiten zur institutionellen Flexibilisierung;
- stellt sicher, dass eine Dynamik innerhalb vorhandener Strukturen, Normen und Regeln in Gang gebracht wird und so Qualität weiterentwickelt wird.

Die AGJ sieht zudem in der vorgeschlagenen Rahmung den Grundgedanken des Europäischen Qualifikationsrahmens aufgenommen: Nicht wo und wie lange jemand etwas gelernt hat, soll der Maßstab sein, sondern was er kann.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 6./7. Dezember 2018

[5] Der entwicklungsorientierte Ansatz zielt auf Kompetenzen, die in der Lebens- und Arbeitswelt erworben wurden. Der darin angelegte Reflexionsprozess als Lernprozess sowie Beratung und Begleitung spielen eine besondere Rolle, um individuelle Ressourcen zu stärken. Der anforderungsorientierte Ansatz hingegen fokussiert auf in Aus- und Fortbildungsordnungen und Rahmenplänen fixierte Kompetenzen, die für Arbeits- und Qualifikationsanforderungen relevant sind. Die Einschätzung der Kompetenzen erfolgt anhand fest definierter Standards. Darüberhinausgehende Wissensbestände oder Kompetenzen werden kaum berücksichtigt, vgl. Dehnbostel (2014): Erfahrungen einen anerkannten Wert geben. Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 43. Jg., 6–10.

STAAT WIRKT AN ERZIEHUNG MIT – UND WIRKT AUF ERZIEHUNG EIN

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ setzt sich dafür ein, Kinder[1] und Eltern stets sowohl in ihren je eigenen Bedürfnissen und Interessen als auch in ihrer Bezogenheit aufeinander wahrzunehmen. Sie wendet sich gegen das in der Diskussion drohende Gegeneinander von Elternrecht und Kinderrechten.

Das Grundgesetz formuliert bislang von der Rechtsposition der Eltern her. Ihnen wird die primäre Verantwortung für die Sorge und Erziehung ihres Kindes zugeordnet (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Kinder sind zwar stets Kinder ihrer Eltern, ihre Rechte sind jedoch nicht ausschließlich von diesen abzuleiten. Die von der Kinderrechtskonvention ge- und unterstützte Kinderrechteperspektive findet ihre Entsprechung zunehmend in der gesellschaftlichen Debatte, Kinder rechtlich als eigenständige Subjekte wahr und ernst zu nehmen. Daher unterstützt die AGJ die Einführung eines Kindergrundrechts und verspricht sich davon neue Impulse für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Eltern[2]. Sie ist gleichzeitig der Auffassung, dass damit die bewährte Konstruktion der vorrangigen elterlichen Verantwortung und nachrangigen staatlichen Befugnissen nicht aufgekündigt werden darf. Für die AGJ ist neben einer Pointierung der Kinderrechte zentrales Anliegen, dass der Staat vorrangig verpflichtet bleibt, die Eltern zu unterstützen und ihnen Angebote zu machen, damit sie ihre Aufgaben als Eltern in ihrer Elternverantwortung eigenverantwortlich im Interesse ihres Kindes wahrnehmen können (Art. 18 Abs. 2 UN-KRK). Die AGJ steht zum systemischen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht nur das Kind als Adressat, sondern stets auch sein Umfeld und damit insbesondere die Familie in den Blick nimmt. Kinder brauchen ihre Eltern und sind gleichzeitig als eigene Rechtsträger wahrzunehmen.

Jenseits der Debatte um die Einführung eines Kindergrundrechts ist der AGJ eine grundsätzliche Reflexion über das Verhältnis Kind – Eltern – Staat wichtig. Die Vorstellungen von Erziehung und die Orte, an denen sie stattfindet, haben sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Unterschiedliche Personen sind beteiligt – in der Familie, aber auch in Institutionen unter öffentlicher Verantwortung. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Kind – Eltern – Staat stellt sich daher unvermindert. Anhand des Bezugs auf aktuelle Fragen will die AGJ im Folgenden Fachpolitik wie Fachpraxis zur Diskussion und Reflexion anregen.

1. ZUNEHMENDE ACHTUNG DER SELBSTSTÄNDIGKEIT VON KINDERN DURCH DIE ELTERN

Kinder bedürfen der Fürsorge ihrer Eltern und sind von diesen abhängig. Eltern sind aber auch – und das mit zunehmendem Alter ihrer Kinder – aufgefordert, sich zurückzunehmen. Das Leitmotiv eines „Solange Du die Füße unter meinen Tisch…" ist nicht mehr zeitgemäß, wenn es dieses denn je war. Vielmehr fordert § 1626 Abs. 2 BGB die Berücksichtigung der Entwicklung zu zunehmender Selbstbestimmtheit als Prozess: *„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an."* Dieses gesetzliche Leitgebot von Erziehung im Dialog wurde 1980 eingeführt[3] – die Rechtswirklichkeit folgt langsam, aber kontinuierlich nach. Eltern- und Kinderrechte werden nicht als sich gegenüberstehend im Sinne von Recht und Gegenrecht

[1] In diesem Papier werden unter Kindern nicht nur Minderjährige unter 14 Jahren (entsprechend der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) verstanden. Vielmehr werden hier Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention unter diesem Begriff zusammengefasst, um so das Verhältnis zu ihren Eltern hervorzuheben.

[2] AGJ-Positionspapier *Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz* vom 3./4. Dezember 2015, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Positionspapier_Kinderrechte_im_Grundgesetz.pdf.

[3] Sorgerechtsgesetz vom 18. Juli 1979, BT-Dr 7/2060, S. 16.

Foto: Darrin Klimek, Lifesizeimages/istockphoto.com

verstanden, vielmehr begegnen sie sich als teils ergänzend, teils überschneidend und teils auch gegenseitig begrenzend: Je mehr das Kind in seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit reift, desto stärker tritt das elterliche Recht auf Erziehung zurück (Anleitung, Überwachung, Lenkung und Formung)[4].

Das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist konstitutiv für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Was das aber konkret bedeutet, ist immer wieder neu zu diskutieren: Welche Angebote können Kinder und Eltern in dem Prozess und der Balance von Fremdbestimmung durch Erziehung und Selbstständigkeit unterstützen? Sind ihr Zuschnitt, aber auch die Zugangswege noch adressatengerecht? Welche Inhalte sind (weiter) zeitgerecht bzw. inwieweit haben sich durch gesellschaftliche Debatten und Entwicklungen Verschiebungen ergeben? Die AGJ regt zum Diskurs an, durch welche Aktivitäten die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Funktion als Interessenvertreter für Kinder und Familien zum gesellschaftlichen Diskurs beitragen und welche Positionen sie dabei legitim vertreten kann. Insbesondere gilt zu reflektieren, wie Kinder- und Jugendhilfe vermittelnd wirksam werden kann, wenn die Interessen und Bedürfnisse von Kindern/Jugendlichen und Eltern nicht identisch sind (beispielsweise bei einem Umzug in eine andere Stadt, bei der Trennung der Eltern oder bei Streit um Mithilfe im familiären Haushalt oder Betrieb).

Die ungebrochene Aktualität und Brisanz dieser Aspekte zeigt sich z. B. in der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des interkulturellen Zusammenlebens durch das Aufwachsen in einer Gesellschaft mit hoher Diversität von Grundvorstellungen, von familiär vermittelten ideellen und lebenspraktischen Überzeugungen. Sie zeigt sich aber auch in der Auseinandersetzung mit der Forderung nach unbewachten Freiräumen und -zeiten für Kinder und Jugendliche, die sie zur individuellen Entfaltung ihrer Persönlichkeit nutzen und in denen sie sich lösen können von einem sorgenbestimmten Wunsch ihrer Eltern nach einer weitreichenden, organisierten und eng beobachteten Betreuung.

Die Veränderungen des sozialen Wandels sind von der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur nachzuvollziehen, sondern proaktiv zu begleiten. Diesem Anspruch sieht sich auch die AGJ verpflichtet. Sie fordert daher alle Ebenen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf, für fortdauernde Reflexionen offen zu bleiben, sich mit vereinfachenden, allgemeingültigen Antworten zurückzuhalten, die eigenen Positionen und Erkenntnisse aus der Arbeit mit jungen Menschen und Familien zu reflektieren und in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.

2. ZUNEHMENDE ACHTUNG DER SELBSTSTÄNDIGKEIT VON KINDERN DURCH DEN STAAT

Mit zunehmendem Alter räumt der Staat durch Gesetz jungen Menschen in verschiedenen Bereichen mehr Eigenverantwortung und Selbstständigkeit ein. Dabei wird häufig auf konkrete Altersgrenzen zurückgegriffen. Einige Beispiele:

- Minderjährige sind ab dem vollendeten siebten Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) und z. B. berechtigt, in gewissem Maße mit Geld umzugehen (sog. Taschengeldparagraph, § 110 BGB).

[4] Grundlegend u. a. OLG Karlsruhe, Beschl. V. 02-06-1989-5 Wx 1/89, NJW 1989, 2398, 2399.

- Ab dem vollendeten siebten Lebensjahr ist das Kind für von ihm verursachte vorsätzliche bzw. ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch für fahrlässige Schäden entsprechend seiner Einsichtsfähigkeit verantwortlich (§ 828 Abs. 2 BGB).
- Ab dem 14. Lebensjahr setzt die Strafmündigkeit ein (§§ 1, 3 JGG), vor diesem Alter sind Kinder schuldunfähig.
- Die Verfahrensfähigkeit vor dem Familiengericht setzt mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG). Sie bezieht sich auf Verfahren zur Geltendmachung eines dem oder der Minderjährigen zustehenden bürgerlichen Rechts (z. B. notwenige Erklärungen vor Änderung der Vaterschaft, des Nachnamens oder einer Alleinsorgeübertragung, §§ 1596 Abs. 2, 1617c, 1671 BGB).
- Im Jugendschutzgesetz gibt es Altersgrenzen zum Schutz vor schädlichen Einflüssen bei 6, 12, 14, 16 und 18 Jahren.
- Das Strafrecht zieht bzgl. sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren eine absolute Schutzgrenze (§ 176 Abs. 1 StGB) und geht folglich auch erst ab 14 von Selbstbestimmung aus. Zum Schutz von Jugendlichen gelten weitere Strafvorschriften (§§ 174, 182 StGB).
- Vollständige Religionsmündigkeit besteht in Deutschland ebenfalls ab 14, ab 12 darf ein Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als dem bisherigen erzogen werden, ab dem Alter von 10 hat es ein Anhörungsrecht (§§ 5, 2 Abs. 3 S. 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung).
- Nach Sozialverfahrensrecht können Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres selbst Anträge auf Sozialleistung stellen (§ 36 SGB I).

Der Staat bestimmt durch konkrete Altersgrenzen somit Grenzlinien zur Berücksichtigung des wachsenden Bedürfnisses von Kindern und Jugendlichen nach Selbstständigkeit. Er gestaltet jedoch nicht nur durch Altersgrenzen die (Rechts-) Beziehungen zwischen Kindern wie Eltern und damit auch deren Alltag entscheidend mit, sondern in vielfältiger Weise. So bestimmt er Inhalt und Grenzen der Personensorge und greift z. B. durch das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) sowie die landesrechtlich konkretisierte Schulpflicht in die private Lebensgestaltung ein.

In weiteren Fällen verzichtet der Gesetzgeber auf die Festlegung eindeutiger Altersgrenzen. Obgleich Kinder ab Geburt Träger von Grundrechten sind, sind sie in höchstpersönlichen Angelegenheiten zur selbstständigen Durchsetzung grundrechtlicher Positionen erst nach Erreichen der Einwilligungsfähigkeit berechtigt (Theorie der flexiblen Altersgrenze für Grundrechtsmündigkeit). Voraussetzung ist, dass der/die Minderjährige nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und die Folgen seiner Gestattung zu ermessen vermag. Sowohl bei medizinischen Behandlungen, die einen Eingriff in den Körper oder die Gesundheit bedeuten, als auch bei Beratungen, die mit einer Wahrnehmung des informationellen Selbstbestimmungsrechts einhergehen, ist der Praxis das Nebeneinander von Einwilligungsbefugnis sowie -fähigkeit und der davon unabhängig zu betrachtenden Geschäftsfähigkeit bzw. der sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit nicht immer geläufig. Während die Einwilligungsbefugnis/-fähigkeit Voraussetzung für die Legitimation des Grundrechtseingriffs ist (mit der Folge, dass z. B. keine Strafbarkeit wegen Körperverletzung bzw. Bruch der Schweigepflicht besteht), ist die Geschäfts- und sozialrechtliche Handlungsfähigkeit Voraussetzung für wirksame Rechtshandlungen wie einen Vertragsschluss bzw. die Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

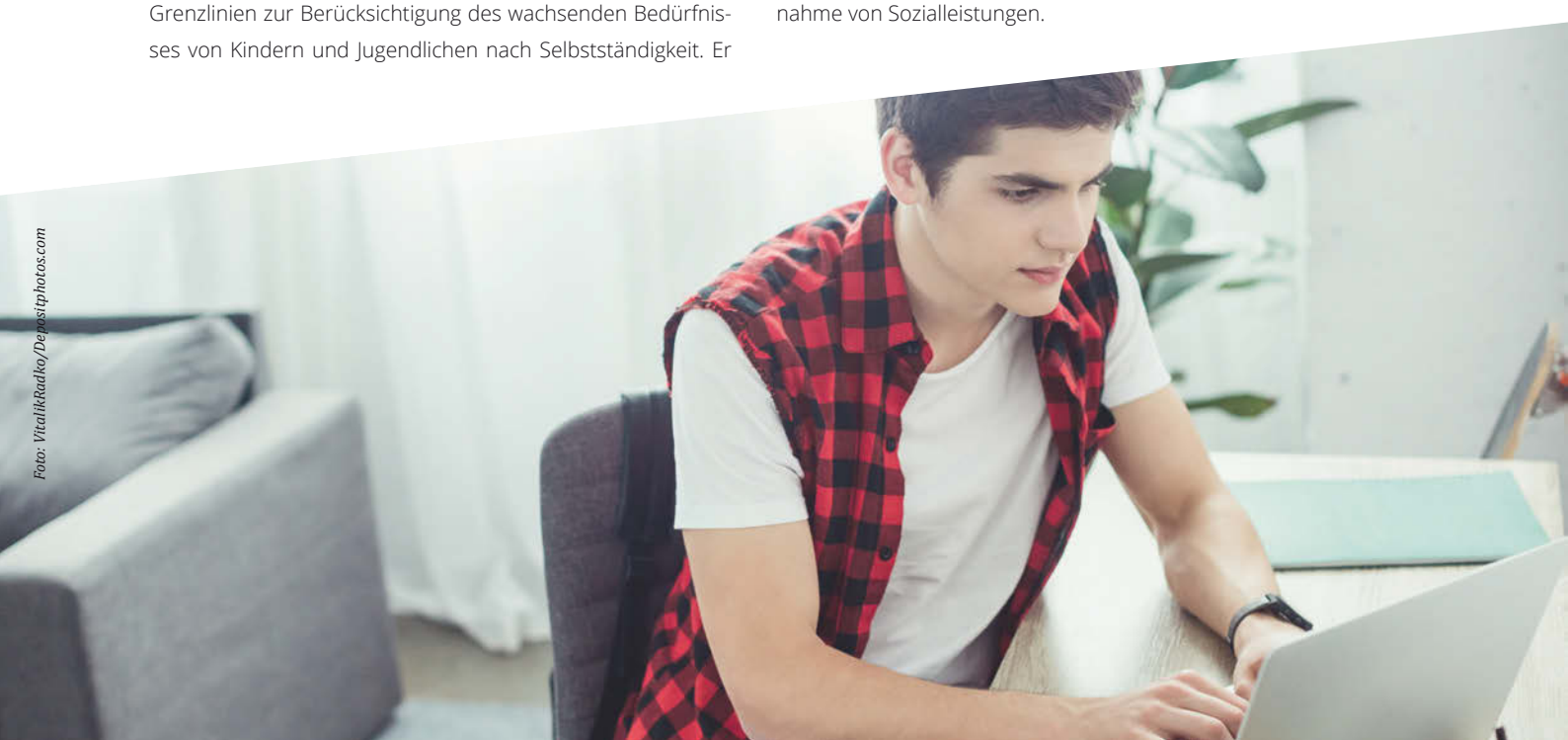

Foto: VitalikRadko/Depositphotos.com

Kinder und Jugendlichen können den dringenden Wunsch haben, ihre Eltern in eine Beratung, Behandlung oder vertraulichen Spurensicherung (insb. nach sexueller Gewalt) nicht einzubeziehen und eine Information diesen gegenüber zu vermeiden. Es kann ein offener Dissens zwischen Eltern und ihren einwilligungsfähigen Kindern bestehen. Werden Fachkräfte in solchen Situationen von Kindern und Jugendlichen mit der Erwartung nach Vertraulichkeit kontaktiert, löst dies leicht Unsicherheit aus[5]. Die Frage steht im Raum, ob sie ohne Kenntnis und Einverständnis der Eltern beraten, unterstützen oder behandeln dürfen. Eine fixe Altersgrenze würde Sicherheit stiften. Die AGJ hält indes trotz der Feststellungsschwierigkeiten und -spielräumen der Praxis eine starre Festlegung eines Alters für das Vorliegen von Einwilligungsfähigkeit nicht für sachgerecht, weil bei der Einwilligungsfähigkeit höchstpersönliche Rechte berührt sind und eine große Bandbreite des Fortschreitens der persönlichen Entwicklung bei Minderjährigen besteht. Sie spricht sich vielmehr dafür aus, den Handlungsunsicherheiten mit adressatenorientierten, partizipativen Klärungsprozessen zu begegnen und sie durch Fortbildungen und/oder adressatenorientierte Informationstexte abzubauen[6].

Konkrete gesetzliche Altersvorgaben hält die AGJ dann für ein passendes Instrument, wenn für spezifische Lebensbereiche das Selbstbestimmungsrecht junger Menschen unabhängig von Einzelfallbewertungen anerkannt werden soll. Einige Altersgrenzen sind dabei für die Kinder- und Jugendhilfe besonders relevant:

Die AGJ unterstützt die in einigen Bundesländern erfolgte Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre. Mehr Beteiligung von Jugendlichen sowohl durch Wahlen aber auch durch Partizipationsformen auf kommunaler Ebene machen deutlich, dass die Gesellschaft zunehmend bereit ist, das Selbstbestimmungsrecht von Kindern stärker zu berücksichtigen[7]. Allerdings müssen die Mitgestaltungsrechte auch ernstgemeint sein und dürfen nicht dadurch unterlaufen werden, dass Partizipationsräume keine oder nur marginale Entscheidungsbefugnisse und Gestaltungsräume eröffnen.

Sehr kritisch steht die AGJ Diskussionen gegenüber, die darauf abzielen, jungen Menschen pauschal immer früher Selbst(sorge)verantwortung zuzuordnen. Forderungen zu jungen geflüchteten Menschen, diesen den Kindstatus abzusprechen, tritt sie entschieden entgegen: Das Menschenrecht auf ein Zusammenleben mit der Familie (Eltern und Geschwistern) ist weder auf Kinder unter 14 Jahren einschränkbar noch an bestimmte Fluchtkonstellationen geknüpft. Vor Forderungen nach einer Herabsenkung des Strafmündigkeitsaltes auf 12 Jahre oder nach einer sogenannten konsequenten Anwendung des Erwachsenenstrafrechts ab der Volljährigkeit warnt die AGJ. Solche Forderungen zu § 105 JGG lassen unberücksichtigt, dass trotz vorverlagerter Entwicklungsprozesse (sei es bedingt durch eine früher einsetzende Pubertät oder Fluchtumstände), der Prozess der emotionalen, moralischen und sozialen Reifung dabei sogar eher erschwert und verzögert sein kann. Minderjährige und Heranwachsende brauchen ein Recht auf Erziehung statt Strafandrohung! Auch die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige darf nicht unter Verweis auf angeblich fehlende Mitwirkung oder abgebrochene frühere Hilfen verweigert werden[8].

Die AGJ wünscht sich für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine stärkere Auseinandersetzung mit der Frage, wie eigene Rechtswahrnehmung von Minderjährigen unterstützt werden kann – auch wie diese in die Lage versetzt werden, ihre Sozialleistungsansprüche durchzusetzen. Zwar gesteht § 36 SGB I den Jugendlichen ab dem Alter von 15 Jahren ein eigenständiges Recht zu, Leistungen zu beantragen, belässt Eltern aber ein Vetorecht. Sie können somit dem Wunsch einer 17-jährigen Tochter in betreutem Wohnen unterzukommen, verbindlich entgegentreten. In solchen Eltern-Kind-Konflikten bleibt nach derzeitiger Rechtslage bei fortdauerndem Dissens nur der Antrag auf (Teil-)Entzug des Sorgerechts. Eine solche Eskalation des Konflikts versuchen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden. Gelingt dies nicht, ist die Schwelle für den Zugang zu Hilfe für Jugendliche häufig unangemessen erhöht.

[5] Exemplarisch hierfür Medienbericht zu Diskussion im Ethikrat *Kindeswohl und Kindeswille – Behandlung von Minderjährigen*, Tagesspiegel vom 07. April 2014 – online abrufbar unter: https://www.tagesspiegel.de/wissen/behandlung-von-minderjaehrigen-kindeswohl-und-kindes-wille/9724300.htm.

[6] So z. B. Rechtsexpertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) *Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern*, erstellt im Auftrag von S.I.G.N.A.L. e. V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt, finanziert vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin – online abrufbar unter: https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/Forschung%20und%20Projekte%20Seite_neu/Projekt-sexuelle_Gewalt/Expertise_Aerztliche_Versorgung_Minderjaehriger_nach_sexueller_Gewalt_5_2018.pdf.

[7] Instrumente der Jugendbeteiligung enthält die Werkzeugbox *Jugend gerecht werden* der Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* – online abrufbar unter: http://werkzeugbox.jugendgerecht.de/; vgl. auch AGJ-Monitor 2017 zur Deutschen Kinder- und Jugend(-hilfe), S. 5 – online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/arbeitsfelder/Monitor_Dt_Kinder-jugendhilfe_FINAL.pdf und AGJ-Positionspapier *Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!* vom 3./4. Dezember 2015 – online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Positionspapier_Kommunale_Kinder-_und_Jugendbeteiligung.pdf

[8] Vgl. auch AGJ-Positionspapier *Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf* vom 28./29. Juni 2018 – online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Wer_passt_hier_nicht_zu_wem__003_.pdf.

3. ELTERLICHE FÖRDERVERANTWORTUNG UND UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT DES STAATES

Anders als die Schule über Art. 7 GG hat die Kinder- und Jugendhilfe nur ein nachrangiges, von den Eltern abgeleitetes Erziehungsrecht. Das Bildungs- und Erziehungsrecht wird von den Eltern „übertragen", wenn sie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. § 9 Nr. 1 SGB VIII legt dabei ausdrücklich fest, dass die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten ist. Es gehört zum Wesen der Kinder- und Jugendhilfe in allen ihren Handlungsfeldern unterschiedlichste Lebensentwürfe und Einstellungen ihrer Adressatinnen und Adressaten zu akzeptieren. Aus rechtlicher wie auch sozialpädagogisch-fachlicher Sicht ist das Verhältnis zwischen Staat und Eltern daher abstrakt weitgehend geklärt und im Wesentlichen nicht umstritten. Eindrücklich verdeutlicht wird es im Wortlaut des § 1 Abs. 3 KKG:

„Die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1| *sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,*
2| *im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und*
3| *im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann."*

Und doch liegt im Kind-Eltern-Staat-Verhältnis bis heute der Ausgangspunkt für augenfällige Konflikte im Tagesgeschäft der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe:

Innerhalb der Kindertagesbetreuung wird der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft hohe Bedeutung zugemessen. Dennoch bleibt zu reflektieren, wie weit die Entscheidungsbefugnisse der Eltern in der pädagogischen Praxis wirklich reichen[9]: Können Eltern bezüglich des Essens erwarten, dass dieses vegetarisch/halal/koscher/zuckerfrei ist? Dürfen sie vorgeben, mit welchen Kindern Kontakte gefördert, überwacht oder sogar unterbunden werden? Haben sie ein Mitsprache- oder gar Vetorecht zu pädagogischen Inhalten (z. B. Thematisierung von Vielfalt[10])? Wo liegt die Grenze der Vermittlung gesellschaftlicher Werte während der Betreuungszeit, wenn Eltern diese explizit nicht teilen? Und wie ist mit entstehenden Konflikten umzugehen (z. B. indem freigestellt wird, ob Kinder beim Tischgebet in einer kirchlichen Einrichtung mitsprechen und das Kreuzzeichen machen)?

Ein noch darüberhinausgehendes Spannungsfeld kann entstehen, wenn in der Kindertagesbetreuung beteiligungsorientiert mit der Kindergruppe gearbeitet wird und Kinder ganz andere Bedürfnisse und Erwartungen als ihre Eltern äußern (z. B. zu Mittagsruhe oder Sauberkeitsentwicklung). Das pädagogische Konzept der Einrichtungen kann hier zwar Orientierung im notwendigen Aushandlungsprozess bieten, ihm stimmen Eltern als Teil des Betreuungsvertrags implizit bei der Anmeldung des Kindes auch zu. Die pädagogische Ausgestaltung dieses Konzepts bezogen auf das einzelne Kind bedarf aber einer stetigen Auseinandersetzung durch Gespräche im Alltag. Belastung der Fachkräfte und Platzknappheit in der Einrichtung legitimiert nicht dazu, Druck auf Eltern auszuüben, dass sie die Arbeit in der Kindertagesbetreuung per se zu akzeptieren hätten. Tageseinrichtungen und auch Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, das Konzept der Erziehungspartnerschaft mit Leben zu füllen und die Mitgestaltung des Alltags durch Eltern und Kinder zu ermöglichen.

Ist eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, haben die Eltern einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, soweit diese für die Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Die Schwelle der Anspruchsberechtigung für ambulante wie auch (teil)stationäre Hilfen liegt unterhalb der Grenze einer Kindeswohlgefährdung. Es gehört zum Wesen der Hilfen zur Erziehung, auf die unterschiedlichsten Lebensentwürfe, Wünsche und Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten einzugehen und diese mit normativen Vorstellungen der Gesellschaft abzugleichen, ihre Berechtigung und ihre Konsequenzen zu analysieren und zu beurteilen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, dass es nicht zur Ausübung des Wächteramts gehört, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen[11]. Vielmehr sind

[9] Vertiefende Diskurse hierzu z. B. in dem Kooperationsprojekt *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung* geführt, das die Wohlfahrtsverbände AWO Bundesverband, Deutscher Caritasverband/KTK, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden mit der AGJ und dem BMFSFJ verantworten – dazu online mehr unter: https://www.duvk.de/.

[10] So wurden Eltern und Medien aufmerksam, als die Berliner Kita-Handreichung zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (http://www.queerformat.de/material/QF-Kita-Handreichung-2018.pdf) erschien, vgl. z. B. https://www.zeit.de/2018/09/sexuelle-identitaet-kita-broschuere-berlin.

[11] BVerfG, Urt. V. 6. Dezember 1972 - 1 BvR 230/70 und 95/71, BVerVGE 34, 165, 184; BVerfG, Beschl. v. 17. Februar 1982 - 1 BvR 188/80, BVerfGE 60, 79, 94.

Unterstützungsangebote zu machen und ein respekt- und vertrauensvoller Austausch anzustreben. Das bedeutet aber auch, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aus den medizinischen Berufen oder andere beteiligte Akteure aushalten müssen, wenn Eltern abweichend von ihren Vorstellungen handeln, wenn sie Unterstützungs- und Hilfsangebote nicht so annehmen, wie aus professioneller Expertensicht für sinnvoll gehalten. Dieser Respekt vor der elterlichen Verantwortung prägt den Verständigungsprozess zwischen Familie und Fachkräften, der die Grundlage der Hilfebeziehung bildet und der konterkariert würde, würde qua Fachlichkeit vorgegeben, was „gut" für das Kind ist[12].

Dieses Wesenselement der Hilfe zur Erziehung erzeugt insbesondere im Kontext von Kinderschutz Spannungen. Denn selbstverständlich bleibt es Aufgabe der Fachkräfte, Familien darauf hinzuweisen, soweit sie (potenziell) für die Entwicklung des Kindes schädliche Lebensbedingungen erkennen und ggf. im Rahmen ihres Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung auch gegen den Willen der Eltern zu handeln. Die AGJ bestärkt die Praxis in ihrem Bemühen, die fachliche Reflexion sowohl über Beteiligung als auch Eingriffsschwellen im Kinderschutz als Daueraufgabe anzunehmen. Neben dem kritischen Hinterfragen von etablierten Vorgehensweisen, Instrumenten und Rahmenbedingungen drängen sich auch immer wieder neue Fragen auf, z. B. zur Zusammenarbeit mit psychisch kranken Eltern[13], zu kultur- oder migrationssensiblem Kinderschutz[14], zu Arbeit in Unterkünften für Geflüchtete[15], mit Familien mit unklarer oder auch ohne Bleibeperspektive.

Die Erziehung von Kindern ist als Gemeinschaftsleistung unterschiedlicher Menschen zu begreifen. Erziehung in öffentlicher Verantwortung (in der Kindertagesbetreuung, aber auch im Fall einer Fremdunterbringung) ist ein Beitrag zu dieser Gemeinschaftsleistung, der die Familien unterstützt und entlasten kann. Die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und die Akteure der Schnittstellensysteme sind gefordert, Familien in ihrer Vielfalt immer wieder neu wahrzunehmen und die eigene fachliche Arbeit, bestehende Angebote und Abläufe entsprechend des Wandels der Gesellschaft anzupassen.

4. LEBENSREALITÄTEN ERKENNEN: WEITERE ERZIEHUNGSPERSONEN BERÜCKSICHTIGEN

Großeltern, Onkel, Tanten, erwachsene Geschwister und andere Verwandte können wichtige Betreuungs- und Bezugspersonen der Kinder sein, die durch ihr Engagement eine familiäre Unterstützung und Entlastung bieten, teilweise durch ihr Verhalten aber auch für familiäre Konflikte sorgen und zu Belastungen beitragen. Die Vielfalt von Familien bringt noch weitere Erziehungspersonen in den Alltag der Kinder und Jugendlichen: Neue Lebensgefährtinnen und -gefährten der leiblichen Eltern können zu sozialen Eltern werden. Auch ohne verwandtschaftliches Band übernehmen sie innerhalb der sog. Stieffamilie teils langfristig Verantwortung für Kinder. Neben eher traditionellen Formen sozialer Elternschaft in hetero- wie homosexuellen Stief-, Pflege- und Adoptivfamilien schafft zudem die Reproduktionsmedizin eine zunehmende Zahl neuer Formen fragmentierter Elternschaft[16].

Die Pluralisierung sowie die Fragmentierung von Elternschaft stoßen die Diskussion um Reformen des Familienrechts an (Umgang nach Trennung/Wechselmodell, Abstammungsverhältnisse, Erweiterung des Sorgerechts auf mehr als zwei Personen)[17]. Die Kinder- und Jugendhilfe ist gefordert, diese gesellschaftlichen und rechtlichen Änderungen zu berücksichtigen und sich in die Diskussionen mit ihren fachlichen Erfahrungen einzubringen.

[12] Grundlegende Überlegungen AGJ-Positionspapier *Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht* vom 21./22. Februar 2018 – online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Recht_wird_Wirklichkeit.pdf.

[13] Wichtige Impulse werden erwartet von der Arbeitsgruppe *Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern*. Informationen online abrufbar unter: https://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2016/2018-06-AG-psychisch-Kranke.php.

[14] So etwa Stellungnahme der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) *Kultur- und migrationssensible Aspekte beraterischen Handelns in Kinderschutzkontexten*, Information für Erziehungsberatungsstellen 1/2018, S. 3–8.

[15] Kritische Stellungnahme der AGJ und 22 weiterer Verbände und zivilgesellschaftlicher Organisationen gegen die Etablierung von AnKer-Zentren vom 24. Mai 2018 – online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/pressemeldungen/AnschreibenAnKERKommunen_24052018_ALLE_LOGOS.pdf; Studie des Bundesfachverbands für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) im Auftrag von UNICEF *Kindheit im Wartezustand – Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland* – online abrufbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/studie-kindheit-im-wartezustand.pdf.

[16] DJI-Impulse 4/2017 *Mehr als Vater, Mutter, Kind – Neben den leiblichen Eltern kümmern sich immer häufiger soziale Eltern um den Nachwuchs* – online abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull118_d/DJI_Impulse_118_Web.pdf; BROSIUS-GERSDORF, FRAUKE (2016): Biologische, genetische, rechtliche und soziale Elternschaft. Herausforderungen für das Recht durch Fragmentierung und Pluralisierung von Elternschaft. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), 64. Jg., H. 2, S. 136–156.

[17] Vgl. z. B. Aussprache des Bundestags zum Wechselmodell am 15. März 2018, Plenarprotokoll S. 1702ff. – online abrufbar unter: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19020.pdf#P.1702; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht des Arbeitskreis Abstammungsrecht – online abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf;jsessionid=D59CA6BFF81A04A2D57B99B2D4ADB07B.2_cid289?__blob=publicationFile&v=4.

Foto: Wavebreakmedia/Depositphotos.com

Vor allem aber muss die Kinder- und Jugendhilfe sich in ihrer Praxis auf die veränderte Realität von Familie einstellen. Der AGJ ist es an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass neben den rechtlich zugeordneten, leiblichen Eltern die Einbeziehung weiterer Bezugspersonen im privaten Kontext der Kinder und Jugendlichen fachlich hoch bedeutsam sein kann und grundsätzlich auch unabhängig von deren rechtlichem Status erfolgen sollte. Soziale Eltern sind mögliche Adressaten und Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre pauschale Ausgrenzung aus Beratungsgesprächen oder Hilfekonstellationen wäre als verkürzende Wahrnehmung der Lebensumstände der Familie einzuordnen und damit fachlich falsch. Dass ihre Einbeziehung – gerade bei hochkonflikthaften Familienverhältnissen – schwierig sein kann, darf nicht dazu führen, dass rechtliche Fragen (z. B. zum Datenschutz) als Vorwand einer Ausklammerung genutzt werden. Den handelnden Fachkräften ist der Zugang zu entsprechendem Wissen zur Verfügung zu stellen. Sie sind u. a. durch Supervision und Fachaustausch in ihrer fachlichen Haltung und ihrem methodischen Vorgehen zu stärken, damit sie sich dem Auseinandersetzungs- und Verständigungsprozess mit den unterschiedlichen Akteuren im engen familiären Lebensumfeld gut stellen können und fachlich fundiert entscheiden, mit wem sie dabei wie eng sozialpädagogisch arbeiten.

Mit Blick auf die rechtspolitischen Auseinandersetzungen am Ende der 18. Legislaturperiode über die Rechtsstellung von Pflege- und Herkunftseltern fordert die AGJ die Politik auf, weiter nach einer Einigung zu suchen. Hierbei erwartet sie eine Präzisierung des Anspruchs der leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung parallel zur Fremdunterbringung, um eine entsprechende Praxis der Pflegekinderhilfe zu befördern. Der Einbezug der Herkunftsfamilie ist nicht nur zu Beginn, sondern auch im Prozess und gerade bei Übergängen innerhalb der Hilfe bzw. an deren Ende grundsätzlich zu gewährleisten.[18] Zudem ist aus fachlicher Sicht wichtig, eine Ergänzung der familiengerichtlichen Feststellungen auszuloten. Denn sowohl für die untergebrachten Kinder als auch deren Bezugspersonen wird die Perspektivklärung der Unterbringung als sehr bedeutsam anerkannt. Dennoch sieht das bestehende Recht bislang allein die Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB vor, welche nur im eskalierten Konfliktfall nach Herausgabeverlangen greift. Im Rahmen der erweiterten Perspektiven in den Beteiligungsprozessen sind ferner insbesondere die Bedarfe der Care-Leaver besser in den Blick zu nehmen, damit diese nicht zwischen die Sozialleistungssysteme geraten und letztlich aus dem System herausfallen[19].

[18] Positionspapier des Dialogforums Pflegekinderhilfe (Langenohl/Pöckler-von Lingen/Schäfer/Szylowicki) *Der Einbezug leiblicher Eltern in die Pflegekinderhilfe* vom 8. November 2017 – online abrufbar unter: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Der_Einbezug_leiblicher_Eltern_in_der_Pflegekinderhilfe_%E2%80%93_Diskrepanz_zwischen_fachlicher_Notwendigkeit_und_praktischer_Umsetzung.pdf.

[19] Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (Steinhauer) *Pflegekinder auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten – Empfehlungen für die Fachpraxis* vom 10. Januar 2018 – online abrufbar unter: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Pflegekinder_auf_ihrem_Weg_ins_Erwachsenenleben_begleiten__2017_.pdf.

5. WERTEDIALOG NICHT AUSWEICHEN: DIE ROLLE DES STAATES IM VERHÄLTNIS ZUR ELTERLICHEN ERZIEHUNG

Die Kinder- und Jugendhilfe leitet ihr Erziehungsrecht, wie gesehen, von dem der Eltern ab. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist sie verpflichtet, sich auf die individuelle Welt des Kindes und seiner Familien einzulassen und einzustellen. Die Fachkräfte bemühen sich dafür innerhalb ihres jeweiligen Handlungsfelds die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer Verständigung mit ihren Adressatinnen und Adressaten zu konkretisieren[20]. Wie aufgezeigt, stellen sich dabei praktisch, aber auch rechtspolitisch, herausforderungsvolle Fragen im Verhältnis Kinder – Eltern – Staat, auch weil sie immer wieder die unauflösbare Paradoxie der Sozialen Arbeit berührt. Diese entsteht durch die unterschiedlichen Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe, die ihrerseits in einem Spannungsverhältnis zueinanderstehen (können). Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Teil der Sozialen Arbeit einerseits den Interessen ihrer Adressatinnen und Adressaten verpflichtet, welche in den Familien ihrerseits unterschiedlich gelagert sein können. Andererseits übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Wirken aber auch Mitverantwortung für die Gesellschaft und ihren Zusammenhalt, sie setzt staatlich vorgegebene und die durch die Sozialpolitik konkretisierte Aufgaben um.

Drängend wird dies bereits dadurch, dass mit Erziehung stets auch eine Vermittlung von Werten einhergeht. Aufgrund der Diversität der Familien lässt sich letztlich nicht der Auseinandersetzung ausweichen, ob bzw. wie weitreichend Akteure der Kinder- und Jugendhilfe legitimiert sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit gesellschaftliche Grundwerte zu vermitteln – ob bzw. wie weitreichend sie also berechtigt sind, den Kindern freiheitlich-demokratische Wertvorstellungen nahezubringen und gegen Denkweisen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorzugehen.

Aus Sicht der AGJ wird dieser Aspekt von Erziehung in öffentlicher Verantwortung und die von ihm erzeugte Spannung bislang nicht offensiv genug diskutiert.

Die AGJ bestärkt die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe auf allen Ebenen darin, ihren gesellschaftspolitischen Beitrag anzunehmen und sich im Kontakt mit Eltern und Kindern feindseligen Einstellungen zu stellen, die diese gegenüber Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft sowie mit verschiedenen Lebensstilen zum Ausdruck bringen. Die AGJ ermutigt zu einer Haltung, aktiv auf eine auf Respekt und Toleranz gerichtete Erziehung hinzuwirken.

Überlegungen zum Umgang mit als problematisch wahrgenommen, abweichenden Überzeugungen von Adressatinnen und Adressaten reichen aber nicht aus. Daneben wirbt die AGJ auf allen Ebenen der Fachpolitik und Fachpraxis für eine fortlaufende selbstkritische Reflexion persönlicher Wertvorstellungen, für ein Bewusstsein hinsichtlich der eigenen Herkunft sowie ihre Bedeutung im Kontakt mit der Erziehung in den Familien, für eine Sensibilität in Bezug auf Stereotype, Alltagsdiskriminierungen und damit auch für ein neugieriges Hinterfragen der Berechtigung von (mehrheits-)gesellschaftlichen Prägungen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 27./28. September 2018

[20] AGJ-Positionspapier *Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht* vom 21./22. Februar 2018. insb. S. 3 und S. 5–11 – online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Recht_wird_Wirklichkeit.pdf.

TEILHABE: EIN ZENTRALER BEGRIFF FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE UND FÜR EINE OFFENE UND FREIE GESELLSCHAFT

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Teilhabe bekommt für die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend zentrale Bedeutung. Insbesondere in der Debatte um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe (mit wie ohne Gesetzesreform) wird der Begriff *Teilhabe* inzwischen mit großer Selbstverständlichkeit gebraucht. Die Verständigung über die begriffliche und fachpolitische Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe steht indes noch in den Anfängen. Das Positionspapier greift einige Aspekte auf[1] und stellt sie zur Diskussion.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die weitreichende Reform des Systems der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz mit der Normierung von Leistungsansprüchen zur Teilhabe leisten wesentliche Beiträge, die Teilhabe als Aspekt der Lebenswelt und als Bedarfsdimension in gesteigerte Aufmerksamkeit zu rücken. Der Begriff ist insoweit eng verbunden mit dem veränderten Verständnis von Behinderung, für das das bio-psycho-soziale Modell und somit die Betrachtung der vielfältigen Wechselwirkungen mit personenbezogenen sowie umweltbezogenen Faktoren von Bedeutung ist (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX n. F.).

Aber auch von anderer Seite wird der Blick auf Teilhabe gelenkt. So hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums ausdrücklich hervorgehoben, dass das in der Verfassung verankerte Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sich nicht nur auf die physische Existenz des Menschen richtet, sondern auch auf die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst[2].

Beides gibt Impulse für die Kinder- und Jugendhilfe. Auch die AGJ erkennt ein besonderes Potenzial im Begriff der Teilhabe, da dieser den Adressatenkreis der Menschen mit Behinderungen unmittelbar anspricht, aber eben nicht auf diesen beschränkt ist, sondern weitere Exklusionsfaktoren aufgreifen und damit auch andere Personengruppen erfassen kann[3].

In der aktuellen Fassung des SGB VIII taucht der Begriff *Teilhabe* nur innerhalb der Benennung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung auf. Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das der Bundestag in der 18. Legislaturperiode beschlossen hat, das aber aufgrund fehlender Zustimmung des Bundesrates nicht Gesetz geworden ist, sollte Teilhabe stärker aufgegriffen werden. In § 9 SGB VIII war zur Grundausrichtung ergänzend aufgenommen, dass *„die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“* sind[4]. Der Regierungsentwurf sah zudem in § 1 SGB VIII als zusätzliche Zielbestimmungen vor, *„die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen“* zu ermöglichen und zu erleichtern[5].

Die AGJ will hieran anknüpfen, gibt fachliche Impulse, positioniert sich rechtspolitisch und regt zu einem Grundlagendiskurs zur Bedeutung der Dimension Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe an.

I. TEILHABE – MEHR ALS NACHTEILSAUSGLEICH BEI BEHINDERUNG

Nichtteilhabe ist ein Ausgeschlossen sein gegen den Willen der Person. Teilhabe betrifft folglich zahlreiche Facetten des gesellschaftlichen Lebens, vielfältige Formen der Interaktion

[1] Offen bleibt z. B. die Frage der Finanzierung durch verschiedene Kostenträger des Sozialleistungssystems, über die insbesondere hinsichtlich des Ausbaus infrastruktureller Angebote ebenfalls eine Verständigung anzustreben ist.
[2] BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505 (Rn. 135).
[3] Das Inklusionsverständnis der AGJ wurde u. a. in den Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII v. 25.2.2016 verdeutlicht.
[4] § 9 Nr. 4 SGB VIII in der Version der BT-Drs. 18/12946, 18/12330, vgl. DIJuF-Synopse unter http://kijup-sgbviii-reform.de.
[5] § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 4 SGB VIII in der Version BT-Drs. 18/12330, vgl. DIJuF-Synopse unter http://kijup-sgbviii-reform.de.

und unterschiedliche Aspekte des Zugangs zu gesellschaftlichen Leistungen und Angeboten. Bei der Teilhabe als Ziel sozialstaatlicher Unterstützung geht es folglich um das intersubjektive, im menschlichen Wesen verankerte Bedürfnis nach sozialem Kontakt, Zugehörigkeit, Partizipation und Achtung.

Die Ermöglichung von Teilhabe setzt voraus, das jeweilige Gegenüber und dessen legitime Ziele anzuerkennen. In den sozialen Prozessen zieht Teilnahme die Anforderung an die Beteiligten nach sich, auch Teil zu geben und zu eben diesen sozialen Prozessen beizutragen. Die Integration der Einzelnen ist konstitutives Merkmal einer offenen und freien Gesellschaft. Sie hat aber nicht nur Auswirkung auf den oder die Einzelne, sondern verändert die (neu entstehende) Gruppe als Ganzes. Teilhabe realisiert sich also über ein Geben und Nehmen. Staatliche Unterstützung der Teilhabe beruht dabei auf einem Interesse der demokratischen Gesellschaft an sozialem Zusammenhalt und wirkt der destruktiven Gefahr einer Segregation von Gruppen entgegen.

In diesem Sinne können unterschiedliche Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe auf ihre je eigene Weise von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sein, wie drei Beispiele verdeutlichen:

- Menschen mit Behinderung sind mit zahlreichen Barrieren konfrontiert, die ihnen selbstbestimmte Teilhabe in diesem Sinne erschweren oder unmöglich machen.
- Armut kann Teilhabechancen erheblich beeinträchtigen, was mit der Einführung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2011 auch begrifflich breitere Aufmerksamkeit erfahren hat. Kinder und Jugendliche, deren Familien Transferleistungen beziehen (nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, in Form von Kinderzuschlag oder Kindergeld), erhalten seitdem zur verbesserten Bildung und sozialen Teilhabe Unterstützung für Kita- und Schulessen, Kita- und Klassenfahrten, Nachhilfe, persönlichen Schulbedarf, Fahrtkosten zur Schule, Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikschulen oder auch für die Anschaffung oder Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen.
- Bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie ggf. ihren Familien werden die Diskurse häufig von der Überschrift *Integration* dominiert, was (verkürzt) die Frage gesellschaftliche Anpassungserwartungen in den Vordergrund rückt, aber bei näherer Betrachtung weitreichende Aspekte der Teilhabe zum Gegenstand hat.

Soziale Benachteiligung geht für viele junge Menschen und ihre Familien mit Beeinträchtigungen in ihrer Teilhabe einher. Sie ist zentrales Thema der Kinder- und Jugendhilfe. So soll sie ausdrücklich dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und positive Lebensbedingungen für ihre Adressatinnen und Adressaten sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 4 SGB VIII). Dieser Auftrag ist bewusst nicht auf bestimmte Gründe für Benachteiligungen beschränkt, sondern umfasst die Bandbreite an Beiträgen, mit denen die Kinder- und Jugendhilfe gesellschaftlicher Segregation entgegenwirkt.

II. AUFGABEN UND GRENZEN BEI DER ERMÖGLICHUNG VON TEILHABE DURCH DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

Um Exklusionsprozessen entgegenzuwirken, setzt Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe neben der individuellen Förderung insbesondere bei der Schaffung von Zugängen zu gesellschaftlichen Angeboten und Leistungen an. Doch allein Angebote zur Teilhabe zur Verfügung zu stellen, reicht nicht aus. Faktische Grenzen nehmen ebenso Einfluss wie das Ausmaß der Ressourcen, die für die Erleichterung der Zugänge eingesetzt werden. Es lassen sich folgende fachliche Grundaussagen treffen:

Zugänge: Teilhabe wird in erster Linie durch die Schaffung von Zugängen ermöglicht. Welche Zugänge aktiv wahrgenommen werden, ist jedoch der Selbstbestimmung der Einzelnen überlassen – sie können, müssen diese aber nicht nutzen.

Gleichberechtigte Teilhabe: Zu den Grundsätzen sowohl der UN-Behindertenrechtskonvention als auch des SGB IX in der Fassung des Bundesteilhabegesetzes zählen die Nichtdiskriminierung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Art. 1 S. 2, Art. 3 UN-BRK, §§ 1 Abs. 1 S. 1, 90 SGB IX). Diese Begriffe präzisieren das Verständnis von Teilhaberechten: *voll* macht deutlich, dass alle Lebensbereiche erfasst werden; *wirksam* lässt erkennen, dass die Teilhabe für den einzelnen erleb- und spürbar sein muss; *Nichtdiskriminierung* und *gleichberechtigt* zeigen auf, dass der Maßstab sich nach den Möglichkeiten von den Menschen richtet, die nicht von dem Exklusionsfaktor betroffen sind.

Beteiligung: Attraktive inklusive Zugänge können nur mit den gegenwärtigen wie auch zukünftigen Adressatinnen und Adressaten gemeinsam gestaltet werden. Beteiligung heißt dabei, (Definitions-)Macht abzugeben und sich auf (neue) Denkformen und -ansätze einzulassen. Barrieren müssen mit denen identifiziert werden, die diesen Barrieren ausgesetzt sind.

Foto: Rawpixel/Depositphotos.com

Wechselwirkung: In konsequenter Folge der Anerkennung der Wechselwirkung im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells für den Behinderungsbegriff muss im Rahmen der Verständigung darüber, wie Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft möglich werden kann, sowohl nahe der mit Exklusion(sgefahr) konfrontierten Person wie auch bei den Umweltfaktoren angesetzt werden.

Achtung der Individualität: Aufmerksamkeit verlangt der Umstand, dass die Eröffnung von Teilhabemöglichkeiten für eine Adressatengruppe (ungewollte) Effekte auf eine andere Adressatengruppe haben kann. Je nach Beeinträchtigung können Faktoren als Barriere oder Unterstützung wirken (Beispiel: Bordsteinkante für rollstuhlfahrende bzw. sehbeeinträchtigte Menschen). Herstellungsvorgänge zur Ermöglichung von Teilhabe können ohne nähere Erklärung teils diskreditierend erscheinen (Beispiel: Stille-Räume in Kitas für Kinder mit Autismus, damit nicht nur ein Teil der Kinder „besonders" sein kann). Teilhabe setzt also Achtsamkeit und Perspektivenwechsel voraus.

Barrierefreie Verwirklichung ermöglichen: Um Teilhabeoptionen mit realen Verwirklichungschancen zu schaffen, muss konzeptionell bedacht werden, wie die Adressatinnen und Adressaten in ihrer Befähigung zur Wahrnehmung dieser Angebote unterstützt werden (können). Die Verantwortung für die tatsächliche Realisierung formal eröffneter Zugangsmöglichkeiten den (exkludierten) Einzelnen zu übertragen, käme einer Reinszenierung der Teilhabebegrenzungen gleich, mit denen Menschen besonders an den sozialen Rändern der Gesellschaft konfrontiert sind und die regelmäßig mit starken negativen Zuschreibungen von außen einhergehen (*responsibilisation, blaming the victim*). Neben dem Zugang zu Angeboten geht es also auch darum die Fähigkeit zur Selbstermächtigung der Adressatinnen und Adressaten zu stärken, damit diese sich Teilhabemöglichkeiten erschließen können.

Koproduktion und Selbstbestimmung: Die pädagogischen Herstellungsleistungen zur Ermöglichung von Teilhabe zielen wie Unterstützungsleistungen bei Erziehung (oder auch Erziehung selbst) auf eine positive Beeinflussung von Entwicklung ab. Sie können diese jedoch nicht per se sicherstellen. Beide Angebote leben davon, dass sie in Koproduktion mit den Berechtigten entstehen. Selbstbestimmung und die Eigenaktivität der Berechtigten sowie die Erfahrung der Anerkennung haben folglich eine hohe Bedeutung.

Erziehung zur Teilhabe: Der Wahrnehmung von Teilhabemöglichkeiten stehen manchmal auch innere Barrieren der Adressatinnen und Adressaten entgegen, die aber ggf. in die eigene Identität so stark integriert wurden, dass der oder die Einzelne den Wunsch nach Teilhabe gar nicht mehr verspürt, diese ablehnt und sich explizit willentlich zurückzieht. Es ist daher – anders als bei Erwachsenen – pädagogische Aufgabe der Erziehung, das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung seiner Entwicklungsaufgaben zu unterstützen und zu aktivieren.

Soziale Kontakte: Die Herstellungsleistung in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Ermöglichung von Teilhabe/der Eröffnung von Zugängen erschöpft sich nicht in sozialem Kontakt mit einer Fachkraft. Die dort stattfindende Beziehungsarbeit eröffnet vielmehr Möglichkeiten für sozialen Kontakt mit anderen (peers, innerhalb der Familie, in Gruppen usw.) durch Befähigung, eine Stärkung des Selbstwertgefühls und

Empowerment. Sie wirkt sowohl in parallel zum Kontakt mit der Fachkraft und mit deren professioneller Unterstützung herbeigeführten als auch spontan entstehende Gelegenheiten.

Möglichkeit schaffen, Freiheit der Nutzung belassen: Die Eröffnung von Teilhabemöglichkeiten für eine Adressatengruppe kann den (selbstbestimmten) Rückzug einer anderen Adressatengruppe zur Folge haben. In manchen Gruppen ist die Assoziationsfreiheit wesentlicher Bestandteil ihrer Verfasstheit (z. B. in der Jugendarbeit). Ob Teilhabe gelingt, liegt (auch) in der Hand und Verantwortung des-/derjenigen, der/die das Angebot annehmen kann, sowie derjenigen, die im Angebot zusammenkommen. Staatlich gesorgt werden kann nur für die Bereitstellung der Zugänge sowie (in begrenztem Maß) für die Gestaltung der dann erfolgenden Begegnung durch absichtsvoll gestaltete pädagogische Settings. Die soziale Herstellungsleistung des Dazugehörens erfolgt allerdings zwischen den Personen einer Gruppe und ist letztlich der staatlichen Durchsetzungsfähigkeit entzogen.

Privatheit von Teilhabe: Obgleich Empathie und Hinwendung Teil der professionellen Haltung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist, kann private menschliche Zuwendung durch sie nicht ersetzt werden. Wichtige zwischenmenschliche Beziehungen (z. B. Freundschaften) beruhen auf Freiwilligkeit, was einer kompensierenden pädagogischen Herstellung des Erlebens von Teilhabe enge Grenzen setzt. Selbstbestimmte Teilhabe von allen an allem zu jeder Zeit wäre überfordernd und nicht erstrebenswert. Dies schmälert den gesellschaftlichen Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe Exklusionsprozessen entgegen zu wirken jedoch nicht.

III. FUNKTION VON (SOZIAL-)RECHT IM HINBLICK AUF TEILHABE

Gesellschaft, Politik und Recht befinden sich fortlaufend in konstituierenden Prozessen: Die Gesellschaft verständigt sich im demokratischen Diskurs über rechtliche Reformen und setzt hierdurch wichtige Steuerungsgrößen für gesellschaftliche Änderungen. Gesetzgebung hat dabei u. a. die Aufgabe, auf Vergesellschaftungsprozesse zu reagieren, die Exklusion erzeugen. Der Staat hat darauf zu achten, dass niemand wegen seiner individuellen Eigenschaften, wegen seiner Behinderung, seiner Herkunft, seinem Glauben, seiner Weltanschauung oder politischen Überzeugung benachteiligt oder bevorzugt wird (Art. 3 Abs. 3 GG). Die Menschenwürde und das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) fordern vom Staat im Rahmen des Sozialstaatsgebots, für alle Bürgerinnen und Bürger ein Mindestmaß an gesellschaftlichen Teilhabechancen zu sichern (Existenzminimum). Die Gesetzgeber in Bund und Ländern sind aufgefordert, an der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse mitzuwirken (Art. 72 Abs. 2 GG).

Die Grundrechte und das Sozialstaatsgebot verbieten, Chancenverwirklichung zu individualisieren. Durch die Verankerung von Teilhaberechten reagiert der Gesetzgeber darauf, dass Leistung allein nicht als gerechte Positionszuweisung verstanden werden kann. Denn dem utopischen Ideal einer Leistungsgesellschaft, in der sich das Individuum durch Talent und Anstrengung seinen „gerechten Platz verdient", steht die Erkenntnis entgegen, dass soziostrukturelle Unterschiede (insbesondere ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital) strukturelle Benachteiligungen und Risiken nach sich ziehen. Es ist Aufgabe von Gesetzgeber, Recht und Rechtspraxis, hierauf zu reagieren und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen.

Recht kann Teilhabe dabei selbst nicht herstellen, sondern gestaltet vielmehr Ermöglichungsbedingungen für Teilhabe. Die Ermöglichung von Teilhabe kann einerseits infrastrukturell, andererseits über subjektive Rechte abgesichert werden. Beides kann im Gesetz festgeschrieben sein. Die AGJ spricht sich für den Einsatz beider Steuerungsinstrumente aus.

Subjektiv verbriefte Rechte bieten eine höhere Gewähr für die tatsächliche Umsetzung. Sie können insbesondere nicht durch haushalterische Erwägungen umgangen werden und sind (ggf. auch budgetsprengend) von jedem und jeder Berechtigten einklagbar. Den Fortbestand solcher individuell durchsetzbaren Rechtsansprüche hält die AGJ für unverzichtbar. Sowohl der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII, §§ 53 ff. SGB XII[6]) als auch der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) sowie die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) dürfen durch eine Reform zur Herstellung der Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII daher nicht eingeschränkt werden.

Subjektive Rechte allein sind aber nicht geeignet, um den vielfältigen Kombinationen von Exklusionsrisiken zu begegnen. Gesellschaftliche Teilhabe ist nicht nur eine Frage individuell gewährter Leistungen, sondern braucht auch entsprechende Strukturen sowie ein barrierefreies und ermöglichendes Lebensumfeld. Es geht sowohl um eine Bereitstellung von Regelleistungen, die auf die breite Vielfalt von Bedarfen ausgerichtet sind, als auch um die Schaffung einer niedrigschwellig

[6] Ab 2020 gelten die im SGB IX neu gegliederten Leistungen der Eingliederungshilfe.

zugänglichen Infrastruktur im Sozialraum. Auch insoweit hat (Sozial-)Recht die Funktion, die Praxis vor Ort zu verpflichten und in die Lage zu versetzen, mit lebens- und alltagsnahen Maßnahmen Exklusionsmechanismen entgegenzuwirken.

IV. ANSPRUCH AUF TEILHABELEISTUNG BRAUCHT KONTUREN

Sollen perspektivisch Teilhabeleistungen ins SGB VIII aufgenommen werden, stellt sich die Frage, wie offen oder abgegrenzt diese formuliert sein sollten.

Einerseits spricht gegen scharf konturierte Anspruchsvoraussetzungen, dass diese selbst wiederum Ausschlüsse generieren können. Konkret formulierte Tatbestandsvoraussetzungen könnten somit Ausgangspunkt für Zuschreibung und Klassifizierung werden, die zu überwinden eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gerade anstrebt. Eine konkrete Benennung von Zugangsschwellen der Leistungsberechtigung würde sich mit dem Wunsch nach einer durchgehenden Berücksichtigung eines gleich aus welchem Grund entstandenen individuellen Bedarfs beißen.

Andererseits sichert allein eine subjektive und konturierte Rechtsanspruchsnorm mit konkreter Festlegung des Kreises der Berechtigten, dass auch intensivere Hilfen zur Befriedung des Einzelfallbedarfs bewilligt werden (müssen). Gerade in Anbetracht bestehenden Haushaltsdrucks wäre es allzu gutgläubig, die Begrenzung des Anspruchs und damit den berechtigten Personenkreis sowie den Umfang der Leistung (also wer was erhalten soll) oder die Ausstattung (also welche Qualität in der Leistungserbringung erforderlich und erwartbar ist) im Recht offen und damit vollständig der Gewährleistungspraxis entsprechend den vorhandenen Ressourcen zu überlassen. Auch wenn die Benennung konkreter Zielgruppen deren Dekonstruktion entgegensteht, braucht es diese folglich jedenfalls dann, wenn Ressourcen für eine besondere Förderung knapp sind und daher eine besondere Notwendigkeit besteht, diese abzusichern und rechtlich überprüfbar zu machen. Die insoweit herausgestellten Adressatengruppen sind im rechtspolitischen Diskurs zu bestimmen, also der Punkt, ab dem – unter Beachtung des Sozialstaatsprinzips und der Grundrechte – die Verantwortung des Staates, für Teilhabe zu sorgen, anfängt und aufhört und inwiefern hierfür welche Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen sind.

Konkrete Formulierungen dienen dazu, die Grenzen des Anspruchs – im Positiven wie im Negativen – aufzuzeigen. Sehr offene Formulierungen gefährden das Ziel der Rechtsicherheit, soweit sie weitreichende Einfallstore für sehr unterschiedliche Auslegungen in der Umsetzungspraxis bieten. Aus Sicht der AGJ braucht es einen subjektiven Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen im SGB VIII mit konkret normierten Voraussetzungen, weil nur so eine Gewähr des gesetzlich geforderten Ressourceneinsatzes für die benötigten Hilfen besteht und letztlich eine gerichtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns möglich ist.

V. ZUSAMMENSPIEL VON ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN UND TEILHABEBEDARF

Die normative Bestimmung der Grenzen eines Leistungsanspruchs erfolgt zum einen durch die Nennung von Zugangs-/Tatbestandsvoraussetzungen, zum anderen durch die Festlegung einer Rechtsfolge: den zu gewährenden Leistungen. Die Inhalte der Leistungen zur Teilhabe sind dabei individuell anhand des Teilhabebedarfs der berechtigten Person zu bestimmen. Dieser Bedarf kann jedoch nicht allein objektiv bestimmt werden. Selbstbestimmte Teilhabe als Zielperspektive bringt bei der Konkretisierung der geeigneten und notwendigen Leistungen gleichermaßen auch subjektive Faktoren ins Spiel.

Das soll beispielhaft anhand der lege lata zu Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung veranschaulicht werden:

Das Gesetz bestimmt, welcher Kreis von Personen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, also eine besondere Form der Teilhabeleistung, hat. Sie ist jungen Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (nach SGB VIII) sowie jungen Menschen mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung (nach SGB XII/SGB IX) zu gewähren. Leistungsvoraussetzung ist das Vorliegen einer (drohenden) Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Anspruch haben also Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die zum einen als Person eine seelische, körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben, die als Störung nach ICD-10 zu diagnostizieren ist, und deren gleichberechtigte Teilhabe zum anderen durch ihre Beeinträchtigung in Wechselwirkung, also in multipler Korrelation mit person- und umweltbezogenen Faktoren eingeschränkt ist.

Das Gesetz bestimmt ferner, auf welche Leistungen als Rechtsfolge sich die Anspruchsberechtigung erstreckt. Sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in der Kinder- und Jugendhilfe ist hier ein offener Katalog von Leistungen benannt. Auf welche konkrete Leistung ein Anspruch besteht, ist anhand des individuellen (Teilhabe-)Bedarfs zu ermitteln. Dies wird als harter Anspruch auf weiche Leistung beschrieben.

Der Teilhabebedarf im Einzelfall wird dabei zum einen anhand objektiv(ierend)er Kriterien geprüft (ICD-10-Diagnose, faktische Einschränkungen). Zum anderen definiert die subjektive Sicht der jungen Menschen ihre Teilhabebeeinträchtigung mit. Ihr Wille und ihre Wünsche zu selbstbestimmter Teilhabe fließen unmittelbar in die Bedarfsermittlung, die Zielabklärung und Gestaltung der Unterstützung ein. Sie nehmen Einfluss auf die Beurteilung, woran der junge Mensch tatsächlich teilhaben will, aber in seiner Teilhabe beeinträchtigt ist und wodurch die Teilhabe im konkreten Einzelfall ermöglicht werden kann. Bei Leistungen zur Teilhabe braucht es, wie bei den Hilfen zur Erziehung, eines qualifizierten Beteiligungsverfahrens zur Verständigung über die geeignete und erforderliche Leistung.

Weitere exkludierende Faktoren und Adressatenkreise gibt es jenseits von Behinderung etwa beim Ausgleich sozialer Benachteiligungen und der Überwindung individueller Beeinträchtigungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), bei der Gestaltung von Schutzmaßnahmen oder bei Hilfen bei der Aufnahme von unbegleitet oder begleitet geflüchteten Kindern und Jugendlichen.

VI. INFRASTRUKTUR ZUR ERMÖGLICHUNG VON TEILHABE BRAUCHT OFFENHEIT UND EINE HINREICHENDE AUSSTATTUNG

Parallel zu diesem klar konturierten individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen ist es aber besonders wichtig, auch (bundes-, landes- und kommunalpolitisch) Förderstrukturen zu etablieren, die ohne die Betonung von Defiziten in der Teilhabe sowie Merkmalen der Exklusion auskommen, sondern Vielfalt im Alltag selbstverständlich erlebbar machen. Mit ihren Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kindertagesbetreuung, Familienberatung und Familienerholung, aber auch im Kinderschutz adressiert die Kinder- und Jugendhilfe bereits heute die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihre Familien in der ganzen Heterogenität der Gesellschaft.

Die Träger, die dort wirkenden Fachkräfte und weiteren Akteure sind gefordert, ihre bestehenden Angebote und Leistungen im Hinblick auf die Ermöglichung einer Teilhabe jenseits Herkunft, Kultur, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexuelle Identität und Orientierung oder gesellschaftlicher Schicht zu überprüfen und ihr Konzept insbesondere bei (unintendierter) Exklusion fortzuentwickeln. Hierbei haben sie sich neu erkannten (fachlichen wie persönlichen) Herausforderungen zu stellen. Die Bildung von Netzwerken zur Vermittlung bei spezifischen Bedarfen sowie verbindlichen Kooperation bei schnittstellenübergreifenden Bedarfen wirkt hierbei förderlich, denn auch im Rahmen von Offenheit für alle ist institutionsübergreifend auf individuelle Förder- und Unterstützungsbedarfe zu reagieren.

Entsprechend der regionalen Gegebenheiten ist auf planerischer und politischer Ebene zu überlegen, ob es notwendig ist, für einen Kreis der von Exklusionstendenzen betroffenen Adressatinnen und Adressaten Unterstützungsstrukturen zu schaffen, die einer Prüfung und Inanspruchnahme von Einzelfallleistungen beim Jugendamt vorgelagert sind. Ort für die Gestaltung eines Abbaus von Exklusionsfaktoren in der Lebensumwelt von jungen Menschen und ihren Familien ist die Jugendhilfeplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass inklusive Teilhabe einerseits infrastrukturelle Angebote erfordert, diese andererseits ohne hinreichenden Ressourceneinsatz jedoch keine nachhaltigen Teilhabeverbesserungen erzielen können. Die Kinder- und Jugendhilfe ist hier auf entsprechenden (kommunal)-politischen Willen und Unterstützung angewiesen und muss selber entsprechend politisch agieren.

VII. INKLUSION BLEIBT EINE DAUERAUFGABE DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Exklusionstendenzen sind als ein Teil von Vergesellschaftungsprozessen zu begreifen, die das Risiko des Verlustes sozialer Zugehörigkeit und Teilhabe auf den oder die Einzelne übertragen. Die soziale und freiheitlich-demokratische Gesellschaft setzt diesem Moment gesellschaftlich und sozialstaatlich verantwortete Inklusionsanstrengungen gegenüber. Es handelt sich hierbei um eine Daueraufgabe, einen gleichsam unabschließbaren Prozess.

Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet insoweit am Puls der Gesellschaft, spürt Entwicklungen auf und in sie hinein und trägt zu Veränderungen bei. Sie ermöglicht Teilhabe sowohl durch individuelle Leistungen als auch im Rahmen allgemein

zugänglicher Angebote und sozialräumlicher Infrastruktur. Die AGJ wirbt daher für eine offensive Auseinandersetzung damit, wie die Kinder- und Jugendhilfe helfen kann, Teilhabe zu verwirklichen und Teilhabechancen zu erhöhen. Sie setzt sich dafür ein, zusammen zwischen Fachwelt und Politik hierfür auch ein gesetzliches Gerüst zu erarbeiten.

Die Umsetzung der gesellschaftspolitischen Aufgabe, Exklusion entgegenzuwirken und Teilhabe zu ermöglichen, braucht fachliches Wissen, hinreichend inklusiv-arbeitende und entsprechend ausgestattete Strukturen, aber auch Zuversicht der und in die dergestalt wirkenden Fachkräfte sowie Adressatinnen und Adressaten in all ihrer Vielfalt. Die veränderte Zusammensetzung der Adressatinnen und Adressaten führt zu ungewohnten Begegnungen und bringt dadurch neue Anforderungen an die Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit sich. Neue Wege werden hierbei exploriert, was wiederum neue Herausforderungen und ggf. auch neue (Grenz-)Erfahrungen mit sich bringen kann. Wenn es um Förderung der Teilhabe geht, sind Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe somit „in ihrem Element". Sie nehmen nicht zuletzt deshalb in der Gesellschaft eine unverzichtbare Stellung ein, weil sie kompetent und erfahren sind, wenn es darum geht, Settings zu gestalten und auch situativ auf ungeplante, ggf. sogar krisenhafte Herausforderungen zu reagieren.

Neue Wirk- und Erfahrungsräume zu eröffnen und Vielfalt als bereichernd erfahrbar zu machen, ist im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien und als Solche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht so nicht nur Teilhabe, sondern trägt gleichzeitig zum Zusammenhalt einer offenen und freiheitlichen Gesellschaft bei.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 6./7. Dezember 2018

Foto: Garetsworkshop/Depositphotos.com

VOM KIND UND DER FAMILIE AUS DENKEN, NICHT VON DEN INSTITUTIONEN

Ein gemeinsames Positionspapier zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – BAG KJPP, des Berufsverbandes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – BKJPP, der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – DGKJP sowie der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Im Interesse der von ihnen unterstützten jungen Menschen müssen Fachkräfte an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie (KJPP) und Kinder- und Jugendhilfe (KJH) ihre Zusammenarbeit gestalten. Um sowohl und zuallererst für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, aber auch für die beteiligten Professionen, die Zusammenarbeit sinnvoll und möglichst erfolgreich zu gestalten, bedarf es einer guten Kooperation. Hierzu sind beide Bereiche, die u. a. aufgrund ihrer unterschiedlichen Verortung im Sozialgesetzbuch auch Systeme genannt werden, in ihren unterschiedlichen Arbeitskontexten und teils unter Einbeziehung weiterer Systeme gefordert. Im Folgenden findet eine Fokussierung auf hilfeplan(analog) gesteuerte Hilfen statt, obgleich damit die Bandbreite der Arbeitszusammenhänge keinesfalls vollumfänglich erfasst wird.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und die kinder- und jugendpsychiatrischen Fachverbände (BAG KJPP und BKJPP) und die wissenschaftliche Fachgesellschaft des medizinischen Fachgebietes KJPP (DGKJP) bestärken die in den Strukturen vor Ort tätigen Personen, sich dieser Zusammenarbeit zielgerichtet zu widmen und diese auch bei bereits bestehenden guten Kooperationsbeziehungen weiter voranzubringen. Mit dem Ziel, diese Zusammenarbeit im Sinne eines *Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen* zu fördern und bestehende Prozesse zu unterstützen, und um ggf. auch eine erneute Reflexion über bereits erstellte Kooperationsvereinbarungen anzuregen, haben sich AGJ, BAG KJPP, BKJPP und DGKJP als auf Bundesebene tätige Akteure auf folgende Positionen und Empfehlungen verständigt.[1]

I. HISTORISCHE EINORDNUNG DER DICHOTOMIE BEIDER BEREICHE UND DARAUS RESULTIERENDE SCHWIERIGKEITEN

KJH und KJPP haben gemeinsame Wurzeln, aber auch unterschiedliche Entwicklungslinien, die bis heute noch eine Grundlage ihrer Arbeit bilden. Mit der Professionalisierung der Erziehung, der öffentlichen Fürsorge und des Gesundheitswesens waren Kinder und Jugendliche im Fokus sowohl der Armen- und Jugendfürsorge des späten 19. Jahrhunderts als auch der sich entwickelnden medizinischen Professionalisierung. Um die „Definitionshoheit", wer für benachteiligte Kinder und Jugendliche bzw. Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten am besten die Entwicklung beeinflussen könne und wer in der Betreuung und Behandlung die Vorrangstellung innehabe, bestand früh eine Auseinandersetzung. Beiden Bereichen gemeinsam ist, dass sie sich – ausgehend von wissenschaftshistorisch gut belegten und zeitgebunden einzuordnenden paternalistisch ausgerichteten Methoden, die insbesondere auch die Kontrolle der Kinder und Familien zum Inhalt hatten (inkl. der Folge der Stigmatisierung und Diskriminierung) – in ihrer Methodik weiterentwickelt, und inzwischen die Partizipation der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der Familien im Hauptfokus haben. Vorrangig zielen beide Bereiche damit auf individuelle Unterstützung ab.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich ausgehend von einem Selbstverständnis der Interdisziplinarität Sozialer Arbeit als Beratungsprofession an die Seite ihrer Adressatinnen und Adressaten gestellt, um ihnen bei der Selbstbefähigung, der Überwindung von Konflikten und Belastungen und der Ermöglichung einer förderlichen Entwicklung zu helfen. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie hat sich in ihrer

[1] Diesem Papier ging ein Verständigungsprozess innerhalb der jeweiligen Bereiche vorweg. Die 2015 entstandenen Papiere sind abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Kinder-_und_Jugendpsychiatrie_und_KJH_.pdf sowie http://www.dgkjp.de/images/files/dgkjp/Jugendhilfe/Kooperation_KJP_KJH.pdf.

fachlichen Entwicklung an medizinischen Klassifikationen, sozialwissenschaftlicher, psychologischer, neurobiologischer und epidemiologischer Forschung ausgerichtet. Beide Systeme sind in der Betreuung derselben jungen Menschen und ihrer Bezugspersonen involviert. Beiden Systemen gemeinsam ist auch, dass sie bisweilen Aufgaben wahrnehmen, die ihnen im Rahmen des verfassungsrechtlichen Auftrags an die „staatliche Gemeinschaft" (Art. 6 Abs. 2 GG) und mit dem Bundeskinderschutzgesetz explizit auch für KJPP benannt (§§ 3, 4 KKG) zum Schutz von Kindern übertragen sind. Allerdings arbeiten beide Bereiche auf der Basis unterschiedlicher Sozialgesetzbücher, die nur an wenigen Stellen aufeinander Bezug nehmen. Die KJPP arbeitet auf Grundlage des SGB V, die KJH auf Basis des SGB VIII. Zusätzlich tangieren weitere Sozialgesetzbücher (SGB II, III, IX, XII) die Arbeit beider Systeme. In den zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen folgen zuweilen differierende Logiken, die die Akteure in ihrer Arbeit binden, und die nicht immer im jeweils anderen Bereich bekannt sind.

Vorbehalte und Vorurteile gegenüber dem jeweils anderen Bereich bestehen. Sie beruhen teils auf den dargestellten historischen Zusammenhängen, teils auf persönlichen Erfahrungen, teils auf kolportierten Unterstellungen, auf jeweils systemimmanenten Bedingungen (wie etwa den zugrundeliegenden Sozialgesetzbüchern), sowie auch auf professionellen Kulturen. AGJ, BAG KJPP, BKJPP und DGKJP ist es wichtig, dazu aufzufordern, sich selbst von nachvollziehbaren Vorbehalten oder gar nach erlebten Enttäuschungen zwischen den Bereichen nicht im Bemühen um weitere Verbesserungen der Zusammenarbeit hindern zu lassen. Der in beiden Bereichen bestehende Wille, sich an den Interessen und Bedarfen der gemeinsamen Adressatinnen und Adressaten auszurichten, bildet eine tragfähige Grundlage für eine Annäherung der Systeme und es bestehen beiderseitige Bestrebungen, eine dauerhaft gute und tragfähige Kooperation zu etablieren. Es bedarf dazu gemeinsamer Anstrengungen, die Rahmenbedingungen für die Kinder und Jugendlichen, die von beiden Systemen betreut werden, zu verbessern – sowohl bzgl. der gesetzlichen Grundlagen als auch der Finanzierung der Systeme.

II. GEMEINSAME GRUNDORIENTIERUNG: VON KIND UND FAMILIE AUS DENKEN, NICHT VON DEN INSTITUTIONEN

Die Fachkräfte beider Bereiche sind auf die zunehmende Befähigung junger Menschen, auf die Stärkung ihrer Kompetenzen zur Ermöglichung altersgerecht eigenständiger, teilhabender Lebensführung ausgerichtet. KJH und KJPP arbeiten mit jungen Menschen in der Altersgruppe Kindheit/Jugend/Heranwachsen, mit ihren Familien und Bezugspersonen.

Beide Bereiche nehmen Entwicklungsverläufe in den Blick und sind gefordert, Antworten auf den Umgang mit Risikofaktoren für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu finden (z. B. innerfamiliäre Konflikte, sozioökonomische Schwierigkeiten, Bildungsferne), die nicht selten transgenerational wirken. Eine relevante Zahl von Kindern und Jugendlichen bedürfen einer Unterstützung durch beide Hilfesysteme. In beiden Bereichen kommt es häufig zu sehr langen Hilfebeziehungen. Beratung und Beziehungsarbeit sind in beiden Bereichen zentrale Ansatzpunkte der Unterstützung.

Aufgabe der KJPP ist es, psychische Auffälligkeiten zu diagnostizieren bzw. auszuschließen, bestehende psychische Auffälligkeiten soweit als möglich zu behandeln, bzw. deren Auswirkungen zu reduzieren und die Lebensbedingungen so zu verändern, dass eine rasche Genesung begünstigt bzw. – wo diese nicht (ausreichend) möglich ist – eine Chronifizierung vermieden wird.

In der KJH ist für die Fachkräfte der Zugang zur Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen, seiner Eltern, Geschwister und weiteren Bezugspersonen zentral, um in einem Arbeitsbündnis mit den Adressatinnen und Adressaten eine sozialpädagogische Diagnose vorzunehmen und um Hilfe anbieten und erbringen zu können, damit für das Kind oder den Jugendlichen förderliche Bedingungen und sichere Orte für das Aufwachsen und die weitere Entwicklung geschaffen werden können.

In beiden Bereichen spielt die Mitwirkung und Verständigungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen und deren Bezugspersonen bzw. die Berücksichtigung des Lebenskontexts der Kinder und Jugendlichen eine entscheidende Rolle für das Gelingen. Gerade zu Beginn einer Hilfebeziehung besteht oft eine hohe Ambivalenz mit Vorsicht, Zurückhaltung bis hin zu Ablehnung einerseits und einer dennoch auch hohen intrinsischen Motivation der Adressatinnen und Adressaten andererseits.

Fachkräfte beider Bereiche sind damit konfrontiert, dass das Scheitern einer Maßnahme zugleich die Chancen auf den Erfolg einer weiteren Maßnahme deutlich reduziert. Die Kinder und Jugendlichen haben häufig bereits Beziehungsabbrüche (in familiären und/oder auch in professionellen Hilfekontexten) erlebt. Es muss daher ein besonderes Anliegen der KJH wie auch der KJPP sein, neben den im jeweiligen System bestehenden Erfolgshemmnissen insbesondere auch die Schnittstelle zwischen den Systemen in den Blick zu nehmen und Brüche, wo immer möglich, zu vermeiden.

III. ÄHNLICHE SYSTEMIMMANENTE HERAUSFORDERUNGEN

1. KOORDINATION KOMPLEXER SYSTEME

Sowohl die KJH als auch die KJPP sind in sich komplexe Strukturen. Es gibt eine Vielzahl von Akteuren in beiden Systemen, die ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen mit unterschiedlichem Hintergrund, Expertise und Auftrag erbringen. Auf Seiten der KJH agieren die Träger der öffentlichen (insb. als Leistungsträger) sowie der freien Jugendhilfe (als Leistungserbringer), auf Seiten der KJPP Leistungserbringer im ambulanten, teilstationären und stationären Sektor, sowie die Krankenkassen als Leistungsträger.

Im Bereich der KJPP finden sich ambulante Angebote im Bereich der ambulanten ärztlichen Versorgung durch niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeuten, zum großen Teil auch in sogenannten sozialpsychiatrischen Praxen mit komplexen Versorgungsmöglichkeiten. Die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung obliegt den Kassenärztlichen Vereinigungen. Ambulant arbeiten auch die psychiatrischen Institutsambulanzen, die an Kliniken angeschlossen sind und für besonders komplexe Fälle ausgerichtet sind. Das KJPP-Angebot wird durch teilstationäre und vollstationäre Angebote ergänzt, die meist einen vertraglich definierten Versorgungsauftrag für eine Region wahrnehmen und dabei u. a. die stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Notfallversorgung einschließlich der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen sicherstellen sollen.

Im Bereich der KJH wird die Angebotspalette vor Ort gemeinsam von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe geplant. Die Leistungskataloge im SGB VIII zeichnen sich dadurch aus, dass sie flexible Gestaltung je nach örtlichen Gegebenheiten ermöglichen. Hierzu gehört auch die Gestaltungsoffenheit für eine Herstellung von Anschlussfähigkeit des Angebots mit Leistungen und Strukturen aus anderen Systemen wie der KJPP.

Die tatsächliche Ausgestaltung beider Bereiche ist regional in Deutschland äußerst unterschiedlich. Im Bereich der KJPP ist regional die Infrastruktur, wie z. B. die Zahl von Krankenhausbetten, Anzahl der Praxen etc. sehr heterogen. Bezüglich der KJH sind die Strukturen sowohl regional auf Landesebene als auch kommunal auf Jugendamtsebene ebenfalls äußerst verschieden. Daraus ergibt sich, dass Kooperation zwischen beiden Bereichen in der Praxis je nach Region sehr divers sein wird. In der Praxis findet sich bereits viel Zusammenarbeit. Oftmals gelingt diese im Alltag. Kooperation findet dabei oft fallbezogen und ohne vertragliche Regelungen statt, in vielen Fällen aber auch über bereits bestehende Kooperationsvereinbarungen, die die Zusammenarbeit strukturieren.

Die Fachkräfte beider Systeme sind gefordert, nicht nur die Unterstützungsvielfalt innerhalb des eigenen Systems, sondern auch des jeweils anderen Systems und weiterer externer Kooperationspartner (Schule, Eingliederungshilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Drogenhilfe, Pädiatrie, Frühförderung, Frauenunterstützung etc.) in den Blick zu nehmen und den jeweils gemeinsam betreuten Kindern und Jugendlichen das Wissen, ggf. auch Zugänge zu Hilfen zu eröffnen, die für ihre Bedarfe passgenau sind. Dabei gilt es vor allem, den Zugang zum jeweils anderen System zu unterstützen. Der Impuls für eine Kooperation zwischen den beiden Bereichen wird teils von Dritten gegeben, so z. B. durch den Bereich Schule oder aber auch der Eingliederungshilfe. Gerade diese beiden Bereiche können ebenfalls wichtige und in einen Hilfeprozess einzubeziehende Kooperationspartner sein.

2. PLATZMANGEL, AUSSTATTUNG, FACHKRÄFTEBEDARF

In beiden Bereichen sind die Mitarbeiter mit wachsenden Fallzahlen und zunehmendem Kostendruck konfrontiert. Neben begrenzten Ressourcen der Einrichtungen, Dienste und Angebote (Plätze, Ausstattung, zeitlicher Umfang) führt der gewachsene Fachkräftebedarf zu Lücken. Dies erleichtert die Kooperation nicht. Die Begründungsanforderung hinsichtlich der Effektivität von Maßnahmen, die entweder öffentliche Mittel (KJH) oder Mittel der Solidargemeinschaft (KJPP) verwenden, steigt gesellschaftlich. Effektivität des Mitteleinsatzes ist bei Entwicklungsverläufen von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Multikausalitäten jedoch kaum sinnvoll zu messen oder gar zu belegen. Dieses Problem ist beiden Bereichen in

der Rechtfertigung gegenüber den Kostenträgern gemeinsam. Andererseits lässt sich demographisch und sozialwissenschaftlich belegen, dass beide Bereiche mit der Entwicklung konfrontiert sind, dass die von ihnen betreuten Personen immer weniger eigene Ressourcen, auch immer weniger Zukunftsperspektiven haben. Die transgenerationalen Belastungen in den Familien nehmen zu, gesellschaftliche Perspektiven für die am meisten beeinträchtigen Familien fehlen.

Beide Systeme teilen die Forderung nach einer auskömmlichen Finanzierung. Sie sind beide damit konfrontiert, dass sich die demographische Entwicklung, der Kostendruck und die damit verbundenen Probleme absehbar nicht ändern werden. In anderen gesellschaftlichen Bereichen angewendete Optimierungsmaßnahmen, wie der Einsatz von Hilfskräften oder gar technische Unterstützungen, können aufgrund der spezifischen methodischen Herangehensweise (Sprache, Empathie, Beziehung) weder im einen noch im anderen Bereich einen Ausgleich bieten. Hoffnung auf Entlastung wird teils ins jeweils andere System projiziert. Bei einer Kooperation zwischen KJH und KJPP sind diese Gegebenheiten zu reflektieren und in die Ausgestaltung der Kooperation realistisch einzubeziehen, ggf. sollten auch Grenzen einer verbesserten Zusammenarbeit benannt werden.

IV. TRENNENDES/UNTERSCHIEDE

1. PROBLEME IN DER EINZELFALLARBEIT

Erlebte Friktionen in der Zusammenarbeit beider Systeme dürfen nicht dazu führen, die Kooperation generell in Frage zu stellen. Ein in komplexen Kooperationsbeziehungen häufig zu beobachtendes Phänomen ist es, Brüche im eigenen System als bedauerliche Abweichung im Einzelfall zu erklären, während dem Gegenüber systembedingte Kontinuitäten unterstellt werden. Hilfreich ist indes regelmäßig, in der Kooperation beider Bereiche die Aufarbeitung problematischer Verläufe im Sinne einer Qualitätsentwicklung als Ansatzpunkte für eine Verbesserung des Gesamtprozesses zu begreifen.

Generell ist bei der Betreuung von entsprechenden Familien zu bedenken, dass aus Sicht der Beteiligten problematische Verläufe – unabhängig von der Profession – immer auch Ausdruck einer Hilflosigkeit der agierenden Fachkräfte sein können. Hilflosigkeit und Erfahrung eigener Grenzen ist beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit multiplen/chronischen Belastungen, traumatischen Erlebnissen, herausforderndem Verhalten keine Rarität. Es kommt zu Reinszenierung von Vorerfahrungen der Kinder und Jugendlichen. Der professionelle Umgang damit ist dann gerade nicht die Zuweisung von „Schuld" an einen anderen Bereich, sondern die Reflexion und die Suche nach Unterstützung in diesem.

Empfindungen von Ohnmachtsgefühlen kann durch die Analyse ihrer Bedingungen entgegengewirkt und die Handlungssicherheit gesteigert werden. Gleichzeitig gibt eine Vielzahl positiver Verläufe bei gelingender Zusammenarbeit Anlass zur Hoffnung.

2. KULTUREN

An der Schnittstelle von KJPP und KJH begegnen sich unterschiedliche Kulturen. Für deren unterschiedliche Handlungs- und Denkansätze gibt es systemisch-methodische Gründe: KJPP und KJH haben gebunden an ihre jeweiligen zentralen gesetzlichen Grundlagen (SGB V und SGB VIII) nicht nur unterschiedliche Aufträge. Auch der Zugang zu den jeweiligen Leistungen, die Hilfe- bzw. Behandlungsplanung, die Entscheidungen über eine Leistungsberechtigung sowie die Abrechnungsmodalitäten und die professionelle und berufliche Sozialisation differieren.

2.1. DOMINANZ BZW. HIERARCHIE ALS KOOPERATIONSHINDERNIS

Ein oftmals gefühlter und wohl auch lange tradierter Konflikt liegt in der Rollenzuschreibung. In der KJH besteht die aus einer gesellschaftlichen und professionstheoretischen Zuschreibung gespeiste Anschauung, die Medizin, und damit auch die KJPP, genieße eine höhere Akzeptanz. Daher bestehe beispielsweise in der Wahrnehmung der Familien eine klare Hierarchie zugunsten der KJPP, wenn aus beiden Systemen Empfehlungen hinsichtlich der für sinnvoll gehaltenen Hilfen gemacht werden. Manche verwaltungsgerichtliche Entscheidung dürfte diese Annahme in der KJH bestärkt haben. Umgekehrt besteht in der KJPP die häufig auf Deutungen aus Erfahrungen in Einzelfällen basierende Anschauung, das „Amt" entscheide und beziehe die fachliche Expertise der KJPP nur unzureichend ein, ja mitunter auch, die KJH nutze ihre größere Nähe, um die KJPP und ihre Expertise möglichst aus der Arbeit mit den jungen Menschen und ihren Familien rauszuhalten. Faktisch besteht zwischen den beiden Systemen indes kein hierarchisches Verhältnis. Die gesetzlichen Grundlagen zur Zusammenarbeit in § 35a und § 36 SGB VIII verteilen im Gegenteil die Rollen klar und weisen die Kompetenzen dem jeweiligen Bereich formal zu. Die genannten Annahmen aber verdeutlichen, wie sehr auf lokaler Ebene eine verdeutlichende

Foto: imagepointfr/Depositphotos.com

Absprache zu den eigentlich gesetzlich geregelten Aspekten der Steuerungshoheit und Fachlichkeit gefunden werden muss.

In eine solche lokale Absprache müssen zwangsläufig auch Aspekte der Anerkennung der jeweiligen Fachlichkeit sowie bislang unausgesprochene Friktionen aufgrund vermuteter (Definitions-)Macht diskutiert werden.

2.2. METHODEN DER BEREICHE

Für die KJH ist das sog. lebensweltorientierte „Fallverstehen" von zentraler Bedeutung, während in der KJPP beim Zugang zum Fallverstehen der medizinischen „Diagnosestellung" zentrale Bedeutung zukommt. Diagnose und Fallverstehen sind methodisch unterschiedlich verankert, sie sind in eine jeweils eigene Fachsprache gefasst und werden jeweils unterschiedlich mit den Adressaten und Adressatinnen sowie anderen Beteiligten kommuniziert. Dabei stehen Diagnosestellung und Fallverstehen keinesfalls in einem Gegensatz zueinander. Es ist beiden gemeinsam, dass sie ein Verstehen der Problemlage des jungen Menschen anstreben und oft eine Prognose über den Entwicklungsverlauf beinhalten, welche in der Folgezeit zu überprüfen und ggf. anzupassen ist. Der Unterschied ist oftmals mehr ein terminologischer, denn ein inhaltlicher. Diagnosestellung und Fallverstehen sind Grundlage für eine möglichst passgenaue Intervention. Zudem ist festzuhalten, dass die beschriebenen, den beiden Bereichen zugeordneten Zugangswege sich in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt und in Teilbereichen deutlich aufeinander zubewegt haben bzw. weiterzubewegen. So gibt es im Bereich der KJH sozialpädagogische Diagnostik, während in der KJPP ein multiaxialer Diagnosebegriff weit über eine primär krankheitsorientierte Betrachtung hinausgeht und insbesondere bei der Betrachtung von Teilhabebeeinträchtigungen nicht nur weitere, individuell kindbezogene Faktoren, sondern auch umfeldbezogene, soziale Einflussfaktoren, das soziale Funktionsniveau und Teilhabe zentral in die Diagnostik mit einbezieht.

Durch die den Bereichen zugrundeliegenden Sozialsysteme ist aber bedingt, dass z. B. gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen die Darstellung der Diagnostik in der KJPP problem-/einschränkungsorientiert erfolgen muss. Das bedeutet nicht, dass die KJPP nur defizitorientiert das Kind oder den Jugendlichen und seine Familie wahrnimmt, oder therapiert. Die Ressourcen von Familien und Menschen sind auch in der KJPP essentieller Bestandteil der Behandlungsplanung.

Methodisch überschneiden sich die Behandlungsplanung und Hilfeplanung auch unter dem Aspekt der Partizipation der Beteiligten. Dennoch gibt es Unterschiede zwischen einer Behandlungsplanung in der KJPP und der Hilfeplanung in der KJH. Diese sind u. a. in den Methoden, der Zeitachse und den Zielkriterien, wie sie in den jeweiligen Systemen und rechtlichen Rahmenbedingungen determiniert werden, begründet. In der KJPP werden die Diagnostik und daraus resultierende Handlungsentscheidungen immer weiter standardisiert und die Effektivität von Maßnahmen ebenfalls oft mittels standardisierten Methoden evaluiert. In der KJH gebietet die Lebensweltorientierung, sich auf einen Beteiligungs- und Verständigungsprozess einzulassen, bei dem die Adressatinnen und Adressaten in den Familien weiterhin zentraler Akteure

der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen auch in der Hilfeplanung bleiben und die sozialpädagogische Expertise sowie die fachlichen Standards in der sozialpädagogischen Diagnose bei der Erarbeitung von Perspektiven für Veränderungen zur Verfügung gestellt wird. Die Evaluation erfolgt in der Hilfeplanfortschreibung.

Beiden Bereichen ist auch gemein, dass sie mit existentiellen Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind, wie Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch, Suizidalität und (drohender) Verwahrlosung. Solche Situationen lösen in den Systemen sowohl Handlungsdruck wie auch rechtliche und fachliche Implikationen aus, ohne manchmal entsprechende Lösungsmöglichkeiten im eigenen System zur Verfügung zu haben. Zusätzlich besteht gerade in Krisen auch immer ein gewisser Druck aufgrund möglicher Konsequenzen in rechtlicher Sicht, aber auch in der öffentlichen Wahrnehmung.

V. KONKRETE IMPLIKATIONEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT ANHAND UNTERSCHIEDLICHER KOOPERATIONSANLÄSSE

1. GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHMEN GEM. § 35A ABS. 1, 1A SGB VIII

1.1 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruchsvoraussetzungen nach § 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind eine mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichende seelische Gesundheit (Nr. 1) und eine daraus resultierende oder zu erwartende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Nr. 2). Der neue Behinderungsbegriff im SGB IX seit dem Bundesteilhabegesetzt (BTHG) modifiziert – auch in Ablösung der bisherigen Begrifflichkeit der *Teilhabebeeinträchtigung* – die Blickrichtung bei der Prüfung des Teilhabebedarfs durch eine Ergänzung um die Dimension der *Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe* (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Die Abweichung der **seelischen Gesundheit** (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) wird medizinisch als psychische Störung und damit als **medizinische Diagnose** beschrieben. Der Begriff der medizinischen Diagnose beruht auf kategorialen oder dimensionalen Symptomen, die ein Kind oder Jugendlicher zeigt und die entsprechend einem Klassifikationssystem eingeteilt werden. Derzeit ist hierfür in Deutschland der ICD-10 gültig (der demnächst vom ICD-11 abgelöst wird). Die KJPP diagnostiziert seit vielen Jahren im Rahmen des multiaxialen Diagnoseschemas (MAS). Diese beinhaltet auf der 1. Achse psychische Störungen entsprechend ICD-10. Auf der 2. Achse werden medizinische Diagnosen im Rahmen von Entwicklungsstörungen nach ICD-10 diagnostiziert, auf der 4. Achse andere körperliche Erkrankungen. Sowohl auf der 1., der 2. wie der 4. Achse handelt es sich also um medizinische Diagnosen nach ICD-10. Die 3. Achse beschreibt das Intelligenzniveau, was unter anderem bei der derzeit notwendigen Abgrenzung von KJH und Eingliederungshilfe als Leistungsträger von Bedeutung sein kann. Die 5. und 6. Achse sind für die Betrachtung der Teilhabebeeinträchtigung von besonderer Relevanz: psychosoziale Belastungsfaktoren, die mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehen, werden auf der 5. Achse erfasst und beschrieben; diese Faktoren (wie. z. B. psychische Erkrankung eines Elternteils, Isolation einer Familie, schulische Desintegration etc.) können wichtige Bereiche der Teilhabebeeinträchtigung aufzeigen. Die 6. Achse wiederum definiert das psychosoziale Funktionsniveau, also das Zurechtkommen des Kindes oder Jugendlichen im Alltag, bzw. die Einschränkung darin und bildet somit die Schwere der Beeinträchtigung ab.

Psychische Störungen sind Diagnosen, die meist auch bereits in ihrer Symptomatik Auswirkungen auf relevante Teilhabebereiche zeigen, was jedoch individuell aufgrund verschiedener Faktoren (u. a. auch aufgrund familiärer Ressourcen) variieren kann. Bei vielen Diagnosen sind auch aufgrund vielfältiger Forschungsergebnisse robustere Aussagen zur Prognose möglich. So zeigen viele psychische Störungen – insbesondere, wenn sie unbehandelt oder insuffizient behandelt bleiben – eine Tendenz zur Chronifizierung und im Entwicklungsverlauf zur Verschlimmerung der Symptome. Bei manchen Störungen kommt es auch zum zusätzlichen Auftreten weiterer charakteristischer Störungen (z. B. bei ADHS kann zusätzlich eine Substanzabhängigkeit oder/und eine Depression hinzutreten). Diese haben langfristig auch enorme Auswirkung auf die Teilhabefähigkeit.

Bei der Prüfung der **Teilhabebeeinträchtigung** (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) bzw. des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 SGB IX), sind Feststellungen zu treffen, ob eine Behinderung vorliegt, welche Auswirkungen diese auf die Teilhabe des jungen Menschen hat, welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind (§ 13 Abs. 2 SGB IX). Im Bestreben, die

Begrifflichkeiten und Praxiskonzepte mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen, soll die Reduzierung auf eine defizitäre Sichtweise der individuellen Beeinträchtigung überwunden und vor allem in – positive wie negative – Wechselwirkungsbeziehung des jeweiligen Menschen zu seiner Umwelt weiterentwickelt werden (sogenanntes bio-psychosoziales Modell). Die bio-medizinischen Aspekte eines Menschen (Körperfunktionen und -strukturen) werden hierbei um die Ebenen als handelndes (Aktivitäten), sowie als selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Subjekt in Gesellschaft und Umwelt (Partizipation/Teilhabe) erweitert. Die drei Betrachtungsperspektiven des jeweiligen Menschen werden in einem weiteren Schritt in Beziehung zu den Gegebenheiten seines jeweiligen gesamten Lebenshintergrundes gesetzt (sog. Kontextfaktoren), wobei hierbei nochmal Umweltfaktoren (z. B. Beziehungen zu Familie/Freunden, auf die Beeinträchtigung bezogene Vorurteile und Ängste, aber auch bauliche oder technische Hindernisse) sowie personenbezogene Faktoren (z. B. Alter, Geschlecht, sozialer Hintergrund, Charakter) unterschieden werden. Letztere können auf die drei Ebenen Körperfunktionen/-strukturen, Aktivitäten und Teilhabe jeweils förderlich (Ressourcen) oder erschwerend (Barrieren) einwirken. Als kommunikativer und systemübergreifend strukturierender Ordnungsrahmen der Prüfung – nicht als Klassifizierungs- oder Diagnoseinstrument – kann die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) dienen.

Eine **seelische Behinderung** liegt dann vor, wenn die Teilhabebeeinträchtigung – zumindest auch – auf die psychische Störung zurückgeht.

1.2 VERKNÜPFUNG DER BEITRÄGE ZUR PRÜFUNG DER ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Die Definition, ob die seelische Gesundheit beeinträchtigt ist, also eine psychische Störung vorliegt, ist nach dem Gesetz Aufgabe der KJPP (oder weiterer medizinisch-psychologischer Berufsgruppen, wenn sie einschlägige, diesbezüglich spezifische Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen haben). Die Beurteilung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung aufgrund der psychischen Störung ist dagegen die Aufgabe der KJH. Die Zusammenarbeit der KJPP und KJH im weiteren Verlauf ist im Kinder- und Jugendhilferecht geregelt (§ 36 Abs. 3 SGB VIII). Dort sind Jugendämter explizit und verbindlich aufgefordert, „bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe" die Expertise der Personen einzubeziehen, die die im Rahmen des § 35a Abs. 1a SGB VIII erstellte Diagnose nach ICD-10 abgegeben haben (§ 36 Abs. 3 SGB VIII). In den Rechtsgrundlagen der KJPP, zentral dem SGB V, ist diese Aufforderung zur Zusammenarbeit in der Hilfeplanung weder gesetzlich noch finanziell hinterlegt.

Obwohl gesetzlich gerahmt, kommt es bei der Prüfung von Leistungsvoraussetzungen für Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII immer wieder zu Missverständnissen und auch Unmut in der Zusammenarbeit. Missverständnis ärztlicherseits kann sein, dass die ärztliche Diagnose gleichgesetzt wird mit Behinderung oder Teilhabebeeinträchtigung. Ein weiterer sensibler Punkt ist, wenn aus der Diagnose explizit auf spezifische und konkrete Maßnahmen zur Verminderung der Teilhabebeeinträchtigung verwiesen wird, statt in anschlussfähiger Weise entsprechende Vorschläge aus ärztlicher Sicht zu unterbreiten. Umgekehrt kann es auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe zu Vorbehalten kommen, die sich so auswirken, dass die Diagnose angezweifelt wird oder aber die Hinweise aus dem Bereich der Medizin nicht ausreichend einbezogen werden, selbst wenn sie auf langjähriger Kenntnis der Kinder oder Jugendlichen und ihrer Familien beruhen. In Konsequenz fließen dann die Erkenntnisse aus der kinder- und jugendpsychiatrischen Expertise in die sozialpädagogische Diagnostik und die daraus folgende Hilfeplanung zur Reduzierung des Teilhabebedarfs nicht (ausreichend) ein. U. a. ein von der Kommission Jugendhilfe der Fachgesellschaften der KJPP vor mehreren Jahren publiziertes Papier sowie ein Papier der AGJ haben verschiedene Fallkonstellationen beschrieben, die typischerweise zu Friktionen in der Zusammenarbeit führen können.[2]

Am Beispiel des § 35a SGB VIII manifestieren sich somit die oben beschriebenen Probleme, wie bspw. der mangelnden Kenntnis des anderen Systems oder der jeweiligen tradierten Zuschreibungen. Der KJH kann etwa unbekannt sein, dass im KJPP-System im Rahmen der Diagnostik mit dem multiaxialen Klassifikationssystem (MAS) auf den Achsen V und VI teilhaberelevante Bereiche erfasst werden. Ausführungen hierzu sind also nicht aufgabenüberschreitend, sondern können von der KJH als Hinweise bei ihrer Prüfung der

[2] Fegert, J. M./Roosen-Runge, G./Thoms, E./Kirsch, U./Meysen, T./Kölch, M. (2008): Stellungnahme zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (KJHG) der Kommission Jugendhilfe der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften, Das Jugendamt 81(4): 177-186; AGJ-Empfehlungen *Junge Menschen an der Schnittstelle von Kinder und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe* zur Entwicklung gemeinsamer Eckpunkte der Zusammenarbeit beider Systeme vom 17./18. September 2015 – abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Kinder-_und_Jugendpsychiatrie_und_KJH.pdf.

Teilhabebeeinträchtigung genutzt werden. Der KJPP wiederum kann die Fachlichkeit, Methodik sowie die erweiterten Zugänge der KJH bei der Erfassung des Teilhabebedarfs und ihre Angebotsvielfalt nicht im Blick haben. Gleichwohl kann es im Einzelfall auch Differenzen geben über die notwendigen Maßnahmen, sogar Zuschreibungen einer Zuständigkeit für die Lösung der Probleme an das jeweils andere System mit dessen Mitteln. In solchen strittigen Fällen können viele Gründe die Ursache für die Divergenz der Empfehlungen sein: Es können banale Kostengründe ebenso eine Rolle spielen wie Unkenntnis über die Limitierungen der Methoden und Hilfemöglichkeiten eines Systems, bis hin zu oben bereits thematisierter Überforderung beider Systeme aufgrund der Komplexität und des Verlaufs der Problemlage eines Kindes, Jugendlichen oder seiner Familie.

2. WÄHREND DER VERLÄUFE VON HILFEN UND FÖRDERUNG

2.1 KONTINUIERLICHEN EINBEZUG IN DIE HILFEPLANUNG UND EINE KOORDINIERTE BEGLEITUNG IN DER ROUTINE ETABLIEREN

In der Praxis wird immer wieder thematisiert, dass gerade bei den für die betreffenden Kinder und Jugendlichen typischen längeren Verläufen von Behandlung und Hilfen ein gegenseitiger Einbezug nicht ausreichend stattfindet. Hier gilt es, auf lokaler Ebene verlässlicher als bisher Wege zu finden, wie ein kontinuierlicher Austausch zum einzelnen Kind oder Jugendlichen systematisch und kontinuierlich stattfinden kann.

Insbesondere bei intensiveren Hilfemaßnahmen aus dem Bereich der KJH (wie stationären Hilfen) ist eine ambulante Begleitung durch die KJPP oftmals sinnvoll und kann bisweilen auch die Voraussetzung sein, dass die Hilfen aus der KJH gelingen. Die Inanspruchnahme der Leistung eines Bereichs darf nicht dazu führen, dass notwendige Hilfen des anderen Bereichs nicht genutzt werden. Die gemeinsame Betreuung der Kinder und Jugendlichen sollte, wo notwendig, die Regel sein. Probleme können sich dadurch ergeben, dass stationäre Hilfen der KJH oftmals räumlich entfernt vom bisherigen Lebensmittelpunkt eines Kindes oder Jugendlichen stattfinden, und damit auch die Zuständigkeit und Erreichbarkeit in der bisherigen Behandlungsbeziehung mit der KJPP (bis hin zu Notfallbehandlungen oder Kriseninterventionen) endet. Um bei im Zeitverlauf wechselnden Hilfebedarfen Diskontinuitäten im Lebensumfeld und den Hilfen sowie den Hilfebeziehungen bestmöglich zu vermeiden, ist gerade in solchen Fällen die Einbeziehung der bisherig zuständigen Person aus dem Bereich der KJPP sinnvoll (z. B. Information bzgl. Behandlungsmöglichkeiten im neuen Umfeld, Information der neuen Zuständigen über das Kind/den Jugendlichen etc.).

Ein kontinuierlicher gegenseitiger Einbezug während der Hilfeerbringung sowie in die Behandlungs- und Hilfeplanung ermöglicht, potenzielle Probleme früher zu erkennen (z. B. Scheitern einer Maßnahme etc.), aber auch Erfolge und damit mögliche Beendigungen von Hilfen dem jeweils anderen System zur Kenntnis zu bringen. Die jeweiligen Hilfen können damit koordiniert geplant und durchgeführt werden. Eine kontinuierliche Kooperation ermöglicht es auch besser, ein gemeinsames Verständnis für die Problemlage des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen und seiner Bezugspersonen zu entwickeln. Sie erleichtert die Abstimmung in der Ausrichtung im Alltag. Gerade bei komplexen Problemlagen kann die Abstimmung und Rollenzuteilung auch Erleichterung für beide Seiten sein.

2.2 ÜBERGÄNGE UND KRISEN WÄHREND LAUFENDEN HILFEN

Die Bedeutung des Begriffs Krise in der wissenschaftlichen und Fachliteratur ist breit und divers. Tatsächlich gibt es in den verschiedenen Systemen heterogene Definitionen, insbesondere aber unterschiedliche Umgangsweisen mit dem Phänomen, die zum Teil sogar auf sozialgesetzlichen Grundlagen beruhen. Eine eskalierende Krise in einer Jugendhilfeeinrichtung muss dabei nicht zwangsläufig eine stationäre Krankenhausbehandlung nach SGB V notwendig machen, auch wenn das Kind oder der Jugendliche nicht mehr in der Einrichtung tragbar zu sein scheint. In der Logik des Krankenhauses zur Indikationsstellung für eine stationäre Behandlung muss die Behandlungsbedürftigkeit gegeben sein, und zwar eine solche, die nur mit den Mitteln des Krankenhauses gewährleistet ist (§ 73 Abs. 4 SGB V). Eine Krise, und sei sie auch gefährlich, reicht nicht zwangsläufig für eine stationäre Aufnahme.

In der Realität stellt sich das Problem (und insbesondere wenn die Kooperation im Alltag wie oben beschrieben nicht gut funktioniert), dass es in einer Krisensituation zu Beendigung von Hilfen durch Träger der freien Jugendhilfe kommt, und die KJPP das Gefühl hat, Ausfallbürge für fehlende Maßnahmen im Bereich der KJH zu sein, ohne dass die o. g. Behandlungsbedürftigkeit besteht. Andererseits ist ein Aufzeigen von Grenzen in der KJH verständlich, wenn die Abstimmung der ambulanten Begleitung durch die KJPP als nicht hinreichend zur Bewältigung der Krisen erlebt wird.

Die KJH sieht sich mitunter ebenfalls mit kurzfristigen Unterbringungserwartungen wegen unmittelbar bevorstehender Entlassung aus einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik oder mit konkreten, nicht immer erfüllbaren intensiven Hilfe- und Unterbringungserwartungen der KJPP konfrontiert. Wenn in den Übergängen die frühzeitige Koordination und wechselseitige Solidarität zwischen den Akteuren beider Bereiche nicht gelingt, geraten gerade in Krisen die jungen Menschen leicht aus dem Blick und die Konflikte zwischen den Helfenden in den Vordergrund.

2.3 FALLKONSTELLATIONEN, BEI DENEN EINE FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHME I. S. D. § 1631B BGB ERFOLGT

Gerade bei Maßnahmen zur freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, zu denen die Personensorgeberechtigten einer familiengerichtlichen Genehmigung nach § 1631b BGB bedürfen, können Probleme der Zusammenarbeit kulminieren (und eskalieren).

Oft spielt hier erneut die Unkenntnis über das jeweilig andere System eine entscheidende Rolle. Z. B. können die therapeutischen Möglichkeiten der KJPP überschätzt werden, und die Hoffnung, eine Therapie könnte oftmals jahrelange negative Verläufe zum Positiven wenden, muss seitens der KJPP fachlich enttäuscht werden. Die KJPP empfindet sich hier oft als letzter Bürge, ohne im Eigentlichen die Mittel für eine tatsächliche Behandlung zur Verfügung zu haben und hinterfragt die teils sehr grundsätzlich geäußerte Ablehnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der KJH. Wirksame Behandlungen und/oder Hilfen können aber eben auch gerade nicht in einem stationären Aufenthalt gegen den Willen eines Jugendlichen bestehen, sondern eine komplexe Hilfeplanung mit langfristigen Perspektiven notwendig machen. Umgekehrt wird seitens der KJH Unverständnis geäußert, dass Kinder und Jugendliche nicht in Kliniken (weiter)behandelt werden bzw. entlassen werden, obwohl seitens der KJH eine Gefährdung gesehen wird. Hier besteht Unkenntnis über den Begriff der Behandlungsnotwendigkeit im Krankenhaus, aber auch die ärztlich einzuschätzende und eng gefasste Rechtfertigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen/Zwangsmaßnahmen.

Eine gemeinsame Planung solcher Maßnahmen, wo immer möglich im Vorfeld und kontinuierlich, sowie eine fallbezogene Einschätzung der Möglichkeiten zur Therapie und längerfristigen Hilfe im jeweiligen Bereich ist bei diesen Konstellationen besonders wichtig. Ansonsten wird es immer wieder dazu kommen, dass es bei den am meisten in ihrem Entwicklungsverlauf gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu Delegationsketten eines scharf abgrenzenden Hin und Her (Drehtüreffekt) kommt was alle unzufrieden macht, und vor allem den Kindern und Jugendlichen wenig „bringt“. Stattdessen sollte ein sich gemeinsam verantwortlich sehendes Miteinander entstehen. Dazu gehört auch, dass auf regionaler Ebene strukturelle Überlegungen und Konzepte entwickelt werden müssen, wie mit solchen problematischen Entwicklungsverläufen umgegangen wird und wie Maßnahmen „Hand in Hand“ möglich sind. Dies bedarf auch der gesellschaftlichen und politischen Diskussion über notwendige Maßnahmen und Einrichtungen. Die Fragen der Finanzierung integrierter oder kombinierter Hilfen bedürfen ggf. einer Absicherung durch entsprechende Regelungen.

Foto: liudmilachernetska@gmail.com/Depositphotos.com

2.4 BEI UND NACH „8A-MITTEILUNGEN“

Vielfach wird aus dem Bereich der KJPP beklagt, zu wenig oder keine Rückmeldung seitens der KJH zu erhalten, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGBVIII mitgeteilt wurden. Die Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung wird mancherorts als mangelhaft empfunden. Wenn in solchen Fällen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen Hilfen der KJPP geleistet werden, so gilt auch hier die allgemeine Notwendigkeit der Kooperation, wie sie sich auch in der Beteiligung an der Hilfeplanung bzw. dann Schutzplanung entfaltet. Die Beachtung des Sozialdatenschutzes, ohne diesen auszuhebeln oder zu überhöhen, ist allerdings auch hier ein hohes Gut (hierzu sogleich VI.1.). Im Kontext möglicher oder festgestellter Kindeswohlgefährdung gilt es, lokal Strukturen der Kooperation zu schaffen. Dazu gehört auch, dass sich über Mitteilungswege, Zuständigkeiten und Rückmeldungen sowie deren Voraussetzungen eine Verständigung stattfindet. Lokal sind durchaus gut funktionierende Beispiele vorhanden, die eine verlässliche Zusammenarbeit auch in Kinderschutzfällen, inklusive eines Zusammenwirkens bei der Gefährdungseinschätzung und einer kontinuierlichen Kooperation im Hilfeverlauf, ermöglichen. Darüber hinaus sind fallunabhängige Rückmeldungen denkbar, die abstrahiert vom Einzelfall die Rezeption der Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt verdeutlichen, Abläufe im Kinderschutz konkret verdeutlichen und damit dem Einbezug eine Wertschätzung geben.

3. FALLÜBERGREIFENDE KOOPERATION

Die Qualität der Zusammenarbeit erhöht sich regelmäßig deutlich durch Maßnahmen, die nicht im klienten- bzw. patientenbezogenen Einzelfall verortet sind. Gemeinsame Arbeitskreise, Fortbildungen, aber auch Austausch über die Angebotsplanung bis hin zur Konzeptionierung und Durchführung von möglichen gemeinsamen Angeboten führen sowohl zum besseren Kennen des jeweils anderen Bereichs, zur Verbesserungen von Angeboten, aber auch zu einer höheren Fachlichkeit in beiden Bereichen. Die sog. fallübergreifende Kooperation außerhalb spezieller Fälle und insbesondere jenseits von Krisen ist hierfür Voraussetzung, andererseits bedarf eine solche auch der Ressourcen in beiden Systemen.

VI. HINWEISE/EMPFEHLUNGEN AUF STRATEGISCHE LÖSUNGSWEGE ZUR ETABLIERUNG FUNKTIONIERENDER KOOPERATIONSBEZIEHUNGEN

1. SOZIALDATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT

Beiden Bereichen ist gemeinsam, dass strenge Regeln zum Datenschutz per se einen einfachen Austausch von Informationen zu betreuten Personen nicht zulassen. Die regelhafte Einholung der Schweigepflichtsentbindung der Betroffenen ist daher wichtig, damit Informationen (dort wo sie nötig sind) ausgetauscht und gleichzeitig die Vertrauensverhältnisse in den jeweiligen Hilfebeziehungen mit Transparenz und Selbstbestimmungsmöglichkeit geachtet werden können. Kooperationsvereinbarungen sollten dies bedenken und Lösungsmöglichkeiten vereinbaren. Oftmals bedarf es gerade im Bereich der KJPP einiger Beziehungsarbeit und Aufklärung, damit Sorgeberechtigte das Vertrauen erlangen, dass Informationen mit der KJH ausgetauscht werden. Doch lohnt dieser Aufwand, da so ein wichtiger Grundstein für eine vertrauensvolle, gelingende Überleitung ins andere System gelegt ist. Beides sollte in der Kooperation bedacht werden.

2. ETABLIERUNG VON KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN AUF REGIONALER EBENE

Die Etablierung von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene ist ein Schritt, die Zusammenarbeit zu systematisieren und zu verbessern. Dabei sollten die genannten Punkte diskutiert und auf lokaler Ebene jeweils passende Lösungen gesucht werden, um vor Ort eine den örtlichen Gegebenheiten bestmöglich entsprechende bessere Kooperation umsetzen zu können. Nur auf lokaler Ebene kann die Machbarkeit von einzelnen Aspekten der Kooperation beurteilt werden. Eine regelmäßige Evaluation der Kooperationsvereinbarungen bietet zudem die Möglichkeit der kontinuierlichen Weiterentwicklung und damit auch der Verbesserung der Kooperation.

Beschlossen im Dezember 2018 durch den Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – BAG KJPP, den Vorstand des Berufsverbandes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – BKJPP, den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – DGKJP, den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

WER PASST HIER NICHT ZU WEM?
SOZIAL BENACHTEILIGTE UND INDIVIDUELL BEEINTRÄCHTIGTE JUNGE MENSCHEN UND DIE FÖRDERANGEBOTE IM ÜBERGANG SCHULE-BERUF

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

EINLEITUNG

Alle jungen Menschen[1] sind beim Aufwachsen mit Anforderungen und Erwartungen konfrontiert, denen sie sich stellen müssen. Sie sollen in die Gesellschaft hineinwachsen und ihren Platz darin finden. Dafür, dass ihnen dies gelingt, macht unsere Gesellschaft sie zum größten Teil selbst verantwortlich.[2] Neben ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung müssen Jugendliche also einen Prozess der gesellschaftlichen Integration meistern – innerhalb unterschiedlicher sozialer Gefüge, wie der Familie oder der Peergroup, und an verschiedenen Lebensorten. Die Bewältigung der damit verbundenen drei Kernherausforderungen Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung, wie sie der 15. Kinder- und Jugendbericht[3] benennt, wird für einen Teil der jungen Menschen durch verschiedene Formen der Benachteiligung erschwert. Für andere Jugendliche vollzieht sich die Bewältigung der Herausforderungen ohne größere Schwierigkeiten. Zu wesentlichen Benachteiligungen führt die Lebenslage Armut[4], die eine gesellschaftliche Teilhabe gefährdet und häufig mit Bildungsbenachteiligung einhergeht.[5] Benachteiligte Jugendliche erleben sich in ihrer individuellen Lebenssituation oft als nicht handlungsfähig. Die Angst zu scheitern und das Gefühl abgehängt zu sein, sind bei diesen jungen Menschen stark ausgeprägt. Dies dominiert auch das Erleben in der Schule, wo sie die Erfahrung machen, nicht ernst genommen und ausgegrenzt zu werden oder überfordert zu sein. Vielen gelingt dann auch der erfolgreiche Abschluss der Schule, der Einstieg in eine Berufsausbildung und in das Erwerbsleben nicht ohne Hilfe.

Um Benachteiligungen auszugleichen und betroffene Jugendliche in ihrer sozialen Teilhabe sowie bei ihrer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung und dem Einstieg in die Arbeitswelt zu unterstützen, sieht das SGB VIII Leistungen nach § 13 vor. Konkret sind dies sozialpädagogische Hilfen, Unterstützung beim Erwerb beruflicher Fähigkeiten, pädagogisch begleitete Vermittlung in berufliche Maßnahmen und das Jugendwohnen.

Es ist jedoch zu beobachten, dass ein Teil der Jugendämter Leistungen nach § 13 SGB VIII in nur geringem Umfang oder gar nicht anbietet[6]. Junge Menschen mit entsprechendem Förderbedarf werden stattdessen in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) vermittelt oder an die Jobcenter (SGB II) verwiesen. Da diese Maßnahmen andere Zielstellungen haben, bleibt eine Förderung mit Hilfe der professionellen Instrumente der Jugendhilfe den betroffenen Jugendlichen oft vorenthalten, obwohl sie diese benötigen. Teilweise kommen sie aufgrund dieser Fehlallokation nicht in den für sie vorgesehenen Maßnahmen an, sondern gehen zwischen den Systemen verloren. In vielen Fällen führt diese strukturelle Fehlentwicklung dazu, dass sie sich enttäuscht von den Hilfesystemen abwenden und nicht mehr erreicht werden können.

[1] Im weiteren Verlauf des Papiers wird zur sprachlichen Vereinfachung von Jugendlichen oder jungen Menschen gesprochen, wenn die Gruppe der 12- bis 27-jährigen Menschen gemeint ist.

[2] Hier kann auf den 15. KJB verwiesen werden: Dieser stellt kritisch fest, dass die Verantwortung für das Meistern der Kernherausforderungen von der Gesellschaft oftmals den einzelnen Jugendlichen auferlegt wird. Der Bericht betont, dass die Gesellschaft hierfür zunächst die passenden Rahmenbedingungen schaffen muss.

[3] Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

[4] Verstanden als materielle, kulturelle und/oder soziale Deprivation.

[5] Der 15. Kinder- und Jugendbericht beklagt strukturelle Barrieren im Bildungssystem, das insgesamt durch hohe soziale Selektivität und eine wenig ausgeprägte Kultur des Förderns gekennzeichnet sei.

[6] Pingel/van Santen (2017): Stark gefragt, aber schwach aufgestellt: Empirische Befunde zur Jugendsozialarbeit, in: Zeitschrift Dreizehn. Heft 17/2017. Berlin.

Foto: scavenger/Photocase.com

Mit diesem Positionspapier nimmt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe — AGJ in den Blick, wie sich Benachteiligung auf Jugendliche auswirkt und welche Unterstützungsbedarfe bestehen. Es wird dargestellt, welche Möglichkeiten die Jugendhilfe für benachteiligte Jugendliche bietet. Angesichts der Zuständigkeiten mehrerer Rechtskreise diskutiert das Papier, ob es rechtlicher Änderungen bedarf bzw. wie die Umsetzungspraxis zu verbessern ist, damit benachteiligte Jugendliche ein passendes und verlässliches Angebot erhalten. Abschließend werden Handlungsbedarfe formuliert.

VON WELCHEN BENACHTEILIGUNGEN SIND JUNGE MENSCHEN BETROFFEN?

Im § 13 SGB VIII Absatz 1 und 2 werden zwei Arten von Benachteiligungen[7] von jungen Menschen unterschieden:
„1) die strukturelle soziale Benachteiligung: Davon betroffen sind junge Menschen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, in ihrem Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beruf sowie allgemein in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft systematisch eingeschränkt werden; 2) die individuelle Beeinträchtigung: Als individuell beeinträchtigt werden junge Menschen angesehen, wenn persönliche Merkmale es ihnen erschweren, bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige psychische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen“.[8] Zwischen den Auswirkungen beider Benachteiligungsarten können Wechselbeziehungen bestehen. Nachfolgend werden einige dieser Benachteiligungs- bzw. Beeinträchtigungslagen näher betrachtet.

JUNGE MENSCHEN IN PREKÄREN LEBENSLAGEN

Jenseits der allgemeinen Herausforderung Jugendlicher, sich in einer schnell wandelnden Welt zurechtzufinden, prägen insbesondere unsichere Zukunftsaussichten das Lebensgefühl benachteiligter junger Menschen. Ihnen fehlen soziale Anerkennung sowie Erfahrungen der eigenen Stärke und Handlungsfähigkeit. Soziale Benachteiligung lässt sich als Mangel an Verwirklichungschancen beschreiben.[9] Häufig kommt materielle Unsicherheit als Mangel an Teilhabechancen hinzu. Jede/-r fünfte Jugendliche in Deutschland wächst in Armut auf. Charakteristische Benachteiligungen, welche die „Lebenslage Armut“ prägen, sind Bildungsbenachteiligung, fehlende gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe, höhere Gesundheitsrisiken, materielle Entbehrungen, Diskriminierung und ein beständiger „existenzieller Druck“. Benachteiligungsfaktoren können kumulieren, sich gegenseitig bedingen und selbstverstärkende Verläufe in Gang setzen.

SCHLECHTE (AUS-)BILDUNGSCHANCEN

Der 15. Kinder- und Jugendbericht bestätigt erneut den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg. Viele Jugendliche, die in prekären Lebenslagen aufwachsen, erleben in der Schule Selektionsprozesse zu ihren

[7] In der Begründung zum Entwurf des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird deutlich, dass man sich für die Beschränkung auf die Hauptkategorien von Benachteiligungen (gesellschaftlich bedingte und/oder individuelle Beeinträchtigung) und gegen die Aufzählung unterschiedlicher Formen der Beeinträchtigungen, um eine Stigmatisierung der Zielgruppen der Jugendsozialarbeit zu vermeiden, entschied. Vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 127.
[8] Struck in: Wiesner (2015), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar, § 13 Rn. 3.
[9] Im Sinne des Capability Approach ermöglichen Verwirklichungschancen die Entwicklung grundlegender menschlicher Fähigkeiten in Erziehungs- und Bildungsprozessen und eine Entwicklung menschlichen Vermögens in einem fürsorglichen Rahmen mit angemessenen zur Verfügung stehenden Ressourcen. Verwirklichungschancen sind demnach ein Bündel an Fähigkeiten, die zusammengenommen eine Person in die Lage versetzen, ein erfüllendes Leben zu führen.

Ungunsten.[10] Etwa sechs Prozent der Jugendlichen beenden die Schule ohne Abschluss. Bei Jugendlichen ohne Schulabschluss und auch bei Jugendlichen mit schlechtem Hauptschulabschluss misslingt vielfach der Übergang in Ausbildung. Dies hat gravierende Konsequenzen zur Folge. So zählte der Berufsbildungsbericht 2018 über zwei Millionen junge Menschen zwischen 20 und 34 Jahren, die ohne Berufsabschluss geblieben sind. Damit verbunden ist ein erhöhtes Risiko der Arbeitslosigkeit, wie Untersuchungen zeigen.[11] Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die trotz Ausbildungsabsicht nicht in ein Ausbildungsverhältnis einmünden konnten, ist ungeachtet der vielerorts günstigen Angebotssituation mit über 80.000 jungen Menschen pro Jahr sehr hoch.[12]

GEFÄHRDUNGEN UND FEHLENDE RESSOURCEN IN DER HERKUNFTSFAMILIE

Die Familie ist die zentrale Unterstützungsressource, um Herausforderungen und Krisen im Übergangsprozess zu bewältigen. Die Familien eines Teils der Jugendlichen sind aufgrund ihrer sozialen Situation und der Bildungsvoraussetzungen der Eltern weniger gut in der Lage, ihre jugendlichen Kinder hinreichend zu fördern und in ihrem Übergangsweg zu bestärken. Einige Jugendliche erhalten in ihrer Familie keine ausreichende emotionale Unterstützung, sie fühlen sich unerwünscht oder sind sogar in ihrer seelischen bzw. körperlichen Unversehrtheit bedroht. Andere haben keinen Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie und leben in wechselnden Unterkünften, meist ohne ein gut funktionierendes Unterstützungssystem. Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist ein zunehmendes Problem: Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) schätzt eine Zahl von 37.000[13] wohnungslosen Jugendlichen bis 26 Jahren in Deutschland. Des Weiteren existieren Jugendliche, die von den sozialen Sicherungssystemen zeitweise nicht mehr erreicht werden und somit keinerlei Hilfe mehr in Anspruch nehmen. Das DJI schätzt, dass deutschlandweit ca. 21.000 Minderjährige zu den so genannten „entkoppelten Jugendlichen" gezählt werden können.[14]

ERKRANKUNGEN UND NOTLAGEN

Problemlagen in Familien, wie pflegebedürftige Angehörige, Suchterkrankungen oder psychische Erkrankungen z. B. der Eltern, belasten junge Menschen zusätzlich. In diesen Fällen sind es häufig die Jugendlichen, die eine Unterstützungsfunktion für ihre Familie übernehmen und dadurch keine Zeit, Kraft und Unterstützung für sich selbst finden. Aber auch andere Notlagen, wie eigene psychische oder körperliche Erkrankungen, (zugeschriebene) Behinderungen, prekäre Wohnsituationen, Überschuldung, Armut, Gewalterfahrungen oder Suchtprobleme sind Benachteiligungsfaktoren.

FLUCHTERFAHRUNGEN

Die Situation geflüchteter Jugendlicher ist häufig geprägt von Traumatisierung, der Erfahrung fehlender Zugehörigkeit sowie aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit und damit einhergehender unmittelbarer Existenzängste. Bei unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen, die ohne Eltern oder Verwandte geflohen sind, kommt der fehlende familiäre Halt als Problembelastung hinzu. Die Adressatengruppe der jungen geflüchteten Menschen ist in den letzten Jahren zunehmend in das Blickfeld des § 13 gerückt.

WELCHE FORMEN DER UNTERSTÜTZUNG BENÖTIGEN INSBESONDERE BENACHTEILIGTE JUGENDLICHE, UM DIE HERAUSFORDERUNGEN DES AUFWACHSENS BEWÄLTIGEN ZU KÖNNEN?

HERAUSFORDERUNGEN DES AUFWACHSENS

Wie der 15. Kinder- und Jugendbericht ausführlich darlegt, ist die Jugendphase – für alle jungen Menschen – von den drei oben genannten Kernherausforderungen gekennzeichnet. So müssen junge Menschen berufliche und soziale Handlungsfähigkeit sowie eine Allgemeinbildung erlangen (Qualifizierung), soziokulturelle, ökonomische und politische Verantwortung übernehmen (Verselbstständigung) und eine Balance zwischen individueller Freiheit und sozialer Zugehörigkeit finden (Selbstpositionierung). Die Bewältigung der drei

[10] *„Jugendliche aus armutsgefährdeten Haushalten steigen in weiterführenden Schulen häufiger wieder ab und seltener auf als nicht-armutsgefährdete Jugendliche. Das heißt, die in der 5. bzw. 7. Klasse festgelegten Unterschiede bei der Wahl der Schulart manifestieren sich eher noch im Verlauf der Schullaufbahn"*, AGJ-Positionspapier (2017): Armut nicht vererben – Bildungschancen verwirklichen – soziale Ungleichheit abbauen! Fünfter Armuts- und Reichtumsbericht: Konsequenzen und Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe.

[11] *„Menschen ohne Berufsabschluss sind fünfmal häufiger arbeitslos als ausgebildete Fachkräfte"*. https://www.arbeitsagentur.de/presse/2017-014-gut-qualifiziert-seltener-arbeitslos.

[12] BIBB (2018): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2018. S. 21 f. Zur Erklärung: Diese Zahl umfasst unversorgte und Bewerberinnen und Bewerber mit Alternative.

[13] Hoch (2017): Straßenjugendliche in Deutschland – eine Erhebung zum Ausmaß des Phänomens. Endbericht – zentrale Ergebnisse der 2. Projektphase. Halle: DJI

[14] Mögling et al. (2015): Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen. Düsseldorf: Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH.

Kernherausforderungen bedeutet auch, sich mit unübersichtlichen Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Dabei verlaufen diese Prozesse oft nicht linear, sondern sind mitunter geprägt von Brüchen, Umorientierungen und Pendelbewegungen zwischen Abhängigkeit und Selbstständigkeit. Zugleich stehen junge Menschen unter einem hohen Erfolgsdruck, wobei ihr Übergangserfolg in hohem Maße ihrer Eigenverantwortung zugeschrieben wird. Obwohl sich für Jugendliche – auch mit Unterstützung der Jugendhilfe – immer wieder Freiräume ergeben, die sie selbstständig verantworten und strukturieren können, besteht doch insgesamt der Trend, Freiräume abzubauen und z. B. Bildungsprozesse zu beschleunigen. Das heißt, Räume, in denen junge Menschen sich ausprobieren und Fehler machen können und nicht unmittelbar für ihr Verhalten bewertet werden, verschwinden tendenziell. Die Jugendphase ist somit schon länger kein Moratorium mehr für Experimentiererfahrungen. Auf benachteiligte Jugendliche wirkt diese Entwicklung besonders herausfordernd, da gerade sie die Möglichkeit des sich Erprobens brauchen, um Selbstwirksamkeit zu spüren und Vertrauen in die eigene Entscheidungsfähigkeit zu gewinnen.

UNTERSTÜTZUNG BEI ÜBERGÄNGEN

Der Übergang in das Erwachsenenalter bringt zudem vielfältige Ungewissheiten und Unsicherheiten mit sich. Er beinhaltet eine Vielzahl unterschiedlicher Übergänge, die erst in der Summe zu einer dauerhaften gelingenden Verselbstständigung führen. Hierzu können unter anderem die Ablösung von den Eltern und der Übergang Schule-Beruf gezählt werden. Diese Prozesse sind nicht mit dem 18. Lebensjahr abgeschlossen. Jugendliche und junge Erwachsene stehen bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt vor der Anforderung immer wieder neue Übergänge zu meistern. Um Verwerfungen zu vermeiden, sind hier konstante und verlässliche Begleitangebote zu unterbreiten. Denn krisenhafte Phasen lassen sich besser meistern, wenn Ansprechpersonen da sind, die zuhören und Halt geben. Sie können durch das Aufzeigen verschiedener Möglichkeiten helfen, eigene Entscheidungen zu treffen. Familie, Peers und andere Instanzen sind in dieser Zeit wichtige Unterstützungssysteme. Sind hier die notwendigen Ressourcen nicht vorhanden (emotional, finanziell unterstützend etc.), hat das System der Kinder- und Jugendhilfe die Hilfestellung zu leisten, die ansonsten häufig von den Eltern als verlässliche Begleitung übernommen wird.

ERFAHRUNG VON SELBSTWIRKSAMKEIT UND STABILISIERUNG

Benachteiligten Jugendlichen fehlen häufig die Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, Selbstvertrauen und die aus positiven Erfahrungen gewonnene Zuversicht, für den eigenen Lebensweg richtige Entscheidungen zu treffen. Dies führt dazu, dass sie sich damit schwertun, sich dadurch als weniger handlungsfähig erleben und Enttäuschungen schwieriger verarbeiten. Die Unterstützungsangebote für diese Jugendlichen sollten deshalb insbesondere deren Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit fördern und sie ermutigen, Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren sowie eigene Entscheidungen zu treffen.

Die Stabilisierung junger Menschen in problematischen Lebenssituationen, etwa einer schwierigen Wohn- oder Beziehungssituation bzw. einer materiellen Notlage, ist Voraussetzung für den Erfolg von Förderangeboten, die auf eine Teilhabe an Ausbildung und Erwerbsleben zielen. Es gilt, für konkrete Probleme Lösungswege aufzuzeigen und junge Menschen zu ermutigen, (wieder) selbst aktiv zu werden und ihre beruflichen Ziele zu verfolgen.

WELCHE ANTWORTEN HAT DIE KINDER- UND JUGENDHILFE UND INSBESONDERE DIE JUGENDSOZIALARBEIT?

Neben anderen politischen und gesellschaftlichen Bereichen ist es insbesondere Aufgabe der Jugendhilfe, junge Menschen dabei zu unterstützen, alterstypische Herausforderungen erfolgreich zu meistern. Im Zentrum des Jugendhilferechts stehen die Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit und die Stabilisierung der sozialen und psychischen Entwicklung. Für junge Menschen, deren *„altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist“*[15] und die bei ihrer beruflichen und insbesondere bei ihrer *„sozialen Integration besonderer Förderungs- und Vermittlungsbemühungen bedürfen“*[16], wurde der § 13 zur Jugendsozialarbeit als eigenständiger Bereich zwischen den erzieherischen Hilfen und der Kinder- und Jugendarbeit geschaffen. Jugendsozialarbeit enthält Elemente aus beiden Handlungsfeldern, zielt aber vorrangig darauf ab, benachteiligte junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen.[17]

[15] Schäfer in: Meysen/Münder/Trenczek (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 13 Rn 2.
[16] Schruth in: Schlegel/Voelzke (2014), jurisPK-SGB VIII, § 13 SGB VIII, Rn 21.
[17] Vgl Münder in: Meysen/Münder/Trenczek (2013), Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 13 Rn 1.

DIE AUFGABEN DER JUGENDSOZIALARBEIT

Das Aufgabenfeld der Jugendsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Hilfen für die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration (§ 13 Absatz 1 SGB VIII). Dazu gehören sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (Absatz 2) und Wohnformen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung (Absatz 3). Während die sozialpädagogischen Hilfen und die Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sich an benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren wenden, setzt das Leistungsangebot des sozialpädagogisch betreuten Wohnens während einer Ausbildung keine individuelle Beeinträchtigung oder soziale Benachteiligung voraus.

Lediglich die sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 Absatz 1 SGB VIII sind mit einer Soll-Vorschrift versehen. In den beiden weiteren Leistungsbereichen (Abs. 2 und 3) können Förderleistungen im Einzelfall gewährt werden.

ANGEBOTSFORMEN

Der Gesetzgeber verzichtet auf eine konkrete Auflistung von Angebotsformen. Vielmehr legt er es in die Hände der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen ihrer gesetzlichen Gesamt- und Planungsverantwortung zu definieren, welche Personengruppen und Einzelpersonen betroffen sind, deren Bedarfe zum Ausgleich von Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen zu erheben und entsprechende bedarfsgerechte und abgestimmte Angebote und Strukturen zur Verfügung zu stellen. Die Angebote der Jugendsozialarbeit werden individuell (Case Management, Beratung), als Gruppen- und/oder sozialraumbezogene Leistungen, oft ergänzend und unterstützend zu oder gemeinsam mit relevanten „Regelangeboten" (Schule, Ausbildung, Arbeitswelt) erbracht oder ersetzen diese, wenn die adäquate Förderung der jungen Menschen gemäß SGB VIII dort nicht möglich ist.

Bund und Länder können die kommunalen Leistungen der Jugendsozialarbeit durch Programme unterstützen und ergänzen. Auch die Weiterentwicklung der Angebote anzuregen ist eine Aufgabe von Bund und Ländern. Aus fachlicher Sicht ist es dabei wichtig, dass die Programme in sinnvoller Ergänzung der örtlichen Angebote ausgestaltet werden.

WAS SIND SPEZIFISCHE POTENZIALE DER JUGENDSOZIALARBEIT FÜR BENACHTEILIGTE JUGENDLICHE?

GRUNDLEGENDE HANDLUNGSPRINZIPIEN

Hinsichtlich der beschriebenen Bedarfe benachteiligter Jugendlicher spielen die Handlungsprinzipien der Jugendsozialarbeit eine zentrale Rolle für das Gelingen der Unterstützungsleistungen. Subjektorientierung, Partizipation und Freiwilligkeit sind die Grundlagen der Angebote. Sie sind von der Idee geleitet, die Jugendlichen ergebnisoffen zu beraten, ihnen verschiedene Wege aufzuzeigen und ihnen auch zuzugestehen, Wege zunächst einzuschlagen und dann wieder zu ändern, das heißt, Umwege und Freiräume[18] zu ermöglichen und Jugendliche dabei trotzdem zu unterstützen aber auch „dranzubleiben". Zentrales Ziel ist es, dass Jugendliche die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Selbstvertrauen machen können und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt werden.

GANZHEITLICHE FÖRDERUNG UND VERLÄSSLICHE BEZIEHUNGEN

Die Angebote der Jugendsozialarbeit stellen – anders als die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des SGB III und II – die Förderung der Persönlichkeit und der Entwicklung des jungen Menschen in allen Lebensbereichen in den Mittelpunkt. Mit ganzheitlich angelegten Hilfen kann die Jugendsozialarbeit flexibel auf die individuellen Bedarfe reagieren. Der junge Mensch mit seinen konkreten Stärken bildet den Ausgangspunkt der Förderung und gestaltet diese als Expertin und Experte in eigener Sache mit. Die sozialpädagogischen Fachkräfte entwickeln gemeinsam mit den Jugendlichen Lösungswege und neue Lebensperspektiven. Durch Kontinuität und Verlässlichkeit entsteht eine positive und stabilisierende Beziehung. Unterstützende Personen, die benachteiligte Jugendliche zuverlässig begleiten und stärken, sind für die Stabilisierung und Entwicklung von jungen Menschen von hoher Bedeutung.[19]

STABILISIERUNG UND STÄRKUNG DURCH NIEDRIGSCHWELLIGE ANGEBOTE

Junge Menschen in prekären Lebenssituationen brauchen eine grundlegende Stabilisierung, bevor sie Maßnahmen zur Ausbildungsförderung oder beruflichen Eingliederung erfolgreich

[18] Weitere Hinweise hierzu sind im AGJ-Diskussionspapier *Freiräume für Jugend schaffen!* (2016) zu finden.

[19] Vgl. BMFSFJ (2013): Abschlussbericht der Evaluation des ESF-Programms *Kompetenzagenturen. „Die Mehrheit hat durch das Casemanagement wieder Mut und Kraft gesammelt und hat gelernt, die eigenen Fähigkeiten einzusetzen."* S. 40.

wahrnehmen können. Hier sind niedrigschwellige und aufsuchende Angebote der Jugendsozialarbeit nötig, die dabei helfen, Zugänge zu Förderungen zu schaffen und perspektivisch grundständige Lebensbereiche abzusichern, wie etwa die materielle Versorgung oder die Familien- und Wohnsituation. Eine Stabilisierung der Jugendlichen steht im Mittelpunkt der Förderung, die nur über ein professionelles und stabiles Beziehungsangebot gelingen kann. Diese Beziehung bildet den Ausgangspunkt für konkrete Schritte mit entsprechenden Hilfen.

WELCHE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR BENACHTEILIGTE JUGENDLICHE GIBT ES NEBEN DER JUGENDSOZIALARBEIT, UND WIE WIRKEN SIE MIT IHR ZUSAMMEN?

SCHNITTSTELLEN ZU ANDEREN LEISTUNGSSYSTEMEN UND RECHTSKREISEN AM ÜBERGANG SCHULE BERUF[20]

Neben der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind weitere Leistungssysteme – und damit so genannte „Rechtskreise" – für die Förderungen und Unterstützung von jungen Menschen im Übergang in Ausbildung zuständig: insbesondere die Schulen (Schulgesetze der Länder), die Arbeitsförderung (SGB III) sowie die Grundsicherung (SGB II). § 13 SGB VIII regelt, dass jungen Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur Überwindung individueller Beeinträchtigung sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen, um ihre schulische und berufliche Ausbildung und ihre soziale Integration zu fördern. Zudem kann die Jugendsozialarbeit auch schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen selbst anbieten, wenn diese nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen angemessen und für den Jugendlichen passend sichergestellt werden (Absatz 2). Er verpflichtet die Jugendsozialarbeit zudem, ihre Angebote mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abzustimmen (Absatz 4).

SCHNITTSTELLE ZUR SCHULE – SCHULBEZOGENE JUGENDSOZIALARBEIT

Eine zentrale Schnittstelle besteht mit der Schule. Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen erfahren im Regelsystem Schule häufig Ausgrenzung und Segregation. Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich in die Verantwortung genommen, Schulen bei der Ausgestaltung des Alltags zu unterstützen und Schülerinnen und Schülern Angebote zu machen. So leisten die unterstützenden Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zur schulischen Teilhabe junger Menschen. Sie werden im Interesse der Jugendlichen in enger Abstimmung mit der jeweiligen Schule vor Ort entwickelt. Es gibt sowohl kooperative Angebote von Schule und Jugendhilfe als auch individuelle sowie Gruppenangebote der Jugendsozialarbeit am Lebensort Schule. Hierzu zählen u. a. Schulsozialarbeit, präventive Angebote zur Vermeidung von Schulabsentismus, alternative Lernorte oder besondere berufsorientierende Angebote.

LEISTUNGEN DER ARBEITSFÖRDERUNG AN DER SCHNITTSTELLE ZUR JUGENDSOZIALARBEIT

Die meisten beruflichen Bildungsmaßnahmen werden durch die Arbeitsförderung (SGB III) angeboten. Ihr Ziel ist die Vermeidung bzw. Verkürzung von Arbeitslosigkeit und, im Falle der jungen ausbildungssuchenden Menschen, die Einmündung in Ausbildung sowie die Sicherung des Ausbildungserfolges. Zur Zielgruppe gehören zunächst alle jungen Menschen, die eine Ausbildung machen oder arbeiten wollen und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, sowie diejenigen, die bisher ohne Ausbildung gearbeitet haben. Zudem stehen allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren verbindlich die Leistungen der Berufsberatung und Berufsorientierung zu; dies gilt auch für ALG-II-Beziehende. Das SGB III hat auch die Zielgruppe der benachteiligten jungen Menschen im Blick. So können z. B. lernbeeinträchtige und sozial benachteiligte junge Menschen mit Maßnahmen der Berufsvorbereitung, Ausbildungsbegleitung, außerbetrieblichen Berufsausbildung sowie Einstiegsqualifizierung und Leistungen aus dem so genannten Vermittlungsbudget unterstützt werden. Die Teilnahme benachteiligter junger Menschen an diesen Angeboten hat jedoch nicht zur Folge, dass diese nicht mehr Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind. Diese kann und sollte ergänzend zum Beispiel sozialpädagogische Beratung und Begleitung anbieten, wenn dies sinnvoll oder erforderlich ist.

[20] Die Schnittstellen zum SGB IX und XII werden in diesem Positionspapier nicht weiter betrachtet, da sich der Fokus des Papiers auf die Zielgruppe des § 13 SGB VIII richtet und die damit direkt zusammenhängenden Schnittstellen beleuchtet. Im Rahmen einer inklusiven Jugendhilfe wäre der Fokus breiter auszurichten.

Foto: South_agency/Getty Images/Istockphoto.com

LEISTUNGEN DER GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE AN DER SCHNITTSTELLE ZUR JUGENDSOZIALARBEIT

Eine weitere Schnittstelle mit Blick auf benachteiligte junge Menschen im Übergang Schule-Beruf besteht mit dem SGB II zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Vordergrund des SGB II stehen die Vermeidung oder Verkürzung der Hilfebedürftigkeit bei der Sicherung des Existenzminimums und der Erhalt oder die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit. Auf der Grundlage des Prinzips des Förderns und Forderns sollen erwerbsfähige junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, unverzüglich in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden.[21] Damit soll die finanzielle Hilfebedürftigkeit bzw. staatliche Alimentierung möglichst schnell aufgelöst werden. Auch hier gilt: Die Teilnahme an entsprechenden Angeboten führt nicht dazu, dass die Jugendsozialarbeit nicht mehr zuständig wäre. Auch hier ist im Einzelfall zu klären, welche ergänzenden Angebote durch die Jugendsozialarbeit sinnvoll sein können.

VERPFLICHTUNG ZU RECHTKREISÜBERGREIFENDEN KOOPERATIONEN

Alle Rechtskreise sind über die jeweiligen Sozialgesetzbücher zur Kooperation verpflichtet. Kooperationen mit dem Schulbereich müssen über die Schulgesetze der Länder geregelt werden, wo derzeit unterschiedliche Regelungen bestehen. Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 81 SGB VIII zur Kooperation verpflichtet (genannt sind explizit Schulen, Träger des SGB II und die Arbeitsagenturen). Der SGB-II-Träger ist nach § 18 Absatz 1 SGB II zu einer engen Kooperation mit den Akteuren vor Ort verpflichtet. Zudem hat der Gesetzgeber dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe im § 13 Absatz 4 SGB VIII ein spezifisches und umfassendes Kooperationsgebot auferlegt, damit Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf (möglichst) ganzheitlich betreut werden können.

[21] Hampel (2010), in: Katholische Jugendsozialarbeit NRW, Jugendsozialarbeit aktuell, § 13 SGB VIII – die Rechtsgrundlage der Jugendsozialarbeit., S. 3.

WELCHE PROBLEME UND KONFLIKTE TRETEN AUF?

FÖRDERANGEBOTE ENTSPRECHEN NICHT INDIVIDUELLEN BEDARFEN UND RESSOURCEN

Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Jugendsozialarbeit weisen eine Schnittmenge bei ihren Zielgruppen auf, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele: Verkürzung der Arbeitslosigkeit und Beendigung des Leistungsbezuges stehen einer umfassenden Förderung und Stärkung junger Menschen zur gesellschaftlichen Teilhabe gegenüber. Die Jugendsozialarbeit kann Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen dann anbieten, wenn eine dem Entwicklungsstand des Jugendlichen entsprechende Ausbildung (oder Beschäftigung) nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird. Da die Arbeitsförderung ihre Angebote stark standardisiert hat und die Vergabeunterlagen für Jugendlichen-Maßnahmen von der Bundesagentur für Arbeit zentral erstellt werden, sind diese für die individuellen Bedarfe vieler benachteiligter Jugendlicher längst nicht immer passfähig. So wird zentral eine einzige Leistungsbeschreibung mit bundesweiter Geltung unabhängig von möglichen Unterschieden in der Zielgruppe und regionalen Besonderheiten für den Vergabeprozess erstellt. Dadurch ist das Förderangebot in hohem Maße vorstrukturiert und viele der benachteiligten und beeinträchtigten jungen Menschen können durch diese Angebote der Bundesagentur für Arbeit nicht erfolgreich gefördert und in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt integriert werden. Trotz zunehmend verbesserter Ausbildungsmarktsituation liegt der Anteil junger Erwachsener im Alter von 20 bis 34 Jahren ohne Berufsausbildung seit Jahren bei mehr als 13 Prozent (2016: sogar 14,3 Prozent)[22].

Hilfen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II setzen ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Anpassungsbereitschaft auf Seiten der jungen Menschen voraus. In einer so genannten Eingliederungsvereinbarung muss sich der oder die Jugendliche verpflichten, die Angebote des Trägers zur Eingliederung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anzunehmen. Äußern Jugendliche Widerstände, haben abweichende Vorstellungen zur beruflichen Perspektive oder sind nicht in der Lage, sich in die Abläufe zu integrieren, sind sie von Sanktionierungen bedroht, die bei jungen Menschen unter 25 Jahren bei wiederholten Pflichtverletzungen und regelwidrigem Verhalten zu einer hundertprozentigen Kürzung des Arbeitslosengeldes II ggf. inklusive der Kosten für die Unterkunft führen können. Im Jahr 2017 beispielsweise wurden 3.317 unter 25-Jährige voll sanktioniert, sodass eine komplette Leistungskürzung vorlag. Seit Jahren werden diese, im Vergleich zu den über 25-Jährigen verschärften, Sanktionsregeln von Verbänden der Wohlfahrtspflege und der Jugendsozialarbeit kritisiert und deren Abschaffung gefordert.

Neben den Förderangeboten aus den Rechtskreisen SGB II und III werden von berufsschulischer Seite eine Reihe von Angeboten im Übergang Schule-Beruf unterbreitet. Darunter fallen diverse Bildungsgänge in Berufsfachschulen, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr, unterschiedliche Bildungsgänge an Berufsschulen, und das Vorpraktikum für die Erzieherausbildung. Dieses vielfältige Angebot der Berufsschulen macht etwa 75 Prozent des Übergangsbereiches aus. Doch auch in diesen Angeboten werden keine Berufsabschlüsse vermittelt, in einigen der angebotenen Bildungsgängen können Schulabschlüsse, in weiteren können berufliche Kenntnisse erworben werden, die in Einzelfällen auf eine Berufsausbildung anrechenbar sind. Allerdings bieten die schulischen Bildungsgänge für junge Menschen mit negativen Schulerfahrungen und häufigen Misserfolgserlebnissen im schulischen Kontext kein attraktives Lernangebot auf dem Weg in eine Ausbildung. Mindestens aber wird hier eine intensive sozialpädagogische Begleitung der Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsmöglichkeit bzw. zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung benötigt, um hier eine ganzheitliche Förderung realisieren zu können.

GANZHEITLICHE UND STABILISIERENDE UNTERSTÜTZUNG FEHLT

Als problematisch erweist sich zudem, wenn in Maßnahmen der Arbeitsförderung oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende an der beruflichen Integration gearbeitet wird, ohne dass zugleich die Lösung von Problemen oder Konflikten in grundständigen Lebensbereichen (Wohnen, Beziehungen, etc.) in Angriff genommen wird. Dies geht häufig mit einer Überforderung der jungen Menschen einher. Häufige Abbrüche von Förderangeboten sind die Folge. Dieses Misserfolgserlebnis ist dann, vor dem Hintergrund einer bereits durch schulisches Scheitern und fehlender Selbstwirksamkeit geprägten Biografie, die Wiederholung einer bekannten Negativerfahrung. Kann die notwendige Unterstützung in dieser

[22] BIBB (2018): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2018, S. 307.

Phase nicht durch die Herkunftsfamilie geleistet werden, so muss sie durch professionelle Hilfe ergänzt bzw. ausgeglichen werden. Die Arbeit in und mit der Familie spielt darüber hinaus eine wichtige Rolle, um Stabilität in grundständige Lebensbereiche der Jugendlichen zu bringen.

ZUSAMMENARBEIT DER RECHTSKREISE MUSS VERBESSERT WERDEN

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit sind grundlegend formuliert. Leider beschränkt sich in der Praxis die Zusammenarbeit oft darauf, dass jeder Träger nach einem Sozialgesetzbuch in seinem Rechtskreis agiert und Kooperationen nur auf dem Wege des Kombinierens einzelner Maßnahmen der jeweiligen Rechtskreise entstehen. Eine ganzheitliche Begleitung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf würde jedoch gemeinsame Planungen von Förderangeboten und eine gemeinsame Durchführung voraussetzen. Dem sind aufgrund der unterschiedlichen Förderziele und Förderrahmen in den Sozialgesetzbüchern kaum überwindbare Grenzen gesetzt. Jugendberufsagenturen mit dem Ziel, eine systematische Zusammenarbeit der Rechtskreise zu erreichen, setzen hier an, werden jedoch in der Praxis unterschiedlich umgesetzt.

KOMPLIZIERTE VORRANG-/NACHRANG-REGELUNGEN

Die Schnittstellen zwischen den drei Gesetzbüchern sind vielfältig und schwer zu durchschauen. Grundsätzlich ist in § 10 Absatz 1 SGB VIII festgelegt, dass die Verpflichtungen anderer Träger, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schule, nicht durch das SGB VIII berührt werden. So sind Leistungen der Arbeitsförderung vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII. Das wird auch für den Bereich der beruflichen Eingliederung in § 13 Absatz 2 SGB VIII ausdrücklich betont. In § 10 Absatz 3 SGB VIII ist hingegen ein genereller Vorrang der Jugendhilfeleistungen gegenüber Leistungen nach dem SGB II festgelegt. Allerdings gilt u. a. für Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II (Vermittlung in Arbeit) und §§ 14 bis 16g des SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) ein spezielles Vorrangverhältnis gegenüber dem SGB VIII. Das bedeutet, dass in diesem speziellen Überschneidungsbereich die Jugendsozialarbeit zurücktritt.

Zudem gilt der Vorrang natürlich nur für die jungen Menschen, die nicht vom Leistungsbezug im SGB II ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind alle jungen Menschen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, denn diese erhalten Hilfen zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII und sind damit nicht hilfebedürftig i. S. d. SGB II. Ein Leistungsausschluss des SGB II ist dann gerechtfertigt, wenn die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (z. B. HZE, Psychiatrie, Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe) der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Wege steht. Darüber hinaus ist die Leistung im SGB II vorrangig, wenn die psychosoziale Betreuung (§ 16a SGB II) in Konkurrenz zu sozialpädagogischer Begleitung nach § 13 SGB VIII steht. Da quantitativ und qualitativ durch die Arbeitsagenturen nach dem SGB II aber keine bedarfsgerechten Angebote zur Hilfestellung für die Berufsintegration zur Verfügung stehen, ist die nachrangige Leistungspflicht des SGB VIII (mehr als eigentlich gesetzlich intendiert) aktiviert[23].

Der neu eingeführte § 16h SGB II, der am 1. August 2016 in Kraft trat, ist per se nachrangig gegenüber den Jugendhilfemaßnahmen. Seine Einführung eröffnet den Jobcentern jedoch die Möglichkeit, bei nicht ausreichendem Vorhandensein von Angeboten nach § 13 SGB VIII selbst spezifische Hilfen anzubieten und diejenigen unter 25-Jährigen, die von den Systemen nicht mehr erreicht worden sind, zu unterstützen. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 16h SGB II auf einen Bedarf reagiert, der offensichtlich durch eine nur ungenügende Bereitschaft der Öffentlichen Träger der Jugendhilfe, entsprechende Angebote gemäß § 13 SGB VIII zur Verfügung zu stellen, entstanden ist. Die Jobcenter bekommen durch den neuen § 16h SGB II die Möglichkeit, die Gruppe der schwer erreichbaren Jugendlichen im SGB-II-Bezug oder mit hoher Wahrscheinlichkeit mit SGB-II-Leistungsansprüchen zu erschließen und sie durch zusätzliche Unterstützungs- und Betreuungsleistungen zu fördern und mit ihnen zu arbeiten. Wünschenswerter als diese Lösung wäre es gewesen, im SGB VIII die Leistungen nach § 13 mit einer höheren rechtlichen Verbindlichkeit zu versehen. Dies hätte auch dazu beigetragen, die Leistungen für die Zielgruppe aus einer Hand gestalten zu können, anstatt gleichartige Leistungen nun über die unterschiedlichen Logiken von zwei Sozialgesetzbüchern auszugestalten.

[23] Meysen in: Münder/Meysen/Trenczek (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 10 Rn. 39.

WAS IST ZU TUN, UM DIE BESCHRIEBENEN PROBLEME ZU LÖSEN?

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN UND FORDERUNGEN DER AGJ

Leitgedanke aller Angebote muss sein, allen Jugendlichen eine altersgerechte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und die entsprechenden Ressourcen für alle zugänglich zu machen. Will eine Gesellschaft Chancengleichheit verwirklichen, so muss sie die Voraussetzungen für gleichberechtigte Teilhabe schaffen. Die Jugendsozialarbeit kann mit ihrem spezifischen Angebot und ihrer besonderen Haltung gegenüber den jungen Menschen mit Benachteiligung hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

VERNETZUNG DER SYSTEME VERBESSERN

Nicht die oder der Jugendliche muss sich aus dem unübersichtlichen Zusammenspiel der Rechtssysteme mit den entsprechend unterschiedlichen Zielstellungen die Unterstützungsangebote zusammenstellen, sondern die gesellschaftliche Hilfeleistung muss ganzheitlich und abgestimmt zur Wirkung kommen. Grundsätzlich müssen deshalb Unterstützungsangebote zur Förderung benachteiligter Jugendlicher noch stärker vernetzt gedacht werden. Die unterschiedlichen Systeme und die in ihnen tätigen Fachkräfte stehen in der Verantwortung, diese Vernetzung umzusetzen und aufeinander zuzugehen. Nur in einem guten Zusammenspiel aller Systeme und Rechtskreise, mit denen der/die Jugendliche in Berührung kommt (Jugendhilfe, Gesundheitssystem, staatliche bzw. kommunale ökonomische Unterstützungsleistungen, Schule, Justiz, sportliche, kulturelle und soziale Strukturen vor Ort), kann eine nachhaltige, passgenaue Hilfeleistung erfolgen.

Jugendberufsagenturen – oder eine andere Form der engen und verbindlichen Zusammenarbeit der drei Rechtsträger – werden benötigt, damit junge Menschen in prekären Lebenslagen gezielte und koordinierte Unterstützung erhalten. Ihre Einführung war ein erster Schritt, weitere quantitative wie qualitative Schritte müssen folgen: Da der Begriff „Jugendberufsagentur" nicht mit Qualitätskriterien unterlegt und zu deren Arbeit keine gemeinsamen Entscheidungskompetenzen gehören, hängt das Gelingen in der Praxis derzeit vom Engagement und der Innovationsbereitschaft der handelnden Akteure vor Ort ab.[24]

VERLÄSSLICHE UND KONTINUIERLICHE FÖRDERUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE SICHERN

Damit allen Jugendlichen ermöglicht wird, die Kernherausforderungen des Aufwachsens erfolgreich zu bewältigen, wird eine verlässliche und kontinuierliche Förderstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe benötigt. Nur so kann es gelingen, dass auch junge Menschen aus prekären Lebenskonstellationen die notwendige Unterstützung erfahren, die durch Bezugspersonen in ihrem privaten Umfeld nicht gewährleistet werden kann. In der Jugendphase sind es besonders die individuellen sozialpädagogischen Hilfen der Jugendsozialarbeit, die für gelingende Übergangsprozesse gebraucht werden. Die Kinder- und Jugendhilfe muss trotz der Schnittstellenproblematik ihre Verantwortung für die Zielgruppe verstärkt wahrnehmen und ihre spezifischen Angebote sicherstellen.

So sollten Entscheidungen über die Unterstützung junger Menschen ausschließlich an deren Bedarfen und auf der Grundlage pädagogischer Erkenntnisse getroffen werden; fiskalische Gesichtspunkte dürfen nicht entscheidungsleitend sein. Die Jugendsozialarbeit sollte hier bewusster und klarer mit ihrer Verantwortung umgehen. Dabei sollten erreichbare Angebote für benachteiligte und schwer erreichbare Jugendliche geschaffen und allen betreffenden Jugendlichen Zugänge zu diesen ermöglicht werden. Der Kern der Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen liegt in einer vertrauensvollen und verlässlichen Beziehung. In diesem Zusammenhang sollte auch der Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) verbindlicher ausgestaltet werden.

Die AGJ sieht daher zusammenfassend folgende Handlungsbedarfe:

- Es bedarf einer dauerhaften finanziellen Ausstattung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII in allen Jugendamtsbezirken. Hier sind die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert, ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Dabei sollen die Länder gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 82 Abs. 2 SGB VIII) die Kommunen materiell und konzeptionell unterstützen.
- Im Rahmen einer SGB VIII – Reform solle zudem seitens des Bundesgesetzgebers sichergestellt werden, dass die Angebote der Jugendsozialarbeit (und auch der Jugendarbeit) einen verbindlicheren Charakter erhalten, der gewährleistet, dass auf örtlicher Ebene die Bedarfe ermittelt und entsprechend finanziert werden.

[24] Darauf hat die AGJ bereits in ihrem Positionspapier *Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen* (2015) hingewiesen.

Foto: Alban Pictures, AbleImages/Getty Images/Istockphoto.com

- Es sollte ein fachlicher Diskurs in der Kinder- und Jugendhilfe zur Ausgestaltung des § 13 SGB VIII stattfinden und erörtert werden, ob der § 13 SGB VIII stärker präventiv ausgerichtet werden und weniger strikt auf den unmittelbaren Übergang von der Schule in den Beruf orientiert sein sollte.
- Die verschärften Sanktionen für unter 25-Jährige nach § 31a Absatz 2 SGB II sind dringend aufzuheben, weil diese Art der Maßregelung junger Menschen aus pädagogischer als auch arbeitsmarktpolitischer Sicht nicht wirkungsvoll und gerechtfertigt ist.
- Die Förderangebote des SGB II und III, aber auch der Berufsschulen für junge Menschen im Übergang Schule Beruf müssen individueller gestaltbar sein, stärker auf die Ressourcen und die Wünsche der Jugendlichen ausgerichtet werden und mehr Freiräume zur persönlichen Entwicklung, aber auch zur Umentscheidung vorhalten. Um dies zu leisten, müssen die Förderangebote mit intensiverer sozialpädagogischer Begleitung ausgestattet werden.
- Es sind mehr qualitative Untersuchungen und Erkenntnisse zu Lebenslagen, Benachteiligungsfaktoren und Bedürfnissen junger Menschen insbesondere in Übergangssituationen erforderlich.
- Auf kommunaler und regionaler Ebene sollten Berichte zur Bildungs- und Ausbildungssituation, zur Lebenssituation von Familien, aber auch von Jugendlichen in der Region erarbeitet und diese Berichte gemeinsam ausgewertet werden. Nur dann können die Angebote wirklich auf die Zielgruppe zugeschnitten werden.

Für die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gilt: Die Kinder- und Jugendhilfe darf sich nicht vorschnell zurückziehen, wenn andere Sozialleistungsträger Förderleistungen für die Zielgruppe der benachteiligte Jugendlichen anbieten. Mit ihrem ganzheitlichen Förderungsanspruch und der Zielsetzung, Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, sollte sie prüfen, ob erstens die Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund der Leistung steht oder zweitens die beim Einzelnen ankommende Hilfeleistung des SGB II oder III tatsächlich die Fähigkeiten und den Entwicklungsstand des jungen Menschen ausreichend berücksichtigt. Wenn dies nicht der Fall ist, muss die Jugendsozialarbeit (mindestens ergänzend) tätig werden.

Parallel zu rechtlichen Klarstellungen innerhalb des SGB VIII, fordert die AGJ, dass angesichts individualisierter Lebenswege der Blick vermehrt darauf gerichtet wird, was Jugendliche in ihrer jeweiligen Lebenssituation brauchen, anstatt zu fragen, in welche Angebote sie hineinpassen. Heranwachsende sollten zudem nicht nach ihrer Bereitschaft bewertet werden, ob sie sich in bestehende Strukturen einfügen bzw. an die Angebote anpassen. Die konsequent umzusetzende Forderung muss hingegen heißen, Angebote und Unterstützung gezielt an den Bedarfen der jungen Menschen auszurichten, die aktuelle Angebotsorientierung muss also zugunsten einer Bedarfsorientierung aufgegeben werden. Diese Forderung lässt sich nur mit einer starken Jugendsozialarbeit und sie unterstützenden Trägern der öffentlichen Jugendhilfe umsetzen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
28./29. Juni 2018

ZUGÄNGE ZUR KINDERTAGESBETREUUNG. EINE BETRACHTUNG AUS KINDERRECHTLICHER PERSPEKTIVE.

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Kinder haben den Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII). Zudem besteht das Recht, *„zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern"* (§ 5 SGB VIII). Erweitert man den Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention, so kann die Frage gestellt werden, ob durch die derzeitige (Vergabe-)Praxis allen Kindern folgende – im Kontext von Zugängen zur Kindertagesbetreuung – relevanten Rechte gewährt werden: Recht auf Bildung (Art. 28, UN- Kinderrechtskonvention), das Diskriminierungsverbot (Artikel 2, UN- Kinderrechtskonvention) wie auch das Recht auf Beteiligung (Artikel 12, UN-Kinderrechtskonvention). Denn die Möglichkeit der Wahrnehmung von Partizipationsrechten in der frühen Bildung wird durch den Zugang zu ihr bedingt.[1]

Betrachtet man die Vergabe von Plätzen in der Kindertagesbetreuung – sprich, die Zugänge – können sich Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe folgende Prüffragen stellen: Wie viele Plätze werden vorgehalten? Wie werden diese vergeben? Können Eltern zwischen verschiedenen Angeboten wählen? Welche Hürden bestehen für einzelne Gruppen? Gibt es Diskriminierungen im Kontext des Zugangs zur Kindertagesbetreuung? Neben den aufgeworfenen Fragen ist auch das Vorhandensein von ausreichendem und qualifiziertem Personal eine notwendige Bedingung, um Kinder entwicklungsförderlich zu begleiten und sie z. B. bei der Erfahrung ihrer Partizipationsrechte, Selbstwirksamkeit und der Entdeckung neuer Lebensräume zu begleiten.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ betrachtet mit diesem Positionspapier im Zusammenhang mit den Zugängen zur Kindertagesbetreuung das Vorhandensein von Plätzen und Personal und die damit einhergehenden Bedarfe. Des Weiteren werden die Vergabekriterien für einen Platz in der Kindertagesbetreuung kritisch beleuchtet und zum Ende des Papieres einige Handlungsempfehlungen formuliert.

1. VORHANDENSEIN VON PLÄTZEN UND PERSONAL

Seit dem Jahr 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen gesetzlich verankerten Anspruch darauf, in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege gefördert zu werden.[2] Für die Kinder heißt das, sie haben das Recht auf die Förderung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie, so ist es in § 22 Abs. 2 SGB VIII geregelt. In einer gemeinsamen Kraftanstrengung haben Bund, Länder und Kommunen sowie Träger und Fachkräfte den quantitativen Ausbau für Kinder unter drei Jahren vorangetrieben. Die Nachfrage nach einem Platz in einer Einrichtung frühkindlicher Bildung oder der Kindertagespflege steigt jedoch weiter und der Zugang ist trotz Rechtsanspruch nicht immer gewährleistet.

BEDARF AN PLÄTZEN

Es wird davon ausgegangen, dass der Bedarf an zusätzlichen Plätzen für Kinder vom Krippenalter bis zum Ende der Grundschulzeit bis zum Jahr 2025 je nach Szenario[3] zwischen 340.000 und rund 1 Mio. Plätzen liegen könnte.[4]

Die zunehmende Zahl der in Anspruch genommenen Betreuungsplätze hat vielfältige Gründe: steigende Geburtenzahlen, ein Mehrbedarf aufgrund von Zuwanderung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie auch die wachsende gesellschaftliche Anerkennung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

[1] Das AGJ-Positionspapier *Das Recht gehört zu werden (Art. 12, UN-Kinderrechtskonvention). Partizipation in der Kindertagesbetreuung* betrachtet das Thema Partizipation im Alltag der Kindertagesbetreuung. Es kann hier abgerufen werden: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/recht_gehoert_zu_werden.pdf.
[2] SGB VIII § 24.
[3] Die in der Studie berechneten Szenarien berücksichtigen den demografischen Wandel, Elternwünsche und eine angestrebte Qualitätsoffensive.
[4] https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/rauschenbach_schilling_plaetze_personal_finanzen.pdf und Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Heft Nr. 1/18 21. Jg. http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2018_Heft1_KomDat.pdf.

Letztlich obliegt es Ländern und Kommunen, ein ausreichendes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Um den Ausbau der frühkindlichen Bildungsangebote zu unterstützen, beteiligte sich der Bund seit 2008 durch Investitionsprogramme *Kinderbetreuungsfinanzierung* an den Kosten und wird dies auch vorerst bis 2020 fortsetzen.[5] Vielerorts kann jedoch trotz des Ausbaus derzeit noch nicht dem Wunsch- und Wahlrecht von Kindern und Eltern nachgekommen werden, da es zu wenig Plätze und somit Auswahlmöglichkeiten gibt.

BEDARF AN FACHKRÄFTEN

Das Gelingen des gesetzlich geregelten Zugangs zur Förderung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Ein Faktor ist das Vorhandensein von Fachkräften. Es bedarf in Zukunft weiterer Anstrengungen und Finanzierung von Bund und Ländern, um dem Anspruch nachkommen zu können.[6] Denn mit dem steigenden Bedarf an Plätzen wächst ebenso der Bedarf an qualifizierten Fachkräften, welcher bereits 2018 kaum mehr gedeckt werden kann.

In einer Studie des Deutschen Jugendinstituts wurde der Mehrbedarf bis 2025 auf bis zu 603.000 pädagogische Fachkräfte beziffert. Der zu erwartende Zuwachs an ausgebildeten Fachkräften liegt jedoch lediglich bei 274.000, sodass eine Personallücke von bis zu 329.000 Personen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung zu erwarten ist.[7]

Die Gewinnung von Fachkräften, die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Steigerung der Attraktivität des Berufes müssen in Zukunft intensiver angestrebt werden. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung der 19. Legislaturperiode wurde dieser Vorsatz festgehalten.[8]

Es ist nicht ausreichend, lediglich den Ausbau der Räumlichkeiten zu finanzieren, sondern es sind von der Politik initiierte Maßnahmen zwingend notwendig, um verbesserte Rahmenbedingungen für bereits berufstätige Fachkräfte zu schaffen und neue Fachkräfte zu gewinnen. Hier muss das Augenmerk unter anderem auf der Ausbildung, der Entlohnung im Arbeitsfeld und dem Fachkraft-Kind-Schlüssel in der Praxis liegen, damit Kindern ermöglicht wird, ihr Recht auf Beteiligung wahrzunehmen.

2. DISKRIMINIERUNGSSENSIBLER ZUGANG ZU FREIEN PLÄTZEN

Bei der Suche nach einem geeigneten Platz für die Betreuung des Kindes ist die Konkurrenz groß und für einige Eltern mit Barrieren verbunden. Aufgrund dessen muss nicht nur die Anzahl der Plätze und des qualifizierten Personals, sondern auch die Vergabepraxis genauer betrachtet werden.

Aus sämtlichen bisherigen empirischen Studien geht hervor, dass bestimmte Gruppen von Kindern und Familien seltener einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.[9] Besonders betrifft dies die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren. Zieht man Analysen bundesweiter Daten heran, sind Kinder aus einkommensschwachen Familien, aus Familien mit weniger Bildungsressourcen sowie Kinder, die nicht mit Deutsch als Muttersprache aufwachsen, in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach wie vor unterrepräsentiert.[10] Weiterführende Studien des Deutschen Jugendinstituts legen nahe, dass dies weniger auf unterschiedliche elterliche Präferenzen zurückzuführen ist, als darauf, dass diese Gruppen mit Zugangsproblemen konfrontiert sind.[11]

[5] http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/114/1811408.pdf.

[6] Die AGJ hat sich bereits in verschiedenen Positionspapieren mit dem Fachkräftemangel auseinandergesetzt: *Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe* (2011), https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2011/Fachkraeftemangel.pdf und *Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklungen einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick* (2018), https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/fachkraeftebedarf_personalentwicklung2018.pdf.

[7] https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/rauschenbach_schilling_plaetze_personal_ finanzen.pdf.

[8] So heißt es im Koalitionsvertrag: *„Die von uns vereinbarten Ziele im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern sind nur umsetzbar, wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Deshalb sollen aus den Mitteln, die den Ländern zur Verfügung stehen, auch weitere Formen der berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern gefördert werden können."* https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=E97783FB22D3E60D4B054F7280F41DD0.s3t1?__blob=publicationFile&v=5.

[9] Im Positionspapier wird exemplarisch auf unterschiedliche vulnerable Gruppen eingegangen, um zu diskutieren, ob oder inwieweit diese Kinder ihre Partizipationsrechte innerhalb des Systems der Kindertagesbetreuung wahrnehmen können. Die Erwähnung einer Gruppe bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass andere Gruppen bewusst unerwähnt bleiben sollen. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass alle Kinder besondere Bedürfnisse haben oder entwickeln können. Im Sinne eines inklusiven Settings sollten Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung daher für Kinder mit ihren Bedürfnissen von vornherein Raum schaffen und nicht erst, wenn diese als diagnostiziert gelten.

[10] Beispielsweise:https://www.diw.de/de/diw_01.c.598535.de/themen_nachrichten/kita_besuch_im_fruehen_kindesalter_haengt_trotz_rechtsanspruch_noch_immer_vom_familienhintergrund_ab.html.

[11] Alt, Ch./Berngruber, A./Hubert, S. (2014): Ist das deutsche Kita-System sozial ausgewogen? Trotz Ausbau kein Platz? Der Einfluss von Einstellungen und soziodemografischen Faktoren auf die Nichtinanspruchnahme öffentlicher Kindertagesbetreuung. München: DJI.

Geld, Sprachkenntnisse, bürokratische Anmeldeprozeduren, Anmeldefristen, Wartelisten oder auch eine geringe kulturelle Offenheit sind für einige Eltern Zugangshürden.[12]

Folglich sind weder der Rechtsanspruch (um den viele Eltern gar nicht wissen) noch die prinzipielle Verfügbarkeit von Plätzen Garanten dafür, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für alle Kinder gleich zugänglich sind. Bessere Informationen über Anmeldeprozeduren und Vergabepraxis könnten hier unter anderem Abhilfe schaffen und sind anzustreben.

VERGABEKRITERIEN FÜR DEN ERHALT EINES PLATZES IN DER KINDERTAGESBETREUUNG

Bei einem knappen Platzangebot erhalten erwerbstätige Eltern den Vorzug, was in der Tendenz Familien mit Migrationshintergrund, in Armutslagen und mit geringeren Bildungsressourcen benachteiligt, da hier die Mütter tendenziell seltener und weniger stabil bzw. oft in prekären Arbeitsverhältnissen erwerbstätig sind.

Schober und Stahl[13] gehen davon aus, dass sich rund die Hälfte der Unterschiede in der frühen Bildungsbeteiligung auf die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung der Mütter nach der Geburt eines Kindes zurückführen lässt. Mütter mit einem niedrigen Bildungsabschluss kehren in der Regel sehr viel später ins Erwerbsleben zurück als gut qualifizierte Mütter. Aufnahmekriterien, die sich allein an der elterlichen Erwerbstätigkeit orientieren, führen demnach zu einer systematischen Diskriminierung von Kindern aus gering qualifizierten Familien.

Allerdings besteht hier eine deutliche Forschungslücke. So ist bisher wenig darüber bekannt, nach welchen Kriterien Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ihre Aufnahmeentscheidungen treffen. Insgesamt weist eine trägerspezifische Auswertung der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik auf keine gravierenden Unterschiede in den Anteilen von Kindern mit Migrationshintergrund zwischen verschiedenen Trägern bzw. zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe hin, die auf eine ethnische oder religiöse Diskriminierung schließen lassen würden.[14] Lediglich für Elterninitiativen wurde verschiedentlich festgestellt, dass die (Selbst-)Selektion durch Eltern zu einem Mittelschichtsbias führt und Kinder aus Migrantenfamilien deutlich unterrepräsentiert sind. Internationale Literatur weist darüber hinaus auf eine höhere Schließung des privatgewerblichen Sektors gegenüber Familien mit geringen Ressourcen hin.

Unter diesen Gesichtspunkten sollten auf der lokalen Ebene mögliche Zugangsbarrieren zu Betreuungsangeboten eruiert sowie Vergabekriterien und Anmeldeverfahren überprüft, der Zugang möglichst transparent gestaltet und durch eine aktive Informationspolitik und Werbung für den Besuch der Kindertagesbetreuung begleitet werden.

Auch wenn es im Fall von Platzmangel unumgänglich ist, Prioritätskriterien festzulegen, sollte ihre Wirkung auf unterschiedliche Gruppen genau geprüft werden, um nicht ungewollte Ausschlussmechanismen zu schaffen und Kinder aus schwierigen Lebenslagen zusätzlich zu marginalisieren. Neben der elterlichen Erwerbstätigkeit müssen deswegen kindbezogene Kriterien einbezogen werden. Kinderbeauftragte oder Antidiskriminierungsstellen auf kommunaler oder Landesebene sollten über ungleiche Zugänge informiert sein, um Maßnahmen zu ergreifen. Als zusätzliche Unterstützung könnte eine konzeptionell spezifisch ausgerichtete Ombudsstelle geschaffen werden, die Familien darin unterstützt, ihre Ansprüche auf einen Betreuungsplatz geltend zu machen. Weiterhin sollten Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen sozialstaatlichen Diensten (Gesundheit, Wohnen, Arbeitsvermittlung, Bildung) intensiver genutzt werden, um Zugänge zu erleichtern. So bietet zum Beispiel die Verknüpfung mit den Frühen Hilfen ein weitgehend ungenutztes Potenzial mit Blick auf die Ansprache, Information und Unterstützung des Zugangs zu Kindertagesbetreuung für vulnerable Gruppen.[15] Auch die Wirkung von Eltern- und Essensbeiträgen in der Kindertagesbetreuung als Zugangshürde und somit als Benachteiligungsfaktor muss diskutiert und entsprechende Lösungen gefunden werden.[16] Sichtbare oder unsichtbare Ausschlussmechanismen müssen aufgedeckt und ihnen muss entgegengewirkt werden.

[12] Vandenbroeck, M./Lazzari, A. (2013) Accesibility of Early Childhood Education and Care (ECEC) for children from ethnic minority and low–income families. Transatlantic Forum on Inclusive Early Years.

[13] Schober, P. S./Stahl, J. F. (2014): Trends in der Kinderbetreuung – sozioökonomische Unterschiede verstärken sich in Ost und West. DIW Wochenbericht Nr. 40.

[14] Meiner-Teubner, Ch./Kopp, K./Schilling, M. (2016): Träger von Kindertageseinrichtungen im Spiegel der amtlichen Statistik. Eine Analyse der Strukturen, der Bildungsbeteiligung, des Personals und von Qualitätskriterien. Dortmund: AKJ^{Stat}.

[15] Riedel, B./Sann, A. (2014). Kindertageseinrichtungen im Kontext Früher Hilfen. Kooperationsmöglichkeiten und ungelöste Fragen. Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 5/2014, S. 38–41.

[16] Mehr hierzu kann auch im AGJ-Positionspapier *Armut nicht vererben – Bildungschancen verwirklichen – soziale Ungleichheit abbauen! Fünfter Armuts- und Reichtumsbericht: Konsequenzen und Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe* (2017) nachgelesen werden. Link: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2017/Armut_nicht_vererben.pdf.

Foto: radekprocyk/Depositphotos.com

VERANTWORTUNG DER TRÄGER

Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und ihre Einrichtungen stehen in der Verantwortung, stärker auf Familien zuzugehen, die in der lokalen Community weniger sichtbar und durchsetzungsfähig sind und bei denen es möglicherweise auch darum geht, Vertrauen zum Betreuungssystem aufzubauen. Einrichtungen, die in ihrer Alltagspraxis und Außenkommunikation, aber auch ihrer Personalstrategie kultureller Diversität Rechnung tragen und diese als Bereicherung in ihre Arbeit integrieren, gelingt es eher, das Vertrauen von Familien mit Migrationshintergrund zu gewinnen. Gerade auch dort, wo unterschiedliche Erziehungsvorstellungen und Erwartungen sichtbar werden, sollten Einrichtungen und Träger sich verpflichten, auf die Eltern zuzugehen, auf ihre Bedürfnisse einzugehen und einen Konsens auszuhandeln. Solche Prozesse der Öffnung und Sozialraumorientierung können auch von kommunaler Seite aktiv angestoßen und unterstützt werden.

GEFLÜCHTETE FAMILIEN BESSER UNTERSTÜTZEN

Nicht zuletzt sind Kinder aus geflüchteten Familien als eine Gruppe in den Blick zu nehmen, die besondere Zugangsprobleme aufweist, obwohl der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für sie in gleicher Weise wie für einheimische Kinder gilt. Allerdings weisen Meysen et al.[17] darauf hin, dass sich hier aufgrund der rechtlichen Unsicherheit sowie des oft erzwungenen Wechsels des Aufenthaltsortes spezifische Herausforderungen ergeben. So gehen die rechtlich-bürokratischen Rahmenbedingungen von Tageseinrichtungen von festen, verlässlichen Platzbuchungen und einem regelmäßigen Besuch aus, während geflüchtete Familien oft mit einer kaum planbaren Lebenssituation konfrontiert sind. Diese ausländerrechtliche Schwierigkeit darf jedoch nicht das Recht des Kindes auf Bildung (Art. 28, UN-Kinderrechtskonvention), in diesem Fall frühkindlicher Bildung, beeinträchtigen. Vergleichbar stellt sich die Situation für Kinder aus Roma-Familien dar, die teilweise ohne festen Wohnort in Deutschland leben. Darauf wurde z. B. mit der Einrichtung von sogenannten „Brückenangeboten" reagiert, die als niedrigschwellige und flexible Angebote der Lebenssituation geflüchteter und schwer erreichbarer Familien Rechnung tragen und auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung vorbereiten sollen.

[17] Meysen, T./Beckmann, J./Gonzalez Mendez de Vigo, N. (2016): Die Förderung von Flüchtlingskindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege aus rechtlicher Sicht. In: RdJB 1/2016, S. 89–99.

Oftmals limitieren auch die Wohnverhältnisse (Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen) die Möglichkeiten eines Besuchs der Kindertagesbetreuung. Besonders problematisch ist in dieser Hinsicht die Situation von geflüchteten Kindern in sogenannten „Ankunftszentren", die oft dauerhaft vom Besuch jeglicher frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote ausgeschlossen bleiben.

Zusammenfassend fordert die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, dass sich die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und der Gesetzgeber ihrer Verantwortung für die Bildungsteilhabe und Partizipation aller Kinder bewusstwerden und die Hürden des Zugangs zur Kindertagesbetreuung, die sich für Eltern und ihre Kinder ergeben, abschaffen. Folgende Änderungen sind dafür notwendig:

- **Der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung muss allen Kindern ab dem 1. Lebensjahr gewährt und lückenlos umgesetzt werden. Auch der bedingte Rechtsanspruch bei jüngeren Kindern muss gewährleistet werden.**
- **Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, müssen Bestrebungen der Fachkräftegewinnung intensiviert und die Attraktivität des Berufsfeldes gesteigert werden. Unter anderem geht es dabei um die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels als Teil der Strukturqualität und eine höhere Entlohnung als Anerkennung der Tätigkeit.**
- **Menschen, die bei der Vergabe von Plätzen benachteiligt werden, müssen in den Fokus gerückt und Zugangsproblematiken gelöst werden.**
- **Aufnahmekriterien, die sich ausschließlich an der Erwerbstätigkeit der Eltern orientieren, müssen transparent gemacht und hinsichtlich einer Berücksichtigung kindbezogener Kriterien überarbeitet werden. Hingewirkt werden soll auf die Objektivierbarkeit der Kriterien und somit einer Passgenauigkeit der Angebote.**
- **Die Bereitstellung von niedrigschwelligen Informationen und Materialien hinsichtlich des Rechtsanspruches und des Wunsch- und Wahlrechts sollten Familien zur Verfügung gestellt werden, einhergehend mit der Einrichtung von spezifischen Ombudsstellen, die Familien darin unterstützten, ihre Ansprüche auf einen Betreuungsplatz geltend zu machen**
- **Um diesen Herausforderungen zu begegnen, braucht es zudem weitere Forschung zu Platzvergabe, Diskriminierungen im Zugang zur Kindertagesbetreuung und den Wünschen der bisher nicht erreichten Gruppen.**

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 6./7. Dezember 2018

ZWISCHEN ABWESENHEIT UND ANKOMMEN. MEHR MÄNNER IN KITAS

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

In der Kindertagesbetreuung spiegelt sich die Vielfalt unserer Gesellschaft bei den Kindern wider.[1] Hier kommen Kinder aus verschiedenen familiären Konstellationen, mit unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten zusammen. Sie lernen und leben gemeinsam und werden dabei von pädagogischen Fachkräften entwicklungsförderlich begleitet. Insgesamt ist im Feld der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren eine gesteigerte Dynamik und wachsende gesellschaftliche Aufmerksamkeit wahrzunehmen: Dies zeigt sich beispielsweise in der Anzahl der Betreuungsplätze, in der zunehmenden Professionalisierung, im personellen Wachstum des Feldes als auch der steigenden Diversität, Größe und unterschiedlichen professionellen Zusammensetzung der Teams. So sind zum Beispiel in den letzten Jahren immer mehr Fachkräfte mit akademischen Abschlüssen hinzugekommen und multiprofessionelle Teams entstanden.[2] Diesen positiven Entwicklungen im Feld der Kindertagesbetreuung steht jedoch ein prognostizierter Fachkräftebedarf in den nächsten Jahren gegenüber, welcher das Feld vor große Herausforderungen stellen wird. So fehlen laut einer Studie des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund bis zum Jahr 2025 rund 329.000 Fachkräfte in der Kindertages- und Grundschulbetreuung.[3] In der Diskussion zu Lösungen zur Schließung der vorhandenen Personallücke wird unter anderem diskutiert, wie man mehr männliches Personal für die Kindertagesbetreuung gewinnen kann. Denn ein detaillierter Blick auf die Zusammensetzung des Personals zeigt, dass die unterschiedliche geschlechtliche Zusammensetzung auf Seiten des Personals noch nicht sehr groß ist und die Gruppe der pädagogischen Fachkräfte die Vielfalt der Gesellschaft und der betreuten Kinder nur in mancherlei Hinsicht oder gar nicht widerspiegelt. So sind trotz vielfältiger Versuche, mehr Männer für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung zu begeistern, immer noch nur lediglich knapp sechs Prozent der im Feld arbeitenden Personen Männer.[4]

Diese Entwicklungen nimmt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit diesem Positionspapier in den Blick und schaut auf die Bemühungen der Gewinnung von männlichen Fachkräften in den letzten Jahren und erläutert, welche Gründe für die Abwesenheit von Männern als pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung bestehen können. Denn trotz der beschriebenen Dynamik und der gesteigerten Attraktivität des Feldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind immer noch wenig Männer tätig: Pauschale Verdächtigungen gegen männliche Fachkräfte führen dazu, dass mit dem Thema Männer in der Kindertagesbetreuung teilweise immer noch Ängste, Vorurteile und Widerstand zusammenhängen und das in einem Generalverdacht[5] gegen männliche Fachkräfte münden kann. So begegnen männlichen Fachkräften im Alltag Vorurteile, die sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit als pädagogische Fachkraft einschränken oder

[1] Eine tiefgehende Auseinandersetzung mit diesem Thema ist im AGJ-Positionspapier *Kind. Gerecht. Gestalten. Interkulturalität, Vielfalt und Demokratieerziehung in der Kindertagesbetreuung* (2017) zu finden.

[2] Autorengruppe Fachkräftebarometer/Beher, Karin/Hanssen, Kirsten/König, Anke/Peucker, Christian/Rauschenbach, Thomas/Reitzner, Bianca/Walter, Michael (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. München: DJI. S. 68 ff.

[3] Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias/Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland.

[4] Im vorliegenden Text werden alle Personen, die sich selbst als Männer identifizieren, als Männer angesprochen. Darüber hinaus soll erwähnt werden, dass zu einer allumfassenden Beschreibung der geschlechtlichen Vielfalt pädagogischer Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung auch die Rahmenbedingungen, Herausforderungen und die aktuelle Situation für trans- und intergeschlechtliche Menschen, die in der Kindertagesbetreuung arbeiten wollen oder bereits arbeiten, diskutiert werden müssen. Auch die Situation von trans- und intergeschlechtlichen Kindern in der Kindertagesbetreuung bedarf einer genauen Betrachtung. Auf existierende Konzepte von Trägern und Kindertageseinrichtungen hierzu wird verwiesen.

[5] Der Begriff *Generalverdacht* hat sich in der Fachdebatte mittlerweile etabliert. Er bezeichnet den Umstand, dass männliche Fachkräfte in Kindertagesstätten (zumindest gedanklich) häufig pauschal mit sexuellem Missbrauch in Zusammenhang gebracht werden. Die (häufige) Verwendung des Begriffs ist jedoch nicht unproblematisch, da der Begriff möglicherweise dazu beiträgt, den Verdacht gegenüber männlichen Fachkräften bei denjenigen, die diesen Verdacht nicht haben, überhaupt erst entstehen zu lassen. Mehr dazu in: Koordinationsstelle *Mehr Männer in Kitas* (2014): Sicherheit gewinnen. Wie Kitas männliche Fachkräfte vor pauschalen Verdächtigungen und Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen können. Handreichung für die Praxis.

Foto: IgorVetushko/Depositphotos.com

es ihnen schon vorab erschweren, sich für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung zu entscheiden.[6] Gleichwohl steht diese Thematik im Mittelpunkt des Positionspapieres, obwohl weitere Faktoren bestehen, die Männer vom Arbeitsfeld abhalten.

Die AGJ leistet mit dem vorliegenden Positionspapier einen Beitrag zur Diskussion über das Thema *Männer in der Kindertagesbetreuung* und möchte deutlich machen, dass mehr männliche Beschäftigte einen Gewinn für die pädagogische Arbeit mit Kindern und die qualitätsorientierte Gestaltung institutioneller Bildung, Betreuung und Erziehung darstellen können. In einer vielfältigen Gesellschaft sollten Männer als selbstverständlicher Teil im Alltag in der Kindertagesbetreuung dazugehören. Diese Entwicklung wird zunehmend auch gesellschaftlich positiv bewertet. Die AGJ sieht es als notwendig an, dass im System der Kindertagesbetreuung eine Auseinandersetzung über ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz von Fachkräften zu den von ihnen betreuten Kindern stattfindet. Diese Auseinandersetzung sollte auf verschiedenen Ebenen geführt werden und ist letztlich eine wichtige Grundlage für Fachkräfte zur Weiterentwicklung ihrer professionellen Haltung. Des Weiteren sind sexualpädagogische Konzepte und Schutzkonzepte wichtig und sollen hier weiter diskutiert werden. Diese Konzepte können einen Teil dazu beitragen, männliche pädagogische Fachkräfte von einem Generalverdacht zu befreien und das Personal der Kindertagesbetreuung insgesamt in ihrer Tätigkeit als pädagogische Fachkräfte zu unterstützen. Das Positionspapier betrachtet diese Entwicklung und unterstützt Leitungen und Träger sowie (männliche) Fachkräfte in ihrem Handlungsrepertoire. Der Fokus des Papiers liegt auf der Institution Kindertageseinrichtung. Die Kindertagespflege als Angebot der Kindertagesbetreuung bringt Spezifika in der Organisation und Gestaltung mit sich, die eine gesonderte Betrachtung notwendig machen.

1. DIE AUSGANGSLAGE: ETWAS MEHR MÄNNLICHE FACHKRÄFTE IN AUSBILDUNG UND BERUF

Kindertageseinrichtungen bilden ein historisch gewachsenes Frauenerwerbsfeld, das bei einem bundesweiten Frauenanteil von rund 94 Prozent auch heute noch zu den am stärksten geschlechtsspezifisch segregierten Berufsfeldern auf dem gesamten Arbeitsmarkt zählt. Die Abwesenheit von Männern im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung hat dabei verschiedene Gründe: Unter anderem werden sogenannte Care-Tätigkeiten insgesamt noch immer Frauen zugeschrieben, zu der die institutionalisierte Betreuung von Kindern von Beginn an dazugehörte. Zum anderen spielt auch die Entlohnung in der Kindertagesbetreuung eine Rolle, denn diese wird von pädagogischen Fachkräften und potenziell interessierten Bewerberinnen und Bewerbern häufig als nicht angemessen wahrgenommen und senkt so die Attraktivität und die Anerkennung des Arbeitsfeldes.

Die Geschlechterverteilung zeichnet sich dabei durch eine hohe Stabilität aus, obgleich der geringe Männeranteil im nationalen und europäischen Diskurs bereits relativ früh fachpolitische Aufmerksamkeit erhielt. So wurde beispielsweise schon Mitte der 1990er-Jahre das Erreichen einer Männerquote von 20 Prozent vom Europäischen Netzwerk für Kinderbetreuung als ein Qualitätsziel für den frühkindlichen Bereich

[6] Cremers, Michael; Krabel, Jens; Calmbach, Marc (2010). Männliche Fachkräfte in Kindertagesstätten – Eine Studie der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und Sinus Sociovision GmbH. Heidelberg/Berlin: BMFSFJ (Hg.). S. 63.

formuliert. Verschiedene Initiativen, teilweise im Rahmen von EU-Förderungen, zielten seitdem darauf ab, mehr Männer für den Erzieherberuf zu gewinnen und zu einer geschlechterausgeglichenen Berufs- und Studienwahl beizutragen. Hier kann zum Beispiel der Jungen-Zukunftstag – Boys' Day als ein Projekt genannt werden, in dem Jungen früh Berufe frei von Geschlechterklischees kennenlernen können. Des Weiteren sind in diesem Kontext u. a. auch die Modellprojekte[7] und Werbekampagnen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzuordnen.[8]

Teilerfolge dieser Politik- und Förderstrategien lassen sich durchaus beobachten: So konnten im Zuge des Personalausbaus des letzten Jahrzehnts mehr Männer für eine pädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen gewonnen werden. Im Spiegel der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist zwischen 2006 und 2017 die Zahl der männlichen Mitarbeiter von rund 11.000 auf 34.300 (+23.300) gestiegen. Hierdurch hat sich die Männerquote zeitgleich von 3,1 auf 5,8 Prozent erhöht. Besonders deutlich ist der Männerzuwachs bei den Beschäftigten unter 30 Jahren ausgefallen, bei denen die Männerquote inzwischen bei 9,8 Prozent liegt. In diesem Zusammenhang ist auch der Blick auf die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung aufschlussreich, bei der – gemäß Bildungsstatistik – der Männeranteil im ersten Ausbildungsjahr im Schuljahr 2014/15 bundesweit bei rund 17 Prozent und damit deutlich höher als im Berufsfeld lag, allerdings bei deutlichen Schwankungen zwischen den Ländern (mit einem Männeranteil von 11 Prozent in Bayern und 28 Prozent in Hamburg). Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der Absolventen tatsächlich im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung tätig wird.[9]

Neben der traditionellen Fachschulausbildung erhalten in jüngerer Zeit auch neue, praxisintegrierende Organisationsformen in Verbindung mit einer vergüteten Anstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung sowie verschiedene Formen des Seiten- und Quereinstiegs[10], aber auch das Freiwillige Soziale Jahr, als potenzielle Zugangswege in das Berufsfeld vermehrt Beachtung. Hier kann unter anderem auf die Einführung der Praxisintegrierten Ausbildung (PIA) im Jahr 2012 in Baden-Württemberg verwiesen werden. Neben der Teilzeitausbildung und der Externenprüfung werden Ausbildungsmodelle und Quereinstiegsformate, die sich auch oder explizit an Berufswechslerinnen und -wechsler mit langjähriger Berufserfahrung richten, als eine Möglichkeit gesehen, verstärkt Männer aus nicht-pädagogischen Berufen als eine Zielgruppe zur Deckung des hohen Fachkräftebedarfs anzusprechen. Dort scheinen Männer – wie erste, nicht repräsentative Studienergebnisse nahelegen – etwas häufiger als in der klassischen Erzieherinnen- und Erzieherausbildung vertreten zu sein. Trotz der erzielten Fortschritte bleibt jedoch festzuhalten, dass Männer immer noch eine sehr kleine Gruppe innerhalb der Frauendomäne Kindertagesbetreuung darstellen. Auch zukünftig werden infolgedessen erhebliche Anstrengungen erforderlich sein, um die einseitige Geschlechterverteilung zu überwinden und mehr Männer für eine Tätigkeit in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege zu gewinnen.

2. BEDINGUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT VON MÄNNERN IM BERUFSFELD: ZWISCHEN WACHSENDER AKZEPTANZ UND GENERALVERDACHT

Dass die Vorzeichen für eine schrittweise Erhöhung des Männeranteils auch seitens der Praxis der Kindertageseinrichtungen relativ günstig scheinen, signalisiert u. a. die empirische Studie von Cremers/Krabel/Calmbach (2010), laut der männliche Fachkräfte im Arbeitsfeld im hohen Maße erwünscht sind: So stimmten 56 Prozent der befragten Eltern, 77 Prozent der Leitungen und 75 Prozent der Trägerverantwortlichen der folgenden Aussage voll und ganz zu: *„Es ist wichtig, dass Kinder sowohl von männlichen als auch von weiblichen Fachkräften betreut werden"* (S. 47). Gleichzeitig waren Eltern (45 Prozent), Leitungskräfte (63 Prozent) und Trägerverantwortliche (69 Prozent) mehrheitlich der Meinung, dass *„(sich) Kitas und deren Träger (…) dafür einsetzen (sollten), mehr männliche Erzieher zu gewinnen"* (ebd.).[11]

[7] Weitere Infos zu den Modellprojekten *Mehr Männer in Kitas* sind hier zu finden: https://mika.koordination-maennerinkitas.de/unsere-themen/modellprojekte-mehr-maenner-in-kitas.

[8] Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München, S. 143 ff. sowie die Teilaktualisierung der Daten auf https://www.fachkraeftebarometer.de/laenderdaten/kita-personal/; Textor, Martin (1999): Qualität der Kindertagesbetreuung: Ziele des Netzwerks Kinderbetreuung der Europäischen Kommission. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1999, 79, S. 17–24.

[9] Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017.

[10] Siehe zu den Entwicklungen in den Ländern auch: https://www.chance-quereinstieg.de/quereinstieg-erzieher-in.

[11] Cremers, Michael/Krabel, Jens/Calmbach, Marc (2010): Männliche Fachkräfte in Kindertagesstätten. Eine Studie zur Situation von Männern in Kindertagesstätten und in der Ausbildung zum Erzieher. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Referat Öffentlichkeitsarbeit. Berlin.

In Studien und Praxisberichten werden jedoch nicht nur die hohe Akzeptanz und Erwünschtheit von Männern im Berufsfeld, sondern oftmals auch Vorbehalte und Verdachtsmomente gegenüber dieser Beschäftigtengruppe deutlich.

Im Kontext eines gewachsenen Problembewusstseins für sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen besteht hiernach die Gefahr, dass Männer aufgrund vereinfachender und verallgemeinernder Täter- und Opferzuschreibungen mit einem Generalverdacht in Verbindung gebracht werden. Dies hat die paradoxe Situation zur Folge, dass Männer in Kitas einerseits als wesentlich für die Entwicklung von Kindern angesehen und teilweise sogar allein aufgrund ihres Geschlechts idealisiert werden. Andererseits erscheinen sie im Lichte generalisierter Vorurteile und der Unterstellung bedrohlicher Aspekte von Männlichkeit (wie Gewalt, Machtausnutzung und Grenzen ignorierende Sexualität) für die Arbeit mit Kindern als wenig geeignet. Dieses *„Spannungsfeld zwischen Idealisierung und Verdächtigung"*[12] führt zu Verunsicherung. Es prägt nicht nur die Reaktionen von Eltern, Leitungskräften und Erzieherinnen auf männliche Fachkräfte, sondern beeinflusst auch das Selbstbild von Männern, die in dieses weiblich dominierte Arbeitsfeld einsteigen wollen oder in diesem bereits tätig sind. Die verschiedentlich geäußerten Ängste und Zweifel gegenüber der Tätigkeit von Männern in Kitas können die Entscheidung für den Erzieherberuf erschweren, zu Unsicherheit von Auszubildenden und Studierenden führen sowie (Selbst-)Einschränkungen berufstätiger Erzieher nach sich ziehen und damit – jenseits tradierter Rollen- und Geschlechterbilder – auch zu einem niedrigen Männeranteil im Berufsfeld beitragen.[13] Statistische Daten zu sexualisierter Gewalt speziell in der Institution Kindertageseinrichtung liegen hingegen nicht vor.

Diese Entwicklung ist trotz der Klarstellung im Bundeskinderschutzgesetz, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtend ist und alle Fachkräfte betrifft, immer wieder herausfordernd. Insgesamt hängt die Vorkommenshäufigkeit von Ängsten gegenüber der Einstellung von Männern jedoch von verschiedenen Faktoren ab: Einen Einfluss darauf haben z. B. die bestehende Anzahl männlicher Fachkräfte in einer Einrichtung, das Trägerkonzept bzw. -leitbild, die Eltern- und Teamarbeit, regionale Disparitäten und die Anzahl der männlichen Fachkräfte im Bundesland. Diese unterschiedlichen Faktoren für das Entstehen eines Verdachts müssen bei der Betrachtung des Themas miteinbezogen werden.

3. ENTWICKLUNG EINER GESCHLECHTSIDENTITÄT UND AUSWIRKUNGEN AUF KINDER

Generell kann festgehalten werden, dass das Geschlecht eine große Rolle in der Identitätsbildung eines jeden Menschen spielt. Nicht nur, dass es als klassische Differenzierung in vielen Sprachen fungiert, darüber hinaus charakterisieren Geschlechtsunterschiede das Leben in vielfältiger Hinsicht. In allen Gesellschaften erfolgt die Klassifikation von Frauen und Männern nicht ausschließlich aufgrund biologischer Unterschiede[14], sondern über kulturell und sozial geteilte Definitionen beider Geschlechtergruppen. Während die Vielfalt von Definitionen des psychologischen und sozialen Geschlechts (und der Forschungsansätze dazu) einmal mehr die Komplexität dieses Konstrukts offenbart, besteht weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich der Repräsentation von Geschlechtsrollen, -normen und -kategorien im Selbst sowie im sozialen Leben: Individuen ziehen Geschlechterstereotype zur Selbstbeschreibung heran, die das gesamte Leben beeinflussen: Sie steuern Werte ebenso wie das Verhalten und spiegeln die Erwartungshaltungen an Männer und Frauen seitens der Gesellschaft wider.

Das Geschlechtsrollenselbstkonzept entwickelt sich im Laufe der Sozialisation in Auseinandersetzung mit den vorherrschenden Vorstellungen der umgebenden Kultur: Jungen wie Mädchen werden mit diesen in der jeweiligen Gesellschaft geltenden Geschlechterstereotypen und Geschlechtsrollenerwartungen konfrontiert und erlernen Verhaltensweisen, Einstellungen, Interessen, Motive und emotionale Reaktionen, die als sozial angemessen für die Mitglieder des jeweiligen Geschlechts gelten. Folgt man lerntheoretischen Ansätzen, beginnt die Geschlechterstereotypisierung damit unmittelbar nach der Geburt eines Kindes, wenn Eltern, Bekannte,

[12] Rohrmann, Tim (2014): Männer in Kitas: Zwischen Idealisierung und Verdächtigung. In: Budde, Jürgen/Thon, Christine/Walgenbach, Katharina (Hg.): Männlichkeiten. Geschlechterkonstruktionen in pädagogischen Institutionen. Jahrbuch Frauen- und Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft; 10. Opladen, Berlin, Toronto, S. 67–84.

[13] Cremers, Michael/Krabel, Jens (2012): Generalverdacht und sexueller Missbrauch in Kitas: Bestandsanalyse und Bausteine für ein Schutzkonzept. In: Cremers, Michael u. a. (Hg.): Männer in Kitas. Koordinationsstelle *Mehr Männer in Kitas*. Berlin, S. 265–285.

[14] Zur Vollständigkeit der Auseinandersetzung mit dem Geschlechtsrollenselbstkonzept müssen auch Studien und Diskussionen erwähnt werden, die dem Einfluss der Biologie auf die geschlechtliche Identitätsentwicklung mehr Bedeutung beimessen. Diese Diskussion wird in diesem Papier jedoch nicht weiter ausgeführt.

medizinische oder pädagogische Fachkräfte geschlechtsspezifisches und -angemessenes Verhalten interpretieren und durch Lob, Ermutigung, Missbilligung oder Ärger verstärken, z. B. durch die Wahl von „geeigneten" – also vor allem geschlechtsangemessenen – Spielzeugen, Kleidungsstücken oder Aktivitäten.

Das Erleben von Männern und Frauen, mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsrollen, ist für Kinder wichtig, um ihre eigene Geschlechtsidentität zu entwickeln und sich für sie passende Verhaltensweisen und Rollenbilder zu entscheiden. Denn, wenn Kinder nicht erleben, dass Personen sich unterschiedlich verhalten und unterschiedliche Rollen einnehmen und ihnen darin als Vorbilder dienen, kann dies dazu führen, dass sich die Breite und Unterschiedlichkeit von Verhaltensmustern, Tätigkeiten, Vorlieben etc., über die Frauen und Männer verfügen, den Kindern nicht erschließt. So besteht für Kinder die Gefahr, Geschlechterstereotypisierung als nicht hinterfragbar wahrzunehmen und in der eigenen Identitätsbildung dadurch beeinflusst zu werden. Zudem ist das frühe Erleben von Geschlechtergleichwertigkeit wichtig, um sich im weiteren Leben weniger eingeschränkt zu fühlen, zum Beispiel in den Vorstellungen von Partnerschaft und Erziehung, bei der Vorstellung eines zukünftigen Berufs oder der Wahl einer Freizeitaktivität, sprich darüber, wie man in der Welt sein will. Wenn Kinder die Vielfalt von weiblichen Bezugspersonen erleben dürfen, sollten sie auch die Chance bekommen, Männer in dieser Rolle wahrzunehmen.

4. GESELLSCHAFTLICHER WANDEL VON MÄNNER- BZW. VÄTERROLLEN UND DEREN (DENKBARER) EINFLUSS AUF DIE PÄDAGOGISCHE ARBEIT IN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG

Nach wie vor ist zu beobachten, dass die überwiegende Arbeit der Betreuung und Sorge um Kinder in dieser Gesellschaft in der Hand von Frauen liegt und sich nur langsam ein Wandel verzeichnen lässt. Dieser Wandel hat jedoch dazu geführt, dass das gesellschaftliche Bild des Mannes als Vater und somit Bezugsperson für Kinder, sich in den letzten Jahren verändert hat – vor allem durch die Männer selbst. Diese Entwicklung hängt auch mit der veränderten Rolle von Frauen in der Gesellschaft zusammen und kann nicht losgelöst von ihr betrachtet werden. Männer als auch Frauen entwickeln zunehmend ihre eigenen Rollenbilder weiter: Viele Väter schätzen es so ein, dass sie sich im Vergleich zu früheren Generationen sehr viel stärker in die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder einbringen und dies als gewinnbringend für sich empfinden. Auch der Wunsch, mindestens die gerechte Hälfte der Kinderbetreuung zu übernehmen, besteht bei der Hälfte der Väter.[15] Dies geht einher mit einer sich wandelnden Vorstellung vom alleinigen oder hauptsächlichen Familienernährer hin zur Vorstellung einer Partnerschaft, in der beide für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen können: 60 Prozent der Eltern von unter Dreijährigen wünschen sich eine Einbindung von Mutter und Vater zu gleichen Teilen in Familie und Beruf. Zudem nehmen immer mehr Väter Elternzeit und reduzieren oder unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit temporär. Immer mehr Frauen gestalten eine durchlässige Erwerbsbiografie und steigen nach der Elternzeit eher und mit zunehmend größerem Umfang wieder in ihre Berufstätigkeit ein. Diese und andere Entwicklungen zeigen deutlich, dass sich die Rolle und das gesellschaftliche Bild von Frauen und Männern in den letzten Jahren geändert haben. So kann man für Männer bzw. Väter hier sagen, dass diese Rolle zu einer gelebten, aktiven Vaterschaft tendiert, und sich Väter in größerem Ausmaß an der Kindererziehung beteiligen.

Väter sind auch im Alltag von Kindertageseinrichtungen immer präsenter und werden zunehmend gesellschaftlich als auch von den pädagogischen Fachkräften als wichtig wahrgenommen, obwohl die Elternarbeit noch immer hauptsächlich mit den Müttern geschieht. Trotzdem sind Männer immer selbstverständlicher bei der Eingewöhnung dabei, bei Festen, beim Abholen und anderen Aktivitäten und sind natürliche Ansprechpartner für die pädagogischen Fachkräfte. Dieser erhöhten männlichen Präsenz steht jedoch das Fehlen männlicher pädagogischer Fachkräfte gegenüber, das dem gesellschaftlichen Bild und familiären Realitäten widerspricht. Somit besteht weiterhin ein Handlungsbedarf, Männer und Frauen gleichwertig an der Erziehungs- und Betreuungsarbeit von Kindern zu beteiligen und das auch in Kindertageseinrichtungen zu repräsentieren. Positiv festzustellen ist, dass Kinder in Kindertageseinrichtungen Frauen als gleichberechtigt erwerbstätig erleben können.

Die AGJ sieht das Fehlen von Männern als pädagogische Fachkräfte als problematisch an, da Kindern so der selbstverständliche Umgang mit verschiedenen Geschlechtern und das Erleben von Geschlechtergerechtigkeit erschwert wird. Dies sind jedoch Erfahrungen, die notwendig sind, um die gesellschaftliche Realität zu begreifen und frei die eigene

[15] BMFSFJ (2016): Väterreport. Vater sein in Deutschland heute.

Geschlechtsidentität zu entwickeln und damit auch der Reproduktion geschlechtlicher Stereotype entgegenzuwirken. Für die Entwicklung der eigenen Identität und für das Heranwachsen von Kindern ist es zentral, dass sie Erwachsene erleben, die sich unterschiedlich verhalten, kleiden, sprechen, denken oder reden und ihr Geschlecht verschieden definieren und repräsentieren. Das heißt, unterschiedliche Rollen einnehmen. Dies sowohl im Alltag in der Kindertageseinrichtung im Umgang mit den Kindern wie auch im Team zu leben, bedeutet auch, sich regelmäßig und offen mit dem Anspruch der Gleichheit von Jungen und Mädchen auseinanderzusetzen. Ein offener Austausch über Stereotype und geschlechtliche Zuschreibungen sollte ermöglicht werden. Es bedarf hier der Entwicklung einer Haltung bei den Fachkräften, die es allen Kindern erlaubt, in verschiedene Rollen „zu schlüpfen" und sich auszuprobieren, und die geschlechtliche Unterschiedlichkeit auch unter Kolleginnen und Kollegen akzeptiert.

Kinder ab etwa dem dritten Lebensjahr verstehen, dass sie in einer Gesellschaft leben, in der Menschen in der Regel in Frauen und Männer unterschieden werden und ordnen sich demzufolge selber einem der beiden Geschlechter zu. Ab dieser Zeit setzen sie sich mit Geschlechterfragen auseinander und suchen Antworten auf Fragen zu ihrer Wahrnehmung von Geschlechtern. Bei der Beantwortung dieser Geschlechterfragen orientieren sich Kinder an gesellschaftlich vorherrschenden Geschlechterbildern und -vorstellungen und realen Bezugspersonen in ihrem Alltag. Eine pauschale Verdächtigung wird unter anderem durch diese stereotypen Geschlechtervorstellungen begünstigt, nach der sich Männlichkeit und Fürsorge scheinbar gegenseitig ausschließen. Wer sich schwer tut, in Männern kompetente und fürsorgliche Bezugspersonen für kleine Kinder zu sehen, entwickelt schnell ein Misstrauen gegenüber Männern, die mit kleinen Kindern arbeiten. Männliche Fachkräfte in Kitas ermöglichen aber den Kindern, sich ein differenzierteres Bild von Männern zu machen, indem sie sie beispielsweise als fürsorgliche, ihnen zugewandte Bezugspersonen erleben. Sie ermöglichen dies aber auch den Eltern und dem gesamten Team der Kindertageseinrichtungen.

5. PÄDAGOGISCHE KONZEPTE IN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG UND IHRE WIRKUNG AUF DEN UMGANG MIT DEM GENERALVERDACHT

Ein professioneller Umgang der Kindertageseinrichtung und ihres Trägers mit den Themen Geschlecht und Sexualität kann den Generalverdacht gegen männliche Fachkräfte vermindern. Je mehr Sicherheit und Selbstbewusstsein Träger und Team der Kindertageseinrichtung im Umgang mit diesen Themen vermitteln, desto mehr Sicherheit können Kinder und Eltern und auch das soziale Umfeld der Kindertageseinrichtung gewinnen. Dafür ist es aus Sicht der AGJ notwendig, dass sich Team und Träger mit Hilfe von Fachberatung mit den Themen auseinandersetzen und Handlungs- und Schutzkonzepte in den folgend benannten Bereichen für sich entwickeln. Kindertageseinrichtungen, die über ein Schutzkonzept verfügen, schützen damit auch ihre männlichen Mitarbeiter vor dem Verdacht des übergriffigen oder distanzlosen Verhaltens. Die einzelnen Module des Konzeptes dienen dem Team einer Kindertageseinrichtung, professionelle pädagogische Praktiken, Leitlinien und Verfahrensmechanismen in der Einrichtung zu etablieren, die pauschalen Verdächtigungen entgegenwirken. Darüber hinaus geben sie den Leitungen und Fachkräften ein gutes Argument an die Hand, sollten Eltern männliche Fachkräfte unbegründet und generell verdächtigen. Der Hinweis auf ein vorliegendes Konzept macht deutlich, dass der Träger und die Kindertageseinrichtung selbst Rahmenbedingungen geschaffen haben, die sexualisierte Gewalt an Kindern in der eigenen Einrichtung so weit wie möglich verhindern.

EINRICHTUNGSBEZOGENE BESTANDSANALYSE

Der Umgang mit Ängsten, Vorurteilen und Zweifeln gegenüber Männern in der Kindertageseinrichtung zeigt sich individuell unterschiedlich in jeder Einrichtung. Er wird beeinflusst von Haltungen, welche die Fachkräfte im Team, die Eltern und die soziale Umgebung zu dem Thema haben. Eine einrichtungsspezifische Bestandsanalyse trägt dazu bei, die Unsicherheiten und bestehenden Umgangsweisen mit körperlicher Nähe und übergriffigem und grenzverletzendem Verhalten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung transparent zu machen. Letztlich ist sie der Zugang zu einer Auseinandersetzung und Entwicklung einer professionellen Haltung zu Nähe und Distanz.

Foto: tonodiaz/Depositphotos.com

PROFESSIONELLE NÄHE UND DISTANZ

Professionelles Handeln ist daran zu messen, ob eine Fachkraft die aktuellen Bedürfnisse des Kindes wahrnimmt und angemessen darauf reagiert, sich jedoch gleichzeitig selbstkritisch mit den eigenen Motiven, Bedürfnissen und Handlungsimpulsen gegenüber dem Kind auseinandersetzt.

Nähe ist wichtig, insbesondere in Situationen, in denen Kinder überfordert, verängstigt oder erschrocken sind. Kinder suchen auch explizit die Nähe zu Fachkräften. Es wird eine Grenze überschritten, wenn die körperliche Nähe zum Kind allerdings von Fachkräften für die eigene (sexuelle) Bedürfnisbefriedigung benutzt wird. Gravierend ist zudem, wenn über Grenzverletzungen hinweggesehen wird und kein reflektierter Umgang mit Nähe- und Distanzbedürfnissen stattfindet.[16] Eine kritische Selbstreflexion in diese Richtung ist in keinem Fall nur von männlichen Erziehern zu leisten, sondern von allen Kolleginnen und Kollegen.[17] Insgesamt muss betont werden, dass das Feld der Kinder- und Jugendhilfe durch die direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Gelegenheitsstrukturen für sexualisierte Gewalt bietet, dies jedoch kein spezifisches Merkmal von Kindertageseinrichtungen ist.

Träger und Leitungskräfte haben die Verantwortung, Eltern und dem gesamten Team zu vermitteln, dass männliche und weibliche Fachkräfte prinzipiell für die gleichen pädagogischen Tätigkeiten zuständig sind. Es darf also keine Sonderregelungen für männliche Fachkräfte geben, die ihnen beispielsweise das Wickeln verbieten. Zudem können ein klarer Umgang und gemeinsam getroffene Regeln und eine offensive Aufklärungsarbeit dazu beitragen, Unsicherheiten und Ängste zu thematisieren und Transparenz für alle Beteiligten und damit auch die Grundlage für eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein vertrauensvolles Betreuungsverhältnis herzustellen.

Um einen Austausch zu diesem Thema herzustellen und zu gemeinsamen Handlungsleitlinien zu finden, braucht es eine Grundsensibilisierung zu professioneller Nähe und Distanz für die Fachkräfte. Diese sollte bereits Bestandteil der Ausbildung sein. Auch von Trägerseite und Leitung der Kindertageseinrichtung kann bereits zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Zeichen gesetzt werden, indem die Haltungen der zukünftigen Fachkraft und des Trägers im Einstellungs- und Einarbeitungsverfahren eine Rolle spielen. Gleiches trifft auf die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen in der Einrichtung zu.

SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Kindertageseinrichtungen benötigen ein sexualpädagogisches Konzept, das den Fachkräften einen pädagogischen Rahmen und Leitlinien für eine sexualpädagogische Praxis an die Hand gibt. Eine gelungene sexualpädagogische Praxis trägt zu einem positiven Selbstbild und Selbstwertgefühl von Kindern bei und kann Kinder darin bestärken, sich gegen Grenzüberschreitungen zur Wehr zu setzen. Hierfür spielt die Förderung körperlicher Fähigkeiten und elementarer Körpererfahrungen eine wichtige Rolle. Das sexualpädagogische Konzept beinhaltet Themen wie die eigene Wahrnehmung und das Ausdrücken von Gefühlen, körperliche Selbstbestimmung, die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und Geschlechterrollen sowie das Äußern von Widerspruch und die Möglichkeit, sich Hilfe holen zu können. Ziel eines sexualpädagogischen Konzepts ist es,

[16] *„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“* (2018), Definition von sexuellem Missbrauch laut dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

[17] Zentrum Bildung der EKHN (2012): Professionalität kennt kein Geschlecht, S. 24.

Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung geschlechtssensibel zu unterstützen. Um dies zu erreichen, müssen die verantwortlichen Erwachsenen im Bereich der Sexualpädagogik weitergebildet sein und im Bedarfsfall qualifizierte externe Unterstützung anfordern können. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung sollten sich selbst in sexualpädagogischen Fragen sicher fühlen und eine gemeinsame Haltung nach innen und außen tragen. Dies spiegelt sich im sexualpädagogischen Teil einer Einrichtungskonzeption wider.

PARTIZIPATIONS- UND BETEILIGUNGSFORMEN UND BESCHWERDEMANAGEMENT FÜR KINDER, FACHKRÄFTE UND ELTERN

Kinder haben ein Recht auf Beteiligung (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention). Dieses Recht ist auch Voraussetzung dafür, dass Kinder ihr Recht auf Selbstbestimmung über ihren Körper erfahren können. Partizipation thematisiert das Verhältnis von Kindern zu Erwachsenen. In Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden eine Haltung gegenüber Kindern einnehmen, die davon geprägt ist, Kinder als eigenständige Persönlichkeiten wahrzunehmen. Dabei begleiten und unterstützen sie die Kinder in ihrer Fähigkeit, sich eigenaktiv zu entwickeln. Das beinhaltet, die Kinder mit ihren Bedürfnissen, Ideen und Vorstellungen wahrzunehmen und mit ihnen in einen Dialog zu treten, der sicherstellt, dass sie gesehen, gehört und ernst genommen werden. Kinder sind aufgrund ihrer Erziehungsbedürftigkeit abhängig von Erwachsenen, die für die Entwicklung und Versorgung der Kinder verantwortlich sind. Dieses Verhältnis ist ein ungleiches Machtverhältnis, das im Team thematisiert werden sollte. Dabei ist zu klären, an welchen Stellen Kinder auf jeden Fall beteiligt werden sollen und an welchen Stellen Kinder nicht beteiligt werden können. Darüber hinaus sind Träger von Kindertageseinrichtungen aufgefordert, Eltern als Expertinnen und Experten ihrer Kinder in die Gestaltung der pädagogischen Arbeit miteinzubeziehen. Denn Eltern müssen die Mitbestimmungsrechte der Kinder in der Einrichtung mittragen können. Pädagogische Fachkräfte, die Partizipation und Beteiligung ermöglichen wollen, brauchen einen Rahmen, in dem sie selbst die Erfahrung demokratischer Teilhabe ihrer Arbeit erleben, beispielsweise durch Mitbestimmung ihrer Rahmenbedingungen. Das heißt, pädagogische Fachkräfte können Partizipation gemeinsam mit Kindern besser ermöglichen und Kindern und Eltern (als Vorbilder) glaubhaft nahebringen, wenn sie sie auch selbst im Team erleben. Kindertageseinrichtungen sind im Sinne des § 45 SGB VIII verpflichtet, geeignete Verfahren zu entwickeln, die Kindern ermöglichen, ihr Recht auf Beteiligung wahrzunehmen und sich in persönlichen Angelegenheiten beschweren zu können.

Wichtige Maßnahmen, die auch zum Umgang mit dem Thema Generalverdacht beitragen, sind beispielsweise die Einrichtung eines Beschwerdemanagements. Neben Kindern sollten auch Eltern die Möglichkeit haben, Fälle sexualisierter Gewalt einer vertrauenswürdigen Person mitteilen zu können. Ein solches Beschwerdemanagement hilft, Fälle von sexualisierter Gewalt schon in einem anfänglichen Stadium zu erkennen und zu beenden.

INTERVENTIONSKONZEPTE ZUM UMGANG MIT VERDÄCHTIGUNGEN

Eine wesentliche Bedeutung kommt den internen Kommunikationsstrukturen einer Einrichtung zu. Zum Thema „Übergriffe und sexualisierte Gewalt" herrscht oftmals Unsicherheit, was genau darunter zu verstehen und was im Falle einer Beobachtung zu tun ist. Betreffen diese Vermutungen das Tun der Kinder untereinander, wird in der Regel das eigene Team als Ort für eine Besprechung genutzt. Geht es aber um potenziell übergriffiges Verhalten durch Kollegen und Kolleginnen, ist die Hemmschwelle, den Verdacht zu benennen, höher. In Schutzkonzepten beschriebene Interventionsverfahren sorgen daher für Entlastung und ermöglichen einen sachlichen Umgang mit der Situation. In einem Schutzkonzept ist sowohl die Kommunikationskultur der Einrichtung als auch die Kommunikationsstruktur beschrieben. Interventionsverfahren enthalten sowohl einen klar strukturierten und für alle nachvollziehbaren Ablauf als auch Zuständigkeiten.

ZUSAMMENARBEIT MIT ELTERN

Träger, Leitung und Fachkräfte können zudem dazu beitragen, Eltern die Zweifel und Ängste gegenüber Männern in der Kita zu nehmen. Wichtig ist es, mit ihnen, beispielsweise in Elternabenden, ins Gespräch zu kommen und zu bleiben. Den richtigen Zugang zu finden, ist dabei ein wesentlicher Schlüssel und kann gelingen, indem beispielsweise über Geschlechterrollen oder geschlechterbewusste Pädagogik gesprochen wird. In diesem Zusammenhang fällt es Eltern sicherlich leichter, auch Ängste und Verunsicherungen gegenüber männlichen Fachkräften sowie zu kindlicher Sexualität allgemein zu artikulieren. Leitung und Fachkräfte können hier erklären, dass weibliche und männliche Fachkräfte die gleichen pädagogischen Aufgaben haben und Körperkontakt Bestandteil einer professionellen pädagogischen Arbeit ist. Wenn Kindertageseinrichtungen

ihre Leitlinien zum Umgang mit Körperlichkeit und Grenzsetzungen bei Körperkontakt und körperlicher Nähe erarbeitet haben und für die Eltern transparent machen, ist dies hilfreich und vertrauensfördernd.

ORGANISATIONS- UND PERSONALENTWICKLUNG

Die hier beschriebenen Handlungskonzepte sind immer auch als Prozess der Organisationsentwicklung zu betrachten, also der planvollen (Weiter-)Entwicklung von Abläufen, Regeln und dem Selbstverständnis der Kindertageseinrichtung als Organisationseinheit des Trägers. Diese Prozesse im Team zu verankern und regelmäßig zu reflektieren, ist Aufgabe der Leitung im Rahmen der Personalentwicklung. Über regelmäßige Rückmeldungen zur Arbeitsleistung und passgenaue Fort- und Weiterbildungsplanung werden Stärken und Ressourcen gefördert, die zur Entwicklung jedes einzelnen Mitarbeitenden beitragen.

6. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN UND FORDERUNGEN DER AGJ

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ fordert Akteure auf allen Ebenen des Systems institutioneller Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern dazu auf, geschlechtersensible pädagogische Strategien und Konzepte zu entwickeln und nachhaltig zu implementieren sowie Bedingungen zu schaffen, die der speziellen Situation männlicher Fachkräfte in dem stark weiblich konnotierten Arbeitsfeld Rechnung tragen. Dies beinhaltet auch, dass die Auseinandersetzung mit Genderfragen verstärkt in die Ausbildungen an Fach- und Hochschulen einfließt und die verschiedenen Aspekte von Gender systematisch als Querschnittthema verankert werden.

Zudem betont die AGJ, dass die Anstrengungen, mehr männliche Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen, von den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt unterstützt werden müssen. Die Vielfalt der Gesellschaft muss sich auch im Alltag der Kindertagesbetreuung wiederspiegeln. Einen Weg, auf dem es gelingen kann, mehr Heterogenität in das Arbeitsfeld Frühkindliche Bildung zu bringen, sieht die AGJ in der Entwicklung der Profession selbst.

Unter dem Aspekt der Personalentwicklung sollten sich Träger, Leitungen und letztlich Teams in der Kindertageseinrichtung sehr bewusst dem Thema des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz sowie Gewalt widmen. Einen bewussten und planvollen Umgang im Team zu haben und diesen auch nach außen kommunizieren zu können, trägt zur Transparenz für Kinder, Eltern und zur Weiterentwicklung einer professionellen Haltung der Fachkräfte bei. Ebenso unterstützen sexualpädagogische Konzepte die Sprachfähigkeit über eher tabuisierte Themen der Sexualität, die unbesprochen eher zu einer unreflektierten Zuschreibung von Geschlechterrollen beitragen. Diese Themen sollten zudem als Bestandteil in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften gestärkt werden. Für bereits ausgebildete Fachkräfte sollte eine regelmäßige Auseinandersetzung und Weiterbildung mit der eigenen Haltung und dem Verhältnis von Nähe und Distanz ermöglicht werden. Team und Träger sollten diese Themen mit Hilfe von Fachberatungen aufgreifen und konzeptionell verankern.

Generell ist die Auseinandersetzung mit dem Thema *Macht* in pädagogischen Beziehungen bzw. grenzwahrender Umgang mit Kindern für Fachkräfte notwendig. Hier müssen Träger klar die Verantwortung übernehmen und es pädagogischen Fachkräften ermöglichen, sich fortzubilden und sie bei dem Prozess der Entwicklung von Schutzkonzepten und sexualpädagogischen Konzepten sowie einer reflektierten Haltung unterstützen.

Zudem regt die AGJ an, dass Träger und Leitungskräfte verstärkt einen geschlechtersensiblen Reflexions- und Diskussionsprozess im Alltag der Kindertageseinrichtung mit den pädagogischen Fachkräften anstoßen. Hier sollte ein Ziel sein, alle Fachkräfte als Bezugspersonen und Vorbilder von Kindern zu begreifen und den Umgang mit verschiedenen Geschlechtsidentitäten erstens als gesellschaftliche Realität und zweitens als wertvoll für die Identitätsentwicklung von Kindern zu sehen. Dies sollte zudem auch ein Bestandteil der Elternarbeit sein. Denn Eltern können einen wesentlichen Teil dazu beitragen, den Generalverdacht aufzulösen und die professionelle Haltung von pädagogischen Fachkräften zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, dass die Tätigkeit von Männern in der Kindertagesbetreuung selbstverständlich ist.

Darüber hinaus regt die AGJ an, insgesamt bewusster mit den Ängsten und Zweifeln gegenüber der Tätigkeit von Männern im Arbeitsfeld umzugehen und die Herausforderungen und Bedenken hier konkret auszuformulieren, anstatt den wenig griffigen Begriff des Generalverdachtes zu benutzen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 28./29. Juni 2018

ANHANG

II

Mitglieder und Mitgliedergruppen

JUGENDVERBÄNDE UND LANDESJUGENDRINGE

FEDERFÜHRUNG

Deutscher Bundesjugendring e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

JUGENDVERBÄNDE

- **Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)**
  Otto-Brenner-Straße 9, 30159 Hannover
- **Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e. V.**
  Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf
- **Bund der Deutschen Landjugend e. V.**
  Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
- **Bund Deutscher PfadfinderInnen e. V.**
  Baumweg 10, 60316 Frankfurt/Main
- **Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e. V.**
  Markgrafenstraße 11, 10969 Berlin
- **Deutsche Beamtenbund-Jugend**
  Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin
- **Deutsche Jugend in Europa e. V.**
  Kuglerstraße 5, 10439 Berlin
- **Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg e. V. (DPSG)**
  Martinstraße 2, 41472 Neuss
- **Deutsche Schreberjugend – Bundesverband e. V.**
  Kirschenallee 25, 14050 Berlin
- **Deutsche Sportjugend e. V.**
  Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main
- **Deutsche Wanderjugend e. V.**
  Querallee 41, 34119 Kassel
- **Deutscher Gewerkschaftsbund**
  Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
- **DLRG-Jugend Bundesverband e. V.**
  Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf
- **Jugend des Deutschen Alpenvereins e. V.**
  Von-Kahr-Straße 2–4, 80997 München
- **Naturfreundejugend Deutschlands e. V.**
  Warschauer Straße 59a, 10243 Berlin
- **Naturschutzjugend im Naturschutzbund e. V.**
  Karlplatz 7, 10117 Berlin
- **Ringe Deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände e. V.**
  Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin
- **Solidaritätsjugend Deutschlands**
  Fritz-Remy-Straße 19, 63071 Offenbach
- **Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken**
  Saarstraße 14, 12161 Berlin

LANDESJUGENDRINGE

- **Bayerischer Jugendring K. d. ö. R**
  Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München
- **Bremer Jugendring e. V.**
  Auf der Muggenburg 30, 28217 Bremen
- **Hessischer Jugendring e. V.**
  Schiersteiner Straße 31–33, 65187 Wiesbaden
- **Kinder- und Jugendring Sachsen e. V.**
  Saydaer Straße 3, 01257 Dresden
- **Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.**
  Schleinufer 14, 39104 Magdeburg
- **Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.**
  Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart
- **Landesjugendring Berlin e. V.**
  Obentrautstraße 57, 10963 Berlin
- **Landesjugendring Brandenburg e. V.**
  Breite Straße 7a, 14467 Potsdam
- **Landesjugendring Hamburg e. V.**
  Güntherstraße 34, 22087 Hamburg
- **Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.**
  Goethestraße 73, 19053 Schwerin
- **Landesjugendring Niedersachsen e. V.**
  Zeißstraße 13, 30519 Hannover
- **Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e. V.**
  Sternstraße 9–11, 40479 Düsseldorf
- **Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V.**
  Raimundistraße 2, 55118 Mainz
- **Landesjugendring Saar e. V.**
  Stengelstraße 8, 66117 Saarbrücken
- **Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.**
  Holtenauer Straße 99, 24105 Kiel
- **Landesjugendring Thüringen e. V.**
  Johannesstraße 19, 99084 Erfurt

SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

FEDERFÜHRUNG
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Oranienburger Straße 13–14, 10178 Berlin

- **Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.**
  Blücherstraße 62/63, 10961 Berlin
- **Deutscher Caritasverband e. V.**
  Karlstraße 40, 79104 Freiburg/Br.
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.**
  Oranienburger Straße 13–14, 10178 Berlin
- **Deutsches Rotes Kreuz e. V.**
  Carstennstraße 58, 12205 Berlin
- **Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.**
  Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin
- **Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.**
  Hebelstraße 6, 60318 Frankfurt/Main

FACHORGANISATIONEN DER JUGENDHILFE

FEDERFÜHRUNG
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

- **AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.**
  Georgstraße 26, 30159 Hannover
- **AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e. V.**
  Aachener Straße 1158a, 50858 Köln
- **Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V.**
  Mühlendamm 3, 10178 Berlin
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst e. V.**
  Kreuzstraße 5, 58239 Schwerte
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.**
  Mühlendamm 3, 10178 Berlin
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik e. V.**
  Rheinstraße 45–46, 12161 Berlin
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V.**
  c/o Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e. V.
  Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart
- **Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.**
  Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin
- **BundesForum Kinder- und Jugendreisen e. V.**
  Senefelderstraße 14, 10437 Berlin
- **Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.**
  Herrnstraße 53, 90763 Fürth
- **Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.**
  Albestraße 21, 12159 Berlin
- **Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V.**
  Küppelstein 34, 42857 Remscheid
- **Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.**
  Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
- **Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.**
  Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
- **Deutscher Kinderschutzbund e. V.**
  Schöneberger Straße 15, 10963 Berlin
- **Deutsches Jugendherbergswerk e. V.**
  Leonardo-da-Vinci-Weg 1, 32760 Detmold
- **Evangelischer Erziehungsverband e. V.**
  Flüggestraße 21, 30161 Hannover
- **Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.**
  Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt/Main
- **Internationale Jugendgemeinschaftsdienste Bundesverband e. V**
  Westendorf 26, 38820 Halberstadt

- **Internationaler Bund (IB)**
  Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit
  Valentin-Senger-Straße 5, 60389 Frankfurt am Main
- **Lernen Fördern – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e. V.**
  Maybachstraße 27, 71686 Remseck
- **Pestalozzi-Fröbel-Verband e. V.**
  Barbarossastraße 64, 10781 Berlin
- **SOS-Kinderdorf e. V.**
  Renatastraße 77, 80639 München
- **terre des hommes Deutschland e. V.**
  Ruppenkampstraße 11a, 49084 Osnabrück

OBERSTE JUGEND- UND FAMILIENBEHÖRDEN DER LÄNDER

FEDERFÜHRUNG
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

- **Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**
  Winzerer Straße 9, 80797 München
- **Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg**
  Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
- **Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**
  Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden
- **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg**
  Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
- **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz**
  Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz
- **Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW**
  Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden Württemberg**
  Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
- **Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg**
  Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
- **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes**
  Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken
- **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein**
  Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel
- **Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**
  Werderstraße 124, 19055 Schwerin
- **Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt**
  Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg
- **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
  Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover
- **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**
  Albertstraße 10, 01097 Dresden
- **Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen**
  Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
- **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin**
  Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin
- **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**
  Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER

FEDERFÜHRUNG

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz – Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
Rheinallee 97–101, 55118 Mainz (bis Mai 2018)

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Landschaftsverband Rheinland – NRW – Landesjugendamt
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln (ab Mai 2018)

VEREINIGUNGEN UND ORGANISATIONEN, DIE AUF BUNDESEBENE IM BEREICH PERSONAL UND QUALIFIZIERUNG FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE TÄTIG SIND

FEDERFÜHRUNG

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2, 81541 München

- **Berufsverband der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen – Fachverband für Heilpädagogik (BHP) e. V.**
  Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
- **Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher**
  In den Strubben 9, 49808 Lingen
- **Bundesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher**
  Bodelschwingstraße 30, 32130 Enger
- **Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik**
  Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin
- **Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e. V.**
  Warschauer Straße 36, 10243 Berlin
- **Deutsche Gesellschaft für Supervision e. V.**
  Hohenstaufenring 78, 50674 Köln
- **Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.**
  Michaelkirchstraße 17–18, 10179 Berlin
- **Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.**
  Poststraße 17, 69115 Heidelberg
- **Deutsches Jugendinstitut e. V.**
  Nockherstraße 2, 81541 München
- **Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag**
  c/o Universität Münster
  Georgskommende 33, 48143 Münster
- **Fachbereichstag Soziale Arbeit Hochschule Niederrhein**
  Richard-Wagner-Straße 101, 41065 Mönchengladbach
- **Forschungsgruppe PETRA gGmbH**
  Ziegelhütte 2, 36083 Schlüchtern
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**
  Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt
- **Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.**
  Zeilweg 42, 60439 Frankfurt
- **Institut für Soziale Arbeit e. V.**
  Friesenring 40, 48147 Münster
- **Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin *Walter May***
  Müllerstraße 74, 13349 Berlin
- **Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di-Bundesverwaltung**
  Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

ANHANG

III

Mitglieder des Vorstandes

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Böllert, Prof. Dr. Karin
Personal und Qualifizierung
Vorsitzende

Bertram, Björn
Jugendverbände und Landesjugendringe
stellvertr. Vorsitzender
(ab April 2018)

Corsa, Mike
Jugendverbände und Landesjugendringe
stellvertr. Vorsitzender
(bis April 2018)

Reinhardt, Martina
Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder
stellvertr. Vorsitzende

JUGENDVERBÄNDE UND LANDESJUGENDRINGE

VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER

Bertram, Björn
Landesjugendring Niedersachsen (bis April 2018)

Everhartz, Yvonne
Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Kemmler-Müller, Rebekka
Deutsche Sportjugend

Weitzmann, Dr. Gabriele
Bayerischer Jugendring (ab April 2018)

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITSVERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE

Corsa, Mike
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (ab April 2018)

Eichhorn, Dr. Jaana
Deutsche Sportjugend

Jäkel, Reiner
Hessischer Jugendring (ab April 2018)

SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER

Beneke, Doris
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung

Fehrenbacher, Roland
Deutscher Caritasverband e. V. (bis April 2018)

Theißen, Klaus
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband

von zur Gathen, Marion
Der Paritätische – Gesamtverband (ab April 2018)

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITSVERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE

Giese, Dr. Charlotte
Deutsches Rotes Kreuz (ab Juli 2018)

Muth, Liane
Deutscher Caritasverband (ab April 2018)

Aron Schuster
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Stückemann, Janine
Deutsches Rotes Kreuz (bis Juli 2018)

Sabine Urban
Deutsches Rotes Kreuz (bis April 2018)

von zur Gathen, Marion
Der Paritätische – Gesamtverband (bis April 2018)

FACHORGANISATIONEN DER JUGENDHILFE

VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER

Braun, Tom
Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Engels, Gerd
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

Teuber, Dr. Kristin
SOS-Kinderdorf

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITS-VERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE

Brombach, Hartmut
Internationaler Bund (bis April 2018)
Göller, Magda
Pestalozzi-Fröbel-Verband
Keeß, Daniela
Internationaler Bund (ab April 2018)
Lasner-Tietze, Cordula
Deutscher Kinderschutzbund

OBERSTE JUGEND- UND FAMILIENBEHÖRDEN DER LÄNDER

VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER

Gold, Isabella
Bayern
Heuer, Dr. Hans-Joachim
Niedersachsen
Käseberg, Regina
Rheinland-Pfalz

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITSVERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE

Lange, Cornelia
Hessen
Maaß, Birgit
Niedersachsen
Schattmann, Jürgen
Nordrhein-Westfalen (ab April 2018)
Walhorn, Manfred
Nordrhein-Westfalen (bis April 2018)

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER

VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER

Bahr, Lorenz
Landschaftsverband Rheinland (ab Mai 2018)
Reinfelder, Hans
Landesjugendamt Bayern (ab Mai 2018)
Zeller, Birgit
Rheinland-Pfalz (bis April 2018)

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITSVERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE

Bahr, Lothar
Nordrhein-Westfalen (bis April 2018)
Specht, Antje
Sachsen-Anhalt (ab Mai 2018)
Westers, Birgit
Landschaftsverband Westfalen Lippe – Landesjugendamt Westfalen (ab Mai 2018)

PERSONAL UND QUALIFIZIERUNG

VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER

Burkova, Prof. Dr. Olga
Fachbereichstag Soziale Arbeit (bis April 2018)
Landes, Benjamin
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ab April 2018)
Wörmann, Ludger
BAG Katholischer Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITS-VERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE

Köhler, Björn
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landes, Benjamin
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (bis April 2018)
Timpe, Kai
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (ab April 2018)

GEWÄHLTE EINZELMITGLIEDER NACH § 8 C DER SATZUNG

Cappelmann, Tina
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Hengst, Gudrun
Kreisjugendamt Soest
Heynen, Dr. Susanne
Jugendamt Stuttgart
Krützberg, Thomas
Stadt Duisburg
Müller-Fehling, Norbert
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.
Rauschenbach, Prof. Dr. Thomas
Deutsches Jugendinstitut
Urban-Stahl, Prof. Dr. Ulrike
Freie Universität Berlin

STÄNDIGE GÄSTE

Bundszus-Cecere, Bettina
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Freese, Jörg
Deutscher Landkreistag
Lübking, Uwe
Städte- und Gemeindebund
Lüders, Dr. Christian
Deutsches Jugendinstitut
Meysen, Dr. Thomas
Vorsitzender FA I *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen*
Offer, Regina
Deutscher Städtetag
Pfütze, Luise
National Coalition Deutschland
Porr, Claudia
Vorsitzende FA VI *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste* (ab Mai 2018)
Rudolph, Bodo
Vorsitzender FA III *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte*
Schattmann, Jürgen
Vorsitzender FA V *Jugend, Bildung, Jugendpolitik*
Schipmann, Monika
Vorsitzende FA VI *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste* (bis April 2018)
Schröer, Prof. Dr. Wolfgang
Vorsitzender Jury Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis
Urban, Sabine
Vorsitzende FA IV *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik* (ab April 2018)
Wicke, Hans-Georg
Vorsitzender FA II *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa*

ANHANG

IV

Mitglieder der Fachausschüsse und Kommissionen

FACHAUSSCHUSS I
ORGANISATIONS-, FINANZIERUNGS- UND RECHTSFRAGEN

VORSITZENDER
Meysen, Dr. Thomas
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE
Nonninger, Sybille
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Decarli, Jutta
AFET Bundesverband für Erziehungshilfe
Epp, Georg
Jugendamt Stadt Bielefeld (bis August 2018)
Ernst, Stephanie
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (ab Dezember 2018)
Giese, Dr. Charlotte
Deutsches Rotes Kreuz
Hirschl, Dr. Aline
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Lautenbach, Hubert
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Maaß, Birgit
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Peilke, Axel
Jugendamt Stadt Erfurt (ab April 2018)
Reinfelder, Hans
Bayerisches Landesjugendamt
Romer, Reiner
SOS-Kinderdorf
Rosenow, Roland
Deutscher Caritasverband
Stark-Angermeier, Gabriele
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
Tsapos, Dr. Nikolas
Jugendamt Stadt Leipzig (ab Dezember 2018)
Weis, Christian
Deutscher Bundesjugendring
Weitzmann, Dr. Gabriele
Bayerischer Jugendring
Zähringer, Dr. Ulrike
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (bis Oktober 2018)

STÄNDIGE GÄSTE
Gerber, Christine
Deutsches Jugendinstitut
Nickel, Dorette
Deutscher Verein (bis September 2018)
Rössel, Max
Deutscher Verein (ab September 2018)
Schmid-Obkirchner, Dr. Heike
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

FACHAUSSCHUSS II
KINDER- UND JUGEND(HILFE)-POLITIK IN EUROPA

VORSITZENDER
Wicke, Hans-Georg
JUGEND für Europa – Nationale Agentur für Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE
Klingenhagen, Doris
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (bis November 2018)
Hoppe, Dr. Birgit
Sozialpädagogisches Institut Berlin (ab November 2018)

Ammermann, Dorothee
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (ab September 2018)
Gilles, Christoph
Landesjugendamt Rheinland

Heinrich, Dörte
Landkreis Vorpommern-Rügen
Hoffmann, Matthias
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Hoppe, Dr. Birgit
Sozialpädagogisches Institut Berlin (bis November 2018)
Mohns-Welsch, Birgit
Sozialdezernat Landkreis Neunkirchen
Pirker, Georg
Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Sedlmayr, Lea
Bayerischer Jugendring
Thimmel, Prof. Dr. Andreas
Fachbereichstag Soziale Arbeit
Wabrowetz, Kathleen
Deutsches Rotes Kreuz
Warnking, Anna
Deutscher Caritasverband
Wiedermann, Dr. Herbert
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg
Wisser, Ulrike
Servicestelle für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland, JUGEND für Europa
Witte, Rolf
Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

STÄNDIGE GÄSTE

Finke-Timpe, Uwe
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Hofmann-van de Poll, Dr. Frederike
Deutsches Jugendinstitut (ab April 2018)
Riedle, Stephanie
Deutsches Jugendinstitut (bis April 2018)
Traub, Anna
Deutscher Verein

FACHAUSSCHUSS III *QUALIFIZIERUNG, FORSCHUNG, FACHKRÄFTE*

VORSITZENDER

Rudolph, Bodo
Landkreis Potsdam-Mittelmark

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

Voigtsberger, Prof. Dr. Ulrike
Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft

Altermann, André
Institut für soziale Arbeit
Bauer, Prof. Dr. Petra
Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
Burkholz, Klaus
Jugendamt Dortmund
Crasmöller, Dr. Bernhard
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg
Fußmann, Albert
Bayerischer Jugendring
Herpich-Behrens, Ulrike
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin
Herrmann, Dr. Annett
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
Kaltenbach, Karin
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Kramer-Walczyk, Josefine
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (ab Juni 2018)
Ledig, Michael
BAG der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher
Leinenbach, Michael
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
Rohloff, Jacqueline
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
Schmidt-Nitsche, Dr. Ulla
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg
Stock, Prof. Dr. Lothar
Fachbereichstag Soziale Arbeit

STÄNDIGE GÄSTE

Binder, Marion
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Funk, Dr. Eberhard
Deutscher Verein
Krause, Solveigh
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Otto-Schindler, Dr. Martina
Niedersächsisches Kultusministerium
(Kultusministerkonferenz)
Seckinger, Dr. Mike
Deutsches Jugendinstitut
Wüllerich, Judith
Bundesagentur für Arbeit

FACHAUSSCHUSS IV *KINDHEIT, KINDERRECHTE, FAMILIENPOLITIK*

VORSITZENDE

Lohn, Christine
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (bis Januar 2018)
Urban, Sabine
Deutsches Rotes Kreuz (ab Februar 2018)

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

Urban, Sabine
Deutsches Rotes Kreuz (bis Januar 2018)
Bredow, Dr. Corinna
Landesjugendamt Brandenburg (ab Februar 2018)

Beher, Karin
Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
Berger, Dr. Anja
Deutscher Kinderschutzbund
Broßat-Warschun, Anke
Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie
Döge, Dr. Paula
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (ab September 2018)
Eirich, Dr. Hans
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (bis Juni 2018)
Espenhorst, Niels
Der Paritätische – Gesamtverband
Friedrich, Dagmar
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Funk-Chungu, Petra
Landesjugendamt Saarland
Georg-Monney, Erika
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland
Hülsmann, Volker
Jugendamt Stadt Recklinghausen
Knaubert, Elisabeth
Deutscher Caritasverband (ab April 2018)
Radmacher, Birte
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Roth, Xenia
Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz (ab Dezember 2018)
Schrader, Sandra
Deutscher Caritasverband (bis März 2018)
Teske, Jana
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Troitzsch, Sabine
SJD – Die Falken

STÄNDIGE GÄSTE

Costa, Judit
National Coalition Deutschland
Fligge-Hoffjann, Claudia
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Münch, Maria-Theresia
Deutscher Verein
Riedel, Birgit
Deutsches Jugendinstitut
Scharsich, Antje
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Steffen, Björn
Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg

FACHAUSSCHUSS V
JUGEND, BILDUNG, JUGENDPOLITIK

VORSITZENDER

Schattmann, Jürgen
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

Witt, Kirsten
Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Baur, Reiner
Landesjugendring Baden-Württemberg
Beierling, Birgit
Der Paritätische – Gesamtverband
Bohlen, Elise
Deutscher Caritasverband
Greune, Thomas
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
Keeß, Daniela
Internationaler Bund
Kemter, Dr. Virginie
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Köhler, Björn
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Krüger, Hanno
Deutsche Sportjugend
Lammerding, Dr. Frank
Jugendamt Oldenburg
Lorenz, Angela
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Primus, Sarah
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Reif, Volker
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Schröder, Dr. Kerstin
Jugendamt Nürnberg
Teuber, Dr. Kirstin
SOS-Kinderdorf

STÄNDIGE GÄSTE

Brumann, Alexandra
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Helbig, Thorsten
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Meinunger, Larissa
Deutscher Verein
Staible, Andreas
Bundesagentur für Arbeit
Tillmann, Frank
Deutsches Jugendinstitut
Wiebusch, Rainer
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

FACHAUSSCHUSS VI
HILFEN ZUR ERZIEHUNG, FAMILIENUNTERSTÜTZENDE UND SOZIALPÄDAGOGISCHE DIENSTE

VORSITZENDE

Porr, Claudia
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (ab April 2018)
Schipmann, Monika
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (bis April 2018)

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

Porr, Claudia
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (bis April 2018)
Landes, Benjamin
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ab April 2018)

Below, Christian
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
Britze, Dr. Harald
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Brößkamp, Anselm
Kreis Plön, Amt für Familie und Jugend
Engelen, Ulrich
Jugendamt Stadt Essen
Fuchs, Ilona
SOS-Kinderdorf
Hagen, Dr. Björn
Evangelischer Erziehungsverband
Hermans, Dr. Björn Enno
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Katzenstein, Henriette
Koch, Josef
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Landes, Benjamin
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (bis April 2018)
Lengemann, Martin
Landesjugendamt Westfalen-Lippe
Meinold, Juliane
Der Paritätische – Gesamtverband (ab Dezember 2018)
Schmidle, Marianne
Deutscher Caritasverband
Sekler, Dr. Koralia
Bundesverband für Erziehungshilfe
Struck, Norbert
Der Paritätische – Gesamtverband (bis Dezember 2018)
Wagner, Elke
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (ab Juni 2018)

STÄNDIGE GÄSTE

Fazekas, Réka
Deutscher Verein (bis September 2018)
Gallep, Sabine
Deutscher Verein (ab September 2018)
van Santen, Dr. Eric
Deutsches Jugendinstitut
Zötsch, Bettina
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

MITGLIEDER DER LENKUNGSGRUPPE DES FACHKRÄFTEPORTALS

Assmann, Liv
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (ab Oktober 2018)
Faßbender, Nina
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Igel, Julia
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bis September 2018)
Käseberg, Regina
Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz (bis Juni 2018)
Klausch, Peter
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Ludwig, Nicole
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bis Juni 2018)
Oppermann, Jens
Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven
Schwalbach, Reinhard
IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V.
von Hehl, Susanne
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen (ab Juli 2018)
Wiedermann, Dr. Herbert
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg

MITGLIEDER JURY DEUTSCHER KINDER- UND JUGENDHILFEPREIS 2018

VORSITZENDER

Schröer, Prof. Dr. Wolfgang
Universität Hildesheim

STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

Struck, Norbert
Der Paritätische – Gesamtverband

Bielenberg, Ina
Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Härdrich, Dr. Dirk
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hebold-Heitz, Winfried
SJD – Die Falken
Lüders, Dr. Christian
Deutsches Jugendinstitut
Schwarzburger, Judith
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin
Wensierski, Peter
Journalist
Westermann, Rolf
Journalist
Wiedermann, Dr. Herbert
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg
Ziegler, Prof. Dr. Holger
Universität Bielefeld

MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE *REFORMPROZESS SGB VIII*

Bahr, Lorenz
Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
(ab Mai 2018)
Beneke, Doris
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
Bertram, Björn
Landesjugendring Niedersachsen (bis April 2018)
Geschäftsführender Vorstand der AGJ (ab April 2018)
Böllert, Prof. Dr. Karin
Geschäftsführender Vorstand der AGJ
Cappelmann, Tina
Bundesvereinigung Lebenshilfe
Corsa, Mike
Geschäftsführender Vorstand der AGJ (bis April 2018)
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (ab April 2018)
Freese, Jörg
Deutscher Landkreistag
Hengst, Gudrun
Kreisjugendamt Soest
Heuer, Dr. Hans-Joachim
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Klausch, Peter
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Koch, Josef
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Krützberg, Thomas
Dezernat Familie, Bildung und Kultur der Stadt Duisburg
Landes, Benjamin
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Lohest, Klaus Peter
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Meysen, Dr. Thomas
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies
Müller-Fehling, Norbert
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

Porr, Claudia
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (ab April 2018)
Reinhardt, Martina
Geschäftsführender Vorstand der AGJ
Rosenow, Roland
Deutscher Caritasverband
Schipmann, Monika
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (bis April 2018)
Schmid-Obkirchner, Dr. Heike
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Struck, Norbert
Der Paritätische – Gesamtverband
Urban-Stahl, Prof. Dr. Ulrike
Freie Universität Berlin
Zeller, Birgit
Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (bis Mai 2018)

MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE *FACHKRÄFTE*

Böllert, Prof. Dr. Karin
Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
Bredow, Dr. Cornelia
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Herrmann, Dr. Annett
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
Klausch, Peter
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Landes, Benjamin
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Porr, Claudia
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Rudolph, Bodo
Jugendamt Landkreis Potsdam-Mittelmark
Schattmann, Jürgen
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Urban, Sabine
Deutsches Rotes Kreuz
Voigtsberger, Prof. Dr. Ulrike
Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft
Witt, Kirsten
Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

MITGLIEDER DES PLANUNGSSTABS *KOORDINIERUNGSSTELLE HANDELN FÜR EINE JUGENDGERECHTE GESELLSCHAFT*

Benz, Immanuel
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (ab Oktober 2018)
Böllert, Prof. Dr. Karin
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Freese, Jörg
Deutscher Landkreistag
Klausch, Peter
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Köck, Tobias
Deutscher Bundesjugendring
Krickl, Ursula
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Lüders, Dr. Christian
Deutsches Jugendinstitut
Ludwig, Nicole
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Markfort, Antje
Deutscher Caritasverband
Nitschke, Peter
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Offer, Regina
Deutscher Städtetag
Schattmann, Jürgen
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Schröder, Jana
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Schulze, Heidi
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Wicke, Hans-Georg
JUGEND für Europa – Nationale Agentur für Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps
Wiebusch, Rainer
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

ABWESENHEITSVERTRETUNGEN
Lübking, Uwe
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Seckinger, Dr. Mike
Deutsches Jugendinstitut
Struck, Norbert
Der Paritätische – Gesamtverband

MITGLIEDER DER STEUERUNGSGRUPPE *DEMOKRATIE UND VIELFALT IN DER KINDERTAGESBETREUUNG*

Beneke, Doris
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
Chernivsky, Marina
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
Gizdova, Malina
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Grastorf, Ingo
Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
Heppener, Thomas
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Jansen, Frank
Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder – Bundesverband
Klausch, Peter
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Kohlmann, Dr. Sebastian
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Theißen, Klaus
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Urban, Sabine
Deutsches Rotes Kreuz
von zur Gathen, Marion
Der Paritätische – Gesamtverband
Wowtscherk, Dr. Christoph
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

MITGLIEDER DES BEIRATES *DEMOKRATIE UND VIELFALT IN DER KINDERTAGESBETREUUNG*

Bischof-Schiefelbein, Karin
Selbstständige Expertin
Bredow, Dr. Corinna
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Fischer, Sybille
Evangelische Hochschule Freiburg
Hansen, Rüdiger
Institut für Partizipation und Bildung
Knauer, Prof. Dr. Reingard
Fachhochschule Kiel
Möller, Prof. Dr. Kurt
Hochschule Esslingen
Netta, Brigitte
Kinderhaus SieKids AMBärchen und Campus Kids Amberg
Offer, Regina
Deutscher Städtetag
Radvan, Prof. Dr. Heike
Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg
Sturzenhecker, Prof. Dr. Benedikt
Universität Hamburg
Sulzer, Annika
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Voigtsberger, Prof. Dr. Ulrike
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Yiğit, Nuran
Institut für den Situationsansatz

ANHANG

V

Satzung des Vereins *Vorstand der AGJ e. V.*

SATZUNG DES VEREINS *VORSTAND DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE E. V.*

vom 30. September 1971 in der Fassung vom 27. September 2018

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen: *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.* (kurz: *Vorstand der AGJ e. V.*). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- die fachliche Kommunikation/Selbstverständigung mit der Kinder- und Jugendhilfe;
- das Bereitstellen von Serviceleistungen für Mitglieder der AGJ und für die Kinder- und Jugendhilfe;
- der Verein dient als Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschaftsbereichen, insbesondere der Politik (Forum/Koordination der Kinder- und Jugendhilfe);
- Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Verein hat die Rechts- und Vermögensträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ inne.

Die AGJ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Lobby der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen Familie, Bildung, Arbeitswelt und Umwelt;
- Information und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- Beobachtung und Auswertung zentraler fachlicher, organisatorischer und struktureller Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus der Perspektive der Bundesebene;
- Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiet auf nationaler und internationaler Ebene;
- Angebot von Gesprächs-, und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und für die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- Veranstaltung von Deutschen Kinder- und Jugendhilfetagen;
- Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis;
- Förderung der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Anregungen für die Jugendhilfeforschung – ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei der Ausbau der angewandten Forschung;
- Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDER

1| Die Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Vorstand. Die ordnungsgemäße Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.

2| Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der AGJ. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1| die Mitgliederversammlung

2| der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung des Vereins *Vorstand der AGJ e. V.* erfüllt die Aufgaben des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

1| Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a| Wahrung der in § 3 genannten Aufgaben,
- b| Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung der Jahresrechnung,
- c| Entlastung des Vorstandes,
- d| Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
- e| Satzungsänderung,
- f| Auflösung des Vereins,
- g| Einrichtung und Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen zur Unterstützung von Vereinsaufgaben.

2| Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

3| Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Fällen des § 7 Buchstaben e) und f) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

4| Bei Abwesenheit eines Mitglieds werden dessen Mitgliedsrechte durch einen Abwesenheitsvertreter wahrgenommen.

§ 8 VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der AGJ und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 GESCHÄFTSSTELLE

Der Verein ist Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AGJ.

§ 10 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für Kinder und Jugend zuständige Bundesministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

ANHANG

VI

Satzung der AGJ

SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ

vom 30. September 1971 in der Fassung vom 12. Mai 2017

§ 1 NAME UND RECHTSTRÄGER

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Die AGJ ist ein Zusammenschluss von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.* (§ 13).

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Sitz der AGJ ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 AUFGABEN

Die AGJ ist das Forum bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland. Die AGJ ist Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Aufgaben der AGJ lassen sich bündeln und zusammenfassen in den folgenden Schwerpunkten und Zielsetzungen, ausgehend vom Erkenntnisinteresse zum Regelungsbedarf auf der Bundesebene und vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe:

- Förderung der fachlichen Kommunikation/Selbstverständigung der Kinder- und Jugendhilfe;
- Serviceleistungen für Mitglieder der AGJ und für die Kinder- und Jugendhilfe;
- Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschaftsbereichen, insbesondere der Politik (Forum/Koordination der Kinder- und Jugendpolitik);
- Interessenvertretung/Lobby der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die AGJ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Lobby der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen Familie, Bildung, Arbeitswelt und Umwelt;
- Information und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- Beobachtung und Auswertung zentraler fachlicher, organisatorischer und struktureller Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus der Perspektive der Bundesebene;
- Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
- Angebot von Gesprächs- und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und für die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- Veranstaltung von Deutschen Kinder- und Jugendhilfetagen;
- Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis;

- Förderung der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Anregungen für die Jugendhilfeforschung – ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei der Ausbau der angewandten Forschung;
- Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1| Mitglieder können werden:
- a| bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe;
- b| bundeszentrale Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege;
- c| bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe;
- d| die bundeszentralen kommunalen Spitzenverbände;
- e| die Obersten Jugendbehörden der Länder;
- f| die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter;
- g| Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene im Bereich Personal und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

2| Die Mitgliedschaft setzt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit voraus.

3| Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.

4| Die Mitgliedsrechte werden durch Vertreterinnen und Vertreter ausgeübt, die von den satzungsmäßig zuständigen Gremien der Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich benannt werden.

§ 5 FINANZIERUNG

Die Mittel der AGJ werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:
1| die Mitgliederversammlung;
2| der Vorstand;
3| der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1| In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme soweit nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe i etwas anderes bestimmt wird.

2| Die Mitgliederversammlung hat insbesondere Entscheidungen über die folgenden Aufgaben zu treffen:
- a| Festlegung der Grundlinien der Arbeit;
- b| Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung;
- c| Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Entlastung;
- d| Erlass einer Wahlordnung;
- e| Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f| Wahl des bzw. der Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand gemäß § 9) für die Dauer von drei Jahren;
- g| Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer von drei Jahren;
- h| Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i| Einräumung von Sonderrechten für Mitglieder;
- j| Satzungsänderungen;
- k| Auflösung des Vereins.

3| Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, darüber hinaus, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung soll mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.

4| Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedersäule gemäß § 4 Absatz 4 können sich unter Übertragung des Stimmrechts gegenseitig schriftlich bevollmächtigen, doch ist die Vereinigung von mehr als fünf Stimmen unzulässig.

5| Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. In den Fällen des Absatz 2 Buchstabe d und h bis k ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
Näheres zu den Wahlen nach Absatz 2 Buchstabe f und g regelt die Wahlordnung. Sie kann festlegen, dass nur gewählt wird, wer einen bestimmten Vomhundertsatz der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 VORSTAND

1| Der Vorstand besteht aus:
- a| dem geschäftsführenden Vorstand (§ 7 Absatz 2 Buchstabe f);
- b| je drei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Mitgliedergruppen sowie zwei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe f und g genannten Mitgliedergruppen;
- c| sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt (Satz 1 Buchstabe a und c) bzw. delegiert (Satz 1 Buchstabe b). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin nur für die verbleibende Zeit gewählt bzw. delegiert. Für die im Satz 1 Buchstabe b genannten Vorstandsmitglieder bestimmen die entsendenden Mitgliedergruppen stellvertretende Vorstandsmitglieder in gleicher Zahl; diese sind innerhalb ihrer Mitgliedergruppe Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertreter. Von den im Satz 1 Buchstabe c) gewählten Vorstandsmitgliedern sollen zwei Personen aus dem Bereich der Behindertenhilfe kommen.

2| Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a| Vorbereitung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
- b| Berufung von Fachausschüssen und ihrer Vorsitzenden, Festlegung ihrer Beratungsaufträge;
- c| Beratung und Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten;
- d| Erlass einer Geschäftsordnung;
- e| Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin;
- f| Rechts- und Vermögensträger der AGJ gemäß § 13 als *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.*

3| Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen; darüber hinaus, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt oder der geschäftsführende Vorstand dies beschließt. Die Sitzung des Vorstandes soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.

4| Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1| Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der bzw. die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden an.

2| Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vereinsvorstand *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.* und führt die Geschäfte, soweit er diese nicht auf den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin delegiert, insbesondere durch:
- a| Vertretung der AGJ nach außen;
- b| Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Vorbereitung ihrer Entscheidungen und der Sitzungen, Durchführung ihrer Beschlüsse;
- c| Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse;
- d| Öffentlichkeitsarbeit;
- e| Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

3| Die AGJ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 10 GÄSTE

Zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 noch nicht erworben haben.

§ 11 MINDERHEITSMEINUNGEN

Wird bei Entscheidungen der Organe in wichtigen Fachfragen keine Übereinstimmung erzielt, so ist auch die Meinung der Minderheit darzustellen, soweit dies beantragt wird.

§ 12 GESCHÄFTSSTELLE

Die AGJ unterhält über seinen Rechtsträger *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.* eine Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest. Die Dienstaufsicht hat der geschäftsführende Vorstand.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil.

§ 13 RECHTS- UND VERMÖGENSTRÄGER

Die AGJ bildet als Rechts- und Vermögensträgerin einen eingetragenen Verein, dem die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes angehören.

§ 14 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einem entsprechenden Antrag drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

HERAUSGEBER

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE AGJ

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vorstand der AGJ e. V.
Mühlendamm 3 — 10178 Berlin
Telefon (030) 400 40-200 — Fax (030) 400 40-232
agj@agj.de — www.agj.de

V. i. S. d. P. Peter Klausch, Geschäftsführer
Gestaltung Bettina Schmiedel, www.mondsilber.de
Druck SAXOPRINT GmbH, Enderstr. 92 c, 01277 Dresden

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wird gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes.

Berlin, Dezember 2018

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE AGJ

WWW.AGJ.DE